

Sitzungsunterlagen

STVV StVV - 17/2023-2027

30.10.2025, 10:00

Stadt Bremerhaven

Bremerhaven, 18.09.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 67/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Klimacampus Bremerhaven (FDP-Fraktion)

Der Senat hat die Einrichtung eines Klima-Campus mit Standorten in Bremen und Bremerhaven beschlossen. Für Bremerhaven stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung und Abstimmung mit dem Land.

Ich frage den Magistrat:

Welche Abstimmungen haben bisher zwischen dem Magistrat Bremerhaven und dem Land Bremen zum Klimacampus stattgefunden?

Zusatzfrage 1: Welche Ergebnisse liegen aus diesen Gesprächen vor und welche weiteren Schritte sind vereinbart?

Zusatzfrage 2: Wie stellt der Magistrat sicher, dass Bremerhaven im Rahmen des Klimacampus gleichwertig berücksichtigt wird?

Bernd Freemann
FDP-Fraktion

Bremerhaven, 21.09.2025

Fragestunde - Nr. StVV – FS 68/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vornamen Bürgergeld (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)

In überregionalen Medien wurde berichtet, dass laut einer Antwort des Bundesarbeitsministeriums auf eine parlamentarische Anfrage im Deutschen Bundestag die Vornamen „Mohammed“ und seine Varianten inzwischen zu den häufigsten bei Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern gehören.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Welche fünf Vornamen treten bei Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern in Bremerhaven am häufigsten auf (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen)?

Zusatzfrage 1: Welche Daten liegen dem Magistrat alternativ zu Bevölkerungsgruppen im Bürgergeldbezug in Bremerhaven vor (z. B. Staatsangehörigkeit, Altersgruppen, Geschlecht)?

Mit freundlichen Grüßen
Sven Lichtenfeld
AFD Bremerhaven

Bremerhaven, 30.09.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 69/2025 (§ 39 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ausfall der Landes-Pauschalleistungen für Erzieher:innen in Ausbildung – Kompensation durch die Stadt Bremerhaven?

Für Fachschüler:innen in der Erzieher:innenausbildung im Land Bremen wurden bislang jährliche Pauschalleistungen (Digitalisierungspauschale 900 €, Mobilitätspauschale 600 €) gewährt. Nach aktuellen Informationen entfallen diese Zahlungen ab dem Schuljahr 2025/26. Dies führt während der Ausbildungszeit zu einer finanziellen Lücke für Bremerhavener Auszubildende.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

Kenntnisstand:

Welche gesicherten Erkenntnisse liegen der Stadt BHV über die Streichung der genannten Pauschalleistungen ab dem Schuljahr 2025/26 vor?

Zusatzfrage 1: Kommunale Kompensation:

Beabsichtigt die Stadt Bremerhaven, eine kommunale Ausgleichszahlung (z. B. kommunale Mobilitäts-/Digitalpauschale oder Zuschuss zu Lern-/Fahrtkosten) einzuführen, um die Lücke während der Ausbildung zu schließen?

Bremerhaven den, 26.09.2025

Sven Lichtenfeld

AFD Bremerhaven Stadtverordneter / MdBB

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 70/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Dauerhafter Erhalt und geordnete Weiterführung der Bremerhavener Tafel
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

Angesichts der allseits anerkannten Dringlichkeit der Fortführung der Bremerhavener Tafel stellt sich in erster Linie die Frage nach dem zukünftigen Hauptsitz. Dieser sollte zentral gelegen und gut mit dem ÖPNV erreichbar sein. Auch die Organisationsstruktur muß solide gestaltet sein, damit sie heutigen Ansprüchen genügt.

Deshalb frage ich den Magistrat,

Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Bremerhaven im Bereich ihres eigenen Immobilienbestandes bzw. über die Seestadt Immobilien eine für die Bremerhavener Tafel passende Immobilie zu realistischen Bedingungen zur Verfügung stellen kann?

Zusatzfrage 1: Da die geplante Vereinsgründung (Tafel) die Beachtung vieler formaler bürokratischer Vorgaben beinhaltet, ergibt sich die Frage, ob die Stadt konkrete Unterstützung von Seiten der Politik und/oder Verwaltung anzubieten gedenkt?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lichtenfeld AFD
StVV Bremerhaven
Abgeordneter der BB

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 71/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bremerhaven
(Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)**

Laut dem Wohnungsaufsichtsgesetz, das nun über zehn Jahre in Kraft ist, ist eine Mindestgröße an Wohnraum vorgesehen, um Überbelegung zu verhindern. Sobald diese nicht erfüllt ist, soll ein Verstoß mit Bußgeldern erfolgen. Außerdem müssen Vermieter*innen, deren Wohnungen unbewohnbar sind, geeigneten Ersatzwohnraum bereitstellen.

Wir fragen den Magistrat:

Wie viele Meldungen oder Hinweise auf Verwahrlosung und Missstände hat die Wohnungsaufsicht Bremerhaven im Jahr 2024 und bisher im Jahr 2025 erhalten?

Zusatzfrage 1: In welchem dieser Fälle wurden Maßnahmen nach den §6 bis §8 BremWAG angeordnet oder §12 BremWAG erforderlich?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 72/2025 (§ 39 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Versorgung von Schulen mit iPads (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

Seit dem Schuljahr 2020/21 stellt das Land Bremen allen Lehrer:innen und Schüler:innen iPads zur Verfügung. Laut Zentralelternbeirat Bremerhaven ist jedoch eine flächendeckende Versorgung und die technische Unterstützung in Bremerhaven nicht ausreichend gewährleistet.

Wir fragen den Magistrat:

In welchem Umfang wurde die Ausstattung von iPads an Bremerhavener Schulen bereits umgesetzt?

Zusatzfrage 1: Wie ist der technische Zustand der iPads und wie wird die technische Unterstützung der iPads bei Defekten oder Fehlfunktionen sichergestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 73/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ausbau des Frauenhauses (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

Anfang diesen Jahres hat der Bundestag das Gewalthilfegesetz beschlossen, das einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder schafft. Bereits 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das bestehende Frauenhaus auf 30 Plätze auszubauen. Bislang wurde dieser Beschluss jedoch nicht umgesetzt. Dadurch fehlt vielen schutzsuchenden Frauen und Kindern ein sicherer Platz.

Wir fragen den Magistrat:

Wann ist mit der Umsetzung des beschlossenen Ausbaus des Frauenhauses in Bremerhaven zu rechnen?

Zusatzfrage 1: Ist ein weiterer Ausbau der bestehenden Strukturen bzw. die Schaffung neuer zusätzlicher Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Bremerhaven geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 74/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entsiegelung öffentlicher Flächen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

Eine der wichtigsten Maßnahmen im Klimaschutz-Hitzeaktionsplan ist die Entsiegelung von öffentlichen Flächen, um hitzegeschützte Aufenthaltsräume in der Innenstadt zu schaffen.

Wir fragen den Magistrat:

Welche Flächen im öffentlichen Raum wurden bereits entsiegelt?

Zusatzfrage 1: Welche weiteren Flächen kommen für einen Umbau zur Entsiegelung in Frage und wie weit sind bereits die Planungen für den Umbau?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 15.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 75/2025 (§ 39 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Umsetzung des Integrationskonzeptes (Die Linke - Einzelstadtverordneter
Muhlis Kocaaga)**

Das 2. Bremerhavener Integrationskonzept wurde am 24.09.2020 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Das Integrationskonzept ist ein wichtiger Baustein, um die Integration zu ermöglichen und das Zusammenleben in Bremerhaven zu fördern.

Wir fragen den Magistrat:

Wie wird sichergestellt, dass die im Integrationskonzept vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Zusatzfrage 1: Wie wird gewährleistet, dass zentrale Ziele wie chancengleiche Teilhabe, Sprachförderung und Unterstützung der Elternarbeit auch ohne die bisherigen Förderprogramme umgesetzt werden können?

Mit freundlichen Grüßen

Muhlis Kocaaga
Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bremerhaven, 17.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 76/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Antrag auf Hochstufung der nördlichen Verbindung von der BAB zum stadtbremischen Überseehafen über Cherbourger Straße / Hafentunnel / Cherbourger Straße / Wurster Straße (CDU-Fraktion)

Lt. öffentlicher Berichterstattung zur Einstufung des Hafentunnels und der damit verbundenen Teilstücke der Cherbourger Straße und Wurster Straße als Verbindung der Bundesautobahn mit dem stadtbremischen Überseehafengebiet zu einer Bundesstraße liegt dem Bundesverkehrsministerium bisher kein Antrag vor.

Wir fragen den Magistrat:

Wurde die Umwidmung der kommunalen Straßenzüge wie oben benannt bereits beantragt?

Zusatzfrage 1: Wenn ja: Wann wurde der Antrag / Anfrage / Anschreiben an welche Stelle gestellt und wie ist der aktuelle Sachstand bzw. wenn nein: Was sind die Gründe dafür?

Zusatzfrage 2: Welche weiteren Schritte sind seitens der Stadt Bremerhaven oder des Landes Bremen noch zu unternehmen, um die Hochstufung zu einer Bundesstraße zu erreichen?

Thorsten Raschen MdBB
Astrid Milch
und CDU-Fraktion

Bremerhaven, 20.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 77/2025 (§ 39 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Finanzierung des Ausbaus des Ganztagsunterrichts (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

In der Nordsee-Zeitung vom 11.10.2025 wurde berichtet, dass die seit 2022 geplante Mensa für die Goetheschule doch nicht gebaut werde, da Bremerhaven derzeit kein Geld habe und die für den Mensabau avisierten 8 Millionen Euro für den Ausbau des Ganztagsunterrichts in der Goetheschule der Altwulsdorfer Schule, Fichteschule, Friedrich-Ebert-Schule, Fritz-Husmann-Schule, Gaußschule I und der Veernschule genutzt werden solle.

Wir fragen den Magistrat:

Wie hoch sind die Ausgaben für die bisherigen Planungen des Mensaanbaus der Goetheschule?

Zusatzfrage 1: Für welche der oben genannten Schulen sollen jeweils Fördermittel in welcher Höhe für den Ausbau des Ganztagsunterrichts von dem Mensabauprojekt an der Goetheschule übertragen werden?

Zusatzfrage 2: Ist die Finanzierung des Abrisses des Bestandsgebäudes der Pestalozzischule und der Sporthalle Bogenstraße (vgl. Vorlage IV/28/2025) und der entsprechenden Neubauten gesichert?

Bettina Zeeb und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 20.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 78/2025 (§ 39 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Wir fragen den Magistrat:

Welche Pläne existieren für die Nachnutzung des alten Polizeireviers Geestemünde?

Zusatzfrage 1: Wie bewertet der Magistrat die Ideen, in diesem Gebäude die schulhistorische Sammlung unterzubringen oder dem Stadtarchiv Bremerhaven dort Räume zur Verfügung zu stellen?

Zusatzfrage 2: Welche alternativen Räumlichkeiten würde der Magistrat ansonsten der schulhistorischen Sammlung und dem Stadtarchiv Bremerhaven anbieten?

Petra Coordes, Claudius Kaminiarz und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 20.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 79/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Beim vorgesehenen Bau einer Mensa an der Goetheschule wurden im Planungsprozess Belange des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit vorab nicht hinreichend abgestimmt.

Wir fragen den Magistrat:

Wie war der genaue Ablauf bei der Einbindung des Denkmalschutzes sowie des Amtes für Menschen mit Behinderungen bei der Planung einer barrierefreien Mensa an der Goetheschule?

Zusatzfrage 1: Wo, wann und unter welcher personeller Beteiligung sind im Planungsprozess zum Bau der Mensa an der Goetheschule Gespräche zwischen dem Planungsbüro und den Denkmalschutzbehörden und dem Amt für Menschen mit Behinderungen geführt worden?

Zusatzfrage 2: Wie garantiert der Magistrat, dass zukünftig bei Um- und Neubauten von Schulen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung die Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit gewährleistet wird?

Bettina Zeeb und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 20.10.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 80/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Heimische Tierwelt schützen (BD-Fraktion)

Mit ihrer Allgemeinverfügung vom 17. Oktober 2025 hat die Stadt Bremen ein nächtliches Betriebsverbot für Mähroboter beschlossen. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 18. Oktober 2025 in Kraft. Grund sind Verletzungen bis hin zur Tötung von bundesrechtlich geschützten Arten wie Igeln und Amphibien.

Wir fragen den Magistrat:

Plant der Magistrat – in Anlehnung an die Bremer Allgemeinverfügung – ein nächtliches Betriebsverbot für den Einsatz von Mährobotern auf Privatgrundstücken und kommunalen Flächen?

Zusatzfrage 1: Wenn ja, welche Geltungszeiten und Ausnahmen sind geplant?

Zusatzfrage 2: Welche Datenbasis hat die Seestadt zu Verletzungs- und Tötungsfällen bei Igeln und Amphibien, und welche Zielwerte setzt sich die Stadt für die Reduktion solcher Vorfälle?

Julia Tiedemann
Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Vorlage Nr. StVV – V 77/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift (16. öffentliche Sitzung)

Die Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2025 ist gemäß § 37 Abs. 2 VerfBrhv zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf der Niederschrift der 16. Sitzung der StVV (öffentlicher Teil)



SEESTADT BREMERHAVEN

Stadtverordnetenversammlung

Niederschrift

**über die
16. öffentliche Sitzung
in der 21. Wahlperiode**

am 04.09.2025

Anwesenheitsliste:**Vorstand**

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)
 Frau Stadtverordnete von Twistern (CDU), Erste Beisitzerin
 Herr Stadtverordneter Dr. Hammann (SPD), Beisitzer
 Frau Stadtverordnete Schiller (Bündnis 90/ Die Grünen+P), Beisitzerin

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Allers
 Frau Stadtverordnete Batz
 Frau Stadtverordnete Böttger-Türk
 Herr Stadtverordneter Caloglu
 Frau Stadtverordnete Czak
 Herr Stadtverordneter Hoffmann
 Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner
 Herr Stadtverordneter Ofcarek
 Frau Stadtverordnete Ruser
 Frau Stadtverordnete Wittig – bis 19:00 Uhr anwesend

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel
 Frau Stadtverordnete Hilck
 Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
 Frau Stadtverordnete Milch
 Herr Stadtverordneter Önal
 Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB
 Herr Stadtverordneter Schott
 Frau Stadtverordnete Steinbach
 Herr Stadtverordneter Ventzke

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Herr Stadtverordneter Baumann-Duderstaedt
 Herr Stadtverordneter Kaminiarz
 Frau Stadtverordnete Zeeb – ab 16:30 Uhr anwesend

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann
 Herr Stadtverordneter Stark
 Herr Stadtverordneter Teichert
 Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB
 Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

WfB-Fraktion

Frau Stadtverordnete Baltrusch
 Herr Stadtverordneter Schäfer

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Freemann
 Herr Stadtverordneter Miholic

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr
 Herr Stadtverordneter Secci

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz
 Herr Stadtverordneter Koch

Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

Einzelstadtverordneter Sven Lichtenfeld

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Ax (WfB)

Frau Stadtverordnete Brand (DIE MÖWEN)

Frau Stadtverordnete Coordes (B'90/DIE GRÜNEN+P)

Frau Stadtverordnete Kargoscha (CDU)

Herr Stadtverordneter Litau (FDP)

Herr Stadtverordneter Viebrok (SPD)

Schriftführung:

Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Magistrat:

Oberbürgermeister Grantz – ab 17:47 Uhr anwesend

Bürgermeister Neuhoff

Stadtrat Busch – ab 16:15 Uhr anwesend

Stadtrat Charlet

Stadträtin Eulig

Stadtrat Günthner

Stadtrat Heinrich

Stadtrat Prof. Dr. Hilz

Stadtrat Holz

Stadträtin Kathe-Heppner

Stadtrat Parpart

Stadtrat Skusa

Stadträtin Toense

Verwaltung:

Magistratsdirektor Polansky

Schröder (Stellv. Pressesprecher)

Meyer (Rechnungsprüfungsamt) – bis 16:41 Uhr anwesend

Reichert (Rechnungsprüfungsamt) – ab 17:22 Uhr anwesend

Emmerlich (Stadtkämmerei)

Dr. Fuchs (Rechts- und Versicherungsamt)

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der 21. Wahlperiode um 14:30 Uhr.

Er begrüßt die Zuhörenden am Radio sowie vor dem TV. Weiter begrüßt er die Presse und bittet, die Handys abzuschalten.

Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist und die Sitzungsunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung übersandt worden sind.

Er bittet darum, dass aufgrund des Livestreams keine personenbezogenen Daten Dritter genannt werden und dass eine Abmeldung bei der Schriftführung erfolgen möge, falls jemand die Sitzung vorzeitig verlässt und nicht wiederkommt.

Vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem nachträglich eingepflegt bzw. an die Mitglieder verteilt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen:

	öffentlich	TOP	Bezeichnung
6	Anfragen nach § 39 GStVV	1.7 1.8 1.9 1.10 1.11 1.12	FS 61/2025 FS 62/2025 FS 63/2025 FS 64/2025 FS 65/2025 FS 66/2025
11	Mitteilungen auf Anfragen nach § 39 GStVV	1.2.1 1.3.1 1.4.1 1.5.1 1.6.1 1.7.1 1.8.1 1.9.1 1.10.1 1.11.1 1.12.1	MIT-FS 56/2025 MIT-FS 57/2025 MIT-FS 58/2025 MIT-FS 59/2025 MIT-FS 60/2025 MIT-FS 61/2025 MIT-FS 62/2025 MIT-FS 63/2025 MIT-FS 64/2025 MIT-FS 65/2025 MIT-FS 66/2025
4	Mitteilungen auf Anfragen nach § 38 GStVV	6.2 6.3 6.4 6.5	MIT-AF 17/2025 MIT-AF 18/2025 MIT-AF 19/2025 MIT-AF 20/2025
Aus der vergangenen Sitzung sind alle Anfragen beantwortet.			

Beschluss (Einfügen Tischvorlagen in Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Wir stehen heute vor einer wiederkehrenden höchst bedenklichen Entwicklung in der Sitzungsführung der Stadtverordnetenversammlung. Wie am 25. Mai diesen Jahres, damals wurde eine Vorlage im nicht öffentlichen Teil beraten, zu Unrecht, wie wir als Fraktion Bündnis Deutschland deutlich gemacht haben, und inzwischen auch gerichtlich überprüfen lassen. Heute haben wir einen ähnlich gelagerten Fall beziehungsweise drei ähnlich gelagerte Fälle, bei denen wir beantragen, dass sie aus dem nicht öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil gerückt werden. Und ich würde dann einmal gerne die Begründung vorlegen beziehungsweise hier vortragen, weshalb wir der Meinung sind, dass diese Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Teil gehören. Zunächst einmal Gegenstand unserer Klage ist der Versuch des Magistrats, unter Ausschluss der Öffentlichkeit über Inhalte zu verhandeln, die nach unserem

Rechtsverständnis und dem Geist demokratischer Transparenz sehr wohl in den öffentlichen Teil gehört hätten. Das ist relevant, weil wir heute erneut drei Vorlagen auf der Tagesordnung finden, die nach demselben Muster im nicht öffentlichen Teil versteckt werden sollen: TOP 3.2, TOP 3.3 und TOP 3.6, 3.6 ist in dem Fall eine Erweiterung der streitgegenständlichen Vorlage. Wir fordern daher ganz klar und mit Nachdruck, ziehen Sie diese Punkte in den öffentlichen Teil oder verschieben Sie sie, bis das laufende Klageverfahren abgeschlossen ist, auch wenn das lange dauern sollte. Worum geht es uns konkret? Unsere Argumentation basiert auf rechtsstaatlichen Grundsätzen. Und ist durch eine detaillierte Klageschrift untermauert. Es handelt sich bei den betreffenden Vorlagen nämlich nicht um geheime Personalfragen, nicht um Sicherheitsbelange, nicht um vertrauliche Vertragsinhalte mit Schutzinteresse Dritter, sondern um Sachverhalte, die unmittelbar die Verwendung öffentlicher Mittel und den Umgang mit städtischem Eigentum betreffen. Bürgerinnen und Bürger haben ein legitimes Interesse zu erfahren, wie ihre Stadt mit öffentlichem Eigentum, mit städtischen Beteiligungen und mit Millionenwerten umgehen. Es ist daher nicht akzeptabel, dass solche Entscheidungen ohne Einsichtsmöglichkeit der Öffentlichkeit vorbereitet und getroffen werden, denn sie betreffen uns alle. Das Recht verpflichtet die Kommune zu größtmöglicher Öffentlichkeit. Ausnahmen müssen konkret und rechtskonform begründet werden. Das sehen wir hier nicht. Wenn wir diesem Kurs weiter folgen, fördern wir Misstrauen, wenn wir ohne Notwendigkeit den Deckmantel der Geheimhaltung über solche Vorlagen legen, dann entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck, dass hier Deals im Hinterzimmer gemacht werden. Und nein, dieser Eindruck, ich will das gleich vorwegnehmen, bevor das gleich gesagt wird, entsteht nicht durch uns, die diesen Missstand benennen, sondern durch die intransparente Praxis selbst. Wir als gewählte Vertreter sind verpflichtet, öffentlich Kontrolle zu ermöglichen und nicht, sie zu umgehen. Unser Appell, die Menschen in Bremerhaven erwarten zu Recht, dass Politik nicht hinter verschlossenen Türen gemacht wird und besonders, wenn es um Millionenwerte, Beteiligungen und öffentliche Ressourcen geht. Wir fordern Sie daher nochmals auf, ziehen Sie die Tagesordnungspunkte 3.2, 3.3 und 3.6 in den öffentlichen Teil oder setzen Sie die Punkte aus, bis das Gericht entschieden hat. Ein sensibles Verfahren darf nicht durch politische Eile beschädigt werden. Denn eins ist sicher, wer Transparenz einfordert, gefährdet nicht die Demokratie, sondern er schützt sie.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ihren Satz „das haben wir rechtlich prüfen lassen“, den kann ich aber so nicht stehen lassen, weil er zumindest suggeriert, dass hier das letzte Mal nicht rechtens gehandelt worden ist. Wir können, glaube ich, festhalten, Sie haben Klage eingereicht und es wird erst geprüft, aber nicht „wir haben es prüfen lassen“, sondern am Ende sind wir noch im Prüfungsverfahren.

Bürgermeister NEUHOFF:

Als Dezernent für das Rechtsamt zuständig, möchte ich Sie bitten, bei der Bewertung dieses Antrags von Bündnis Deutschland heute der Regelung treu zu bleiben. Es handelt sich sehr wohl um vertrauenswürdige Daten aus vertraglichen Angelegenheiten. Ich kann nicht erkennen, dass es ausschließlich bei den drei genannten Tagesordnungspunkten um eine Gesellschaft geht, deren Jahresabschluss sehr wohl der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Ich hätte das verstanden, wenn sinngemäß alle Grundstücksvorlagen, die es betrifft, in die Öffentlichkeit bringen, damit die Öffentlichkeit weiß, welche Grundstücksgeschäfte wir auch mit anderen Dritten machen. Von daher hinkt Ihr Vergleich. Ich bitte die Stadtverordnetenversammlung, diesen Antrag abzulehnen.

Stadtrat Parpart:

Ich möchte den Tagesordnungspunkt 3.3, Durchführung eines Aktionstages von der Tagesordnung nehmen, weil der entsprechende Betrag, um den wir gebeten haben, von der Dieckell-Stiftung übernommen worden ist, das ist eine Aktion in einem Bad. Also ich wollte den Tagesordnungspunkt deswegen zurücknehmen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich unterbreche die Sitzung kurz für die Prüfung.

Unterbrechung von 14:43 Uhr bis 14:48 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Bitte nehmen Sie Ihre Plätze wieder ein, damit wir die Sitzung fortsetzen können. Der Vorstand hat sich beraten, und ich stelle fest, dass wir einhellig der Auffassung sind, dass Sie Ihren Antrag auf Überweisung aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil hier begründet haben. Der Bürgermeister hat dazu eine entsprechende – ich nenne es einmal – Gegenrede gehalten, die sich auf die Frage der Überweisung in den öffentlichen Teil bezog. Damit haben Sie Ihren Antrag jedenfalls begründet. Ich stelle nun die Frage: Zielen Sie mit Ihrem Wortbeitrag darauf ab, einen neuen Antrag zu stellen oder auf die Rede des Bürgermeisters zu antworten beziehungsweise nochmals zu Ihrem bereits gestellten Antrag Stellung zu nehmen?

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Eine ergänzende Begründung noch.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Wir sind der Auffassung, Sie haben begründet. Wenn Sie jetzt keinen neuen Antrag stellen, dann verfahren wir so, dass Sie begründet haben.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Antrag Tiedemann):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen (BD, AfD, MÖWEN) und 4 Enthaltungen (WfB, Lichtenfeld, Schuster).

Beschluss (Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Tagesordnung.

Der Beschluss ergeht bei 7 Nein-Stimmen (BD, AfD).

Tagesordnung:

TOP	Bezeichnung	Vorlage - Nr.
1	Anfragen in der Fragestunde	
1.1	Anfrage an den Magistrat Bremerhaven bezüglich fehlender Daten im Landesgesundheitsbericht Bremen 2024 (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 55/2025
1.1.1	Anfrage an den Magistrat Bremerhaven bezüglich fehlender Daten im Landesgesundheitsbericht Bremen 2024 (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	MIT-FS 55/2025
1.2	Update Nr. 4 Autoraser und Poser im Fischereihafen Bremerhaven (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 56/2025
1.2.1	Update Nr. 4 Autoraser und Poser im Fischereihafen Bremerhaven (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 56/2025
1.3	Haushaltskürzungen bei sozialen Dienstleistungen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 57/2025
1.3.1	Haushaltskürzungen bei sozialen Dienstleistungen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 57/2025
1.4	Ausbau von Trinkwasserbrunnen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 58/2025
1.4.1	Ausbau von Trinkwasserbrunnen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 58/2025
1.5	Wohnungssituation in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)	StVV - FS 59/2025
1.5.1	Wohnungssituation in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 59/2025
1.6	Verkauf des Bremerhavener „Tafelsilbers“ (BD)	StVV - FS 60/2025
1.6.1	Verkauf des Bremerhavener „Tafelsilbers“ (BD) - Tischvorlage	MIT-FS 60/2025
1.7	Anfrage zu Verzögerungen bei Abbrucharbeiten des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und damit einhergehenden Kostensteigerungen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	StVV - FS 61/2025
1.7.1	Anfrage zu Verzögerungen bei Abbrucharbeiten des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und damit	MIT-FS 61/2025

einhergehenden Kostensteigerungen
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| 1.8 | Mutmaßliche Straftaten durch Bewohner der Wiener Straße 12 (BD-Fraktion) - Tischvorlage | StVV - FS 62/2025 |
| 1.8.1 | Mutmaßliche Straftaten durch Bewohner der Wiener Straße 12 (BD-Fraktion) - Tischvorlage | MIT-FS 62/2025 |
| 1.9 | Unterbringung von chronisch suchtkranken Erwachsenen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | StVV - FS 63/2025 |
| 1.9.1 | Unterbringung von chronisch suchtkranken Erwachsenen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | MIT-FS 63/2025 |
| 1.10 | Sanierung Fichteschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | StVV - FS 64/2025 |
| 1.10.1 | Sanierung Fichteschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | MIT-FS 64/2025 |
| 1.11 | Ungewollt Schwangere (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | StVV - FS 65/2025 |
| 1.11.1 | Ungewollt Schwangere (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | MIT-FS 65/2025 |
| 1.12 | Verstetigung der Fachberatungsstelle MARIE für sich prostituierende Personen in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN +P) - Tischvorlage | StVV - FS 66/2025 |
| 1.12.1 | Verstetigung der Fachberatungsstelle MARIE für sich prostituierende Personen in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN +P) - Tischvorlage | MIT-FS 66/2025 |

2 Genehmigung der Niederschrift

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Genehmigung der Niederschrift (15. öffentliche Sitzung) | StVV - V 61/2025 |
|-----|---|------------------|

3 Vorlagen

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 3.1 | Neuwahlen für Stellen vom Vorstand der Stadtverordnetenversammlung | StVV - V 46/2025 |
| 3.2 | Neuwahl einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss beim Amt für Jugend, Familie und Frauen | StVV - V 51/2025 |
| 3.3 | Durchführung eines Aktionstages am 20.09.2025 zum Auftakt der Sportwoche für Alle im Bad 3
Ausnahmegenehmigung im Sinne von Ziffer 4.1 der | StVV - V 56/2025 |

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das
Haushaltsjahr 2025

- | | | |
|----------|---|-------------------|
| 3.4 | Weitere Änderungen bei der Besetzung des
Migrationsrates (Legislaturperiode 2023-2027) | StVV - V 58/2025 |
| 3.5 | Jahresbericht des Magistrats 2024 gem. § 53
Stadtverfassung | StVV - V 53/2025 |
| 3.6 | Klimaschutzstrategie 2038 Jährliche Berichterstattung
zum Umsetzungsstand der kommunalen Maßnahmen
des Aktionsplans Klimaschutz in der Stadt Bremerhaven | StVV - V 57/2025 |
| 3.7 | AfD-Fraktion in Liquidation ./ StVV - Urteil vom
Verwaltungsgericht Bremen (1 K 2311/22)
- Rechtsstellung von Fraktionen und Gruppen in der
Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, keine
Rechtsnachfolge bei Verlust des Fraktionsstatus. | StVV - V 60/2025 |
| 4 | Anträge | |
| 4.1 | Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis
90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 12/2025 |
| 4.2 | Bremerhavener Schulen brauchen die Richtlinie für
nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal (SPD,
CDU, FDP) | StVV - AT 14/2025 |
| 4.3 | Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in
Bremerhaven erhalten (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 15/2025 |
| 4.4 | Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE
GRÜNEN + P) | StVV - AT 16/2025 |
| 4.5 | Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser
für die Fernwärmeversorgung von Bremerhaven
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 17/2025 |
| 4.6 | Hafentunnel als zentrale Zufahrt zum Hafen stärken
(SPD, CDU, FDP) | StVV - AT 18/2025 |
| 4.7 | Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln
- Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion) | StVV - AT 19/2025 |
| 4.8 | Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven –
familienfreundlicher, moderner, attraktiver (BD) | StVV - AT 21/2025 |
| 5 | Anfragen | |
| 5.1 | Bearbeitungsrückstände Wohngeld-Plus-Gesetz
(GRÜNE + P) | StVV - AF 17/2025 |

- | | | |
|----------|--|-------------------|
| 5.2 | Sprachbildungsangebot Mama lernt Deutsch – Papa auch (GRÜNE + P) | StVV - AF 18/2025 |
| 5.3 | Sachstand zur Bearbeitung der Anträge im Bereich Bildung und Teilhabe (GRÜNE + P) | StVV - AF 19/2025 |
| 5.4 | Politisierung der SAIL und mangelnde Neutralität? (BD) | StVV - AF 20/2025 |
| 6 | Mitteilungen | |
| 6.1 | Entwicklung und Förderung des Kinder- und Jugendfußballs in Bremerhaven (FDP-Fraktion) | MIT-AF 16/2025 |
| 6.2 | Bearbeitungsrückstände Wohngeld-Plus-Gesetz (GRÜNE + P) - Tischvorlage | MIT-AF 17/2025 |
| 6.3 | Sprachbildungsangebot Mama lernt Deutsch – Papa auch (GRÜNE + P) - Tischvorlage | MIT-AF 18/2025 |
| 6.4 | Sachstand zur Bearbeitung der Anträge im Bereich Bildung und Teilhabe (GRÜNE + P) - Tischvorlage | MIT-AF 19/2025 |
| 6.5 | Politisierung der SAIL und mangelnde Neutralität? (BD) - Tischvorlage | MIT-AF 20/2025 |

TOP 1 Anfragen in der Fragestunde

**TOP 1.1 Anfrage an den Magistrat Bremerhaven bezüglich
fehlender Daten im Landesgesundheitsbericht Bremen
2024 (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

StVV - FS 55/2025

**TOP 1.1.1 Anfrage an den Magistrat Bremerhaven bezüglich
fehlender Daten im Landesgesundheitsbericht Bremen
2024 (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

MIT-FS 55/2025

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Stadträtin TOENSE antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Am 04.07 per E-Mail habe ich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Bremen kontaktiert. Ich habe auch eine Antwort gekriegt. Und die Bremer schreiben, jetzt mal auf Deutsch in Kurzfassung, Bremerhaven hat gar nichts gemeldet und es gibt auch keine großartigen Absprachen, wie Sie das gerade erzählt haben oder vorgelesen haben. Wie erklären Sie sich das?

Stadträtin TOENSE:

Welche Absprachen meinen Sie jetzt, die jetzigen aktuellen oder die damaligen?

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Die damaligen.

Stadträtin TOENSE:

Die damaligen, wir waren fortlaufend im Gespräch mit dem Ressort. Ich weiß jetzt nicht, an welche Stelle Sie sich bei dem Ressort gemeldet haben. Das können wir aber mit Sicherheit klären.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.2 Update Nr. 4 Autoraser und Poser im Fischereihafen
Bremerhaven (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

StVV - FS 56/2025

TOP 1.2.1 Update Nr. 4 Autoraser und Poser im Fischereihafen Bremerhaven (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage

MIT-FS 56/2025

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Ist es vielleicht möglich, zukünftig die Vorschläge der Einzelabgeordneten, zum Beispiel meiner Person, genauer zu prüfen, um Kosten und Ressourcen zu sparen. Weil das ist jetzt ja das Update 4 zu den Autorasern und Autoposern. Und die Polizei kann ja nur einschreiten jetzt, weil mein erster Vorschlag mit den Anlieger-frei-Schildern, die da jetzt sind, können da jetzt eingreifen. Wäre das vielleicht möglich in Zukunft?

Bürgermeister NEUHOFF:

Herr Lichtenfeld, da Sie die Frage direkt an mich stellen, ist es nicht die Beantwortung durch den Magistrat, sondern ausschließlich durch den Bürgermeister. Ich kann Ihnen sagen, wir brauchen nicht immer Hinweise von Einzelstadtverordneten, um Probleme Herr zu werden. Sie können sich sicher sein, dass wir bereits zum frühzeitigen Zeitpunkt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde und dem Bürger- und Ordnungsamt und weiteren Beteiligten auf diese Szene aufmerksam gemacht worden sind. Dass wir entsprechend gehandelt haben, sehen Sie an den „Kölner Teller“, an den „Berliner Kissen“. Und ich kann Ihnen versichern, dass wir weiterhin gerne Anregungen aufnehmen, die wir dann auch wahrheitsgemäß beantworten. Aber wir brauchen kein 5. Update, damit Sie suggerieren können, dass wir erst dann handeln, wenn Sie uns auffordern, das ist mitnichten der Fall.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.3 Haushaltskürzungen bei sozialen Dienstleistungen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

StVV - FS 57/2025

TOP 1.3.1 Haushaltskürzungen bei sozialen Dienstleistungen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage

MIT-FS 57/2025

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.4 Ausbau von Trinkwasserbrunnen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

StVV - FS 58/2025

TOP 1.4.1 Ausbau von Trinkwasserbrunnen (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage

MIT-FS 58/2025

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadträtin TOENSE antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Frau Stadträtin, ich habe das richtig verstanden, also die finanziellen Mittel sind noch nicht sichergestellt?

Stadträtin TOENSE:

Ja, genau, aber es besteht die Möglichkeit der Antragsstellung. Und die haben wir noch in diesem Jahr vor, in 2025.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Können wir davon ausgehen, wenn die Finanzierungsmittel von dem Land nicht bereitgestellt werden, werden die zusätzlichen fünf Brunnen nicht mehr gebaut.

Stadträtin TOENSE:

Noch mal, wenn wir an dem Programm nicht partizipieren können, haben wir im Moment im kommunalen Haushalt keinerlei Mittel, das ist richtig.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.5 Wohnungssituation in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga)

StVV - FS 59/2025

TOP 1.5.1 Wohnungssituation in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage

MIT-FS 59/2025

Stadtverordneter KOCAAGA fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtrat CHARLET:

Sehr geehrter Stadtverordneter Herr Kocaaga, ich möchte dazu noch ein bisschen meine Erfahrungswerte hierzu einfließen lassen. Ich glaube, das Thema Problemimmobilien ist für die Stadtgemeinde Bremerhaven eine höchst relevante, aus verschiedenen Gründen, ja. Die Zahl von Problemimmobilien oder verwahrlosten Immobilien, wie Sie die hier angefragt haben, sorgen für eine grundsätzliche Herausforderung, einen gesunden Mietmarkt herzustellen. Sie fördern die soziale Spaltung und fördern Segregation. Da ist die Frage, wie wir gegen Problemimmobilien vorgehen, eine ganz relevante für diese Stadt. Das Thema oder der Ansatz der Enteignung ist aber aus unserer Perspektive nicht der geeignete.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ich habe zwei Fragen. Erstens sehen Sie keinen Bedarf für Enteignungskriterien für Bremerhaven? Zweitens, wie würden Sie mit diesen 30 Prozent Immobilien umgehen?

Stadtrat CHARLET:

Also zu ihrer ersten Frage des Bedarfes von Enteignungen. Tatsächlich ist, glaube ich, der Ruf nach Enteignung ein sehr schneller, ja, weil das Thema der Problemimmobilien ist natürlich ein sehr komplexes. Wie geht man mit Privateigentum um, was sozusagen störend und auch Nachbarschaftsfrieden durchschneidend wirkt. Das ist sehr schwer, weil diese Objekte natürlich von privaten Eigentümern gehalten werden. Wenn man sich das Instrument der Enteignung näher ansieht, wird man aber schnell merken, dass diese gute Idee grundsätzlich viele Hemmnisse hat. Die erste Frage ist, wie gehen wir mit dem Eigentumsrecht der bisherigen Eigentümer vor? Wichtig zu sagen ist, bei einer Enteignung, die grundsätzlich natürlich möglich ist im deutschen Rechtssystem, ist es so, dass wir natürlich auch Ersatzzahlungen leisten müssen. Drittens, wenn wir theoretisch Objekte enteignen würden, was tun wir als Nächstes damit? Das heißt, wir haben eine ganze Menge an möglichen negativen Implikationen durch Enteignung. Und glauben, dass es schlaudere Wege gibt. Ich will Ihnen mal so ein bisschen aufzeigen, und das kann ich nur in Kürze machen, weil der Katalog, den wir hier wählen, relativ breit ist. Eine wirkungsvolle Maßnahme gegen Problemimmobilien ist, im Dialog mit den Eigentümern es zu schaffen, diese Eigentümer zu ermutigen, in ihre Immobilien zu investieren. Es ist teilweise sehr, sehr herausfordernd, weil Eigentümer von Problemimmobilie sehr unterschiedliche Hintergründe haben. Da sind Menschen darunter, die überfordert sind von der Immobilie, da sind Menschen darunter, die überschuldet sind. Und da sind Menschen darunter, die auch gar kein Interesse haben, mit diesen Immobilien etwas zu tun, was für die Umgebung und für die Nachbarschaft und auch für Bewohner, um die es ja vor allem geht, positiv wird. Das heißt, wir müssen als Allererstes mit dieser doch schwierigen und oft sehr verstreuten Gruppe in Kontakt treten. Dafür haben wir verschiedene Maßnahmen, das heißt, wir wollen natürlich positiv, konstruktiv mit diesen Eigentümern in Kontakt treten. Und zweitens, da gebe ich sozusagen Ihrer Anfrage oder da antworte ich jetzt schon im Sinne Ihrer Anfrage, ist es auch wichtig, bei Eigentümern, bei denen wir merken, dass der Wille doch nicht so da ist, aus unterschiedlichster Motivation, schon zu zeigen, dass die Stadt bestimmte Instrumente hat, wie beispielsweise die Androhung und auch die Nutzung von Zwangsgeldern eben auch zu zeigen, dass wir gewisse Grenzen für uns ziehen. Und

deswegen müssen wir von Objekt zu Objekt immer schauen, wie ist die Eigentümerstruktur, wie ist die Historie einer Immobilie, wie ist auch der bauliche Stand, wie ist die Wirkung auf die Nachbarschaft. Und dann aus unserem Instrumentenkasten das Richtige zu nutzen. Und deswegen, der platte Ansatz Enteignung greift zu kurz. Verständlich, ja, aufgrund der Größe der Herausforderung, ist aber nicht zielführend am Ende.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Die Enteignungskriterien, die Sie gerade genannt haben – wenn wir diese tatsächlich anwenden würden, was würde danach mit der Immobilie geschehen? Genau darum geht es ja: Bei einer Enteignung übernimmt die Stadt die Immobilie und entscheidet dann, ob sie renoviert oder abreißt. Damit würde also etwas unternommen werden – besser, als gar nichts zu tun. Meine Frage ist: Bei den rund 30 Prozent Problemimmobilien, können Sie alle Eigentümer erreichen, oder gibt es Fälle, in denen die Hausbesitzer gar nicht erreichbar sind?

Stadtrat CHARLET:

Ist eine sehr gute Frage, Herr Stadtverordneter Kocaaga. Ich glaube, ich muss noch mal einmal kurz ein bisschen die Differenzierung machen. Problemimmobilien, von denen wir sprechen, das sind insgesamt 250 bis 300, davon sind 100 leerstehende Immobilien und davon sind 30 ungefähr verwahrlost. Das heißt, wir müssen ein bisschen differenzieren. Das ist jetzt für die sozusagen übergeordnete Betrachtung nicht superrelevant, da muss ich aber drauf aufmerksam machen, weil wir natürlich unterschiedliche Ansätze wählen. Und in der Tat ist es so, dass wir teilweise eine Herausforderung haben, gerade wenn wir, ich nenne mal, ein Achtparteienhaus haben, wo wir acht unterschiedliche Eigentümer haben, alle zu erreichen, weil die örtlich verstreut sind, weil die auch eine unterschiedliche Bereitschaft zeigen, mit uns zu sprechen. Und da her ist es ebenso wichtig, deswegen muss ich diesen Ansatz betonen, den wir jetzt zunehmend auch weiter wählen, sehr individuell zu schauen, wie ist die Situation bei einem gewissen Objekt, dann probieren, den Kontakt aufzunehmen zu diesen Anwohnern. Zu schauen, können wir den Menschen helfen? Wie gesagt, ich will Ihnen einfach mal ein Beispiel geben. Wir haben eine Wohneinheit oder ein Haus mit verschiedenen Wohneinheiten, da ist ein Eigentümer, der wäre sehr daran interessiert, an die Stadt zu verkaufen, weil er überfordert ist mit dieser Immobilie. Der hat aber eine Herausforderung, weil er noch einen laufenden Bankkredit hat, den muss er erst abbezahlen. Ein zweiter Eigentümer hat vielleicht Interesse daran, diese Wohnung weiter zu behalten, weil sie für ihn rentabel ist und ein dritter ist aufgrund von Krankheit, Alter oder Sucht gar nicht mehr richtig ansprechbar. Und das ist die Herausforderung bei dem großen Thema Problemimmobilien sozusagen im Großen und Ganzen. Wir können immer spezifischer werden, aber um Ihnen so ein bisschen den Einblick zu zeigen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Würden Sie, Herr Stadtrat, mir zustimmen, dass Schrottimmobilien ein sehr schlechter Zustand für unsere Stadt und ein sehr schlechtes Bild für unsere Stadt sind?

Stadtrat CHARLET:

Herr Kocaaga, da muss ich Ihnen zustimmen, selbstverständlich, das ist eine ganz große Herausforderung für unsere Stadt. Und nicht nur für uns, also ich muss es ein bisschen einordnen, das Phänomen Problemimmobilien sehen wir in der Bundesrepublik vor allem da, wo wir urbane Räume haben, die in den letzten Jahrzehnten einen Bevölkerungsrückgang hatten, ja. Also sind wir betroffen von knapp 180.000 Einwohnern auf 120.000, also knapp ein Drittel weniger Einwohner.

Ähnlich ist es im Ruhrgebiet und auch in anderen Teilen Deutschlands. Was passiert? Wenn wir zu viel Wohnraum haben, sinkt die Nachfrage nach Wohnraum, weil wir sozusagen zu viel Wohnraum haben. Für Vermieter stehen zu wenig Ressourcen zur Verfügung, um diesen Wohnraum instand zu halten. Immobilien werden nicht mehr richtig instandgehalten. Das Mietniveau sinkt weiter. Und wir sind in einem gewissen Teufelskreis. Was passiert als Nächstes? Dieser Wohnraum ist so unattraktiv, dass für viele Menschen, die wir natürlich für den gesunden sozialen Mix in unserer Stadt haben wollen, dieser Wohnraum nicht mehr attraktiv genug ist. Das heißt, die Nachfrage und die mögliche Miete sinkt immer weiter. Und dieser Wohnraum wird attraktiv für Menschen, unter anderem, das ist jetzt ein komplexes Thema, was ich probiere, in kurzer Form sozusagen einmal beispielhaft aufzuzeigen, wird attraktiver für Menschen oft mit einem sehr niedrigen sozioökonomischen Status, beispielsweise für Menschen, die aus Armutsgründen nach Deutschland kommen. Für diese ist dieser Wohnraum attraktiv, die kommen da gut an. Das hat natürlich wieder einen oft herausfordernden Ansatz oder ist eine Herausforderung für den sozialen Mix in den Quartieren. Das heißt, das Problem Problemimmobilie hat eine ganz starke bauliche Komponente, ganz klar, weil wir sprechen über Gebäude. Hat aber natürlich auch eine soziale Komponente, weil das, was wir in Bremerhaven weiter fördern wollen, ist der gute ausgeglichene soziale Mix. Das ist wichtig für unsere Quartiere, das ist wichtig für unsere Schulen. Und dementsprechend müssen wir da sehr, sehr aktiv sein. Und deswegen muss ich Ihnen zustimmen, ja, das ist eine Herausforderung. Wir haben jetzt sehr gute erste Schritte getan und die Stadt Bremerhaven ist ja seit Langem dabei, dieses Problem anzugehen. Wir sind da immer aktiv. Wir müssen uns aber natürlich auch an neue Entwicklungen anpassen. Das ist eine ganz große Herausforderung, weil das wissen Sie selber, wir haben nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Und deswegen müssen wir immer sehr gezielt schauen, was können wir tun, um bestimmte Objekte zielgerichtet anzusprechen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich gebe zu bedenken, dass wir uns in der Fragestunde befinden, die auf 60 Minuten begrenzt ist. Die Zeit geht selbstverständlich auch von den nachfolgenden Wortmeldungen ab. Ansonsten vielen Dank – auch für mich war das sehr informativ.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.6 Verkauf des Bremerhavener „Tafelsilbers“ (BD)

StVV - FS 60/2025

TOP 1.6.1 Verkauf des Bremerhavener „Tafelsilbers“ (BD) - Tischvorlage

MIT-FS 60/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Also ich lese raus, dass wir erstens es nicht hinkriegen, einen finanziell soliden Haushalt aufzustellen, andererseits keine Vermögenswerte nennenswert haben. Welche Restrukturierungsmaßnahmen, das haben Sie im letzten Absatz erwähnt, sind denn aktuell vorgesehen?

Bürgermeister NEUHOF:

Wir befinden uns nach den Gesprächen mit der Spitze des Senats in der Vorbereitung einer umfangreichen Vorlage zur Haushaltssicherung. Die werden wir, wenn sie fertiggestellt ist, entsprechend in die politischen Gremien geben. Wir werden sie dann beraten auf Umsetzungswillen. Und werden Ihnen dann das Ergebnis gerne mitteilen.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Über was für einen Zeitraum reden wir, Herr Bürgermeister? Wann ungefähr wird das Papier fertig sein?

Bürgermeister NEUHOF:

Da ich beabsichtige, die Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober mit einem weiteren Versuch für die Haushaltsgenehmigung zu betrauen, können Sie davon ausgehen, dass wir uns spätestens zu dieser Sitzung über die Vorlage dann hier austauschen werden.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.7 **Anfrage zu Verzögerungen bei Abbrucharbeiten des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und damit einhergehenden Kostensteigerungen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage**

StVV - FS 61/2025

TOP 1.7.1 **Anfrage zu Verzögerungen bei Abbrucharbeiten des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und damit einhergehenden Kostensteigerungen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage**

MIT-FS 61/2025

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Bürgermeister NEUHOF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.8 Mutmaßliche Straftaten durch Bewohner der Wiener Straße 12 (BD-Fraktion) - Tischvorlage

StVV - FS 62/2025

TOP 1.8.1 Mutmaßliche Straftaten durch Bewohner der Wiener Straße 12 (BD-Fraktion) - Tischvorlage

MIT-FS 62/2025

Stadtverordneter TIMKE fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter TIMKE:

Wir haben die Anfrage ja etwas verkürzt eingereicht, aber Sie haben die Zahlen geliefert, vielen Dank dafür. Welche Maßnahmen ergreift denn eigentlich der Senat, um die Zahl der Straftaten, die von Bewohnern der Wiener Straße 12 ausgehen, zu minimieren? Das ist ja immerhin eine städtische Einrichtung. Und die Straftaten, Hoheitsdelikte und auch Eigentumsdelikte, also sprich, dass dort auch möglicherweise Hehlerware oder Diebesgut abgeliefert wird, finden ja unter staatlicher Obhut statt, denn das ist eine städtische Einrichtung. Und welche Maßnahmen hat der Magistrat bis jetzt ergriffen, um die Zahl der Straftaten da zu minimieren?

Bürgermeister NEUHOFF:

Herr Timke, zunächst einmal, Sie haben es gerade selbst korrigiert, Sie sind hier im Magistrat, ich kann Ihnen die Antwort des Magistrates allerdings heute nicht ad hoc geben. Die öffentliche Sicherheit ist nicht mein Dezernatsbereich, ich bin also heute nur in Vertretung des eigentlichen Vortragenden. Ich biete Ihnen aber an, wie in der Vergangenheit auch, dass wir Ihre Frage zu Protokoll nehmen und dass wir diese Frage spätestens zum nächsten Ausschuss Öffentliche Sicherheit beantworten werden.

Stadtverordneter TIMKE:

Ich bitte darum, dass das einfach dem Protokoll hier angehängt wird, das würde mir schon vollkommen reichen. Vielen Dank für das Angebot.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Wenn Sie erlauben, habe ich zwei Nachfragen. Und zwar die eine, mir wurde berichtet, dass es sich bei den Straffälligen immer um eine jeweils kleine Gruppe handelt, die immer wieder auffällig ist. Und da würde ich Sie fragen, können Sie eine Aussage darüber machen, auf wie viele Täter sich die Taten verteilen?

Bürgermeister NEUHOFF:

Nein, ich kann keine Aussage dazu machen.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Was mir auch berichtet wurde, ist, dass es sich um einen Personenkreis von überwiegend psychisch oder psychiatrisch auffälligen Personen handelt oder auch Erkrankten. Haben Sie dazu Informationen?

Bürgermeister NEUHOFF:
Ich habe keine Informationen.

Stadtverordneter TIMKE:
Die Frage des Kollegen regt jetzt natürlich zu einer Nachfrage an. Herr Bürgermeister, wären Sie denn auch so freundlich und würden die Frage von dem Kollegen schriftlich beantworten, denn das ist auch für meine Fraktion interessant, wenn wir nämlich sogar wissen, dass ein kleiner Teil der dort Wohnenden diese hohe Anzahl von Straftaten begangen hat, dann müsste man da meines Erachtens genauer hingucken.

Bürgermeister NEUHOFF:
Herr Timke, selbstverständlich wird der Magistrat diese Dienstleistung gerne erbringen, weil wir es als unsere Pflicht ansehen, wenn wir heute nicht antworten können, dass die Beantwortung nachgereicht wird.

Keine weiteren Wortmeldungen

Anm. der Schriftführung:
Das Dezernat 1 beantwortete die Fragen im Nachgang der Sitzung wie folgt:

„Und welche Maßnahmen hat der Magistrat bis jetzt ergriffen, um die Zahl der Straftaten da zu minimieren?“

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ist die Ortspolizeibehörde Bremerhaven darin bestrebt, Straftaten in jeglicher Form zu verhindern und aufzuklären, und dies unabhängig von der Örtlichkeit. Sollten hierbei in bestimmten Bereichen oder Einrichtungen eine Häufung von Straftaten zu erkennen sein, so ergreift die Ortspolizeibehörde Bremerhaven gezielte und auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen, um dieses Phänomen zu bekämpfen.

Im Bereich der Wiener Straße 12 steht der zuständige Kontaktpolizist zudem in engem Austausch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Hausleitung, ist dort beratend und präventiv tätig und wirkt darauf hin, Konflikte frühzeitig zu erkennen und deeskalierend einzuwirken. Die Lage wird fortlaufend beobachtet und bei Bedarf werden weitere Maßnahmen abgestimmt.

„Und da würde ich Sie fragen, können Sie eine Aussage darüber machen, auf wie viele Täter sich die Taten verteilen?“

Die Straftaten verteilen sich insgesamt auf 38 Beschuldigte.

„Was mir auch berichtet wurde, ist, dass es sich um einen Personenkreis von überwiegend psychisch oder psychiatrisch auffälligen Personen handelt oder auch Erkrankten. Haben Sie dazu Informationen?“

Von den 38 Beschuldigten sind insgesamt sieben als psychisch auffällig erfasst. Ob bei weiteren psychische Erkrankungen vorliegen kann seitens der Ortspolizeibehörde Bremerhaven nicht abschließend beurteilt werden, da diese sich im Einsatzgeschehen zeigen müssen, sodass eine Erfassung erfolgen kann.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.9 Unterbringung von chronisch suchtkranken Erwachsenen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage

StVV - FS 63/2025

TOP 1.9.1 Unterbringung von chronisch suchtkranken Erwachsenen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage

MIT-FS 63/2025

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Würden Sie bitte kurz zu 1a den Unterschied zwischen 14 zu 21 erläutern? Also wir sind ja von 21 Bewohner:innen ausgegangen, in der Tabelle tauchen 14 auf.

Stadtrat GÜNTNER:

Ja, Herr Stadtverordneter, wenn Sie meiner Antwort aufmerksam gefolgt sind, haben Sie festgestellt, dass ich zu Frage 1 im letzten Satz Folgendes erklärt habe: „Der Verbleib von Personen, die in auswärtiger Kostenträgerschaft in Haus Anker 1 und 2 versorgt wurden, ist dem Kostenträger Bremerhaven unbekannt.“

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Okay, das heißt, die übrigen sieben sind in anderer Kostenträgerschaft?

Stadtrat GÜNTNER:

Genau.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Zu 1b, Sie sagen, es sind keine Personen wohnungs- oder obdachlos aktuell? Wissen Sie, ob zwischendurch Bewohner:innen oder ehemalige Bewohner:innen obdachlos waren?

Stadtrat GÜNTNER:

Das kann ich Ihnen jetzt aus dem Kopf nicht beantworten. Ich würde allerdings aus der Systematik der Antwort, die wir gegeben haben und auch der Tatsache, dass es ja auch für den Träger von Haus Anker 1 und 2 eine Verpflichtung gegeben hat, die Menschen entweder in breitere Versorgung unterzubringen oder aber solange sie in ihren eigenen Einrichtungen weiter zu versorgen, ergibt, dass dann Menschen eben nicht wohnungs- oder obdachlos geworden sein können.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.10 Sanierung Fichteschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - FS 64/2025
- Tischvorlage

TOP 1.10.1 Sanierung Fichteschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) MIT-FS 64/2025
- Tischvorlage

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Da sind Sie vielleicht der Falsche, weil ich frage, wird der Ausschuss für Schule und Kultur über die Bedrohung regelmäßig informiert?

Stadtrat CHARLET:

Da bin ich jetzt tatsächlich nicht ganz genau im Bilde. Ich gehe davon aus, dass sobald diese Erkenntnisse vorliegen, diese Informationen fließen. Das ist aber ein aufwendiges Verfahren, weil die PCB-Stoffe ja flüchtig sind, also die verflüchtigen sich weiter. Daher ist uns diese Beprobung so wichtig. Genau, das kann ich zum heutigen Zeitpunkt sagen.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Das Gleiche, wird der Ausschuss für Schule und Kultur über die Abfolge der Maßnahmen und den Zeitplan in Kenntnis gesetzt, also wie es weitergeht?

Stadtrat CHARLET:

Davon gehe ich ganz stark aus. Ich glaube, das war bisher eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem auch Amt für Schule, die hier sehr gut die Allmersschule ausgesucht haben, was einen guten Übergang, also reibungslosen Übergang für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht hat.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.11 Ungewollt Schwangere (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - StVV - FS 65/2025
Tischvorlage

TOP 1.11.1 Ungewollt Schwangere (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage

MIT-FS 65/2025

Stadtverordnete SCHILLER fragt.

Stadträtin TOENSE antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie denn generell aus den Ergebnissen der ELSA-Studie für Bremerhaven?

Stadträtin TOENSE:

Also eine unmittelbare Schlussfolgerung ziehe ich nicht. Ich habe ja gesagt, einen Handlungsbedarf sehe ich nicht, steht unter der Frage 3 als Antwort. Allerdings bin ich bei Ihnen, dass das Thema Schwangerschaftsabbrüche und die Möglichkeit und den Zugang dorthin, ein fortlaufendes Thema ist, was mich als Gesundheitsstadträtin und auch Gesundheitspolitiker hier in dieser Stadt umtreibt. Und wir müssen dahin kommen, dass diese Grauzone, unter denen die Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche durchführen, muss auf Bundesebene geändert werden, damit da mehr Sicherheit bei den Ärztinnen und Ärzten vorhanden ist. Und umso mehr das Angebot da ist, desto mehr können dann auch die Betroffenen Frauen dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Was bräuchte es denn konkret aus Ihrer Sicht, um die Versorgungslage mit sicheren Schwangerschaftsabbrüchen wirklich nachhaltig und konsequent gut herzustellen?

Stadträtin TOENSE:

Habe ich eben gerade schon angedeutet, also der Graubereich, der rechtliche Graubereich, in dem sich die Ärztinnen und Ärzte weiterhin befinden durch das Strafbuch, das müsste aufgelöst werden, um da sozusagen voranzukommen. Ein kleiner Schritt ist ja schon passiert, dadurch, dass der § 219a, war es, glaube ich, StGB aufgelöst worden ist. Man darf jetzt mittlerweile als Arzt oder Ärztin zumindest darüber sachlich werben. Das durfte man in der Vergangenheit ja auch nicht. Man durfte es ja nicht auf seiner Homepage schreiben, müssen Sie sich überlegen. Mittlerweile darf man das jetzt. Also das ist schon mal ein Schritt in die richtige Richtung. Aber es müssen weitere Schritte gegangen werden. Aber es ist ein Bundesthema, das muss ich hier auch mal für die Kommune Bremerhaven sagen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Ja, dass die kompromisslose Härte des § 218 einfach wirklich nur eine Abschaffung fordern kann, ich glaube, da sind viele Menschen auch in diesem Raum uns einig. Ich habe noch mal eine Frage zu dem ersten Satz in Ihrer Antwort, und zwar wir hatten in der ersten Frage ja gefragt danach, wie der Magistrat die Wichtigkeit von umfassender Aufklärung bewertet. Und in Ihrer Antwort schreiben Sie: „Eine umfassende Aufklärung zum Thema Schwangerschaftsabbrüche wird als hoch bewertet.“ Fehlt da der Begriff „eine auffassende Wichtigkeit“, also fehlt da der Begriff „Wichtigkeit“ in der Antwort? Ist das ein, ich sage mal Schreibfehler? Weil wir haben ja nach der Wichtigkeit gefragt.

Stadträtin TOENSE:

Nein, also darüber haben wir uns, glaube ich, keine vertieften Gedanken gemacht. Die Wichtigkeit ist hoch, das steht außer Frage.

Stadtverordnete SCHILLER:

Genau, weil das steht nämlich so in dem Satz nicht drin. Da steht „die Aufklärung ist hoch“ und deswegen die Nachfrage. Also Sie meinen, die Wichtigkeit von Aufklärung ist hoch?

Stadträtin TOENSE:

So sieht es aus.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.12	Verstetigung der Fachberatungsstelle MARIE für sich prostituierende Personen in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN +P) - Tischvorlage	StVV - FS 66/2025
---------------------	--	--------------------------

TOP 1.12.1	Verstetigung der Fachberatungsstelle MARIE für sich prostituierende Personen in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN +P) - Tischvorlage	MIT-FS 66/2025
-----------------------	--	-----------------------

Stadtverordnete SCHILLER fragt.

Stadträtin TOENSE antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Die Zielgruppe, an die sich die Beratungsstelle MARIE richtet, ist ja eine, die aufgrund ihrer Lebensumstände, also wo man erst mal ein hohes Maß an Vertrauen und persönlicher Beziehung zu den Betroffenen, also zu der Zielgruppen, den Individuen in der Zielgruppe aufbauen muss, um dann im Anschluss mit den Personen zusammen wirklich viel zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund, wie bewertet der Magistrat die Tatsache, dass dieses Projekt immer wieder, also die Finanzierung dieses Projekts, immer wieder nicht sichergestellt ist? Und die Finanzierung wirklich immer nur über teilweise Monate, also über nur noch Monate gesichert ist? Also dass es wirklich kein Gefühl von Verlässlichkeit in der Durchfinanzierung dieses Projektes gibt. Wie bewertet der Magistrat den Einfluss dieser unsicheren finanziellen Lage auf die Arbeit mit genau dieser Zielgruppe?

Stadträtin TOENSE:

Frau Schiller, ich kann jetzt nicht für den gesamten Magistrat antworten, sondern ich als Stadträtin für Gesundheit. Und im Grunde habe ich es Ihnen schon beantwortet, indem ich in Frage 3 gesagt habe, dass wir es außerordentlich begrüßen würden, wenn das Angebot weiterhin aufrechterhalten wird. Aber, und das muss ich Ihnen auch klar und deutlich sagen, Landes- und Bundesmittel finanziert. Das kann sich die

Kommune Bremerhaven an der Stelle nicht leisten. Und in der Deutlichkeit müssen wir es dann auch sagen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift

TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift (15. öffentliche Sitzung) StVV - V 61/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD).

TOP 3 Vorlagen

TOP 3.1 Neuwahlen für Stellen vom Vorstand der Stadtverordnetenversammlung StVV - V 46/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Die Opposition gehört zum Fundament jeder Demokratie. Seit Beginn der Legislatur 2023 wird unsere Fraktion der Sitz im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung verweigert, trotz bestehenden Anspruchs. Es handelt sich bei diesem Anspruch nicht um eine Gunst, sondern um einen rechtlich abgesicherten Anspruch, der uns zusteht. Und Wahlen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung dürfen kein Mittel parteipolitischer Ausgrenzung sein. Persönliche Befindlichkeiten oder Sympathien dürfen bei dieser Entscheidung keine Rolle spielen, auch wenn sie das offenbar in der Vergangenheit waren. Der Vorstand ist kein exklusiver Zirkel, sondern ein repräsentatives Gremium. Und hier müssen alle Fraktionen vertreten sein, auch die Opposition, denn damit ehrt man Wahlen, damit ehrt man das Wahlrecht, damit ehrt man den Wähler. Der wiederholte Ausschluss bedeutet auch für uns, dass wir keinen Zugang zu internen Informationen haben, dass es keinen gleichberechtigten Informationsfluss gibt und auch kein Mitspracherecht auf Vorstandsebene. In Bezug auf den Informationsfluss, gerade da gäbe es ganz einfach die Möglichkeit, uns in Kenntnis zu setzen, zumindest den Vorstand der Fraktion, Frau Brinkmann und mich, damit wir wenigstens über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt werden. Aber auch das wurde uns schriftlich verwehrt. Dementsprechend haben wir hier einen Vorstand der Stadtverordnetenversammlung, in dem Opposition nicht in Gänze eingebunden ist. Und wir sogar komplett ausgeschlossen werden aus allem, nicht nur der Sitz, sondern auch, was den Informationsfluss angeht. Bürgerinnen und Bürger haben uns gewählt. Und sie erwarten zu Recht, dass ihre Stimme auch im Vorstand Gehör findet. Und Transparenz, Fairness und Demokratie enden nicht dort, wo Mehrheiten sie verhindern können. Deshalb benennen wir heute wieder alle unsere Fraktionsmitglieder, namentlich: Herr Jan Timke, Frau Julia Tiedemann, Sandra Brinkmann, Rüdiger Stark und Jürgen Teichert. Wir von Bündnis Deutschland

zeichnen uns, so kenne ich die Kollegen aus meiner Fraktion, so kenne ich mich, darin aus, dass wir zuverlässig, fachlich gut informiert sind, aufmerksam, kritisch sind und akribisch arbeiten. Und ich vermute, dass genau das, das Problem ist, weshalb man uns nicht in den Vorstand wählt, denn das würde bedeuten, dass es unbequem wird. Ich möchte Ihnen insbesondere aus unserer Fraktion Herr Timke ans Herz legen, denn Herr Timke sitzt bereits seit Jahren im VuG-Ausschuss, Verwaltung- und Geschäftsordnungsausschuss, und ist mit seiner Erfahrung, auch was die Geschäftsordnung angeht, prädestiniert für diesen Sitz. Und wir werden ihn intern auf jeden Fall unterstützen. Wir beantragen die geheime Wahl und fordern alle Mitglieder dieses Hauses auf, stimmen Sie nicht gegen ein Recht, stimmen Sie für die parlamentarische Fairness.

Stadtverordneter RASCHEN:

Für die Position 4, Dritte Beisitzende schlägt die CDU-Fraktion Marina Kargoscha vor.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P schlage ich die Stadtverordnete Schiller vor.

Wahl von 16:04 Uhr bis 16:26 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich verlese die Stimmenergebnisse. Zur Dritten Beisitzerin, Position 4, Stelle 4, Vorschlag CDU, auf Frau Marina Kargoscha entfielen 30 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und eine Ungültige, damit ist Frau Kargoscha gewählt. Frau Kargoscha hat uns schon schriftlich mitgeteilt, dass sie bei einer etwaigen positiven Wahl, diese auch annimmt. Wir kommen zur Stelle 5, vorschlagsberechtigt hier waren Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P, vorgeschlagen war Frau Elena Schiller. Auf Frau Schiller entfielen 19 Ja, 17 Nein und 4 Enthaltungen sowie eine Ungültige. Damit ist Frau Schiller gewählt. Frau Schiller, nehmen Sie die Wahl an?

Stadtverordnete SCHILLER: Ja.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Auf die Stelle 6, 5. Beisitzerin, vorschlagsberechtigt Bündnis Deutschland. Hier standen auf der Vorschlagsliste Frau Sandra Brinkmann, Herr Rüdiger Stark, Herr Jürgen Teichert, Frau Julia Tiedemann und Herr Jan Timke. Auf Frau Sandra Brinkmann entfielen keine Stimmen, auf Herrn Rüdiger Stark entfielen 2 Stimmen, auf Herrn Jürgen Teichert entfielen keine Stimmen, auf Frau Julia Tiedemann keine Stimmen, auf Herrn Jan Timke 11 Stimmen, 19 haben mit Nein gewählt und 8 haben sich enthalten und ungültig war 1. Damit kommen wir in den zweiten Wahlgang. Für den zweiten Wahlgang auf dem Zettel werden stehen die beiden Personen mit den höchsten Stimmen, das wären Herr Jan Timke und Herr Rüdiger Stark.

Wahl von 16:28 Uhr bis 16:41 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich bitte Sie, Ihre Plätze wieder einzunehmen, damit wir in der Sitzung fortfahren können, wobei es eben keine Unterbrechung war, sondern nur eine Wahl. Der zweite Wahlgang hat ergeben, zur Wahl standen hier Herr Rüdiger Stark, BD und Herr Jan Timke, BD-Fraktion. Auf Herrn Rüdiger Stark entfielen 2 Stimmen, auf Herrn Jan Timke 11 Stimmen. Nein haben gestimmt 19, Enthaltungen 9. Damit hat keiner der beiden die nötige Mehrheit erreicht. Und es ist keiner von beiden gewählt. Damit ist der Wahlgang für heute beendet.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in geheimer Wahl Marina Kargoscha auf Stelle 4 des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in geheimer Wahl Elena Schiller auf Stelle 5 des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in geheimer Wahl die Stadtverordneten Sandra Brinkmann, Rüdiger Stark, Jürgen Teichert, Julia Tiedemann und Jan Timke nicht auf Stelle 6 des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.

Pause von 16:42 Uhr bis 17:22 Uhr

TOP Neuwahl einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss StVV - V 51/2025
3.2 beim Amt für Jugend, Familie und Frauen

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Wahl von Frau Ayşe Demir als Nachfolgerin von Frau Rebecca Jongeling im Jugendhilfeausschuss beim Amt für Jugend, Familie und Frauen zu.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (Jürgewitz, Lichtenfeld) und 1 Enthaltung (Schuster).

TOP ZURÜCKGEZOGEN: StVV - V 56/2025
3.3 Durchführung eines Aktionstages am 20.09.2025 zum
Auftakt der Sportwoche für Alle im Bad 3
Ausnahmegenehmigung im Sinne von Ziffer 4.1 der
Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das
Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

Die Vorlage wurde vom Magistrat zurückgezogen.

TOP Weitere Änderungen bei der Besetzung des StVV - V 58/2025
3.4 Migrationsrates (Legislaturperiode 2023-2027)

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ich bitte, juristisch feststellen zu lassen, ob zwischen Wahl und Benennung ein Unterschied ist und wie sich das entsprechend definiert. Bevor wir weitermachen und hier irgendwas Falsches machen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Wir haben uns mit dem Rechtsamt kurzgeschlossen. Dieses bestätigt das, was ich hier bereits zweimal ausgeführt habe: Eine Einzelabstimmung über die von Ihnen beantragten Namen ist nicht möglich. Ein Wechsel eines Namens, sofern dieser beantragt wurde, kann hingegen sehr wohl zur Abstimmung gestellt werden. Ansonsten wird über die Gesamtheit des Beschlussvorschlags abgestimmt – mit Ja,

Nein oder Enthaltung. Ich bitte nun um das Handzeichen, wer dem Beschlussvorschlag folgen möchte.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Erkan Demir (Islamische Religionsgemeinschaft), Frau Irina Rosenberg (Jüdische Gemeinde im Land Bremen), Frau Stefanie Dunkel (Kulturamt) und Frau Bianca Ax (Wir für Bremerhaven) als Vollmitglied sowie Herrn Ayhan Gündogdu (Islamische Religionsgemeinschaft), Herrn Carsten Baumann-Duderstaedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) als neue stellvertretende Mitglieder für den Migrationsrat.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD) und 4 Enthaltungen (WfB, Lichtenfeld, Schuster).

TOP 3.5 Jahresbericht des Magistrats 2024 gem. § 53 Stadtverfassung

StVV - V 53/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorgelegten Jahresbericht des Magistrats 2024 gemäß § 53 der Stadtverfassung zur Kenntnis. Der Bericht wird nach der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt (www.bremerhaven.de) als pdf-Dokument einzusehen sein.

TOP 3.6 Klimaschutzstrategie 2038 | Jährliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand der kommunalen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz in der Stadt Bremerhaven

StVV - V 57/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Priorisierung Haushalt, Klimaschutz statt Pflichtaufgaben ein fatales Signal für Bremerhaven. Worüber diskutieren wir jetzt? Es geht hier um die Klimaschutzstrategie 2038 mit dem Ziel, Klimaneutralität bis 2038 in der Stadt Bremerhaven zu erreichen. Die Beschlussfassung will dabei festlegen, dass es eine verbindliche Priorisierung für Klimaprojekte in der Haushaltsplanung geben soll und in der Umsetzung. Man muss sich das jetzt mal vor Augen halten, mal abgesehen davon, dass wir immer noch keinen Haushalt haben, der ist nicht beschlossen, es liegt aktuell auch keiner vor. Wir sind jetzt im dritten Quartal 2025, haben noch keinen aktuellen Haushalt und der letzte Entwurf ist abgelehnt worden. Warum? Weil wir keinen ausgeglichenen Haushalt hinkriegen. Bei dieser massiven finanziellen Schieflage, die diese Stadt sowieso schon hat, soll jetzt auch noch eine Priorisierung auf einen Bereich erfolgen, der keine Pflichtaufgabe der Verwaltung und der Stadt bedeutet, meine Damen und Herren. Pflichtaufgaben gehen vor. Sanierungsbedarfe bei Straßen, Schulen, Sie haben erst mal den Rotstift bei den Sozialleistungen angesetzt gehabt, da sind Sie erst mal munter durchgegangen. Egal wie wir zu dem jeweiligen einzelnen Projekt stehen, aber da haben Sie erst mal schick den Stift angesetzt, sind da erst mal bunt durch, aber für Klimaschutz ist immer Geld da, aber nicht für die sozialen Aufgaben. Selbst wenn Sie mal über die Pflichtaufgaben hinausgehen, da fangen Sie als Erste dann an, zu streichen. Die Bindung auf Klimaprojekte lässt am Ende wenig Raum für die notwendige Finanzausstattung der Stadtverwaltung. Sparen sieht anders aus, meine Damen und Herren. Die Fraktion Bündnis Deutschland hat sich wirklich die Mühe gemacht, ein Sparkonzept aufzulegen mit strukturellen Änderungen. Und hier wird mit diesem Beschluss schon,

bevor überhaupt man sich mit diesem Papier richtig auseinandergesetzt hat, eine Festlegung vorgenommen, die entgegen jeder Logik, was das Sparen, was die finanzielle Verantwortung der Stadt betrifft, vornimmt.

Zwischenfrage Stadtverordneter RASCHEN:

Frau Tiedemann, Ihnen ist schon bewusst, auch als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft, dass wir eigentlich über diese Vorlage abstimmen. Und es gibt so einen Spruch: Oben sticht unten. Beschlussvorschlag in dieser Senatsvorlage: „Der Senat beschließt den Aktionsplan Klimaschutz in der überarbeitenden und weiter entwickelten Version. Der Senat bitte alle Ressorts und den Magistrat Bremerhaven, die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes Klimaschutz entschieden voranzubringen.“ Das heißt, wir sind ein Stück weit durch das Land gezwungen, entsprechend tätig zu werden. Können Sie das bestätigen?

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Das sagt lediglich aus, dass wir uns um diese Projekte mit zu kümmern haben. Dass wir aber eine vornehmliche Priorisierung vornehmen müssen, sagt das letztlich nicht. Und letztlich müssen wir auch selbst entscheiden und überlegen, ob wir im Zweifelsfall gegen einen solchen Beschluss uns dann auch als Stadtverwaltung wehren oder als Stadtparlament wehren. Wenn er entgegen jedweder Logik und finanzieller Verantwortung geht. Wir müssen nicht alles hinnehmen, Herr Raschen. Wir sind hier ein eigenständiges Gremium, wir haben einen eigenständigen Kopf zum Denken. Und können dann auch zum Senat gehen und sagen: „Entschuldigen Sie, schön, dass es beschlossen ist, aber so können wir hier in der Stadt Bremerhaven das nicht umsetzen“, wir haben nicht mal einen Haushalt. Und ganz ehrlich, hier gibt es genügend Abgeordnete, die mit den Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft in Kontakt stehen, teils sind die sogar dort. Dann muss man da besser kommunizieren. Und dort schon sagen, das kann sich Bremerhaven nicht leisten.

Zwischenfrage Stadtverordneter MIHOLIC:

Vielen Dank, Frau Kollegin Tiedemann. Meine grundsätzliche Frage an Sie, wenn das Land eine Kommune dazu verpflichtet, gewisse Ziele zu erreichen, unabhängig davon, wie man sie vor Ort findet, sollten wir uns dann nicht an das Recht halten und diese Ziele umsetzen?

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Dazu habe ich ja eben schon gesagt, erstens haben wir Vertreter im Landtag, die sich auch für Bremerhaven einsetzen müssen. Und wenn Bremerhaven das finanziell nicht stemmen kann, dann müssen sie das auch im Bremischen Parlament klar benennen und sagen. Und auch wir hier können sagen: „Danke, dass ihr uns das auferlegt habt, aber wir können es nicht umsetzen.“ Das heißt, hier einen weiterführenden Beschluss zu fassen, ist fahrlässig. Wir hätten hier jetzt darüber beschließen müssen, ob wir uns mit dem Senat auseinandersetzen und sagen: „So können wir es nicht umsetzen, bitte überlegt euch was Neues mit besten Grüßen zurück an den Absender.“ Man kann Beschlüsse nämlich auch noch revidieren oder überarbeiten.

Zwischenfrage Stadtverordneter MIHOLIC:

Vielen Dank für Ihre Antwort. Gestatten Sie mir noch eine Frage? Vielen Dank. Inwiefern sollte dann ein Verwaltungshandeln sich von diesen politischen Auseinandersetzungen beeinflussen lassen, wenn die Rechtslage so ist, dass die Kommune dazu verpflichtet ist, das Ziel zu erreichen?

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Wir haben hier keine Rechtslage, wir haben hier einen Beschluss des Senats beziehungsweise aus Bremen heraus. Und das ist keine rechtliche Verpflichtung, sondern eine selbst auferlegte des Landes. Und gegen die können wir durchaus was sagen und uns dafür einsetzen, dass wir diesen Beschluss nicht umsetzen müssen.

Wir müssen es nicht blind annehmen. Wir können wenigstens versuchen, mit dem Land zu sprechen und da eine Änderung zu beantragen. Aber hier wird mal wieder blind alles angenommen, weil Klimaschutz, juhu, dass der Rest dabei wieder mal auf der Strecke liegen bleibt, dass wir nicht mal einen Haushalt 2025 bisher haben, obwohl das Jahr fast um ist und wir schon über 2026 reden müssen, das wird dabei nämlich schon wieder vergessen. Also, öffentliche Entscheidungsträger sind zwar zu einer Priorisierung verpflichtet, sie müssen allerdings dabei sehr genau darauf achten, was sind Pflichtaufgaben, was sind Zusatzaufgaben und insbesondere, bevor Sie zusätzliche Aufgaben verbindlich machen. Unsere Fraktion hat bereits ein Sparkonzept erarbeitet mit klaren Prioritätslinien, Einsparansätzen, überprüfbaren Kennzahlen. Statt dieses Konzept aufzugreifen, schafft man sich direkt neue Verpflichtungen ganz ohne Finanzierungsbasis. Wunderbar. Sie zeigen also ganz eindeutig, wie Sie zur finanziellen Lage dieser Stadt stehen und wie Sie weiterhin bereits sind, das Geld einfach auszugeben, ohne dass da etwas hinter steckt. Meine Damen und Herren, vielen Dank, wir werden diesen Beschlussvorschlag anlehnen, denn wir von Bündnis Deutschland stehen für eine vernünftige Finanzpolitik, für eine überlegte Finanzpolitik. Und dafür, dass wir Pflichtaufgaben vor Zusatzaufgaben stellen.

Stadträtin TOENSE:

Sehr geehrte Frau Tiedemann, ich verstehe Ihre Aufregung überhaupt gar nicht. Haben Sie sich die Vorlage einmal durchgelesen? Steht da drin, dass die Kommune jetzt aufgrund dieser Beschlusslage Geld in die Hand nimmt? Nein. Nein, auch nicht indirekt. Im Gegenteil, Sie sind aufgefordert, ich zitiere hier noch mal an der Stelle: „Zusätzlich sind die Akquise von Drittmitteln zu eruieren und entsprechende Vorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.“ Und Ihnen mal auch jetzt hier mit auf den Weg zu geben, die Stadtverordnetenversammlung hat bereits im April 2023 diesen Aktionsplan Klimaschutz beschlossen. Damals noch unter anderen Voraussetzungen. Damals ging es noch um die sogenannten Fast-Lane-Mittel, die das Land zur Verfügung stellen wollten. Und wo wir auch als Stadtgemeinde hätten partizipieren können. Und das ist der Stand 2023. Sie wissen, was aus den Fast-Mitteln geworden ist. Das Land konnte aufgrund einer Klage beziehungsweise eines bundesverfassungsgerichtlichen Urteils diese Fast-Lane-Mittel nicht rausgeben, aber der Aktionsplan ist weiterhin in der Welt. Und wir haben uns jetzt ein Jahr lang die Zeit genommen, insbesondere mit meinem Dezernats- und Dezernentinnen-Kolleg:innen, diesen Aktionsplan zu überarbeiten. Und zu gucken, was ist davon noch aktuell, was können wir noch davon umsetzen, welche Möglichkeiten gibt es. Weil nur, weil Sie sagen, in der Kommune Bremerhaven gibt es kein Geld, heißt das für uns nicht, untätig zu bleiben. Im Gegenteil, wir gucken nach Fördertöpfen. Und jetzt möchte ich Ihnen nämlich mal sagen, dass wir, obwohl wir keine Fast-Lane-Mittel, oder wenn, dann nur geringfügig erhalten haben, uns auf den Weg gemacht haben, den Wärmeplan umzusetzen, den Wärmeplan Bremerhaven. Der wird umgesetzt mit 200.000 Euro Bundesmitteln. Da ist nicht ein einziger Euro kommunale Haushaltsmittel eingeflossen. Also versuchen Sie bitte klarzustellen bei den Leuten, wenn Sie hierzu sagen, dass es hier mit dieser Vorlage keine kommunalen Gelder verbraucht werden. Darüber hinaus haben wir auch noch Weiteres, trotz der knappen Kassen, die wir haben, umgesetzt. Die Rad- und Fußverkehre, da kann Herr Charlet wahrscheinlich sogar noch ausführlicher berichten mit der Radroutenplanung. Auch die LED-Umstellung der Straßenlampen findet weiterhin fortlaufend statt. Dann die Straßenbäume, die Geschichte, die Frau Kathe-Heppner insbesondere mit dem RE:SET-Programm, auch wiederum ein Bundesprogramm, umgesetzt hat. Also wir sind hier schon auf einem guten Weg. Ich bin Ihnen, es könnte schneller sein. Ich würde mir auch kommunales Geld wünschen, aber das haben wir nicht. Und von daher soll uns das aber nicht davon abhalten, Klimaschutz hier in dieser Stadt nicht weiter voranzutreiben.

Zwischenfrage Stadtverordnete TIEDEMANN:

Sie können uns also garantieren, dass mit den Drittmitteln nicht ein Euro kommunales Geld für diese Projekte in die Hand genommen wird? Auch nicht durch Folgekosten, die irgendwie durch die Wartung oder Instandhaltung entstehen?

Stadträtin TOENSE:

Ich garantiere Ihnen hier gar nichts.

Zwischenfrage Stadtverordnete TIEDEMANN:

Sehen Sie, genau das. Genau das, Sie können es nicht.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Frau Tiedemann, vielleicht wäre es an der Zeit, dann auch, wenn Sie eine Frage stellen, die Stadträtin auf Ihre Fragen antworten zu lassen, die übrigens auch begonnen hatte, und Sie nicht zu unterbrechen.

Stadträtin TOENSE:

Also das garantiere ich Ihnen nicht, es steht aber in der Vorlage drin, dass ausdrücklich die Gremien, denen Sie ja auch angehören dieser Stadtverordnetenversammlung, dann anschließend noch mal über die Maßnahme entscheiden werden. Also von daher kann es möglich sein, dass wir an irgendeiner Stelle im kommunalen Haushalt noch Mittel haben, aber erst mal sind wir als Dezernenten aufgefordert, Drittmittel des Landes und des Bundes zu akquirieren. Und ganz ehrlich, Sie stehen zur Verfügung, sie machen uns mehr Arbeit, weil die Antragsstellung keine einfache ist. Das möchte ich hier den Kolleginnen und Kollegen auch mal mich schützen vor die stellen, weil das wirklich nicht ohne ist. Aber es ist möglich, also es ist Geld da, zu akquirieren. Und da sind wir aufgefordert.

Zwischenfrage Stadtverordnete TIEDEMANN:

Also Sie geben zu, dass Sie nicht garantieren können, dass entsprechend kommunale Mittel gar nicht eingesetzt werden müssen. Und dass Sie gewillt sind, trotz der finanziellen Schieflage unserer Stadt, massiv den Klimaschutz voranzutreiben, auch wenn es bedeutet, dass wir noch weitere kommunale Gelder dafür in Anspruch nehmen müssen?

Stadträtin TOENSE:

Noch mal, Frau Tiedemann, dieses Haus hier hat im Jahre 2023 den kommunalen Klimaschutzaktionsplan beschlossen. Ich bin aufgefordert von diesem Haus, diesen umzusetzen. Und hiermit lege ich Ihnen jetzt erstmalig einen Aktionsplan 2.0 vor, der sozusagen noch mal die Maßnahmen, die wir damals, ja, beschlossen haben, noch mal neu aufarbeitet unter den neuen Voraussetzungen. Also von daher, ja, selbstverständlich setze ich mich weiterhin für Klimaschutzthemen ein, ganz klar.

Stadtverordnete KNORR:

Ich habe eigentlich nur zwei Fragen. Und zwar wurden ja ein paar Maßnahmen zurückgestellt. Und zwar einmal die Maßnahme Flächenversiegelung vermeiden. Da würde ich gerne wissen, was jetzt so die Gründe dafür waren, das zurückzustellen. Und die Zweite auch, also klimaverträgliche Standards bei Verkauf städtischer Grundstücke sowie Anmietungen durch die Stadt, was ja halt mit Klimaneutralität der Gebäude und Energieeffizienz der Gebäude zu tun hat. Ja, wenn Sie mir das kurz beantworten könnten.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Die Vorlage, die uns jetzt vorliegt, bezieht sich auf den Bedarf nach dem 23. April 2024 und auf die Aktualisierung des Landesprogramms Klimaschutzmaßnahmen 2.0. Die Diskussion, die wir dazu eben gehört haben, war für mich ehrlich gesagt schwer nachzuvollziehen. CDU- und FDP-Kollegen haben sinngemäß gesagt, das sei ein Förderprogramm des Landes – sonst hätten wir das hier gar nicht behandelt. Aber so

funktioniert Kommunalpolitik nicht. Selbst wenn das Land ein Programm nicht vorgestellt hätte, wären wir als Kommune trotzdem verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen. Ob und in welchem Umfang das Land uns dabei fördert, ist die eine Seite. Die andere Seite ist unsere eigene Verantwortung: Jede Kommune hat die Pflicht, Maßnahmen zum Klimaschutz durchzuführen. Es geht also nicht darum, ob wir Klimaschutz für nötig halten oder nicht, sondern darum, dass er zu unseren grundlegenden Aufgaben gehört – genauso wie soziale, schulische oder gesundheitliche Aufgaben. Wenn wir Klimaschutz vernachlässigen, gefährden wir die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen. Wir würden der nächsten Generation keine lebenswerte Welt hinterlassen. Klimaschutz ist keine freiwillige, sondern eine verpflichtende Aufgabe, für die wir politische Verantwortung tragen. Die Frage der Finanzierung ist eine andere Ebene. Möglichkeiten bestehen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, aber auch auf kommunaler Ebene. Wenn wir hier jedoch sagen, dass wir aufgrund von Haushaltsproblemen keine Klimaschutzmaßnahmen mehr umsetzen können, ist das ein fatales politisches Signal. Wir sind verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen und die Klimaziele – insbesondere das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2038 – zu erreichen, genauso wie wir verpflichtet sind, soziale, gesundheitliche und schulische Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabe wird von Tag zu Tag dringlicher. Die Hitzewellen, Starkregen und Unwetterereignisse der letzten Zeit zeigen deutlich, wie notwendig entschlossenes Handeln im Klimaschutz ist. Die Vorlage, wie sie die Dezernentin eben dargestellt hat, dient dazu, die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen 1.0 aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichts zu überarbeiten, die Ziele neu zu formulieren und sie praktikabel zu bündeln – daher Klimaschutzmaßnahmen 2.0. Bremerhaven ist Teil des Landes und damit auch Teil des Landesprogramms. Wenn wir das nicht wären, könnten wir selbst entscheiden, nichts für den Klimaschutz zu tun. Aber diese politische Möglichkeit existiert in einer Demokratie wie der unseren nicht – und das ist auch gut so. Wir sind hier, um diese Maßnahmen zu verteidigen und ihre Umsetzung zu ermöglichen. Wie die Finanzierung im Detail aussieht, habe ich bereits dargestellt. Jetzt geht es darum, die fünf zentralen Bausteine des Landesprogramms Klimaschutzmaßnahmen 2.0 umzusetzen, an denen auch Bremerhaven beteiligt ist.

Stadtverordneter ALLERS:

Ich danke der Stadträtin Toense schon mal für die einzelnen Worte. Natürlich ist es selbstverständlich wichtig, diese Vorlage auch zu beschließen. Ich fasse mich sehr kurz. Das eine ist bei Position 2 auch ganz deutlich aufgeführt worden, das ist ja auch klugerweise vom Dezernat eingebaut worden. Hier steht: „Sofern es hierfür zusätzliche finanzieller beziehungsweise personeller Ressourcen bedarf, sind entsprechende Vorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.“ Somit heißt es, auf gut Deutsch übersetzt, alles muss hier durch das Parlament, es ist kein Freibrief und dementsprechend kann das Dezernat zu gegebener Zeit seine Vorlagen einbringen. Und wenn es dafür politische Mehrheiten gibt und auch eine Finanzierung ansteht, dann ist das so. Das Entscheidende ist aber, am Rande der SAiL habe ich ein Gespräch geführt. Und da ging es nämlich um die großen Maßnahmen, die die Bundesregierung beschlossen hatten, und um das Sondervermögen. Und da fasse ich mich ganz kurz. Und zwar der KTF-Fonds, Klima- und Transformationsfonds, ist ausgelegt, wie alle anderen auch, auf zwölf Jahre. Das heißt, 100 Mio. für das Land, also vom Bund für das Land in die einzelnen Bundesländer und transferiert auch nachher für die Kommunen. Und es gibt einen ganz wichtigen Passus und der ist wichtig, und der heißt, dass die Kommunen nicht erst anfangen und auch die Länder erst anfangen sollen, Projekte zu entwickeln, sondern am besten schon die Schubladen voll haben, um dann dementsprechend die entsprechenden Maßnahmen ziehen zu können. Man hat es ja gesehen am Hafen zum Beispiel mit der Drehbrücke, wenn sich so was dann nicht präsentiert, dann hat man immer das Problem, dass man jahrelang erst Planung machen muss, bevor man baut, unabhängig von den Infrastrukturmitteln. Und das bedeutet, dass wir hier auf einem guten Wege sind, und ich halte es für sinnvoll, denn, es kann ja nicht sein, dass

nachher öffentliche Mittel, wo wir nicht mal komplementieren müssen, wir nicht in der Lage sind, dagegen zu halten mit entsprechenden Vorlagen. Das, was ich hier im Redebeitrag wahrgenommen habe, heißt im Grunde genommen, das Umweltamt kann seine Arbeit einstellen. Das wäre natürlich völlig absurd. Die haben ihren Job getan, die haben die Vorlagen vorbereitet, es gibt Möglichkeiten, hier dann aktiv zu werden. Und ich glaube auch, wenn dann die Mittel kommen sollten und uns dann auch erreichen sollten, das sage ich jetzt mal im Konjunktiv, dann haben wir auch die Möglichkeit, dementsprechend hier in Bremerhaven Maßnahmen umzusetzen. Deswegen werden wir als SPD-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Ich will mich mal auch kurzfassen. Frau Tiedemann, vielen Dank. Vielen Dank, dass Sie persönlich und auch für Ihre Truppe mal die Maske fallen lassen. Sie gerieren sich hier so als bürgerlich, als Teil der Mitte, als Vertreter des Volkes. Sie können das gerne klarstellen, Herr Timke, kommen Sie gleich rein. Sie tun so, als seien Sie, und das haben Sie ja eben zuletzt bei der Vorstandswahl wieder gesagt, Sie gehören doch selbstverständlich dazu. Jetzt stellen Sie sich hier hin und sagen, Klimaschutz ist doch Chichi, ist nicht notwendig. So habe ich Sie verstanden. Sie können herkommen und sagen, wie notwendig Sie das sehen. Ich habe Sie als Klimawandelleugnerin wahrgenommen. Das scheint ja nicht wichtig zu sein. Das ist das eine. Vielen Dank, dass Sie jetzt mal offen sagen, weil im politischen Spektrum, wenn ich mir das so angucke, gibt es eigentlich nur noch eine einzige Gruppe, ich halte die für faschistisch, die ganz klar sagt, Klimawandel findet gar nicht statt. Selbst die CDU, man kann sich ja über das Tempo der notwendigen Maßnahmen, das tun wir ja auch regelmäßig, streiten, aber selbst da bestreitet keiner die Notwendigkeit gegen den laufenden Klimawandel und vor allem seine Auswirkungen durch die Klimakrise was zu tun. Niemand. Sie haben sich gerade hingestellt und gesagt, das ist ja freiwillig, das brauchen wir nicht, können wir auch gar nicht, haben kein Geld dafür. Stellen Sie es klar, wenn ich Sie falsch verstanden habe, kein Thema. Also, vielen Dank, dass Sie die Maske runtergelassen haben, hier ganz klar gesagt haben, Klimawandel gibt es nicht. Wenn ich Sie falsch verstanden habe, korrigieren Sie das. Wenn es ihn gibt, ist es nicht notwendig, dass wir dagegen was, machen, schon gar nicht auf kommunaler Ebene, soll das doch das Land, der Bund, die UNO, wer auch immer machen, aber wir haben da kein Geld für. Das Zweite ist, Sie sagen, das ist eine freiwillige Sache, sitzen aber gleichzeitig in der Bremischen Bürgerschaft, der Kollege Timke sogar noch länger. Herr Timke wird sich daran erinnern, 2015 ist das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz erlassen worden. Genau dieses Gesetz verpflichtet in § 1 das Land, damit auch die beiden Stadtgemeinden, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2038 um mindestens 95 Prozent zu reduzieren. Wie soll das denn gehen? Wer soll das denn machen? Es steht im Gesetz ganz klar drin, dass alle Teile der öffentlichen Hand und natürlich auch diese Stadtgemeinde sich an diesen Anstrengungen beteiligen müssen. Es steht sogar was von Vorbildfunktion drin. Das ist nicht Chichi oder freiwillig, das ist Pflicht.

Zwischenfrage Stadtverordneter TIMKE:

Der Kollege Raschen hat ja gerade vorgelesen, wie der Beschlussvorschlag oder die Intension aus Bremen war. Und demnach bittet uns der Senat, das umzusetzen. Er fordert uns nicht auf, eine gesetzliche Grundlage umzusetzen, sondern er bittet uns. Und sind Sie nicht auch der Meinung, dass eine Bitte keine Verpflichtung ist?

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Herr Timke, Sie kennen sich ja schon ein bisschen länger auch in der Landespolitik aus. Das Konnexitätsprinzip wird Ihnen was sagen. Sie kennen auch gleichzeitig die Kassenlage des Landes. Wenn das Land uns anweist, müssen Sie es auch bezahlen.

Ich vermute, darin liegt der Grund. Aber das hier darzustellen, als wäre es eine Freiwilligkeit, nur weil es eine Bitte des Landes ist, das halte ich für sehr weit hergeholt. Noch mal eben wieder zurück. Pflichtaufgabe, also es steht in dem Landesgesetz seit über zehn Jahren, zuletzt 2023 novelliert. Ich glaube, da saßen Sie auch schon in der Bürgerschaft, Frau Tiedemann. Tatsächlich ist ja nicht die Frage, ist der Klimawandel was Nettes, müssen wir dagegen was tun, der Zeitfaktor ist sogar ganz entscheidend, meine Damen und Herren. Im letzten Klimabericht des IPCC wird nochmals darauf hingewiesen, dass wir eigentlich viel zu wenig tun nach wie vor. Ich hoffe, Sie genießen den Sommer gerade, weil das wird für die nächsten Jahrzehnte der kälteste gewesen sein, wie auch dies Sommer übrigens davor. Für mich persönlich, auch für meine Fraktion, ich glaube, auch andere Teile hier in der Stadtverordnetenversammlung wäre der Einsatz kommunaler Mittel tatsächlich für den Klimaschutz durchaus notwendig, dass die finanzielle Lage jetzt gerade so ist, wie sie ist, das müssen wir alle zur Kenntnis nehmen. Aber sich hier hinzustellen und zu sagen, das wäre, ich sage mal, Luxus, etwas, was wir nicht müssen, sondern das, was wir können. Das ist sehr weit hergeholt. Ich danke nochmals, dass Sie sich so klar und offen geäußert haben. Ich werde das zukünftig einschätzen zu wissen.

Stadtverordneter SCHOTT:

Diese Aufgeregtheit wie am Anfang, die ist doch total unnötig. Also der Zweifel, ob die Beschlussvorschläge richtig gelesen worden sind, sind mit Recht gestellt worden. Denn es geht um die Kenntnisnahme des Umsetzungsstandes dieser Maßnahmen. Und dass eine laufende Berichterstattung stattfinden soll in den entsprechenden Ausschüssen und auf der digitalen Ebene. Das ist einer. Der Zweite ist, dass die entsprechenden Fachämter aufgefordert werden, entschieden diese Maßnahmen voranzubringen, wenn die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind. Wenn sie nicht vorhanden sind, sollen sie entsprechend Anträge stellen, die dann durch uns, entweder freigegeben werden oder nicht. Und wenn man sich die Mühe macht, diese 87 Maßnahmen, die noch laufen, 15 sind schon abgeschlossen, im Bundesland Bremen sind es 245 gesamt, sind da Maßnahmen bei, die Sie, Frau Tiedemann, gerade ganz stark angezweifelt haben, da geht es in einem Themenbereich nämlich um Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung, Klimaanpassung. Jede Schule, die wir sanieren, ist eine dieser Maßnahmen, die da drinsteht. Also wir machen was für die Schulen, wir machen was für die Kindergärten, wir machen was für die Menschen. Und erfüllen gleichzeitig diese Maßnahmen. Es ist kein Gegeneinander, es ist ein Miteinander. Und natürlich haben wir nicht die Ressourcen, um alle Maßnahmen auf einmal zu machen. Und auch das Ziel 2038 ist ein sehr sportliches Ziel, so ehrlich muss man ja auch sein. Und 2050, Herr Allers, ist schon sehr sportlich. Also wir werden uns alle dafür verändern müssen. Daher werden wir als CDU-Fraktion diesem Antrag zustimmen.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Ich bedauere wirklich sehr die Boulevardisierung dieser Debatte des Themas, dass nun auch heftige Vorwürfe fallen, im Sinne von, die einen sind Klimaleugner, die anderen verbrennen Steuergeld. Das finde ich, tut der Vorlage eigentlich gar nicht nützlich dienen, sondern macht das Anliegen, welches wir haben, die Klimaziele so effizient wie möglich zu erreichen, in der Bevölkerung vielleicht ein bisschen unattraktiv. Und das finde ich echt als bedauerlich. Also zum Thema Mehrebenen-Demokratie, es ist nun mal so, dass der Bund festgelegt hat, die Bundesrepublik Deutschland muss ab 2045 klimaneutral sein. Das Land Bremen hat das Jahr 2038 zur Klimaneutralität aufgerufen. Und unsere Aufgabe als Kommune ist es nicht, als Verwaltungsorgan, weil wir sind ja jetzt kein Parlament im herkömmlichen Sinne, sondern wir sind eigentlich das politische Entscheidungsgremium des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es nicht, höherrangiges Recht zu kritisieren, sondern im Rechtsstaat haben wir eigentlich die Pflicht, mitzuarbeiten, um diese Gesetze eben

einzuhalten. Unsere Aufgabe ist es nicht, festzustellen, was der Klimawandel ist, sondern wie wir bestmöglich die Verwaltung politisch dabei zu begleiten, diese Ziele, egal wie man die Einstellung findet, so effizient wie möglich zu erreichen. Drittmittel sind in dem ganzen Prozess für uns unerlässlich, aber die Lage ist finanziell so ernst, dass selbst bei 90-prozentigen Förderungen wir uns wirklich die Frage stellen müssen, können wir die Komplementärmittel überhaupt darstellen. Und an dieser Stelle ist es dann umso wichtiger, dass wir in guten Gesprächen mit der Verwaltung, die ein sehr, sehr gutes Auge für hat, welche Fördermittel machen Sinn, welche nicht, wir priorisieren, um halt diese Ziele zu erreichen. Ich betone es noch mal, wie wir das übergeordnete Recht finden, ist nicht so wichtig, wir müssen an Lösungen arbeiten, um die Ziele zu erreichen. Und da wünsche ich mir, ehrlich gesagt, mehr Konstruktivität in dieser Sache. Als FDP-Fraktion stimmen wir der Vorlage zu. Und wir hoffen künftig auf eine mehr konstruktiv, zielgerichtet Arbeit, wie wir es schaffen können, mit möglichst wenig Geld, so viel CO₂ wie möglich in der Stadt einzusparen.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Hier ist jetzt wirklich einiges gesagt worden und ich versuche mal, die Redner entsprechend abzuarbeiten. Fangen wir doch erst mal mit Herrn Kaminiarz an, der ja nun den Vorwurf in den Raum geworfen hätte, wir wären Klimaleugner. Bitte, es gibt Aufzeichnungen von meiner Rede, zitieren Sie mir aus den Aufzeichnungen, wo genau ich das gesagt habe, sinngemäß oder wortwörtlich. Und da werden Sie nicht einen Satz finden, der uns als Klimaleugner irgendwie darstellt, Herr Kaminiarz. Also hören Sie auf, das in den Raum zu werfen und den Leuten zu suggerieren, wir wären irgendwelche Klimaleugner. Nein, sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen finden wir gut, wir sind zum Beispiel für die Atomkraft, und da werden Sie jetzt wieder heulen, ich weiß, weil sie eben im Verhältnis gute Energie liefert und wenig Müll verursacht, ja. Schauen Sie sich die Rotorblätter an, was das bedeutet. Und einige der anderen, ich meine, Solarflächen machen auf Wiesen, wunderbar, dafür am besten noch Bäume fällen, halleluja. Aber gut, wir bestreiten nicht die Klimakrise, wir bestreiten nicht, dass das Wetter sich verändert, dass das Klima sich verändert. Aber man muss halt eben auch mal die Kirche im Dorf lassen, überlegen, was ist für uns möglich als Kommune. Was für einen Aufwand müssen wir finanziell betreiben, um unseren Teil beizutragen, um unseren Teil zu leisten. Und da sind wir schon längst am Ende der Fahnenstange angekommen in dieser Stadt. Man sieht hier wunderbar, ist auch schön, Herr Kaminiarz, Ihre Aussage bezüglich der nächsten Sommer, Entschuldigen Sie, nicht mal die Wetterexperten beim Wetterbericht können das Wetter für morgen vorhersagen korrekt. Und Sie wollen uns sagen, was für Sommer wir dann demnächst haben werden. Das ist auch interessant. Aber gut, Sie sind ja mehr Experte als die Experten. Was ich interessant finde, ist, dass alles, was hier gesagt wurde oder vieles, was hier gesagt wurde, darauf abzielte, von mehreren Rednern, ja, das muss ja erst mal durch das Gremium dann durch, wenn wir die Kohle so nicht irgendwie haben und bereitstellen können oder die Zuwendungen nicht ausreichen und die Drittmittel, dann geht das sowieso durch die Ausschüsse und dann muss das dann eh noch besprochen werden durch die Gremien, haben Sie sogar vorgelesen. So, jetzt überlegen wir uns aber mal, dass die Koalition komplett hinter diesem, ich sage mal, finanziellen Klimawahnsinn hinter steht. Schauen Sie sich einfach mal an, was im Bauausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung bisher beschlossen wurde, da werden Sie sehen, wenn es mit Klima zu tun hat, wird es bewilligt, egal wie sinnvoll unsinnig das Projekt kostet. Also von daher, wenn wir diesen Antrag so beschließen heute, ist klar, alles, was Sie als Antrag einbringen werden dazu, wird bewilligt. Wir werden das Geld weiterhin mit vollen Händen ausgeben. Zuerst sollten die Belange der Stadt im Vordergrund stehen. Warum? Zum einen, weil die Bürger der Stadt ein Anrecht darauf haben, dass wir mit ihren Steuergeldern gut umgehen, egal aus welchem Topf sie kommen. Zweitens, die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf, dass die Stadt vernünftig läuft, dass die Verwaltung gut läuft, dass es in ihrem Leben, das, was die Stadt beeinflussen kann, gut läuft, das heißt, Straßen

laufen, der Verkehr muss fließen, die Leute müssen genug Jobs haben und so weiter und so fort. Was wir brauchen, ist eine funktionierende Wirtschaft, einen ausgeglichenen Haushalt. Und wenn man so etwas hat, dann kann man sich um freiwillige Aufgaben kümmern. Ja, Herr Kaminiarz, es gibt Pflichtaufgaben und es gibt Aufgaben, die man on top macht. Und in diesem Fall sind Klimaschutzmaßnahmen on top. Sie sind nicht dazu geeignet, die Verwaltung der Stadt aufrechtzuerhalten, die Sicherheit der Stadt aufrechtzuerhalten. Sie sind eine On-top-Maßnahme. Und dafür braucht man erst mal Geld. Wenn die Stadt funktioniert, wenn die Stadt finanziell gut aufgestellt ist, dann können wir uns über so viele finanzielle Belastungen im Bereich Klima unterhalten wie Sie nur wollen, solange Sie bezahlbar sind, aus unserem Topf. Wir haben vielleicht eine Verpflichtung, uns auch an den Klimaschutzziele mit zu beteiligen, okay. Es ist okay, sehe ich ein, es wurde beschlossen, vielleicht auch gegen unseren Willen. Aber wir können nur machen, was für uns als Stadt und als Kommune möglich ist. Mehr nicht. Wir können nicht ohne Grenzen uns an den Klimaprojekten beteiligen. Wir haben Grenzen, finanzielle. Und die müssen wir einhalten. Wir müssen priorisieren. Die Priorisierung muss sein, Pflichtaufgaben vor freiwilligen beziehungsweise. On-top-Aufgaben.

Stadtverordneter RASCHEN:

Frau Tiedemann, ich empfehle Ihnen wirklich, im Nachgang ihre beiden Redebeiträge anzuhören. Sie haben zwar nicht die Leugnung in den Mund genommen, aber alles, was Sie erklärt haben, deutet genau darauf hin. Sie wollen eigentlich alles beim Alten belassen und nichts neu machen, genau das haben Sie gesagt, alles ist schick, alles ist easy. Ich kann Ihnen zwei Dinge empfehlen, gucken Sie sich die Bilder aus dem Ahtal an, so was habe ich in 60 Jahren noch nicht erlebt, dass das in Deutschland möglich ist. Daraus kann sehr wohl ableiten, dass sich hier bei uns etwas verändert. Und damit Sie nicht ganz so weit fahren, empfehle ich Ihnen einen Besuch im Klimahaus, die Extremwetterausstellung. Vielleicht verstehen Sie dann, dass was passieren muss. Und dann bin ich bei Herrn Kaminiarz, wir sind nicht über die Schrittgeschwindigkeit einer Meinung, aber dass Maßnahmen passieren müssen, darüber sind wir uns einig. Und nicht mehr und nicht weniger macht Bremerhaven hier an der Stelle. Wir haben in der letzten Wahlperiode in Bremen die Klima-Enquete-Kommission auf Initiative der CDU ins Leben gerufen. Diese Enquete-Kommission hat einen Abschlussbericht vorgelegt. Mit diesem Abschlussbericht beschäftigt sich auch die Klima-Controlling-Kommission weiterhin. Und damit ist auch Bremerhaven ein Teil davon und muss sich beteiligen. Nun will ich Ihnen jetzt aus meinem Verkehrsbereich mal zwei Projekte nennen und Sie werden auch bald hier im Fischereihafen die Gelegenheit haben, die Fahrzeuge zu sehen, damit Sie sehen, es passiert was. Bremerhaven Bus hat inzwischen zehn Wasserstoffbusse, das sind 10 Prozent unserer Busflotte, damit sind 10 Prozent CO₂ weniger. Die unmittelbaren Nachbarn von uns, die MBA oder BEG, die haben inzwischen zehn Elektroautos, das heißt, alleine in dem Bereich 20 Fahrzeuge, die kein CO₂ mehr ausstoßen. Und diese Maßnahmen, die finden Sie in dem Katalog wieder und die werden weiter fortentwickelt. Immer, wenn die monetären Mittel da sind. Und da sind auch sehr viel Gelder bei, zum Beispiel die Wasserstoffbusse sind vom Bund und vom Land gefördert worden, kein kommunales Geld. Und auch bei der BEG ist kein kommunales Geld und trotzdem dient es, CO₂ zu reduzieren, uns auf den Weg zu machen. Wäre ja schön, wenn Sie wenigstens einen konkreten Vorschlag machen würden, aber Sie lehnen im Prinzip irgendwie alles ab, wollen bei allem bleiben und blenden die Bilder aus. Ja, Sie haben nicht gesagt, dass es keine Klimakrise gibt, aber Sie haben alles zu getan, um daraufhin zu deuten, dass Sie tatsächlich davon überzeugt sind, dass es kleine Klimakrise gibt. Und da sollten Sie das eine oder andere Mal nachlesen. Wir werden, wie mein Kollege Schott schon gesagt hat, dem Antrag natürlich zustimmen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Also Frau Tiedemann, mein Kollege hat es ja schon eben schon gesagt, aber Sie haben sich hier wirklich mal wieder offenbart. Und zwar, dass Sie entweder nicht rechnen können oder den Klimawandel ganz grundlegend falsch verstanden haben, dass Sie Physik, Meteorologie ganz grundlegend falsch verstanden haben. Auf jeden Fall haben Sie bewiesen, dass Sie keine Ahnung haben vom langfristigen Umgang mit Geld, denn Sie reden halt ernsthaft von Folgekosten von Klimaschutz. So als seien die Folgekosten von fehlendem Klimaschutz nicht viel, viel höher. Also das muss man sich erst mal vorstellen. Also das ist wirklich, also ich frage mich manchmal wirklich, ob Sie selber glauben, was Sie da sagen. Und wenn ja, dann leben Sie halt in einem vollkommenen Paralleluniversum. Und was Sie dann über Müll und über Technik und so weiter sagen, es ist unglaublich. Und da frage ich mich doch wirklich, worauf wollen Sie bei Bündnis Deutschland denn eigentlich hinaus? Denn um Bevölkerungsschutz geht es Ihnen offensichtlich nicht. Denn Klimaschutz ist Menschenschutz, Klimaschutz ist Bevölkerungsschutz, Klimaschutz ist auch Schutz unseres Haushaltes, wenn Sie immer wieder über Geld reden wollen. Denn kein Klimaschutz hat um ein vielfaches höhere Kosten. Also wenn es Ihnen um Haushalt geht, dann müssen Sie für Klimaschutz sein. Ist aber offensichtlich nicht so. Wie gesagt, ich weiß nicht, ob Sie es nicht verstehen, nicht verstehen wollen, worauf Sie hinauswollen, ist mir nicht klar. Wollte ich hier nur einmal noch mal klarstellen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, bei so viel Aufregung möchte ich auch noch ein bisschen was dazu beitragen. Klimaleugner, ich glaube, niemand leugnet das Klima, nicht mal wir. Wir leugnen auch nicht den Klimawandel, das Klima wandelt sich. Nur dieser Klimawandel ist eben nicht menschengemacht. Und das ist das Entscheidende. Und dieser Klimawandel ist auch nicht zu verhindern, jedenfalls nicht durch Deutschland. Deutschland zahlt aber für diesen Klimawandel, der hier gemacht wird, und von uns teilweise weltweit finanziert wird, hat bereits 5 Mrd. Euro bezahlt, 5 Mrd. schreibt die NZZ gerade gestern. Und Weitere bis zu 5 Mrd. sind bis zum Jahre 2035 zu erwarten für diesen Klimawahnsinn. Dieses gefährdet die deutsche Wirtschaft, es gefährdet das deutsche Sozialsystem, sagt die NZZ, nicht ich. Und es wird am Klimawandel nicht ändern, denn der ist nicht menschengemacht, der ist ganz natürlich und das geht über Jahrtausende Jahre und so weiter. Wenn es dann so weit führt wie hier in der Diskussion, dass Menschen wie Frau Tiedemann oder meine Wenigkeit oder andere, dieses in Zweifel zieht, dann sind es plötzlich für gewisse Leute hier auf der linken Seite gleich Faschisten. Das halte ich für völlig unangemessen. Und ich weiß auch nicht, warum da nicht eingeschritten wurde, aber wenn das so hier orchestriert wird von links, von den Grünen, dann kann ich nur sagen, das, was Sie hier machen, das ist Ökoextremismus, das ist Öko-Faschismus, das ist grüner Faschismus. Und Herr Raschen, dieser Klimafirlefanz, sehen Sie mir dieses Wort nach, was nach Ihren Worten ja zu dem Unglück im Ahrtal geführt hat, mit Sicherheit nicht. Zu dem Unglück im Ahrtal wäre es auch ohne gekommen, weil der Klimawandel, den wir haben, ist eben nicht menschengemacht, der ist ganz natürlich, der wäre sowieso gekommen. Ja, natürlich ändert sich das Klima, genau das habe ich gesagt, es ändert sich, aber wir können es nicht ändern. Und auch nicht, wenn wir noch so viel Milliarden oder Billiarden in den sogenannten Klimaschutz investieren. Und Herr Kaminiarz, links leben oder links reden und rechts leben, dafür sind Sie ja ein gutes Beispiel mit Ihrem BMW Diesel. Also Sie leben ja hier den Klimaschutz geradezu vor. Und Frau Schiller, wenn es um die Bevölkerung geht, die Sie schützen wollen, da gibt es noch andere Möglichkeiten, schließen Sie die Grenzen, ganz einfach. Dann können Sie die Bevölkerung schützen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Umsetzungsstand der kommunalen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz in der Stadt Bremerhaven mit Stand vom 28. April 2025 zur Kenntnis und bittet künftig um eine jährliche Berichterstattung der Sachstände. Zudem sind die Sachstände durch die federführenden Organisationseinheiten regelmäßig im webbasierten Berichtstool „Kausal Watch“ zu aktualisieren.
2. Die zuständigen Fachämter, Betriebe und Gesellschaften werden gebeten, die beschlossenen und zugeordneten Maßnahmenpakete des „Aktionsplans Klimaschutz“ entschieden voranzubringen. Sofern es hierfür zusätzlicher finanzieller bzw. personeller Ressourcen bedarf, sind entsprechende Vorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.

Der Beschluss ergeht bei 10 Nein-Stimmen (BD, WfB, AfD, Lichtenfeld).

**TOP
3.7**

**AfD-Fraktion in Liquidation ./. StVV - Urteil vom
Verwaltungsgericht Bremen (1 K 2311/22)
- Rechtsstellung von Fraktionen und Gruppen in der
Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, keine
Rechtsnachfolge bei Verlust des Fraktionsstatus.**

StVV - V 60/2025

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, ich will es auch relativ kurz machen. Das, was hier auf die Tagesordnung gekommen ist, verwundert in der Beziehung etwas schon, weil es ein Urteil der 1. Instanz ist, das Verfahren ist noch laufend vor dem Obergericht und somit nicht abgeschlossen. Und mitnichten wird hier bereits die Rechtsstellung einer Fraktion, einer Fraktion in Liquidation oder was auch immer, entsprechend rechtssicher festgestellt. Also insoweit hätte das zu diesem Zeitpunkt jedenfalls hier nicht auf die Tagesordnung gehört. Und im Normalfall, als Erinnerung, wurden solche Dinge auch im VuG besprochen, bisher jedenfalls, und nicht direkt im Parlament. Aber nichtsdestotrotz, wenn es dann irgendwann zu einem Urteil kommt, können wir uns dann gerne darüber unterhalten. Danke.

Stadtverordneter RASCHEN:

Herr Jürgewitz, dass Ihnen das nicht gefällt, ist nachvollziehbar. Der, der sonst immer so für Recht und Ordnung und alles muss diszipliniert und wir sind irgendwie alle die, die immer schludern. Die Fraktion der Alternative für Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in Liquidation, Herr Thomas Jürgewitz, Herr Wolfgang Koch und Herr Jens Kupke, gegen die Stadt Bremerhaven. Die Klage wird abgewiesen, die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Bremerhaven. Ich kündige jetzt schon an, wir werden nachfragen, was diese Klage bisher schon gekostet hat, damit man das mal zuordnen kann über die ganzen Klagemöglichkeiten. Ich meine, alleine was über Sie auf Seite 13 steht, würde mich ja mal zum Nachdenken bringen, wo Ihnen deutlich Fehlverhalten vorgeworfen wird. Und wenn Sie die Größe nicht mehr haben, die der Wähler Ihnen leider gegeben hat und Sie weniger werden, dann kriegen Sie auch weniger Zuschüsse. Und das ist reglementiert und alle halten sich dran, wie viel Rücklagen ich bilden darf. Und wenn Sie mehr Rücklagen bilden, weil Sie eben keine Politik machen, dann muss man das Geld halt einhalten. Das ist eine ganz logische Konsequenz. Und das steht hier in der Vorlage drin. Ich würde mal so ein bisschen einsichtig sein in mich selber, und sagen:

„Okay, da haben wir vielleicht nicht alles ganz gut gemacht.“ Aber nicht mal dahin kommen Sie. Und Sie tun noch so, als wenn Sie alles richtig gemacht haben. Nein, Sie machen keine Politik, haben Geld gekriegt und das Geld auf Rücklagen gepackt und das stand Ihnen gar nicht mehr zu. Und deswegen wird es ja zurückgefordert. Da ist ein vollkommen richtiger und konsequenter Weg. Und dann vielleicht sollten Sie mal ein bisschen mehr Buße innehaben, über Ihr Verhalten, was Sie immer so an den Tag legen. Und deswegen, wir nehmen es zur Kenntnis.

Stadtverordneter TIMKE:

Herr Raschen, jetzt hatte Sie Ihren Auftritt, herzlichen Glückwunsch. Sie sind aber, finde ich, in keinem Wort darauf eingegangen, was Herr Jürgewitz gesagt hat. Man kann zum Ergebnis stehen, wie man will, man kann auch zur AfD und Herrn Jürgewitz stehen, aber ich finde, Herr Jürgewitz hat zwei berechnete Fragen gestellt. Die Erste ist, warum wird dieses Urteil hier heute als Vorlage eingereicht? Bis jetzt hatten wir das immer im VuG-Ausschuss zur Kenntnis. Übrigens, es gibt andere Verfahren, ganz witzig, die im nicht-öffentlichen Teil des VuG-Ausschusses gesetzt werden. Das ist also immer so von der Tagesform des Stadtverordnetenvorstehers abhängig, ob ein Verfahren öffentlich hier diskutiert wird oder nicht. Ich würde mir da einfach eine einheitliche Regelung wünschen. Zweite Bemerkung, und da hat Herr Jürgewitz auch recht, es ist ein laufendes Verfahren. Und wenn ich eins gelernt habe, und Sie sind ja ein Kollege auch in der Bremischen Bürgerschaft, dass man erst mal Entscheidungen, politisch vielleicht nicht so häufig bewerten sollte, weil man damit die Unabhängigkeit der Justiz vielleicht auch, entweder man ist, dafür oder dagegen, dass man da so ein bisschen eingreifen würde. Man kann es mal machen, aber man sollte es nicht dauernd machen. Und was man gar nicht machen sollte, ist, dass man ein Verfahren, was noch nicht abgeschlossen ist politisch, bewertet. Ich habe nichts dagegen, wenn die nächste Instanz sagt: „Ja, Herr Jürgewitz hat zu Unrecht Geld bekommen, Herr Jürgewitz hat zu Unrecht geklagt“, dass man das hier vielleicht noch mal thematisiert. Aber ich finde es wirklich schräg, Herr Raschen, und auch Herr Stadtverordnetenvorsteher, dass ein Verfahren, bei dem offenbar Rechtsmittel eingelegt wurden, dass das hier öffentlich thematisiert wird. Andere Verfahren, die auch gegen die Stadt laufen oder gegen dieses Parlament, werden hier gar nicht zur Sprache gebracht. Mit, meines Erachtens, fadenscheinigen Begründungen. Also ich möchte ganz gerne, dass wir eine Einheitlichkeit haben, entweder wird hier alles diskutiert, wenn es gegen diese Stadtverordnetenversammlung oder gegen den Vorstand oder sonst wen geht. Aber hier die Rosinen herauspicken, zu sagen, wenn es mal gegen eine Partei geht, und wir gewinnen mal erstinstanzlich, dann bringen wir das hier ganz groß raus. Wenn es gegen andere Parteien geht oder man verliert sogar, dann lassen wir es. Also ich kann mich, Sie wissen ja vielleicht, ab und zu habe ich auch schon mal geklagt, ich kann mich nicht daran erinnern, dass eine dieser Klagen, die wir gewonnen haben, weil wir in unseren Rechten als Fraktion von diesem Parlament hier beschnitten worden sind, ich kann mich nicht erinnern, dass ein Verfahren hier mal öffentlich diskutiert wurde und gesagt wurde: „Entschuldigung, Herr Timke, wir haben Ihrer Fraktion Unrecht getan und wir geloben Besserung.“ Das ist von Ihnen nicht gekommen, das ist auch nicht vom Vorstand gekommen. Und jetzt stellen Sie sich hierhin, weil Sie einmal – einmal – erstinstanzlich gewinnen, und machen hier einen Popanz auf. Das finde ich schäbig, unabhängig von der AfD, das würde ich auch sagen, wenn es die Grünen betroffen hätte. Das finde ich schäbig. Lassen Sie uns als gute Demokraten das Urteil abwarten, was dann in der nächsten Instanz gesprochen wird. Und lassen Sie uns dann gerne hier diskutieren. Aber jetzt hier so darzustellen, als wenn das Rechtsmeinung wäre, finde ich schräg, denn es laufen Rechtsmittel. Und ich denke, dass Sie genauso demokratisch sein sollten, dass wir das abwarten.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, wo ist Herr Raschen jetzt geblieben? Den Mann, um den es geht, ist nicht da. Der ist weggelaufen, vor lauter Angst wahrscheinlich. Ja, weil Herr Raschen und seine CDU-Fraktion fragen, Herr Timke sagte es schon, genau in dem Moment natürlich nicht nach, wenn die Stadt, also auch die Koalition, einen Prozess verliert, und da fragt er auch nicht nach den Kosten. Und da die Stadt ja schon diverse Verfahren gegen Herrn Timke verloren hat, sind da schon einige Kosten aufgelaufen. Herr Raschen war an der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auch nicht dabei. Wenn er dabei gewesen wäre, dann wüsste er, wie es abgelaufen ist. Dann hätte er nämlich mitbekommen, wie die Richterin und das Gericht, aber vor allem die Vorsitzende Richterin gerungen hat, mit ihrer Entscheidung. Es war völlig unklar, noch in der Verhandlung, wie man sich entscheiden wird, für oder dagegen. Insoweit war dann die schriftliche Zustellung entsprechend überraschend, für uns zumindest. Es war nicht klar, sie hat nicht zu erkennen gegeben, in welche Richtung das geht. Zusätzlich, und auch danach, hat es Hintergrundgespräche gegeben. Man hat versucht, wir haben versucht, auch mit unserer Anwältin, jetzt sind wir quasi schon in der Thematik, das Ganze vom Tisch zu bringen. Das ist aber letztendlich gescheitert, offensichtlich am Stadtverordnetenvorsteher. Der wollte keine Einigung. Ja, dann wäre es jetzt nicht in die zweite Instanz gegangen, dann hätten wir abgerechnet und dann wäre die Sache vom Tisch. Ja, soweit wollten wir heute eigentlich gar nicht in die Diskussion, aber Sie haben es hier auf die Tagesordnung gebracht und dann müssen Sie es auch anhören. Und den, den es jetzt hier betrifft, der hier das große Fass aufmacht, der ist nach Hause gegangen? Ich weiß es nicht. Vielleicht treffen wir ihn nachher noch.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Timke, wenn Ihnen Entscheidungen, die ich treffe, nicht gefallen, dann unterlassen Sie bitte den Vorwurf der Willkür. Es gibt Entscheidungen – und diese gehört dazu –, die ich nach rechtlicher Beratung getroffen habe. Mir wurde dabei mitgeteilt, dass das Vorgehen so korrekt ist und die Angelegenheit in dieser Form den Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben ist. Eines kann ich Ihnen versichern: Auch zukünftige Urteile werden in vergleichbarer Form die Stadtverordnetenversammlung erreichen. Den Vorwurf der Willkür finde ich jedoch ziemlich schwierig – ich halte mich an dieser Stelle zurück, bevor mir die Erste Beisitzerin am Ende des Tages noch einen Ordnungsruf erteilen muss. Herr Jürgewitz, Ihnen steht das Geld nicht zu. Wir haben klare Regularien, und ich sehe keinerlei Anlass, mit Ihnen über die Auszahlung von Steuergeld zu verhandeln, das Ihnen rechtlich nicht zusteht. Und bitte: Ich bin jetzt am Wort – Sie sind ohnehin nicht mehr dran, da Sie bereits zweimal gesprochen haben. Wie Herr Raschen bereits dargestellt hat, haben Sie das Geld nicht zweckentsprechend verwendet. Daher müssen Sie es zurückzahlen. Wir werden hier keine Verhandlungen führen und auch keine „Basar-Lösung“ suchen, was Sie behalten dürfen oder nicht. Also – Sie haben das Geld erhalten, Sie haben es nicht korrekt verwendet, und deshalb ist es zurückzuzahlen. Herr Timke, zum Abschluss noch einmal: Auch die weiteren entsprechenden Vorgänge werden in ähnlicher Form hier im Hause behandelt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

**TOP Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis
4.1 90/DIE GRÜNEN + P)**

StVV - AT 12/2025

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Wir behandeln heute einen Antrag, den wir vor einem halben Jahr im März 2025 eingebracht haben. Und dieser Antrag lautet: Engagement von Bürger:innen ernst nehmen. Er hat zum Ziel, dass der Magistrat aufgefordert werden soll, bei zukünftig laufenden Bürgerbegehren nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der jeweiligen Unterschriftensammlung Fakten zu schaffen, die einen Erfolg des Bürgerbegehrens unmöglich machen. Dies ist ausdrücklich eine Aufforderung, wir beantragen nicht die Änderung des Ortsgesetzes über Bürgerbeteiligung, sondern wir wollen tatsächlich mit dieser Aufforderung den Magistrat zu einer Verhaltensänderung bringen. Das Ziel des Ganzen ist, ich greife jetzt mal ein bisschen höher, eine Stärkung der Demokratie. Ich leite das auch gleich näher aus. Unsere Demokratie, das werden die meisten von Ihnen hier genauso sehen, ist aktuell sehr stark gefährdet, so stark wie bei der Weimarer Republik nicht mehr, seit der Gründung der Bundesrepublik. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen, das ist unsere feste Ansicht, dass sich ihr eigenes demokratisches Engagement auch lohnt. Das heißt, in dem Fall vor allem, dass die Politik, so wird es ja in den Medien gerne genannt, wir werden alle, egal ob Regierung oder Opposition als die Politik bezeichnet, dass die Politik eben das Engagement der Bürgerinnen und Bürger beachtet, die Bürgerinnen und Bürger müssen sich ernst genommen fühlen. Das heißt nicht automatisch, das möchte ich auch ausdrücklich sagen, dass man die Meinung der Bürger sofort immer übernimmt. Also wir wollen, das ist ja klassischer Populismus, wenn man so will, darum geht es nicht, sondern es geht darum, den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, dass, wenn sie sich schon engagieren, dass das nicht gleich beiseite gewischt wird. Anlass dieses Antrages ist, das geht auch daraus hervor, das Bauvorhaben des Baus einer Kindertagesstätte in der Weichselstraße, noch mal kurz erinnern, wie gesagt, das Ganze ist ein halbes Jahr her, der Bau einer Kita ist geplant. Ehemals lief das Ganze städtisch, inzwischen ist es, das kann man jetzt, möchte ich jetzt auch gar nicht weiter ausführen, es ist kein städtischer Kindergarten mehr, der war geplant zur Erfüllung der Betreuungsquote, der Standort ist umstritten. Bürgerinnen und Bürger haben zu Recht darauf hingewiesen, an der Stelle befindet sich ein Waldgebiet nach dem Bundeswaldgesetz. Das ist wichtig für uns, Hitzeschutz, Schwammstadtprinzip, aber auch Naherholung. Hier war tatsächlich das Engagement so groß, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur ein eigenes Bürgerbegehren eingeleitet haben, sondern auch tatsächlich eine Petition eingereicht haben, die jetzt aus anderen Gründen dann zurückgenommen wurde. Aber was eben uns, sagen wir mal, irritiert zurücklässt, ist, dass dann die Koalition hier innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Sammelns von Unterschriften, Fakten schaffen lassen hat, indem sie den Wald einfach fällen ließen. Das Ganze geschah auf der Grundlage eines Bebauungsplanes, das vielleicht noch mal am Rande eines Bebauungsplanes, der da 40 Jahre alt ist und natürlich zu einer Zeit erlassen worden ist, als solche Bedrohungen, aktuelle Bedrohungen wie Klimakrise oder auch die Notwendigkeit eines Hitzeschutzaktionsplanes oder eben, haben wir gerade gehabt, einer Klimaschutzstrategie noch gar nicht bekannt. Und natürlich, bei der Aufstellung des Bebauungsplans gar nicht berücksichtigt werden konnte. Gleichwohl wurde er herangezogen als Rechtsgrundlage und weg ist der Wald. Das ist aus unserer Sicht kein akzeptabler Umgang mit Bürgerinnen und Bürger gewesen, die sich engagieren. Darauf kommt es an. Das war tatsächlich eine Aktion, die aus unserer Sicht nicht die Demokratie gestärkt hat, sondern im Gegenteil, nämlich der Politikverdrossenheit ein Stück weit Vorschub geleistet hat. Wie sollen die Bürgerinnen und Bürger denn, was sollen sie daraus lernen, wenn sie sagen, da ist etwas vor Ort in meiner Straße, in meinem Ortsteil, das mich interessiert, dafür engagiere ich mich. Und dann wird relativ kurzzeitig später Fakten geschaffen, bevor überhaupt das bürgerschaftliche

Engagement sich in Form, und die wir ja hier vorsehen mit unserer Stadtverfassung und mit dem Ortsgesetz über Bürgerbeteiligung, bevor die sich überhaupt richtig zur Geltung kommen lassen können. Wir wollen also den Magistrat auffordern, zukünftig respektvoller mit bürgerschaftlichem Engagement, bürgerschaftlichem Engagement umzugehen, eben um, und das ist jetzt nochmals die Begründung vom Anfang, die Demokratie stärker, sie resilienter zu machen in diesen Zeiten, in denen sie sowieso bedroht sind. Ich glaube, es wäre kein Problem gewesen, tatsächlich ein bisschen länger abzuwarten. Mit dem Bau der Kita ist bis heute übrigens nicht begonnen worden. Vielen Dank. Ich bitte um Zustimmung.

Stadtverordneter TIMKE:

Ich habe in diesem Parlament schon einige krude Anträge lesen müssen, aber das, was hier die Grünen vorlegen, so was habe ich, ehrlich gesagt, noch nicht gelesen. Vorweggesagt, Herr Kaminiarz, das, was da in der Weichselstraße passiert ist, war nicht schön. Und man hätte da sicherlich auch das eine oder andere anders machen müssen. Da bin ich bei Ihnen. Aber da hört unsere Gemeinsamkeit schon auf. Denn Sie fordern jetzt in einem Antrag, dass der Magistrat zukünftig vier Monate lang nach Beginn eines Bürgerbegehrens keine Maßnahmen treffen soll. Und um Ihnen das mal, die Absurdität dieses Antrags vorzuführen, möchte ich das an einem Beispiel deutlich machen. Gehen wir mal davon aus, in einer Anwohnerstraße müssen Bäume gefällt werden, weil vielleicht Baumbefall, kranke Bäume darunter sind oder vielleicht sogar die mittlerweile eine Schiefelage erreicht haben, dass sie in absehbarer Zeit zu einer Gefährdung für Autos, Fahrradfahrer oder vielleicht auch Fußgänger führen könnte. Und die Verwaltung sagt, ja, wir müssen diese Bäume fällen, Verwaltungshandeln hin und her, dann wird vielleicht sogar eine Ausschreibung noch gemacht, um eine Firma zu beauftragen. Und am Tag, an dem die Axt angelegt werden soll, kommen drei Leute, reichen beim Stadtverordnetenvorsteher ein Bürgerbegehren ein und der ganze Prozess steht für mindestens vier Monate. Das heißt, ich überspitze das jetzt ein bisschen, eine Skatrunde in Bremerhaven kann zukünftig darüber entscheiden, ob ein Projekt, ein Verwaltungshandeln umgesetzt wird oder nicht. Und Herr Kaminiarz, wenn irgendwelche Maßnahmen gestoppt werden sollen, ich komme gleich dazu, dass es nicht verpflichtend ist, Herr Kaminiarz, wenn das Ihre Frage ist. Wenn nicht, okay.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Herr Timke, Sie als Polizist kennen ja sicherlich den Begriff der Gefahr im Verzug.

Stadtverordneter TIMKE:

Gefahrenabwehr kenne ich. Kenne ich.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Können Sie das in Ihrem Beispiel kurz mal eben realistisch gestalten.

Stadtverordneter TIMKE:

Bleiben Sie bitte stehen, das mache ich gerne. Wenn Sie richtig zugehört hätten, dann habe ich gesagt, in Zukunft, in absehbarer Zeit eine Gefahr darstellen könnte. Das ist jetzt noch nicht so, dass die Gefahrenabwehr da ist, aber die Verwaltung sagt, bevor erst diese Gefahr eintritt, schaffen wir Fakten. Und das ist der entscheidende Unterschied, Herr Kaminiarz.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Die neue Baumschutzverordnung des Landes Bremen ist Ihnen bekannt?

Stadtverordneter TIMKE:

Die ist mir bekannt.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Dass es dort bei Gefahr in Verzug Maßnahmen gibt, die selbst auch Baumschutz aushebelt, das ist Ihnen auch bekannt?

Stadtverordneter TIMKE:

Ja, aber wir reden hier nicht von Gefahr in Verzug, ich habe Ihnen das gerade versucht, zu erklären.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Entschuldigung, dann habe ich das vielleicht falsch formuliert. Eine Fällgenehmigung bekommen Sie sowieso nur, nach der neuen Baumschutzverordnung unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Die haben Sie in Ihrem Beispiel jetzt angenommen. So sehe ich das. Das heißt, es hat eine Abwägung stattgefunden und es ist ja doch schon irgendwie eine Gefahr da, sonst würde es gar keine Fällgenehmigung geben, richtig?

Stadtverordneter TIMKE:

Nein, nicht unbedingt. Ich habe ja auch unter anderem von Krankheiten gesprochen.

Zwischenfrage Stadtverordneter KAMINIARZ:

Droht er jetzt umzufallen oder nicht?

Stadtverordneter TIMKE:

Na ja, nicht unbedingt. Ich habe gesagt, entweder Krankheiten oder dass die Verwaltung sagt, in absehbarer Zeit könnte es durch Schiefelage eine Gefahr sein. Das waren genau meine Worte, Herr Kaminiarz. Ja, und was Sie jetzt möchten, ist, dass zukünftig eine Skat-Runde in Bremerhaven darüber entscheiden kann, ob die Maßnahme umgesetzt wird oder nicht. Also Sie verlagern die Möglichkeit, die wir ja haben nach beispielsweise, in der Justiz, dass Sie also ein Eilverfahren einreichen können, verlagern Sie jetzt auf die privatrechtliche Frage, in der drei Leute entscheiden können, wird die Maßnahme umgesetzt oder nicht. Und Herr Kaminiarz, damit stärken Sie nicht die Bürgerbeteiligung, Sie gefährden unter Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dieser Stadt, unter Umständen, und blockieren notwendige Entscheidungen. Und ich will Ihnen noch mal sagen, Herr Kaminiarz, was ist denn, jetzt folgen wir mal Ihrem Beispiel, jetzt klagen drei Anwohner und sagen, die Bäume dürfen nicht weg. Die reichen, einen Tag, bevor die gefällt werden sollen, ein Bürgerbegehren ein. So, und dann sagen die aber, ach, weißt du was, das Wetter ist so schön, ich sammle gar keine Unterschriften. Und die Verwaltung ist vier Monate lang blockiert und dann nach vier Monaten sagen sie, ja, wir haben es einfach nicht geschafft. Oder die machen sich einen Spaß draus, das sind jetzt Grüne, die gegen eine Entscheidung vorgehen wollen, die von der Koalition getroffen werden. Und sagen ganz einfach, wir blockieren das einfach mal vier Monate. Da haben sie ja die Möglichkeiten, so. Und ich finde, das ist nicht verantwortungsbewusst, schon gar nicht hier in diesem Parlament, das ist Effekthascherei, die Sie damit betreiben. Und ich bin nicht dafür. Ich bin für

Bürgerbeteiligung, machen Sie einen vernünftigen Vorschlag, dann haben Sie uns immer an Ihrer Seite, aber ich bin nicht dafür, dass wir jetzt Maßnahmen hier einziehen, die Verwaltungshandeln auf lange Sicht blockieren. Und ich will noch einen anderen Aspekt reinbringen, wir hier in der Stadtverordnetenversammlung treffen Entscheidungen, die von der Verwaltung umgesetzt werden müssen. Und drei Leute können eine Entscheidung von 48 Stadtverordneten, gewählten Stadtverordneten, hier aushebeln. Und das, ohne dass Sie überhaupt eine Mehrheit in dieser Stadt oder eine gewisse Minderheit hinter sich haben. Das können nur drei Personen machen. Sie müssen nicht für die Bürger in der Bürgerbeteiligung vorgesehene, das Mindest-Quorum haben. Sie können es mit drei Personen machen. Und das wollen wir gerade nicht. Verwaltung muss handlungsfähig sein. Und deshalb werden wir gegen den Beschlussvorschlag stimmen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Bevor Herr Miholic gleich das Wort bekommt, Herr Timke, Sie sprechen von einem Bürgerbegehren. Sie unterstellen hier, dass ich ein Bürgerbegehren zurückgestellt hätte. Es war nur eine Bekundung darüber, dass ein Bürgerbegehren eingereicht werden soll, was aber nie geschehen ist.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Die FDP-Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen. Und liebe Grüne, ich finde, die Überschrift suggeriert, als hätten in dieser Stadt die Bürger keine Stimme. Und dem widerspreche ich vehement. Auch habe ich den Eindruck, als ob Sie bewusst ignorieren, dass der Bau der Kita Weichselstraße 599 Befürworter-Unterschriften gesammelt hat. Und durch Ihr Framing werden diese einfach geleugnet. Baumfällungen und Rodungen mit Genehmigung des Umweltschutzamtes sind legitim. Rechtsstaat heißt, man muss sich darauf verlassen können innerhalb geltenden Rechtes, frei zu handeln. Das gilt für Privatisers genauso wie für die öffentliche Hand. Ihre Darstellung ist einfach nur unangemessen, diesen Kita-Bau hier in Ihrer Vorstellungsrede als demokratieschädlich darzustellen. Der Bau wurde diskutiert und mit Mehrheit, einer gewählten Mehrheit, der demokratisch legitimierten Vertreter legitimiert. Und dieser Antrag schafft Doppelstrukturen, die demokratisch legitimierte Prozesse verzögert. Sie sollten den Demokratiebegriff diesbezüglich nicht parken, der Bau einer Kita ist etwas, ich finde, persönlich Schönes, im verwaltungstechnischen etwas Normales. Und ich werfe Ihnen eine Skandalisierung dessen vor. Das bedauere ich wirklich sehr. Ich finde das ziemlich schade, muss ich zugeben, in der ganzen Angelegenheit. Und aus den Gründen werden wir Ihren Antrag ablehnen. Vielen Dank.

Stadtverordneter RASCHEN:

Herr Kaminiarz, das Engagement derer, die Ihnen gefallen, ist nicht der Stützpfeiler der Demokratie, Herr Miholic hat es gerade gesagt, fast 600 Menschen haben für die Kita gestimmt. Das ist auch Demokratie. Es gibt ja einen Grund, warum es auch schnell gehen musste. Das wissen Sie auch. Die Kita, die zurzeit in Betrieb ist, wird geschlossen. Da ist der Vertrag gekündigt über das Mietverhältnis. Es musste also jetzt eine Entscheidung getroffen werden, um Ersatz zu beschaffen. Und das ist sind ja auch die Dinge, an denen ein Stück weit unser Land krankt, wir müssen schlicht und ergreifend wieder schneller werden. Und wenn ich ein Problem habe, dann muss ich mal gucken, dass ich das Problem löse. Und wenn die noch nicht mal, wie Herr von Haaren gerade gesagt hat, das auf den Weg gebracht haben, dann finde ich jetzt nach einem halben Jahr das Thema noch mal zu platzieren, irgendwie auch ein Stück weit überflüssig. Und Sie hätten den Antrag eigentlich lange zurückziehen können, weil das Thema eigentlich überflüssig ist. Politik sind wir, sind Landtage, sind Bundestage, Europaparlament. Und wir haben auch die Aufgabe, Entscheidungen zu

treffen. Die mögen manchmal unpopulär sein für den einen oder anderen. Aber nichtsdestotrotz, wenn ich Probleme sehe, habe ich als Politik die Aufgabe, ein Problem zu lösen. Und da muss ich auch mal sagen, hier hat das Priorität und nicht das andere. Wir reden hier nicht von einem Baugebiet oder sonst was, wir reden davon, ein Ersatzgebäude zu schaffen für eine Kita, die geschlossen werden soll oder muss, weil der Mietvertrag gekündigt worden ist. Wir hatten an der Stelle Baurecht, es ist alles mit Genehmigung durchgeführt worden. Und die Kita wird jetzt gebaut. Und damit gibt es eine Alternative für den alten Standort. Das ist dann auch gelebte Demokratie. Mag Ihnen an der Stelle nicht gefallen, aber wir nehmen alle Bürger ernst, aber irgendwann ist Politik auch immer in der Pflicht, Entscheidungen zu treffen. Und deutschlandweit haben wir erkannt, es gibt viele Bereiche, wo wir schlicht und ergreifend schneller werden müssen. Wo wir nicht alles tausendmal diskutieren, bis man dann irgendwann mal zu einer Entscheidung kommt. Auch da wird es immer den einen geben, der für die Entscheidung ist und einen anderen, der gegen die Entscheidung ist. Das sind ganz natürliche Prozesse, aber an der Stelle haben wir, glaube ich, alles richtig gemacht. Und deswegen werden wir Ihren Antrag ablehnen.

Stadtverordnete SCHILLER:

In dieser Legislatur sprechen wir viel über Formate der Bürger:innenbeteiligung. Und das ist auch notwendig, denn, mein Kollege sagte es bereits, unsere Demokratie ist aktuell unter Druck wie womöglich noch nie zuvor. Wir brauchen wirksame Formate der Bürger:innenbeteiligung, in denen Bürger:innen das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und wirklich mitgestalten zu können. Letztes Jahr haben wir hier in der Stadtverordnetenversammlung einen Antrag beraten, in dem zwar Bremerhavens erster Bürger:innenrat einberufen werden sollte, und das ist gut so, aber dieser Bürger:innenrat wurde dann leider gleich auf ein Thema abgestellt, in dem er gar keinen echten Gestaltungsspielraum mehr hat, weil bereits gesetzliche Regelungen vorliegen. Und wenn Bürger:innen dann eigene Themen an die Politik herantragen, etwa in Form einer Petition, dann wird ihnen aktuell noch nicht mal erlaubt, im Petitionsausschuss über ihre eigene Petition mit zu diskutieren. Wir von Bündnis 90/DIE GRÜNEN wollen, dass Politik die Bürger:innen ernst nimmt, dass sie zuhört. Und Zuhören bedeutet nicht nur, geduldig schweigen, bis die endlich aufhören, zu reden und man wieder seine Ruhe hat. Zuhören bedeutet, ernst nehmen, mit einbeziehen, sich mit dem auseinandersetzen, was mein Gegenüber mir sagt. Lebendige Demokratie bedeutet auch mitreden und mitgestalten können. Aber wenn Bürger:innen dann eigenständig fachliche Arbeit leisten, wie zum Beispiel im Fall der Kita Weichselstraße, alternative Standorte für den Kita-Bau vorschlagen, scheint das überhaupt keinen Einfluss zu haben auf die politischen Entscheidungen. Welche Möglichkeiten bleiben Bürger:innen denn noch, ihre Anliegen durchzusetzen. Richtig, Bürger:innenbegehren und Bürger:innenentscheidung. Und genau diesen Weg ist die Bürger:inneninitiative Baumrettung Lehe gegangen. Und die Koalition hat einen Erfolg verhindert, indem sie frühzeitig Fakten geschaffen hat. Liebe Koalition, so schaffen Sie Frustration, so schaffen Sie Politikverdrossenheit in unserer Stadt. Das wollen wir Grüne+P verändern. Deswegen, mein Kollege Herr Kaminiarz, hat es schon gesagt, beantragen wir nun, Bürger:innenbegehren eine Chance zu geben, erfolgreich zu sein. Konkret fordern wir an dieser Stelle, dass der Magistrat innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung keine Fakten schafft, die einen Erfolg des Bürgerbegehrens unmöglich machen würden. Wir von Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern die Koalition dazu auf, Engagement von Bürger:innen endlich ernst zu nehmen. Und werben für Zustimmung zu unserem Antrag.

Stadtverordneter ALLERS:

Ich finde es immer interessant, wenn hier über Politikverdrossenheit gesprochen wird. Wobei hier ganz klare demokratische Abläufe stattgefunden haben. Ich kann mich an die Diskussion erinnern, rauf und runter. Es wurden zig verschiedene Standorte

geprüft. Und nicht einfach versucht, mit politischer Gewalt nur diesen einen Standort durchzusetzen. Es gab eine Bürgerinitiative, die hat Unterschriften gesammelt. Und interessanterweise war immer der Punkt: Ja, aber, also wir würden auch gerne eine Kita haben wollen, nur nicht an dem Standort. Dieser Standort ist aus verschiedenen Punkten gewählt worden. Es ging um Baurecht, es ging darum, auch eine massive und zügige Umsetzung. Und das ist hier auch dementsprechend umgesetzt worden. Und wenn es darum geht, man würde hier gewisse Bereiche der Bürgerinnen und Bürger in irgendeiner Form dann hier unterordnen, dann ist das nicht korrekt. Wir haben hier ein Baurecht. Und das muss dementsprechend auch deutlich und klar in der Öffentlichkeit auch nicht nur dargestellt werden, sondern auch umgesetzt werden. Was hätte es denn bedeutet, wenn man jetzt auf einmal angefangen hätte, sich danach zu richten, weil es jetzt eine Initiative gibt. Sie setzen also die Bauvorhaben in dieser Stadt immer zurück, wenn es irgendwo Protest gibt, nur weil er jetzt in dem Fakto-Bereich nicht hineinpasst, wie er sich darstellt. Acht Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung, ja, hier ging es aber auch darum, zügig eine Maßnahme umzusetzen. Und nicht, weil es eine Unterschriftensammlung gab, sondern es wurde eben schon mal gesagt, weil es auch eben den Druck gab, hier auch dementsprechend zügig eine neue Kita aufzubauen und auch in Betrieb zu nehmen. Das ist ja nicht irgendwie vom Himmel gefallen, sondern ist der alten Kita mitgeteilt worden, hier gibt es das Problem, dass hier Platz benötigt wird für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und dementsprechend musste die Stadt handeln. Und man hat ja nicht einfach sich nur auf dieses eine Grundstück fokussiert, sondern es ist nachher nach Abprüfung das Grundstück geworden mit noch zig Veränderungen, um hier dann das Baurecht umzusetzen, um die Kita auch zu bauen. Und die Rodung musste auch stattfinden, weil man natürlich auch dort wieder gesetzlichen Vorgaben im Grunde genommen folgen muss. Ich will Ihnen hier einfach alles aufzählen, Sie kennen ja genauso gut, die Baumschutzverordnung sind, zwischen dem 01. März und 30. Oktober dürfen Sie nicht irgendwo irgendwelche Bäume fällen, selbst mit Antrag nicht, ansonsten mit Ausnahmegenehmigung. Das heißt, man muss auch das Gelände vorbereiten, damit die nachfolgenden Baumaßnahmen auch dementsprechend umgesetzt werden. Also bin ich der Überzeugung, dass man hier auch dementsprechend korrekt gehandelt hat. Und ein kleiner Hinweis noch zum Abschluss, das jetzt so zu tun, als wenn man hier kommunalpolitisch versucht, Bürgerinitiativen abzuwürgen, indem man vorzeitig einfach anfängt, hier gewisse Baumaßnahmen zu machen, das ist nicht korrekt. Es ist ganz korrekt hier gearbeitet worden und nach Baurecht und auch nach den Vorgaben der Verwaltung. Und nicht einfach versucht worden, hier ein Projekt umzusetzen und durchzudrücken.

Stadtrat GÜNTNER:

Ich bin durch eine Bemerkung der Stadtverordneten Schiller eben hellhörig geworden. Auch vielleicht hellhörig über die Frage, wie ernst gemeint das eigentlich ist, was hier mit dem Antrag versucht wird. Frau Schiller hat wörtlich gesagt, ich zitiere, der Erfolg sei verhindert worden, indem Fakten geschaffen worden wären. Der Erfolg des Bürgerbegehrens, das noch gar nicht über genug Unterschriften dahin gekommen ist, dass möglicherweise die Stadtverordnetenversammlung sagt, weil wir das teilen, revidieren wir unsere Entscheidung beziehungsweise sagt, wir teilen das nicht, was bei diesem Bürgerbegehren herausgekommen ist beziehungsweise, dass es genug Unterschriften gegeben hat. Und dann kommt es zu einem Bürger:innenentscheid. Also zu suggerieren, das reine Sammeln der Unterschriften führe schon im Ergebnis dazu, dass dann diese Kita dort nicht gebaut werde. Und das sei unterbunden worden durch das Fällen der Bäume, was rechtlich völlig einwandfrei war, weil die entsprechende Genehmigung dafür auch vorgelegen haben, ist nach meiner Auffassung ein Versuch, hier einen Eindruck zu erwecken, dem man deutlich entgegenzutreten muss. Und ich finde übrigens, wenn man das große Argument von Politikverdrossenheit und Gefährdung der Demokratie im Mund führt, gehört zur

Ehrlichkeit der Debatte dann nämlich auch dazu, darauf hinzuweisen, ja, es ist völlig legitim, Bürgerbegehren zu starten. Ja, und das ist ausdrücklich vorgesehen, und ja, Bürgerinnen und Bürger in dieser Stadt können gegen so ziemlich alles sein, was hier gemacht wird. Das ist ihr gutes Recht. Das ist übrigens auch das Wesen der Demokratie. Und es gibt Stellen, an denen gewinnen sie und es gibt Stellen, an denen sie eben nicht gewinnen. Und genauso ist das bei dem, was wir im politischen Raum machen. Aber den Eindruck zu erwecken, weil Menschen an irgendeiner Stelle sagen: „Ich möchte nicht, dass vor meiner Tür eine Kita gebaut wird“, oder, „ich möchte nicht, dass in meinem Hinterhof eine Kita gebaut wird, not in my Backyard“, oder, „ich möchte nicht, dass eine Hochspannungsleitung gebaut wird“, oder „ich möchte nicht, dass eine Straße gebaut wird“, oder, „ich möchte, irgendwas“, daraus abzuleiten, dass das dann auch automatisch so passieren müsse, Klammer auf, weil ich irgendjemand politisch dann mit an die Spitze der Bewegung setzt, und versucht, daraus politisches Kapital auch zu schlagen, das ist nicht richtig. Und das hat übrigens auch mit Demokratie nichts zu tun, weil in der Demokratie gehört es eben auch dazu, Entscheidungen zu treffen, auch Menschen Entscheidungen zu erklären. Wir haben das sowohl bei einer frühzeitigen Beteiligung auch der Anwohnerinnen und Anwohner, die informiert worden sind, gemacht. Wir haben in einer Stadtteilkonferenz das ausführlich vorgestellt und haben immer wieder deutlich gemacht, warum nach unserer Überzeugung in der Abwägung an der Stelle mit den Eingriffen, die notwendig sind, es richtig ist, die Kita dort zu bauen. Und deswegen bin ich dem Kollegen Allers auch dankbar, dass er noch mal auf die ganze Debatte um Alternativstandorte hingewiesen hat. Sie haben, Frau Schiller, den Eindruck erweckt, die hätten super Alternativvorschläge gemacht und die werden hier leichtfertig vom Tisch gewischt worden. Und das hätte alles da prima funktioniert, baurechtlich, der Kollege Schomaker, der Alt-Kollege, hat als Dezernent darauf hingewiesen, an welchen Stellen es baurechtlich nicht funktioniert hat, an welchen Stellen Parkgelände betroffen gewesen wäre, an welchen Stellen es von der Fläche nicht gereicht hat, an welchen Stellen eine Kita bereits ist und man nicht sagen kann, na ja, da ist eine Kita, da ist ein grünes Außengelände, da bauen wir jetzt mal noch eine weitere Einrichtung drauf, wenn man weiß, wenn man sich ein bisschen mit dem Thema beschäftigt hat, wie viele Quadratmeter Außenfläche dann auch für die Kinder gegeben sein muss. Insofern sind diese Themen alle seriös abgeprüft worden. Letzte Bemerkung, und das geht, Herr Kollege Kaminiaz, in die Richtung, die ich eben auch bei dem anderen Punkt hatte, Sie haben so, also Wald einfach fällen ließ, wir hätten einfach so den Wald fällen gelassen, einfach so. Also einfach so Wald fällen, Bebauungsplan, der das zulässt, Waldumwandlung, die genehmigt worden ist, Einzelbaumfällung, die genehmigt worden ist, haben die einfach so trotzdem so fällen lassen, obwohl das vorgelegen hat. Und letzte Bemerkung, wenn Sie dann noch hinterher schieben, übrigens, Sie wissen, wie das Verfahren ist, Sie haben sich ja auch die Akten angeguckt, Sie wissen übrigens auch, wie Bauverfahren insgesamt funktionieren. Zitat: „Mit dem Bau ist noch nicht begonnen worden.“ Ja, man kann das als faktische Feststellung versuchen, zu deklarieren, oder es geht in so eine Richtung, da werden einfach Bäume gefällt, obwohl das nicht notwendig gewesen wäre. Und rechtlich ja auch ganz schwierig. Und dann ist mit dem Bau noch nicht begonnen worden. Dabei wissen Sie ganz genau, erstens, die Bäume mussten gefällt werden, damit man in dem Zeitfenster, indem Baumfällungen möglich sind, bleiben kann. Zweitens, das, was an Voruntersuchung jetzt weiter notwendig ist, der Kampfmittelräumdienst und archäologische Grabungen, die dort stattfinden, das könnten Sie als langjähriger Stadtverordneter alles wissen. Und dementsprechend sind wir dort auch im Zeitplan. Und deswegen, ich stimme Herrn Timke ungern zu, also das nehmen mir, glaube ich, alle ab. Aber der Einstiegshinweis von Ihnen, es sei ein kruder Antrag, trifft es auf den Punkt. Und deswegen bin ich der großen Mehrheit hier im Haus dankbar, dass Sie diesen Antrag auch entsprechend ablehnen.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Ich musste mich unter anderem deswegen melden, weil ich hier tatsächlich ein paar Sachen richtig darstellen muss. Ich bin tatsächlich erschrocken, entweder über die Unkenntnis oder über die bewusste Falschdarstellung, insbesondere von Ihnen, Herrn Günthner, aber auch Herr Allers, Sie auch, Sie wollten meine Zwischenfrage nicht beantworten, deswegen muss ich mich jetzt noch mal melden. Die Mär von den Alternativstandorten, ich weiß von keinem Alternativstandort, der ernsthaft geprüft worden ist. Ich weiß aber, dass die Bürger sieben verschiedene in der Umgebung, vorgeschlagen haben. Ja, da gab es Probleme mit dem Baurecht. Sie halten es durchaus für normal, einen Bebauungsplan von 1985 als Grundlage zu nehmen, um hier mit einem, wohlgemerkt, die Stadt baut ja noch nicht mal, Herr Günthner, ich bin begeistert, was Sie so alles über Einzelheiten vom Investor offensichtlich wissen, es freut mich sehr. Dass man diesen Bebauungsplan von 1985 nimmt, nochmals, da gab es keinen Klimawandel, es gab keinen Hitzeschutzaktionsplan und es gab kein Schwammstadtprojekt. All das übrigens, was jetzt gerade so betont, dass wir bestehende, langjährig gewachsene Waldflächen in den Innenstädten eben nicht angehen sollen, weil sie im Hitzeschutz hervorragend sind. Weil es nichts bringt, in Surheide am Weg 91 eine Ersatzpflanzung für einen Wald zu machen, den ich mitten im bebauten Lehe umlege. Die Klimaschutzstrategie, gucken Sie doch mal rein, Herr Günthner, ist lustig zu lesen, steht drin, man sollte alte Waldflächen erhalten. Aber nein, Ihnen ist, wenn ich das richtig verstanden habe, ein Parkgelände auf einer Alternativfläche wichtiger. Dann legen wir lieber den Wald um, wir als Stadt wohlgemerkt, nicht der Investor, Sie haben es gemacht. Das ist alles, natürlich, kann man vertreten, aber ist es das, was wir, also Sie widersprechen sich einerseits hier, so einen Hitzeschutzaktionsplan zu entwickeln und beschließen zu lassen oder auch die Klimaschutzstrategie gerade. Und dann genau das Gegenteil zu tun, was da drinsteht, genau das Gegenteil. Und dann gibt es Bürger, die sagen: „Das finden wir nicht gut.“ Und denen sagen Sie: „Ja, der B-Plan von '85“, vielleicht auch von 1923, ist mir egal, „der alte B-Plan“, der allerdings in Zeiten außerhalb des Klimawandels und seinen Folgen erlassen worden ist, „der erlaubt das halt.“ Das mögen Sie für rechtmäßiges Handeln halten, das ist es vermutlich auch, aber ist es politisch klug grundsätzlich. Und ist es in Zeiten, in denen die Demokratie so unter Feuer steht, demokratisch klug, so zu handeln? Das glaube ich eher nicht. Mit dem Antrag wollen wir übrigens auch nichts Unmögliches. Jetzt steht schon im Ortsgesetz über Bürgerbeteiligung, dass wenn die Unterschriften gesammelt worden sind, sowieso suspensive Verwirkung eintritt. Das heißt, dann darf der Magistrat nicht handeln. Genau das, was wir hier beantragen, wir wollen es nur ein bisschen vorverlegen. Wir wollen den Menschen eine Chance geben, in einer gewissen Zeit Unterschriften zu sammeln. Herr Timke ist jetzt gerade nicht da, fand ich ein lustiges Beispiel, kommt natürlich laufend vor, aber das ist hiermit gar nicht gemeint. Sondern hiermit ist tatsächlich gemeint, dass sich Bürgerinnen und Bürger Gedanken machen, sich engagieren und dann kommt die Stadt und legt das alles um. Nochmals, legt es alles um, wenn der Bauherr, der einst, dem wir die Fläche ja dann verkaufen, Herr Günthner, stellen Sie es richtig, wenn das jetzt nicht mehr geplant ist, wenn wir dem also die Fläche verkauft haben und er dann eine Baugenehmigung beantragt, vielleicht hat er die auch schon beantragt, in den Händen hält, dann kann er fällen, wann er will über das Jahr durch, es ist egal, was die Baumschutzsatzung sagt. Das ist eine Konzentrationswirkung, Sie können beim Rechtsamt kurz nachfragen, dann kann ich mit der Baugenehmigung alles fällen, was ich möchte. Ich muss nicht im Januar fällen, ich kann abwarten, bis das Ding dasteht. Und nochmals, ja, bis heute ist da kein Baubeginn. Und ich würde mich wundern, wenn Sie das in den nächsten zwei, drei Monaten hinkriegen. Wir haben hier von einem viel kürzeren Zeitraum gesprochen, den man hätte nach unserer Ansicht locker abwarten können. Das können Sie jetzt versuchen, mit Sachargumenten zu entkräften, faktisch ist es nicht so. Herr Günthner, Sie haben eben gesagt, das ist ja ein komisches Demokratieverständnis. Nein, hier geht es nicht um Demokratieverständnis, ich drehe das mal um, hier geht es um Ihr Machtverständnis. Ich bin an der Macht, ich kann machen, was ich will, ich bin durch die Wahlen demokratisch legitimiert, ich kann

loslegen. Ja, das stimmt, das ist der eine Satz. Der andere ist aber, unsere Verfassung sieht eben vor, dass Beschlüsse auch direkt demokratisch durch die, die Sie gewählt und mich gewählt haben, gefällt werden können, das nennt man direkte Bürgerbeteiligung. Und darum geht es in diesem Falle. Wenn Sie jetzt sagen, mein Machtverständnis sagt aber, ich bin dann wichtiger, diese direkte Demokratie, brauche ich nicht beachten, im Gegenteil, denen kann ich das Gefühl vermitteln, mach doch ruhig, ich habe da einen 40 Jahren alten Bauplan und dann mache ich irgendwas, dann braucht ihr euch nicht mehr zu engagieren, weil das Ziel, was ihr erreichen wollt, den Schutz der Bäume, das ist dann nicht mehr zu erreichen, weil die Bäume weg sind. Dann ist das natürlich, aus meiner Sicht, ein komisches Machtverständnis. Gut, letzter Punkt, ja, wir haben in die Akten geguckt, wir gucken auch weiter rein. Ich kann Ihnen jetzt schon prophezeien, dieses Thema Weichselstraße, insbesondere seine Art und Weise, wie das hier durchgedrückt wird, ob das mit Vergaberecht legal ist oder ob es eine doppelte Umgehen ist, wir werden dieses Thema noch hier noch weiter behandeln, das verspreche ich Ihnen.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Herr Raschen, Sie haben eben gesagt, es geht ja um den Antrag und als Überschrift steht „Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ernst nehmen“. Ja, man kann einem Antrag zustimmen oder man kann einen Antrag ablehnen. Da bin ich ganz bei Ihnen. Das werden wir hier entscheiden, da gebe ich Ihnen recht. Herr Allers, Sie haben eben von der Politikverdrossenheit gesprochen, da macht sich, glaube ich, jeder von uns Gedanken drüber in der heutigen Zeit. Das ist sicherlich richtig. Was ich nur nicht verstehe ist, wenn Herr Kaminiaz, Entschuldigung, wenn ich das jetzt so sage und ganz besonders Frau Schiller, die von Demokratie sprechen, die in Gefahr ist, dann möchte ich doch mal wissen, was Sie damit eigentlich meinen. Das müssen Sie uns schon mal ein bisschen erläutern. Und Frau Schiller, Sie haben auch gesagt, Sie haben ja die Petition angesprochen und den Ausschuss, wir hatten ja vorgestern erst den Ausschuss. Und ich weiß nicht, wie Sie darauf kommen, dass dort man nur fünf Minuten reden darf. Das ist vielleicht so üblich, dass man fünf Minuten sprechen kann, aber wenn der Ausschuss entscheidet, dass man länger sprechen darf, dann dürfen die eben, die das geäußert haben, auch länger sprechen, das beschließen wir ja da in diesem Ausschuss. Da frage ich mich, haben Sie da geschlafen oder lügen Sie bewusst? Also das muss man sich hier schon mal, diese Frage stellen. Wenn Sie so weitermachen, dann sind Sie diejenigen, wo die Demokratie in Gefahr ist, das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen. Und so gehen Sie auch mit uns um. Sie müssen sich mal überlegen, Sie sitzen im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung oder im Vorstand hier. Ihr Verhalten, das lässt zu wünschen übrig, das sage ich Ihnen hier ganz offen und ehrlich. Kann jeder Bürger auch wissen, wie Sie hier vorgehen. Denn Sie leben nicht mehr in der Demokratie, tut mir einfach leid, das mal sagen zu müssen. Und dieser Antrag der Grünen ist auf jeden Fall abzulehnen. Ich werde ihn zumindest ablehnen. Und wenn Sie möchten, dass die Bürgerinnen und Bürger mal wieder die etablierten Parteien für voll nehmen, und dazu gehören ja auch eigentlich die Grünen, diese Umfrageergebnisse sehe ich aber bei Weitem bei Ihnen nicht. Sie sind im Sinkflug, Sie sind im Bund im Sinkflug, Sie sind im Land im Sinkflug. Das sieht man ganz deutlich an Ihrer Politik, wie gesagt, in Berlin, in Bremen, leider auch hier in Bremerhaven. Ich finde es ganz gut, dass die Umfragewerte nach unten gehen, sage ich auch ganz offen und ehrlich. Wir müssen Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und das geht anders, als wie Sie mit Ihren Anträgen ständig hier in der Stadtverordnetenversammlung immer wieder so lange vorgehen, dass wir hier wichtige Sachen, dass wir da gar nicht weiterkommen und die gar nicht besprechen können.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Herr Kaminiarz, dass der Klimawandel 1985 noch nicht existierte, erstaunt mich jetzt erst mal, aus Ihrem Mund. Das muss ich ehrlich sagen. Aber egal, dann ist er wohl relativ frisch. Frau Schiller, kaum jemand ist so schrill wie Sie hier in diesem Parlament. Und wie das Wahlergebnis vorhin gezeigt hat, bin offensichtlich nicht nur ich dieser Auffassung. Sie sprechen von Direktbeteiligung der Bürger, Sie sprechen davon, die Bürger sollen ernst genommen werden, von Bürgerbegehren, die Bürger sollen sich engagieren. Ja, aber aus Ihrer Sicht, Frau Schiller ja nur für Ihre Themen, nicht für andere Themen, also nur für grünen und sozialen Schnickschnack. Frau Schiller, wie wäre es denn, wenn die Bürger sich beteiligen würden, wenn Sie ein Begehren begehren würden, ich bleibe mal kommunal, zum Beispiel keine Asylbewerberheime in Bremerhaven oder kein Bürgergeld für Faule in Bremerhaven oder zügige Abschiebung aus Bremerhaven oder härtere Bestrafungen von ausländischen Straftätern in Bremerhaven oder keine Kopftücher in Bremerhaven. Wie würden Sie denn damit umgehen, mit diesem Bürgerbegehren? Was ist dann mit Ihrem Demokratieverständnis, Frau Schiller? Ja, die Demokratie ist in Gefahr mit solchen Leuten wie Sie. Wenn Sie hier von den Grünen mitregieren würden, dann hätten wir schon solche Verhältnisse, wie Sie sie hier dauernd beantragen, wie auch in diesem Antrag. Und insoweit kann man das nur ablehnen und in aller Schärfe zurückweisen. Danke schön.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 7 Ja-Stimmen (GRÜNE+P, MÖWEN, Kocaaga).

**TOP
4.2**

Bremerhavener Schulen brauchen die Richtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal (SPD, CDU, FDP)

StVV - AT 14/2025

Stadtverordnete CZAK:

Ich möchte Sie aufrufen, uns gemeinsam durch Beschluss dieses Antrags zusammen zu tun und unseren Schuldezernenten Rückenwind zu geben bei der Aushandlung einer Richtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal. Warum ist das wichtig? Es gibt seit 2020 ein Finanzausgleichsgesetz, indem festgeschrieben ist, dass jährlich 100 Prozent der laufenden Personalausgaben für unterrichtendes und nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal erstattet werden müssen durch das Land an die Kommunen oder, ja, genau, an die Stadt Bremerhaven. Das wird zumindest für das unterrichtende Personal im Rahmen der Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte bereits seit 2016 auch adäquat durchgeführt. Wir haben aktuell 138 nicht besetzte Stellen an Lehrkräften. Von diesen nicht besetzten Stellen können dann auch immer noch mal durch Aushandlung aktuell mit dem Land Finanzmittel nach Bremerhaven geholt werden, um nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal zu finanzieren, aber das ist halt eine Aushandlung. Und das ist jeweils immer schwierig. Man streitet sich um Geld, wir haben alle nicht so viel Geld. Wenn wir jetzt eine Richtlinie hätten für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal, gäbe es klare Richtlinien, klare Regeln, welche Kosten, wie zu erstatten sind. Schule ist Multiprofessional, wir reden nicht mehr nur von Lehrkräften, wir haben auch viele andere Professionen dort vor Ort. Und gerade auch diese nicht besetzten Lehrkräfte-Stellen, also 138 in diesem Schuljahr, werden oftmals dann durch pädagogische Unterstützungskräfte teilweise aufgehoben, sodass Unterricht stattfinden kann. Und ich denke, dass das eine gute

Sache ist, wenn wir uns auch gemeinschaftlich dafür einsetzen. Und wie gesagt, unserem Dezernenten Rückenwind geben, damit es auch endlich eine Zuweisungsrichtlinie für nicht-unterrichtendes Personal gibt. Und damit auch die Einhaltung des Finanzaufwandsgesetzes sichergestellt ist, ohne dass wir ständig mit Bremen dort im Streit sind, welche Mittel nach Bremerhaven kommen. Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Stadtverordnete ZEEB:

Ich mache es ganz kurz. Unsere Schulen stehen vor wachsenden Herausforderungen, sozial, pädagogisch und organisatorisch. Um diesen gerecht zu werden, braucht es mehr als guten Unterricht. Es braucht starke multiprofessionelle Teams an jedem Schulstandort. Nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal wie beispielsweise pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter etc. ist längst unverzichtbar geworden. Ohne diese Berufsgruppen ist ein geregelter, unterstützender Schulbetrieb kaum noch denkbar. Deshalb unterstützen wir den vorliegenden Antrag analog zur bestehenden Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte, Verhandlung über eine Landeszuweisungsrichtlinie für nicht-unterrichtendes Personal, unter Berücksichtigung des Finanzaufwandsgesetzes wieder aufzunehmen und zeitnah abzuschließen.

Stadtverordnete BRINKMANN:

Auch wir werden dem Antrag zustimmen. Ja, ist richtig, Bremerhaven braucht eine Zuweisungsrichtlinie für das nicht-unterrichtende Personal. Ist natürlich bedauerlich, dass uns über 130 Lehrkräfte fehlen, also Lehrer. Aber wir müssen das ja irgendwie auch ausgleichen können, dass jetzt auch praktisch das Geld, das 100-prozentig erstattet wird, was wir an nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal einstellen. Was mich allerdings wundert, warum jetzt erst darauf geachtet wird. Warum das jetzt erst kommt. Ich weiß nicht, ist das der Haushaltslage geschuldet? Also wir werden dem Antrag zustimmen.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Ich freue mich sehr über diesen Antrag, weil er uns noch mal in der Verhandlung mit dem Senat Rückenwind gibt, hier zu einem Abschluss zu kommen. Die Verhandlungen waren ins Stocken geraten aus verschiedenen Gründen. Mit Amtsantritt habe ich versucht, sie wieder aufzunehmen, sie sind jetzt am Laufen. Also wir sprechen im Moment, auch um mal Zahlen zu nennen, um über etwa 350 Personen, die in unseren Schulen als nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal aktiv sind und die knapp 1.388 Lehrkräfte dort unterstützen. Sie sind Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistenten, Sozialpädagogen, Psychologen, also es ist ein multiprofessionelles Team, Heilerziehungspfleger sind auch noch mit in unseren Schulen aktiv. Und bisher ist es so, dass das Finanzaufwandsgesetz vorsieht, dass das Land den beiden Stadtgemeinden alle Stellen entsprechend, sämtliches Personal erstattet. Es gibt aber keine Bemessungsgrenze, wie viel tatsächlich dann pro Schüler, pro Klassenverband oder pro Gruppengröße im Ganztage zum Beispiel, tatsächlich eingestellt werden dürfen. Und insofern ist es immer am Jahresende ein großes Hin und Her zwischen der Senatsverwaltung und der Haushaltsabteilung bei uns im Schulamt, um teilweise einzelne Personen oder halbe Stellen zu rechtfertigen, warum diese dann in das nicht-unterrichtende pädagogische Personal gezählt werden müssen oder dürfen, obwohl sie ganz offensichtlich in den Schulen mit Kindern, mit Schülerinnen und Schülern entsprechend arbeiten. Wir haben unterschiedliche Systeme in den beiden Stadtgemeinden, das ist ein Grund, warum es seit 2020, seit das Finanzaufwandsgesetz gilt, noch keine Zuweisungsrichtlinie ist. Wir als Magistrat haben alle Beschäftigten, die in Schule aktiv sind, als Magistratsbeschäftigte

angestellt. In Bremen ist ein großer Teil der, insbesondere im Ganzttag beschäftigten des schulischen Personals über die Stadtteilschule e. V. angestellt, also über ein Verein. Und das führt eben auch zu unterschiedlichen Berechnungen. Also das ist eigentlich der Grund, Frau Brinkmann, warum das jetzt wieder aufgetaucht ist. Und warum wir jetzt in den Verhandlungen sind. Ich bin eigentlich ganz guter Dinge, dass wir, ja, zum Abschluss kommen mit dem Staatsrat für Schulen von der Senatorin für Kinder und Bildung haben wir ein Verfahren vereinbart, dass wir bis zum Ende des Jahres hier einen Entwurf vorlegen können beziehungsweise der Senat diesen Entwurf vorlegt. Aber, und das muss man auch immer sagen, aber da es um Geld geht, ist auch der Senator für Finanzen involviert. Und dieses Dreiergespann, also Senator für Finanzen, Senatorin für Kinder und Bildung, Magistrat der Stadt Bremerhaven, das ist ein durchaus komplexes auch Zahlenwerk, was am Ende hinterlegt ist. Deswegen ist es von entscheidender Bedeutung, wie ich finde, diesem Antrag auch eine breite Mehrheit zu geben, um auch in Richtung Bremen deutlich zu machen, das, was im Finanzausweisungsgesetz steht, der Senat, das Land übernimmt die Kosten für sämtliches pädagogisches Personal in Schulen. Und dafür gibt es eine Richtlinie, die genau zumsst, wie viel Personal steht dann den Schülerinnen und Schülern noch zur Verfügung, das brauchen wir dringend. Wir hätten es schon vor ein paar Jahren gebraucht, aber jetzt ist es wirklich Zeit, das zu machen. Und deswegen bedanke ich mich bei allen, die diesem zustimmen, werbe noch mal bei allen, die noch zweifeln, um Zustimmung. Und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Der Antrag fordert eine Richtlinie, um die Zuweisung von Personal besser zu regeln. Das ist richtig – und auch wichtig. Klar ist ebenso: Mit steigenden Schülerzahlen und höheren Löhnen steigen zwangsläufig auch die Kosten. Das ist uns allen bewusst. Der Antrag benennt zwar ein echtes Problem, bleibt aber an der Oberfläche. Schulen brauchen keine bloße Problemidentifizierung, sondern konkrete Lösungen. Wenn man genauer hinschaut, erkennt man, dass dieses Problem bereits seit Jahren besteht. In dieser Zeit hat die Koalition, die jetzt nach mehr Unterstützung ruft, entweder nicht reagiert oder den Zustand stillschweigend akzeptiert. Daher stellt sich die Frage: Warum haben Sie bisher nicht gehandelt? Man hätte längst klare Regelungen schaffen und über diese mehr Mittel für das nichtunterrichtende Personal an den Schulen durchsetzen können. Immer wieder wird betont, wie unverzichtbar die multiprofessionellen Teams sind – also Schulsozialarbeiter:innen, Inklusionskräfte und pädagogische Mitarbeiter:innen. Gerade in Bremerhaven bestehen gravierende schulische Probleme: Es fehlen zahlreiche Lehrkräfte, was zu Unterrichtsausfällen führt und die Belastung des verbleibenden Personals erhöht. Maßnahmen zur Stärkung pädagogischer Unterstützungskräfte sollen helfen, diese Probleme abzumildern – doch die Herausforderungen bleiben groß. Wie Herr Hiltz eben betont hat, besteht das entsprechende Gesetz bereits seit 2020. Umso mehr verwundert es, dass bis heute keine entsprechende Richtlinie auf Landesebene eingefordert wurde.

Erste Beisitzerin VON TWISTERN:

Herr Kocaaga, meine Vorredner haben eigentlich schon wirklich alles gut erklärt und auch das Wichtigste gesagt. Und ich möchte Ihnen deshalb nur in einem Punkt einfach Ihnen noch mal widersprechen. Es ist nicht richtig, dass die Koalition in den vergangenen Jahren überhaupt nichts zu diesem Bereich getan hat. Wir haben als das begann mit den Ganzttagsschulen, die nicht-unterrichtenden pädagogischen Damen und Herren erst mal aus unserem Haushalt bezahlt. Und irgendwann war der inzwischen ja nicht mehr hier amtierende Stadtrat Frost mit der Koalition zusammen auf dem Weg. Und haben erreicht, durch unsere Anträge, auch in der Bürgerschaft, dass wir Geld bekommen für das nicht-unterrichtende Personal. Es gab keine Landeszuweisungsrichtlinie, ja, das ist richtig. Aber wir haben einen Betrag damals von 14 Mio. Euro zugesichert bekommen, der auch jedes Jahr gekommen ist. Diese

Summe reicht aber nicht mehr aus. Unsere Schulen sind gewachsen. Wir haben neue Schulen dazubekommen. Das heißt, im Moment, das können Sie auch der Vorlage entnehmen, im Moment liegen wir bei circa 15,5 Mio. Euro, die uns diese Personen kosten. Aber wir kriegen nach wie vor immer noch diese 14 Mio. Das heißt, es hat also A keine Anpassung gegeben in Bremen und es ist nicht auf wirklich verlässliche Füße gestellt worden. Nämlich so eine Zuweisungsrichtlinie, nach der das genau berechnet wird. Ich weiß, das Herr Frost damit schon begonnen hat mit dieser Arbeit auch in unserem Auftrag. Herr Dr. Hilz hat das jetzt aufgenommen als Aufgabe. Wir haben uns weiterhin darüber unterhalten und das ist ein erneuter Vorstoß der Koalition hier in Bremerhaven, dass wir das für unsere Stadt und für unsere Schulen in die richtigen Wege leiten. Also bitte, nicht, wir haben nie irgendwas getan und geschlafen, sondern wir haben durchaus sehr aktiv, sehr proaktiv dafür gesorgt, diese 14 Mio. zu bekommen. Und möchten aber jetzt, dass das Ganze in ganz solide Bahnen gegossen wird. Und wir dann auch immer angepasst das bekommen, was wir wirklich brauchen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Verhandlungen über eine Zuweisungsrichtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal wiederaufzunehmen und zeitnah zum Abschluss zu bringen.
2. Beim Land auf die Einhaltung des Finanzzuweisungsgesetzes zu drängen und auf eine 100-prozentige Erstattung der Personalkosten für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal zu bestehen.
3. Über die Fortschritte hat der Magistrat dem Ausschuss für Schule und Kultur halbjährlich nach Beschlussfassung zu berichten.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD).

TOP 4.3	Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in Bremerhaven erhalten (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - AT 15/2025
	<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird vertagt.	
TOP 4.4	Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - AT 16/2025
	<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird vertagt.	
TOP 4.5	Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für die Fernwärmeversorgung von Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - AT 17/2025
	<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird vertagt.	
TOP 4.6	Hafentunnel als zentrale Zufahrt zum Hafen stärken (SPD, CDU, FDP)	StVV - AT 18/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TOP
4.7 | Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln
- Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion) | StVV - AT 19/2025 |
|--------------------|--|--------------------------|

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TOP
4.8 | Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven –
familienfreundlicher, moderner, attraktiver (BD) | StVV - AT 21/2025 |
|--------------------|--|--------------------------|

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- | | |
|------------------|-----------------|
| TOP
5 | Anfragen |
|------------------|-----------------|

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Anfragen zur Kenntnis.

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TOP
5.1 | Bearbeitungsrückstände Wohngeld-Plus-Gesetz
(GRÜNE + P) | StVV - AF 17/2025 |
|--------------------|--|--------------------------|

- | | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TOP
5.2 | Sprachbildungsangebot Mama lernt Deutsch – Papa
auch (GRÜNE + P) | StVV - AF 18/2025 |
|--------------------|---|--------------------------|

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TOP
5.3 | Sachstand zur Bearbeitung der Anträge im Bereich
Bildung und Teilhabe (GRÜNE + P) | StVV - AF 19/2025 |
|--------------------|--|--------------------------|

- | | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TOP
5.4 | Politisierung der SAIL und mangelnde Neutralität? (BD) | StVV - AF 20/2025 |
|--------------------|---|--------------------------|

- | | |
|------------------|---------------------|
| TOP
6 | Mitteilungen |
|------------------|---------------------|

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Mitteilungen zur Kenntnis.

- | | | |
|--------------------|---|-----------------------|
| TOP
6.1 | Entwicklung und Förderung des Kinder- und
Jugendfußballs in Bremerhaven (FDP-Fraktion) | MIT-AF 16/2025 |
|--------------------|---|-----------------------|

- | | | |
|--------------------|---|-----------------------|
| TOP
6.2 | Bearbeitungsrückstände Wohngeld-Plus-Gesetz
(GRÜNE + P) - Tischvorlage | MIT-AF 17/2025 |
|--------------------|---|-----------------------|

- | | | |
|--------------------|--|-----------------------|
| TOP
6.3 | Sprachbildungsangebot Mama lernt Deutsch – Papa
auch (GRÜNE + P) - Tischvorlage | MIT-AF 18/2025 |
|--------------------|--|-----------------------|

TOP Sachstand zur Bearbeitung der Anträge im Bereich
6.4 Bildung und Teilhabe (GRÜNE + P) - Tischvorlage

MIT-AF 19/2025

TOP Politisierung der SAIL und mangelnde Neutralität? (BD) -
6.5 Tischvorlage

MIT-AF 20/2025

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 19:26 Uhr.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete:r

M. Jährling
Schriftführung

Entwurf

Vorlage Nr. StVV - V 78/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 9

Haushaltssatzung 2025, Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und des Finanzplans 2023 bis 2027, hier: Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans 2025

A Problem

Gemäß §§ 50 in Verbindung mit 64, 65 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven hat der Magistrat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltssatzung als Entwurf zu beschließen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dementsprechend hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27. März 2024 unter Vorlage Nr. II/ 104/2023-2 die Eckwerte nach Ausschussbereichen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13. Juni 2024 den Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 unter Vorlage Nummer StVV-V 38/2024 zur Kenntnis genommen und unter Abkopplung des Haushaltsplans 2025, analog der Vorgehensweise in Bremen, ausschließlich die Haushaltssatzung 2024 einschließlich des Haushaltsplans 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven ist am 18. Juni 2025 durch den Magistrat und am 24. Juni 2025 durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss beraten sowie am 26. Juni 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Am 12. August 2025 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen die von der Stadt Bremerhaven für die Haushaltssatzung 2025 beantragte Genehmigung mit Verweis auf die Prüfung der Gesichtspunkte einer geordneten Haushaltswirtschaft gemäß § 118 Absatz 4a Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen versagt und zur Überarbeitung und Vorlage einer genehmigungsfähigen Neufassung der Haushaltssatzung 2025 einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept an die Stadt Bremerhaven zurückverwiesen. Der Senat begründet seine Versagung der Genehmigung konkret insbesondere mit „Veranschlagungen ..., die in unübersehbarer Weise gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ... und/oder ... Bindung ... an die geltenden Gesetze ... verstoßen“ in Höhe von 94,8 Millionen Euro, davon

- 42,8 Millionen Euro Anpassung Steuerkraftausgleich von fünfzig auf einhundert Prozent als rechtswidrig.
- 36,0 Millionen Euro Sozialleistungsausgaben als unrealistisch geringer als das heranzuziehende maßgebliche Ist des Vorjahres 2024 veranschlagt.
- 16,0 Millionen Euro Globale Minderausgabe als „in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen“ nicht auflösbar.

B Lösung

Wie im Spitzengespräch zwischen Oberbürgermeister, Bürgermeister, dem Präsidenten des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen und dem Senator für Finanzen der

Freien Hansestadt Bremen am 26. August 2025 vereinbart, hat der Magistrat in einem ersten Schritt am 3. September 2025 unter Vorlage II/43/2025 die Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) beschlossen. Diese Maßnahmen sind insbesondere Voraussetzung für Soforthilfen des Landes an die Stadt Bremerhaven zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Form von Vorauszahlungen auf Schlüsselzuweisungen.

In einem zweiten Schritt ist nunmehr der Stadtverordnetenversammlung die überarbeitete **Neufassung der Haushaltssatzung 2025** der Stadt Bremerhaven einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes zur Beschlussfassung vorzulegen, die aus Sicht der Stadtkämmerei den Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit gerecht wird.

Parallel zum Abschluss des Haushalts 2024 wurde das beauftragte Haushaltskonsolidierungskonzept in seinem ersten Teil „Sanierungsprogramm“ erarbeitet. Für den Ausgabenbereich Personal wurde durch den Magistrat bereits am 20. November 2024 eine erste Vorlage I/260/2024 beschlossen. Ziel ist insbesondere sowohl die Personalstellen (Stellenplan) als auch die Personalausgaben (Haushaltsplan/Finanzplanung) der Stadt Bremerhaven auf den Stand 2024 nachhaltig zu stabilisieren. Parallel zu dieser Vorlage wurden in der Sitzung des Magistrats am 18. Juni 2025 Folgebeschlüsse mit Vorlage I/130/2025 eingeholt. Nach drei Klausuren der wesentlich betroffenen Dezernatsspitzen am 5. Dezember 2024, am 12. Februar 2025 und am 26. Februar 2025 wurden wirksame Sanierungsmaßnahmen aus den Dezernaten und Ämtern erarbeitet. Das Gesamtpaket der Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2027 wurde am 18. Juni 2025 unter Vorlage II/34/2025 beschlossen. Die Sanierungsmaßnahmen sind in den Haushalt 2025 haushaltsstellenscharf übernommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen ein Konsolidierungsvolumen für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von insgesamt 81,6 Millionen Euro, davon 20,0 Millionen Euro in 2025, 27,8 Millionen Euro in 2026 und 33,8 Millionen Euro in 2027. In einem zweiten Schritt wurde das Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven bis 2030 fortgeschrieben und das Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Vorgaben des Senats nachhaltig um strukturelle Maßnahmen wie Stellen, Investitionen, städtische Betriebsunternehmen, Zuwendungen und konsumtive Ausgaben erweitert. Die Globale Minderausgabe ist ab sofort als Ämterumlage zu veranschlagen. Das Haushaltssicherungskonzept verpflichtet die Stadt Bremerhaven 2025 zu zusätzlichen Einsparungen in Höhe von 10,4 Millionen Euro und damit einschließlich des bereits am 26. Juni 2025 mit der beschlossenen ersten Fassung der Haushaltssatzung 2025 veranschlagten Sanierungsprogramms insgesamt in Höhe von 30,4 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025. Die Einsparungen werden in den Folgejahren ansteigen auf insgesamt bis zu jährlich 52,1 Millionen Euro.

Zu den im vorgelegten Haushaltsplan 2025 fiskalischen Effekten aus den strukturellen Entlastungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven in Höhe von 10,4 Millionen Euro sowie den Einsparungen aus der globalen Minderausgabe in Höhe von 5,1 Millionen Euro werden zusätzliche Einsparungsanstrengungen durch die Stadt Bremerhaven im Haushaltsvollzug 2025 in Höhe von zwei bis drei Millionen Euro nachgewiesen, die aufgrund der dynamischen Entwicklung in verschiedenen Ausgabebereichen wie den Sozialleistungen im vorgelegten Haushaltsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgenommen werden können.

Das Haushaltssicherungskonzept dient der dauerhaften und wirksamen Sanierung des strukturell unausgeglichene Haushalts der Stadt Bremerhaven. Das Haushaltssicherungskonzept zielt darauf ab, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren eine verfassungskonforme strukturelle Ausgabendeckung zu erreichen und wird jährlich mit den Folgehaushalten und in enger Abstimmung mit der Finanzaufsicht Freie Hansestadt Bremen fortgeschrieben.

Die Neufassung der Haushaltssatzung 2025 wurde insbesondere bereinigt

- entsprechend Vorgabe des Senats in Höhe von 42,8 Millionen Euro Forderung aus dem einhundertprozentigen Ausgleich des Steuerkraftunterschieds zwischen Stadt Bremerhaven und Stadtgemeinde Bremen auf den aktuell fünfzigprozentigen Steuerkraftausgleich.

- um 10,9 Millionen Euro bei der Globalen Minderausgabe als „in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen“ beziehungsweise in Anbetracht eines Fehlbetrags 2025 und zu erbringender Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung und des Sanierungsprogramms als nicht auflösbar.
- in Höhe von 8,3 Millionen Euro aus Erhöhung des Ausgleichs für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet durch die Stadtgemeinde Bremen.

Die Neufassung der Haushaltssatzung 2025 wurde nicht bereinigt

- entsprechend Vorgabe des Senats um eine Erhöhung von 36,0 Millionen Euro Sozialleistungsausgaben auf das Ist des Vorjahres 2024. In der ersten Fassung der Haushaltssatzung 2025 wurde ein Anteil der tatsächlichen Sozialleistungsausgaben aus technischen Gründen auf irrtümliche Veranlassung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in anderen Kapiteln veranschlagt und nicht als Sozialleistungen ausgewiesen. Die Feststellung des Senats kann insofern entkräftet werden. Mit Senator für Finanzen wurde nunmehr eine technische Zusammenführung mit der „Sozialstatistik“ abgestimmt.

Die Neufassung der Haushaltssatzung 2025 wurde ergänzt

- in Höhe von 11,6 Millionen Euro um haushaltsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit Senator für Finanzen aus der vom Land an die Kommunen gezahlten sogenannten Strukturkomponente gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes und Änderung anderer Gesetze (StruKomLäG - Strukturelle Kreditaufnahme der Länder aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 Grundgesetz).
- um Änderungen in Höhe von 1,6 Millionen Euro im Bereich der strukturellen Bereinigungen aus der ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 6,5 Millionen Euro und negativen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen in Höhe von 4,9 Millionen Euro gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18a Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen.

Mit den Bereinigungen und Anpassungen wurde der weit überwiegende Teil der für den Senat maßgeblichen 94,8 Millionen Euro Versagungsgründe der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven ausgeräumt. Dennoch führt die Neufassung der Haushaltssatzung 2025 im Vollzug zu einem Fehlbetrag in Höhe von verbleibenden 40,2 Millionen Euro, sodass ein Haushaltsausgleich 2025 nicht erreicht werden kann. Trotz dieser Feststellung kann unter angemessener Würdigung der Gesamtumstände eine Genehmigung der vorliegenden Haushaltssatzung 2025 gemäß § 118 Absatz 4a Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen erteilt werden. Hiernach soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden und die Aufsichtsbehörde soll den Haushalt nur genehmigen, wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden. Durch diese Regel ist die Handlungsweise geprägt, trotzdem kann im Rahmen intendierten Ermessens im Falle besonderer Umstände und zwingender Gründe von der gesetzlich vorgesehenen Handlungsweise abgesehen werden. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bremerhaven mit mittelfristig und strukturell weitreichenden Maßnahmen erfüllt nach Ansicht der Stadtkämmerei die Voraussetzung von § 118 Absatz 4b Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zum Abbau des Fehlbetrags in den folgenden Haushalten. Die auch für die Stadt Bremerhaven nachhaltig spürbare generell schwierige Finanzlage der kommunalen Ebene in Deutschland wird angemessen gewürdigt. Im Rahmen der besonderen Umstände aus der Einnahmensituation und der Ausgabenentwicklung mit wirksamen konkreten kurz-, mittel- und langfristigen Gegenmaßnahmen ist der Stadt Bremerhaven eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht abzusprechen. Die gemeinsame Absicht zur Gemeindefinanzordnung schafft darüber hinaus den Rechtsrahmen zur Konkretisierung der Kommunalaufsicht für die Finanz- und Haushaltswirtschaft und damit zur Konkretisierung einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen ist in die Haushaltsplanung 2025 eingestellt der Haushaltsfehlbetrag 2024 in Höhe von 29,9 Millionen Euro. Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1

Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen ist in die Haushaltsplanung 2025 eingestellt eine technische Ausgleichsposition in Höhe von 40,2 Millionen Euro, die im Haushaltsvollzug aus dem Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlichen geleisteten Ausgaben zu einem Haushaltsfehlbetrag 2025 führt. Dieses Delta zum Haushaltsausgleich 2025 wird als technische Ausgleichsposition veranschlagt, um der Vorgabe des Artikel 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Rechnung zu tragen.

Demnach wird im Vollzug des Haushalts 2025 der Stadt Bremerhaven ein Fehlbetrag entstehen. Dieser Fehlbetrag kann nicht wie generell in doppisch buchenden Kommunen ausgeglichen werden. Die Größenordnung im Umfang von 40,2 Millionen Euro wird zudem in der verbleibenden Zeit des Haushaltsjahres 2025 kaum mehr durch adäquat wirksame und strukturelle Maßnahmen einen Ausgleich ermöglichen. Der Stadt Bremerhaven werden bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs die entstehenden Fehlbeträge aus temporären Kassenkrediten vorübergehend abgesichert.

Kommunen in Flächenländern mit doppischer Haushaltsführung sind ermächtigt, Kassenkredite in ihren Haushalten zum temporären Haushaltsausgleich zu veranschlagen; die kamerale Haushaltsführung sieht hierfür keine ausdrückliche Ermächtigung vor. Der gleichgelagerte finanzwirtschaftliche Sachverhalt der Haushaltsplanung 2025 veranlasst die Stadt Bremerhaven zur technischen Sinnentsprechung allgemeingültiger Buchungs- und Veranschlagungsregeln vergleichbarer doppisch buchender Kommunen in Flächenländern. Der Kassenkredit wird nicht nur einem kurzfristigen Ausgleich im engsten Sinne dienen, sondern über die Jahre der Haushaltskonsolidierung und wird sukzessive im Rahmen des Konsolidierungspfades der Stadt Bremerhaven abgebaut. Dem Grundsatz der temporären Überbrückung von Liquiditätsengpässen im weiteren Sinne - bedingt durch Haushaltsfehlbeträge - wird die Inanspruchnahme der Kassenkredite gerecht. Denn zum einen ist es verfassungskonformes Ziel und mit der Haushaltskonsolidierung konkreter Teil der Haushaltsplanung, so schnell wie möglich wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen und zum anderen die aufgelaufenen Haushaltsfehlbeträge abzubauen. Dieses Verfahren gewährleistet neben dem verfassungskonformen Haushaltsausgleich im weiteren Sinne auch die einem Kassenkredit immanente temporäre Inanspruchnahme.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 zur Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven hat der Senat den Senator für Finanzen um Vorlage eines Entwurfs einer **Gemeindefinanzordnung** zur Konkretisierung der Kommunalaufsicht nach Artikel 147 der Landesverfassung gebeten. Dieser Entwurf liegt dem Magistrat seit Anfang September 2025 und die entsprechende Gesetzesbegründung seit Ende September 2025 vor. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, verbunden mit der Tatsache, dass die Gemeindefinanzordnung einen Teil des Gesamtpakets an notwendigen rechtlichen Anpassungen infolge der Novellierung des Artikel 109 Grundgesetz darstellt, kann der konkrete Regelungscharakter dieses Gesetzes noch nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich ist der Erlass einer Gemeindefinanzordnung zur Konkretisierung der Kommunalaufsicht für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll. Mit einem solchen Gesetz wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen. Derzeit enthält die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen lediglich vereinzelte Regelungen zur Finanzaufsicht. Weitere konkrete Aufsichtsmaßnahmen sind in der Verfassung für die Stadt Bremerhaven, nicht aber im Landesrecht verankert. Zudem soll eine solche Gemeindefinanzordnung sowohl für die Stadtgemeinde Bremen als auch für die Stadt Bremerhaven Anwendung finden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Erlass einer stimmigen und gut strukturierten Gemeindefinanzordnung zu begrüßen, um so die Finanzaufsicht als Teil der Kommunalaufsicht rechtssicher und möglichst abschließend zu regeln. Letztlich könnte damit auch der Grundstein für ein die gesamte Kommunalaufsicht umfassendes Gesetz geschaffen werden.

Gemäß § 118 Absätze 4a und b Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen wird die vorliegende Haushaltssatzung 2025 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept ei-

ner geordneten Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungsfähigkeit aus Sicht der Stadtkämmerei gerecht.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Die Vorlage betrifft alle Mitarbeitenden gleichermaßen. Die Vorlage berührt keine Genderaspekte beziehungsweise wird gendergerecht umgesetzt. Klimaschutzziele werden durch die Vorlage unterstützt. Auswirkungen auf ausländische Mitarbeiter:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 eine gleichgelagerte Vorlage beschlossen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage wird veröffentlicht. Gesetzliche Ausschlussgründe einer Veröffentlichung gemäß Bremer Informationsfreiheitsgesetz liegen nicht vor.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Anlage 6) und den Haushaltsplan 2025 einschließlich der weiteren Anlagen aus 1 bis 9.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025 als Bestandteil des Haushaltsplans 2025 (Anlage 9).
3. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt den Erlass einer Gemeindefinanzordnung zur Konkretisierung der Kommunalaufsicht gemäß Artikel 147 der Landesverfassung, verbunden mit der Erwartung, dass auf dieser landesrechtlichen Grundlage die Finanzaufsicht über die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven als Teil der Kommunalaufsicht rechtssicher und abschließend geregelt wird.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Finanzrahmen |
| Anlage 2 | Übersicht Verrechnungen |
| Anlage 3 | Finanz- und Investitionsplan |
| Anlage 4 | Gesamtplan |
| Anlage 5 | Nachweis zentrale Änderungen zum 30.10.2025 gegenüber StVV 26.06.2025 |
| Anlage 6 | Haushaltssatzung 2025 |
| Anlage 7 | Gruppierungsübersicht |
| Anlage 8 | Funktionenübersicht |
| Anlage 9 | Haushaltssicherungskonzept 2025 der Stadt Bremerhaven |

Finanzrahmen

in Mio. Euro

		Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
10	Steuern	167,1	165,2	173,1	175,3	188,7	195,7
11	Schlüsselzuweisungen	190,2	176,8	188,8	200,4	206,4	214,3
12	Konsumtive Einnahmen	490,6	440,5	464,3	496,1	518,4	531,4
13	Investive Einnahmen	42,4	27,8	19,9	9,1	8,8	8,2
14	Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	0,0	40,2	0,0	0,0
15	Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bereinigte Einnahmen kameral		890,3	810,3	846,1	921,0	922,3	949,6
20	Personalausgaben	390,2	387,5	427,5	438,5	448,2	458,9
21	Personalkostenzuschüsse***	31,0	31,0	35,9	38,8	38,8	38,5
22	Sozialleistungsausgaben	236,1	191,7	202,3	252,5	278,9	283,2
23	Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	144,7	127,6	157,6	148,7	152,2	151,6
24	Investitionsausgaben	89,9	63,9	87,6	155,0	46,6	50,1
25	Zinsausgaben	0,7	1,0	1,1	3,3	9,1	9,0
26	Globale Mehrausgaben	0,0	0,7	1,1	1,3	1,4	9,3
27	Globale Minderausgaben, Konsolidierungserfordernis	0,0	-14,0	-17,5	-5,1	-54,8	-53,2
Bereinigte Ausgaben kameral		892,5	789,3	895,6	1033,0	920,4	947,5
Finanzierungssaldo kameral		-2,3	21,0	-49,5	-111,9	1,9	2,1
30	Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	37,1	29,5	13,8	-18,6	-1,5	-1,6
31	ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)	-0,8	-1,9	0,8	4,8	-1,5	-1,6
31E	Entnahme Stabilitätsrücklage	1,0	0,0	1,5	4,8	4,1	2,0
31A	Zuführung Stabilitätsrücklage	1,9	1,9	0,8	0,0	5,6	3,6
32	Sonstige Rücklagen	37,9	31,4	13,0	6,6	0,0	0,0
32E	Entnahme sonstige Rücklagen	48,6	31,4	13,0	6,6	0,0	0,0
32A	Zuführung sonstige Rücklagen	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33A	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
Netto-Kredittilgung kameral							
(-) Nettokreditaufnahme / (+) Tilgung		34,8	50,5	-35,7	-130,5	0,4	0,4
40	Strukturelle Bereinigungen	-29,0	-16,7	5,4	130,5	-0,4	-0,4
41	Finanzielle Transaktionen	-0,6	-0,8	19,4	109,4	-0,4	-0,4
41A	Ausgaben	0,4	0,0	20,3	110,3	0,3	0,3
41E	Einnahmen	1,0	0,8	0,8	0,9	0,7	0,7
42	ex-ante Konjunkturbereinigung (statt Stabilitätsrücklage)	0,0	0,0	0,0	6,5	0,0	0,0
43	Abweichungskomponente	-18,3	-3,0	-16,9	4,0	0,0	0,0
44	(vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-10,1	-12,9	2,9	10,6	0,0	0,0
44a	davon Zensus (ab 2025)			0,0	13,6		
Strukturelle Netto-Kredittilgung		5,8	33,8	-30,3	0,0	0,0	0,0
50	Zulässiger struktureller Abschluss	14,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
51	Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)		-8,9	33,8	-30,3	0,0	0,0	0,0
60	Ausnahmetatbestand	8,9	0,0	30,3	0,0	0,0	0,0
	Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie = Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 BremLV						
61	Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)	8,9	0,0	30,3	0,0	0,0	0,0
Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)		0,0	33,8	0,0	0,0	0,0	0,0

Übersicht Verrechnungen mit Bremen

in Euro

Es sind nur Haushaltsstellen mit Ist-Ergebnissen und veranschlagten Mitteln aufgeführt.
Sortiert nach AB, OEH, Haushaltsstelle.

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925 385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
2.	0	20	6925 385 06	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 46-7 energet. Teilsanier. SZ CvO (Hf. Klimasch., 3. Tr.)	1.738.983,72	0	0	0	0	0
3.	0	20	6925 385 07	(I) V. Brem. Hst. 0988/985 10-4 SI/Energ - sparumrüst., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
4.	0	20	6925 385 10	(K) V. Bremer Hst. 3987/985 10-0 Erstatt. Mehraufwand hyg. Infrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
5.	0	20	6925 385 11	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 11-2 f. Teilsan. Amerikanische Schule (EFLG)	779.000,00	779.000	0	0	0	0
6.	0	20	6925 385 12	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 12-0 f. Gesamtsan. Paula-Modersohn-Schule (EFLG)	887.000,00	887.000	752.000	0	0	0
7.	0	20	6925 385 13	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 13-9 f. Gesamtsan. Anne-Frank-Schule (EFLG)	511.500,00	511.500	343.000	0	0	0
8.	0	20	6925 385 14	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 14-7 f. Gesamtsan. Veernschule (EFLG)	275.000,00	275.000	0	0	0	0
9.	0	20	6925 385 15	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 f. Gebäudewert./Sanierungsfahrpläne (EFLG)	365.000,00	365.000	250.000	0	0	0
10.	0	20	6925 385 16	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 25-2 für Photovoltaik-Ausbau (EFLG)	1.460.000,00	1.460.000	1.407.000	0	0	0
11.	0	20	6925 385 17	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 26-0 für LED-Beleuchtung/Energiemanagement (EFLG)	2.075.000,00	2.075.000	1.711.000	0	0	0
12.	0	20	6925 385 18	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 20-1 für Austau. energieintens. Elektroger. (GMUE)	660.000,00	660.000	0	0	0	0
13.	0	20	6925 385 19	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 21-0 für Retrofit-LED-Modernisierung (GMUE)	280.000,00	280.000	0	0	0	0
14.	0	20	6925 385 20	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 22-8 für Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUE)	1.000.000,00	1.000.000	0	0	0	0
15.	0	20	6925 385 21	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 99-4 für Herrichtung v. Willkommensklassen (GMUE)	180.000,00	180.000	0	0	0	0
16.	0	20	6925 385 22	(I) V. Bremer Hst. 0202/985 78-5 f. Herricht. Räume Ausbil. Fachkr. Kita (GMUE)	980.200,00	980.200	0	0	0	0
17.	0	20	6925 385 23	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 98-6 f. Interimsbauten Geestemünde u. Lehe (GMUE)	3.873.100,00	3.873.100	0	0	0	0
18.	0	20	6925 385 24	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 45-9 energet. Teilsanier. SZ CvO (Hf. Klimasch., 3. Tr.)	21.000,00	0	0	0	0	0
19.	0	20	6925 385 25	(I) V. Bremer Hst. 0988/985 24-4 für die Umstellung Wärmeversorgung (EFLG)	0,00	0	640.000	0	0	0
20.	0	20	6925 385 26	(I) V. Bremer Hst. 0988/985 61-9 f. energet. Sanierung Helene-Kaisen-Haus (EFLG)	0,00	100.000	1.066.000	0	0	0
21.	0	20	6925 385 27	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energiemehrkosten (GMUE)	2.257.493,00	0	0	0	0	0
22.	0	20	6925 385 28	(I) V. Bremer Hst. 0988/985 15-5 energet. Gebäudesan. Surheider Schule (EFLG)	0,00	0	513.000	0	0	0
23.	0	20	6925 385 29	(I) V. Bremer Hst. 0988/985 16-3 energet. Gebäudesan. TSV Wulsdorf (EFLG)	0,00	0	212.000	0	0	0
24.	0	20	6925 385 30	(I) V. Bremer Hst. 0988/985 17-1 energet. Gebäudesan. TuSpo Surheide (EFLG)	0,00	0	165.000	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
25.	0	20	6925	385	31	(I) V. Bremer Hst.0988/985 18-0 energet. Gebäudesan. Turnhalle Luthersch. (EFLG)	0,00	0	134.000	0	0	0
26.	0	20	6925	385	32	(I) V. Bremer Hst.0988/985 19-8 energet. Gebäudesan. Kita Braunstr. (EFLG)	0,00	0	140.000	0	0	0
27.	0	20	6925	385	33	(I) V. Bremer Hst.0988/985 23-6 energet. Gebäudesan. Kita Mecklenb. Weg (EFLG)	0,00	0	155.000	0	0	0
28.	0	20	6925	385	34	(K) V.Bremer Hst.0640/985 10-0 PK energ. Sanierungspr. öff. Gebäude (EwA Klima)	0,00	0	0	0	665.300	665.300
29.	0	20	6961	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0972/985 01-5 Schlüsselzuweisungen	190.173.021,42	176.821.590	188.837.410	200.393.120	206.409.490	214.306.660
30.	0	20	6961	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0972/985 01-5 Forderung Erhöhung Steuerkraftausgleich auf 100%	0,00	0	0	0	0	0
31.	0	20	6961	385	03	(K) Von Bremer Hst. 3972/985 11-1 Ausgleich stadtbrem. Überseehafen	6.000.000,00	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000
32.	0	20	6961	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0972/985 04-0 Konsolidierungshilfen	0,00	0	0	0	0	0
33.	0	20	6961	385	05	(K) Von Bremer Hst. 3972/985 11-1 Forderung Ausgleichssteigerung stadtbrem. Überseehafen	0,00	0	0	0	0	0
34.	0	20	6961	385	06	(K) V.Bremer Hst.0972/985 10-4,2.Sofort- programm f. d. Aufnahme v. Flüchtlingen	595.000,00	595.000	590.930	590.930	590.930	590.930
35.	0	20	6961	385	11	(K) V.Bremer Hst. 0972/985 11-2, Sonder- zuweisung Aufnahme Asylbewerb. u.Flüchtl	2.610.000,00	0	1.519.400	1.519.400	1.519.400	1.519.400
36.	0	20	6961	385	15	(K) V. Bremer Hst.0972/985 15-5, Bundes- beteil. z. weiteren Entlast. d. Kommunen	0,00	0	0	0	0	0
37.	0	22	6962	989	01	(K) An Bremer Hst. 0801/389 10-4 Weiter- leitung Hochwasserschutzbeiträge	982.912,54	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
38.	0	20	6965	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0998/985 01-3 f. Umsetzung d. KlnvFG f. Infrastrukturmaßn	0,00	0	0	0	0	0
39.	0	20	6966	385	01	(I) V.Bremer Hst.0998/985 03-0 f.Umsetz. d. KlnvFG f. Infrastr.maßn.(Bundesant.)	878.003,44	0	0	0	0	0
40.	0	20	6966	385	02	(I) V.Bremer Hst.0998/985 03-0 f.Umsetz. d. KlnvFG f. Infrastr.maßn.(Landesant.)	0,00	0	0	0	0	0
41.	0	20	6980	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 31-5 Erstattungen für Jugendberufsagentur	500.500,00	500.500	500.500	500.500	512.870	525.840
42.	0	20	6980	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0411/985 10-5 Kostenerstattung Ukraine Flüchtlinge	0,00	0	0	0	0	0
43.	0	20	6980	385	03	(K)V.Brem.Hst.0408/985 80-3 f.Soz.leist. mehrbedarf Ukr.krieg u. Energiekr.(GMUE)	9.880.000,00	9.880.000	0	0	0	0
44.	0	20	6980	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0601/985 17-9 f. Klimaschutz und Klimaanpassungsaktivitäten	0,00	0	4.008.000	4.008.000	0	0
45.	1	MK	6002	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 02-5 Umwandl. Fahrzeugfl. altern. Antrieb (Hf. Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
46.	1	MK	6002	385	02	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 20-3 Umwandl. Fahrzeugfl. altern. Antrieb (Hf. Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
47.	1	MK	6002	385	03	(K) V. Brem. Hst. 0501/985 35-0 Umsetzung v. Maßn. Landesaktionspl. Istanbul-Konv.	0,00	0	0	0	0	0
48.	1	MK	6002	385	04	(K) V. Bremer Hst. 0901/985 10-3 Dolmetscherdienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OE	H	HA	SS	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
49.	1	MK	6002	989	90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
50.	1	11	6023	385	01	(K) V. Bremer Hst.0987/985 10-0 Erstatt. Beschaffung hyg. Infrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
51.	1	11	6023	385	02	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 10-3 Dekarbonisierung d. stadteigenen Flotte(EFLM)	108.754,83	0	0	0	0	0
52.	1	11	6023	385	03	(I) V. Bremer Hst. 0640/985 16-0 dienstliche E- Mobilität (EwA Klima)	0,00	0	0	0	82.410	82.410
53.	1	11	6023	385	04	(I) V.Bremer Hst.0640/985 17-8 E- Mobilitätskonzept kommunale Flotte (EwA Klima)	0,00	0	0	0	0	0
54.	1	MK	6024	385	02	(K) V. Bremer Hst.0900/985 20-7 f. Proj. B38 Ausbau Leist. d. Bürgertelefons Brhv	150.000,00	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
55.	1	MK	6024	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0950/985 00-3 für Sachausg. f. Proj. D45 u. D46 Digitalis.	230.000,00	230.000	230.000	230.000	235.680	241.640
56.	1	MK	6070	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0036/985 47-0 für Erhebungsstelle Zensus	16.454,53	60.000	0	0	0	0
57.	1	11	6990	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 59-0 für Personalmehrbedarf UKR – Personalamt (GMUE)	957.100,00	957.100	0	0	0	0
58.	2	I/8	6781	989	01	(K) An Bremer Hst. 0290/389 01-1 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	40.852,94	34.730	43.190	42.500	44.690	45.540
59.	2	I/8	6781	989	02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	0,00	0	0	0	0	0
60.	2	I/8	6782	385	02	(I) Von Bremer Hst. 0801/985 90-4 für wirtschaftsfördernde Maßnahmen in Brhv.	1.000.000,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
61.	2	I/8	6782	385	10	(K) V.Bremer Hst.0640/985 18-6 Förderung Photovoltaik Wohnimmobilien (EwA Klima)	0,00	0	0	0	0	0
62.	2	I/8	6782	385	11	(I) Von Bremer Hst. 0706/985 20-4 für Entwicklungsgebiet Wertquartier Brhv.	237.930,00	0	0	0	0	0
63.	2	I/8	6782	385	12	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 33-5 f. BIS, Etablier. Klimaschutz-Agt. (Hf. Klimasch.)	314.271,00	0	0	0	0	0
64.	2	I/8	6782	385	13	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 34-3 f. BIS, Planung INNO-Segler (Hf. Klimaschutz)	7.172,08	0	0	0	0	0
65.	2	I/8	6782	385	14	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 35-1 f. BIS, Klimabildungszentrum Bhv. (Hf. Klimasch.)	109.257,07	0	0	0	0	0
66.	2	I/8	6782	385	16	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 38-6 f. Energiekonsens, Solaroffensive (Hf. Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
67.	2	I/8	6782	385	17	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 49-1 f. Energiekons. Solaroffens. (Hf. Klimasch., 3. Tr.)	131.000,00	0	0	0	0	0
68.	2	I/8	6782	989	04	(K) An Brem. Hst. 0610/389 00-7 u. 01-5 Erst. BIS Förd.u.Solaroff.(Hf.Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
69.	2	I/8	6782	989	05	(I) An Bremer Hst. 0801/389 90-2 für Beteilig. an d.regional.Wirtschaftsförd.	0,00	0	0	0	0	0
70.	2	20	6819	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0687/985 10-0 für Stützmaßnahmen Energiekrise an die VGB	0,00	0	0	0	0	0
71.	2	20	6819	385	02	(K) V. Brem. Hst. 0687/985 01-0 f. Stütz- maßnahmen Energiekrise, Weserfähre	0,00	0	0	0	0	0
72.	2	20	6819	385	03	(K) V. Brem. Hst. 0400/985 11-1 Stützmaß- nahmen Energiekrise, Bädergesellschaft	0,00	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925 385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
73.	2	20	6819 385 04	(K) V. Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energie- /Treibstoffmehrkosten (GMUE)	0,00	0	0	0	0	0
74.	2	20	6819 385 05	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 19-4 Angebotssoffensive ÖPNV (EwA Klima)	0,00	0	0	0	625.980	625.980
75.	2	20	6819 385 06	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 20-8 Anpassung Tarifstruktur ÖPNV (EwA Klima)	0,00	0	0	0	2.117.510	2.117.510
76.	2	20	6901 385 01	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 11-9 PK öffentliche Unternehmen (EwA Klima)	0,00	0	0	0	94.800	94.800
77.	2	20	6901 989 90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	745,00	0	0	0	0	0
78.	2	22	6904 385 01	(K) Von Bremer Hst. 3972/985 01-4 für Verwaltungskosten Tourismusabgabe	82.500,00	82.500	82.500	82.500	82.500	82.500
79.	3	53	6500 385 01	(K) V. Brem. Hst. 0410/985 13-6 Personal -kosten Kinder-u.Jugendgesundheitsdienst	95.268,27	0	0	0	101.760	103.390
80.	3	53	6500 385 02	(K) Von Bremer Hst.0410/985 40-3 u. 42-0 für Personalkosten	523.295,03	371.760	564.800	574.400	576.580	585.800
81.	3	53	6500 385 03	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 10-4 für Umsetzung Kindeswohlgesetz (Personalk.)	67.240,00	67.240	67.240	67.240	68.900	70.640
82.	3	53	6500 385 04	(K) V.Bremer Hst. 0408/985 39-0 f. Bera- tungsstelle sexuell übertragb. Krankh.	14.884,07	0	13.400	13.600	16.000	16.000
83.	3	53	6500 385 05	(K) V.Brem. HST. 0501/985 40-6 Erstatt. Entschäd.nach § 56 IFSG -Corona Pandemie	2.070.194,33	2.500.000	750.000	0	0	0
84.	3	53	6500 385 06	(K) V.Brem. HST. 0501/985 41-4 Erstatt. Erfüllung.nach § 56 IFSG-Corona Pandemie	0,00	121.000	0	0	0	0
85.	3	53	6500 385 07	(K) V. Bremer Hst. 0987/985 12-7 Kosten- erstatt. Hygieneinfrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
86.	3	53	6500 385 08	(K) V. Bremer Hst. 0501/985 50-3 Kostenerstattung für Impfzentrum (Corona)	1.139.044,37	1.200.000	0	0	0	0
87.	3	53	6500 385 09	(K) V. Bremer Hst. 0500/985 50-0 Umsetzung d. Paktes f. d. öffentl. Gesundheitsdienst	1.000.000,00	0	1.200.000	1.400.000	1.500.000	0
88.	3	53	6500 385 10	(I) V. Bremer Hst. 0501/985 30-9 für die Digitalisierung des Gesundheitsamtes	0,00	0	0	0	0	0
89.	3	53	6500 385 11	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 86-2 Kostenerstattung für Testzentren (Corona)	686.073,92	0	0	0	0	0
90.	3	53	6500 385 13	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 88-9 Kostenerst. f. Radartestungen Schulen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
91.	3	53	6500 385 16	(K) V. Bremer Hst. 0501/985 51-1 Kostenerstattung für Testzentren (Corona)	0,00	750.000	0	0	0	0
92.	3	53	6500 385 17	(K) V. Bremer Hst.0501/985 60-0 f. Digitalisier. d. Gesundheitsamtes (ÖGD-Pakt)	54.264,00	0	0	0	0	0
93.	3	53	6500 385 18	(I) V. Bremer Hst.0501/985 61-9 f. Digitalisier. d. Gesundheitsamtes (ÖGD-Pakt)	42.369,83	0	0	0	0	0
94.	3	53	6500 385 19	(K) V. Bremer Hst. 0501/985 62-7 Gesundheitsfachkräfte an Schulen	0,00	0	121.360	156.000	127.650	127.650
95.	3	53	6500 385 20	(K) V. Bremer Hst.0501/985 63-5 Gefas im Quartier u. Region. Fachkr. Psychiatrie	0,00	0	309.000	309.000	309.000	309.000

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
96.	4	40	6200	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 23-4 für Schulaufsicht (Personalkosten)	101.500,00	136.580	136.580	136.580	139.960	143.490
97.	4	40	6205	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 20-0 für Personalkosten der Lehrkräfte	141.865.805,00	146.799.060	155.626.490	165.625.480	173.537.170	182.465.090
98.	4	40	6205	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 21-8 Erst. Personalkost. nichtunt. päd. Personal	14.606.000,00	14.060.000	14.453.680	14.453.680	15.890.100	15.890.100
99.	4	40	6205	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 15-3 für Sprachförderung von Flüchtlingen	440.000,00	682.910	682.910	682.910	699.790	717.480
100.	4	40	6205	385	04	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 25-0 für Waben- Projekt der Ernst-Reuter-Schule	0,00	0	20.000	20.000	0	0
101.	4	40	6205	385	05	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 27-7 für das Progr. zur Verbess. des Bildungssystems	3.737.190,00	1.305.340	1.305.340	1.305.340	1.337.600	1.371.420
102.	4	40	6205	385	06	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 91-9 Kostenerstattung für Personalausgaben der Schulen	0,00	0	0	1.200.000	1.200.000	1.200.000
103.	4	40	6205	385	07	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 17-0 für das Konzept Ausbildungsgarantie	0,00	0	0	0	0	0
104.	4	40	6205	385	11	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 60-9 Handl.- konzept frühkindl.Bildung u.Schule (PK)	557.540,04	557.540	557.540	557.540	571.320	585.770
105.	4	40	6205	385	12	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 61-7 für das Sofortprogramm Schule (SoProSchule)	2.074.050,00	2.074.050	64.750	0	0	0
106.	4	40	6205	385	13	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 51-0 Planungsmittel Quartiersbildungszentrum	60.000,00	60.000	60.000	0	0	0
107.	4	40	6205	385	14	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 32-3 für den DigitalPakt Schule	1.183.500,00	1.584.920	1.291.000	0	0	0
108.	4	40	6205	385	15	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 85-4 Kompensation Personalausfälle Schulen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
109.	4	40	6205	385	18	(I) V. Bremer Hst. 0201/985 34-0 Progr. Bereitst. der IT-Infrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
110.	4	40	6205	385	19	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 33-1 Progr. Bereitst. der IT-Infrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
111.	4	40	6205	385	20	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 52-8 für den Ausbau des Schulbereichs	2.400.000,00	0	0	0	0	0
112.	4	40	6205	385	21	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 82-0 Soziale Kohäsion, Lehrerstellen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
113.	4	40	6205	385	22	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 83-8 Soziale Kohäsion, Übergangsbegleiter (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
114.	4	40	6205	385	24	(I) V. Bremer Hst. 0201/985 70-6 Ausbau Ganztagsbetreuung (Bundesmittel)	0,00	0	0	0	0	0
115.	4	40	6205	385	25	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 86-2 f. „Aufholen nach Corona“ - Schul-sozialarbeit	981.424,23	94.600	0	0	0	0
116.	4	40	6205	385	26	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 87-0 f. Dop- pelbesetzungen an Grundschulen (Corona)	291.000,00	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
117.	4	40	6205	385	27	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 88-9 f. personelle Aufstockung an ReBUZ (Corona)	40.000,00	0	0	0	0	0
118.	4	40	6205	385	28	(I) V. Bremer Hst. 0201/985 35-8 für die Bereitstellung d. IT-Infrastr. (Ukraine)	205.200,00	0	0	0	0	0
119.	4	40	6205	385	29	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 75-7 Ausgl. Energiepreissteigerung (GMUE)	205.200,00	205.000	0	0	0	0
120.	4	40	6205	385	30	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 76-5 für Maßnahmen zur Sprachförderung (GMUE)	284.000,00	226.200	4.180.000	0	0	0
121.	4	40	6205	385	31	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 49-8 für Lehramtsstipendien	168.000,00	0	0	0	0	0
122.	4	40	6205	385	32	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 75-7 für Schülerbeförderung (GMUE)	71.000,00	0	0	0	0	0
123.	4	40	6205	989	01	(K) An Bremer Hst. 0201/389 20-8 für Rückerstattungen Personalausgaben Schulen (Lehrkräfte/NUPP)	405.669,00	0	0	0	0	0
124.	4	40	6205	989	02	(K) An Bremer Hst. 0201/389 22-4 für Rückerstattungen von Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
125.	4	40	6205	989	03	(K) An Brem. Hst. 0201/389 23-2 Erstatt. Zuweisungen, sonst. Bundes-/Drittmittel	105.849,63	0	0	0	0	0
126.	4	40	6230	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 40-4 berufl. Orientierung mit sonderpäd. Förderbedarf	0,00	0	0	0	0	0
127.	4	40	6230	385	03	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 48-0 Vereinb. Bildungsketten in der Berufsorientierung	310.000,00	0	0	0	0	0
128.	4	40	6230	385	05	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 74-9 flexibles Budget Sek. I Schulen	0,00	0	40.000	70.000	0	0
129.	4	40	6246	385	01	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 90-0 für das Programm "Transition Guide"	0,00	0	0	0	0	0
130.	4	40	6250	385	04	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 24-2 f.d.Proj. dt.-poln. Ausbildungspartnerschaften	0,00	0	0	0	0	0
131.	4	43	6272	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0255/985 12-4 für Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz	143.527,25	63.040	63.040	63.040	64.600	66.230
132.	4	41	6300	385	01	(K) V. Bremer Hst. 0251/985 14-6 für das Figurentheater Bremerhaven	0,00	0	20.000	0	0	0
133.	4	41	6300	385	02	(K) V. Bremer Hst. 0251/985 16-2 für das piccolo teatro Haventheater	0,00	0	15.000	0	0	0
134.	4	41	6300	385	03	(K) V. Bremer Hst. 0251/985 17-0 für Kunstvermittlerstelle	0,00	0	30.000	60.000	0	0
135.	4	41	6321	989	04	(K) An Bremer Hst. 0290/389 04-6 Beteiligung Bhv. am Rückbau der „Seute Deern“	156.956,85	0	0	0	0	0
136.	4	46	6330	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0251/985 12-0 Zuweisung für das Junge Theater (Pers.k.)	135.000,00	135.000	135.000	135.000	138.340	141.830
137.	4	46	6330	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0251/985 15-0 Zuweisung für das Philharmonische Orchester	40.000,00	40.000	52.000	52.000	40.990	42.030
138.	5	50	6401	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0681/985 16-6 für Wahrnehmung von Landesaufgaben	532.380,00	532.000	532.000	532.000	532.000	532.000
139.	5	50	6401	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 36-0, 0408/985 73-0 f. Personalkost. (BrAG SGB XII)	1.746.694,82	1.754.900	1.776.400	1.806.600	2.096.000	2.129.540
140.	5	50	6401	385	03	(I) Von Bremer Hst. 0681/985 17-4 für Wahrnehmung von Landesaufgaben	28.000,00	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
141.	5	50	6401	385	04	(K) V. Bremer Hst. 0408/985 12-9 Sofort- zuschl. f. Kinder, Jugendl. § 145 SGB XII	19.556,12	0	9.000	9.200	20.140	20.460
142.	5	50	6401	385	06	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 31-0 für Schuldnerberatung (Insolvenzrecht)	46.195,00	96.990	100.000	101.700	71.960	73.110
143.	5	50	6401	385	08	(I) Von Bremer Hst. 0401/985 55-7 für Materialausst. Katastrophenschutz (GMUE)	284.550,00	284.550	0	0	0	0
144.	5	50	6401	385	09	(K) Von Bremer Hst. 0697/985 19-0 für Wahrnehmung von Landesaufgaben (GMUE)	469.464,14	930.000	900.000	0	0	0
145.	5	50	6401	385	10	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 96-0 Risikoabdeckung im Leistungsbereich Landesaufgaben Jugend	0,00	0	0	10.000.000	0	0
146.	5	50	6401	385	11	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 97-8 Risikoabdeckung im Leistungsbereich Landesaufgaben Soziales	0,00	0	0	6.000.000	0	0
147.	5	50	6401	385	12	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 98-6 Risikoabdeckung im Leistungsbereich Landesaufgaben Psych.Kr./Forensik	0,00	0	0	3.000.000	0	0
148.	5	57	6402	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0304/985 10-0 für Erstattungen von Personalkosten (Inspo)	0,00	0	0	0	0	0
149.	5	57	6402	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0331/985 10-4 für Arbeitsplatzkost. Außenst.Versorgungsamt	315,00	8.000	8.000	8.000	1.530	1.600
150.	5	57	6402	989	01	(K) An Brem. Hst. 3307/389 10-9 Erstatt. Kostenanteil an der Kriegsoferfürsorge	0,00	0	0	0	0	0
151.	5	83	6405	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 10-4 für Personalkosten der Amtsleitung	475.249,81	0	0	0	0	0
152.	5	83	6405	385	02	(K) V. Bremer Hst. 0308/985 53-9 f. Per- sonal- u. Sachk. JBA (aufsuch. Beratung)	0,00	0	0	0	0	0
153.	5	83	6405	385	03	(K) V.Bremer Hst.0308/985 54-7 f.Berufs- informationsmesse Brhv (ESF 2014-2020)	65.876,88	0	0	0	0	0
154.	5	83	6405	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 11-2 zwecks Erstattung Personalkosten Projekt LAZLO	0,00	0	0	0	0	0
155.	5	83	6405	385	05	(K) Von Bremer Hst. 0704/985 20-7 für Existenzgründungsber. Brhv. 2018-2020	60.966,26	0	0	0	0	0
156.	5	83	6405	385	06	(K) Von Bremer Hst. 0308/985 55-5 für Fortschreibung Integrationskonzept (ESF)	0,00	0	0	0	0	0
157.	5	83	6405	385	07	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 12-0 f. d. Umsetzung des Teilhabechancengesetzes	103.752,06	0	0	0	0	0
158.	5	83	6405	385	08	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 16-3 für Arbeitgeberzuschuss Projekt LAZLO	0,00	0	0	0	0	0
159.	5	83	6405	385	09	(K) V. Bremer Hst. 0308/985 57-1 für „LOS“	0,00	0	0	0	0	0
160.	5	83	6405	385	10	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 13-9 für „Perspektive Kita für Migrantinnen“	358.045,90	0	0	0	0	0
161.	5	83	6405	385	11	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 21-0 für zusätzliche Angebote JBA (Corona)	118.325,45	0	0	0	0	0
162.	5	83	6405	385	12	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 20-1 f. Perspektive Arbeit f. Frauen (PAF, Corona)	1.438.596,56	522.240	0	0	0	0
163.	5	83	6405	385	13	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 30-9 für Klimaschutzprogramm ESF-Projekte	36.217,56	0	0	0	0	0
164.	5	83	6405	385	14	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 22-8 für PAM (Corona)	437.316,27	1.463.250	0	0	0	0
165.	5	83	6405	385	15	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 23-6 für PAB (Corona)	2.094.151,99	2.093.050	0	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
166.	5	83	6405	385	16	(K) V. Brem. Hst. 0305/985 24-4 f. Digitalis. Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	123.433,96	58.810	0	0	0	0
167.	5	83	6405	385	17	(I) V. Brem. Hst. 0305/985 25-2 f. Digitalis. Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0,00	250.000	0	0	0	0
168.	5	83	6405	385	18	(K) V. Bremer Hst.0305/985 32-5 Ausweit. Klimasch.progr. ESF-Proj. (Hf.Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
169.	5	83	6405	385	19	(I) V. Bremer Hst.0305/985 33-3 Ausweit. Klimasch.progr. ESF-Proj. (Hf.Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
170.	5	83	6405	385	20	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 26-0 f. Programm flexible Kinderbetreuung (Corona)	167.469,07	167.470	0	0	0	0
171.	5	83	6405	385	21	(K) Von Bremer Hst. 0308/985 58-9 für „Ausbildungspool Bremerhaven“	231.154,75	0	0	0	0	0
172.	5	83	6405	385	22	(K) V. Bremer Hst. 0305/985 34-1 f. "Lokales Kapital f. Soz. Zwecke III (LOS)"	72.518,51	0	0	0	0	0
173.	5	83	6405	385	23	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 27-9 für Modellprojekt Alleinerziehende	113.726,47	0	0	0	0	0
174.	5	83	6405	385	24	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 24-5 für Anerkennungsberatung	116.645,00	0	0	0	0	0
175.	5	83	6405	385	25	(K) V. Brem. Hst. 0305/985 28-7 aus Ausbildungsgarantie für Ausbildungspool Bhv	0,00	0	0	0	0	0
176.	5	83	6405	385	26	(K) V. Bremer Hst. 0710/985 10-3 für Existenzgründungsberatung Bremerhaven	0,00	0	0	0	0	0
177.	5	83	6405	385	27	(K) Von Brem. Hst. 0305/985 27-0 aus ESF Plus	0,00	0	0	0	0	0
178.	5	83	6405	385	29	(K) V. Brem. Hst. 0305/985 29-5 a. LAZLO	0,00	0	0	0	0	0
179.	5	83	6405	385	30	(K) Von Brem. Hst. 0305/985 35-0 aus beschäftigungspolit. Aktionsprogramm (BAP)	0,00	0	0	0	0	0
180.	5	50	6408	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 38-7 für Projekt Präventive Hausbesuche	40.000,00	0	0	0	0	0
181.	5	50	6408	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 21-0 für Informationskampagne	211.000,00	211.000	0	0	0	0
182.	5	50	6408	989	90	(K) An Brem. Hst. 0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
183.	5	50	6411	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 38-2 für Erstattungen der Bundesanteile GSIG	24.248.422,93	19.728.770	21.946.800	22.319.900	29.000.000	29.464.000
184.	5	50	6416	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 37-9 für Leistungen an polit. verfolgte DDR-Opfer	93.486,00	94.800	95.000	96.600	124.000	125.980
185.	5	50	6416	989	01	(K) An Bremer Hst. 3496/389 73-4 Erstat- tung von Personalk. Pflegestützpunkt	0,00	0	0	0	0	0
186.	5	50	6419	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 57-3 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	126.100,00	126.100	0	0	0	0
187.	5	50	6420	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 36-5 für sonstige Leistungen	63.579,69	0	0	0	59.910	60.870
188.	5	50	6421	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 33-0 für Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB	2.651.180,66	2.300.870	2.409.300	2.450.300	4.330.740	4.400.030
189.	5	50	6421	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 30-7 für Aufwendungen nach dem LPG	393.644,71	448.340	381.600	388.100	427.280	434.120
190.	5	50	6421	385	03	(K) Von Bremer Hst.0410/985 35-7 u.0410/ 985 32-2 für andere Leistg.nach Kap.6421	312.219,41	310.370	306.700	311.900	0	0
191.	5	50	6421	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 12-8 für forensische Institutsambulanz (PIA-F)	74.948,41	0	0	0	246.610	250.560

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925 385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
192.	5	50	6424 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 52-7 für Kostenerst.d.Produktgruppe 41.04.02	7.510.075,78	6.579.460	5.787.100	5.885.500	11.476.260	11.659.880
193.	5	50	6424 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 38-2 für Erstattung der Bundesanteile GSiG	0,00	0	0	0	0	0
194.	5	50	6424 385 03	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 11-0 für Erstattung Bundesanteile § 136a SGB XII	50.160,00	127.560	52.100	53.000	53.000	0
195.	5	50	6425 385 01	(K) Von Bremer Hst.0410/985 53-5 für Kostenerstatt. für Hilfen zur Gesundheit	101.373,29	259.510	131.600	133.800	158.190	160.720
196.	5	50	6426 385 01	(K) Von Bremer Hst.0410/985 54-3 Kosten- erstattung für Leistungen d.Blindenhilfe	86.364,59	180.540	128.100	130.300	142.270	144.550
197.	5	50	6427 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 55-1 für weitere Leistungen d.Produktgr.41.06.02	1.310,32	240	0	0	0	0
198.	5	50	6427 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 38-2 für Erstattung der Bundesanteile GSiG	0,00	0	0	0	0	0
199.	5	50	6427 385 04	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 57-8 für Hilfe nach § 67 SGB XII	835.620,85	691.100	745.600	758.300	1.205.470	1.224.760
200.	5	50	6428 385 01	(K) Von Bremer HST. 0410/985 50-0 für Leistungen der Produktgruppe 41.02.01	27.492.469,83	27.635.020	26.861.900	27.318.600	31.135.200	31.633.360
201.	5	50	6429 385 01	(K) Von Bremer HST. 0410/985 51-9 für Leistungen der Produktgruppe 41.07.02	11.290.416,04	11.769.850	11.002.200	11.189.200	13.519.650	13.735.960
202.	5	50	6430 385 03	(K) Von Bremer HST. 0410/985 56-0 für Eingliederungshilfe für Kinder	11.817.299,83	7.518.870	11.100.300	11.289.000	18.112.580	18.402.380
203.	5	50	6431 385 01	(I) V. Brem. Hst. 0401/985 56-5 f. Ertüchtig. Seniorentreffp. Wärmep. (GMUE)	155.000,00	155.000	0	0	0	0
204.	5	50	6440 385 10	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 10-2 u. 11-0 f. Erstattung Kosten der Unterkunft	36.010.071,11	31.911.010	31.991.000	32.534.800	38.843.800	39.465.300
205.	5	50	6641 989 03	(I) An Bremer Hst. 0697/389 10-5 für Wohnungsbauprogramm	570.000,00	570.000	570.000	570.000	0	0
206.	6	58	6502 385 02	(K) V.Bremer Hst.0629/985 21-2 f.Biotop- pflege LSG Surheide/Ahn. u. NSG Düllhamm	0,00	10.000	0	0	0	0
207.	6	58	6502 385 03	(K) Von Bremer Hst. 0628/985 20-0 für Abwasserabgabe (Personalkosten)	73.220,34	124.000	138.000	138.000	132.680	132.680
208.	6	58	6502 385 04	(I) Von Bremer Hst. 0628/985 21-9 aus Abwasserabgabe für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
209.	6	58	6502 385 05	(K) Von Bremer Hst. 0629/985 21-2 für Grundwasserschutz (Sachk. u. Projekte)	9.461,27	4.000	9.000	9.000	10.000	10.000
210.	6	58	6502 385 06	(K) Von Bremer Hst. 0628/985 20-0 aus Abwasserabgabe (Sachk. u. Projekte)	0,00	10.000	0	0	0	0
211.	6	58	6502 385 07	(K) Von Bremer Hst. 0801/985 10-6, Kostenerstattung Deichschutz	0,00	0	0	0	0	0
212.	6	58	6502 385 08	(K) Von Bremer Hst. 0601/985 16-0 für Abfallbegleitscheingeb. (Personalkosten)	29.280,34	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
213.	6	58	6502 385 09	(K) Von Bremer Hst. 0629/985 20-4 für Grundwasserschutz (Personalkosten)	19.104,68	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
214.	6	58	6502 385 10	(I) Von Bremer Hst. 0628/985 17-0 für Entsiegelungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
215.	6	58	6502 385 11	(K) Von Bremer Hst. 0629/985 21-2 für Besucherlenkung im LSG Rohmniederung	0,00	0	0	0	0	0
216.	6	58	6502 385 12	(K) Von Brem. Hst. 0629/985 30-1 Förder- progr. Fassadenbegrünung -Insektenschutz	0,00	0	0	0	0	0
217.	6	58	6502 385 13	(I) V. Brem. Hst. 0627/985 16-9 GAK-För- dermittel f. invest. Naturschutzprojekte	0,00	0	0	0	0	0
218.	6	58	6502 385 14	(K) Von Bremer Hst. 0601/985 15-2 für Abwasserabgabe (Sachk. Bodenschutz)	0,00	8.000	0	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
219.	6	58	6502	385	15	(I) V. Bremer Hst. 0601/985 15-2 f. Altlastensanierung u. Bodenschutzmaßnahmen	59.113,25	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
220.	6	58	6502	385	16	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 47-5 Fachpl. Wiedervernäss. Fehrmoor (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0
221.	6	58	6502	385	17	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 48-3 Schaff. Stelle Klimaschutzmanagem. (Hf. Klimaschutz)	41.250,00	0	0	0	0	0
222.	6	58	6502	385	18	(I) Von Bremer Hst. 0627/985 13-4 zur Stärkung d. Trinkwasserversorgung (GMUE)	12.029,45	15.000	0	0	0	0
223.	6	58	6502	385	30	(K) V. Bremer Hst. 0972/985 30-9 Sonderzuweisung kommunale Wärmeleitplanung	0,00	0	0	0	0	0
224.	6	58	6502	989	90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
225.	6	VI/1	6600	385	01	(I) Von Bremer Hst. 0681/985 18-2 Revitalisierung aufgegeb. Immobilien	0,00	0	0	0	0	0
226.	6	VI/1	6600	385	03	(K) V. Bremer Hst.0640/985 12-7 PK Mobilitätsmanag. Sharingmodelle (EwA Klima)	0,00	0	0	0	79.600	79.600
227.	6	VI/1	6600	989	90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
228.	6	61	6610	385	01	(I) Von Bremer Hst. 0680/985 50-2 für ÖPNV-Vorhaben (EFLM)	0,00	0	1.090.000	0	0	0
229.	6	61	6610	385	02	(I) Von Bremer Hst. 0680/985 10-3 für Ausbau der Ladeinfrastruktur (EFLM)	0,00	0	202.000	0	0	0
230.	6	61	6610	385	03	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 13-5 PK Evaluation BremKEG (EwA Klima)	0,00	0	0	0	183.200	183.200
231.	6	61	6610	989	90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	149,00	0	0	0	0	0
232.	6	62	6612	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0681/985 13-1 für Vermessungs- und Katasteramt	1.032.250,00	1.032.250	1.129.540	1.123.840	1.107.540	1.091.480
233.	6	62	6612	385	03	(K) V. Bremer Hst. 0955/985 11-7 Bewertungssachverst. Erbsch.-u. Schenk.steuer	35.345,30	0	0	0	0	0
234.	6	61	6625	385	01	(I) Von Bremer Hst. 0696/985 11-1 für Investitionspakt energetische Sanierung	0,00	0	153.000	74.000	28.000	0
235.	6	61	6625	385	02	(I) Von Bremer Hst.0696/985 13-8 Bundesfinanzhilfen Stadtumbau West (regulär)	392.349,00	179.000	0	0	0	0
236.	6	61	6625	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 38-7 für das Projekt "Lebendige Quartiere"	430.000,00	0	0	0	0	0
237.	6	61	6625	385	05	(I) Von Bremer Hst. 0696/985 60-0 Bundesfinanzhilfen Soziale Stadt	0,00	47.000	0	0	0	0
238.	6	61	6625	385	08	(I) Von Bremer Hst. 0709/985 20-5 für Revitalisierung Kistner-Gelände	1.434.394,77	0	0	0	0	0
239.	6	61	6625	385	09	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 14-6 Bundesfinanzh. aktive Stadt- u. Ortsteilzentr.	29.659,00	23.000	0	0	0	0
240.	6	61	6625	385	10	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 15-4 Bundesfinanzhilfen Denkmalschutz West	455.035,00	61.000	0	0	0	0
241.	6	61	6625	385	11	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 16-2 Bundesfinanzhilfen kleine Städte u. Gemeinden	0,00	0	0	0	0	0
242.	6	61	6625	385	12	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 17-0 Bundesfinanzhilfen für "Zukunft Stadtgrün"	0,00	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925 385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
243.	6	61	6625 385 13	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 11-1 f. Investitionspakt soz. Integration im Quartier	93.421,00	245.000	0	0	0	0
244.	6	61	6625 385 14	(I) Von Bremer Hst. 0681/985 18-2 Revitalisierung aufgeb. Immobilien	0,00	200.000	200.000	200.000	0	0
245.	6	61	6625 385 15	(I) V. Bremer Hst. 0696/985 18-9 für das Proj. "Wachstum u. nachhalt. Erneuerung"	20.132,00	620.000	1.706.000	1.630.000	1.341.140	1.103.400
246.	6	61	6625 385 16	(I) Von Bremer Hst. 0696/985 19-7 für das Projekt "Lebendige Zentren"	9.952,00	215.000	594.000	568.000	462.120	374.600
247.	6	61	6625 385 17	(I) Von Bremer Hst. 0696/985 20-0 für das Projekt "Sozialer Zusammenhalt"	0,00	142.000	248.000	254.000	230.320	245.700
248.	6	66	6651 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0687/985 30-3 Landesfinanzhilfen nach dem Brem. ÖPNVG	3.639.907,08	2.938.000	3.785.000	3.935.000	4.083.000	4.237.000
249.	6	20	6651 385 02	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 37-8 Kl.kehrmaschine, alt. Antriebsmögl. (Hf. Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
250.	6	66	6651 385 03	(I) Von Bremer Hst. 0709/985 77-9 für EFRE-Projekte	0,00	0	0	0	0	0
251.	6	66	6651 385 04	(I) Von Bremer Hst. 0687/985 10-9 Finanzhilfen (GVFG)	1.991.000,00	1.991.000	1.991.000	1.991.000	1.991.000	1.991.000
252.	6	66	6651 385 05	(I) Von Bremer Hst. 0687/985 20-6 an Landesfinanzhilfen nach dem Brem. ÖPNVG	0,00	0	0	0	0	0
253.	6	66	6651 385 06	(K) Von Bremer Hst. 0627/985 15-0 für Stromkosten Geestesturmflutsperrwerk	3.322,35	0	0	0	0	0
254.	6	66	6651 385 07	(K) Von Bremer Hst. 0687/985 15-0 Maut- anteil Brhv. nach dem BFStrMG	0,00	0	0	0	0	0
255.	6	66	6651 385 08	(K) V. Bremer Hst. 0610/985 43-2 Innovat. Mobil.konzept Stadthalle (Hf. Klimasch.)	0,00	0	0	0	0	0
256.	6	66	6651 385 09	(I) Von Bremer Hst. 0680/985 10-3 für Umstellung LED (EFLM)	442.000,00	842.000	0	0	0	0
257.	6	66	6651 385 10	(I) V. Brem. Hst. 0680/985 50-2 Ausbau ÖPNV-Infrastr., Maßn. z. Angebotsausweit. (EFLM)	27.567,69	230.000	0	0	0	0
258.	6	66	6651 385 11	(I) V. Bremer Hst. 0687/985 60-5 f. Vorhaben Radrouten u. Brückenbau (EFLM)	243.616,58	0	0	0	0	0
259.	6	66	6651 385 12	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 14-3 PK Umstellung Straßenbeleuchtung (EwA Klima)	0,00	0	0	0	79.600	79.600
260.	6	66	6651 385 13	(K) V. Bremer Hst. 0640/985 15-1 PK Rad- und Fußverkehr (EwA Klima)	0,00	0	0	0	79.600	79.600
261.	6	67	6730 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0627/985 12-6 an Bundeszuweis. f. Kriegsgräberfürs. (Persk.)	26.189,06	21.000	21.000	21.000	26.000	26.000
262.	6	67	6730 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0627/985 11-8 an Bundeszuweis. f. israelit. Friedhof (Persk.)	3.903,56	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
263.	6	67	6741 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0627/985 20-7 Blühflächenprogr. z. Förd. d. Biodiversität	25.000,00	25.000	60.000	60.000	60.000	60.000
264.	6	67	6741 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energiemehrkosten, Treibstoffe (GMUE)	0,00	0	0	0	0	0
265.	6	67	6741 989 90	(K) An Bremer Hst. 0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
266.	7	90	6110 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0111/985 18-9 für Blutuntersuchungskosten	70.000,00	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
267.	7	90	6110 385 03	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 21-8 für Sachkosten der Polizei	2.390.670,00	2.361.570	2.501.570	2.491.570	2.600.000	2.630.000
268.	7	90	6110 385 04	(K) Von Bremer Hst. 0111/985 17-0 für Erstattungen von der Staatsanwaltschaft	360.000,00	360.000	440.000	450.000	450.000	450.000

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
269.	7	90	6110	385	05	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 22-6 für Investitionen der Polizei	906.000,00	906.000	1.056.000	1.056.000	956.000	956.000
270.	7	90	6110	385	06	(K) Von Bremer Hst. 0111/985 19-7 für Erstatt. Personalkosten Asservatenkammer	22.260,00	22.260	24.000	24.000	24.000	24.000
271.	7	90	6110	385	07	(I) Von Bremer Hst. 0111/985 20-0 für Erstatt. Investitionen Asservatenkammer	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
272.	7	90	6110	385	08	(I) Von Bremer Hst. 0034/985 08-1 Erstattung gemeinsame Beschaffungen	0,00	0	0	0	0	0
273.	7	90	6110	385	10	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 20-0 für Personalkosten der Polizei	49.531.945,96	48.566.460	51.796.980	54.438.750	58.311.990	60.087.260
274.	7	90	6110	385	11	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 60-9 für Personalkosten der Polizei (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
275.	7	90	6110	385	12	(I) V. Bremer Hst. 0031/985 61-7 für Investitionen der Polizei (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
276.	7	90	6110	385	13	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 62-5 für Sachkosten der Polizei (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
277.	7	90	6110	385	14	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 63-3 Kosten-erstattung für PSA (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
278.	7	90	6110	385	15	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 64-1 Kosten- erstatt. Hygieneinfrastruktur (Corona)	0,00	0	0	0	0	0
279.	7	90	6110	385	16	(K) V. Brem. Hst. 0031/985 27-7 f. Kraft - stoffmehrk., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
280.	7	90	6110	385	17	(I) V. Brem. Hst. 0031/985 26-9 Standort - ertüchtigt., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
281.	7	90	6110	385	20	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 70-6 Personalkost. Polizei (Handlungsfeld Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0
282.	7	90	6110	385	21	(I) V. Bremer Hst. 0031/985 71-4 Investitionen Polizei (Handl.feld Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0
283.	7	90	6110	385	22	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 52-8 Sachkosten Polizei (Handl.feld Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0
284.	7	90	6110	385	23	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 53-6 für E Mobilität (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0
285.	7	90	6110	385	24	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 54-4 für Energiebewirtschaftung (Hf. Klimaschutz)	60.000,00	0	0	0	0	0
286.	7	90	6110	385	25	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 28-5 für inv. Erstattungen Krisenresilienz (GMUE)	128.055,00	133.000	0	0	0	0
287.	7	90	6110	385	26	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 29-3 für Erstattung IT-Cybersicherheit (GMUE)	21.068,00	97.000	0	0	0	0
288.	7	90	6110	385	27	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 37-4 für Erstatt. für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	7.386,00	50.000	0	0	0	0
289.	7	90	6110	385	30	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 30-7 für Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt	60.000,00	60.000	60.000	60.000	0	0
290.	7	90	6110	385	31	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energiemehrkosten, Treibstoffe (GMUE)	20.113,31	0	0	0	0	0
291.	7	90	6110	989	01	(I) An Bremer Hst. 0034/389 08-0 Erstattung gemeinsame Beschaffungen	0,00	0	0	0	0	0
292.	7	90	6110	989	02	(K) An Bremer Hst.0037/389 01-3 Erstatt. Pers.Kst autorisierte Stelle Digitalfunk	29.152,00	27.960	29.360	29.360	28.660	29.380

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925 385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
293.	7	90	6110 989 03	(K) An Brem. Hst. 0031/389 01-1 Erstatt. coronabed.Mehrausg.-Ausgl.-Mitt.(Corona)	0,00	0	0	0	0	0
294.	7	91	6120 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0801/985 10-6, Kostenerstattung Deichschutz	0,00	0	0	0	0	0
295.	7	91	6120 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 10-0 für Erhebung der Kfz-Steuer	0,00	0	0	0	0	0
296.	7	91	6120 385 03	(K) V. Brem. Hst. 0501/985 20-1 f. Tier- schutzverein, Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
297.	7	91	6120 385 30	(K) Von Bremer Hst. 0036/985 11-9 für Bundestagswahl 2025	0,00	0	0	150.000	0	0
298.	7	91	6120 385 31	(K) Von Bremer Hst. 0036/985 16-0 für Wahl zum Europäischen Parlament 2024	0,00	0	150.000	0	0	0
299.	7	91	6120 385 32	(K) Von Bremer Hst. 0036/985 10-0 für Bürgerschaftswahl 2019	211.542,29	225.000	0	0	0	300.000
300.	7	91	6120 989 03	(K) An Bremer Hst. 0036/389 10-9 für Veröffentlichungskosten	447,00	2.000	2.000	2.000	2.050	2.100
301.	7	91	6120 989 04	(K) An Bremer Hst. 0627/389 11-6 Weiter- leitung von Jagdabgaben	4.462,04	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
302.	7	91	6120 989 05	(K) An Bremer Hst. 0515/389 10-5 für Lebensm.- u. Fleischhyg. Überwachung	1.482.200,00	1.482.000	1.516.770	1.537.810	1.735.840	1.754.870
303.	7	91	6120 989 90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
304.	7	37	6150 385 01	(I) Von Bremer Hst. 0970/985 57-3 für Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	1.318.675,83	993.970	1.350.000	1.350.000	1.440.000	1.440.000
305.	7	37	6150 385 02	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 31-5 Kosten- erstattung Havariekommando	0,00	0	0	0	0	0
306.	7	37	6150 385 06	(K) V. Bremer Hst. 0031/985 32-3 für die Förderung der Jugendfeuerwehren	0,00	0	7.000	0	0	0
307.	7	37	6150 385 07	(K) V. Brem. Hst. 0031/985 34-0 f. Kraft - stoffmehrkr., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
308.	7	37	6150 385 08	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 36-6 für Erstatt. für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	30.000,00	30.000	0	0	0	0
309.	7	37	6150 385 09	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energie mehrkosten, Treibstoffe (GMUE)	39.655,20	0	0	0	0	0
310.	7	37	6150 385 10	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 38-2 für Fahrzeugsatzbeschaffung Freiwillige Feuerwehr	0,00	0	50.000	0	0	0
311.	7	37	6151 385 01	(I) Von Bremer Hst. 0627/985 30-4 für Notstromaggregat (Trinkwasserversorgung)	30.473,63	0	0	0	277.000	0
312.	7	37	6151 385 02	(I) V. Brem. Hst. 0031/985 33-1 z. Förd. Gefahrenabw., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
313.	7	37	6151 385 03	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 35-8 für inv. Erstatt. Krisenresilienz (GMUE)	1.554.918,00	967.840	0	0	0	0
314.	7	37	6151 385 04	(K) Von Bremer Hst. 0900/985 99-1 für Energie mehrkosten, Treibstoffe (GMUE)	1.163,00	0	0	0	0	0
315.	7	37	6151 385 05	(I) Von Bremer Hst. 0627/985 30-4 für Abrollbehälter Trinkwassernotversorgung	0,00	0	0	0	0	0
316.	7	VI/2	6600 385 02	(I) Von Bremer Hst. 0680/985 70-7 für Intermodalitätsvorhaben (EFLM)	0,00	250.000	0	0	0	0
317.	8	51	6450 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 35-2 für Personal- u. Sachkosten (Erziehungsgeld)	304.071,44	267.910	267.910	267.910	274.530	281.470
318.	8	51	6450 385 02	(K) V. Bremer Hst. 0408/985 50-1 f. Bun- desinitiat.Frühe Hilfe u.Familienhebamm.	112.794,50	98.380	100.000	100.000	114.670	114.670

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385	01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
319.	8	51	6450	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0308/985 56-3 für das ESF-Projekt Bremerhavener Modell	0,00	0	0	0	0	0
320.	8	51	6450	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 58-1 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	48.500,00	48.500	0	0	0	0
321.	8	51	6450	385	05	(K) V. Bremer Hst. 0408/985 19-6 f. Personalkost. f. vorl. ION n. §42a SGB VIII	90.781,72	0	0	0	0	0
322.	8	51	6450	989	90	(K) An Bremer Hst.0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
323.	8	51	6451	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 20-0 für Leistungen nach dem UVG	7.601.611,65	6.438.000	7.072.300	7.192.600	9.083.000	9.228.330
324.	8	51	6451	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0408/985 17-0 für Kosten der Erziehungshilfe (Flüchtlinge)	0,00	0	0	0	0	0
325.	8	51	6451	385	04	(K) V.Bremer Hst.0408/985 11-0 für unbe- gleit.minderjähr.Ausländ. (Flüchtlinge)	715.813,56	278.770	549.300	591.240	1.200.000	1.219.200
326.	8	51	6451	385	05	(K) V. Bremer Hst.0408/985 18-8 vorläuf. Inobhutn. umA g.§ 42a SGB VIII (Flücht.)	1.719.138,87	0	0	0	4.000.000	4.064.000
327.	8	51	6451	385	06	(K) V. Bremer Hst. 0402/985 44-5 Rücken- wind e.V., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0
328.	8	51	6451	989	01	(K) An Bremer Hst. 0408/389 20-8 für eingezogene Beträge nach dem UVG	802.344,39	639.000	800.400	814.000	825.000	838.200
329.	8	51	6457	385	01	(K) V. Bremer Hst.0408/985 51-0 f. Energiekostenpausch. Vollzeit-, B.-/Ü.pflege	95.861,57	99.260	0	0	0	0
330.	8	51	6470	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 41-6 f. TAG (Land, Betriebskosten)	899.200,00	899.200	899.200	899.200	0	0
331.	8	51	6470	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 42-4 für KiFöG (Anteil Bund, Betriebskosten)	3.042.840,00	3.042.840	3.042.840	3.042.840	3.118.050	3.196.880
332.	8	51	6470	385	07	(I) V. Bremer Hst. 0202/985 46-7 Ausbau Kindertagesstätten (Bundesmittel)	0,00	0	0	0	0	0
333.	8	51	6470	385	08	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 47-5 für das Bundesprogramm BiSS	0,00	0	0	0	0	0
334.	8	51	6470	385	09	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 48-3 für Spracherziehung in Kindertagesstätten	8.140,00	0	0	0	0	0
335.	8	51	6470	385	10	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 50-5 für Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)	2.215.564,73	0	0	0	0	0
336.	8	51	6470	385	11	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 49-1 für Finanzierung Beitragsfreiheit ab 3. Lj.	4.600.000,00	4.600.000	4.600.000	4.600.000	4.897.990	5.021.820
337.	8	51	6470	385	12	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 51-3 Hand- lungsfeld Fachkräftesich. (Gute-Kita-G.)	721.098,43	0	0	0	0	0
338.	8	51	6470	385	13	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 51-0 Planungsmittel Quartiersbildungszentrum	0,00	0	0	110.000	0	0
339.	8	51	6470	385	15	(I) Von Bremer Hst. 0202/985 52-1 für Ausbau des Kinderbetreuungsbereichs	0,00	0	0	0	0	0
340.	8	51	6470	385	16	(K) V. Bremer Hst. 0402/985 16-0 „Stark im Sozialraum“ (Corona)	300.000,00	300.000	0	0	0	0
341.	8	51	6470	385	17	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 49-8 für Umsetzung KiTa-Brückenjahr	281.647,00	0	0	0	0	0
342.	8	51	6470	385	18	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 75-0 Ausgl. Energiepreissteig. Verpfleg. Kitas(GMUE)	573.000,00	573.000	0	0	0	0
343.	8	51	6470	385	19	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 62-9 für Frühstücksverpflegung (KiQuTG)	336.079,66	0	0	0	0	0
344.	8	51	6470	385	20	(K) V. Brem. Hst.0202/985-X Maßn. z. Be- tr. u. Förd. ukr. Kinder in Kitas (GMUE)	388.200,00	0	1.800.000	0	0	0
345.	8	51	6472	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 56-0 für Umsetzung von Schwerpunkteinrichtungen	0,00	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OE	H	St	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
1.	0	20	6925	385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 32-7 energet. Teilsan.	2.837.999,00	0	0	0	0	0
346.	8	51	6472	385 02	(K) Von Bremer Hst. 0410/985 58-6 Anteil überörtl. Sozialhilfeträger f. Infrastr.	5.677.253,85	4.702.020	3.441.600	3.500.100	6.300.000	6.400.800
347.	8	51	6480	989 01	(K) An Bremer Hst. 0045/389 10-3 für Wahrnehmung von Aufgaben durch die ZGF	60.000,00	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
348.	8	51	6560	385 01	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 29-1 für Sonderurlaub ehrenamtl. Tätiger(Persk.)	1.968,27	0	0	0	0	0
349.	8	51	6560	385 02	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 33-0 für ausserschul. Jugendbildung(Personalk.)	83.170,00	83.170	122.170	133.170	135.230	137.380
350.	8	51	6560	385 03	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 81-0 für "Aufholen nach Corona" (Corona)	38.520,00	38.520	0	0	0	0
351.	8	51	6560	385 04	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 01-1 für Kofinanzierung Referentenstelle queere Jugendarbeit	0,00	0	22.000	44.000	0	0
352.	8	51	6560	385 05	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 02-0 für Jugendbus Verbandsarbeit	0,00	0	50.000	5.000	0	0
353.	9	0	6000	989 90	(K) An Bremer Hst. 0020/389 10-9 Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
354.	10	52	6540	385 01	(I) V. Bremer Hst. 0610/985 01-7 LED-Technik Flutlicht Sportanl. (Hf. Klimaschutz)	209.400,00	0	0	0	0	0
355.	10	52	6540	385 02	(I) V. Bremer Hst. 0400/985 10-3 für den Reitclub Brhv. e. V. (Therapiepferd)	0,00	0	0	0	0	0

Zusammenfassung						
Verrechnungseinnahmen vom Land Bremen investiv	35.920.433,02	26.940.630	18.589.250	8.338.500	7.913.490	7.298.610
Verrechnungseinnahmen vom Land Bremen konsumtiv	597.866.807,63	553.621.690	574.711.730	613.985.780	657.266.990	677.846.130
Verrechnungseinnahmen von der Stadt Bremen konsumtiv	6.082.500,00	6.082.500	6.082.500	6.082.500	6.082.500	6.082.500
Verrechnungseinnahmen konsumtiv insgesamt	603.949.307,63	559.704.190	580.794.230	620.068.280	663.349.490	683.928.630
Verrechnungsausgaben an das Land investiv	570.000,00	570.000	570.000	570.000	0	0
Verrechnungsausgaben an das Land konsumtiv	4.071.740,39	3.246.690	3.452.720	3.486.670	3.697.240	3.731.090

Abkürzungen

AB Ausschussbereich

OE Organisationseinheiten

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Finanz- und Investitionsplan

Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
in Mio. Euro

		Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
I	E I N N A H M E N						
1	Einnahmen der laufenden Rechnung	793,1	782,5	826,2	871,7	913,5	941,4
	- konsumtive Einnahmen -						
1.1	Steuern	153,1	165,2	173,1	175,3	188,7	195,7
1.2	Finanzzuweisungen	568,7	559,7	580,7	631,7	663,3	683,9
1.2.1	Schlüsselzuweisungen	180,3	176,8	188,8	200,4	206,4	214,3
1.2.2	Steuerausgleich Überseehafengebiet	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
1.2.3	Konsolidierungshilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.4	Personalkostenerstattung Polizei	47,5	48,6	51,8	54,4	58,3	60,1
1.2.5	Personalkostenerstattung Lehrkräfte	137,2	146,8	155,6	165,6	173,5	182,5
1.2.6	Personalkostenerstattung nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		14,1	14,5	14,5	15,9	15,9
1.2.7	Erstattung Sozialleistungen	122,3	121,0	124,0	145,1	169,4	172,1
1.2.8	Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	61,3	46,5	40,0	45,7	33,8	33,1
1.3	Sonstige konsumtive Einnahmen	71,3	57,6	72,4	64,7	61,5	61,8
2	Einnahmen der Kapitalrechnung	26,4	27,8	19,9	9,1	8,8	8,2
	- investive Einnahmen -						
2.1	Zuweisungen für Investitionen	26,3	27,8	19,9	9,1	8,8	8,2
2.1.1	Verrechnungseinnahmen aus Bremen	22,4	26,9	18,6	8,2	7,9	7,3
2.1.2	Übrige Zuweisungen für Investitionen	3,9	0,9	1,2	0,9	0,9	0,9
2.2	Vermögensveräußerungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3	Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Globale Einnahmen	0,0	0,0	0,0	40,2	0,0	0,0
3.1	Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	0,0	40,2	0,0	0,0
3.2	Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Bereinigte Einnahmen	819,5	810,3	846,1	921,0	922,3	949,6
5	Besondere Finanzierungsvorgänge	57,1	38,5	64,8	143,8	6,0	3,9
5.1	Kredite am Kreditmarkt	29,1	7,1	50,3	132,4	1,9	1,9
5.2	Entnahmen aus Rücklagen	24,1	31,4	14,5	11,4	4,1	2,0
5.3	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Gesamteinnahmen	876,5	848,8	911,0	1.064,8	928,3	953,4
II	A U S G A B E N						
7	Ausgaben der laufenden Rechnung	759,4	738,7	824,4	881,7	927,2	941,3
	- konsumtive Ausgaben -						
7.1	Personalausgaben	370,3	387,5	427,5	438,5	448,2	458,9
7.1.1	Übrige Verwaltung	183,7	190,3	218,1	216,8	218,1	218,1
7.1.1.1	Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		14,6	14,6	14,5	15,9	15,9
7.1.2	Polizei	46,8	48,5	51,3	54,0	55,2	57,0
7.1.3	Lehrkräfte	139,8	148,7	158,0	167,7	174,9	183,8
7.2	Zinsausgaben	0,4	1,0	1,1	3,3	9,1	9,0
7.2.1	Zinsen für Kreditmarktmittel	0,0	0,6	0,8	2,8	7,0	7,0
7.2.2	Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
7.2.3	Zinsen für Kassenkredite	0,1	0,0	0,0	0,0	1,6	1,6
7.2.4	Zinshilfen	0,2	0,3	0,2	0,4	0,4	0,4
7.3	Sonstige konsumtive Ausgaben	388,7	350,2	395,8	439,9	469,9	473,3
7.3.1	Personalkostenzuschüsse an städtische Anstalten, Betriebe und Gesellschaften	30,8	31,0	35,9	38,8	38,8	38,5
7.3.2	Sozialleistungsausgaben	207,4	191,7	202,3	252,5	278,9	283,2
7.3.2.1	Sozialhilfe, Örtlicher Träger	15,7	12,6	12,5	12,4	12,6	12,9
7.3.2.2	Grundsicherung, Örtlicher Träger	22,3	20,3	22,7	23,1	29,8	30,2
7.3.2.3	Sozialhilfe, Überörtlicher Träger	69,9	69,2	70,9	94,6	96,4	97,9
7.3.2.4	Unterhaltsvorschuss, Überörtlicher Träger	8,3	7,7	8,5	8,6	10,9	11,1
7.3.2.5	Jugendhilfe, Örtlicher Träger	39,4	32,5	38,3	63,2	68,9	69,8
7.3.2.6	Kosten der Unterkunft	46,8	44,7	44,7	45,8	55,6	56,6
7.3.2.7	Bildung und Teilhabe	2,6	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6
7.3.2.8	Übrige Sozialleistungsausgaben	2,3	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2
7.3.3	Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	150,5	127,6	157,6	148,7	152,2	151,6
7.3.3.1	Verrechnungen an Bremen	7,2	3,2	3,5	3,5	3,7	3,7
7.3.3.2	Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
7.3.3.3	verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	142,3	123,6	154,1	145,2	148,5	147,8

Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
in Mio. Euro

		Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
8	Ausgaben der Kapitalrechnung	89,2	63,9	87,6	155,0	46,6	50,1
	- investive Ausgaben -						
8.1	Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	1,8	1,3	0,2	0,2	0,2	0,2
8.2	Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3	Investive Zuweisungen an Bremen	1,3	0,6	0,6	0,6	0,0	0,0
8.4	Sonstige Investitionen	86,1	62,1	86,9	154,3	46,5	50,0
9	Globale Ausgaben	0,0	-13,3	-16,4	-3,8	-53,4	-43,9
9.1	Globale Minderausgaben	0,0	-14,0	-17,5	-5,1	-54,8	-53,2
9.2	Globale Mehrausgaben	0,0	0,7	1,1	1,3	1,4	9,3
9.2.1	Bremerhaven-Fonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Bereinigte Ausgaben	848,6	789,3	895,6	1.033,0	920,4	947,5
11	Besondere Finanzierungsvorgänge	28,0	59,5	15,4	31,9	7,9	5,9
11.1	Tilgungen am Kreditmarkt	0,0	47,7	14,6	1,9	2,3	2,3
11.2	Zuführungen an Rücklagen	24,1	1,9	0,8	0,0	5,6	3,6
11.3	Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
11.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	3,8	9,9	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Gesamtausgaben	876,5	848,8	911,0	1.064,8	928,3	953,4
13	Ausgabenüberhang	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Finanzierungssaldo	-29,1	21,0	-49,5	-111,9	1,9	2,1
14.1	Bereinigte Einnahmen	819,5	810,3	846,1	921,0	922,3	949,6
14.2	Bereinigte Ausgaben	848,6	789,3	895,6	1.033,0	920,4	947,5
15	Nettoinvestitionen	62,8	36,1	67,7	145,9	37,8	42,0
15.1	Ausgaben der Kapitalrechnung	89,2	63,9	87,6	155,0	46,6	50,1
15.2	Einnahmen der Kapitalrechnung	26,4	27,8	19,9	9,1	8,8	8,2
16	Quoten (in v. H.)						
16.1	Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	43,6	49,1	47,7	42,4	48,7	48,4
16.2	Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	21,6	24,1	24,4	21,0	23,7	23,0
16.3	Zinslastquote	0,0	0,1	0,1	0,4	1,0	1,0
16.4	Zinsausgabenquote	0,0	0,1	0,1	0,3	1,0	1,0
16.5	Zins-/Steuerquote	0,3	0,6	0,7	1,9	4,8	4,6
16.6	Investitionsquote	10,5	8,1	9,8	15,0	5,1	5,3
16.7	Sozialleistungsausgabenquote	24,4	24,3	22,6	24,4	30,3	29,9
16.8	Deckungsquote	96,6	102,7	94,5	89,2	100,2	100,2

Finanzplanung Bremerhaven
Investitionsplan 2023 bis 2027
in Euro
Sortiert nach Haushaltsstellen

Stadtkämmerei
20/1

20.10.2025

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
1.	0	20	6920	871	01	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. ä.	329.698,00	329.700	329.700	329.700	322.900	300.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2.	0	20	6925	891	03	Seestadt Immobilien, Leibrenten	6.503,40	6.210	7.030	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3.	0	20	6925	891	04	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss	2.735.840,25	4.000.000	2.000.000	1.200.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investitionen
4.	0	20	6925	891	07	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss (Bildung)	1.264.159,75	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
5.	0	20	6925	891	08	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität (Ausgleich alter Forderungen)	2.000.000,00	2.000.000	0	3.000.000	5.000.000	5.000.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
6.	0	20	6925	891	09	Seestadt Immobilien, städt. Sanierungsanteil Nordsee-Stadion	150.000,00	150.000	0	0	0	0	0 10 % Komplementärmittelanteil
7.	0	20	6925	891	10	Investitionszuschuss Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
8.	0	20	6925	891	11	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Teilsan. Schule am Leher M. (Hf. Klimasch.)	2.837.999,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
9.	0	20	6925	891	12	Seestadt Immobilien, Sicherheitsrelevante Instandsetzungen	0,00	0	1.000.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
10.	0	20	6925	891	13	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Teilsan. Schulzentr. CvO (Hf. Klimasch.)	1.759.983,72	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
11.	0	20	6925	891	14	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Sportstätten	0,00	0	150.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
12.	0	20	6925	891	20	Seestadt Immobilien, Klimaanlage Veranstaltungssaal Historisches Mus. (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
13.	0	20	6925	891	21	Seestadt Immobilien, Luftreinigungsgeräte in Schulen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
14.	0	20	6925	891	22	Seestadt Immobilien, Sanierung Lüftungs- anlage Sitzungssaal Stadthaus 1 (Corona)	0,00	19.340	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
15.	0	20	6925	891	23	Seestadt Immobilien, Erneuerung Beheizung u. Belüftung in Turnhallen (Corona)	0,00	7.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
16.	0	20	6925	891	25	Seestadt Immobilien, Umbaumaßn. z. Energieeinspar., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
17.	0	20	6925	891	26	Seestadt Immobilien, Investitionskostenzuschuss (Ukraine)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
18.	0	20	6925	891	27	Seestadt Immobilien, Abwicklung der Sanierungs-Offensive	4.746.761,92	0	0	6.350.000	0		0 sonstige Investitionen
19.	0	20	6925	891	30	Neubau Feuerwache Nord	0,00	0	0	0	1.350.000	3.150.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, Verpflichtungsermächtigung
20.	0	20	6925	891	31	Seestadt Immobilien, Teilsanierung Amerikanische Schule (AFLG)	779.000,00	779.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
21.	0	20	6925	891	32	Seestadt Immobilien, Gesamtsanierung Paula-Modersohn-Schule (AFLG)	887.000,00	887.000	752.000	0	0		0 sonstige Investitionen
22.	0	20	6925	891	33	Seestadt Immobilien, Gesamtsanierung Anne-Frank-Schule (AFLG)	511.500,00	511.500	343.000	0	0		0 sonstige Investitionen
23.	0	20	6925	891	34	Seestadt Immobilien, Gesamtsanierung Veernschule (AFLG)	275.000,00	275.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
24.	0	20	6925	891	35	Seestadt Immobilien, Gebäudebewertung und Sanierungsfahrpläne (AFLG)	365.000,00	365.000	250.000	0	0		0 sonstige Investitionen
25.	0	20	6925	891	36	Seestadt Immobilien, Photovoltaik-Ausbau (AFLG)	1.460.000,00	1.460.000	1.407.000	0	0		0 sonstige Investitionen
26.	0	20	6925	891	37	Seestadt Immobilien, Querschnittmaßn. LED-Beleuchtung/Energiemanagement (AFLG)	2.075.000,00	2.075.000	1.711.000	0	0		0 sonstige Investitionen
27.	0	20	6925	891	38	Seestadt Immobilien, Austausch energieintensiver Elektrogeräte (GMUA)	660.000,00	660.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
28.	0	20	6925	891	39	Seestadt Immobilien, Retrofit-LED-Modernisierung (GMUA)	280.000,00	280.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
29.	0	20	6925	891	40	Seestadt Immobilien, Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUA)	1.000.000,00	1.000.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
30.	0	20	6925	891	41	Seestadt Immobilien, Herrichtung von Willkommensklassen (GMUA)	180.000,00	180.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
31.	0	20	6925	891	42	Seestadt Immobilien, Herrichtung Räume für Ausbildung Fachkräfte Kita (GMUA)	980.200,00	980.200	0	0	0		0 sonstige Investitionen
32.	0	20	6925	891	43	Seestadt Immobilien, Interimsbauten Geestemünde und Lehe (GMUA)	3.873.100,00	3.873.100	0	0	0		0 sonstige Investitionen
33.	0	20	6925	891	45	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss Umstellung Wärmeversorgung (AFLG)	0,00	0	640.000	0	0		0 sonstige Investitionen
34.	0	20	6925	891	46	Seestadt Immobilien, energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (AFLG)	0,00	100.000	1.066.000	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
35.	0	20	6925	891	48	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Surheider Schule (AFLG)	0,00	0	513.000	0	0		0 sonstige Investitionen
36.	0	20	6925	891	49	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. TSV Wulsdorf (AFLG)	0,00	0	212.000	0	0		0 sonstige Investitionen
37.	0	20	6925	891	50	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. TuSpo Surheide (AFLG)	0,00	0	165.000	0	0		0 sonstige Investitionen
38.	0	20	6925	891	51	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Turnh. Luthersch. (AFLG)	0,00	0	134.000	0	0		0 sonstige Investitionen
39.	0	20	6925	891	52	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Kita Braunstr. (AFLG)	0,00	0	140.000	0	0		0 sonstige Investitionen
40.	0	20	6925	891	53	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Kita Meckl. Weg (AFLG)	0,00	0	155.000	0	0		0 sonstige Investitionen
41.	0	20	6930	831	01	Kapitalerhöhung, -beteiligung bei Gesellschaften und Betrieben	3.000,00	0	20.000.000	110.000.000	0		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
42.	0	20	6965	891	01	SI, Investitionszuschuss f. energetische Fenstersanierung an städt. Schulgebäuden	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
43.	0	20	6965	891	02	SI, Invest.zuschuss für SZ Bgm. Smidt- Kaufm. Lehranst., energet. Teilsanierung	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
44.	0	20	6965	891	03	SI, Inv.zuschuss f. energet. Sanier. u. Austausch v. Fenstern, Kita R.-Blum- Str.	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
45.	0	20	6965	891	04	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O. - Berufl.Schule f. Technik, energet. Teilsanier.	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
46.	0	20	6965	891	05	SI, Invest.zuschuss für energet. Dachsanierung an städtischen Schulgebäuden	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
47.	0	20	6965	891	06	SI, Investitionszuschuss für energet. Sanierung v. Sporthallen u. Sportheimen	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
48.	0	20	6965	891	07	SI, Inv.zuschuss f. energet. Sanierung v.Freizeiteinricht. im Bereich Jugendförd.	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
49.	0	20	6965	891	08	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O., Sportz.,energet.Sanier. d. Technik im Schwimmbad	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
50.	0	20	6965	891	09	SI, Inv.zuschuss für SZ Geschw. Scholl, energet. Sanierung der Außenhülle	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
51.	0	20	6965	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.- u. Therapieraumes, Kita Batteriestr.	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
52.	0	20	6965	891	11	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.- u. Therapieraumes, Kita Braunstr.	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
53.	0	20	6965	891	12	SI, Inv.zuschuss f. SZ C.v.O.,Berufl.Sch.f. Dienstl., energet. Sanier. d. Fassade	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
54.	0	20	6966	790	01	KInvFG II Pauschale	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
55.	0	20	6966	891	01	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung Allmersschule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
56.	0	20	6966	891	02	SI, Inv.zuschuss f. Sanierung/Umbau Altwulsdorfer Schule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
57.	0	20	6966	891	03	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensanierung, Amerikanische Schule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
58.	0	20	6966	891	04	SI, Inv.zuschuss f. Fassaden- u. Mauer- werksanierung Fichteschule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
59.	0	20	6966	891	05	SI, Inv.zuschuss f. Akustik u.Innenraumsanier., Datenleitung, F.- Ebert-Schule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
60.	0	20	6966	891	06	SI, Inv.zuschuss f. Sanierung, Sanitär u. Innenraum, Fritz-Husmann-Schule I	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
61.	0	20	6966	891	07	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, Brandschutz, Fritz-Reuter-Schule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
62.	0	20	6966	891	08	SI, Inv.zuschuss f. Brandschutz, Innen- raumsanierung, Gaußschulen I + II	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
63.	0	20	6966	891	09	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassaden-sanierung, Brandschutz, Goetheschule	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
64.	0	20	6966	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Mensa, Karl-Marx-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
65.	0	20	6966	891	11	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, Pestalozzischule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
66.	0	20	6966	891	12	SI, Inv.zuschuss f. Sanier. Klassenraum/Akustik, Datenleitungen, A.-Frank-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
67.	0	20	6966	891	13	SI, Inv.zuschuss f. Umbau Oberschule, Fachräume Umbau/Sanier., H.-Heine-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
68.	0	20	6966	891	14	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, Humboldtschule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
69.	0	20	6966	891	15	SI, Inv.zuschuss f. Akustik u. Innenraum-sanier., Datenleitung, J.-Gutenberg-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
70.	0	20	6966	891	16	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanier., Toiletten, Oberschule Geestemünde	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
71.	0	20	6966	891	17	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensanier., Aula, Dach, P.-Modersohn-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
72.	0	20	6966	891	18	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassaden-san., Brandschutz, Schule am Leher Markt	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
73.	0	20	6966	891	19	SI, Inv.zuschuss f. Naturkunderäume 15+16, Lehrküche, SZ CvO, Oberschule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
74.	0	20	6966	891	20	SI, Inv.zuschuss f. Toilettensanier., 2 Nat-Räumen, Lehrküche, W.-Raabe-Schule	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
75.	0	20	6966	891	21	SI, Inv.zuschuss f. Akustik, Lloyd Gymnasium Wiener Str.	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
76.	0	20	6966	891	22	SI, Inv.zuschuss f. Akustik, Lloyd Gymnasium Grazer str.	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
77.	0	20	6966	891	23	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassaden-sanier., SZ CvO, Gy-Oberstufe	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
78.	0	20	6966	891	24	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanier., SZ Geschw. Scholl, Gy-Oberstufe	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
79.	0	20	6966	891	25	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensan., Dach Abendschule, Physikr.114, KLA	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
80.	0	20	6966	891	26	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BS DGG	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
81.	0	20	6966	891	27	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BST	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
82.	0	20	6966	891	28	SI, Inv.zuschuss f. Fenstersanierung, Werkstattschule Dep. Süd	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
83.	0	20	6966	891	29	SI, Inv.zuschuss f. techn. Anlagen Sportzentrum SZ CvO	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
84.	0	20	6980	790	01	Investitionsreserve **VE**	0,00	0	0	0	2.853.510	2.870.510	sonstige Investitionen
85.	1	11	6001	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	32.248,54	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
86.	1	MK	6002	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
87.	1	MK	6002	812	07	Umwandlung d. Fahrzeugflotte auf altern. Antrieb, investiv (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
88.	1	I/6	6003	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
89.	1	11	6023	811	01	Anschaffung E-Fahrzeuge (AFLM)	108.754,83	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
90.	1	11	6023	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.816,32	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
91.	1	MK	6024	812	07	Maßnahmen zur Verbesserung der kri- tischen Infrastruktur (Corona)	1.180.300,16	1.002.250	0	0	0		0 sonstige Investitionen
92.	1	GPR	6026	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
93.	1	EPR	6027	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.850,93	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
94.	1	FB	6028	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	118,99	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
95.	1	11	6030	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
96.	1	MK	6070	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
97.	1	MK	6070	891	01	Seestadt Immobilien, Investitions- zuschuss Standort Erhebungsstelle	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
98.	1	11	6990	863	01	Darlehen für den Erwerb v. Fahrrädern f. Bedienstete (Fahrradvorschuss- Richtl.)	143.242,10	0	140.000	161.000	0		0 sonstige Investitionen
99.	1	11	6990	863	02	Darlehen für Rechtsschutzgewährungen	3.163,37	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
100.	1	11	6990	863	03	Stipendien Studiengang Soziale Arbeit	0,00	0	135.000	143.000	270.000	270.000	sonstige Investitionen
101.	2	30	6022	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.119,89	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
102.	2	34	6051	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	7.046,87	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
103.	2	I/8	6775	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.596,09	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
104.	2	I/8	6780	831	01	Erwerb des Gesellschaftsanteils an der Tourismus Agentur Nordsee GmbH (TANO)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
105.	2	I/8	6780	891	01	Stägrund, Invest.zuschuss f. Tilgungen f. Erweiter. u. Sanier. Zoo am Meer (KDF)	123.055,41	122.240	122.850	123.470	124.090	124.710	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
106.	2	I/8	6780	891	03	BEAN, Invest.zuschuss für Tilgungen für Proj. "Havenwelten", Maßn. bis 2009 (KDF)	1.117.920,11	1.117.120	0	0	0	0	0 Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
107.	2	I/8	6780	891	04	BIS, Investitionszuschuss	0,00	0	0	0	0	0	0 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
108.	2	I/8	6780	891	05	BEAN, Investitionszuschuss	6.872.263,00	6.190.910	6.361.640	8.044.660	6.921.820	8.761.330	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
109.	2	I/8	6780	891	06	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Investitions-zuschuss	830.000,00	830.000	880.000	880.000	880.000	880.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
110.	2	I/8	6781	893	01	Investitionszuschuss an Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum	59.470,58	56.120	62.820	62.820	62.820	62.820	62.820 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
111.	2	I/8	6781	893	02	Investitionszuschuss für Museumshafen/Museumsschiffe	400.000,00	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
112.	2	I/8	6781	989	02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	0,00	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
113.	2	I/8	6782	730	01	Allgemeine investive Infrastrukturmaßnahmen	1.274.620,73	2.164.000	1.664.000	1.239.760	2.163.790	2.163.790	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
114.	2	I/8	6782	790	15	Entwicklungsgebiet Wertquartier Brhv.	736.594,80	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärmittelfinanzierungen
115.	2	I/8	6782	891	03	Seestadt Immobilien, Zukunftsinvestition Innenstadt a. d. Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	16.398.490	0	0	0	0 sonstige Investitionen
116.	2	I/8	6782	891	04	Seestadt Immobilien, Zwischennutzung Ladenlokale (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
117.	2	I/8	6782	891	05	Seestadt Immobilien, Zukunftsinvestition Innenstadt (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
118.	2	I/9	6782	891	06	BIS, Investitionszuschuss Photovoltaik	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
119.	2	I/9	6782	989	05	(I) An Bremer Hst. 0709/389 90-4 für Beteilig. an d.regional.Wirtschaftsförd.	0,00	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
120.	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, Investitionszuschuss	815.660,00	815.660	1.915.660	1.915.660	1.915.660	1.915.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
121.	2	20	6819	891	02	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH, Investitionszuschuss	1.056.000,00	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
122.	2	20	6819	891	03	Weserfähre Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	141.850,00	141.850	141.850	41.850	11.850	11.850	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
123.	2	20	6854	831	01	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Kapitalerhöhung, -beteiligung	0,00	0	0	0	0	0	0

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
124.	2	20	6854	891	01	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	282.000,00	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
125.	2	20	6854	891	02	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss für Tilgungen	975.000,00	975.000	975.000	975.000	975.000	975.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
126.	2	20	6868	831	01	Zuführung an die freie Rücklage des Eigenkapitals, BBU mbH	0,00	0	0	0	0	0	0 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
127.	2	20	6880	891	01	Stäwog, Investitionszuschuss für Tilgungen für US-Wohnungen (KDF)	37.176,03	37.180	37.530	38.960	40.450	41.990	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
128.	2	20	6901	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
129.	2	20	6901	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (ProFiskal)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
130.	2	21	6902	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.720,74	500	2.000	2.000	500	500	500 sonstige Investitionen
131.	2	22	6904	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
132.	3	53S	6029	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
133.	3	53	6500	811	01	Ersatzbeschaffung PKW	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
134.	3	53	6500	812	05	Erwerb v. Mobiliar und sonstigen Geräten bezüglich Flüchtlingen u. Asylbewerbern	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
135.	3	53	6500	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
136.	3	53	6500	812	18	Invest. Ausgaben f. Digitalisier. d. Gesundheitsamtes (ÖGD-Pakt)	38.927,87	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
137.	3	53	6500	863	01	Nachwuchsstipendium Medizin	0,00	14.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
138.	3	53	6510	893	01	Fördermittel an die Krankenhäuser für kurzfrist. Invest. nach § 11 BremKHG	3.309.592,32	2.616.980	0	2.374.980	3.374.980	3.374.980	100 % Komplementärfinanzierung
139.	3	53	6510	893	02	Fördermittel an die Krankenhäuser aus dem Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	6.087.430	0	0	0	0 sonstige Investitionen
140.	3	53	6510	893	03	Fördermittel an die Krankenhäuser für Investitionen nach § 10 BremKHG	1.041.377,20	800.000	42.000	42.000	42.000	42.000	100 % Komplementärfinanzierung
141.	3	53	6510	893	04	Klinikum Bremerhaven Reinkenheide, Isolierstation (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
142.	4	40	6200	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	32.565,40	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
143.	4	40	6205	812	14	Ausstattung Digitalisierungspakt	1.384.126,19	1.761.020	1.434.440	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
144.	4	40	6205	812	15	Ausstattung Schulen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
145.	4	40	6205	812	16	Ausstattung Handlungsspielräume (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
146.	4	40	6205	812	17	Beschaffung von CO2-Messgeräten in Schulen (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
147.	4	40	6205	812	18	Ausstattungen zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Corona)	73.260,74	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
148.	4	40	6205	812	28	Ausstattungen zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Ukraine)	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen, Ukraine
149.	4	40	6205	863	01	Lehramtsstipendien	140.846,77	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen, Darlehen
150.	4	40	6205	863	02	Lehramtsstipendien 2	139.013,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen, Darlehen
151.	4	40	6205	891	01	Seestadt Immobilien, Baumaßnahmen Schulen	686.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
152.	4	40	6205	891	20	Seestadt Immobilien, Ausbau des Schulbereichs	2.400.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
153.	4	40	6205	891	21	Seestadt Immobilien, Ausbau Ganztags-betreuung (Bundesmittel)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
154.	4	40	6205	891	22	Seestadt Immobilien, Sonderprogramm digitale Infrastruktur	129.154,88	100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	sonstige Investitionen
155.	4	40	6210	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	132.072,25	170.000	140.000	100.000	170.000	170.000	sonstige Investitionen
156.	4	40	6210	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	29.932,96	40.000	37.000	37.000	40.000	40.000	sonstige Investitionen
157.	4	40	6210	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	180.462,83	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
158.	4	40	6230	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	243.492,69	250.000	250.000	190.000	250.000	250.000	sonstige Investitionen
159.	4	40	6230	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	27.364,01	30.000	27.000	27.000	30.000	30.000	sonstige Investitionen
160.	4	40	6230	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	48.847,73	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
161.	4	40	6231	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
162.	4	40	6231	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	704,37	2.000	1.000	1.000	2.000	2.000	sonstige Investitionen
163.	4	40	6246	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	507.669,49	295.000	275.000	275.000	295.000	295.000	sonstige Investitionen
164.	4	40	6246	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	5.780,60	15.000	6.000	6.000	15.000	15.000	sonstige Investitionen
165.	4	40	6246	812	10	Ausstattung Berufliche Schule für Technik	0,00	0	10.000	0	0		0 sonstige Investitionen
166.	4	40	6246	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	137.772,95	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	sonstige Investitionen
167.	4	40	6250	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
168.	4	40	6260	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.094,67	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
169.	4	40	6270	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
170.	4	41	6271	811	01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
171.	4	43	6271	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	6.725,88	5.000	5.000	3.300	5.000	5.000	sonstige Investitionen
172.	4	43	6271	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	510.427,08	503.720	503.720	503.720	512.000	512.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
173.	4	43	6272	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	8.673,91	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
174.	4	41	6300	812	01	Beschaffung einer Kultur-Sport-App (Corona)	21.722,37	21.720	0	0	0		0 sonstige Investitionen
175.	4	41	6300	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
176.	4	41	6300	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
177.	4	41	6300	893	01	Zuschüsse für Investitionen	0,00	0	0	0	0		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
178.	4	41	6300	893	02	Zuschuss für die Sanierung der Kunsthalle	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
179.	4	46	6330	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
180.	4	46	6330	811	01	LKW, Ersatzbeschaffung	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
181.	4	46	6330	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.386,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
182.	4	46	6330	812	07	Erwerb von Musikinstrumenten	7.052,31	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
183.	4	46	6330	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	5.756,32	5.760	0	0	0		0 sonstige Investitionen
184.	4	46	6330	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	1.244.584,08	672.000	672.000	672.000	672.000		672.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
185.	4	41	6351	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
186.	4	41	6351	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
187.	4	41	6352	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
188.	4	41	6352	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
189.	4	41	6355	891	01	Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	42.000,00	42.000	42.000	42.000	42.000		42.000 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
190.	4	45	6361	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.230,97	10.000	10.000	10.000	10.000		10.000 sonstige Investitionen
191.	4	45	6361	812	07	Investive Exponate	4.078,02	10.000	5.000	5.000	10.000		10.000 sonstige Investitionen
192.	4	45	6361	812	08	Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)	53.124,96	53.130	0	0	0		0 sonstige Investitionen
193.	4	45	6361	812	09	Investive Ausgaben aus dem Veranstaltungsfonds Bremerhaven	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
194.	4	45	6361	812	10	Investive Ausgaben für diverse Projekte	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
195.	4	45	6361	893	01	Inv.-Zuschüsse für Restaurierungen	6.037,82	20.000	10.000	10.000	10.000		10.000 sonstige Investitionen
196.	4	45	6361	893	02	Inv. Zuschüsse f. d. GERA aus dem euro-päischen Meeres- u. Fischereifonds (EMFF)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
197.	4	41	6362	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
198.	4	41	6372	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	5.648,98	8.000	6.630	6.630	8.000		8.000 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
199.	4	41	6372	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
200.	5	50	6401	812	01	Materialausstattung Katastrophenschutz (GMUA)	164.572,31	155.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
201.	5	50	6401	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	29.154,84	28.000	28.000	28.000	28.000		28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
202.	5	57	6402	790	01	Sonstige Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
203.	5	57	6402	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
204.	5	57	6402	893	02	Inv.-Zuschuss für den Bau einer Rampe an der Großen Kirche	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
205.	5	83	6405	812	01	Investive Aufwendungen JBA	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
206.	5	83	6405	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
207.	5	83	6405	892	01	Weiterl. inv. Programmmittel Digitalis. v. Aus- u. Weiterbildungseinr. (Corona)	0,00	250.000	0	0	0		0 sonstige Investitionen
208.	5	50	6408	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	8.108,16	0	2.500	2.500	0		0 sonstige Investitionen
209.	5	50	6419	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Ukraine)	7.461,12	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
210.	5	50	6420	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	18.386,12	0	18.000	18.000	18.000		18.000 sonstige Investitionen
211.	5	50	6420	812	07	Einrichtung des Integrationszentrums Wiener Straße	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
212.	5	50	6420	891	01	Seestadt Immobilien, Ausbau des Integrationszentrums Wiener Straße	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
213.	5	50	6424	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen, außerh. v. E.	55.485,14	47.300	42.300	43.000	50.000		50.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
214.	5	50	6428	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	2.739,85	200	2.700	2.700	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
215.	5	50	6429	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	5.753,94	2.500	5.600	5.700	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
216.	5	50	6430	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
217.	5	50	6431	812	01	Ertüchtigung Seniorentreffpunkte (GMUA)	284.552,69	284.550	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
218.	5	50	6431	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	21.420,94	27.000	21.400	21.400	27.000		27.000 sonstige Investitionen
219.	5	50	6641	893	01	Tilgung auf Grundstückskostendarlehen	74.015,60	77.710	75.600	76.500	77.000		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
220.	5	50	6641	989	03	(I) An Bremer Hst. 0697/389 10-5 für Wohnungsbauprogramm	570.000,00	570.000	570.000	570.000	0		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
221.	6	58	6502	700	17	Hitzeaktionsplan Trinkwasserbrunnen	0,00	0	35.000	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
222.	6	58	6502	700	18	Instandsetzung Trinkwassernotbrunnen (GMUA)	6.435,61	15.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
223.	6	58	6502	790	01	Entsiegelungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
224.	6	58	6502	790	02	Insektenlehrpfad (Bundesprogramm "Natürlicher Klimaschutz Kommunen")	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
225.	6	58	6502	790	03	Baumaßnahmen (Abwasserabgabe)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
226.	6	58	6502	790	04	Altlastensanierung u. Bodenschutzmaßnahmen	0,00	75.000	75.000	75.000	75.000		75.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
227.	6	58	6502	790	05	Fachplanung zur Wiedervernässung des Fehrmoores (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
228.	6	58	6502	811	01	PKW, Ersatzbeschaffung	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
229.	6	58	6502	812	01	Rohrniederung PEGELONLINE (GAK)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
230.	6	58	6502	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.577,25	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
231.	6	VI/1	6600	711	01	Weiterleitung vereinnahmter Straßenausbaubeitr. an Vorschusskonto 8466/400 19	12.885,29	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplettfinanzierungen
232.	6	VI/1	6600	790	01	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
233.	6	VI/1	6600	812	01	Investive Beschaffungen Technisches Rathaus	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
234.	6	VI/1	6600	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	5.998,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
235.	6	VI/1	6600	891	01	Seestadt Immobilien, Einrichtung einer Hundewiese	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
236.	6	61	6610	790	01	Ladevorgänge - Umsetzung öffentlich zugänglicher Ladepunkte (AFLM)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
237.	6	61	6610	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
238.	6	61	6610	891	01	BVV, Inv.zuschuss ÖPNV innerstädt.,Angebotsoffens. u. Anpass.Tarifstrukt.(AFLM)	0,00	0	1.090.000	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
239.	6	61	6610	891	02	Weserfähre GmbH, Inv.zuschuss,Umstellung d. ÖPNV a. e. klimaneutr. Betrieb (AFLM)	0,00	0	202.000	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
240.	6	61	6610	893	01	Zuschüsse Maßnahmen Stadtteile, inv. (Corona)	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
241.	6	63	6611	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
242.	6	63	6611	891	01	Seestadt Immobilien, Investitions- zuschuss für die Sanierung von Denkmälern	50.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
243.	6	63	6611	891	02	SI, Inv.-zusch. für Fassadenrekonstruktion und Neunutzung "Alte Wache"	0,00	0	25.000	0	0		0 sonstige Investitionen
244.	6	63	6611	891	03	SI,Inv.-zusch. für Fassadensanierung und Nachnutzung Polizeirevier Geestemünde	0,00	0	75.000	0	0		0 sonstige Investitionen
245.	6	63	6611	893	01	Investitionszuschuss für die Sanierung von Denkmälern	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
246.	6	63	6611	893	05	Investitionszuschuss für die Sanierung von Fassaden an historischen Gebäuden	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
247.	6	62	6612	811	01	Dienstwagen, Ersatzbeschaffung	67.865,56	0	20.000	0	0		0 sonstige Investitionen
248.	6	62	6612	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.995,11	72.000	52.000	72.000	72.000		72.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
249.	6	61	6625	790	02	Städtebauförderungsmaßnahmen Stadumbau West (regulär)	1.133.238,24	537.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
250.	6	61	6625	790	03	Bundesprogramm "Investitionspakt" für energetische Sanierung	0,00	0	153.000	74.000	28.000		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
251.	6	61	6625	790	04	„Anpassung urbaner Räume a. d. Klimawandel“ – RE:SET; Renaturier. e. Kleinstadt	4.520,69	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
252.	6	61	6625	790	05	Projekte „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (Innenstadt Neu Denken)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
253.	6	61	6625	790	06	Städtebauförderungsmaßnahmen Soziale Stadt	0,00	141.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
254.	6	61	6625	790	09	Städtebauförderungsmaßnahmen aktive Stadt- und Ortsteilzentren	167.794,20	69.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
255.	6	61	6625	790	10	Städtebauförderungsmaßnahmen Denkmalschutz West	426.323,00	183.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
256.	6	61	6625	790	11	Städtebauförderungsmaßnahmen kleine Städte und Gemeinden	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
257.	6	61	6625	790	12	Städtebauförderungsmaßnahmen "Zukunft Stadtgrün"	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
258.	6	61	6625	790	13	Bundesprogramm "Investitionspakt" für soziale Integration im Quartier	0,00	735.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung
259.	6	61	6625	790	14	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	200.000	200.000	200.000	200.000		200.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
260.	6	61	6625	790	15	Städtebauförderungsmaßnahmen Wachstum und nachhaltige Erneuerung	35.392,48	1.860.000	2.559.000	2.445.000	2.011.710	1.655.100	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
261.	6	61	6625	790	16	Städtebauförderungsmaßnahmen Lebendige Zentren	25.431,53	645.000	891.000	852.000	693.180	561.900	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
262.	6	61	6625	790	17	Städtebauförderungsmaßnahmen Sozialer Zusammenhalt	0,00	426.000	372.000	381.000	345.480	368.550	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
263.	6	61	6625	790	30	Revitalisierung Kistnergelände	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
264.	6	61	6625	790	31	Quartiersmanagement Lehe (EFRE)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
265.	6	61	6625	790	32	Quartiersmanagement Alte Bürger (EFRE)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
266.	6	61	6625	790	33	Quartiersmeisterei Alte Bürger 2019 - 2020 (EFRE)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
267.	6	61	6625	891	01	Seestadt Immobilien, Inv.zuschüsse a. d. Bundes-programm Soziale Integration im Quartier	93.421,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
268.	6	61	6625	891	02	SI, Zuschüsse a. d. Bundesprogramm Investitionspakt z. Förd. v. Sportstätten	120.080,72	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
269.	6	61	6625	891	03	SI, Zuschüsse a. d. Bundesprogr.„Sanier. komm. Einricht.SJK“-Nordsee-Stadion,1.BA	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
270.	6	61	6625	891	04	SI, Zuschüsse a. d. Bundesprogr.„Sanier. komm. Einricht.SJK“-Nordsee-Stadion,2.BA	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
271.	6	66	6651	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
272.	6	66	6651	700	03	Verbesserung und Erweiterung der Verkehrseinrichtungen	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
273.	6	66	6651	700	04	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Straßen	387.064,50	540.000	450.000	300.000	540.000	540.000	sonstige Investitionen
274.	6	66	6651	700	05	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Brücken	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
275.	6	66	6651	700	06	Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG	443.975,04	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	sonstige Investitionen
276.	6	66	6651	700	07	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (AFLM)	190.402,80	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
277.	6	66	6651	700	08	Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED (AFLM)	251.597,20	842.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
278.	6	66	6651	730	02	Ausbau von Wohnstraßen, Parkplätzen und Erschließungsanlagen	237.602,59	400.000	200.000	250.000	400.000	400.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
279.	6	66	6651	730	03	Park- und Einstellplätze	36.876,03	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
280.	6	66	6651	730	04	Beseitigung von Unfallbrennpunkten	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
281.	6	66	6651	730	07	Herrichtung der Fahrwege für den ÖPNV	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
282.	6	66	6651	730	08	Planungs- und Freilegungskosten	155.030,33	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
283.	6	66	6651	730	09	Fahrbahnsanierung Kennedybrücke (EntflechtG)	4.710,31	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
284.	6	66	6651	730	10	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel	3.351.000,00	199.000	311.000	462.000	41.000	7.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
285.	6	66	6651	730	12	Ausbau Borriesstr. zw. Ludwigstr. und Columbusstr. (EntflechtG)	0,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
286.	6	66	6651	730	14	Grundinstandsetzung Alte Geestebrücke (EntflechtG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
287.	6	66	6651	730	15	Hexenbrücke (Kreuzungsmaßnahme nach EKrG)	771.638,82	651.200	750.000	300.000	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
288.	6	66	6651	730	18	Ausbau Melchior-Schwoon-Str., Stresemann- str., Schule am E.-Reuter-Pl.	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
289.	6	66	6651	730	19	Ausbau Mecklenburger Weg, Debstedter Weg bis Otto-Oellerich-Str. (GVFG)	1.323.180,26	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
290.	6	66	6651	730	20	Ausbau Werftstraße	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
291.	6	66	6651	730	21	Ausbau Weserstraße, Radellstraße bis Kreuzackerstraße	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
292.	6	66	6651	730	23	Ausbau Baugebiet Plätternweg	44.516,88	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
293.	6	66	6651	730	24	Sanierung Voßstraße/Am Oberhamm (GVFG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
294.	6	66	6651	730	25	Sanier. Cherbourg. Str./Wurster Str. zw. Tunnelausf. Nord u. Grauwallingring (GVFG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
295.	6	66	6651	730	26	Sanierung Wurster Straße zw. Washingtonstraße u. Amerikaring (GVFG u. BremÖPNVG)	539,07	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
296.	6	66	6651	730	27	Sanierung Wurster Straße, Teilabschnitt Weddewarden (GVFG)	478.727,12	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
297.	6	66	6651	730	28	Infrastrukturausbau für Angebotsoffensive ÖPNV (AFLM)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
298.	6	66	6651	730	30	Planungs- und Ausbaukosten Erschließung Baugebiete	92.394,23	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
299.	6	66	6651	730	31	Optimierung der LSA-Schaltung, Planung und Bau (AFLM)	27.567,69	230.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
300.	6	66	6651	730	32	Radrouten Rad- und Fußverkehr, Planung und Bau (AFLM)	243.616,58	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
301.	6	66	6651	730	33	Radrouten Brückenbauwerke, Planung und Bau (AFLM)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
302.	6	66	6651	730	44	Ausbau des Radwegenetzes	173.322,05	700.000	400.000	300.000	700.000	700.000	700.000 sonstige Investitionen
303.	6	66	6651	730	45	Radwegverbindung Wulsdorf ("Kurs Klimastadt Brhv.: Fahr(G)Rad 8")	1.179.082,15	0	323.970	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
304.	6	66	6651	730	50	Pauschale Investitionsmittel (Sonderpro-gramm „Stadt und Land“)	1.516.564,07	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 20 % Komplementärfinanzierung.
305.	6	66	6651	730	66	Pauschale Investitionsmittel (GVFG)	648.416,76	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
306.	6	66	6651	730	77	Pauschale Investitionsmittel (ÖPNVG)	2.380,00	362.010	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
307.	6	66	6651	730	88	Umgestaltung Hauptbahnhof (ÖPNVG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
308.	6	66	6651	730	92	Ausbau Barkhausenstr.zwischen Schleusen- str. und Bgm.-Smidt-Str.	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
309.	6	66	6651	730	96	Umgestaltung von Haltestellen (ÖPNVG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
310.	6	66	6651	738	01	Lärmschutzprogramm Bahn	45.000,00	300.000	0	0	300.000	300.000	0 sonstige Investitionen
311.	6	66	6651	790	01	Historische Lampen Goethestraße	0,00	0	50.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
312.	6	66	6651	811	02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	372.398,60	40.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
313.	6	66	6651	811	03	Ersatzbeschaffung von Dienstfahrrädern	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
314.	6	66	6651	812	01	Neubeschaffung Straßendatenbank u. Zustandsbewertung	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
315.	6	66	6651	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.691,81	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
316.	6	66	6651	891	01	Zuwendungen an öffentliche Unternehmen (ÖPNVG)	2.610.000,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
317.	6	66	6651	891	02	EBB, Inv.zuschuss Kleinkehrmaschine mit altern. Antriebsmögl. (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
318.	6	66	6651	891	03	EBB, Inv.zuschuss f. d. Sanier. d. Deiche u. Kajenanlagen im Verlauf d. Geeste	500.000,00	0	250.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
319.	6	67	6730	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
320.	6	67	6730	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Friedhöfe)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
321.	6	67	6730	811	02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
322.	6	67	6730	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	102.903,38	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0 sonstige Investitionen, gebührenrechnende Einrichtung
323.	6	67	6741	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Grünanl.)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
324.	6	67	6741	730	01	Pauschale Investitionsmittel (Sonderprogramm „Stadt und Land“)	129.556,59	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
325.	6	67	6741	737	01	Spielleitplanung	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
326.	6	67	6741	737	02	Skulpturensanierung Thieles Garten	18.672,78	25.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
327.	6	67	6741	737	03	Skulpturensanierung Thieles Garten (Drittmittel)	33.295,71	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
328.	6	67	6741	737	04	Sanierung wassergebundene Wegedecke	0,00	0	20.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
329.	6	67	6741	737	05	Smarte Bänke	0,00	0	30.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
330.	6	67	6741	737	06	Bänke Außenbereich Geesthelle und Neue Aue	0,00	0	35.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
331.	6	67	6741	737	07	Investive Maßnahmen aus Bundesprogrammen	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
332.	6	67	6741	737	12	Pflanzen von Straßenbäumen im Stadtgebiet	6.384,60	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
333.	6	67	6741	737	41	Radverkehr Bremerhaven	61.938,98	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000 sonstige Investitionen
334.	6	67	6741	737	42	Sanierung von Wanderwegen	15.000,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000 sonstige Investitionen
335.	6	67	6741	790	02	Neubau Kinderspielplatz "Plätternweg"	297.500,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
336.	6	67	6741	790	03	Grundinstandsetzung und Bau von Kinder-spielplätzen	93.893,76	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000 sonstige Investitionen
337.	6	67	6741	790	04	Neubau Kinderspielplatz "Wormser Straße"	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
338.	6	67	6741	811	01	LKW, Ersatzbeschaffung	62.499,59	25.000	50.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
339.	6	67	6741	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	207.677,88	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen
340.	7	90	6110	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	12.457,06	20.000	0	0	20.000	20.000	20.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
341.	7	90	6110	700	02	Erweiterung/Modernisierung der elektr. Gebäudeinfrastruktur (Hf. Klimaschutz)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
342.	7	90	6110	811	01	Kraftfahrzeuge	289.101,65	230.000	325.000	270.000	230.000	230.000	230.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
343.	7	90	6110	811	02	Kraftfahrzeuge (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
344.	7	90	6110	811	03	Beschaffung von E-Fahrzeugen (Hf. Klimaschutz)	109.627,03	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
345.	7	90	6110	812	05	Zusätzliche städt. Ausgaben z. Erwerb v. Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	50.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
346.	7	90	6110	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	682.487,14	653.500	728.500	1.969.300	803.500	803.500	803.500 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
347.	7	90	6110	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Asservatenkammer	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
348.	7	90	6110	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	7.287,77	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
349.	7	90	6110	812	09	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegl. Sachen (Handlungsfeld Klimaschutz)	24.084,48	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
350.	7	90	6110	812	10	Schutzausstattung Polizei (Sichere und Saubere Stadt)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
351.	7	90	6110	812	11	Standortertüchtigung d. Notstromversorg. Wärmeerzeug., Stützmaßnahmen Energiekrise	91.693,74	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
352.	7	90	6110	812	12	Investitionen zur Erreichung der Zielzahl	7.658,11	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
353.	7	90	6110	812	13	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	126.551,36	133.000	0	0	0	0	sonstige Investitionen
354.	7	90	6110	891	01	PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde	1.750.000,00	875.000	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
355.	7	90	6110	989	01	(I) An Bremer Hst. 0034/389 08-0 Erstattung gemeinsame Beschaffungen	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
356.	7	91	6120	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	102.391,97	200.000	30.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
357.	7	37	6150	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen	317.556,25	0	0	300.000	0	0	0 sonstige Investitionen
358.	7	37	6150	700	02	Umbau Südflügel Zentrale Feuerwache aus dem Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	300.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
359.	7	37	6150	811	01	Fahrzeuge der Feuerwehr	2.178.348,60	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000	sonstige Investitionen
360.	7	37	6150	811	02	Fahrzeuersatzbeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr	0,00	0	50.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
361.	7	37	6150	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	488.562,43	258.970	615.000	615.000	705.000	705.000	sonstige Investitionen
362.	7	37	6150	812	07	CORA2-Anlaufstelle, Ausstattung (Corona)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
363.	7	37	6150	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Freiwillige Feuerwehr)	13.645,03	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	sonstige Investitionen
364.	7	37	6151	790	01	Aufbau des Sirennetzes	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
365.	7	37	6151	812	01	Notstromaggregat (Trinkwasserversorgung)	30.473,63	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
366.	7	37	6151	812	02	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	1.595.514,26	967.840	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
367.	7	37	6151	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	50.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
368.	7	37	6151	812	07	Erwerb im Rahmen des Hochwasseraudits	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
369.	7	37	6151	893	01	Inv. Zusch. an Hilfsorganisationen Katas -trophensch., Stützmaßnahmen Energiekrise	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
370.	7	VI/2	6600	811	01	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
371.	7	VI/2	6600	812	02	Umsetzung Mobilitätsmanagement (AFLM)	0,00	250.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
372.	8	51	6450	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	100.622,25	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	sonstige Investitionen
373.	8	51	6451	891	01	Investitionszuschuss an Seestadt Immobilien für Familienzentren	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
374.	8	51	6457	891	01	Investive Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
375.	8	51	6470	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Aussenanl.)	0,00	0	100.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
376.	8	51	6470	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	132.280,03	10.000	70.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
377.	8	51	6470	812	09	Investitionen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	785.725,69	448.660	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
378.	8	51	6470	812	10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (KiQuTG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
379.	8	51	6470	891	01	Seestadt Immobilien, Ausbau Betreuungs- plätze unter 3-jährige (KiföG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
380.	8	51	6470	891	02	Seestadt Immobilien, Ausbau Kindertagesstätten (Bundesmittel)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
381.	8	51	6470	891	03	Seestadt Immobilien, Ausbau des Kinder- betreuungsereichs	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
382.	8	51	6470	893	01	Inv.-Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen und Kapitaldienst	168.675,35	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 sonstige Investitionen
383.	8	51	6470	893	02	Investive Zuschüsse für die Außengelände der Kindertagesstätten	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
384.	8	51	6470	893	03	Ausbau Betreuungsplätze unter 3-jährige (KiföG)	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
385.	8	51	6470	893	04	Freie Träger, Ausbau Betreuungsplätze unter 3-jährige (KiföG)	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
386.	8	51	6472	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
387.	8	51	6472	893	01	Investive Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
388.	8	51	6473	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.541,05	0	1.600	0	0	0	0 sonstige Investitionen
389.	8	51	6473	891	01	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss Neuorganisation Hortbetreuung	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
390.	8	51	6473	893	01	Inv.-Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen und Kapitaldienst	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
391.	8	51	6560	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	9.526,64	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
392.	8	51	6560	700	02	Platz für Kinder- und Jugendrechte	0,00	0	35.000	0	0	0	sonstige Investitionen
393.	8	51	6560	811	01	Ersatzbeschaffung Transportfahrzeuge	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
394.	8	51	6560	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	83.329,71	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
395.	8	51	6560	893	01	Investiver Zuschuss für die Beschaffung eines Jugendbusses Verbandsarbeit	0,00	0	50.000	5.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
396.	9	00	6000	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	100.000	0	0	sonstige Investitionen
397.	9	14	6010	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
398.	10	52	6540	700	02	Investitionsoffensive Sportanlagen (Corona)	507.613,61	454.380	0	0	0	0	sonstige Investitionen
399.	10	52	6540	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Sportanlagen)	73.317,27	63.500	163.500	63.500	63.500	63.500	sonstige Investitionen
400.	10	52	6540	700	04	Erweiterung u. Modernisierung ESCG Sportanlage (Corona)	1.500.000,00	1.500.000	0	0	0	0	sonstige Investitionen
401.	10	52	6540	739	02	LED-Technik für Flutlicht auf Sportanlagen (Hf. Klimaschutz)	600.446,64	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
402.	10	52	6540	739	03	Sanierung Kunstrasenplätze TuSpo Surheide (Corona)	500.000,00	500.000	0	0	0	0	sonstige Investitionen
403.	10	52	6540	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	16.234,09	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
404.	10	52	6540	893	01	Zuschüsse für Investitionen	0,00	0	78.840	157.680	581.720	1.060.800	sonstige Investitionen
405.	10	52	6540	893	02	Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen im Sportbereich	0,00	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	sonstige Investitionen
406.	10	52	6540	893	04	Ersatzbeschaffung von Maschinen für Sportplatzpflege	20.084,46	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	sonstige Investitionen
407.	10	52	6541	739	01	Neubau Kunstrasenplatz Bürgerpark	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
408.	10	52	6541	812	07	Investive Beschaffungen	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
409.	10	52	6541	863	01	Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
410.	10	52	6541	893	02	Zuschüsse für Investitionen	29.143,00	38.800	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
Summen							89.868.051,00	63.942.950	87.643.920	155.018.410	46.636.080	50.147.110	

d a v o n

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2023	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
						Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen	26.132.754,64	18.653.530	13.187.180	13.026.110	13.234.310	12.741.490	
						Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	11.014.773,00	10.333.420	11.654.150	13.237.170	12.084.330	13.923.840	
						Kapitaldienstfinanzierungen	1.278.151,55	1.276.540	160.380	162.430	164.540	166.700	
						sonstige Investitionen	40.372.034,25	27.738.800	39.160.340	12.415.960	12.915.180	13.411.260	
						vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	11.070.337,56	5.940.660	23.481.870	116.176.740	8.237.720	9.903.820	
						Summen	89.868.051,00	63.942.950	87.643.920	155.018.410	46.636.080	50.147.110	
						Ausschussbereich 0	29.159.746,04	19.938.050	30.974.730	120.879.700	13.526.410	15.320.510	
						Ausschussbereich 1	1.473.495,24	1.002.250	275.000	304.000	270.000	270.000	
						Ausschussbereich 2	14.746.094,25	13.788.580	30.099.840	14.862.180	14.633.980	16.475.650	
						Ausschussbereich 3	4.389.897,39	3.430.980	6.129.430	2.416.980	3.416.980	3.416.980	
						Ausschussbereich 4	8.227.610,23	4.164.350	3.794.790	2.248.650	2.431.000	2.431.000	
						Ausschussbereich 5	1.241.650,71	1.442.260	766.100	767.800	200.000	123.000	
						Ausschussbereich 6	18.273.576,84	12.573.880	11.920.640	9.012.670	8.708.040	8.181.220	
						Ausschussbereich 7	7.827.440,51	4.328.310	2.888.500	3.894.300	2.498.500	2.498.500	
						Ausschussbereich 8	1.281.700,72	666.660	464.600	223.000	218.000	218.000	
						Ausschussbereich 9	0,00	0	0	100.000	0	0	
						Ausschussbereich 10	3.246.839,07	2.607.630	330.290	309.130	733.170	1.212.250	
						Summen	89.868.051,00	63.942.950	87.643.920	155.018.410	46.636.080	50.147.110	

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Tilgungsregelung

Anlage 4.1

Haushaltsübersicht

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS VE = Verpflichtungsermächtigung	Entwurf 2025 EUR	VE 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ist 2022 EUR
--	---------------------	----------------	--------------------	----------------	--------------------	-----------------

E I N N A H M E N

60	Allgemeine Verwaltung	811.090	-	861.610	-	866.710	3.972.593,72
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	80.877.190	-	77.775.640	-	72.470.100	73.315.192,11
62	Schulen	191.879.680	-	186.155.140	-	175.141.140	178.680.278,55
63	Kultur	2.915.450	-	2.898.950	-	2.775.050	4.062.268,39
64	Sozial- und Jugendhilfe	169.147.660	-	156.187.970	-	147.745.500	161.777.097,74
65	Gesundheits- und Jugendpflege	4.421.010	-	7.499.290	-	6.928.590	15.206.105,98
66	Bau- und Wohnungswesen	17.605.450	-	16.793.100	-	13.874.840	19.012.963,58
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3.522.620	-	3.607.620	-	3.487.620	5.751.983,54
68	Wirtschaftliche Unternehmen	6.600.000	-	6.100.000	-	6.100.000	7.871.232,38
69	Finanzen und Steuern	587.053.580	-	453.089.990	-	419.420.070	406.895.789,32
Summe der Einnahmen		1.064.833.730	0	910.969.310	0	848.809.620	876.545.505,31

A U S G A B E N

60	Allgemeine Verwaltung	23.913.100	-	22.935.700	-	21.076.380	22.810.290,61
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	104.810.310	-	101.993.550	-	94.536.290	94.223.491,81
62	Schulen	233.540.830	-	228.105.170	-	198.793.740	199.640.011,07
63	Kultur	24.883.140	-	24.849.150	-	24.025.370	26.533.095,83
64	Sozial- und Jugendhilfe	347.677.210	-	299.727.190	20.000.000	284.623.050	306.773.066,17
65	Gesundheits- und Jugendpflege	18.929.940	-	23.684.980	-	23.556.520	33.807.051,72
66	Bau- und Wohnungswesen	38.630.700	-	42.721.590	-	40.001.380	45.132.637,71
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	29.772.470	500.000	48.751.150	500.000	28.111.160	54.155.930,55
68	Wirtschaftliche Unternehmen	26.164.300	-	19.788.550	-	15.688.340	22.204.959,91
69	Finanzen und Steuern	216.511.730	10.000.000	98.412.280	10.000.000	118.397.390	71.264.969,93
Summe der Ausgaben		1.064.833.730	10.500.000	910.969.310	30.500.000	848.809.620	876.545.505,31

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2025 EUR	UA	AB
6780 684 06	681	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**	500.000	I/8	2
6980 790 01	869	Investitionsreserve **VE**	10.000.000	20	0
GESAMT:			10.500.000		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben				
	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	29.704.130	29.662.460	27.768.260	495.285.460	582.420.310
2025 (lt. Haushaltsplan)	0	500.000	0	0	500.000
Summen	29.704.130	30.162.460	27.768.260	495.285.460	582.920.310
davon					
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	240.280	240.280	240.280	13.647.730	14.368.570
übrige VE-Abdeckungen	29.463.850	29.922.180	27.527.980	481.637.730	568.551.740

Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Entwurf 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ist 2022 EUR
1. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	921.041.830	846.138.630	810.299.240	819.494.966,26
2. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	1.032.955.410	895.602.540	789.328.320	848.585.380,72
3. Finanzierungssaldo	-111.913.580	-49.463.910	20.970.920	-29.090.414,46
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	130.528.880	35.690.460	-40.610.690	29.074.000,00
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.884.900	14.613.010	47.743.500	0,00
2. Rücklagenbewegung	11.378.120	13.773.450	29.519.770	19.480,39
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	11.378.120	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	753.760	1.857.800	24.121.816,92
3. Abwicklung der Vorjahre	-29.993.420	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	29.993.420	0	0	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	-9.880.000	-3.065,93
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	3.835.241,74
4.2 Ausgabenseite	0	0	9.880.000	3.838.307,67
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	111.913.580	49.463.910	-20.970.920	29.090.414,46

Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.884.900	14.613.010	47.743.500	0,00
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	130.528.880	35.690.460	-40.610.690	29.074.000,00
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

	Ist 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Entwurf 2025 EUR
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,00	0	0	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-51.583.350,94	-16.690.030	5.390.992	130.528.880
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-491.747,16	-756.240	19.425.560	109.409.560
1.1 Einnahmen	1.025.633,63	770.240	849.440	894.440
1.2 Ausgaben	533.886,47	14.000	20.275.000	110.304.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-52.127.745,15	-15.933.790	-14.034.568	14.630.330
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung	1.036.141,37	0	0	6.488.990
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,00	0	0	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,00	0	0	0
Notlagenbedingte Kreditaufnahme Ausnahmetatbestand (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	80.657.350,94	7.132.810	30.303.470	0
1. Verlangsamung Nachsorge Corona	0,00	0	30.303.470	0
2. Bremerhaven-Fonds	35.254.986,85	7.132.810	0	0
3. Corona-Rücklagen	13.155.566,50	0	0	0
4. Ausnahme Konjunkturbereinigung vormals "Coronabedingte Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen"	32.246.797,59	0	0	0
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	29.074.000,00	-9.557.220	35.694.462	130.528.880
Tilgung (strukturelle und vertragliche Tilgung)		-40.610.690	-14.034.568	-1.884.900
strukturelle Kreditaufnahme gem. § 18a Abs. 1 LHO ohne Art. 131a Abs. 3, S. 1 BremLV			19.425.560	132.413.780
Zulässige Kreditaufnahme notlagenbedingter Ausnahmetatbestand 2024 (Art. 131a Abs. 3, S.1 BremLV)			30.303.470	0
Nettokreditaufnahme	29.074.000,00	-40.610.690	35.694.462	130.528.880
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	0,00	31.053.470	0	0

Tilgungsregelung

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2021 beträgt 34 960 296,74 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 165 340 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 165 437 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2022 beträgt 80 657 350,94 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 688 580 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 688 531 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2023 beträgt 8 855 610,00 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 30 Jahren mit einer Rate von 295 190 Euro p.a. zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme in 2024 beträgt 30 303 470 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 010 120 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 009 990 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Zentrale Änderungen am Haushaltsplan-Entwurf gegenüber dem Daten-
stand zur Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025

Zentrale Änderungen am Haushaltsplan-Entwurf gegenüber dem Datenstand zur Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025

in Euro

Nr.	AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Entwurf 2025 StVV 26.06.2025	Änderungen 2025 zur StVV 30.10.2025	neuer Entwurf 2025
1.	0	20	6920 111 41	Entgelte für Bürgschaften	90.000	40.000	130.000
2.	0	20	6920 359 02	Entnahme Stabilitätsrücklage	6.486.540	-1.717.190	4.769.350
3.	0	20	6925 119 01	Vom Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst für erbrachte Leistungen	525.000	25.000	550.000
4.	0	20	6925 682 90	Seestadt Immobilien, Sachkostenzuschuss	19.706.770	-100.000	19.606.770
5.	0	20	6925 891 08	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität (Ausgleich alter Forderungen)	4.000.000	-1.000.000	3.000.000
6.	0	20	6925 891 27	Seestadt Immobilien, Abwicklung der Sanierungs-Offensive	6.400.000	-50.000	6.350.000
7.	0	20	6930 121 01	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	2.300.000	15.000	2.315.000
8.	0	20	6930 162 01	Zinsen auf sonstige Darlehen	137.000	50.000	187.000
9.	0	20	6930 325 01	Allgemeine Darlehen	130.862.710	1.551.070	132.413.780
10.	0	20	6952 123 01	Anteil an den Einnahmen aus dem Zahlenlotto	1.225.000	100.000	1.325.000
11.	0	22	6960 213 01	Allgemeine Zuweisung Stadt Bremen Ausgleichserhöhung stadtbrem. Überseehafen	8.254.390	-8.254.390	0
12.	0	20	6961 385 10	(K) V. Bremer Hst. 0972/985 15-5 Weiterleitung Strukturkomponente	0	11.558.400	11.558.400
13.	0	20	6980 371 01	Globale Mehreinnahmen	42.782.550	-42.782.550	0
14.	0	20	6980 371 02	Technische Ausgleichsposition	0	40.195.930	40.195.930
15.	0	20	6980 972 02	Globale Minderausgabe	-15.983.270	10.883.270	-5.100.000
16.	1	11	6990 461 02	Deckungsreserve für Personalausgaben	6.423.130	-900.000	5.523.130
17.	1	11	6990 863 03	Stipendien Studiengang Soziale Arbeit	243.000	-100.000	143.000
18.	2	RW	6782 730 01	Allgemeine investive Infrastruktur- maßnahmen	2.239.760	-1.000.000	1.239.760
19.	2	20	6819 122 01	Konzessionsabgabe der swb	6.100.000	500.000	6.600.000
20.	2	21	6902 281 01	Verwaltungskostenbeitrag von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven	180.000	80.000	260.000
21.	3	53	6510 893 01	Fördermittel an die Krankenhäuser nach § 11 BremKrHG (Pauschalförderung)	3.374.980	-1.000.000	2.374.980
22.	4	40	6210 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	140.000	-40.000	100.000
23.	4	40	6230 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	250.000	-60.000	190.000
24.	5	83	6405 359 02	Entnahme aus der Drittmittelnrücklage	0	2.365.000	2.365.000
25.	6	66	6651 700 04	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Straßen	350.000	-50.000	300.000
26.	6	66	6651 730 10	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel	464.000	-2.000	462.000
27.	7	90	6110 518 02	Miete Polizeirevier Geestemünde **VE**	2.373.260	-600.000	1.773.260
28.	7	91	6120 111 11	Verwaltungsgebühren	2.201.470	100.000	2.301.470
29.	7	91	6120 111 14	Verwaltungsgebühren aus dem automatischen KFZ-Verfahren	90.000	20.000	110.000
30.	7	91	6120 111 15	Gebühren der Straßenverkehrsabteilung im automatischen Verfahren	410.000	300.000	710.000
31.	7	37	6150 119 01	Vom Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst für Personalgestellung	5.705.000	1.000.000	6.705.000
32.	7	37	6150 234 01	Von bremenports für Brandschutz im Überseehafengebiet	4.304.040	300.000	4.604.040
33.	8	51	6457 233 01	Erstattungen von anderen Trägern	650.000	100.000	750.000
34.	8	51	6470 119 51	Erstattung Aufwendungen "Bildung und Teilhabe"	330.000	235.000	565.000
35.	8	51	6470 119 71	Rückzahlung von Zuwendungen	300.000	200.000	500.000

Veränderungen in Summe

Einnahmen	5.981.270
Ausgaben	5.981.270

Saldo 0

Abkürzungen

AB Ausschussbereich
OEH Organisationseinheiten

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025

Vom ...

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 064 833 730 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 10 500 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 936,427 Stellen für Beamte

3 413,184 Stellen für Beschäftigte

5 349,611 Stellen insgesamt

festgestellt. Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

175,221 Stellen für Beamte

281,310 Stellen für Beschäftigte

Polizeivollzugsdienst:

515,000 Stellen für Beamte

82,897 Stellen für Beschäftigte

Lehrkräfte:

948,000 Stellen für Beamte

440,000 Stellen für Beschäftigte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 10 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 8,4 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

(3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen. Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbesteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 132 413 780 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 180 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2026 fort.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2026 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2026 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro

5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
- c) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der jeweils gültigen Fassung

vorzunehmen. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c und Buchstabe d nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbaren Bedarfs, unter der Voraussetzung der Unterbreitung eines Finanzierungsvorschlags, Beamtenplanstellen, überplanmäßige Stellen für Beschäftigte, Ausbildungsstellen und Stellen für Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen

- a) im Falle neuer fakultativer Aufgaben, einer vorherigen Zustimmung des Magistrats sowie des zuständigen Fachausschusses,
- b) im Falle gesetzlicher Aufgaben und im Falle bereits wahrgenommener fakultativer Aufgaben, die mit der Beschlussfassung nach Abs. 1 eine personelle Ausweitung erfahren, einer vorherigen Zustimmung des zuständigen Fachausschusses.

Betreffen Beschlüsse nach Abs. 1 gesetzliche Aufgaben, deren Umsetzung die Zuständigkeit mehrerer Dezernatsbereiche betrifft, beschließt der Personal- und Organisationsausschuss ohne Fachausschussbeteiligung.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die eine Unterbringungsverpflichtung besteht (z. B. Mitarbeitende aus dem Stellenpool Personalsteuerung, Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus Elternzeit oder Beurlaubung, Vollzug von Umsetzungsanträgen, Absolventen und Absolventinnen von Qualifizierungsmaßnahmen oder nach Abschluss einer Ausbildung), zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Stellenpool Personalsteuerung wahrgenommen oder wird Personal aus dem Stellenpool Personalsteuerung aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind unter Anwendung von Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Mitarbeitende des Stellenpools Personalsteuerung des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften und Körperschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigen Stellenmehrbedarfen hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- und Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung,

wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

((2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltsatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 989 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 14

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

5. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
6. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
7. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
8. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
9. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

10. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
11. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
12. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelnrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
13. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ unter Beachtung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung geregelt.

§ 16

Feststellung eines Ausnahmetatbestandes und Tilgung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremerhaven, den ...

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Gruppierungsübersicht

Gruppierungsübersicht - Einnahmen -

Grp.	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				
07	Gemeindesteuern				
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	44.690.080	43.428.470	43.039.850	39.241.444,46
072	Grundsteuer A	28.760	27.720	29.060	29.909,73
073	Grundsteuer B	32.092.980	33.328.160	32.791.680	31.646.881,64
075	Gewerbesteuer	83.376.740	81.507.960	75.837.670	68.240.500,72
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.700.820	13.816.060	13.293.910	13.223.994,39
077	Gewerbesteuerumlage	-6.343.880	-6.201.690	-5.770.260	-5.192.212,10
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2.367.800	794.280	755.030	784.538,13
	Summe Obergruppe 07	169.913.300	166.700.960	159.976.940	147.975.056,97
08	Gemeindesteuern				
082	Vergnügungsteuern	3.611.560	3.842.820	3.583.520	3.673.625,16
083	Hundesteuer	464.720	477.460	481.760	448.797,25
089	Sonstige Gemeindesteuern	1.266.450	2.091.060	1.131.480	1.032.909,49
	Summe Obergruppe 08	5.342.730	6.411.340	5.196.760	5.155.331,90
	Summe Hauptgruppe 0	175.256.030	173.112.300	165.173.700	153.130.388,87
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.				
11	Verwaltungseinnahmen				
111	Gebühren, sonstige Entgelte	14.161.560	14.350.030	13.511.130	14.429.776,70
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder	3.205.190	3.735.190	3.212.230	3.309.341,36
119	Sonstige	13.320.440	12.832.290	10.774.480	18.368.358,63

Gruppierungsübersicht - Einnahmen -

Grp.	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
	Summe Obergruppe 11	30.687.190	30.917.510	27.497.840	36.107.476,69
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)				
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen	2.315.000	2.750.000	2.300.000	1.156.642,69
122	Konzessionsabgaben	6.840.300	6.350.600	6.297.300	6.541.881,99
123	Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen	1.877.100	1.777.100	1.782.100	1.788.194,81
124	Mieten und Pachten	1.533.160	1.582.660	1.526.020	1.249.456,23
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	2.637.510	2.252.630	2.326.830	2.121.041,05
	Summe Obergruppe 12	15.203.070	14.712.990	14.232.250	12.857.216,77
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.				
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135	---	---	---	---
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	28.000	34.400	28.000	73.447,85
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen u. sonstigem Kapitalvermögen	---	---	---	---
134	Kapitalrückzahlungen	---	---	---	---
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 13	28.000	34.400	28.000	73.447,85
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen				
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	1.270.560	1.270.560	1.270.560	1.270.562,75
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	315.000	248.000	169.800	95.453,65
	Summe Obergruppe 16	1.585.560	1.518.560	1.440.360	1.366.016,40
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen				
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	---	---	---	---
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	894.440	849.440	770.240	1.025.633,63

Gruppierungsübersicht - Einnahmen -

Grp.	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
	Summe Obergruppe 18	894.440	849.440	770.240	1.025.633,63
	Summe Hauptgruppe 1	48.398.260	48.032.900	43.968.690	51.429.791,34
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich				
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 21	---	---	---	---
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich				
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	340.500	339.820	213.330	1.507.789,73
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	538.000	8.520.000	216.900	625.899,67
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6.701.250	6.946.000	6.013.000	7.912.819,08
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	4.894.040	4.412.260	3.810.200	4.508.059,58
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	---	---	---	3.918,10
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	2.393.900	2.543.900	2.335.000	2.989.321,09
	Summe Obergruppe 23	14.867.690	22.761.980	12.588.430	17.547.807,25
27	Zuschüsse von der EU				
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	---	---	---	5.352,00
	Summe Obergruppe 27	---	---	---	5.352,00
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen				
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	1.406.820	1.529.480	999.580	1.551.814,46
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	91.920	91.920	64.020	819.985,59
	Summe Obergruppe 28	1.498.740	1.621.400	1.063.600	2.371.800,05

Gruppierungsübersicht - Einnahmen -

Grp.	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
	Summe Hauptgruppe 2	16.366.430	24.383.380	13.652.030	19.924.959,30
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt				
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
	Summe Obergruppe 32	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich				
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	---	291.570	---	2.361.898,60
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	---	---	---	115.997,06
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 33	---	291.570	---	2.477.895,66
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen				
341	Beiträge	860.000	935.000	860.000	1.462.897,58
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	---	---	---	2.000,00
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 34	860.000	935.000	860.000	1.464.897,58
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken				
352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage	---	---	---	---
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	11.378.120	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
	Summe Obergruppe 35	11.378.120	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre				
361	Überschüsse aus Vorjahren	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 36	---	---	---	---

Gruppierungsübersicht - Einnahmen -

Grp.	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen				
371	Globale Mehreinnahmen	40.195.930	---	---	---
372	Globale Mindereinnahmen	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 37	40.195.930	---	---	---
38	Haushaltstechnische Verrechnungen				
381	Erstattungen innerhalb eines Haushalts	---	---	---	3.835.241,74
385	Einnahmen der Stadt Bremerhaven vom Land Bremen oder der Stadt Bremen	639.965.180	599.383.480	586.644.820	591.067.033,51
	Summe Obergruppe 38	639.965.180	599.383.480	586.644.820	594.902.275,25
	Summe Hauptgruppe 3	824.813.010	665.440.730	626.015.200	652.060.365,80
	Summe der Einnahmen	1.064.833.730	910.969.310	848.809.620	876.545.505,31

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
4	Personalausgaben						
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige						
411	Aufwendungen für Stadtverordnete	---	---	545.410	578.750	533.540	529.083,43
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	---	---	472.030	472.030	89.700	83.395,59
	Summe Obergruppe 41	---	---	1.017.440	1.050.780	623.240	612.479,02
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen						
421	Bezüge der hauptamtlichen Magistratsmitglieder	---	---	769.260	769.260	505.340	507.541,44
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	---	---	124.070.660	118.658.120	110.495.770	107.404.980,12
423	Kosten für die Beschäftigung von Bundesfreiwilligendienstleistenden(ab 2024 in der Gruppe 412 enthalten)	---	---	---	---	91.010	200.937,02
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	---	---	---	---	---	---
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	---	---	2.382.610	2.346.840	2.454.210	2.663.946,42
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	---	---	207.070.800	203.875.990	177.341.410	167.218.983,70
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	---	---	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 42	---	---	334.293.330	325.650.210	290.887.740	277.996.388,70
43	Versorgungsbezüge und dgl.						
431	Versorgungsbezüge der Magistratsmitglieder	---	---	985.520	985.520	946.710	902.876,95
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	---	---	80.610.590	79.283.330	79.634.120	74.986.634,52
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	---	---	204.000	204.000	282.220	248.633,25
437	Versorgungsbezüge nach G 131	---	---	---	---	---	---
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	---	---	274.070	274.070	325.880	296.910,19
	Summe Obergruppe 43	---	---	82.074.180	80.746.920	81.188.930	76.435.054,91

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.						
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	---	---	3.170.900	3.118.740	2.976.930	3.086.268,32
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	---	---	2.801.650	2.776.090	2.282.820	2.506.663,15
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	---	---	10.817.290	10.584.400	9.981.740	9.618.700,77
	Summe Obergruppe 44	---	---	16.789.840	16.479.230	15.241.490	15.211.632,24
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben						
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	---	---	---	---	---	6.260,02
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	---	---	16.500	16.500	16.200	20.463,20
	Summe Obergruppe 45	---	---	16.500	16.500	16.200	26.723,22
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben						
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	---	---	11.161.370	11.960.900	4.090.870	---
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	---	---	-6.863.210	-8.435.570	-4.575.000	---
	Summe Obergruppe 46	---	---	4.298.160	3.525.330	-484.130	---
	Summe Hauptgruppe 4	---	---	438.489.450	427.468.970	387.473.470	370.282.278,09
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst						
51	Sächliche Verwaltungsausgaben						
511	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	---	---	4.102.630	4.526.890	4.258.550	6.228.212,34
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	---	---	3.450.350	3.616.170	3.138.060	4.837.541,76
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	---	---	2.366.280	2.337.940	2.393.400	2.545.021,46

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
518	Mieten und Pachten	---	20.000	17.258.130	17.839.360	947.830	1.185.412,14
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	---	---	100.880	148.520	100.520	183.920,96
Summe Obergruppe 51		---	20.000	27.278.270	28.468.880	10.838.360	14.980.108,66
52	Sächliche Verwaltungsausgaben						
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	---	---	5.214.270	5.658.470	5.288.910	5.152.718,39
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	---	---	126.550	122.870	126.650	132.851,77
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	---	---	3.964.730	4.578.420	4.197.750	3.910.023,48
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	---	---	387.280	356.880	431.410	429.225,84
527	Dienstreisen	---	---	184.790	182.250	184.940	156.785,37
529	Verfügungsmittel	---	---	5.400	5.270	5.270	8.565,05
Summe Obergruppe 52		---	---	9.883.020	10.904.160	10.234.930	9.790.169,90
53	Sächliche Verwaltungsausgaben						
531	Sonstiges	---	---	1.052.470	1.043.880	2.414.380	832.299,41
532	Sonstiges	---	---	20.096.950	23.108.730	19.305.340	26.357.462,80
539	Sonstiges	---	---	261.070	255.120	249.150	743.100,70
Summe Obergruppe 53		---	---	21.410.490	24.407.730	21.968.870	27.932.862,91
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse						
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	---	---	---	---	---	---
Summe Obergruppe 56		---	---	---	---	---	---
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt						

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	---	---	477.690	289.280	395.490	324.819,66
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	---	---	---	---	---	---
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	---	---	2.781.400	857.500	588.700	70.564,89
Summe Obergruppe 57		---	---	3.259.090	1.146.780	984.190	395.384,55
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	---	---	---	---	---	---
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	---	---	---	---	---	---
595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland	---	---	1.884.900	14.613.010	47.743.500	---
Summe Obergruppe 59		---	---	1.884.900	14.613.010	47.743.500	---
Summe Hauptgruppe 5		---	20.000	63.715.770	79.540.560	91.769.850	53.098.526,02
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich						
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	---	---	15.000	15.000	15.000	---
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	---	---	1.270.000	1.270.000	1.270.000	984.001,06
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	330.000	330.000	330.000	360.071,18
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	---	---	2.776.890	2.704.280	2.389.280	2.769.689,81
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	---	---	175.470	171.190	171.190	184.974,63
Summe Obergruppe 63		---	---	4.567.360	4.490.470	4.175.470	4.298.736,68
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche						

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	---	---	1.028.000	1.028.000	1.028.000	1.028.000,00
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	---	---	---	---	---	---
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	---	---	1.310	2.130	3.290	3.483,22
Summe Obergruppe 66		---	---	1.029.310	1.030.130	1.031.290	1.031.483,22
67	Erstattungen an sonstige Bereiche						
671	Erstattungen an Inland	---	---	115.458.610	79.319.060	75.615.530	77.357.452,78
Summe Obergruppe 67		---	---	115.458.610	79.319.060	75.615.530	77.357.452,78
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche						
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	---	---	137.355.140	124.055.230	118.976.640	131.972.455,02
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661	---	---	82.869.060	80.342.220	60.335.130	67.155.320,06
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662	---	---	5.230	5.100	4.367.920	3.522.456,93
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	500	500	28.974.610	32.545.170	33.053.960	35.697.404,84
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	---	---	7.623.150	6.742.800	6.375.630	7.636.201,12
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	---	---	---	---	---	87.736,52
Summe Obergruppe 68		500	500	256.827.190	243.690.520	223.109.280	246.071.574,49
Summe Hauptgruppe 6		500	500	377.882.470	328.530.180	303.931.570	328.759.247,17
7	Baumaßnahmen						
70	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen						
700	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen	---	---	1.013.500	1.433.500	3.784.880	1.288.366,72
Summe Obergruppe 70		---	---	1.013.500	1.433.500	3.784.880	1.288.366,72

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
71	Beiträge für Kanal- und Straßenanlagen sowie Bau von Fernmeldeanlagen						
711	Beiträge für Kanal- und Straßenanlagen	---	---	---	---	---	727.046,87
719	Bau von Fernmeldeanlagen	---	---	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 71	---	---	---	---	---	727.046,87
72	Hochbauten						
720	Hochbauten und größere Erweiterungsbauten für die Verwaltung	---	---	---	---	---	---
722	Schulbauten	---	---	---	---	---	---
724	Schulbauten	---	---	---	---	---	---
725	Sonstige Hochbauten	---	---	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 72	---	---	---	---	---	---
73	Tiefbauten, Friedhofs-, Park- und Sportanlagen						
730	Straßenbau	---	---	5.206.430	6.303.640	7.360.880	6.757.050,76
736	Friedhöfe	---	---	---	---	---	---
737	Garten- und Parkanlagen	---	---	115.000	200.000	140.000	174.360,39
738	Bahnanlagen	---	---	---	---	300.000	487.066,38
739	Sportstätten	---	---	---	---	500.000	3.485,24
	Summe Obergruppe 73	---	---	5.321.430	6.503.640	8.300.880	7.421.962,77
74	Hafen- und Wasserbauten						
740	Hafen- und Wasserbauten	---	---	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 74	---	---	---	---	---	---

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
79	Sonstige Baumaßnahmen						
790	Sonstige Baumaßnahmen	10.000	10.000	4.149.000	4.422.000	4.993.000	3.377.370,27
	Summe Obergruppe 79	10.000	10.000	4.149.000	4.422.000	4.993.000	3.377.370,27
	Summe Hauptgruppe 7	10.000	10.000	10.483.930	12.359.140	17.078.760	12.814.746,63
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
81	Erwerb von beweglichen Sachen						
811	Erwerb von Fahrzeugen	---	---	995.000	1.170.000	1.020.000	1.116.148,43
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	---	---	3.742.130	4.119.070	7.400.900	8.414.244,00
	Summe Obergruppe 81	---	---	4.737.130	5.289.070	8.420.900	9.530.392,43
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen						
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	---	---	---	---	---	---
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken	---	---	---	---	---	---
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen	---	---	---	---	---	---
	Summe Obergruppe 82	---	---	---	---	---	---
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.						
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	---	---	110.000.000	20.000.000	---	56.090,00
	Summe Obergruppe 83	---	---	110.000.000	20.000.000	---	56.090,00
86	Darlehen an sonstige Bereiche						
863	Darlehen an Sonstige im Inland	---	---	304.000	275.000	14.000	477.796,47
	Summe Obergruppe 86	---	---	304.000	275.000	14.000	477.796,47

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen						
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	---	---	329.700	329.700	329.700	812.619,32
	Summe Obergruppe 87	---	---	329.700	329.700	329.700	812.619,32
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche						
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	---	---	25.325.320	41.875.770	33.369.030	58.310.437,46
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	---	---	51.400	50.600	300.000	53.520,80
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	---	---	3.216.930	6.894.640	3.860.560	5.842.892,85
	Summe Obergruppe 89	---	---	28.593.650	48.821.010	37.529.590	64.206.851,11
	Summe Hauptgruppe 8	---	---	143.964.480	74.714.780	46.294.190	75.083.749,33
9	Besondere Finanzierungsausgaben						
91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke						
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	---	---	---	753.760	1.857.800	24.121.816,92
	Summe Obergruppe 91	---	---	---	753.760	1.857.800	24.121.816,92
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren						
961	Fehlbeträge aus Vorjahren	---	---	29.993.420	---	---	---
	Summe Obergruppe 96	---	---	29.993.420	---	---	---
97	Globale Mehr- und Minderausgaben						
971	Globale Mehrausgaben	---	---	1.347.540	1.067.540	742.540	---
972	Globale Minderausgaben	---	---	-5.100.000	-17.488.340	-14.035.250	---

Gruppierungsübersicht - Ausgaben -

Grp.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
	Summe Obergruppe 97	---	---	-3.752.460	-16.420.800	-13.292.710	---
98	Haushaltstechnische Verrechnungen						
981	Erstattungen innerhalb eines Haushalts	---	---	---	---	9.880.000	3.838.307,67
989	Ausgaben der Stadt Bremerhaven an das Land Bremen oder an die Stadt Bremen	---	---	4.056.670	4.022.720	3.816.690	8.546.833,48
	Summe Obergruppe 98	---	---	4.056.670	4.022.720	13.696.690	12.385.141,15
	Summe Hauptgruppe 9	---	---	30.297.630	-11.644.320	2.261.780	36.506.958,07
	Summe der Ausgaben	10.500	30.500	1.064.833.730	910.969.310	848.809.620	876.545.505,31

Doppelhaushalt 2024/2025

Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025

Funktionenübersicht

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
0	Allgemeine Dienste				
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung				
011	Politische Führung	2.900	2.900	2.900	910,51
012	Innere Verwaltung	603.810	618.810	423.910	666.404,52
014	Statistischer Dienst	---	---	---	1.075,21
015	Zivildienst	---	---	---	---
018	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; ohne öffentl. Sicherheit und Schulen	625.250	601.320	319.900	234.073,45
Summe Oberfunktion 01		1.231.960	1.223.030	746.710	902.463,69
02	Auswertige Angelegenheiten				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 02		---	---	---	---
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung				
042	Polizei	299.300	299.300	282.070	316.364,12
043	Öffentliche Ordnung	7.925.780	8.633.480	7.433.480	8.011.057,77
044	Brandschutz	13.693.420	12.706.640	11.045.330	12.564.295,82
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	16.000	16.000	16.000	181.196,39
048	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	141.000	141.000	136.450	94.976,89
Summe Oberfunktion 04		22.075.500	21.796.420	18.913.330	21.167.890,99
06	Finanzverwaltung				
061	Steuer und Zollverwaltung	150	150	150	261,96

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
062	Schulden, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	805.450	877.450	625.450	901.248,23
Summe Oberfunktion 06		805.600	877.600	625.600	901.510,19
Summe Hauptfunktion 0		24.113.060	23.897.050	20.285.640	22.971.864,87
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten				
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				
111	Unterrichtsverwaltung	5.200	5.200	7.230	43.307,09
112	Öffentliche Grundschulen	205.030	175.030	198.050	211.733,98
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	3.263.100	3.223.100	3.033.200	3.525.357,53
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	536.000	536.000	314.000	681.803,51
Summe Oberfunktion 11		4.009.330	3.939.330	3.552.480	4.462.202,11
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				
127	Öffentliche berufliche Schulen	2.024.150	2.024.150	2.047.050	1.992.670,10
129	Sonstige schulische Aufgaben	595.000	595.000	555.000	704.103,82
Summe Oberfunktion 12		2.619.150	2.619.150	2.602.050	2.696.773,92
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.				
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	---	---	---	---
145	Schülerbeförderung	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 14		---	---	---	---
15	Sonstiges Bildungswesen				
152	Volkshochschulen	1.136.550	1.115.250	1.135.290	868.417,04

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	5.000	5.000	5.000	7.327,21
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	80	80	2.080	9.279,13
Summe Oberfunktion 15		1.141.630	1.120.330	1.142.370	885.023,38
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen				
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	8.830	8.830	8.830	33.604,39
163	Wissenschaftliche Museen	---	---	---	---
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 16		8.830	8.830	8.830	33.604,39
18	Kultur und Religion				
181	Theater	2.168.990	2.168.990	2.099.490	1.538.403,09
182	Musikpflege	---	---	---	---
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	37.510	37.510	34.510	51.634,45
184	Zoologische und botanische Gärten	---	---	---	---
185	Musikschulen	265.600	245.600	245.600	364.678,03
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken (Büchereien)	130.420	118.920	118.920	94.487,07
187	Sonstige Kulturpflege	30.000	30.000	65.600	106.819,82
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	22.100	32.100	22.100	52.840,67
Summe Oberfunktion 18		2.654.620	2.633.120	2.586.220	2.208.863,13
19	Kultur und Religion				
195	Denkmalschutz und -pflege	---	---	---	---

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
199	Kirchliche Angelegenheiten	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 19		---	---	---	---
Summe Hauptfunktion 1		10.433.560	10.320.760	9.891.950	10.286.466,93
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik				
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	---	---	---	---
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	55.880	57.160	60.430	60.853,26
Summe Oberfunktion 21		55.880	57.160	60.430	60.853,26
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung				
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	---	---	---	---
223	Unfallversicherung	---	---	---	---
224	Krankenversicherung	---	---	---	---
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	---	---	---	---
227	Pflegeversicherung	---	---	---	---
229	Sonstige Sozialversicherungen	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 22		---	---	---	---
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)				
233	Wohngeld	4.000	4.000	---	77,57
235	Soziale Einrichtungen	4.300	4.300	9.590	20.579,32
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	---	---	---	---

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	1.135.330	1.117.200	902.000	1.118.291,14
Summe Oberfunktion 23		1.143.630	1.125.500	911.590	1.138.948,03
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen				
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	---	---	---	---
243	Lastenausgleich	---	---	---	---
244	Wiedergutmachung	---	---	---	---
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	---	---	---	---
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 24		---	---	---	---
25	Arbeitsmarktpolitik				
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	---	---	---	---
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	22.500	22.500	22.500	8.420,66
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	---	---	---	1.117.780,97
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	682.000	682.000	682.000	720.368,83
Summe Oberfunktion 25		704.500	704.500	704.500	1.846.570,46
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	230.170	83.540	227.170	279.597,34
262	Jugendsozialarbeit	---	---	---	---
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	---	---	---	---
265	Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen	1.893.000	2.393.000	1.793.000	3.349.666,53

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 26		2.123.170	2.476.540	2.020.170	3.629.263,87
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII				
271	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	80.000	80.000	80.000	2.606,80
274	Tageseinrichtungen für Kinder	3.290.160	2.795.160	2.185.660	7.750.973,13
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfen	30.000	30.000	30.000	64.992,08
Summe Oberfunktion 27		3.400.160	2.905.160	2.295.660	7.818.572,01
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	116.100	116.100	115.000	112.387,17
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	774.800	774.800	608.500	696.267,52
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	---	---	---	---
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	---	---	---	---
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	151.300	151.300	65.000	131.277,66
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	115.500	115.500	60.000	134.175,03
Summe Oberfunktion 28		1.157.700	1.157.700	848.500	1.074.107,38
29	Sonstige soziale Angelegenheiten				
291	Sonstige soziale Angelegenheiten	1.779.100	9.779.100	1.546.270	2.066.217,88
Summe Oberfunktion 29		1.779.100	9.779.100	1.546.270	2.066.217,88
Summe Hauptfunktion 2		10.364.140	18.205.660	8.387.120	17.634.532,89
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung				

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
31	Gesundheitswesen				
311	Gesundheitsverwaltung	240.260	239.160	338.910	2.095.951,00
312	Krankenhäuser und Heilstätten	---	---	---	---
314	Gesundheitsschutz	242.000	242.000	210.000	294.558,09
	Summe Oberfunktion 31	482.260	481.160	548.910	2.390.509,09
32	Sport und Erholung				
321	Park- und Gartenanlagen	293.460	318.460	293.460	435.729,49
322	Sport	109.230	105.230	111.030	169.303,90
	Summe Oberfunktion 32	402.690	423.690	404.490	605.033,39
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	40.840	40.840	39.360	39.204,70
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	---	---	---	216.900,13
	Summe Oberfunktion 33	40.840	40.840	39.360	256.104,83
	Summe Hauptfunktion 3	925.790	945.690	992.760	3.251.647,31
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste				
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaues	---	---	---	---
419	Sonstiges Wohnungswesen	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 41	---	---	---	---
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung				

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
421	Geoinformation	1.156.700	1.356.700	1.156.700	1.304.577,12
422	Raumordnung und Landesplanung	30.120	30.120	30.120	20.096,56
423	Städtebauförderung	12.000	11.000	75.800	174.515,25
Summe Oberfunktion 42		1.198.820	1.397.820	1.262.620	1.499.188,93
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)				
439	Sonstige kommunale Gemeinschaftsdienste	2.121.770	2.181.770	2.121.770	1.794.019,66
Summe Oberfunktion 43		2.121.770	2.181.770	2.121.770	1.794.019,66
Summe Hauptfunktion 4		3.320.590	3.579.590	3.384.390	3.293.208,59
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen				
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen				
611	Verwaltungen	36.150	36.150	36.150	40.315,37
Summe Oberfunktion 61		36.150	36.150	36.150	40.315,37
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	14.000	14.000	14.000	17.337,50
625	Küstenschutz	1.064.000	1.120.000	1.064.000	1.086.917,45
Summe Oberfunktion 62		1.078.000	1.134.000	1.078.000	1.104.254,95
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung				
642	Erneuerbare Energieformen	---	---	---	---
644	Wasserversorgung	---	---	---	---
645	Abwasserentsorgung	---	---	---	---

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2023	2022
646	Abfallwirtschaft	25.000	25.000	35.330	19.519,50
647	Straßenreinigung	---	---	---	---
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	6.600.000	6.100.000	6.100.000	6.294.486,38
Summe Oberfunktion 64		6.625.000	6.125.000	6.135.330	6.314.005,88
65	Handel und Tourismus				
651	Handel	---	---	---	---
652	Tourismus	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 65		---	---	---	---
66	Geld- und Versicherungswesen				
661	Banken und Kreditinstitute	---	---	---	---
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 66		---	---	---	---
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
681	Sonstige Bereiche	130.000	130.000	70.000	196.490,55
Summe Oberfunktion 68		130.000	130.000	70.000	196.490,55
69	Regionale Fördermaßnahmen				
691	Betriebliche Investitionen	---	---	---	---
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	25.290	25.290	25.290	104.706,73
Summe Oberfunktion 69		25.290	25.290	25.290	104.706,73
Summe Hauptfunktion 6		7.894.440	7.450.440	7.344.770	7.759.773,48

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen				
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens				
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	1.140.840	1.138.360	1.138.360	1.164.558,29
	Summe Oberfunktion 71	1.140.840	1.138.360	1.138.360	1.164.558,29
72	Straßen				
722	Bundesstraßen	---	---	---	---
723	Landesstraßen	---	---	---	---
725	Gemeindestraßen	806.570	1.248.400	900.630	3.012.819,72
726	Straßenbeleuchtung	---	---	---	16.931,57
729	Sonstiger Straßenverkehr	30.500	30.000	30.000	36.488,81
	Summe Oberfunktion 72	837.070	1.278.400	930.630	3.066.240,10
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt				
731	Wasserstraßen und Häfen	---	---	---	---
732	Förderung der Schifffahrt	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 73	---	---	---	---
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr				
741	Öffentlicher Personennahverkehr	---	---	---	727.046,87
742	Eisenbahnen	21.600	---	---	14.400,00
	Summe Oberfunktion 74	21.600	---	---	741.446,87
	Summe Hauptfunktion 7	1.999.510	2.416.760	2.068.990	4.972.245,26

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
8	Finanzwirtschaft				
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen				
811	Grundvermögen	---	---	---	---
812	Kapitalvermögen	2.862.300	3.240.600	2.657.300	1.531.333,58
813	Sondervermögen	1.820.560	1.795.560	1.675.560	1.792.262,75
	Summe Oberfunktion 81	4.682.860	5.036.160	4.332.860	3.323.596,33
82	Steuern und Finanzaufwendungen				
821	Steuern und allgemeine Finanzaufwendungen	175.261.030	173.117.300	165.175.200	153.137.761,42
	Summe Oberfunktion 82	175.261.030	173.117.300	165.175.200	153.137.761,42
83	Schulden				
831	Schulden	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
	Summe Oberfunktion 83	132.413.780	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä. (soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)				
841	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 84	---	---	---	---
85	Rücklagen				
851	Rücklagen	11.378.120	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
	Summe Oberfunktion 85	11.378.120	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
86	Sonstiges				
861	Lotterie, Lotto, Toto	1.885.740	1.785.740	1.790.740	1.796.835,67

Funktionenübersicht - Einnahmen -

FKZ	Bezeichnung	Ansatz in EUR 2025	Ansatz in EUR 2024	Ansatz in EUR 2023	Ist in EUR 2022
869	Sonstiges	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 86		1.885.740	1.785.740	1.790.740	1.796.835,67
87	Abwicklung der Vorjahre				
871	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 87		---	---	---	---
88	Globalposten				
881	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	---	---	---	---
882	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	---	---	---	---
883	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	40.195.930	---	---	---
Summe Oberfunktion 88		40.195.930	---	---	---
89	Haushaltstechnische Verrechnungen				
891	Verrechnungen mit Bremen	639.965.180	599.383.480	586.644.820	591.067.033,51
892	Verrechnungen und Erstattungen innerhalb der bremischen Haushalte	---	---	---	3.835.241,74
Summe Oberfunktion 89		639.965.180	599.383.480	586.644.820	594.902.275,25
Summe Hauptfunktion 8		1.005.782.640	844.153.360	796.454.000	806.375.765,98
Summe der Einnahmen		1.064.833.730	910.969.310	848.809.620	876.545.505,31

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
0	Allgemeine Dienste						
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung						
011	Politische Führung	---	---	3.262.130	3.243.500	3.259.930	2.485.947,03
012	Innere Verwaltung	---	---	31.475.640	30.240.910	29.414.910	33.516.453,22
014	Statistischer Dienst	---	---	---	---	60.000	328.478,40
015	Zivildienst	---	---	---	---	---	---
018	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; ohne öffentl. Sicherheit und Schulen	---	---	9.684.230	9.684.190	9.312.250	8.983.029,49
	Summe Oberfunktion 01	---	---	44.422.000	43.168.600	42.047.090	45.313.908,14
02	Auswertige Angelegenheiten						
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	---	---	26.500	20.000	22.300	3.774,09
	Summe Oberfunktion 02	---	---	26.500	20.000	22.300	3.774,09
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
042	Polizei	---	---	43.831.620	40.919.700	36.690.060	34.904.769,11
043	Öffentliche Ordnung	---	---	12.162.960	12.440.440	11.086.830	11.681.198,01
044	Brandschutz	---	---	22.019.470	22.050.600	19.379.960	20.099.665,61
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	---	---	1.729.300	1.775.270	2.773.630	1.917.738,94
048	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	---	---	24.954.170	24.590.130	24.469.380	24.057.306,18
	Summe Oberfunktion 04	---	---	104.697.520	101.776.140	94.399.860	92.660.677,85
06	Finanzverwaltung						

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
061	Steuer und Zollverwaltung	---	---	600.680	732.440	482.810	549.462,65
062	Schulden, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	---	---	5.412.320	3.146.760	2.756.280	2.274.184,52
Summe Oberfunktion 06		---	---	6.013.000	3.879.200	3.239.090	2.823.647,17
Summe Hauptfunktion 0		---	---	155.159.020	148.843.940	139.708.340	140.802.007,25
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten						
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen						
111	Unterrichtsverwaltung	---	---	5.491.790	4.989.260	4.557.670	4.025.633,24
112	Öffentliche Grundschulen	---	---	38.495.190	36.085.500	31.568.450	31.455.896,75
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	---	---	64.100.330	59.778.890	55.361.470	51.479.159,04
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	---	---	61.064.000	59.844.000	59.946.040	55.734.316,15
Summe Oberfunktion 11		---	---	169.151.310	160.697.650	151.433.630	142.695.005,18
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen						
127	Öffentliche berufliche Schulen	---	---	28.829.220	26.970.600	23.841.280	22.271.003,25
129	Sonstige schulische Aufgaben	---	---	28.699.650	34.803.590	23.875.080	34.993.569,23
Summe Oberfunktion 12		---	---	57.528.870	61.774.190	47.716.360	57.264.572,48
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.						
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	---	---	---	---	---	---
145	Schülerbeförderung	---	---	869.000	1.510.000	1.373.390	1.390.224,79
Summe Oberfunktion 14		---	---	869.000	1.510.000	1.373.390	1.390.224,79

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
15	Sonstiges Bildungswesen						
152	Volkshochschulen	---	---	3.493.430	3.457.790	3.501.680	3.226.552,69
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	---	---	15.120	15.020	12.090	11.755,61
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	---	---	531.680	493.000	455.860	402.800,16
	Summe Oberfunktion 15	---	---	4.040.230	3.965.810	3.969.630	3.641.108,46
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen						
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	---	---	597.720	620.090	433.490	387.202,72
163	Wissenschaftliche Museen	---	---	1.036.590	1.036.590	933.710	827.850,39
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	---	---	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 16	---	---	1.634.310	1.656.680	1.367.200	1.215.053,11
18	Kultur und Religion						
181	Theater	---	---	18.338.390	18.321.190	17.815.470	19.108.252,98
182	Musikpflege	---	---	---	---	---	---
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	---	---	1.321.550	1.375.770	1.095.670	1.960.074,68
184	Zoologische und botanische Gärten	---	---	1.001.320	1.000.700	922.240	1.415.968,63
185	Musikschulen	---	---	703.570	684.210	803.150	771.341,15
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken (Büchereien)	---	---	1.978.610	1.890.180	1.816.210	1.719.600,69
187	Sonstige Kulturpflege	---	---	837.500	831.530	855.930	936.137,63

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	---	---	406.630	427.330	382.130	493.351,38
Summe Oberfunktion 18		---	---	24.587.570	24.530.910	23.690.800	26.404.727,14
19	Kultur und Religion						
195	Denkmalschutz und -pflege	---	---	---	100.000	---	50.000,00
199	Kirchliche Angelegenheiten	---	---	6.200	5.980	8.930	4.893,89
Summe Oberfunktion 19		---	---	6.200	105.980	8.930	54.893,89
Summe Hauptfunktion 1		---	---	257.817.490	254.241.220	229.559.940	232.665.585,05
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik						
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten						
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	---	---	---	---	---	---
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	---	---	43.876.610	21.626.950	19.110.730	15.972.911,26
Summe Oberfunktion 21		---	---	43.876.610	21.626.950	19.110.730	15.972.911,26
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung						
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	---	---	---	---	---	---
223	Unfallversicherung	---	---	2.333.560	2.279.880	1.884.760	1.937.249,20
224	Krankenversicherung	---	---	---	---	---	---
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	---	---	---	---	---	---
227	Pflegeversicherung	---	---	---	---	---	---

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
229	Sonstige Sozialversicherungen	---	---	3.423.500	3.340.000	3.340.000	3.794.727,51
Summe Oberfunktion 22		---	---	5.757.060	5.619.880	5.224.760	5.731.976,71
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)						
233	Wohngeld	---	---	---	---	---	---
235	Soziale Einrichtungen	---	---	4.172.460	4.002.960	3.603.740	7.229.494,28
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	---	---	2.900	2.900	26.020	25.800,00
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	---	---	8.631.120	8.486.760	7.725.600	8.344.223,65
Summe Oberfunktion 23		---	---	12.806.480	12.492.620	11.355.360	15.599.517,93
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen						
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	---	---	2.770	2.700	2.700	---
243	Lastenausgleich	---	---	4.900	4.780	4.780	14.047,21
244	Wiedergutmachung	---	---	---	---	---	---
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	---	---	---	---	---	---
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	---	---	104.510	102.720	102.520	99.878,35
Summe Oberfunktion 24		---	---	112.180	110.200	110.000	113.925,56
25	Arbeitsmarktpolitik						
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	---	---	---	---	---	---
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	---	---	45.848.900	44.730.630	44.730.630	46.784.660,65

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	---	---	3.920.830	3.998.710	8.088.810	7.219.676,10
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	---	---	3.852.550	3.758.570	3.758.570	4.229.008,00
Summe Oberfunktion 25		---	---	53.622.280	52.487.910	56.578.010	58.233.344,75
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)						
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	---	---	3.012.600	3.053.410	2.797.120	2.876.521,09
262	Jugendsozialarbeit	---	---	446.850	435.950	115.950	261.544,05
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	---	---	2.439.070	2.382.830	1.180.670	2.074.928,49
265	Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen	---	---	60.031.070	35.260.440	30.885.670	36.913.891,42
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	---	---	30.930	30.180	30.180	30.400,00
Summe Oberfunktion 26		---	---	65.960.520	41.162.810	35.009.590	42.157.285,05
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII						
271	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	---	---	1.391.770	1.357.830	1.437.830	1.126.854,28
274	Tageseinrichtungen für Kinder	---	20.000	59.743.430	62.367.830	55.939.830	60.006.044,00
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfen	---	---	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 27		---	20.000	61.135.200	63.725.660	57.377.660	61.132.898,28
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz						
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	---	---	1.825.940	1.784.050	1.724.490	2.016.838,55
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	---	---	23.094.700	22.721.600	20.339.390	22.304.780,47

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	---	---	---	---	---	---
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	---	---	---	---	---	---
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	---	---	3.359.780	3.291.930	3.272.590	3.453.105,63
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	---	---	6.900.770	6.889.680	7.137.570	9.549.360,13
Summe Oberfunktion 28		---	---	35.181.190	34.687.260	32.474.040	37.324.084,78
29	Sonstige soziale Angelegenheiten						
291	Sonstige soziale Angelegenheiten	---	---	72.956.020	72.121.950	70.946.390	71.401.383,16
Summe Oberfunktion 29		---	---	72.956.020	72.121.950	70.946.390	71.401.383,16
Summe Hauptfunktion 2		---	20.000	351.407.540	304.035.240	288.186.540	307.667.327,48
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung						
31	Gesundheitswesen						
311	Gesundheitsverwaltung	---	---	7.152.490	7.607.710	7.700.390	8.045.880,15
312	Krankenhäuser und Heilstätten	---	---	2.416.980	6.129.430	3.416.980	4.444.905,27
314	Gesundheitsschutz	---	---	1.492.780	1.471.530	2.895.490	6.727.935,88
Summe Oberfunktion 31		---	---	11.062.250	15.208.670	14.012.860	19.218.721,30
32	Sport und Erholung						
321	Park- und Gartenanlagen	---	---	8.088.430	7.938.810	6.870.530	7.176.174,63
322	Sport	---	---	8.313.760	7.264.170	8.901.270	6.693.721,16
Summe Oberfunktion 32		---	---	16.402.190	15.202.980	15.771.800	13.869.895,79

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
33	Umwelt- und Naturschutz						
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	---	---	2.343.750	2.322.620	1.903.530	1.640.691,63
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	---	---	292.560	2.844.030	339.030	384.248,82
	Summe Oberfunktion 33	---	---	2.636.310	5.166.650	2.242.560	2.024.940,45
	Summe Hauptfunktion 3	---	---	30.100.750	35.578.300	32.027.220	35.113.557,54
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste						
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie						
411	Förderung des Wohnungsbaues	---	---	77.810	77.730	81.000	476.642,84
419	Sonstiges Wohnungswesen	---	---	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 41	---	---	77.810	77.730	81.000	476.642,84
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung						
421	Geoinformation	---	---	3.852.280	3.781.660	3.527.900	3.085.418,64
422	Raumordnung und Landesplanung	---	---	2.858.920	3.247.370	2.392.060	1.903.224,35
423	Städtebauförderung	---	---	3.952.000	4.175.000	4.796.000	3.793.714,10
	Summe Oberfunktion 42	---	---	10.663.200	11.204.030	10.715.960	8.782.357,09
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)						
439	Sonstige kommunale Gemeinschaftsdienste	---	---	1.739.540	1.705.810	1.598.500	1.561.817,93
	Summe Oberfunktion 43	---	---	1.739.540	1.705.810	1.598.500	1.561.817,93
	Summe Hauptfunktion 4	---	---	12.480.550	12.987.570	12.395.460	10.820.817,86

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen						
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen						
611	Verwaltungen	---	---	863.060	901.310	800.120	767.743,21
	Summe Oberfunktion 61	---	---	863.060	901.310	800.120	767.743,21
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz						
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	---	---	23.580	273.220	18.220	27.593,38
625	Küstenschutz	---	---	3.080	3.000	3.000	7.489,90
	Summe Oberfunktion 62	---	---	26.660	276.220	21.220	35.083,28
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung						
642	Erneuerbare Energieformen	---	---	---	---	---	---
644	Wasserversorgung	---	---	---	35.000	15.000	---
645	Abwasserentsorgung	---	---	3.075.000	3.000.000	3.014.340	2.969.900,23
646	Abfallwirtschaft	---	---	37.600	38.180	29.470	30.141,59
647	Straßenreinigung	---	---	3.459.430	4.360.050	3.375.050	3.359.371,08
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	---	---	---	---	---	---
	Summe Oberfunktion 64	---	---	6.572.030	7.433.230	6.433.860	6.359.412,90
65	Handel und Tourismus						
651	Handel	---	---	---	38.290	32.290	---

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
652	Tourismus	---	---	4.469.480	5.344.090	3.888.060	4.984.487,98
Summe Oberfunktion 65		---	---	4.469.480	5.382.380	3.920.350	4.984.487,98
66	Geld- und Versicherungswesen						
661	Banken und Kreditinstitute	---	---	---	---	---	---
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	---	---	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 66		---	---	---	---	---	---
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen						
681	Sonstige Bereiche	500	500	18.155.310	33.894.780	16.863.560	38.088.113,52
Summe Oberfunktion 68		500	500	18.155.310	33.894.780	16.863.560	38.088.113,52
69	Regionale Fördermaßnahmen						
691	Betriebliche Investitionen	---	---	---	---	---	---
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	---	---	1.549.760	1.927.880	3.596.910	4.770.815,44
Summe Oberfunktion 69		---	---	1.549.760	1.927.880	3.596.910	4.770.815,44
Summe Hauptfunktion 6		500	500	31.636.300	49.815.800	31.636.020	55.005.656,33
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen						
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens						
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	---	---	4.718.510	4.728.120	4.307.490	4.070.342,23
Summe Oberfunktion 71		---	---	4.718.510	4.728.120	4.307.490	4.070.342,23
72	Straßen						

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
722	Bundesstraßen	---	---	---	---	---	93.857,09
723	Landesstraßen	---	---	---	---	---	---
725	Gemeindestraßen	---	---	6.815.910	7.883.230	9.048.520	9.724.936,11
726	Straßenbeleuchtung	---	---	2.400.000	2.435.000	2.257.670	2.451.581,39
729	Sonstiger Straßenverkehr	---	---	565.750	563.390	600.630	598.388,84
Summe Oberfunktion 72		---	---	9.781.660	10.881.620	11.906.820	12.868.763,43
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt						
731	Wasserstraßen und Häfen	---	---	---	---	---	---
732	Förderung der Schifffahrt	---	---	1.676.380	1.126.000	724.000	1.277.745,57
Summe Oberfunktion 73		---	---	1.676.380	1.126.000	724.000	1.277.745,57
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr						
741	Öffentlicher Personennahverkehr	---	---	15.412.260	12.068.000	6.893.010	8.361.130,64
742	Eisenbahnen	---	---	10.010	259.770	336.840	605.507,28
Summe Oberfunktion 74		---	---	15.422.270	12.327.770	7.229.850	8.966.637,92
Summe Hauptfunktion 7		---	---	31.598.820	29.063.510	24.168.160	27.183.489,15
8	Finanzwirtschaft						
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen						
811	Grundvermögen	---	---	---	---	---	50.000,00

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
812	Kapitalvermögen	---	---	110.000.300	20.000.300	230	56.340,00
813	Sondervermögen	---	---	45.688.480	43.823.160	39.158.160	29.754.292,33
Summe Oberfunktion 81		---	---	155.688.780	63.823.460	39.158.390	29.860.632,33
82	Steuern und Finanzausweisungen						
821	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	---	---	---	---	---	---
Summe Oberfunktion 82		---	---	---	---	---	---
83	Schulden						
831	Schulden	---	---	5.182.950	15.797.320	48.764.870	431.237,60
Summe Oberfunktion 83		---	---	5.182.950	15.797.320	48.764.870	431.237,60
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä. (soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)						
841	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	---	---	413.500	413.500	338.000	440.373,35
Summe Oberfunktion 84		---	---	413.500	413.500	338.000	440.373,35
85	Rücklagen						
851	Rücklagen	---	---	---	753.760	1.857.800	24.121.816,92
Summe Oberfunktion 85		---	---	---	753.760	1.857.800	24.121.816,92
86	Sonstiges						
861	Lotterie, Lotto, Toto	---	---	---	---	---	---
869	Sonstiges	10.000	10.000	157.270	157.270	155.100	27.764,40
Summe Oberfunktion 86		10.000	10.000	157.270	157.270	155.100	27.764,40

Funktionenübersicht - Ausgaben -

FKZ	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		in TEUR		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		2025	2024	2025	2024	2023	2022
87	Abwicklung der Vorjahre						
871	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	---	---	29.993.420	---	---	---
	Summe Oberfunktion 87	---	---	29.993.420	---	---	---
88	Globalposten						
881	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	---	---	5.523.130	9.086.500	3.979.800	---
882	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	---	---	1.217.540	937.540	612.540	---
883	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	---	---	-7.600.000	-18.588.340	-17.435.250	---
	Summe Oberfunktion 88	---	---	-859.330	-8.564.300	-12.842.910	---
89	Haushaltstechnische Verrechnungen						
891	Verrechnungen mit Bremen	---	---	4.056.670	4.022.720	3.816.690	8.566.932,38
892	Verrechnungen und Erstattungen innerhalb der bremischen Haushalte	---	---	---	---	9.880.000	3.838.307,67
	Summe Oberfunktion 89	---	---	4.056.670	4.022.720	13.696.690	12.405.240,05
	Summe Hauptfunktion 8	10.000	10.000	194.633.260	76.403.730	91.127.940	67.287.064,65
	Summe der Ausgaben	10.500	30.500	1.064.833.730	910.969.310	848.809.620	876.545.505,31



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Anlage 9

HAUSHALT 2025 HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

VERSION 2025/07 VOM 22.10.2025



SEESTADT
BREMERHAVEN

0 Inhalt

1	Vorbemerkung	02
2	Ausgangslage	04
3	Grundlagen	05
4	Teil I - Sanierungsprogramm 2025 bis 2027	06
5	Teil II - Strukturelle Maßnahmen 2025 bis 2030	08
5.1	Strukturelle Maßnahme - Personal (Stellen)	09
5.2	Strukturelle Maßnahme - Sozialleistungsausgaben	14
5.3	Strukturelle Maßnahme - Investitionen	14
5.4	Strukturelle Maßnahme - Stellenbezogene Sachausgaben	15
5.5	Strukturelle Maßnahme - Zuwendungen und Zuschüsse	15
5.6	Strukturelle Maßnahme - Sonstige konsumtive Ausgaben	16
5.7	Strukturelle Maßnahme - Ämterumlage	17
5.8	Strukturelle Maßnahme - Städtische Beteiligungsunternehmen	17
6	Zusammenfassung	19

1 Vorbemerkung

Am 27. März 2024 beschloss der Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage II/104/2023-2 die Eckwerte zur Haushaltsaufstellung 2024/2025. Am 13. Juni 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Vorlage StVV-V 38/2024 entschieden - wie Bremen - den Haushalt 2025 abzukoppeln und den Haushalt 2024 beschlossen. Am 27. August 2024 genehmigte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven. Am 6. September 2024 ging das Genehmigungsschreiben von Senator für Finanzen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein.

- Die Genehmigung des Haushalts 2024 durch den Senat erging unter Auflagen an die Stadt Bremerhaven. „Diese umfassen im Einzelnen
 - (1) „ein schriftliches monatliches Haushaltscontrolling zur Entwicklung des weiteren Mittelabflusses sowie den umgehend zu erlassenden Maßnahmen zur Einhaltung der veranschlagten Ausgaben (erster Termin bis zum 6. September 2024),“
 - (2) „ein Konzept zur Reduzierung seiner Sozialleistungsausgaben ab 2025 sowie ein Konzept zum Abbau seines Personalbestandes ab 2025 mit einem jährlichen Einsparungsvolumen von 20 Mio. € ggü. der aktuellen Finanzplanung (bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025) und“
 - (3) „ein Konzept für eine Ämterumlage zum Ausgleich der Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen und der globalen Minderausgaben aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ämterbeträgen (bis zum 15. Oktober 2024).“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven bezogen auf die Haushaltssatzung 2025 in Anbetracht der erheblichen absehbaren strukturellen Haushaltsrisiken ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und dieses gemeinsam mit der Beantragung der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven, die globalen Minderausgaben ab dem Haushalt 2025 - analog zu der Regelung in der Stadt Bremen - auf 0,5 % der Bereinigten Ausgaben zu reduzieren.“

Am 5. Dezember 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage StVV-V 83/2024 den Ersten Nachtragshaushalt 2024 unter Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite beschlossen. Am 17. Dezember 2024 genehmigte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bremerhaven. Am 12. Februar 2025 ging das Genehmigungsschreiben von Senator für Finanzen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein. Danach erging die Genehmigung unter Auflagen:

- Der Senat forderte „Bremerhaven auf, im Rahmen eines monatlichen Controllings dem Senator für Finanzen über die Inanspruchnahme der Kassenverstärkungskredite zu berichten und drohende Fehlentwicklungen frühzeitig aufzuzeigen. Er bittet den Magistrat zudem, mit dem Haushaltssicherungskonzept für 2025 auch ein Konzept vorzulegen, wie die Inanspruchnahme des Kassenverstärkungskredites durch Seestadt Immobilien sukzessive zurückgeführt werden kann.“
- Der Senat bat „den Magistrat Bremerhaven zum Zwecke einer optimierten Haushaltssteuerung investive Ausgaben ab einem Mittelvolumen ab 500 Tsd. € ab dem 1.1.2025 vor Leistung der Finanzaufsicht zur Genehmigung auf Basis der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten vorzulegen.“
- Der Senat bat „den Magistrat der Stadt Bremerhaven, dafür Sorge zu tragen, dass aktuell vakante Personalstellen im kommunal finanzierten Bereich mit Ausnahme der Kindertagesbetreuung bis zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 nicht wiederbesetzt werden. Auch Beförderungen können in dem Zeitraum nicht durchgeführt werden. Die Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre gilt zunächst bis zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes.“
- Ergänzend bat „der Senat darum, im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2025 bei den vorgesehenen Ausgabeansätzen der Hauptgruppen 5 und 6 sowie 7 und 8 eine Planungsreserve von 5% des Anschlages vorzusehen. Die damit verbundenen Mittel sind haushaltstechnisch mit Beschluss des Haushaltes 2025 zu sperren. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Finanzaufsicht. Die Übersicht der gesperrten Mittel ist mit dem Haushaltssicherungskonzept für 2025 beizufügen.“
- Der Senat bat „den Senator für Finanzen zudem, den Entwurf einer Gemeindefinanzordnung vorzulegen, in der erweiterte Regelungen zur Kommunalaufsicht in finanziellen Angelegenheiten rechtssicher geregelt werden.“

Am 26. Juni 2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Vorlage StVV-V 42/2025 die Haushaltssatzung 2025 und damit den Haushalt 2025 beschlossen. Am 12. August 2025 hat der Senat die von der Stadt Bremerhaven für die Haushaltssatzung 2025 beantragte Genehmigung versagt und zur Überarbeitung und Vorlage einer genehmigungsfähigen Neufassung der Haushaltssatzung 2025 an die Stadt Bremerhaven zurückverwiesen:

- „Der Senat bittet den Magistrat deshalb, den Entwurf der Haushaltssatzung für 2025 auf Grundlage der unter B. aufgeführten Gründe zu überarbeiten. Im Lichte der bestehenden finanziellen Herausforderungen bittet er den Magistrat und den Senator für Finanzen sowie die Senatskanzlei schnellstmöglich erneut in Gespräche über die Lösung der akuten Problemstellungen und in diesem Zusammenhang über ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 118 Abs. 4b LHO zum Bremerhavener Haushalt einzutreten. Er bittet den

Magistrat im Anschluss dem Senator für Finanzen eine genehmigungsfähige Neufassung der Haushaltssatzung für 2025 vorzulegen.“

- „Der Senat bittet den Magistrat vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2025 umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zur aktiven Liquiditätssteuerung im Bremerhavener Haushalt zu ergreifen und unter Beachtung der dazugehörigen rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei sind neben Fragen der Personalsteuerung auch Instrumente wie die Investitionsplanung und -steuerung zu prüfen. Er bittet den Senator für Finanzen und die Senatskanzlei den Magistrat bei dem Prozess der Liquiditätssteuerung weiter konstruktiv zu begleiten.“

Wie in einem Spitzengespräch zwischen Oberbürgermeister, Bürgermeister, dem Präsidenten des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen und dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen am 26. August 2025 vereinbart, hat der Magistrat in einem ersten Schritt am 3. September 2025 unter Vorlage II/43/2025 die Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) beschlossen. Diese Maßnahmen sind insbesondere Voraussetzung für Soforthilfen des Landes an die Stadt Bremerhaven zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Form von Vorauszahlungen auf Schlüsselzuweisungen.

In einem zweiten Schritt wird der Stadtverordnetenversammlung die genehmigungsfähige Neufassung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes am 30. Oktober 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

2 Ausgangslage

Moderate bis stagnierende Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen sind seit 2023 absehbar kein Einmaleffekt und werden sich auf ein reduziertes Normalmaß in den Folgejahren verstetigen. Das heißt, die Stadt Bremerhaven muss sich dauerhaft auf ein reduziertes Wachstum der Einnahmenentwicklung einstellen. Gelingt es der Stadt Bremerhaven bei einer guten bis durchschnittlichen Steuerentwicklung nicht, ausgeglichen zu haushalten, dann hat die Stadt ein strukturelles Problem. Dieses strukturelle Problem zieht zwangsläufig eine strukturelle Anpassung der Ausgabenpolitik nach sich. Demgegenüber stehen weiter deutlich anwachsende Ausgabenaufwüchse der kommunalen Leistung Hilfen zur Erziehung seit 2023. Diese Aufwüchse belasten den Haushalt dauerhaft und zusätzlich weiter ansteigend strukturell. Gleichmaßen strukturell bedingt sind die kommunalen Personalkostensteigerungen (ohne Polizei und schulisches Personal).

In den Vorjahren wurden strukturelle Haushaltsbelastungen in überwiegend zu Lasten von Einmaleffekten wie Krisenmittel und der Substanz der Stadt finanziert. Diese Substanz ist weitgehend aufgebraucht. Strukturelle Haushaltsbelastungen können dauerhaft ausschließlich durch strukturelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit einen Vorlauf. Aus diesem Grund sind dringend entsprechende Entscheidungen frühzeitig zu treffen, um kommunalpolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Der Haushalt 2024 wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 911,0 Millionen Euro beschlossen und genehmigt. Der Haushalt 2024 der Stadt Bremerhaven schloss nach abschließender Befassung des Magistrats am 26. Februar 2025 und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 3. März 2025 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 29,9 Millionen Euro. Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen ist der Fehlbetrag 2024 nach Abstimmung mit Senator für Finanzen in den Haushaltsplan 2025 eingestellt. Das Haushaltscontrolling 2025 der Stadt Bremerhaven weist mit Stand zum 31. August 2025 bereits eine Einnahmen-Ausgaben-Lücke und damit einen Fehlbetrag 2025 in Höhe von 98,9 Millionen Euro aus, einschließlich des Fehlbetrages 2024.

3 Grundlagen

Das Haushaltssicherungskonzept oder auch Haushaltskonsolidierungskonzept dient der dauerhaften und wirksamen Sanierung des strukturell unausgeglichene Haushalts der Stadt Bremerhaven. Das Haushaltssicherungskonzept zielt darauf ab, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren eine strukturelle Ausgabendeckung zu erreichen.

Gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 d Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen vom 11. November 2019 ist die Stadt Bremerhaven so wie die Stadtgemeinde Bremen den Sanierungsvorgaben nach § 2 Sanierungshilfengesetz gemeinsam mit dem Land Bremen verpflichtet. Dazu gehört auch die Vorlage verfassungskonform ausgeglichener Haushalte. Gemäß Artikel 146 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 131 a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hat die Stadt Bremerhaven die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen („Schuldenbremse“). Die Gefährdung des Haushaltsausgleichs gefährdet grundsätzlich ganz oder teilweise den Erhalt der im Umfang von 400,0 Millionen Euro jährlichen Sanierungshilfen des Bundes an das Land Bremen.

4 Teil I - Sanierungsprogramm 2025 bis 2027

Gemäß Verpflichtung aus den Beschlüssen des Stabilitätsrats vom Dezember 2022 und Dezember 2023 hat die Freie Hansestadt Bremen am 5. Dezember 2024 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Stabilitätsrat zum Sanierungsprogramm für die Bremer Haushalte unterzeichnet. Zum Abwenden einer drohenden Haushaltsnotlage verpflichtet sich Bremen damit, von 2025 bis 2027 ein Sanierungsprogramm durchzuführen. Das dreijährige Sanierungsprogramm enthält konkrete Maßnahmen zur Kostendämpfung und Kostensenkung sowie zur Einnahmeerhöhung. Um das Sanierungsziel zu erreichen, müssen am Ende des Sanierungspfades der Finanzierungssaldo und die Nettokreditaufnahme eine „schwarze Null“ ausweisen. Ferner ist vereinbart, dass sich auch die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner:in verbessern sollen. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der vereinbarten Zielwerte. Das Land legt dem Stabilitätsrat jeweils zum 1. Oktober eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vor. Im Vorfeld hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 25. Juni 2024 die Eckpunkte und am 10. September 2024 das Sanierungsprogramm 2025 fortfolgende der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Das Sanierungsprogramm verpflichtet gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 d Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen auch die Stadt Bremerhaven zu entsprechenden Sanierungsmaßnahmen. Die konkreten Sanierungsmaßnahmen entscheidet und beschließt die Stadt Bremerhaven eigenverantwortlich. Das Bremische Sanierungsprogramm kann als Orientierung dienen.

Parallel zum Abschluss des Haushalts 2024 sowie der Aufstellung des Haushalts 2025 wurde das beauftragte Haushaltskonsolidierungskonzept in seinem ersten Teil des Sanierungsprogramms erarbeitet und beraten. Für den Ausgabenbereich Personal wurde durch den Magistrat bereits am 20. November 2024 eine erste Vorlage I/260/2024 beschlossen. Ziel ist insbesondere sowohl die Personalstellen (Stellenplan) als auch die Personalausgaben in Haushaltsplanung und Finanzplanung der Stadt Bremerhaven auf den Stand 2024 nachhaltig zu stabilisieren. Parallel zu dieser Vorlage sind in der Sitzung des Magistrats am 18. Juni 2025 Folgebeschlüsse mit Vorlage I/130/2025 eingeholt. Nach drei Klausuren der wesentlich betroffenen Dezernatsspitzen am 5. Dezember 2024, am 12. Februar 2025 und am 26. Februar 2025 wurden wirksame Sanierungsmaßnahmen aus den Dezernaten und Ämtern erarbeitet. Das Gesamtpaket der Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2027 wurde am 18. Juni 2025 unter Vorlage II/34/2025 beschlossen. Die Sanierungsmaßnahmen sind in den Haushalt 2025 haushaltsstellenscharf übernommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen ein Konsolidierungsvolumen für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von insgesamt 81,6 Millionen

Euro, davon 20,0 Millionen Euro in 2025, 27,8 Millionen Euro in 2026 und 33,8 Millionen Euro in 2027.

Sanierungsmaßnahmen (Sach-, Investitions-, Personalhaushalt) in Millionen Euro	2025	2026	2027	2025 bis 2027
Dezernat I (Personalausgaben)	10,7	12,8	11,3	34,8
	<i>(Vorlagen Magistrat I/260/2024, I/130/2025)</i>			
Summe Personal	10,7	12,8	11,3	34,8
Dezernat III (Sozialausgaben)	1,6	5,1	9,4	16,1
Dezernat I	0,7	2,9	4,2	7,8
Dezernat II	0,2	1,0	2,3	3,5
Dezernat IV	0,9	3,3	3,7	7,9
Dezernat V	0,1	0,1	0,1	0,3
Dezernat VI	5,2	1,2	1,2	7,6
Dezernat VII	0,0	0,0	0,0	0,0
Dezernat X	0,0	0,0	0,0	0,0
Dezernat XI	0,5	0,7	0,7	1,9
Summe Sachausgaben/Investitionen	9,1	14,5	21,6	45,2
Summe Beteiligungsgesellschaften	0,2	0,5	0,9	1,6
Gesamtsumme Sanierungsprogramm	20,0	27,8	33,8	81,6

Zur Verstärkung des Konsolidierungsprozesses sollen darüber hinaus folgende Maßnahmen einer dezidierten Prüfung bis zum Herbst 2025 unterzogen werden:

- Anpassung des Einsatzes von Sicherheitsdiensten (Dezernat I),
- Verschmelzung Medienzentrum zum BIT (Dezernate I, IV, XII),
- Aktualisierung der Haushaltsansätze für Energiekosten (Dezernat II),
- Verfahren bei der Einziehung von Bestattungskosten (Dezernate III, V, VII),
- Fortbestand/Kooperationen der Theaterkasse (Dezernat IV).

Das beauftragte Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven wird allein zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts für 2025 und die Folgejahre nicht ausreichen. Deshalb hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen als Finanzaufsicht die Stadt Bremerhaven - zuletzt am 12. August 2025 mit Versagung der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 - beauftragt, darüber hinaus ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten. Das Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven wird hierfür bis 2030 fortgeschrieben.

5 Teil II - Strukturelle Maßnahmen 2025 bis 2030

Als unabdingbarer Teil einer genehmigungsfähigen Fassung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven ist der Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen. Bereits mit Beschluss der Eckpunkte am 25. Juni 2024 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des Sanierungsprogramms 2025 fortfolgende der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, im Gegensatz zu bisherigen Sanierungsprogrammen auf kleinteilige Maßnahmen zu verzichten. Stattdessen werden in die bremischen Eigenanstrengungen nur „relevante Einnahme- und Ausgabearten“ einbezogen. Steuereinnahmen, Zinsen und Investitionsausgaben sind demnach keine „relevanten Einnahme- und Ausgabearten“. Der Senat hat drei strukturelle Ausgabenbereiche als besonders augenfällig in ihrer Entwicklung und als besonders steuerungsrelevant ausgemacht:

- a) Personalausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Aufwuchs Personal 2025 bis 2027 stoppen und Personal konstant halten, insbesondere durch Automatisierungs- und Effizienzsteigerung.
- b) Sonstige konsumtive Ausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Aufwuchs 2025 bis 2027 stoppen und weitgehend nominal konstant halten.
- c) Sozialleistungsausgaben. Daraus folgt die Sanierungsmaßnahme: Prüfung einzelner Leistungsbereiche in Niveauunterschieden im Vergleich der Stadtstaaten mit Raum für Diskussion trotz gesetzlicher Verpflichtungen.

Mit Genehmigung des Haushalts 2024 der Stadt Bremerhaven hat der Senat die Personalausgaben und die Sozialleistungsausgaben als Sanierungsschwerpunkte für die Stadt Bremerhaven beauftragt.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bremerhaven bedarf über die bisher beschlossenen Einzelmaßnahmen im Rahmen des Teils I Sanierungsprogramm nunmehr darüber hinaus gemäß Vorgaben des Senats nachhaltig strukturell wirksamer Maßnahmen wie Stellen, Investitionen, städtische Beteiligungsunternehmen, Zuwendungen und konsumtive Ausgaben.

5.1 Strukturelle Maßnahme - Personal (Stellen)

1 Vorbemerkung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sieht sich angesichts der bedrohlichen Haushaltslage gefordert, insbesondere auch im Personalbereich Konsolidierungseffekte zu generieren, die einen spürbaren Entlastungsbeitrag für zukünftige Haushalte leisten. **Ziel ist es daher, die Personalausgaben der „Übrigen Verwaltung“ bis 2029 nachhaltig auf dem Niveau von 2024 fortzuschreiben.** Es sind folglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen bereits beschlossene beziehungsweise tarifvertraglich vereinbarte sowie zukünftige Besoldungs- und Tarifierhöhungen, ebenso wie Effekte aus Stufenerhöhungen, Stellenhebungen et cetera vollständig kompensiert werden. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen ist herauszuheben, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sehr begrenzt beziehungsweise in ihrer Wirkung beinahe zu vernachlässigen sind:

- Mit etwa 86 Prozent ist der Anteil der Tarifbeschäftigten der Übrigen Verwaltung außerordentlich hoch; aus tarifvertraglichen Gründen bestehen keine Steuerungsmöglichkeiten.
- Bei nur etwa 14 Prozent der Mitarbeitenden liegt ein Beamtenverhältnis zugrunde, knapp zwei Drittel von ihnen sind bei der Feuerwehr beschäftigt.

Mithin bietet nahezu ausschließlich die Personalfluktuationsmöglichkeiten, Eingriffe bei Bestand und Kosten des Personals vorzunehmen. Der Magistrat wird es sich daher unter anderem zur Aufgabe machen, anlässlich der im Planungszeitraum absehbaren Personalabgänge zu prüfen, ob die jeweilige Aufgabe weiterhin im bisherigen Umfang wahrgenommen werden muss beziehungsweise wie durch eine veränderte Gestaltung der Arbeitsprozesse Einspareffekte zu erzielen sind. Entsprechende Vorgaben werden rechtzeitig zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres 2026 - im Kontext zu den nachfolgenden Rahmensetzungen - beschlossen.

2 Ableitung des Personalabbaupfades

Der Magistrat hat mit seinen Beschlüssen vom 20. November 2024 und 18. Juni 2025 die Weichen dafür gestellt, einen weiteren Zuwachs von Personalbestand und Personalausgaben bis auf Weiteres zu bremsen. Konkret wurde festgeschrieben, auf dem Niveau von 2024 den Personalbestand der „Übrigen Verwaltung“ (ohne schulisches Personal und Polizei) auf maximal 3.375 Stellen sowie die Personalausgaben für diesen Beschäftigtenkreis auf maximal 218,1 Millionen Euro zu begrenzen. Verbunden wurden die Maßgaben mit ersten konkreten Beschlüssen zu Stellenreduzierungen in einem Umfang von etwa 57 Vollzeitäquivalenten, um das Nullwachstum der Stellen für 2025 sicherzustellen, ergänzt um Ausgabenkürzungen in Höhe von 10,7 Millionen Euro.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist sich bewusst, dass die Konsolidierungsbemühungen im Personalbereich unvermeidlich dazu führen müssen, trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen Personal abzubauen. Nur durch die Konsolidierung des Personalkörpers kann es gelingen, die individuellen Ausgabenzuwächse (Tarif-/Besoldungserhöhungen et cetera) aufzufangen und somit einen weiteren Anstieg der Personalausgaben in der Summe zu verhindern. Konkret setzt sich der Magistrat das Ziel, **in den nächsten vier Jahren 101 Stellen und somit den Personalbestand um drei Prozent zu reduzieren**. Der Abbaupfad für das Personal beim Magistrat - mit Ausnahme des landesfinanzierten Personals in Schule und Polizei - stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Beträge in Millionen Euro						
Personalausgaben ¹	218,1	227,7	235,6	234,1	239,5	239,5
„Deckelung“ Personalausgaben	218,1	218,1	218,1	218,1	218,1	218,1
Konsolidierung gemäß Sanierungsprogramm (Magistrat I/260/2024, I/130/2025)	0,0	-10,7 ²	-12,8	-11,3	-11,3	-11,3
Konsolidierung durch Stellenabbau ³	0,0	0,9	-4,7	-4,7	-10,1	-10,1
Konsolidierung gesamt	0,0	-11,6	-17,5	-16,0	-21,4	-21,4
Stellen (Anzahl)						
Übrige Verwaltung	3.375	3.375	3.328	3.328	3.257	3.257
Konsolidierung durch Stellenabbau	0		-47		-54	
	-0,0%		-1,4%		-1,6%	

3 Gestaltung des Personalabbaupfades

2025: Mit dem Beschluss der Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) am 3. September 2025 unter Vorlage II/43/2025 hat der Magistrat darauf hingewirkt, unter anderem im Personalbereich weitere Ausgabenbeschränkungen zu verankern. So soll der Erlass einer Wiederbesetzungssperre bis zum 31. Dezember 2025 dazu beitragen, hinter dem Anschlagvolumen der Personalausgaben in Höhe von 218,1 Millionen Euro zurückzubleiben. Mit Erreichen dieser Zielmarke kann die Basis geschaffen werden, um ab 2026 die angestrebte Ausgabendeckelung zu gewährleisten.

¹ Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

² Einschließlich 1,1 Millionen Euro Reduzierung Personalausgaben für Wirtschaftsbetriebe, deren Personalausgaben als Zuschüsse im Haushalt veranschlagt sind.

³ Entsprechend Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement repräsentativ veranschlagt 100.000 Euro je Stelle auf Basis Entgeltgruppe 11.

Da im bislang zurückgelegten Haushaltsjahr eine restriktive Personalbewirtschaftung erfolgt ist, die mittels der jüngst beschlossenen Maßnahmen noch verschärft wurde, liegt eine weitere Reduzierung des Anschlagvolumens der Personalausgaben für die überarbeitete Haushaltsaufstellung 2025 im Bereich des Möglichen. Zwar konnte bis vor Kurzem mit einer noch umfanglicheren Unterschreitung des Zielwertes von 218,1 Millionen Euro gerechnet werden, allerdings belasten aktuell exogene Faktoren wie die nunmehr vom Land geplanten (nachträglichen) Besoldungsnachbesserungen - mit Kassenwirksamkeit im laufenden Haushaltsjahr - das voraussichtliche Ergebnis zusätzlich um etwa 0,6 Millionen Euro. Gleichwohl kann nach den derzeitigen Prognoserechnungen erwartet werden, dass lediglich 217,2 Millionen Euro bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres für das Personal der Übrigen Verwaltung bereitzustellen sind, die im Haushaltsplan 2025 entsprechend abzubilden sind. Die damit verbundenen stellenplanmäßigen Effekte werden bei der nächsten Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Magistrat bereits mit seinen ersten Konsolidierungsbeschlüssen Ende 2024 eine Reduzierung der ursprünglich kalkulierten Personalausgaben der Übrigen Verwaltung von 227,7 Millionen Euro um 9,6 Millionen Euro für die Haushaltsplanung 2025 vorgesehen hat. Sollte sich das Ergebnis 2025 auf die geplanten 217,2 Millionen Euro belaufen, entspräche das einem Anstieg von lediglich 0,4 Prozent gegenüber dem Jahresabschluss 2024 in Höhe von 216,4 Millionen Euro.

2026/2027: Im Zuge der anstehenden Stellenplanberatungen wird es durch intensive Steuerung durch die Personalverwaltung erforderlich werden, das Potential etwaiger Bedarfe für Stellenneuschaffungen zu begrenzen. Zwar wird es unvermeidlich sein, Stellen

- zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung,
- zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sowie
- die zu 100 Prozent drittmittelfinanziert sind,

einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zuzuführen. Alle weiteren Anträge können nur dann in ein Beratungsverfahren eingebracht werden, wenn sie mit konkreten Stellenstreichungen des antragstellenden Dezernats verknüpft werden, die außerdem nicht zu finanziellen Mehrbelastungen führen dürfen (Stellenumwidmung). Mit den Regelungen zur Aufstellung des Stellenplans 2026/27 werden entsprechende Vorgaben definiert.

Daneben ist der Prozess fortzuführen, der von zentraler Seite mit der Streichung nicht mehr benötigter Stellen(anteile) Ende 2024 begonnen wurde. Nach wie vor gilt die Maßgabe, dass derartige Streichungen in Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten erfolgen. Es steht in Aussicht, dass dadurch frühzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Stellenabbau im

anstehenden Doppelhaushalt 2026/2027 geleistet werden kann. Ergänzend sind in den Haushaltssatzungen 2026 und 2027 Regelungen zu formulieren, die zu einer strengeren Bewirtschaftung der Personalkostenbudgets in den Haushaltskapiteln führen und zusätzliche zentrale Eingriffe sicherstellen. Mit diesen Instrumenten, die auch bereits Auswirkungen auf die Aufstellungsphase haben werden, wird eine Ausgabenbegrenzung ermöglicht.

2028/2029: Ein weiterer Abbau des Personalbestandes kann im Finanzplanzeitraum nur gelingen, wenn das Jahr 2026 - in Vorbereitung auf die Haushaltsaufstellung für 2028/29 - genutzt wird, um durch aufgabenkritische Maßnahmen strukturelle Veränderungen bei Organisation und Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erzielen und somit die Voraussetzungen für mittel- und langfristige Entlastungseffekte zu schaffen. Inwieweit durch quotale Einsparvorgaben ein konkreter dezernatsbezogener Erwartungsrahmen definiert werden soll, wird noch durch den Magistrat zu bewerten sein. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass die Digitalisierung der Stadtverwaltung mittelfristig auch zu personellen Effekten führt. Insofern sollte Aufgabenkritik möglichst auch diesen Aspekt mitbetrachten und bewerten. Dieser Prozess muss im Einzelfall durch Maßnahmen unterstützt werden, die den Nutzungsgrad der digitalen Angebote des Magistrats deutlich erhöht.

4 Weitere Bausteine des Personalabbaupfades

Personalsteuerungsmethodik: Der Magistrat hat seinen Personalbestand bislang ausschließlich über den Stellenplan gemäß Haushaltssatzung gesteuert und legt diesen auch für das vorliegende Haushaltssicherungskonzept zugrunde. Demgegenüber fokussieren sich Land und Stadtgemeinde Bremen auf die Entwicklung einer Steuerung des Soll- und Ist-Bestandes des Personals in Vollzeiteinheiten (VZE). Im Zuge des zwischenzeitlich eingeleiteten Prozesses, die Personalentwicklung in den drei bremischen Gebietskörperschaften vergleichbar darzustellen, wurde bereits auf VZE-Werte zurückgegriffen. Zum Stichtag 1. Dezember 2025 wird eine weitere Datenerhebung erfolgen.

Im Lichte dieser Daten werden der Magistrat und der Senator für Finanzen gemeinschaftlich die kurz- und mittelfristige Personalentwicklung Bremerhavens analysieren. Ziel ist eine einvernehmliche und rechtzeitig vor der Aufstellung der Haushalte 2026/27 vorzunehmende Bewertung, inwieweit über den zunächst beabsichtigten Personalabbaupfad hinaus (siehe oben) weitere Personalreduzierungen vorzunehmen sind. Parallel ist ein Prozess zu etablieren, der es methodisch ermöglicht, kontinuierlich die Entwicklung des Personalbestands (VZE) - differenziert nach Organisationseinheiten - auszuwerten und insofern ein Monitoring gemeinsam mit dem Senator für Finanzen zu gewährleisten.

Personalkostenerstattungen: Der Magistrat nimmt auf diversen Aufgabenfeldern Aufgaben für Dritte wie Bund beziehungsweise insbesondere Land wahr. Es ist festzustellen, dass die entsprechenden Personalkostenerstattungen überwiegend jahrelang nicht angepasst wurden - weder an tarifliche Entwicklungen noch an den gegebenenfalls wachsenden Umfang. Es muss daher das Ziel verfolgt werden, die Einnahmen-Ausgaben-Schere in den jeweiligen Einzelfällen durch folgende Maßnahmen zu schließen:

- (Nach-)Verhandlungen mit den „Auftraggebern“ über eine auskömmliche Erstattungsleistung;
- Bei Nichtanpassung Reduzierung des betreffenden Personalstands auf das Erstattungsäquivalent mit entsprechenden Auswirkungen auf Bearbeitungszeiten.

Dieser Prozess wird durch eine entsprechende Bestandsaufnahme von zentraler Stelle eingeleitet.

Landesgesetzliche Rahmenbedingungen: Die Personalbewirtschaftung wird nicht zuletzt durch Rahmenseetzungen bestimmt, die nicht der unmittelbaren Entscheidungshoheit des Magistrats unterliegen. Gleichwohl könnten in Einzelfällen Initiativen gegenüber dem Land ergriffen werden, die eine positive Entwicklung des Personalbestands flankieren:

- Mit der Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungszeit lassen sich Skaleneffekte erzielen;
- Die Freistellungsregelungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und dem Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz) haben unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbestand, so dass sie bei entsprechenden Lockerungen zu Einsparungen führen.

Der Magistrat wird mit entsprechenden Vorschlägen an den Senat herantreten.

5 Resümee

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wird durch ein Bündel von Steuerungsmaßnahmen den Anstieg der Personalausgaben kurz-, mittel- und langfristig begrenzen. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Folge das Dienstleistungsangebot gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Einzelfällen beeinträchtigt wird. Ebenso ist es möglich, dass die Arbeitsbelastung der Beschäftigten punktuell zunimmt. Beides sind Effekte, die beim weiteren Vorgehen nicht vernachlässigt werden dürfen, also auf ein vertretbares Maß zu beschränken sind. Die Verwaltung kann auch zukünftig nicht darauf verzichten, neues Personal einzustellen, da mit der Ausbildung und Übernahme von Nachwuchskräften auch mittelfristig das Ausscheiden von Beschäftigten nicht kompensiert wird. Aus diesem Grund ist der Attraktivität des Arbeitgebers Magistrat weiterhin ein hoher Stellenwert beizumessen, der durch die Instrumente der Personalbewirtschaftung nicht gefährdet werden sollte.

5.2 Strukturelle Maßnahme - Sozialleistungsausgaben

Mit dem Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven unter Punkt 4. wurden bereits umfangreich strukturelle haushaltssichernde Maßnahmen für den als besonders steuerungsrelevant ausgemachten Ausgabenbereich Sozialleistungsausgaben beschlossen. Diese strukturellen haushaltssichernden Maßnahmen betreffen insbesondere das Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie das Sozialamt. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die durchgängige Steuerung der einzelnen Leistungsbereiche im Rahmen der Implementierung eines Fachcontrollings mit den folgenden Effekten (nachrichtlich):

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
Konsolidierung Sozialleistungsausgaben	-1,6	-5,1	-9,4	-9,4	-9,4	-9,4

5.3 Strukturelle Maßnahme - Investitionen

Die seit 1. Januar 2025 andauernde haushaltslose Zeit der Stadt Bremerhaven mit der ergänzenden Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) am 3. September 2025 lässt grundsätzlich keine Neuinvestitionen der Stadt Bremerhaven zu. Hieraus zeichnet sich ein entsprechender Konsolidierungseffekt durch geringere Liquiditätsabflüsse und geringere Haushaltsausgaben ab.

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
Konsolidierung Investitionsausgaben	-3,3	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x

Im Rahmen eines Investitionscontrolling und einer dringend höheren Investitionsquote zur Sicherung kommunaler Infrastruktur der Daseinsvorsorge wird die Stadt Bremerhaven ab dem Haushalt 2026 durch veränderte Veranschlagungsregeln den Investitionshaushalt mit zentral koordinierten haushaltärtschen Standards steuern und in der Lage sein, auf konkrete und verlässliche Bedarfs- und Detailinformationen zugreifen zu können. Das hilft bei der kommunalpolitischen Prioritätensetzung, trotz Investitionsbedarfs beziehungsweise Investitionsstaus durch zeitliche Streckung konkrete Konsolidierungseffekte für die Folgejahre zu qualifizieren und zu quantifizieren. Das Investitionscontrolling folgte dem Grundsatz, dass es insgesamt nicht mehr finanziellen Spielraum geben wird. Die Priorisierung wird zudem ab dem Haushalt 2026 durch die Inanspruchnahme der Bundesmittel für Infrastrukturinvestitionen für Länder und Kommunen sowie darüber hinaus durch die Akquise weiterer Infrastrukturprogramme aus

dem 500-Milliarden-Euro-Sondervermögen des Bundes bestimmt werden, um den Kernhaushalt der Stadt Bremerhaven zu entlasten. Ziel ist, erste Ergebnisse des Priorisierungsprozesses mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2026/2027 konkret zu untersetzen.

5.4 Strukturelle Maßnahme - Stellenbezogene Sachausgaben

Die Konsolidierung durch Stellenabbau unter Punkt 5.1 reduziert nicht nur Personalausgaben, sondern darüber hinaus stellenbezogene Sachausgaben, die pauschal entsprechend Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Höhe von 9.700 Euro je Stelle veranschlagt werden⁴.

Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Beträge in Millionen Euro						
Stellenbezogene Sachausgaben	-0,0	-0,0	-0,5	-0,5	-1,0	-1,0

5.5 Strukturelle Maßnahme - Zuwendungen und Zuschüsse

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven weist Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte aus. Die Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte werden „gedeckelt“.

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
Zuwendungen und Zuschüsse ⁵	150,2	148,5	149,2	149,2	149,2	149,2
Konsolidierung durch „Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse	-0,0	-2,7	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4
„Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse	150,2	145,8	145,8	145,8	145,8	145,8

⁴ Diese Pauschale wurde von der KGSt im Jahr 2010 auf der Basis einer Mitgliederbefragung und Werten aus der KGSt-Vergleichsarbeit berechnet. Die IT-Kosten wurden 2021 evaluiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Werte nicht die durch andere KGSt-Berichte veröffentlichten Kostenfaktoren ersetzen bzw. fortschreiben (wie z. B. zur Gebäudereinigung oder Hochbauunterhaltung).

Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten) 4.455 Euro,

Büroausstattung 160 Euro,

Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro,

Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro,

Hardware 220 Euro,

Software 280 Euro,

Schulungskosten 50 Euro,

Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro,

Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro.

⁵ Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

Die „Deckelung“ der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte einschließlich der städtischen Beteiligungsunternehmen führt effektiv zu einem über mehrere Jahre realen Absenken. Das Absenken der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte korrespondiert mit der Stabilisierung der Personalstellen und der Personalausgaben auf dem Stand 2024 sowie darüber hinaus dem Stellenabbau ab 2026. Ziel ist, die Konsolidierungszwänge des Kernhaushaltes auf die externen Leistungsträger nachhaltig auszuweiten. Das reale Absenken des Budgetvolumens für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte verpflichtet die Ämter als Zuwendungsgebende, ihre fachspezifischen Prioritäten im Rahmen des reduzierten Budgets zu überarbeiten. Finanzierte Leistungen Dritter sind sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards zu hinterfragen. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Ziel zur Entlastung des Haushalts der Stadt Bremerhaven ist das „Umlenken“ von Zuwendungsempfängenden auf Zuwendungen und Zuschüsse von Bund und Europäische Union sowie auf gegebenenfalls privates Engagement. Ausgenommen sind hier Zuwendungen und Zuschüsse aus Sozialleistungsausgaben, da diese im Rahmen des Fachcontrollings bereits in Teil I Sanierungsprogramm veranschlagt sind.

5.6 Strukturelle Maßnahme - Sonstige konsumtive Ausgaben

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven weist sonstige konsumtive Ausgaben wie allgemeiner Geschäftsbedarf aus. Die sonstigen konsumtiven Ausgaben werden gedeckelt.

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
Sonstige konsumtive Ausgaben ⁶	59,6	57,4	58,1	60,2	60,2	60,2
„Deckelung“ Sonstige konsumtive Ausgaben	59,6	56,4	56,4	56,4	56,4	56,4
Konsolidierung durch „Deckelung“ sonst. konsumtive Ausgaben	-0,0	-1,0	-1,7	-3,8	-3,8	-3,8

Die „Deckelung“ der Ausgaben für sonstige konsumtive Ausgaben der Ämter führt effektiv zu einem über mehrere Jahre realen Absenken. Das Absenken der Ausgaben für sonstige konsumtive Ausgaben der Ämter korrespondiert mit der Stabilisierung der Personalstellen und der Personalausgaben auf dem Stand 2024 sowie darüber hinaus dem Stellenabbau ab 2026. Ziel ist die nachhaltige Konsolidierung des Kernhaushaltes in den Ämtern und damit der internen Leistungsträger. Das reale Absenken des Budgetvolumens für sonstige konsumtive Ausgaben

⁶ Gemäß Entwurf Haushaltssatzung 2025 beziehungsweise aktuelle Finanzplanung.

verpflichtet die Ämter selbst, ihre fachspezifischen Prioritäten im Rahmen des reduzierten Budgets zu überarbeiten. Leistungen der Ämter sind sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards zu hinterfragen. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Ziel zur Entlastung des Haushalts der Stadt Bremerhaven ist die eigene Akquise von Zuwendungen und Zuschüssen von Bund und Europäische Union sowie auf gegebenenfalls privates Engagement. Ausgenommen sind hier sonstige konsumtive Ausgaben aus pflichtigen Sozialleistungsausgaben, da diese im Rahmen des Fachcontrollings bereits in Teil I Sanierungsprogramm veranschlagt sind.

5.7 Strukturelle Maßnahme - Ämterumlage

Soweit der Haushalt der Stadt Bremerhaven einen Fehlbetrag ausweist, ist eine globale Minderausgabe unzulässig. Vielmehr ist ab sofort eine entsprechende Ämterumlage auszuweisen. Die bereits im Vorfeld konkret zugeordneten Konsolidierungsmaßnahmen unter Teil I Sanierungsprogramm sowie Teil II Strukturelle Maßnahmen Personal (Stellen), Investitionen, Stellenbezogene Sachausgaben, Zuwendungen und Zuschüsse, Sonstige konsumtiven Ausgaben reduzieren real eine pauschale Ämterumlage auf die zusätzlich durch die haushaltslose Zeit begründeten Bewirtschaftungseinschränkungen. Für 2025 ist der ausgewiesene Konsolidierungsbetrag mit konkret sich abzeichnenden Einsparungen einzelner Ämter untersetzt:

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
Konsolidierung durch Ämterumlage	-6,2	-1,5	-1,0	-0,0	-0,0	-0,0

Zu den im vorgelegten Haushaltsplan 2025 fiskalischen Effekten aus den strukturellen Entlastungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven in Höhe von 10,4 Millionen Euro sowie den Einsparungen aus der globalen Minderausgabe in Höhe von 5,1 Millionen Euro werden zusätzliche Einsparungsanstrengungen durch die Stadt Bremerhaven im Haushaltsvollzug 2025 in Höhe von zwei bis drei Millionen Euro nachgewiesen, die aufgrund der dynamischen Entwicklung in verschiedenen Ausgabenbereichen wie den Sozialleistungen im vorgelegten Haushaltsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgenommen werden können.

5.8 Strukturelle Maßnahme - Städtische Beteiligungsunternehmen

Die Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven sind insbesondere von der „Deckelung“ der Ausgaben für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte einschließlich der städtischen

Beteiligungsunternehmen unter Nummer 5.5 betroffen. Diese Maßnahme zieht über die folgenden Jahre in den städtischen Beteiligungsunternehmen tiefgreifende Restrukturierungen nach sich mit Stellenabbau und Leistungsreduzierungen.

Darüber hinaus wird der Magistrat eine stadtweite Evaluierung der Unternehmensstrategien vornehmen mit dem Ziel, die strategische Rolle der städtischen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Gesamtheit des Aufgabenportfolios aller Politikfelder der Stadt Bremerhaven aufeinander abzustimmen. Hierbei wird der Magistrat übergreifend sowohl die Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit als auch die Frage der Ausgestaltung und Anpassung durch veränderte Standards beantworten.

Der Magistrat hat mehrere Prüfaufträge für einzelne unternehmensspezifische Maßnahmen städtischer Beteiligungsunternehmen mit Einzel- und dauerhaften Konsolidierungseffekten vorbereitet. Nach Prüfung, Bewertung und Entscheidung durch den Magistrat wird das Haushaltssicherungskonzept um entsprechende Ergebnisse fortlaufend erweitert und fortgeschrieben. Ziel ist, erste Ergebnisse der Prüfaufträge mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2026/2027 konkret zu untersetzen.

6 Zusammenfassung

Haushaltsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beträge in Millionen Euro						
4. Teil I - Sanierungsprogramm (gesamt)	-20,0	-27,8	-33,8	-33,8	-33,8	-33,8
5. Teil II - Strukturelle Maßnahme, davon	-10,4	-10,4	-11,3	-18,3	-18,3	-18,3
5.1 Konsolidierung durch Stellenabbau	-0,9	-4,7	-4,7	-10,1	-10,1	-10,1
5.2 Sozialleistungsausgaben	ausgewiesen unter Teil I - Sanierungsprogramm					
5.3 Konsolidierung Investitionsausgaben	-3,3	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x
5.4 Stellenbezogene Sachausgaben	-0,0	-0,5	-0,5	-1,0	-1,0	-1,0
5.5 „Deckelung“ Zuwendungen und Zuschüsse	-0,0	-2,7	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4
5.6 „Deckelung“ Sonstige konsumtive Ausgaben	-0,0	-1,0	-1,7	-3,8	-3,8	-3,8
5.7 Ämterumlage	-6,2	-1,5	-1,0	-0,0	-0,0	-0,0
5.8 Beteiligungsunternehmen	-0,0	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x	-x,x
Summe	-30,4	-38,2	-45,1	-52,1	-52,1	-52,1

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0

E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Stadtkämmerei
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40
Stadthaus 2, 1. und 2. Obergeschoss
27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte:

Titelbild: Marco Butzkus

Vorlage Nr. V 70/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Werftquartier"

Feststellungsbeschluss

A Problem

Das Element Wasser bzw. die lokale Hafenwirtschaft stellte und stellt einen wichtigen Motor und Impulsgeber für die Stadtentwicklung der Seestadt Bremerhaven dar. Durch die attraktive Lage an der Weser- und Geestemündung in kürzester Verbindung zur Nordsee galt das Plangebiet lange Zeit als ein attraktiver Standort für die Fischerei- und Hafenwirtschaft. Bedingt durch den Wandel in der Fischerei- und Hafenwirtschaft, sich verändernder Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die infrastrukturelle Ausstattung der Häfen, konnte im Plangebiet ein zunehmender Funktionsverlust beobachtet werden. Ungeachtet dessen, dass mit der Entwicklung des Schaufensters Fischereihafens im Laufe der 1990er-Jahren ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt innerhalb des Plangebietes entwickelt wurde, wurde das übrige Plangebiet - mit Ausnahme der vorhandenen Siedlungsstrukturen in den Bereichen Georgstraße sowie Hoebelstraße/Weserstraße - öffentlich kaum wahrgenommen. Eine fehlende Zugänglichkeit des Plangebietes, eine bauliche Geschlossenheit der verbliebenen Strukturen, eine kaum vorherrschende Aufenthaltsqualität sowie die eingetretene Funktionslosigkeit der hafenwirtschaftlichen Infrastrukturen nebst brachliegenden Flächen verstärkten diesen Eindruck.

Eine zukünftige hafenwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes scheidet u.a. angesichts der sich veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Hafenwirtschaft und der hieraus ausgebliebenen Nachfrage aus, so dass eine Revitalisierung des Plangebietes zugunsten einer Siedlungsentwicklung stattfinden soll.

Hierzu wurde im Jahr 2020 ein Wettbewerb zur städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes, welches den Namen „Werftquartier“ trägt, gestartet und durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis wurde in Abstimmung mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft sowie Grundeigentümern und der Öffentlichkeit (mehrstufige öffentliche Beteiligung) bis einschließlich ins Jahr 2022 weitergehend konkretisiert und finalisiert. Ziel der städtebaulichen Rahmenplanung ist die Entwicklung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsortes mit regionaler Anziehungskraft. Die städtebauliche Rahmenplanung wurde am 05. Juli 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung beschlossen. Die Grundlage der zukünftigen Entwicklung stellen drei Komponenten (Finger) dar: Eine räumlich integrierte Entwicklung eines urbanen, nachhaltigen Stadtquartieres („Das Urbane“) mit der Integration der Elemente Wasser („Das Blaue“) sowie Grün- bzw. Freiraum („Das Grüne“).

Der geltende FNP von 2006 stellt die Bauflächen des Änderungsbereiches als Gewerbliche Baufläche (rd. 73 ha), Gemischte Baufläche (rd. 3,8 ha) und Wasserfläche (rd. 13,2 ha) dar.

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisher als „Gewerbliche Baufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Wasserflächen“ dargestellte Flächen als „Gemischte Bauflächen“, „Sonderbauflächen“, „Fläche für Gemeinbedarf“, „Wasserflächen“, „Grünflächen“ und „Verkehrsflächen“ dargestellt werden.

Im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung werden vier gemischte Bauflächen (rd. 45 ha) dargestellt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Flächen, in denen Wohnraum sowie Raum für nicht wesentlich störendes Gewerbe und Dienstleistungen geschaffen wird. Die größten dargestellten gemischten Bauflächen umfassen die Külken-Halbinsel, die Bereiche östlich und westlich der Hallengärten, das Hafenherz nördlich des Schaufensters Fischereihafen sowie die Flächen zwischen dem Werfthafen und der zu entwickelnden Grünfläche im Osten des Plangebietes. Der Geltungsbereich beinhaltet im östlichen Bereich einen Teil des historisch gewachsenen Siedlungsgebietes des Stadtteils Geestemünde. Diese Bereiche, westlich der Georgstraße gelegen, sind durch verschiedene Nutzungsarten gekennzeichnet, die auch weiterhin Bestand haben sollen. Dementsprechend stellt die 23. FNP-Änderung in dem Bereich eine gemischte Baufläche dar. Südlich des Fischereihafens I werden zwei in Ost-West-Richtung verlaufende gemischte Bauflächen, welche durch die Hoebelstraße in der Darstellung getrennt werden, in der 23. FNP-Änderung dargestellt. Hierdurch werden einerseits die vorhandenen Nutzungen (Dienstleistungen, Gewerbe und Wohnen) gesichert, andererseits stellen die zukünftigen gemischten Bauflächen die Grundlage für eine behutsame (Weiter-) Entwicklung des Bestandes unter Beachtung der städtebaulichen Rahmenplanung dar.

Im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung werden drei Sonderbauflächen (rd. 10 ha) dargestellt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Flächen, in denen Wohnraum, Raum für Kleingewerbe und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Forschung und Entwicklung geschaffen werden. Den drei Sonderbauflächen sind die Zweckbestimmungen „Einzelhandel/Freizeit“, „Touristische Einrichtung“ und „Forschung und Entwicklung“ zugeordnet.

Darüber hinaus werden innerhalb des Geltungsbereiches mehrere Einrichtungen für den Gemeinbedarf (rd. 5 ha) dargestellt (Öffentliche Verwaltung, Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Schule, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen).

Die 23. FNP-Änderung beschränkt sich darauf, die großflächige und zusammenhängende Grünstruktur im Osten des Plangebietes sowie die (von Bebauung freizuhaltenden) Grünbausteine „Külken-Garten“, „Hafenpark“ und „Spielgarten“ als Grünflächen (rd. 14 ha) darzustellen.

Der zukünftige „Forschungshafen“, der „Werfthafen“ sowie der Fischereihafen I werden in der 23. FNP-Änderung als Wasserflächen (rd. 14 ha) dargestellt. Diese können nur unter Voraussetzung der Änderung der Bremischen Hafengebietsverordnung i.V.m. dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz in der nachgelagerten Planung entwickelt werden. Abschließend wird der Kanal (Wasserzug) südlich der „Külken-Halbinsel“ als wichtiges städtebauliches Element ebenfalls als öffentliche Wasserfläche dargestellt.

In der 23. FNP-Änderung werden sowohl die örtlichen Hauptverkehrsstraßen als auch geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (insgesamt rd. 2 ha) für die innere Erschließung sowie äußere Anbindung dargestellt.

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 07. Februar 2023 hat der Entwurf der 23. FNP-Änderung in der Zeit vom 10. Juni 2025 bis einschließlich 10.

Juli 2025 öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wurden nachfolgend aufgeführte Gutachten erstellt bzw. für die Verfahren herangezogen:

1. Schalltechnische Untersuchung
2. Gutachterliche Stellungnahme Emissionen und Immissionen für die 23. FNP-Änderung
3. Potenzialanalyse Bremerhaven

Die obigen Gutachten sind bis drei Monate nach Beschlussfassung unter folgendem Link zum Download bereitgestellt:

<https://clouderella.bremerhaven.de/nextcloud/index.php/s/Ew8GBCp3ABqDA3y>

B Lösung

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Feststellungsentwurf übernommen. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die zum Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der **Anlage 4** dargestellt ist.
2. Die 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens für das vorbelastete Stadtklima nicht zu erwarten. Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sowie sportliche Belange werden im Rahmen der Umsetzung der Planung adäquat berücksichtigt. Die Stadtteilkonferenz Geestemünde wurde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB adäquat beteiligt.

E Beteiligung / Abstimmung

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sachgerecht erfolgt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 und der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 jeweils gleichlautende Vorlagen beschlossen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Feststellungsbeschluss wird in der Nordsee-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die zum Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der **Anlage 4** dargestellt ist.
2. Die 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Umweltbericht

Anlage 3: Planzeichnung

Anlage 4: Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Begründung zur 23. Flächennutzungsplanänderung

„Werftquartier“

Verfahrensstand

Feststellungsentwurf

gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 1a

BauGB, August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung der Planänderung	5
1.1	Geltungsbereich der Planänderung	5
1.2	Anlass und Ziele der Planänderung	6
1.3	Beschreibung des Änderungsgebietes	10
1.4	Beschreibung des Vorhabens	11
1.4.1	Städtebauliche Ziele	11
1.4.2	Freiraum	13
1.4.3	Wasser	13
1.4.4	Mobilität	15
2	Formelle und informelle Rahmenbedingungen	16
2.1	Raumordnung	16
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung	20
2.3	Verbindliche Bauleitplanung	20
2.4	Landschaftsprogramm	21
2.5	Immissionsschutz	22
2.6	Bremische Hafengebietsverordnung und Bremisches Hafenbetriebsgesetz	22
2.7	Kampfmittelbelastungen	24
2.8	Archäologische Verdachtsflächen	24
2.9	Steuerkabel	24
2.10	Weitere planungsrechtliche Bindungen und Hinweise	27
3	Auswirkungen der Planung	27
3.1	Exkurs	27
3.2	Alternativen zur 23. FNP-Änderung	28
3.3	Raum- und Stadtverträglichkeit	28
3.4	Belange der Raumordnung	29
3.5	Belange des Immissionsschutzes	34
3.5.1	Geräuschemissionen	34
3.5.2	Geruchsimmissionen	36
3.6	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	38
3.7	Umweltprüfung	40

3.8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	40
4	Darstellungen der 23. FNP-Änderung	41
4.1	Einleitung	41
4.2	Gemischte Bauflächen.....	41
4.2.1	Werftquartier	42
4.2.2	Westlich der Georgstraße	42
4.2.3	Südlich des Fischereihafens I	42
4.3	Sonderbauflächen.....	42
4.3.1	Zweckbestimmung „Einzelhandel/Freizeit“	43
4.3.2	Zweckbestimmung „Touristische Einrichtung“	43
4.3.3	Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“	43
4.4	Flächen für den Gemeinbedarf	43
4.4.1	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kita Ellhornstraße)	43
4.4.2	Schule (Bereich Campusviertel).....	43
4.4.3	Schule (Bereich Hallengärten)	44
4.4.4	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bereich Hallengärten)	44
4.4.5	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bereich Külken-Halbinsel)	44
4.4.6	Öffentliche Verwaltung (Polizeirevier Geestemünde)	45
4.4.7	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (Moschee).....	45
4.5	Grünflächen	45
4.6	Wasserflächen	45
4.7	Verkehrsflächen.....	46
4.7.1	Örtliche Hauptverkehrsstraßen	46
4.7.2	Geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	46
4.8	Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.....	47
5	Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung	48
6	Verfahrenshinweise	48
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	49

RECHTSVERZEICHNIS.....	49
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	50
TABELLENVERZEICHNIS	50
ANLAGENVERZEICHNIS	50

1 Beschreibung der Planänderung

1.1 Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) befindet sich räumlich in den Bremerhavener Stadtteilen Fischereihafen und Geestemünde und kann der nachfolgenden Abb. 1 (vgl. auch Anlage A) entnommen werden:

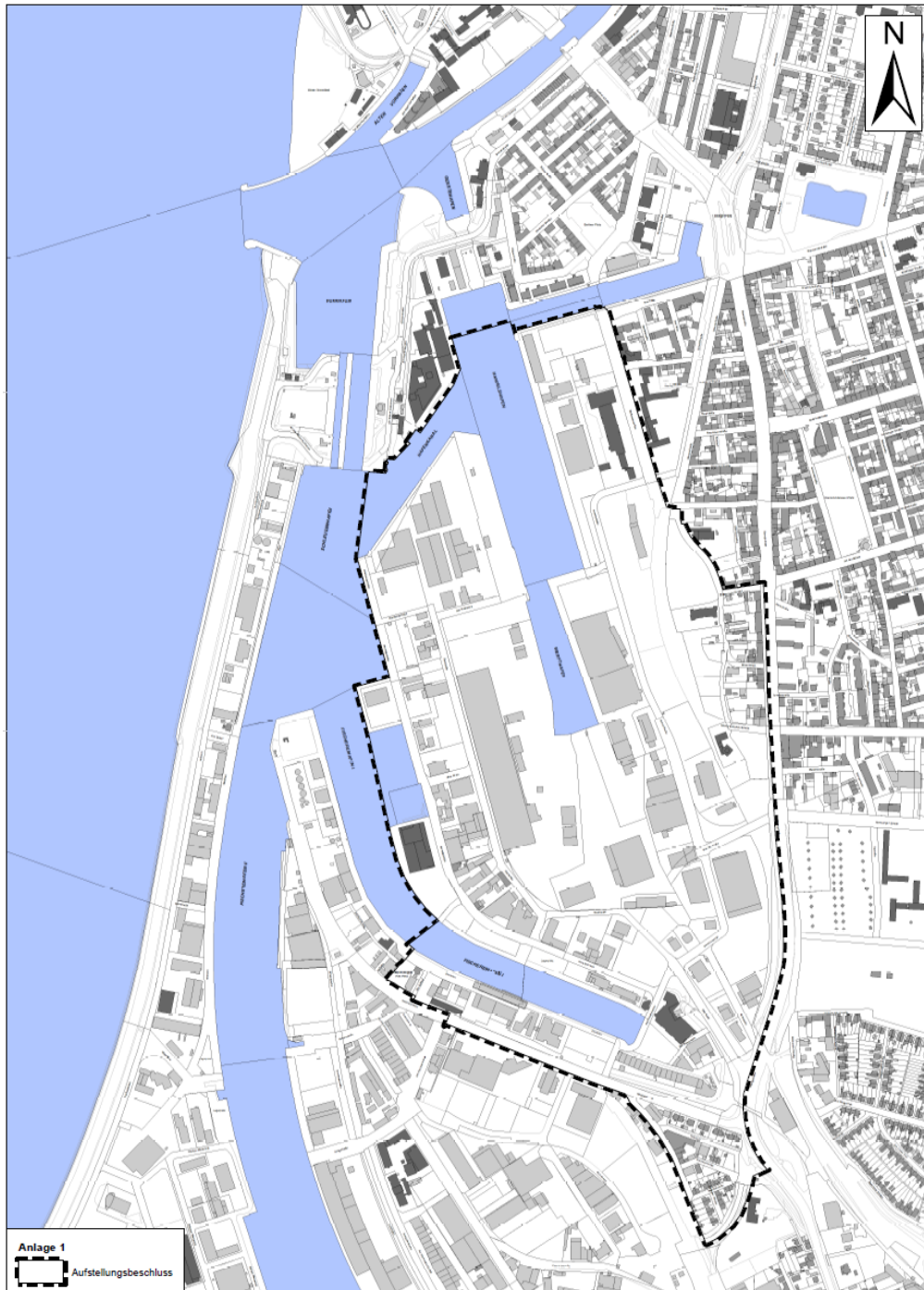


Abbildung 1: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung.

(Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 2025)

1.2 Anlass und Ziele der Planänderung

Der Geltungsbereich bzw. das Plangebiet der hier vorliegenden 23. FNP-Änderung beträgt rd. 90 ha. Abgesehen von den vorhandenen Siedlungsstrukturen entlang der Georgstraße im Osten des Plangebietes (Stadtteil Geestemünde) sowie im Bereich Hoebelstraße/Weserstraße im Süden des Plangebietes kennzeichnet sich das Plangebiet hauptsächlich aus hafenwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten mit den entsprechenden Infrastrukturen. Signifikant ist zudem der touristisch geprägte zentrale Bereich des Schaufensters Fischereihafen.

Der geltende FNP von 2006 gibt die beschriebenen Rahmenbedingungen in Form der folgend aufgeführten Darstellungen wieder:

Dargestellte Bauflächen im rechtskräftigen FNP (2006)	Größe
Gewerbliche Baufläche (G)	rd. 73,0 ha
Gemischte Baufläche (M)	rd. 3,8 ha
Wasserflächen	rd. 13,2 ha
Gesamtfläche	rd. 90,0 ha

Tabelle 1: Dargestellte Bauflächen im rechtskräftigen FNP.

Das Element Wasser bzw. die lokale Hafenwirtschaft stellte und stellt einen wichtigen Motor und Impulsgeber für die Stadtentwicklung der Seestadt Bremerhaven dar. Durch die attraktive Lage an der Weser- und Geestemündung in kürzester Verbindung zur Nordsee galt das Plangebiet lange Zeit als ein attraktiver Standort für die Fischerei- und Hafenwirtschaft. Bedingt durch den Wandel in der Fischerei- und Hafenwirtschaft, sich verändernder Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die infrastrukturelle Ausstattung der Häfen, konnte im Plangebiet ein zunehmender Funktionsverlust beobachtet werden. Ungeachtet dessen, dass mit der Entwicklung des Schaufensters Fischereihafens im Laufe der 1990er-Jahren ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt innerhalb des Plangebietes entwickelt wurde, wurde das übrige Plangebiet - mit Ausnahme der vorhandenen Siedlungsstrukturen in den Bereichen Georgstraße sowie Hoebelstraße/Weserstraße - öffentlich kaum wahrgenommen. Eine fehlende Zugänglichkeit des Plangebietes, eine bauliche Geschlossenheit der verbliebenen Strukturen,

eine kaum vorherrschende Aufenthaltsqualität sowie die eingetretene Funktionslosigkeit der hafenwirtschaftlichen Infrastrukturen nebst brachliegender Flächen verstärkten diesen Eindruck.

Eine zukünftige hafenwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes scheidet u.a. angesichts der sich veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Hafenwirtschaft und der hieraus ausgebliebenen Nachfrage aus, so dass eine Revitalisierung des Plangebietes zugunsten einer Siedlungsentwicklung stattfinden soll.

Hierzu wurde im 2020 ein Wettbewerb zur städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes, welches den Namen „Werftquartier“ trägt, gestartet und durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis wurde in Abstimmung mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft sowie Grundeigentümern und der Öffentlichkeit (mehrstufige öffentliche Beteiligung) bis einschließlich ins Jahr 2022 weitergehend konkretisiert und finalisiert. Ziel der städtebaulichen Rahmenplanung ist die Entwicklung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsortes mit regionaler Anziehungskraft. Die städtebauliche Rahmenplanung, die als Anlage B der hier vorliegenden Begründung beigelegt ist und alternativ im Internet unter <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/stadtplanungsamt/werftquartier.86877.html> eingesehen werden kann, wurde am 05. Juli 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung beschlossen.

Dem städtebaulichen Rahmenplan folgend stellt die 23. FNP-Änderung daher die folgenden Bauflächen dar:

Beabsichtigte Darstellungen in der 23. FNP-Änderung	Größe
Gemischte Bauflächen (M)	rd. 45 ha
Sonderbauflächen (S)	rd. 10 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	rd. 5 ha
Wasserflächen	rd. 14 ha
Grünflächen	rd. 14 ha
Verkehrsflächen	rd. 2 ha
Gesamtfläche	rd. 90,0 ha

Tabelle 2: Flächendarstellungen in der 23. FNP-Änderung.

Darüber hinaus stellt die 23. FNP-Änderung innerhalb des Geltungsbereiches mehrere Einrichtungen für den Gemeinbedarf dar:

Dargestellte Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Adresse / Verortung	Institution / Einrichtung
Öffentliche Verwaltung	Kreuzungspunkt Georgstraße/ Nansenstraße	Polizeirevier Geestemünde; Die Landesbeauftragte für Daten- schutz
Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Georg-Seebeck- Straße 2	Fatih Moschee IGMG Ortsverein Bremerhaven e.V.
Schule	„Schule“ im nördlichen Bereich der geplanten „Hallengärten“	
	„Schule“ im östlichen Bereich des „Campusviertels“	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	„Kita“, „Familienzentrum“ und „Jugendzentrum“ im südlichen Bereich der geplanten „Hallengärten“	
	„Kita“ auf der Külken-Halbinsel	
	Ellhornstraße 8	Kita
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	„Wassersportbereich“ nördlich des „Werftplatzes“ (unter Vorbehalt der Änderung der Bremischen Hafengebiets- verordnung)	
	Neue Marina / Liegeplätze im südöstlichen Bereich des Han- delshafens (unter Vorbehalt der Änderung der Bremischen Hafengebiets- verordnung)	
	„Sportpark“ südwestlich des neuen Polizeireviers Geestemünde	

Tabelle 3: Dargestellte Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb der 23. FNP-Änderung.

Innerhalb des Geltungsbereiches der hier betreffenden 23. FNP-Änderung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) die Aufstellung verschiedener Bebauungspläne (B-Pläne). Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: Juni 2025) wurde das Aufstellungsverfahren für die folgenden B-Pläne eingeleitet:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Aufstellungs- beschluss vom	Aktueller Verfahrensstand
500	Die Werft	26.11.2020	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 19.09.2022 bis einschl. zum 07.10.2022 statt. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind in die planerische Abwägung eingeflossen und wurden dem Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 07.02.2023 vorgelegt. Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) findet parallel zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) der 23. FNP-Änderung Werftquartier vom 10.06.2025 bis zum 10.07.2025 statt.
501	Külken-Halbinsel	22.04.2021	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 05.05.2025 bis zum 23.05.2025 statt.
502	Riedemannstraße / Ellhornstraße	04.03.2021	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB ist ausstehend.
504	Werfthafen / Ostrampe / Riedemannstraße	01.12.2022	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB ist ausstehend.
510	Am Werfthafen	29.08.2024	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB ist ausstehend.

Tabelle 4: Übersicht der lfd. B-Plan-Verfahren.

Darüber hinaus ist im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung im Jahr 2023 der folgende B-Plan in Kraft getreten:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Aufstellungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Amtliche Be- kanntmachung
495	Eingang Geestemünde und Werftquartier	06.02.2020	20.04.2023	06.05.2023

Tabelle 5: Übersicht der rechtskräftigen B-Pläne.

Mit dem vorgenannten B-Plan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. zur Errichtung des neuen Polizeireviers Geestemünde geschaffen. Gleichzeitig weist der B-Plan verschiedene Festsetzungen auf, mit denen eine Eingangssituation in das Werftquartier definiert und geschaffen wird.

Eine räumliche Verortung der o.g. Bebauungspläne kann der Anlage C entnommen werden.

1.3 Beschreibung des Änderungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich in den Bremerhavener Stadtteilen Geestemünde und Fischereihafen. Es umfasst dabei die hafenwirtschaftlichen Bereiche des Hafenkanals, des Handels- und Werfthafens sowie des Fischereihafens I. Die räumlich konkretisierte Abgrenzung kann der Abb. 1 auf Seite 5 entnommen werden.

Im Wesentlichen kennzeichnet sich das Plangebiet aus den baulichen Strukturen der maritimen-hafenwirtschaftlichen Nutzung. Großflächige bauliche Anlagen mitsamt eines hohen Grades an Versiegelung, breit angelegten Infrastrukturtrassen sowie nicht zugänglicher Flächen am Wasser kennzeichnen den größten Teil des Plangebietes. Eine Ausnahme stellt hier das Schaufenster Fischereihafen dar, welches als überregional bedeutsamer Tourismusstandort fungiert. Im Osten des Plangebietes befinden sich zudem zusammenhängende Grünstrukturen, die aus städtebaulicher Sicht für eine Abgrenzung zwischen den ehemaligen hafenwirtschaftlichen Bereichen gegenüber den Siedlungsstrukturen im Stadtteil Geestemünde sorgen. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet zudem die Georgstraße, welche eine als Teil der wichtigen Nord-Süd-Verbindung („alte B 6“) eine regionale Verkehrsbedeutung vorweist. Die Hoebelstraße im Süden des Plangebietes stellt zudem eine Verbindung zwischen dem

südlich zum Plangebiet angrenzenden Fischereihafen und der Georgstraße her und stellt daher die Haupteinfahrtsstraße für den Fischereihafen dar.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Nutzungen und Funktionen. Neben den einzelnen gewerblichen Nutzern innerhalb des Plangebietes existieren vereinzelt auch Angebote und Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge (bspw. in Form des bestehenden „alten“ Polizeireviers Geestemünde oder des Kindergartens in der Ellhornstraße). Ebenfalls befindet sich im Osten des Plangebietes eine religiöse Einrichtung (Moschee). Mit dem Thünen-Institut sowie dem Alfred-Wegener-Institut ist das Forschungscluster ebenfalls bereits im Plangebiet vertreten. Das Schaufenster Fischereihafen bündelt als überregional bedeutsamer Tourismusstandort gastronomische Angebote mit maritimen-kulturellen Events. Im Osten des Plangebietes (entlang der Georgstraße) sowie im Süden des Plangebietes befinden sich zudem Wohnnutzungen.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

1.4.1 Städtebauliche Ziele

Die durch die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung beschlossene städtebauliche Rahmenplanung als Grundlage für die nachfolgende vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung verfolgt das Ziel, mit dem Werftquartier einen attraktiven und zukunftsgerechten Wohn- und Arbeitsort mit regionaler Anziehungskraft unter Berücksichtigung und Integration identitätsstiftender Stadtbausteine (z.B. in Form hafenindustrieller Bauwerke) zu etablieren. Die Grundlage der zukünftigen Entwicklung stellen drei Komponenten dar: Eine räumlich integrierte Entwicklung eines urbanen, nachhaltigen Stadtquartieres („Das Urbane“) mit der Integration der Elemente Wasser („Das Blaue“) sowie Grün- bzw. Freiraum („Das Grüne“).

Die folgende vereinfachte Abbildung aus dem Bericht zum städtebaulichen Rahmenplan verdeutlicht die maßgeblichen drei Komponenten bzw. städtebaulichen Grundprinzipien:

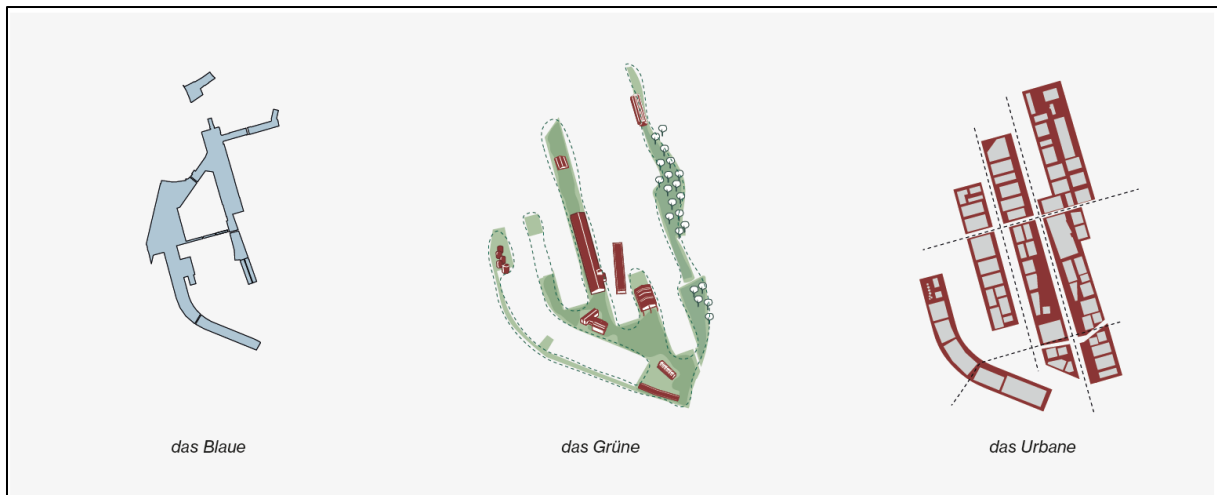


Abbildung 2: Die drei Finger zu den städtebaulichen Grundprinzipien.

(Quelle: Stadt Bremerhaven, 2022: Werftquartier in Bremerhaven. Rahmenplan. März 2022, S. 13. Online unter: https://www.werftquartier-bremerhaven.de/Docs/WQ_Rahmenplan.pdf)

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf die reinen städtebaulichen Ziele, während in den anschließenden Kapiteln 1.4.2 und 1.4.3 die Elemente „Freiraum“ und „Wasser“ beschrieben werden.

Die zu entwickelnden Stadtstrukturen bilden sich aus verschiedenen großen Rastern, welche die Durchwegung fördern und Sichtbeziehungen zum Wasser und den Freiraumstrukturen ermöglicht. Zentrales Element bildet der neue von Ost nach West verlaufende Wasserzug mit paralleler Verkehrsstrasse zwischen dem Werfthafen und dem Fischereihafen I, der als direkte Wege- und ÖPNV-Verbindung zwischen den Stadtteilen Geestemünde und Fischereihafen I fungiert und eine wichtige Sichtachse zum Schleusenhafen herstellt. Die ortsbildprägenden Bestandsbauten sollen – soweit möglich – erhalten und neuen Nutzungen zugeführt werden. Sie sollen innerquartierliche Katalysatoren für die weitere Entwicklung des Werftquartiers darstellen. Hierunter fallen „die Eiswerke“, „der Helgen“, „die Halle“, „der Kunst Hub“ sowie „die alte Werft“. Die beabsichtigten neuen Nutzungen können dem Begleitbericht zur städtebaulichen Rahmenplanung ab Seite 23 entnommen werden.

Die Katalysatoren sollen in einem ersten Entwicklungsschritt ihren angedachten Nutzungen zugeführt werden. Hierdurch werden (identitätsbildende) Anziehungspunkte geschaffen, deren Nahumgebungen (öffentlicher Raum) zum selben Zeitpunkt städtebaulich qualifiziert werden. An diesem ersten Entwicklungsschritt anknüpfend ist die Schaffung der neuen Verbindungen vorgesehen. Darunter fällt auch die Errichtung der

bis zu drei neuen Fußgänger- und Radwegebrücken über die Hafenbecken. Einzelne Bestandsstraßen sollen erhalten bleiben und lediglich – aus urbanen Gesichtspunkten betrachtet – umgestaltet werden (bspw. Straßenbegleitgrün, Stadtmobiliar). Entlang der neuen Verbindungen erfolgt letztendlich die städtebauliche Entwicklung, welche die Schaffung von Wohnraum, Arbeitsplätzen sowie sozialen Infrastrukturen vorsieht. Das langfristige Ziel sieht die Schaffung eines identitätsstiftenden durchmischten und nachhaltigen Quartiers vor, welches aus seiner Lage am Wasser sowie den Grünzügen profitiert und eine zukunftsgerichtete Stadtteilentwicklung in Geestemünde und im Fischereihafen I in Gang setzt.

1.4.2 Freiraum

Das zukünftige Werftquartier wird sich auch durch eine Vielzahl an groß- und kleinflächigen Grünstrukturen kennzeichnen, die in ihrer räumlichen Ausprägung als „grüne Hand“ wahrgenommen werden können. Die Grünstrukturen werden nicht nur naturräumliche bzw. wichtige klimatische Funktionen übernehmen oder als Erholungs- und Freizeitraum dienen, sie stellen auch aus städtebaulicher Sicht ein wichtiges innerquartierliches Verbindungselement dar und knüpfen darüber hinaus an die angrenzenden Stadtquartiere an.

Die Grünstruktur, die im Norden des Plangebietes an die vorhandenen Grünstrukturen der Ellhornstraße / Ulmenstraße anknüpft, wird bis in den Süden des Plangebietes verlängert und stellt räumlich die prägnanteste Grünstruktur im Plangebiet dar. In dieser sollen sich Freizeit- und Erholungsorte bündeln, die Sicherung und ein Ausbau der Gehölzstrukturen sollen naturräumliche und klimatische Funktionen übernehmen.

Diese großflächige Grünstruktur wird ergänzt durch mehrere kleinflächige Grünstrukturen, u.a. durch die geplanten Hallengärten, den Werftpark, den Grünstrukturen auf der Külken-Halbinsel sowie den Hafenpark nördlich des Fischereihafens I. All diese Bausteine werden als innerquartierliche Aufenthalts- und Erholungsräume definiert.

1.4.3 Wasser

In gleicher Weise stellt das Wasser ein identitätsstiftendes Merkmal des zukünftigen Werftquartiers dar. Die vorhandenen Hafenbecken bleiben erhalten und sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei werden den einzelnen Hafenbecken verschiedenen Funktionen zugewiesen.

Der nördliche Bereich des heutigen Handelshafens wird den zukünftigen „Forschungshafen“ darstellen. Neben einzelnen Schiffsliegeplätzen des AWI, einer neuen Marina für Freizeitboote sollen ebenfalls Hausboote ein Kennzeichen des zukünftigen „Forschungshafens“ darstellen. Komplementiert werden soll dieser zudem durch die Errichtung eines „Hafenlabors“, welches die Themen der lokalen Forschungsstellen in die Öffentlichkeit transportieren soll, und durch die Installation einer attraktiven öffentlichen Außenraumgestaltung (bspw. durch Sitztreppen entlang des Hafenbeckens) werden.

Südlich anschließend befindet sich der zukünftige „Werfthafen“. Dieser soll für verschiedene Wassersportnutzungen und Erholungsfunktionen geöffnet werden. Während der nördliche Bereich des heutigen Handels- und zukünftigen „Werfthafens“ für besondere Wassersportarten (bspw. Kajak fahren, Surfen/Stand-up-Paddling) genutzt werden soll, sollen die Hafenbecken im südlichen Bereich des „Werfthafens“ als Schwimmbecken hergerichtet werden. Abhängig von noch notwendigen fachgutachterlichen Erhebungen ist die Entscheidung noch offen, ob das Hafenbecken für eine Schwimmnutzung nach entsprechenden Altlastensanierungen geöffnet werden kann oder ob alternative Lösungen, bspw. in Form eines Schwimmbeckens im Hafenbecken, notwendig sein sollen. Unabhängig von dieser Entscheidung werden flankierend zu den Schwimm- und Wassersportbereichen durch eine attraktive Außenraumgestaltung Orte der Erholung an den Rändern der Hafenbecken entstehen.

Der Fischereihafen I, dessen Kopfende sich am Schaufenster Fischereihafen befindet, kennzeichnet sich – wie bereits dargelegt – insbesondere aus touristischen und gastronomischen Nutzungen. Die vorhandenen Museums- und Forschungsschiffe verdeutlichen die maritime Kulisse des Fischereihafens I. Gleichzeitig dient das direkt am Fischereihafen I angrenzende Schaufenster bereits heute als Veranstaltungsort bspw. für kulturelle oder gesellschaftliche Events.

Die städtebauliche Rahmenplanung sieht die Sicherung und punktuelle Weiterentwicklung der vorhandenen (Wasser-)Infrastrukturen vor. Der maritime Charakter des Ortes soll weiterhin durch die vorhandenen Museums- und Forschungsschiffe beibehalten, punktuell soll die Zugänglichkeit zum Wasser verbessert werden. Neben der beabsich-

tigten Eröffnung einer durchgehenden Promenade entlang des Beckens des Fischereihafens I sieht die städtebauliche Rahmenplanung die (temporäre) Errichtung einer Wasserbühne am Kopfende des Beckens (im Bereich des Schaufenster Fischereihafens) vor. Die bestehenden Schiffslichegeplätze westlich der Herwigstraße sollen erhalten bleiben und lediglich aus städtebaulichen Gesichtspunkten qualifiziert bzw. aufgewertet werden.

Als neue wasserwirtschaftliche Elemente sollen ein Retentionskanal innerhalb sowie ein Kanal in Ost-West-Richtung unterhalb der geplanten „Külken-Halbinsel“ entstehen. Dabei stellt aus städtebaulicher und freiraumplanerischer Sicht der vom Werfthafen zum Fischereihafen führende Wasserzug in Kombination mit der parallelen Wegachse das zentrale Verbindungselement dar. Einerseits soll der Kanal die städtebauliche Achse zu den im Osten zum Werftquartier angrenzenden Siedlungslagen des Stadtteiles Geestemünde aufgreifen, zum anderen sollen mit dem Kanal auch (naturräumliche) Erholungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung angeboten werden. Eine naturverträgliche Gestaltung soll zudem die Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Kanal ermöglichen.

1.4.4 Mobilität

Einen wichtigen Bestandteil der städtebaulichen Rahmenplanung stellt das Mobilitätskonzept für das Werftquartier dar. Dieses zeigt für sämtliche Verkehrsarten und -nutzer verschiedene Handlungsfelder auf, damit sämtliche Verkehrsteilnehmer – also die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Werftquartiers als auch die aktuellen und zukünftigen Gewerbetreibenden – von einer guten inneren Erschließung sowie einer guten äußeren Anbindung profitieren. Zur Förderung der Nahmobilität soll für die direkte Erreichbarkeit sämtlicher Einrichtungen des alltäglichen Bedarfs ein dichtes Netz von Weg- und Radwegverbindungen geschaffen werden. Hierzu ist für das gesamte zukünftige Werftquartier die Errichtung von bis zu drei Weg- und Radwegbrücken vorgesehen. Des Weiteren ist im östlichen Bereich des Werftquartiers der Ausbau der wichtigen städtischen Nord-Süd-Radverbindung zwischen Mitte und Wulsdorf vorgesehen, die im Süden an den Radweg „Fahr(G)Rad 8“ anknüpft.

Einen weiteren Baustein des Mobilitätskonzeptes stellt die Anbindung des Werftquartiers mit dem ÖPNV dar. Die Hauptanbindung soll über die bereits heute auf der Georgstraße verkehrenden Stadt- und Regionalbuslinien erfolgen, wobei eine neue Quartiersbuslinie die Feinerschließung innerhalb des Werftquartiers übernehmen und hierbei eine Anbindung an die Hauptverkehrslinien ermöglichen soll.

Der dritte wichtige Baustein des Mobilitätskonzeptes stellt die Konzeption des zukünftigen Straßennetzes dar. Das Werftquartier soll (neben den bereits vorhandenen Anbindungen in den Anknüpfungspunkten Borriesstraße und Elbinger Platz) zukünftig über die Hoebelstraße im Süden, die Nansenstraße in der Mitte sowie über die Max-Dietrich-Straße im Norden angebunden werden. Die zukünftigen Quartiersstraßen sollen einen Querschnitt aufweisen, der einerseits die zukünftigen Verkehrsströme abbilden kann, andererseits in ihrer Ausstattung zur Urbanität des zukünftigen Werftquartiers beitragen soll. Mehrere über das gesamte Werftquartier verteilte Mobilitätshubs sollen ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen und ergänzenden Mobilitätsangeboten gewährleisten.

2 Formelle und informelle Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnung

Ein rechtskräftiges Landesraumordnungsprogramm für das Land Bremen existiert zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Die Freie Hansestadt Bremen hat in ihrer Senatssitzung vom 16. November 2021 beschlossen, den Landesraumordnungsplan der Freien Hansestadt Bremen (LROP FHB) neu aufzustellen. Das Aufstellungsverfahren wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 6 Abs. 1 des Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG) am 26. Februar 2025 eingeleitet. Somit sind auf der Landesebene keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Bauleitplanung zu beachten oder zu berücksichtigen.

Unabhängig hiervon ist am 01. September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Die nachfolgenden in der Tabelle aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Rahmen des hier betreffenden Bauleitplanverfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Kap.	(Z)/(G)	Raumordnerische Festlegung
I.1.1	(Z)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
I.1.2	(G)	Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.
I.2.1	(Z)	Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.
I.2.2	(G)	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen in Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.
I.3	(G)	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.
II.1.1	(G)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.
II.1.2	(Z)	Im Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlagerungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potentiellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragsstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.
II.1.3	(Z)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

II.1.4	(G)	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserhaushalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potentiellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragsstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.
II.1.5	(G)	Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.
II.1.6	(G)	Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.
II.1.7	(G)	Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.
II.2.1	(G)	Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.
II.2.2	(G)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft werden: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

II.2.3	(Z)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESCO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.
II.3	(G)	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastruktur, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmaßnahmen erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.
III.1	(Z)	Der Raum, der für eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende, rechtlich mögliche Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein wird, ist binnenseitig von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.
III.2	(Z)	Seewärts der Schutzanlagen gelegenes Vorland ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, soweit es Teil des geltenden, wasserwirtschaftlichen Überflutungsschutzkonzeptes ist.
III.3	(G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Zweite Deichlinien, die Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes zum Schutz von Meeresüberflutungen sind, sollen erhalten und, soweit dies gemäß § 7 Absatz 4 ROG möglich ist, räumlich gesichert werden. Neues Vorland für den Schutz vor Meeresüberflutungen soll dort geplant und räumlich gesichert werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und naturverträglich möglich ist. Soweit hochwasserbedingte Rückstaueffekte zur Beeinträchtigung der Binnenentwässerung führen können und es aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, sollen Speicherflächen im Binnenland für den Rückstau angelegt sowie räumlich gesichert werden.
III.4	(G)	Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz von Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.
III.5	(G)	Die in Satz 3 genannten Infrastrukturen und Anlagen sollen, sofern sie raumbedeutsam sind, sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten nur geplant und zugelassen werden, wenn 1. ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutungsgefährdet sind, fehlen, oder 2. eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst. Für die in Satz 1 genannten Infrastrukturen und Anlagen, die nicht Satz 1 Nummer 2 entfallen, gilt für den Fall, dass sie in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet geplant oder zugelassen werden sollen, zudem, dass eine Bauweise gewählt werden soll, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.

		Satz 1 gilt für die folgenden Infrastrukturen: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.
--	--	--

Tabelle 6: Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz

Die oben in Tabelle 5 aufgeführten raumordnerischen Festlegungen sind grundsätzlich durch das hier betreffende Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Regelungsinhalte der raumordnerischen Ziele II.2.3 und III.2 sowie der raumordnerischen Grundsätze I.1.2., I.2.2, I.3, II.1.5-7, II.2.1-2, II.3, III.3 sowie III.5 nicht von Bedeutung für das hier betreffende Verfahren, so dass nur die übrigen raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen des weiteren Verfahrens fach- und sachgerecht beachtet bzw. berücksichtigt werden.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtskräftige FNP von 2006 stellt eine rd. 73 ha große gewerbliche, eine rd. 3,8 ha große gemischte Baufläche sowie eine rd. 13,2 ha große Wasserfläche dar.

2.3 Verbindliche Bauleitplanung

Im überwiegenden Teil des hier betreffenden Geltungsbereiches befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Lediglich im östlichen Teil des Plangebietes im Umfeld zu den Straßen „Georgstraße“, „Ellhornstraße“ sowie „Klußmannstraße“ befinden sich die folgenden rechtskräftigen Bebauungspläne:

- B-Plan Nr. 211 „Bartelstraße/Kaistraße“ (rechtskräftig seit dem 19.08.1980);
- B-Plan Nr. 258 „Ulmenstraße/Schultzstraße“ (rechtskräftig seit dem 04.11.1988);
- B-Plan Nr. 425 „Südliche Georgstraße“ (rechtskräftig seit dem 10.02.2009);
- B-Plan Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“ (rechtskräftig seit dem 04.03.2011);
- B-Plan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ (rechtskräftig seit dem 06.05.2023).

Für den Geltungsbereich der hier betreffenden 23. FNP-Änderung setzen die beiden erstgenannten B-Pläne im Wesentlichen Straßenverkehrsflächen fest. Die weiteren Festsetzungen der beiden erstgenannten B-Pläne befinden sich räumlich außerhalb des Geltungsbereiches der hier betreffenden 23. FNP-Änderung. Der im Jahr 2023 rechtskräftig gewordene B-Plan Nr. 495 setzt im Wesentlichen eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen und Anlagen: Öffentliche Verwaltungen“ fest und ermöglicht hierdurch die Errichtung des neuen Polizeireviers Geestemünde.

2.4 Landschaftsprogramm

Das durch die Bremische Bürgerschaft am 11.09.1991 beschlossene Landschaftsprogramm (kurz: LaPro) ordnet das Plangebiet dem besiedelten Bereich zu, wobei folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten:

- Entwicklung zum strukturreichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Förderung des Erlebniswertes von Natur in der Stadt,
- Erhaltung und Entwicklung von Rückzugs- und Ausbreitungsräumen für Flora und Fauna sowie von Verbundachsen mit Anschluss an die freie Landschaft,
- Entwicklung von standortgerechten und vielfältigen Vegetationsstrukturen durch eine ökologisch orientierte Gestaltung und Pflege,
- Erhaltung und Wiederherstellung von alten Nutzungsstrukturen und Vegetationsflächen, z.B. von dörflichen Siedlungsrelikten, alten Friedhöfen, Parkanlagen und Nutzgartenanlagen.

Für das Landschaftsbild wurden zudem folgende Ziele festgelegt:

- Die Einbindung neuer gewerblich genutzter Bereiche ist durch entsprechende Pflanzungen anzustreben,
- Die Begrünung von Parkplätzen und Gebäuden mit Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünung ist anzustreben.

Das LaPro wird gegenwärtig durch die senatorische Dienststelle für Umwelt, Klima und Wissenschaft überarbeitet. Dabei wird die städtebauliche Rahmenplanung des Werftquartiers in die Fachplanung mit aufgenommen und übertragen. Abgebildet werden

dabei die Grundzüge der Planung, sprich die Sicherung und Entwicklung von Grünflächen, die Entwicklung von Gewässern sowie die Entwicklung von Bereichen zur Aktivierung von Grünfunktionen. Weitere Informationen sind dem Umweltbericht ab Seite 10 zu entnehmen.

2.5 Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Raumordnungsklausel (§ 50 BImSchG) findet als grundlegendes Instrument des Städtebaurechts und des präventiven Umweltschutzes seine Anwendung.

2.6 Bremische Hafengebietsverordnung und Bremisches Hafenbetriebsgesetz

Ein Teil des Plangebiets fällt unter die Regelungen der Bremischen Hafengebietsverordnung i.V.m. dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz. Die Bremische Hafengebietsverordnung nimmt dabei eine wasser- und landseitige Abgrenzung des Hafengebietes vor und ordnet die entsprechenden unter die Verordnung fallende Flächen u.a. in die folgenden Kategorien ein:

- Öffentliche Hafenwasserfläche,
- Nichtöffentliche Hafenwasserfläche,
- Landfläche.

Die in der Bremischen Hafengebietsverordnung dargestellten Flächen fallen unter die Definition des § 2 Abs. 1 Bremisches Hafenbetriebsgesetz und sind dementsprechend als Hafengebiet gewidmet, d.h. sie dienen dem Schiffsverkehr, der Hafenindustrie, dem Güterumschlag oder der Güterverteilung und sind daher dieser Nutzung auch vorzuhalten.

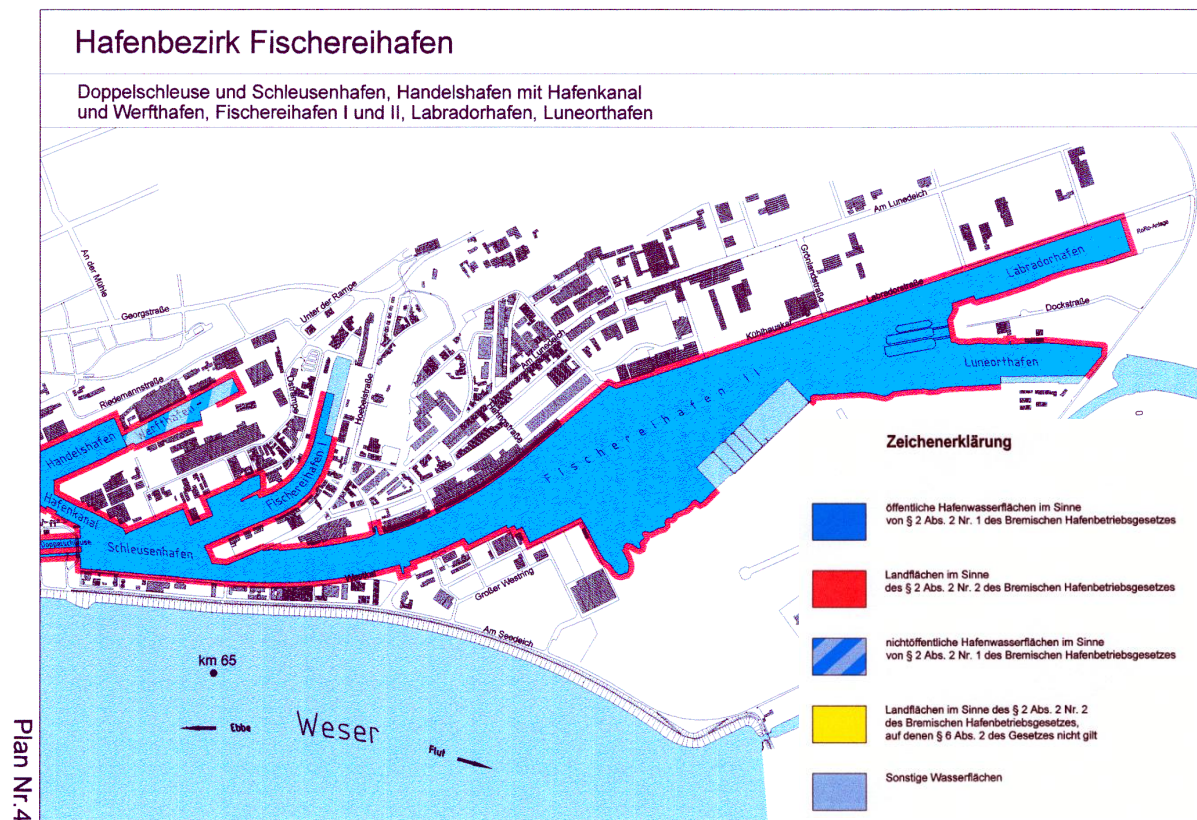


Abbildung 3: Kartenauszug aus der Anlage 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung.

(Quelle: Transparenzportal Bremen: Bremische Hafengebietsverordnung.)

Der Bremer Senat und demnach auch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation unterstützen die Entwicklung des „Werftquartiers“ und somit auch die 23. FNP-Änderung (siehe Anlage 4). Angelehnt an diese soll unter der Berücksichtigung der Sicherung der Funktionsfähigkeit aktiver Hafenbereiche die Hafengebietsverordnung überarbeitet werden. Diese Überarbeitung stellt eine notwendige Voraussetzung dar, um die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Werftquartiers aktiv voranzutreiben, wenngleich die konkreten Anpassungsbedarfe noch nicht abschließend definiert sind. Um die in der Bremischen Hafengebietsverordnung dargestellten Flächen des Werftquartiers in der nachgelagerten Planung entwickeln zu können, muss die Bremische Hafengebietsverordnung i.V.m. dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz angepasst werden.

2.7 Kampfmittelbelastungen

In dem Plangebiet der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicher zu stellen, dass in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Ermittlung möglicher Kampfmittel durchgeführt wird. Vor der Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist eine Beseitigung von Kampfmitteln sicherzustellen.

2.8 Archäologische Verdachtsflächen

Aufgrund der Auswertung der vorliegenden Fachdaten wird das Vorhabengebiet der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Somit ist das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde anzunehmen. Die Landesarchäologie Bremen sowie der Magistrat Bremerhaven sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und Bauvorhaben zu beteiligen.

2.9 Steuerkabel

Im südlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

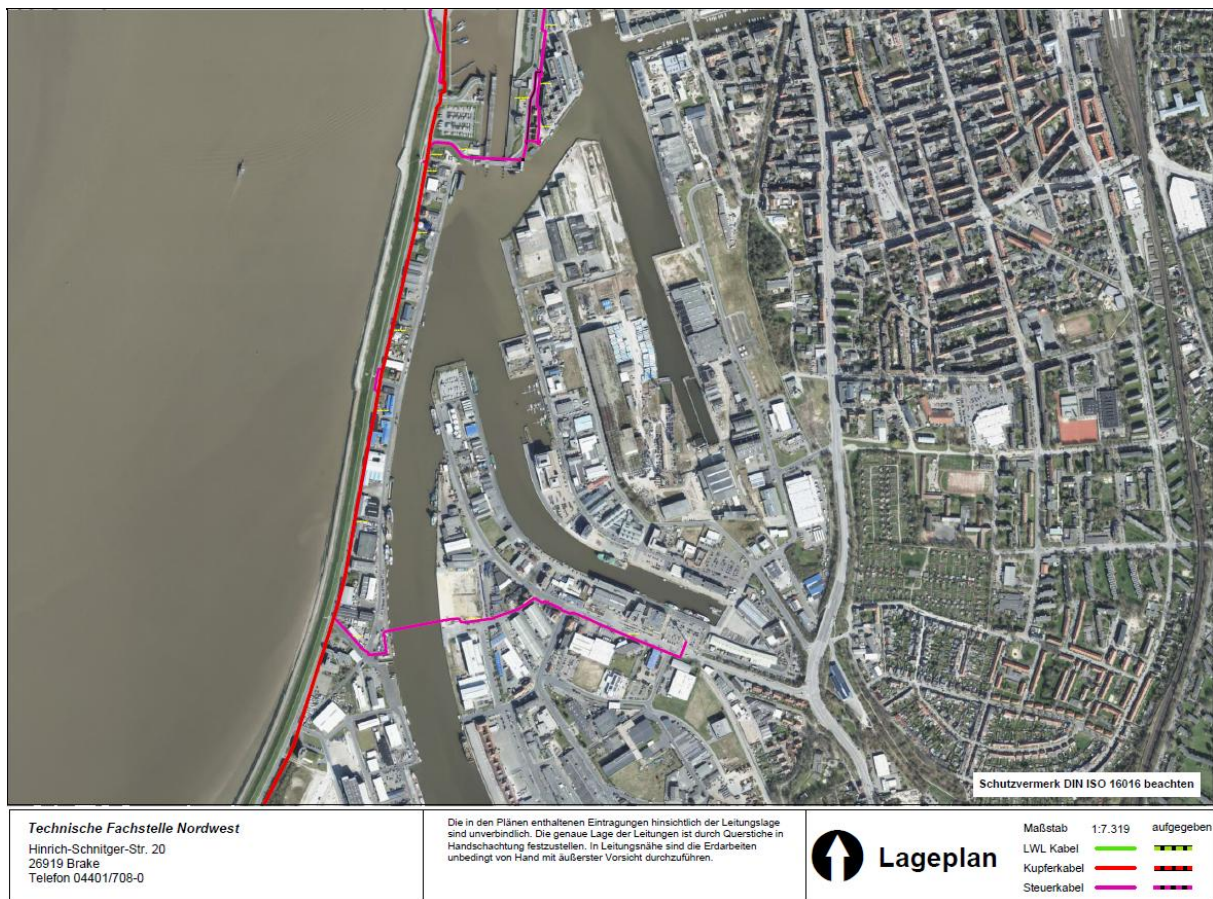


Abbildung 4: Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

(Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee.)

Die Darstellung im Lageplan kann ggf. von der exakten Lage in der Örtlichkeit abweichen. Sollten auf Grund von Baumaßnahmen eine Leitungsverlegung erforderlich sein, ist diese dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN) mindestens 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen und abzustimmen.

Des Weiteren verläuft eine Richtfeuerlinie durch das Plangebiet. Die Sichtlinie zwischen dem OF- Fischereihafen und dem UF-Fischereihafen darf nicht durch z.B. Hochbauten beeinträchtigt werden.

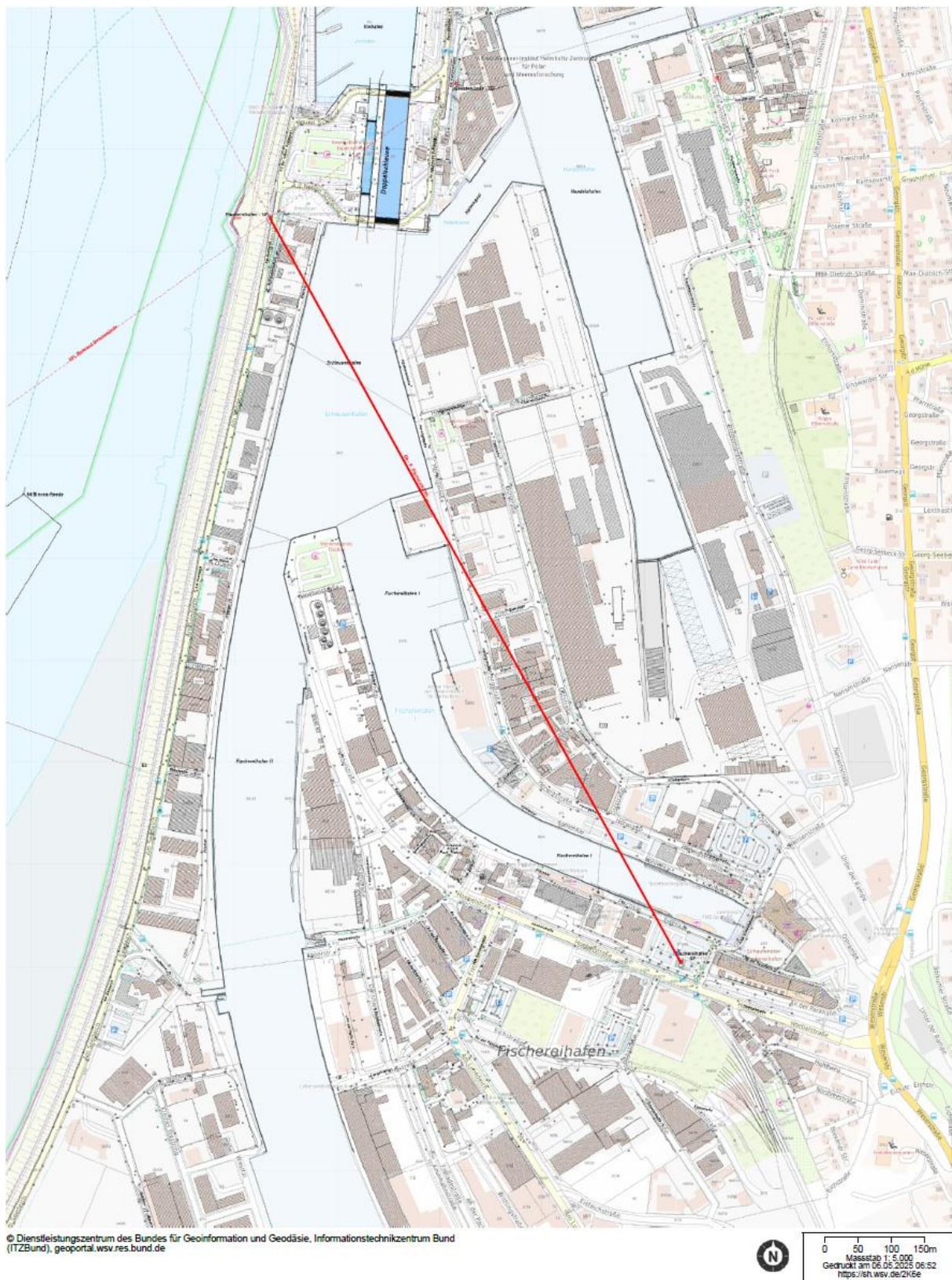


Abbildung 5: Richtfeuerlinie Fischereihafen.

(Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee.)

2.10 Weitere planungsrechtliche Bindungen und Hinweise

Das Verhältnis der Bauleitplanung der Eingriffsregelung gegenüber wird durch § 1a BauGB geregelt. Danach sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Maßgaben der Eingriffsregelung zu prüfen.

Darüber hinaus sind das Ortsgesetz über die Gestaltung von möglichen Stellplätzen für Pkw in der Stadt Bremerhaven sowie die Baumschutzverordnung für das Land Bremen bei den konkretisierenden Planungen zu berücksichtigen.

Gegenwärtig wird eine Machbarkeitsstudie für die Trasse einer Straßenbahnlinie Leherheide - Wulsdorf im Stadtgebiet Bremerhavens erarbeitet. Ein möglicher Trassenverlauf führt durch das Plangebiet der 23. FNP-Änderung: Von Osten in Richtung Riedemannstraße in etwa im Bereich der Planstraße und verläuft dann in Richtung Süden. Bei der verkehrlichen Erschließung des Gebietes ist die strategische Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes mit zu beteiligen.

3 Auswirkungen der Planung

3.1 Exkurs

Die Trägerin der Bauleitplanung hat gem. § 2a BauGB dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizulegen. In dieser sind neben den Zielen und Zwecken der Planung die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Diese sind in den folgenden Punkten aufgeführt. An dieser Stelle wird auf die Zusammenfassung der planungsrelevanten Einzelgutachten zu den Auswirkungen gemäß § 2a BauGB hingewiesen. Detaillierte Darstellungen zu den Methoden, Umfang und Untersuchungsergebnissen sind dem Umweltbericht und den beigefügten Fachgutachten zu entnehmen.

3.2 Alternativen zur 23. FNP-Änderung

Das Plangebiet wird gegenwärtig aufgrund seiner historischen Entwicklung als Hafengebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Flächen entsprechen nicht den hafenwirtschaftlichen Anforderungen und sollen dementsprechend einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Im einem Wettbewerbsverfahren wurden verschiedenste städtebauliche Rahmenplanungen erarbeitet. Der prämierte Entwurf wurde im Sommer 2022 politisch beschlossen wurde.

3.3 Raum- und Stadtverträglichkeit

Das Plangebiet liegt räumlich-integriert im Innenbereich der Stadt Bremerhaven. Die äußere verkehrliche Anbindung erfolgt insbesondere durch die östlich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Georgstraße sowie die südlich liegende Hoebelstraße. Auf diesen beiden genannten Straßen verkehren auch mehrere Stadt- und Regionalbuslinien. Der Hauptbahnhof befindet sich östlich des Plangebietes in guter Erschließungsqualität. Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich das Schaufenster Fischereihafen, in dem sich insbesondere kulturelle und gastronomische Nutzungen unter Beachtung des maritimen Erbes bündeln und welches einen überregionalen touristischen Anziehungspunkt darstellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zudem zwei Forschungsinstitute, die das zukünftige Werftquartier auch als Wissenschaftsstandort definieren. Mit dem Polizeirevier Geestemünde befindet sich zudem im nördlichen Bereich direkt angrenzend zum Geltungsbereich ein Angebot der öffentlichen Daseinsvorsorge, welches kurzfristig in einen Neubau an der Georgstraße direkt in den Geltungsbereich verlegt wird. Weitere Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Im Sinne des Einzelhandelskonzeptes ist eine Sicherung des Stadtteilzentrums Geestemünde in den verschiedenen Entwicklungsstadien des Werftquartiers zu gewährleisten. Aufgrund der sich stetig verändernden Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kaufkraft und Einwohnerzahl wurde eine gutachterliche Expertise mit aktualisierten

Rahmendaten sowie verschiedenen Zukunftsszenarien eingeholt. Dabei wurde in verschiedenen Szenarien mit verschiedenen Kaufkraftniveaus und unterschiedlichen Einwohnerzahlen begutachtet, welche Einzelhandelsentwicklung in dem Plangebiet der 23. FNP-Änderung zu den jeweiligen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist. Zusammenfassend lässt sich für das Potenzial des Werftquartiers in Bezug auf verschiedene Rahmendaten festhalten, dass bei einer Einwohnerzahl von ca. 3.500 unabhängig von dem Kaufkraftniveau (84,2, 90, 95 und 100) ein kleiner Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von unter 1.200 m² im Plangebiet realisierbar wäre, nicht jedoch ein Drogeriemarkt. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 6.400 wäre unabhängig von dem Kaufkraftniveau (84,2, 90, 95 und 100) ein Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von über 1.200 m² realisierbar. Ein Drogeriemarkt ist in keinem der Szenarien realisierbar. Das Potenzial für eine Apotheke wurde auf Empfehlung der Gutachter nicht mehr geprüft, da ein Facharzt oder ein Ärztezentrum i.d.R. für die Ansiedlung von Apotheken erforderlich ist und zudem seit längerem kaum mehr Apotheken angesiedelt werden. Die Potenzialanalyse für den Einzelhandel im Werftquartier ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet des Werftquartiers ist die Potenzialanalyse zu berücksichtigen.

3.4 Belange der Raumordnung

Im Kapitel 2.1 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz festgelegt werden, aufgeführt. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG stellen Ziele der Raumordnung „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (...) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ dar.

Folgende Ziele der Raumordnung sind im hier betreffenden Bauleitplanverfahren zu beachten:

- (I.1.1 - Hochwasserrisikomanagement)
„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öf-

fentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Durch den Unterhalt und den Ausbau der unmittelbar in Nähe liegenden Deichlinie, der unabhängig von der Entwicklung des Werftquartiers erfolgt und sich durch die allgemein anerkannten Auswirkungen des Klimawandels begründet, wird dieses Ziel der Bundesraumordnung beachtet.

- (I.2.1 - Klimawandel und -anpassung)

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Die Fragestellungen rund um die Themen Hochwasserschutz und -vorsorge werden fortlaufend in der Seestadt Bremerhaven mit fachlich zuständigen Behörden erörtert. Insbesondere der kontinuierliche Ausbau der Deichlinie und der Unterhalt sowie der Ausbau weiterer Hochwasserschutzinfrastrukturen erfolgen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem hierdurch ansteigenden Anstieg des Meeresspiegels, so dass dieses durch den Bund vorgegebene Ziel der Raumordnung beachtet wird.

- (II.1.2 - Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

„In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegun-

gen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.“

Dieses Ziel der Raumordnung wird insofern beachtet, als dass im Plangebiet zur hier vorliegenden 23. FNP-Änderung keine Nutzungen ermöglicht werden, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen benötigt werden.

- (II.1.3 - Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“

Dieses Ziel der Raumordnung wird insofern beachtet, als dass durch die Entwicklung des Werftquartiers die aktuell fast vollständig versiegelten Flächen des Plangebiets entsiegelt werden, so dass an diesen Stellen erstmals überhaupt ein Wasserversickerungspotential ermöglicht wird.

- (III.1 - Schutz vor Meeresüberflutungen)

„Der Raum, der für eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende, rechtlich mögliche Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein wird, ist binnenseitig von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.“

Durch das Werftquartier bzw. die hier vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Flächen in Anspruch genommen, die perspektivisch binnenseitig für mögliche Verstärkungen von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein könnten. Dementsprechend wird das o.g. Ziel der Raumordnung beachtet.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass die im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz festgelegten Ziele der Raumordnung durch die hier vorliegende 23. Änderung des FNP beachtet werden.

Darüber hinaus sind die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG stellen Grundsätze der Raumordnung „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (...)“ dar.

Folgende Grundsätze der Raumordnung sind im hier betreffenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

- (II.1.1 - Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird insofern beachtet, als dass im Plangebiet zur hier vorliegenden 23. FNP-Änderung etwa 14 ha als neue Grünflächen dargestellt werden. In der Städtebaulichen Rahmenplanung werden u.a. der Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und die Reduzierung von Neuinanspruchnahme von Freiflächen aufgezeichnet.

- (II.1.4 Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

„Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.“

Grundsätzlich bleiben die Flächen in ihrer Funktion erhalten. Eine kleinere Fläche südlich der Külken-Halbinsel kann als Rückhalteflächen bzw. Retentionsraum gewonnen werden. Der ost-west ausgerichtete Kanal südlich der Külken-Halbinsel soll Regenwasser sammeln und als Retentionsfläche dienen. Langfristig soll eine Anbindung zum Hafenbecken angestrebt werden. Der Kanal wird somit als wichtiger Teil des übergeordneten Entwässerungskonzepts funktionieren.

- (III.4 - Schutz vor Meeresüberflutungen)

„Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.“

Die Entwicklung des Werftquartiers findet in einem Küstengebiet statt, so dass eine sachgerechte Berücksichtigung des raumordnerischen Belangs stattfindet.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass die im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz festgelegten Grundsätze der Raumordnung durch die hier vorliegende 23. Änderung des FNPs beachtet werden.

3.5 Belange des Immissionsschutzes

3.5.1 Geräuschemissionen

Um die Belange des Immissionsschutzes sachgerecht in die Planung und Abwägung einstellen zu können, wurde die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet und der Umgebung gutachterlich bewertet (siehe Anlage 1). Anhand der Rahmenplanung wurde die Verkehrsbelastung durch die geplante verkehrliche Erschließung und den Schiffsverkehr im Fischereihafen berücksichtigt. Weiterhin betrachtet wurden die Auswirkungen der umliegenden Gewerbegebiete auf das Plangebiet, die am Kai liegenden Schiffe, die vorhandene und die geplante Marina sowie der Freizeitlärm exemplarisch anhand der bereits stattfindenden Musikveranstaltungen im Schaufenster Fischereihafen.

Das Gutachten ergab für den Straßenverkehr an den östlichen Bestandsbauten an der Georgstraße (sowohl für die Analyse und die Prognose) erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der 16. BImSchV. In den Randbereichen der Hauptzufahrten (Hoebelstraße, Nansenstraße, Riedemannstraße) kommt es ebenfalls, aber in geringerem Maße zu Überschreitungen der Orientierungs-

und teilweise auch Grenzwerte. In den weiteren Teilen des Plangebiets und für den Schiffsverkehr im Fischereihafen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 unterschritten. In den Bereichen mit Überschreitungen sind in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Schallminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Durch am Kai liegende Seeschiffe, beispielsweise durch Hilfsmotoren zur Energieversorgung, können sich Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte ergeben. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Dabei kommen passive oder aktive Maßnahmen, wie z.B. das Einstellen des nächtlichen Betriebes oder die Energieversorgung von Schiffen per Landstrom, in Frage.

Von einer Marina bei hohen Windgeschwindigkeiten ausgehende Geräusche, können im Nahbereich ($< 35\text{ m}$) zu Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte der DIN führen. Dies ist auf Bebauungsplanebene bei Wohnnutzung zu beachten.

Die Gewerbelärmimmissionen durch die Betriebe im angrenzenden Fischereihafengebiet bleiben unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, mit Ausnahme einer geringen, nach TA Lärm abwägungsfähigen Überschreitung von 1 dB, in einem max. 30 m breiten Bandes im südlichen Plangebiet. Auf Bebauungsplanebene ist eine genauere Untersuchung oder ggf. Verschiebung der Baugrenzen notwendig.

Die bestehenden Veranstaltungen im Schaufenster Fischereihafen können aus Immissionsicht nach der Entwicklung des Werftquartiers weiterhin durchgeführt werden. Wie im Bestand sind nächtliche Musikveranstaltungen nur bedingt geeignet. Die Ergebnisse lassen sich auch auf weitere Veranstaltungsorte im Plangebiet übertragen, ggf. nötige gewissen Anpassungen sind auf Ebene der Veranstaltungsgenehmigung oder der Bebauungsplanung bei detaillierteren Kenntnissen zu Veranstaltungsart und -ort sowie der schutzbedürftigen Bebauung zu treffen.

Für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Verkehrslärmfernwirkung exemplarisch untersucht, um die Auswirkungen außerhalb des Plangebietes zu bestimmen. Im Gegensatz zu nachfolgenden Bebauungsplanungen wird dabei der im gesamten Plangebiet induzierte Verkehr berücksichtigt, um einer Zerstückelung der Verkehrszunahme in verschiedene Teilpläne zu vermeiden. Die aus der Realisierung

der Rahmenplanung resultierende Pegelerhöhung aufgrund der plangebenden Mehrverkehre bleibt unter 1 dB. Zunahmen < 1 dB sind für das menschliche Gehör im Allgemeinen nicht wahrnehmbar. Aufgrund dessen, analog zur TA Lärm und in Übereinstimmung mit einem Urteil des Niedersächsischen OVG ist diese geringe Zunahme einer Abwägung zugänglich. Die Prognosen wurden auf der sicheren Seite getroffen und betreffen den mittelfristigen Zustand nach vollständiger Entwicklung des Werftquartiers. Die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs findet sich in den Lärmrechnungen nicht wieder. Die im Rahmen des Mobilitätskonzepts zum Werftquartier geplante Umsteuerung und Angebotsvielfalt an Nahmobilitätsangeboten soll nicht auf das Werftquartier beschränkt bleiben. Beispielhaft dafür steht die Aufstellung eines „Sustainable Urban Mobility Plan“ (kurz „SUMP“, deutsch: nachhaltiger städtischer Mobilitätsplan) für Bremerhaven. Daher werden aus heutiger Sicht keine Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrslärmfernwirkung für erforderlich gehalten. Gleichwohl wird die Entwicklung im Blick behalten, um bei Erfordernis nachsteuern zu können.

Für die nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren sind schalltechnische Gutachten zu erstellen.

3.5.2 Geruchsimmissionen

Für die geplante Entwicklung des „Werftquartiers“ wurden mögliche Geruchsemitenten im Umfeld des Planbereiches seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven an einen Gutachter übermittelt. Der Gutachter hat verschiedene Unterlagen gesichtet und im Zuge der Beurteilung wurden die potenziellen Emittenten vor Ort in Augenschein genommen und hinsichtlich des Geruchsimmissionspotenzials in Bezug auf das „Werftquartier“ beurteilt (siehe Anlage 2). Messungen bzw. Berechnungen und Ausbreitungsberechnungen zu den Geruchsimmissionen wurden nicht durchgeführt. In Absprache mit der hiesigen Fachbehörde und dem Gutachter wurde – aufgrund der vorhandenen bereits erhobenen Daten – eine analytische Stellungnahme für das Plangebiet zur Beurteilung der Geruchsimmissionen für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ als hinreichend angesehen (vgl. Scoping).

Südlich des Entwicklungsgebietes „Werftquartier“ befinden sich zahlreiche fischverarbeitende Betriebe und auch Fischräuchereien. Die dort nächsten Betriebe befinden sich ca. 300 - 400 m südlich bzw. westlich der südlichen Plangrenzen. Vor Ort konnte

teilweise im Nahbereich dieser Betriebsstätten Fischgeruch wahrgenommen werden. Dieser wird augenscheinlich durch die Verarbeitung selber und durch die Anlieferung bzw. den Transport in Kisten verursacht. Da der Fisch jedoch mit Eis gekühlt bzw. gefroren ist und die Gebäude weitestgehend geschlossen sind, sind die Gerüche als räumlich sehr begrenzt festgestellt worden. Die Befahrung bzw. die Ortsbesichtigung der Betriebe fand in den Wintermonaten statt. Die Geruchsemissionen aus solchen Betrieben in den Wintermonaten aufgrund der kälteren Temperaturen geringer als in den wärmeren Sommermonaten. Daher kann vermutet werden, dass die Geruchsemissionen im direkten Umfeld dieser Betriebe in den Sommermonaten intensiver sein können. Aufgrund der eingehaltenen Kühlketten kann jedoch vermutet werden, dass sich die Geruchsemissionen in weiteren Entfernungen von den Betrieben auch in den Sommermonaten nicht relevant erhöhen. Eine großräumige Ausdehnung von Fisch- bzw. Hafengerüchen konnte nicht festgestellt werden und wird in den Sommermonaten auch nicht vermutet. Ein Betrieb mit größeren Abluftkaminen bzw. Abluftschächten konnte im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Weiter südlich an der Straße „Am Lunedeich“ befinden sich größere fisch-verarbeitende Betriebe mit größeren genehmigten Fischräuchieranlagen. Nach Rücksprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt sind diese Betriebe jedoch mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Dieses lässt den Schluss zu, dass diese größeren Fischräuchereien im Plangebiet „Werftquartier“ geruchlich nicht wahrnehmbar sein werden.

Westlich des Gebietes befinden sich entlang des Deiches und an der „Hoebelstraße“ Gewerbebetriebe wie z.B. Werkstätten, Schiffsausrüster, Bootswerften, Mineralölhandel mit Kraftstoff/Ölumschlag, Handwerksbetriebe und Forschungsinstitute. Im Bereich dieser Betriebe konnten keine wesentlichen Geruchsemissionen festgestellt werden. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Tanklager zu Geruchsemissionen kommen. Nach hiesiger Kenntnis werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können nach hiesiger Einschätzung relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb.

Im südöstlichen Bereich der Planfläche, befinden sich im Bereich des „Schaufensters Fischereihafen“ Fischräuchereien. Diese Räuchereien sind dort seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung

im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räumlichkeiten entstehen. Weiterhin befinden sich im Umfeld dieser Räumlichkeiten zahlreiche Büros, Hotels und Gewerbebetriebe. Nach hiesiger Recherche im Internet konnten keine Hinweise gefunden werden, dass Geruchsbeschwerdesituationen hinsichtlich der vorhandenen Nutzungen vorliegen und somit kann angenommen werden, dass die jetzigen Nutzungen und damit auch die zukünftigen Nutzungen miteinander verträglich sind.

Anhand eines Gutachtens für die Überseehäfen (Luftschadstoffe im Überseehafen in Bremerhaven, LOHMEYER 2022), und damit für einen Hafenbereich in dem augenscheinlich ein deutlich höherer Schiffsverkehr herrscht als im Fischereihafen, kann aus gutachterlicher Sicht geschlossen werden, dass auch im Bereich des Fischereihafens die Grenzwerte für Stickoxid, Schwefeldioxid, Feinstaub sowie Kohlendioxid durch den Schiffsverkehr nicht überschritten werden. Daher werden aus gutachterlicher Sicht keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen aus dem Schiffsverkehr in Bezug auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet erwartet.

Für die nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“, sind Gutachten gemäß TA Luft für Luftschadstoffe und Gerüche zu erstellen.

3.6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Der Gewerbe- und Industriebereich wurde bis Ende der 1990er-Jahre in der Regel nur in Verbindung mit dem Arbeitsalltag genutzt, öffentliches Leben fand in dem Gebiet kaum statt. Erst mit der Entwicklung des Schaufenster Fischereihafen entstand ein Treffpunkt und strahlt aus.

Aus baukultureller Sicht prägen die altindustriellen Gebäude das Ortsbild. Als raumprägende Elemente können alle in der Rahmenplanung besonders gewürdigte Infrastrukturen / Gebäude angesehen werden. Diese werden als Katalysator (siehe Städtebauliche Rahmenplanung) verstanden und in der hier vorliegenden FNP-Änderung wie folgt berücksichtigt:

- die große Halle, welche zu den Hallengärten entwickelt wird (Darstellung soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen)

- der Helgen und die alte Werft (Darstellung Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Freizeit)

Als weitere Katalysatoren wurden die Eiswerke sowie der Kunst Hub in der Rahmenplanung herausgearbeitet. Diese Strukturen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt bzw. gesichert werden.

Weitere ortsbildprägende Strukturen werden wie folgt berücksichtigt:

- Schaufenster Fischereihafen (Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Touristische Einrichtungen)
- Nordöstlicher Bereich des Plangebietes / Campusviertel (Darstellung Sonderbauflächen mit Forschung und Entwicklung)
- Polizeirevier Geestemünde und die Landesbeauftragte für Datenschutz am östlichen Eingangspunkt über die Hamburger Straße in das Quartier (Darstellung Öffentliche Verwaltung)

Das Landschaftsbild des Werftquartiers wird bisher durch raumwirksame Nutzungen, wie Industrie- und Gewerbeanlagen, nahezu vollständig geprägt. Zur konventionellen Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird die Landschaft in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und anschließend nach den Kriterien Eigenart, Vielfalt, Schönheit bewertet.

Erst durch die Vernetzung des Werftquartiers mit den umliegenden Stadtteilen, der neuen Strukturelemente und der Nutzungsdurchmischung entsteht ein Leitbild, was in den städtebaulichen Zielen verankert ist (vgl. Kapitel 1.4.1). Die zwei Ost-West-Achsen sollen Geestemünde näher ans Wasser bringen und gleichzeitig das Werftquartier näher an die Stadt. Zudem vernetzen die Nord-Süd-Verbindungen die Innenstadt und touristischen Hotspots wie die Havenwelten mit dem Werftquartier. Die Achsen bilden dabei eine Raumfolge von verschiedenen Landmarken und öffentlichen Räumen.

3.7 Umweltprüfung

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht eine prinzipielle Verpflichtung zu einer förmlichen Umweltprüfung (Umweltbericht) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vorgesehen. In der Anlage zum BauGB wird der Umweltbericht inhaltlich definiert. Damit wird den Belangen des Umweltschutzes fach- und sachgerecht Rechnung getragen.

Der Umweltbericht besteht regelhaft aus drei übergeordneten Bestandteilen. Die Einleitung besteht u.a. aus einer Kurzdarstellung des Inhalts, den Beschreibungen hinsichtlich der beabsichtigten Darstellungen (FNP) und Festsetzungen (B-Plan) sowie der Nennung der einschlägigen Fachgesetze und geltenden Fachplänen mit den dahinterstehenden Zielen und Maßnahmen.

Den Hauptteil des Umweltberichtes stellt die Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen dar. Zusammengefasst bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Neben der Darstellung zur Entwicklung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bei Nicht-Durchführung der Planung wird in einem Schritt dargelegt, welche Auswirkungen auf Umwelt und Natur bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierbei sind ebenfalls Vermeidungsmöglichkeiten oder Planungsalternativen zu benennen.

Der dritte Teil des Umweltberichtes umfasst i.d.R. zusätzliche Angaben, die für das Planvorhaben zu berücksichtigen sind. Abschließen tut der Umweltbericht mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Mit der Erarbeitung eines Umweltberichts wird den Anforderungen des UVPG, welches das hier betreffende Bauleitplanverfahren als UVPG-pflichtig einstuft, Rechnung getragen.

3.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 13ff BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. Nach derzeitigem Erkenntnis-

stand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben ein Eingriff im Sinne des Gesetzes vorbereitet wird, so dass entsprechende Maßnahmen notwendig werden.

Die Darstellungen eines FNP stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. In Verbindung mit den Festsetzungen eines parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan schaffen sie jedoch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Aus diesem Grunde ist eine der Planungsebene des Flächennutzungsplanes angemessene Vorklärung der Eingriffsregelung vorzunehmen und gem. §1a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Ausgleich in geeigneter Weise darzustellen. Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Eingriffsregelung wird im weiteren Verfahren abgearbeitet und die Ergebnisse werden in die Abwägung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB eingestellt.

Im Hinblick darauf, dass das Plangebiet bereits teilentwickelt ist und einen Bestandteil der gewachsenen Siedlungsstrukturen darstellt, wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht von substanziellen Eingriffen in Natur und Landschaft ausgegangen, so dass eine Kompensation als möglich angesehen wird.

4 Darstellungen der 23. FNP-Änderung

4.1 Einleitung

Die Überführung städtebaulichen Rahmenplanung, die als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung politisch in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, wird durch die folgenden Darstellungen der 23. FNP-Änderung sichergestellt:

4.2 Gemischte Bauflächen

Im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung werden vier gemischte Bauflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Flächen, in denen Wohnraum sowie Raum für nicht wesentlich störendes Gewerbe und Dienstleistungen geschaffen wird.

4.2.1 Werftquartier

Die größten dargestellten gemischten Bauflächen umfassen die Külken-Halbinsel, die Bereiche östlich und westlich der Hallengärten, das Hafenherz nördlich des Schau-fensters Fischereihafen sowie die Flächen zwischen dem Werfthafen und der zu ent-wickelnenden Grünfläche im Osten des Plangebietes. Innerhalb dieser Darstellung wer-den verschiedene Quartiere mit eigener Charakteristik entstehen. Diese werden sich allesamt durch einen Mix an Wohnungen, nicht wesentlich störendem Gewerbe und Dienstleistungen kennzeichnen. Die konkrete Entwicklung der einzelnen Quartiere er-folgt hierbei jedoch durch die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungs-plänen).

4.2.2 Westlich der Georgstraße

Der Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung beinhaltet im östlichen Bereich einen Teil des historisch gewachsenen Siedlungsgebietes des Stadtteils Geestemünde. Diese Bereiche, westlich der Georgstraße gelegen, sind durch verschiedene Nutzungsarten gekennzeichnet, die auch weiterhin Bestand haben sollen. Dementsprechend stellt die 23. FNP-Änderung in dem Bereich eine gemischte Baufläche dar.

4.2.3 Südlich des Fischereihafens I

Südlich des Fischereihafens I werden zwei in Ost-West-Richtung verlaufende ge-mischte Bauflächen, welche durch die Hoebelstraße in der Darstellung getrennt wer-den, in der 23. FNP-Änderung dargestellt. Hierdurch werden einerseits die vorhande-nen Nutzungen (Dienstleistungen, Gewerbe und Wohnen) gesichert, andererseits stel-len die zukünftigen gemischten Bauflächen die Grundlage für eine behutsame (Weiter-) Entwicklung des Bestandes unter Beachtung der städtebaulichen Rahmenplanung dar.

4.3 Sonderbauflächen

Im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung werden drei Sonderbauflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Flächen, in denen Wohnraum, Raum für Kleingewerbe und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Forschung und Entwick-lung geschaffen werden.

4.3.1 Zweckbestimmung „Einzelhandel/Freizeit“

Die Halle südlich des Werfthafens als identitätsstiftender Ankerpunkt des Werftquartiers soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die städtebauliche Rahmenplanung sieht hierbei eine Nutzung als Lebensmittelmarkt und Kino mitsamt der Entwicklung von gastronomischen Angeboten vor.

4.3.2 Zweckbestimmung „Touristische Einrichtung“

Das Schaufenster Fischereihafen ist ein überregional bedeutsamer touristischer Schwerpunkt der Seestadt Bremerhaven und wird angesichts seiner Bedeutung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Touristische Einrichtung“ in der 23. FNP-Änderung dargestellt.

4.3.3 Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“

Im nördlichen Bereich des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Neubau des Alfred-Wegener-Institut (AWI) soll eine Außenstelle der Hochschule Bremerhaven entstehen („Campushub“) und damit das Forschungscluster im Werftquartier stärken. Die Fläche des Campushubs wird daher in der 23. FNP-Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“ dargestellt.

4.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung werden drei Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Flächen, in denen soziale, religiöse oder öffentliche Infrastrukturen geschaffen werden.

4.4.1 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kita Ellhornstraße)

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die vorhandene Kita an der Ellhornstraße. Die Fläche der Kita wird daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in der 23. FNP-Änderung dargestellt.

4.4.2 Schule (Bereich Campusviertel)

Der Bereich des Campusviertels soll als lebendiger maritimer Stadtcampus entwickelt werden. Dabei wird eine Flexibilität in der Nutzungsverteilung angestrebt, bei der eine

Mischung aus Forschung, Studentenwohnungen, einer neuen Oberschule und gemischten Wohnungen entwickelt werden soll. Die Schule soll im östlichen Bereich des Plangebiets entlang der Haupteerschließung an der „Quartiersstraße“ zur Werftbrücke, welche an der Kreuzung Georgstraße/Max-Dietrich-Straße entspringt, errichtet werden. Die Fläche wird in der 23. FNP-Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

4.4.3 Schule (Bereich Hallengärten)

Im Bereich der zukünftigen Hallengärten sollen sich nach der städtebaulichen Rahmenplanung verschiedene Einrichtungen und Nutzungen wiederfinden. Hierbei ist im nördlichen Teil der zukünftigen Hallengärten die Errichtung einer Schule nebst entsprechendem Schulhof und von Sportfeldern vorgesehen. Diese Flächen werden daher in der 23. FNP-Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

4.4.4 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bereich Hallengärten)

Südlich angrenzend zur Schule im Bereich der zukünftigen Hallengärten (sh. vorheriges Kapitel 4.4.3) sollen nach der städtebaulichen Rahmenplanung eine Kita, ein Familien- und ein Jugendzentrum errichtet werden. Die Hallengärten sollen auch in Verbindung mit den späteren Nutzern der genannten Einrichtungen stehen. Die Fläche wird daher in der 23. FNP-Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

4.4.5 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bereich Külken-Halbinsel)

Im Norden des Plangebietes - auf der zukünftigen Külken-Halbinsel - ist östlich des zukünftigen Külkengartens die Errichtung einer Kita vorgesehen. In der städtebaulichen Rahmenplanung war die Ansiedlung der Kita in dem südlich der Grünfläche gelegenen Bestandsgebäude vorgesehen. Da die Ansiedlung dort nicht möglich ist, wird die Fläche der zukünftigen Kita in der 23. FNP-Änderung östlich der Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

4.4.6 Öffentliche Verwaltung (Polizeirevier Geestemünde)

Das nordwestlich zum Kreuzungspunkt Georgstraße/Nansenstraße gelegene Grundstück stellt den Standort für das neue Polizeirevier Geestemünde dar. Das Gebäude, welches derzeit errichtet wird, wird ebenfalls Dienstsitz der Landesbeauftragten für Datenschutz werden. Aufgrund dessen wird der hier betreffende Bereich in der 23. FNP-Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt.

4.4.7 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (Moschee)

Das Grundstück der Fatih Moschee IGMG und den darauf vorhandenen Gebäuden in der Georg-Seebeck-Straße 2 wird angesichts der vorherrschenden Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude“ in der 23. FNP-Änderung dargestellt.

4.5 Grünflächen

Im Kapitel 1.4.2 wird die städtebauliche Rahmenplanung für die Grünraum- und Freiraumplanung beschrieben. Aufgrund der Maßstäblichkeit des FNPs kann die städtebauliche Rahmenplanung nicht in Gänze in die Planzeichnung zum FNP übertragen werden, insbesondere die zahlreichen kleinflächigen Grünstrukturen können nicht dargestellt werden. Aufgrund dessen beschränkt sich die 23. FNP-Änderung darauf, die großflächige und zusammenhängende Grünstruktur im Osten des Plangebietes sowie die (von Bebauung freizuhaltenden) Grünbausteine „Külken-Garten“ (gelegen auf der Külken-Halbinsel), „Hafenpark“ (direkt nördlich angrenzend zum Becken des Fischereihafen I) und „Spielgarten“ (direkt südlich angrenzend zu den Hallengärten) als Grünflächen darzustellen.

4.6 Wasserflächen

Im Kapitel 1.4.3 wird die städtebauliche Rahmenplanung für das Element „Wasser“ beschrieben. Dementsprechend werden der zukünftige „Forschungshafen“, der „Werfthafen“ sowie der Fischereihafen I in der 23. FNP-Änderung als Wasserflächen dargestellt. Der räumliche Umgriff der Darstellungen umfasst dabei im Wesentlichen die Konturen der bereits heute existierenden Hafenbecken. Ergänzend dazu werden im zukünftigen „Werfthafen“ und in der Neuen Marina / Liegeplätze im südöstlichen

Bereich des Handelshafens die sportinfrastrukturellen Bereiche für die besonderen Wassersportaktivitäten ergänzt. Diese können nur unter Voraussetzung der Änderung der Bremischen Hafengebietsverordnung i.V.m. dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz in der nachgelagerten Planung entwickelt werden. Abschließend wird der Kanal (Wasserzug) südlich der „Külken-Halbinsel“ als wichtiges städtebauliches Element ebenfalls als öffentliche Wasserfläche dargestellt.

4.7 Verkehrsflächen

In der 23. FNP-Änderung werden sowohl die örtlichen Hauptverkehrsstraßen als auch geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die innere Erschließung sowie äußere Anbindung dargestellt.

4.7.1 Örtliche Hauptverkehrsstraßen

Die im Rahmen des Mobilitätskonzeptes ausgearbeitete ÖPNV-Trasse wird in der 23. FNP-Änderung als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt (Verbindung: Georgstraße / Max-Dietrich-Straße - Werftbrücke - Oststraße - Nansenstraße – Georgstraße). Die Streckenführung dient auch der weiteren Erschließung (Ausnahme Brücke).

4.7.2 Geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die in der Rahmenplanung beschriebene Errichtung der bis zu drei neuen Fußgänger- und Radwegebrücken über die Hafenbecken wird aufgrund von aktuellen Planungen differenziert dargestellt. Die Brücke über den Werfthafen wird als örtliche Hauptverkehrsstraße in der 23. FNP-Änderung dargestellt. Aufgrund der Ansprüche von verschiedenen Nutzungen an die Querungsmöglichkeiten über den Fischereihafen I und den Hafenkanal wird derzeit geprüft, wie eine Querung der Wasserflächen möglich wird. Daher wird in der Darstellung des Flächennutzungsplans eine geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung übernommen, um sowohl der Rahmenplanung, als auch den aktuellen Planungsentwicklungen Rechnung zu tragen.

4.8 Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

In einem Flächennutzungsplan sollen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB Flächen gekennzeichnet werden, „*deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind*“.

Im „Beiplan XI – Altlasten“ zum FNP 2006 sind im Umgriff des 23. FNP-Änderungsverfahrens zwei Flächen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Flächen Nr. 44 – Bahngelände Riedemannstraße und Nr. 55 – Teerölschäden. An weiteren Stellen des FNP-Änderungsbereiches sind Altlasten festzustellen. Diese Bereiche sind in Blatt Nr. 1 der Umweltprüfung dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich beschreiben, dass sowohl die gesamte Külken-Halbinsel, als auch die Hallengärten 2001 als Altlastenflächen abgegrenzt war. Das gesamte Campusviertel war 2001 mit Ausnahme der Grünfläche an der Westseite der Ellhornstraße und der Straßenfläche der Riedemannstraße als Altlastenfläche abgegrenzt. Im Parkquartier war vor dem Jahr 2001 außerhalb der bebauten Flächen beidseitig der Ellhornstraße im nördöstlichen Teil und außerhalb der Verkehrswege Riedemannstraße und Nansenstraße die Gesamtfläche als Altlastenflächen abgegrenzt. Im gesamten Bereich des Hafenherzes sind auf zahlreichen genutzten oder nicht genutzten Grundstücken Vorkommen von Altlasten eingetragen. Auch im Süzipfel waren 2001 die bebauten Wohn- und Gewerbegrundstücke als Altlastenfläche verzeichnet. Nicht als Altlastenfläche verzeichnet waren die Straßenflächen und der Straßendamm "Eichstraße". Über die Hafenbecken als Standorte von Altlasten liegen keine Informationen vor.

Die Flurstücke Nr. 194/3, 141/30 und 141/25 wurden im Jahr 2004 für eine gewerbliche Nutzung saniert und aufbereitet.

Gutachterliche Untersuchungen sind in der nachgelagerten Bebauungsplanung somit für die Entwicklung des Werftquartiers zwingend erforderlich.

5 Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung

Das entstehende Werftquartier wird räumlich konkretisiert im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch verschiedene in Aufstellung befindliche Bebauungspläne entwickelt werden. Auf Kapitel 1.2 sowie die Anlage C wird verwiesen.

6 Verfahrenshinweise

Der Beschluss zur 23. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2006 wurde am 26.11.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 10.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB war auf den Zeitraum vom 19.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022 datiert. Die Entwurfsunterlagen lagen öffentlich im Technischen Rathaus (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven) aus und waren im Internet auf der Homepage des Stadtplanungsamtes einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im identischen Zeitraum statt. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zum Umweltbericht fand mit den entsprechenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.09.2022 statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nebst Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB war auf den Zeitraum vom 10.06.2025 bis einschließlich zum 10.07.2025 datiert. Die Entwurfsunterlagen lagen öffentlich im Technischen Rathaus (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven) aus und waren im Internet auf der Homepage des Stadtplanungsamtes einsehbar.

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ausgearbeitet:

Bremerhaven, 26.08.2025

Im Auftrag

gez. Carolin Oltmanns

Amtsleitung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	
Abb.	Abbildung
BPlan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
LaPro	Landschaftsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz

RECHTSVERZEICHNIS

Rechtsnorm	
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist.
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).
PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

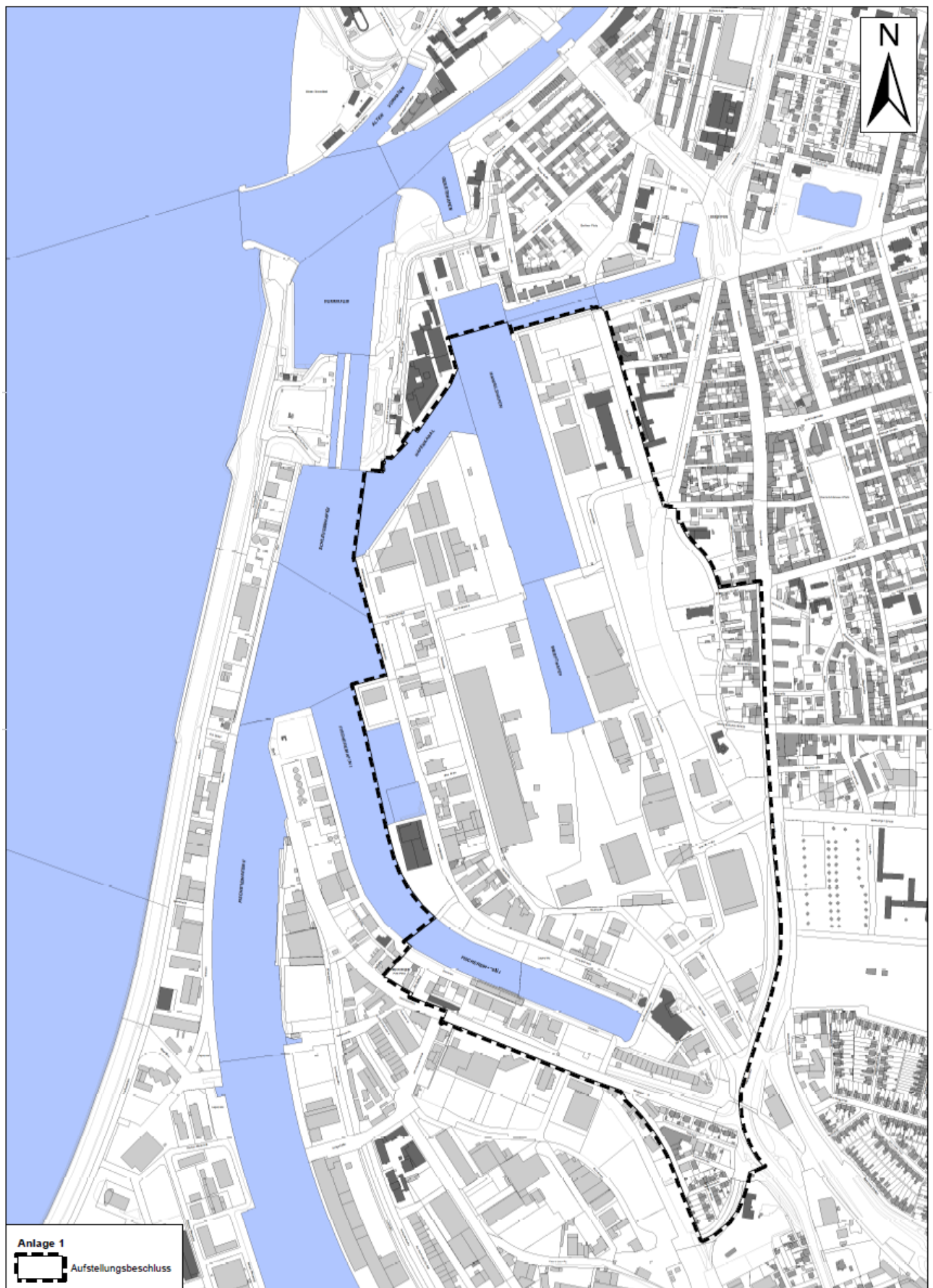
Abbildung 1: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung.....	5
Abbildung 2: Die drei Finger zu den städtebaulichen Grundprinzipien.	12
Abbildung 3: Kartenauszug aus der Anlage 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung.....	23
Abbildung 4: Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.....	25
Abbildung 5: Richtfeuerlinie Fischereihafen.	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Dargestellte Bauflächen im rechtskräftigen FNP.....	6
Tabelle 2: Flächendarstellungen in der 23. FNP-Änderung.	7
Tabelle 3: Dargestellte Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb der 23. FNP-Änderung...	8
Tabelle 4: Übersicht der lfd. B-Plan-Verfahren.....	9
Tabelle 5: Übersicht der rechtskräftigen B-Pläne.....	10
Tabelle 6: Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz.....	20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage A: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung.	51
Anlage B: Städtebaulicher Rahmenplan des Werftquartiers.....	52
Anlage C: Übersicht Geltungsbereiche der Bebauungspläne.....	53



Anlage A: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung.

Rahmenplanung Werftquartier
Bremerhaven

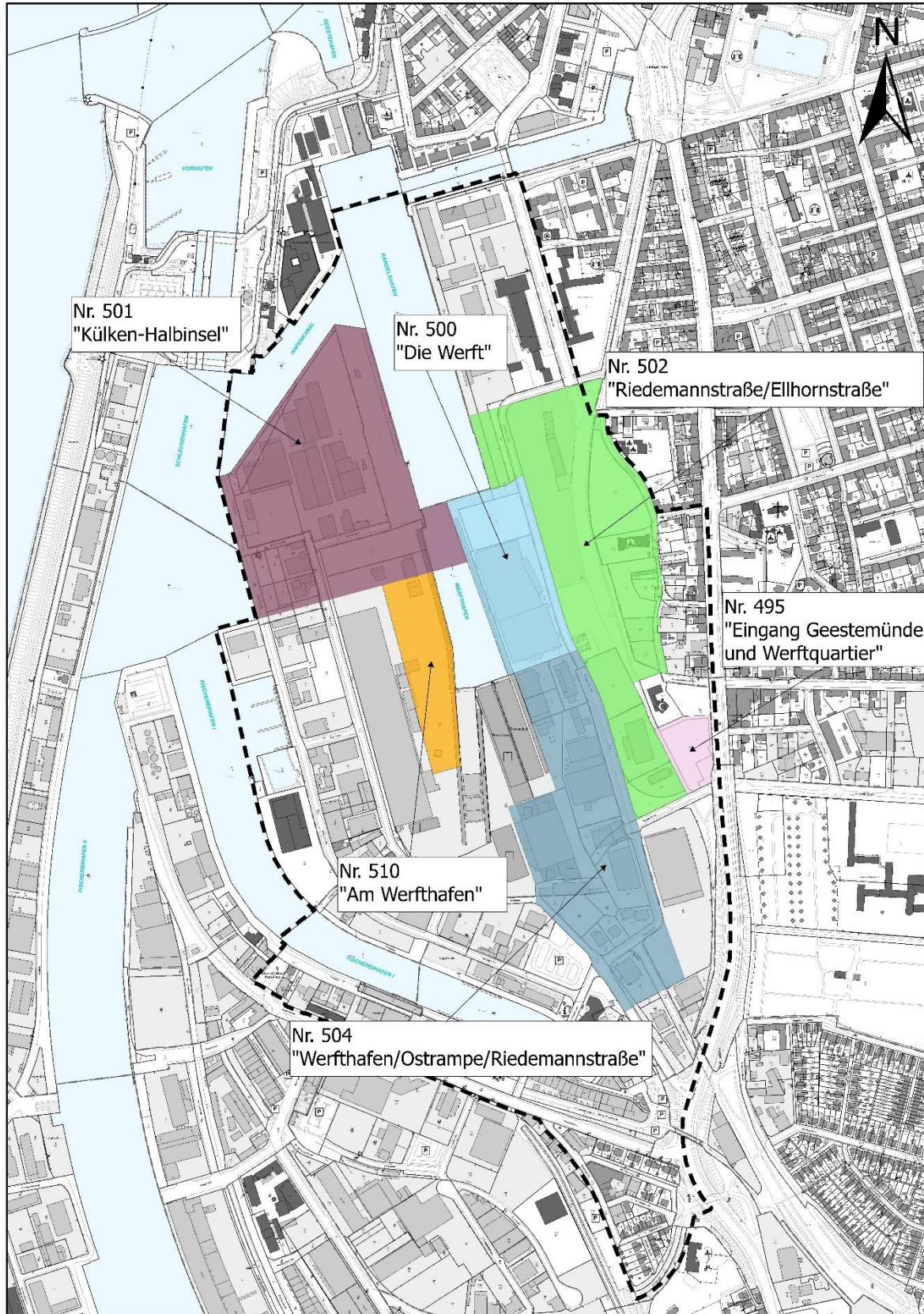


Technische
Stadtentwicklung

Cobe

M 1:2000
März 2022

Anlage B: Städtebaulicher Rahmenplan des Werftquartiers.



Anlage C: Übersicht Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Seestadt Bremerhaven

23. Änderung

Flächennutzungsplan (F-Plan) 2006



Umweltbericht
gem. § 2 Abs. 4 BauGB
mit
Landschaftspflegerischer Begleitplanung (LBP)

Stand der Bearbeitung
06.06.2025 / 25.08.2025

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der geplanten F-Plan-Änderung	1
1.2	Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	4
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die F-Plan-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	5
1.3.1	Raumordnungsgesetz (ROG)	5
1.3.2	Bundesbaugesetz (BauGB)	5
1.3.3	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	7
1.3.4	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	8
1.3.5	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	9
1.3.6	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	9
1.3.7	Landschaftsprogramm Stadtgemeinde Bremerhaven	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	14
2.1.1	Mensch (Wohnen, Freizeit, Flächennutzungen, Luft)	15
2.1.2	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
2.1.3	Schutzgut Fläche	18
2.1.4	Schutzgut Tiere	18
2.1.4.1	Methode	18
2.1.4.2	Bestandserfassung	19
2.1.4.3	Bewertung	21
2.1.5	Schutzgut Pflanzen (Biotop- / Ökotoptfunktion)	22
2.1.5.1	Vorbemerkungen	22
2.1.5.2	Methodik	22
2.1.5.3	Ergebnisse der Biotoptypenkartierung	22
2.1.5.4	Verbreitung der Biotoptypen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs	27
2.1.5.5	Gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope	28
2.1.5.6	Wald im Sinne des § 2 des BremWaldG	30
2.1.5.7	Rote Liste Arten, Zielarten und gesetzlich gem. BNatSchG geschützte Arten	32
2.1.6	Schutzgut Boden (Biotische Ertragsfunktion)	33
2.1.6.1	Methode	33
2.1.6.2	Bestandserfassung	33
2.1.6.3	Näherungsweise Ermittlung der Oberflächenversiegelungen	35
2.1.6.4	Bewertung	36

Inhaltsverzeichnis	Seite
2.1.7 Schutzgut Wasser (Grundwasserschutzfunktion)	36
2.1.7.1 Methode	36
2.1.7.2 Bestandserfassung	36
2.1.7.3 Bewertung	37
2.1.8 Schutzgut Klima / Luft (Bioklimatische Ausgleichsfunktion)	38
2.1.8.1 Methode	38
2.1.8.2 Bestandserfassung	40
2.1.8.3 Siedlungsflächen mit klimarelevanter Funktion	40
2.1.8.4 Bioklimatische Situation der Grün- und Freiflächen (Ausgleichsräume)	41
2.1.8.5 Lufthygienische Belastung des F-Plan-Geltungsbereichs	41
2.1.8.6 Bewertung	41
2.1.9 Schutzgut Landschafts- / Stadtbild	41
2.1.9.1 Methode	41
2.1.9.2 Bestandserfassung	41
2.1.9.3 Bewertung	43
2.1.10 Wechselwirkungen	44
2.1.10.1 Methode	44
2.1.10.2 Bestandserfassung und -bewertung	44
2.1.11 Natura 2000-Gebiete	44
2.1.11.1 FFH-Gebiete	44
2.1.11.2 EU-Vogelschutzgebiete	46
2.1.11.3 Zusammenfassende Bewertung	48
2.2 Prognose über die erkennbar voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	49
2.3 Prognose über die erkennbar voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)	51
2.3.1 Schutzgut Fläche	51
2.3.2 Schutzgut Mensch	51
2.3.3 Schutzgut Tiere	52
2.3.4 Schutzgut Pflanzen (Biotop- /Ökotoptfunktion)	52
2.3.5 Schutzgut Boden (Biotische Ertragsfunktion)	52
2.3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasserschutzfunktion)	53
2.3.7 Schutzgut Landschafts- / Stadtbild (Landschaftserlebnisfunktion)	53
2.3.8 Wechselwirkungen	54
2.3.9 Natura 2000-Gebiete	54
2.3.10 Geschützte Biotope	54
2.3.11 Biologische Vielfalt	55
2.4 Emissionen und Risiken für die menschliche Gesundheit	55
2.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
2.6 Kumulierung der Auswirkungen	57

Inhaltsverzeichnis	Seite
2.7	Auswirkungen auf Klima / Luft (bioklimatische Ausgleichsfunktion)57
2.8	Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe58
2.9	Auswirkungen auf festgesetzte Umweltschutzziele58
2.10	Zusammenfassung der Bestandsaufnahme, –bewertung der Schutzgüter und der Konfliktanalyse58
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen62
3.1	Ermittlung und Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Auswirkungen62
3.2	Ermittlung der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Änderungsbereichs63
3.2.1	Betrachtung von 3 Szenarien mit unterschiedlichen Oberflächenversiegelungsgraden ...63
3.2.2	Ergebnis der Ermittlung der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen65
3.3	Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bezogen auf die von Beeinträchtigungen betroffenen Schutzgüter70
3.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des Städtebaulichen Rahmenentwurfs (Alternativenprüfung)70
4	Zusätzliche Angaben71
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind71
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der F-Plan-Änderung bzw. der Städtebaulichen Rahmenplanung auf die Umwelt73
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts73
5	Referenzliste der verwendeten Quellen74
 Anhang	
Tabelle A1:	Campusviertel Bestand Biotoptypen A I – A II
Tabelle A2:	Külkenhalbinsel Bestand Biotoptypen A III
Tabelle A3:	Parkquartier Bestand Biotoptypen A IV – A VI
Tabelle A4:	Hallenquartier Bestand Biotoptypen A VII – A VIII
Tabelle A6:	Hafenherz Bestand Biotoptypen A IX – A XI
Tabelle A7:	Südzipfel Bestand Biotoptypen A XII
Tabelle A8:	Randflächen (von der F-Plan-Änderung nicht oder sehr gering betroffen) A XIII

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Rechtswirksame Darstellungen des Flächennutzungsplans 2006 (Auszug) (links) und geplante Darstellungen der 23. Änderung des F-Plans (rechts)	1
Abb. 2:	Übersicht Nachbarschaften	14
Abb. 3:	Auszug aus Karte A Arten und Biotope des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven	20
Abb. 4:	Trockenrasen auf der Fläche westlich der Oststraße, Blickrichtung Südost (31.07.2024)	28
Abb. 5:	Trockenrasen auf der Fläche nördlich der Ostrampe, Blickrichtung Nordwest (27.09.2024)	29
Abb. 6:	Trockenrasen östlich der Riedemannstr., Blickrichtung Nord (05.06.2024)	29
Abb. 7:	Pionierwald westlich der Ellhornstraße, nördlicher Teil, Blickrichtung Süd (11.07.2024)	32
Abb. 8:	Ruderalgebüsch mit Armenische Brombeere im südlichen Teil des Pionierwaldes, Blickrichtung Süd (11.07.2024)	32
Abb. 9:	Auszug aus Landschaftsprogramm Bremen Karte D Klima / Luft: F-Plan-Änderungsbereich und Umgebung	38, 39
Abb. 10:	Auszug aus Landschaftsprogramm Bremen Karte E Landschaftserleben: F-Plan-Änderungsbereich und Umgebung	42, 43

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Bedarf an Grund und Boden	4
Tabelle 2:	Liste der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Biotoptypen	23 - 27
Tabelle 3a:	Übersicht über die Flächengrößen der Biotoptypenobergruppen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs (Angaben in ha)	27
Tabelle 3b:	Übersicht über die Flächenanteile der Biotoptypenobergruppen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs (Angaben in % bezogen auf die Gesamtfläche des Änderungsbereichs)	28
Tabelle 4:	Arteninventar der gesetzlich geschützten Trockenrasen	29, 30
Tabelle 5:	Liste der in 2024 erfassten Gefäßpflanzenarten im Waldbestand	31
Tabelle 6:	Liste der in 2024 erfassten Rote Liste- und Zielarten und gesetzlich	33
Tabelle 7:	Näherungsweise Ermittlung der Oberflächenversiegelungen anhand der Biotoptypenobergruppen	36
Tabelle 8:	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	37
Tabelle 9:	Betroffene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope	54
Tabelle 10:	23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven - Zusammenfassende Übersicht der Bestandsaufnahme, -bewertung des Umweltzustands und Konfliktanalyse	59 - 61
Tabelle 11:	Ermittlung Biotoptypenbestandswert (Flächenäquivalent) im gesamten F-Plan-Änderungsbereich	63
Tabelle 12 I:	Szenario I - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den vorgesehenen Gehölzbeständen und sonstigen stärker begrünten Flächen im F-Plan-Änderungsbereich	64
Tabelle 12 II:	Szenario II Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich	66 - 69
Tabelle 12 III:	Szenario III - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich	66 - 69

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der geplanten F-Plan-Änderung

Das Werftquartier als ehemaliger Bestandteil des Fischereihafens Bremerhaven soll zu einem urbanen Gebiet mit attraktiven Freiräumen entwickelt werden. Aufgrund seiner exzellenten Lage, wassernah – innerstädtisch – zentral und seiner evidenten Entwicklungs- und Flächenpotenziale sollen hier die Voraussetzungen zur Ermöglichung eines nachhaltigen Lebensstils am Wasser und am Grünen und in der Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas, Freizeitangeboten geschaffen werden.

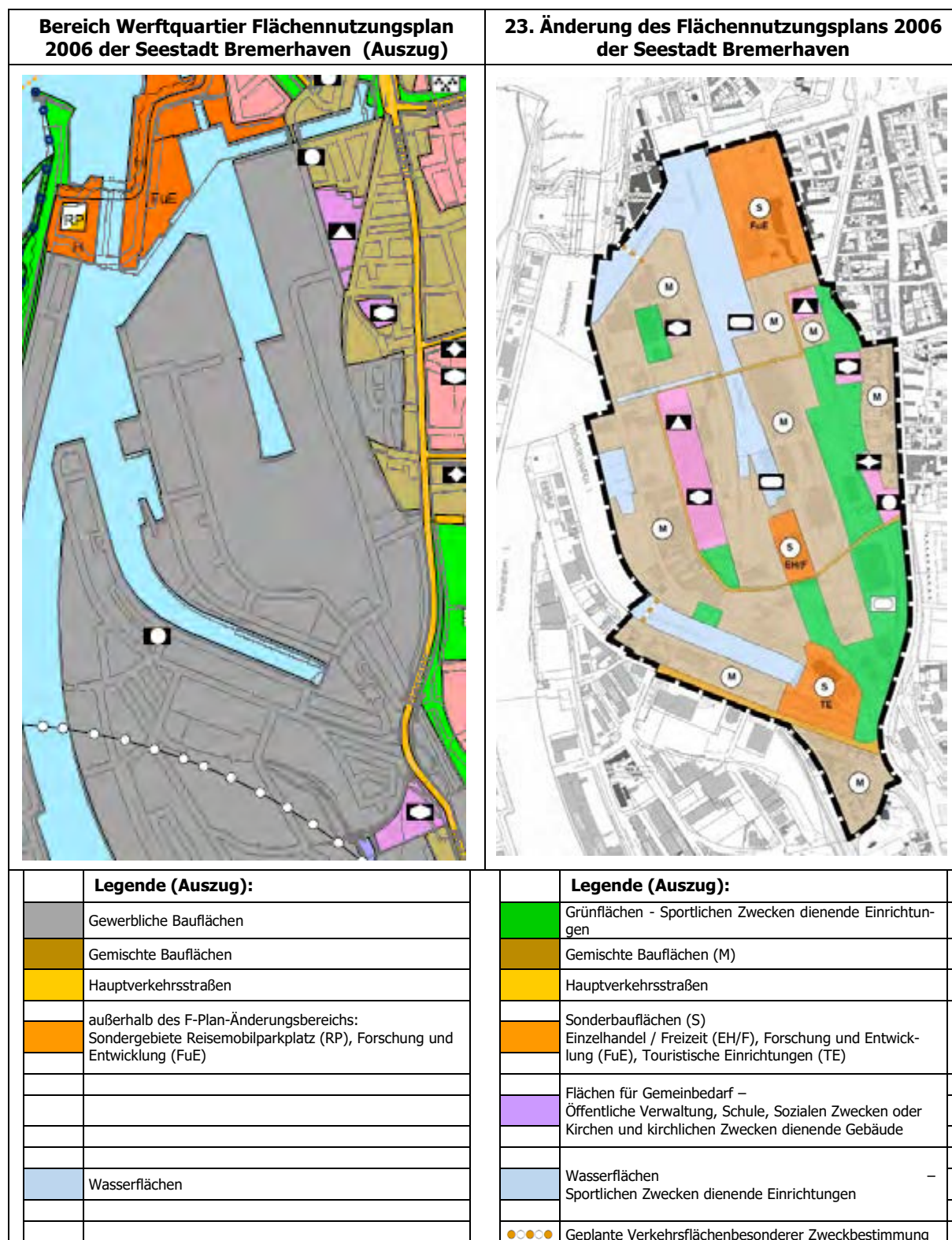


Abb. 1: Rechtswirksame Darstellungen des Flächennutzungsplans 2006 (Auszug) (links) und geplante Darstellungen der 23. Änderung des F-Plans, Entwurf (rechts)

Die Abb. 1 (s.o.) zeigt, dass mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) 2006 der Seestadt Bremerhaven die Darstellung der großflächigen "Gewerblichen Baufläche" mit einer kleinflächigen "Gemischten Baufläche" an der Ostseite geändert werden sollen in Darstellungen von "Gemischten Bauflächen", "Sonderbauflächen", "Flächen für den Gemeinbedarf" und "Grünflächen" für das mit dem "Siegerentwurf der Städtebaulichen Rahmenplanung"¹ vorgeschlagene "bunt gemischte Stadtviertel", in dem Arbeiten, Wohnen, Freizeit, Kultur, Bildung, Nahversorgung sowie soziale Einrichtungen eng verflochten sein sollen. Das Werftquartier soll gekennzeichnet sein durch urbanes Wohnen mit adäquaten Arbeitsplätzen, attraktiven Freiräumen in Form von Wasser- und Grünflächen und einer damit einhergehenden ausgeprägten Nahmobilität².

Die im Geltungsbereich der 23. F-Plan-Änderung in der jüngsten Vergangenheit aufgestellten oder sich noch im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungspläne (B-Pläne) Nr. 495 "Polizeirevier Geestemünde", Nr. 500 "Die Werft", Nr. 501 "Külken-Halbinsel", Nr. 504 „Werfthafen/Ostrampe/Riedemannstraße und Nr. 510 „Am Werfthafen“ stehen im Einklang mit der Städtebaulichen Rahmenplanung bzw. sind Bestandteil der städtebaulichen Rahmenplanung für das Werftquartier.

Für die Aufstellung der Rahmenplanung wurde der F-Plan-Änderungsbereich in 6 Nachbarschaften aufgeteilt, von denen 5 Nachbarschaften im Änderungsbereich liegen (s. Abb. 2). Für diese werden im Folgenden die umweltrelevanten Veränderungen, die mit der F-Plan-Änderung ermöglicht werden, skizziert.

Im Süden des Änderungsbereichs befindet sich ebenfalls das kleine Siedlungsgebiet zwischen Hoebelstraße und Eichstraße, welches nicht Bestandteil der Rahmenplanung ist.

Campusviertel

Die im Campusviertel vorgesehenen Gebäudenutzungen sind als Mischung aus Forschung, Studentenwohnungen, einer neuen Oberschule und gemischten Wohnungen vorgesehen. Die neuen Gebäude sind als großzügige Blockrandstrukturen geplant, die die umgebenden Gebäude in Bezug auf Material und Größe widerspiegeln sollen. Das städtebauliche Raster soll anhand einer angemessenen Dimensionierung der Baufelder eine hohe Flexibilität in Bezug auf Nutzungen und Typologien ermöglichen, die in der weiteren Planung nach Bedarf angepasst werden können.

Für die Umsetzung dieser Planung ist es erforderlich die noch vorhandene Altbebauung an der Westseite (Handelshafen) und im südlichen Teil zu entfernen.

Die im nördlichen Teil vorhandenen neuen Gebäude des AWI-Campus und der zu erhaltene ehemalige Bahnhof Geestemünde sind Bestandteile der Rahmenplanung.

Külkenhalbinsel

Für die Külkenhalbinsel wird aufgrund ihrer einmaligen Lage vorgeschlagen, ein autoarmes neues Quartier mit neuen hybriden Wohnformen für junge Familien entstehen zu lassen. An der Südseite ist ein kleiner Kanal (Külkenkanal) vorgeschlagen,

Bebaut werden soll die Külkenhalbinsel mit gemischte Bebauungsblöcke aus Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau, so dass eine hybride Mischung aus verschiedenen Wohnformen entstehen kann. Bestandteil der Rahmenplanung ist jeweils eine Brücke über den Werfthafen, Handelshafen und zur Fischereihafenschleuse, um das Wohngebiet an die Stadtteile Mitte (im Norden) und Geestemünde (im Osten) und an den Weserdeich anzubinden. Aufgrund von verschiedenen Herausforderungen an die Überquerungsmöglichkeiten über bestehende Wasserflächen inklusive deren Nutzungen wird in der Darstellung der 23. FNP-Änderung nur an der zentralen Brücke über den Werfthafen festgehalten. Die

¹ Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan – Städtebauliches Konzept (Stand März 2022); Team Cobe, SHP Ingenieure und Transsolar KlimaEngineering, i.A. Land Bremen

² Anschreiben der Stadt Bremerhaven vom 11.08.2022

anderen beiden in der Rahmenplanung beschriebenen Brücken werden als geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dargestellt, da dort sowohl Fährverbindungen, als auch Brücken entwickelt werden könnten.

Zur Umsetzung dieser Planung ist eine weitgehende Entfernung der vorhandenen Bebauung und Oberflächenbefestigungen vorgesehen.

Für die im Süden vorhandene Halle wird entgegen der Rahmenplanung nicht erhalten. Eine Kita wird östlich der geplanten Grünfläche entwickelt.

Aufgrund der vorgesehenen und zu begrünenden Freiflächen wird die Bedeutung der Külkenhalbinsel für die Funktionen des Naturhaushalts und des Stadtbildes deutlich erhöht.

Parkquartier

Im Parkquartier sollen die an der Ostseite vorhandenen gehölzreichen Grünflächen zu einem Park entwickelt werden, an dessen Westseite bis zum Handelshafen neue Gebäude als Blockrandbebauung entstehen sollen und vorhandene große Hallen erhalten und für neue Nutzungen umgebaut werden.

Aus umweltplanerischer Sicht wird die Umsetzung der Rahmenplanung insgesamt nicht zu beeinträchtigenden Umweltauswirkungen in diesem Viertel führen, da die Anteile an Grünflächen und Bauflächen (bebaute und wieder zu bebauende ehemals bebaute Flächen) annähernd gleich bleiben.

Der westliche Teil bleibt als Baufläche mit einem auch zukünftig hohen Versiegelungsgrad bestehen.

Hallenviertel

Die in der Mitte dieses Viertels sich befindende und dieses Viertel kennzeichnende 340m lange Halle mit geschlossenen Fassaden soll in ihrem Grundriss erhalten und durch Öffnungen der Wände zu einer offenen Passage zwischen Nord-Süd und Ost-West umgestaltet werden. Hier in der Mitte des Viertels sind ergänzend zu der umzugestaltenden Halle auch großflächige öffentliche Freiflächen als Treffpunkte vorgeschlagen.

Auf beiden Seiten der Halle sind jeweils Baufelder für hybride Mischungen aus Bautypologien für neue Wohnformen und Büros / Gewerbe vorgeschlagen. Die Anordnung der Gebäude könnte aus hybriden Blöcken, offene Blockrandbebauungen und einem Hochhaus bestehen und insgesamt eine attraktive Wohn- und Arbeitskulisse für eine breite Zielgruppe bilden.

Aus umweltplanerischer Sicht wird die Umsetzung der Rahmenplanung in diesem Viertel nicht zu Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft führen, da die Bebauung aufgelockert wird und voraussichtlich der Anteil an Freiflächen gegenüber dem Bestand zunehmen und der Versiegelungsgrad vermindert wird.

Hafenherz

In dieser Nachbarschaft soll die Vielfalt an Gebäude- und Nutzungsstrukturen erhalten als Anziehungspunkt für Touristen und des öffentlichen Lebens weiterentwickelt werden. Historische Gebäude sollen erhalten, aktiviert oder auch durch Freistellung inszeniert werden. Nennenswerte zusätzliche Oberflächenversiegelungen durch Gebäude oder Plätze sind nicht vorgesehen. Vielmehr wird sich der Anteil an unversiegelten und begrünten Freiflächen erhöhen, wodurch die Funktionen des Naturhaushalts und des Stadtbildes dieses verdichteten und städtischen Quartiers im naturschutzfachlichen Sinn erhöht werden.

Südzipfel

Hier soll für die bestehende Bebauung und Nutzung (Doppelwohnhäuser, Gewerbebetriebe) die Darstellung von „Gewerbliche Baufläche“ zu „Gemischte Baufläche“ geändert werden.

Umweltrelevante Änderungen sind dadurch nicht zu erwarten. Möglicherweise wird der Anteil an versiegelten Geländeoberflächen im Bereich der derzeit gewerblich genutzten Flächen vermindert.

1.2 Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südlich der Geeste im nördlichen und ältesten Teil des Bremerhavener Fischereihafens an der Westseite des Stadtteils Geestemünde. Im Geltungsbereich befinden sich die Hafengewässer Handelshafen, Hauptkanal, Werft-hafen und der südliche Teil des Fischereihafens I. Die nordwestliche und westliche Grenze des Geltungs-bereichs bilden die dortigen Teile des Fischereihafens mit den Hafengewässern Schleusenhafen und dem nördlichen Teil des Fischereihafens I. Die Nordgrenze bildet im Wesentlichen der den Handelshafen mit dem Schleusenhafen verbindende Hauptkanal. An der Ostseite wird der Geltungsbereich durch die Klußmannstraße, Ellhornstraße und Georgstraße begrenzt. An der Südseite verlaufen die Grenzen des Geltungsbereichs an der Hoebelstraße, der Delphinstraße und an der Eichstraße.

Bei den im F-Plan-Änderungsbereich gelegenen Flächen handelt es sich um Geländeflächen und Hafen-becken des Fischereihafens, die im Bereich des Fischereihafens I flächendeckend bebaut und genutzt werden. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich bebaute und nicht bebaute Bereiche, die durch Rückbau ehemaliger Gleisanlagen (ehem. Güterbahnhof Geestemünde) oder anderer Gebäude entstanden sind.

Nahezu der gesamte Änderungsbereich ist im Zuge von Hafenausbaumaßnahmen eingedeicht und dem Tideeinfluss entzogen worden. Des Weiteren wurden in den eingedeichten Flächen Hafenbecken und Kaianlagen gebaut und die entstandenen Landflächen aufgehöht. Im gesamten Änderungsbereich be-finden sich keine nicht umfangreich bodenkundlich und naturschutzfachlich veränderten Bereiche.

Die im Änderungsbereich vorgesehenen Flächendarstellungen sind in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs (17.12.2024) dargestellt. Die Abb. 1 zeigt in der rechten Hälfte eine starke Verkleinerung der Zeichnung.

Im Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Seestadt sind die folgenden Flä-chen zu finden:

	Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden	Flächen- bedarf
	Grünflächen mit Sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (09)	13,5 ha
	Gemischte Bauflächen (M) (01.02)	44,0 ha
	Hauptverkehrsstraßenflächen (05.01.02)	3,0 ha
	Sonderbauflächen (S) - Einzelhandel / Freizeit (EH/F), Forschung und Entwicklung (FuE), Touristische Einrichtungen (TE)(01.04.02)	9,5 ha
	Flächen für Gemeinbedarf – Öffentliche Verwaltung (Polizei-quartier Geestemünde), Schulen (, Sozialen Zwecken oder Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Ge-bäude (Moschee) (04.01)	5,0 ha
	Wasserflächen – Hafenbecken mit Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen u.a. (10.01)	15,0 ha
	Summe	90,0 ha

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die F-Plan-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

1.3.1 Raumordnung

Ein gem. 5 Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG) aufgestellter „Raumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen“ existiert nicht.

Die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) werden durch Anpassung des Flächennutzungsplans beachtet bzw. berücksichtigt.

1.3.2 Bundesbaugesetz (BauGB)

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

Laut § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sollen *eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*

Bei der 23- Änderung des Flächennutzungsplans der Seestadt Bremerhaven werden die folgenden im § 1 (6) BauGB genannten Belangen besonders berücksichtigt:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
3. sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien, auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
8. die Belange
 - a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - b) der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
 - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, **etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,**
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. **die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,**
12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
13. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen

§ 1 (7) BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Die folgenden Vorschriften des § 1a BauGB werden bei der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Seestadt Bremerhaven angewendet bzw. berücksichtigt:

§1a (2) BauGB (Auszug)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur **Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu** nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§1a (3) BauGB

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

§1a (5) BauGB (Auszug)

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

1.3.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Die geplante F-Plan-Änderung berücksichtigt den allgemeinen Grundsatz, dass Natur und Landschaft *auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.*

§ 1 Abs. 3 BNatSchG

Die geplante F-Plan-Änderung will auch zur *dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen und insbesondere die bestehenden prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen schützen.*

Die betroffenen Böden von nicht versiegelten Flächen sind aufgrund Umgestaltungen nicht erhaltenswürdig. Noch nicht von Altablagerungen befreite Böden sollen saniert werden. Zukünftig nicht versiegelte Böden sollen *renaturiert und einer natürlichen Entwicklung überlassen werden* damit sie wieder Funktionen im Naturhaushalt übernehmen können.

Luft und Klima sollen durch Maßnahmen *mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Freiräume im besiedelten Bereich*, geschützt werden.

Maßnahmen, die dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien dienen, kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 6 BNatSchG

Die geplante F-Plan-Änderung sieht vor, *Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, stehende Gewässer, sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.*

§ 2 Verwirklichung der Ziele

Im Rahmen der Planung werden die *bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt, und es wird dazu beigetragen, dass Natur und Landschaft dauerhaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.*

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, soweit es möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft möglich ist, verwirklicht.

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Gesetzlich besonders geschützte Biotope

§ 30 BNatSchG

Bei den im F-Plan-Änderungsbereich als gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte kartierten Biotopen handelt es sich Biotope, die nicht auf natürlichen Standorten wachsen, sondern auf stark anthropogen, z.B. durch Aufsandungen, veränderten oder entstandenen Flächen.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen dieser Biotope werden nach den Vorschriften des § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 22 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) ausgeglichen.

1.3.4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)³

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Vorschriften des BImSchG werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. B-Plänen) angewendet. Sofern erforderlich erfolgen konkrete Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz der im § 1 genannten Schutzgüter.

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.07.2023

1.3.5 Bundesbodenschutzgesetz⁴

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Um die Vorschriften des § 1 BBodSchG die Funktionen des Bodens (natürliche Funktionen, Funktion als Archiv der Natur und Frühgeschichte und Nutzungsfunktionen i.S. des § 2 BBodSchG zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren, und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen werden durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. B-Plänen) berücksichtigt.

§ 3 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des BBodSchG umfasst schädliche Bodenveränderungen und Altlasten soweit diese von den im § 3 genannten Umweltgesetzen wie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht geregelt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Des Weiteren finden die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes für das Land Bremen (BremNatG) Anwendung.

1.3.6 Wasserhaushaltsgesetz⁵

§ 1 Zweck

Dem Zweck dieses Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen wird durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (werden durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. B-Plänen) Rechnung getragen.

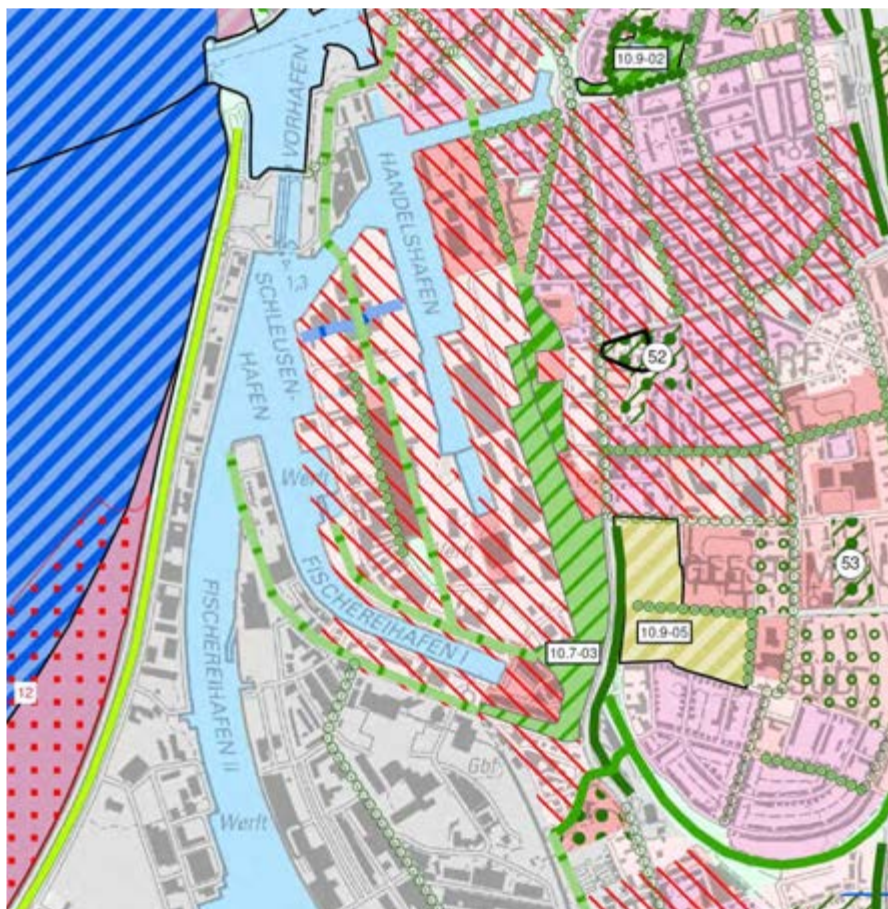
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Aufstellung der Bebauungspläne (B-Pläne) erfolgt unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG, nämlich bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) verbunden sein können, möglichst nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 22.12.2023.

Die folgende Abb. des Ausschnitts aus dem **Plan 1: Ziele- und Maßnahmenkonzept** des Landschaftsprogramms Bremen zeigt für das Plangebiet der 23.Änderung des Flächennutzungsplans die folgenden Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Zielbiotopkomplexen:

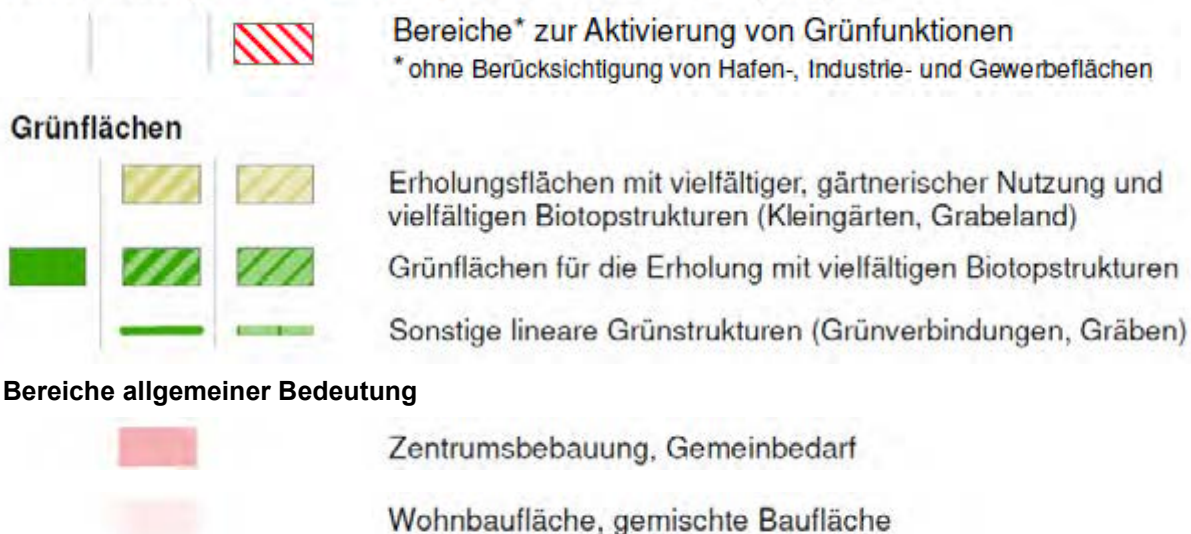


Vorrangige
Sicherung

Sicherung
und Entwicklung

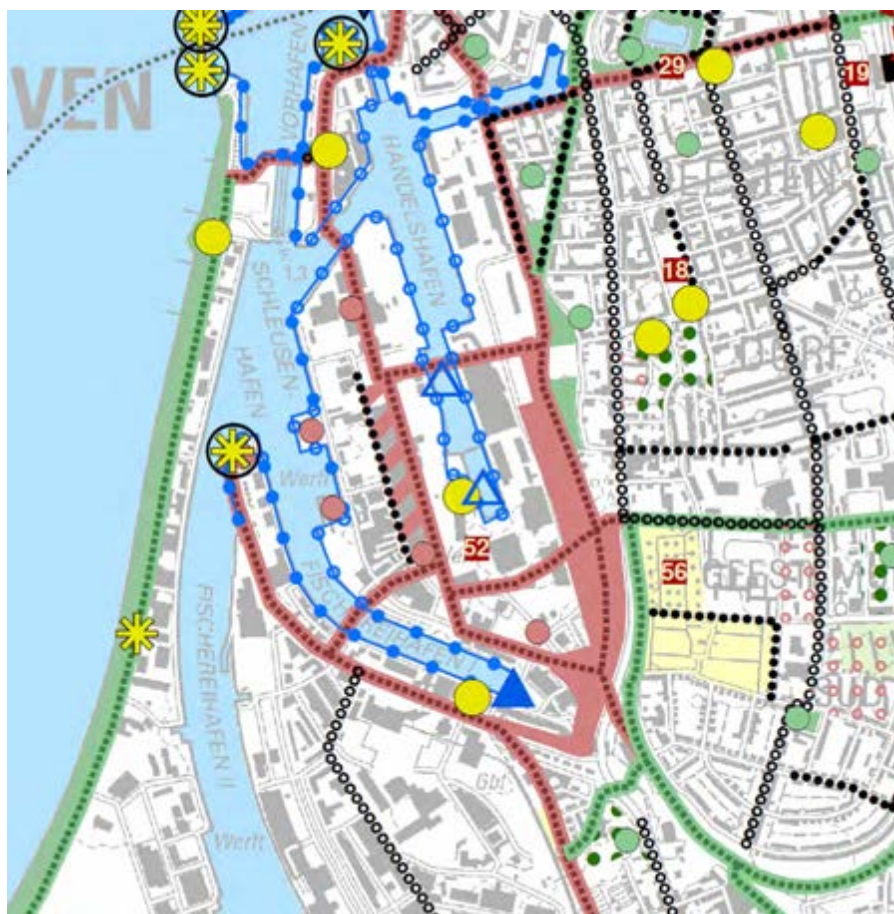
Vorrangige
Entwicklung

Vermeidung / Reduzierung von Beeinträchtigungen



Hingewiesen wird darauf, dass die in der Rahmenplanung dargestellte Querung über den Hauptkanal an der Nordseite nicht Gegenstand der F-Plan-Änderung ist.

Die folgende Abb. des Ausschnitts aus dem **Plan 2: Erholung und Landschaftserleben** des Landschaftsprogramms Bremen zeigt für das Plangebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplans die folgenden Zielsetzungen:



Neuanlage / Aufwertung

-  Öffentliche Grünflächen uneingeschränkt zugänglich
-  Kleinflächige Grünanlagen, Stadt- und Kinderspielplätze
-  Ortsteilübergreifende Grünverbindungen und Erholungswege (generalisierte Darstellung)
-  Erlebbare Randlage am Wasser

Sicherung und Pflege

-  Einzelelement mit Fernwirkung

Hingewiesen wird darauf, dass die in der Rahmenplanung dargestellte Querung über den Hauptkanal an der Nordseite nicht Gegenstand der F-Plan-Änderung ist.

Die folgende Abb. des Ausschnitts aus dem **Plan 3: Biotopverbundkonzept – Ziellebensraumkomplexe** des Landschaftsprogramms Bremen zeigt für das Plangebiet der 23.Änderung des Flächennutzungsplans die folgenden Zielsetzungen:



**Sicherung / Entwicklung
Biotopverbund (§ 21 (5) BNatSchG)**

 Fließgewässer mit großräumiger Vernetzungsfunktion

Regionale und innerstädtische Biotopvernetzung

 Grün- und Freiflächen oder Altbaumbestände im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion

 Lineare Vernetzungselemente (z.B. Deiche, Gehölzstreifen, Fließgewässer)

Hingewiesen wird darauf, dass die in der Rahmenplanung dargestellte Querung über den Hauptkanal an der Nordseite nicht Gegenstand der F-Plan-Änderung ist.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Für die Bestandserfassung der Schutzgüter wird zur Optimierung der Lesbarkeit und Verständlichkeit der textlichen Ausführungen und kartographischen Darstellungen die im Rahmenplan Werftquartier in Bremerhaven⁸ verwendete Unterteilung des Plangebiets in "Nachbarschaften" (s. folgende Abb.) übernommen. So sind jederzeit schnell Bezüge zur Rahmenplanung herstellbar. Die Abgrenzung der Betrachtungs- / Wirkräume für die Schutzgüter ist in den jeweiligen Kapiteln enthalten. Die nicht im Rahmenplan beplanten Hafenbecken und der Bereich südlich der Hoebelstraße (Südzipfel) werden ergänzt.

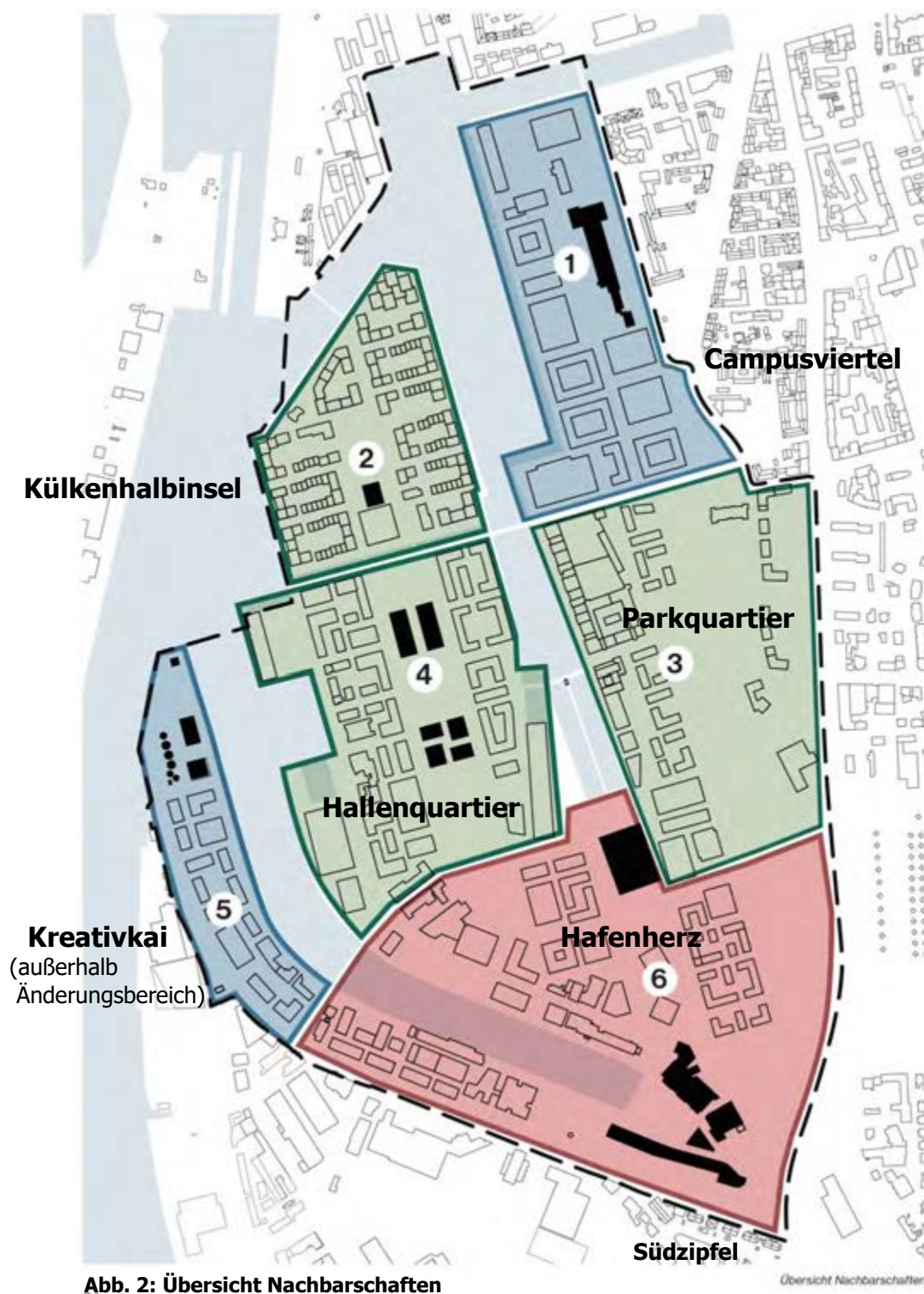


Abb. 2: Übersicht Nachbarschaften

⁸ Werftquartier in Bremerhaven Rahmenplan – Städtebauliches Konzept März 2022

1 Campusviertel (ca. 10,26 ha)

Das Campusviertel ist der Bereich zwischen der Klußmannstraße an der Ostseite, der nach Westen verlängerten Einswarder Straße an der Südseite, dem Handelshafen an der Westseite und dem südlichen Teil des Segel- / Sportboothafens des Weser-Yacht-Clubs (WYC) an der Nordseite.

2 Külkenhalbinsel (ca. 8,92 ha)

Die Külkenhalbinsel ist der nördliche Teil der sich zwischen dem Schleusenhafen / Fischereihafen I und dem Handelshafen befindenden Landfläche.

3 Parkquartier (ca. 15,48 ha)

Das Parkquartier befindet sich südlich des Campusviertels zwischen dem Werfthafen und der Georgstraße in Geestemünde.

4 Hallenquartier (ca. 15,40 ha)

Das Hallenquartier befindet sich südlich der Külkenhalbinsel zwischen dem Werfthafen und dem Fischereihafen I.

5 Kreativkai (0 ha, da außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs)

Als Kreativkai ist der südliche Teil der Landzunge zwischen dem Fischereihafen I und Fischereihafen II in den F-Plan-Änderungsbereich einbezogen.

6 Hafenherz (ca. 25,37 ha)

Das Hafenherz befindet sich südlich des Parkquartiers und des Hallenquartiers. Es bildet den südlichen Teil des F-Plan-Änderungsbereichs und endet an der „Hoebelstraße“ und der „Georgstraße“.

7 Südzipfel (ca. 2,73 ha)

Auf der obigen Abb. fehlt der Südzipfel des F-Plan-Änderungsbereichs. Dieser befindet sich südlich des Hafenherzes und wird von der „Eichstraße“ und der in den Fischereihafen führenden selten genutzten Gleisanlage begrenzt.

8 Hafenbecken (ca. 9,76 ha)

Ebenfalls nicht Bestandteil der Rahmenplanung sind die Wasserflächen Handelshafen, Fischereihafen I und Hauptkanal.

2.1.1 Mensch (Wohnen, Freizeit, Flächennutzungen, Luft)

Als Betrachtungsraum werden der F-Plan-Änderungsbereich und direkt angrenzende Bereiche, die potenziell von der F-Plan-Änderung betroffen sein können, abgegrenzt. Methodisch werden vorhandene Gutachten (Siegerentwurf Städtebauliche Rahmenplanung, Freizeitnutzung, Lärm o.ä.) ausgewertet. Des Weiteren fließen eigene Kenntnisse ein, die bei Bedarf durch Ortsbegehungen aktualisiert werden.

Nachbarschaft 1 Campusviertel

Im Campusviertel befinden sich keine ständig bewohnten, sondern gewerblich oder wissenschaftlich genutzte Gebäude. Im nördlichen Teil befindet sich der aus mehreren Gebäuden bestehende "AWI-Campus Klußmannstraße" (Gebäude G, H und Technikum), im ehemaligen Güterbahnhof in der Mitte bis zur Riedemannstraße die "Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft mbH" und der "Frozen-Fish

International Cold Store" und südlich der Riedemannstraße befindet sich eine große Freifläche, mit dem von Grünflächen umgebenen Betrieb "wego Bremerhaven".

Andere Nutzungen als die genannten gewerblichen und wissenschaftlichen Nutzungen erfolgen im Campusviertel nicht. Das Campusviertel hat keine Bedeutung für Wohnen, Freizeit oder Daseinsvorsorge. Die Gebäude des „AWI-Campus Klußmannstraße" und der "Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft mbH" sind neu oder in jüngster Zeit saniert worden. Sie sind Bestandteil der Rahmenplanung. Die übrigen Gebäude sollen nicht erhalten bleiben und durch neue ersetzt werden.

Nachbarschaft 2 Külkenhalbinsel

Die Külkenhalbinsel stellt den nördlichen Teil der Landflächen zwischen dem Handelshafen an ihrer Ostseite und dem nördlichen Teil des Fischereihafens I an ihrer Westseite dar. An ihrer Nordseite verläuft der Hauptkanal. Die Südgrenze bildet die westliche Verlängerung der Planstraße an der Südseite des Campusviertels (s.o.) Die Külkenhalbinsel wurde bisher vollständig gewerblich genutzt. An Bebauung befinden sich dort ausschließlich ältere einfache Hallen und eingeschossige Gebäude, die nicht erhalten bleiben sollen. Etwa die Hälfte der Külkenhalbinsel ist nicht (mehr) bebaut und brachliegende Freifläche, z.T. jedoch noch mit versiegelter Geländeoberfläche.

Ständig bewohnte Gebäude sind hier nicht vorhanden. An der Westseite befindet sich der Caravanstellplatz "Havenblick".

Andere Nutzungen als die Genannten erfolgen auf der Külkenhalbinsel nicht. Die Külkenhalbinsel hat keine Bedeutung fürs Wohnen. Für Freizeit / Erholung steht der kleine Stellplatz "Havenblick" zur Verfügung.

Die Külkenhalbinsel soll zu einem Wohnquartier entwickelt werden. Dazu soll die vorhandene Bebauung vollständig entfernt werden.

Nachbarschaft 3 Parkquartier

Das Parkquartier grenzt südlich an das Hallenquartier bzw. der westlichen Verlängerung der Ellhornstraße an. Es befindet sich zwischen dem Werfthafen an der Westseite und der Georgstraße an der Ostseite. An der Südseite verläuft die Nansenstraße.

Das Parkquartier ist vertikal in 3 Bereiche unterteilt. An der Ostseite zwischen Georgstraße und Ulmenstraße / Ellhornstraße befindet sich mehrgeschossige Wohnbebauung mit kleinen Geschäften. Südlich davon befindet sich das neue Polizeirevier Geestemünde und die Moschee Geestemünde.

In der Mitte des Quartiers sind westlich von Ulmenstraße / Ellhornstraße großflächig bewachsene und nicht bebaute Freiflächen vorhanden, die durch die Fuß-/ Radwegverbindung Geestemünde Westroute geteilt werden.

Im Süden dieses Bereichs und westlich angrenzend bis zum Handelshafen befindet sich moderne großformatige Gewerbe-, Industriebebauung.

Die Entwicklungsziele für dieses Quartier orientieren sich für den östlichen und den mittleren Teil an die bisherigen Nutzungen Wohnbebauung und Grünflächen. Im bisher gewerblich / industriell genutzten westlichen und südlichen Teil des Quartiers sollen langfristig Wohnnutzungen überwiegen.

Nachbarschaft 4 Hallenquartier

Das Hallenquartier befindet sich südlich der Külkenhalbinsel zwischen dem Fischereihafen I und dem Handelshafen. Es wird an der Südseite von der Eiswerkestraße und einer gedachten östlichen Verlängerung begrenzt. Das Quartier wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Oststraße etwa in der Mitte geteilt. In der östlichen Hälfte befindet sich das Gelände der ehemaligen Seebeckwerft mit einer 340 m langen geschlossenen Halle direkt neben der Oststraße. Die Flächen in der Umgebung der Halle sind zum großen Teil befestigt (Parkplätze). Darin eingestreut befinden sich mehrere kleine Einzelgebäude.

Die westliche Hälfte des Quartiers befindet sich nahezu vollständig in Nutzung. Neben dem „Johann Heinrich von Thünen-Institut“ befinden sich dort zahlreiche Einzelgebäude mit kleinen Betrieben. Dieser Bereich ist durch die Herwigstraße erschlossen. Am Kai des Fischereihafens I werden regelmäßig Schiffe be- oder entladen. Auch sind dort Schiffe, wie die vom Thünen-Institut genutzten Fischereiforschungsschiffe über längere Zeiträume festgemacht.

Nachbarschaft 5 Kreativkai (außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs)

Der Kreativkai ist die Landzunge zwischen dem Fischereihafen I und Fischereihafen II nordwestlich des Friedrich-Albert-Pust-Platzes. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des F-Plan-Änderungsbereichs.

Nachbarschaft 6 Hafenherz

Das Hafenherz befindet sich an den Südseiten der Nachbarschaften 3 Parkquartier und 4 Hallenviertel und wird an seiner Nord- und Ostseite von den Straßen „Friedrich-Albert-Pust-Platz“ „Eiswerkestraße“ und Nansenstraße begrenzt. Zwischen „Eiswerkestraße“ und „Nansenstraße“ verläuft die Abgrenzung über den südlichen Teil des ehemaligen Geländes der Seebeckwerft. An der Südseite bildet die „Hoebelstraße“ und an der Ostseite die „Georgstraße“ die Grenze des Hafenherzes.

Das Hafenherz ist sehr unterschiedlich strukturiert. Im westlichen Teil befindet sich das „Schaufenster Fischereihafen“ und damit verbundene Betriebe. Der östliche Teil wird von Grünflächen mit zahlreichen Gehölzen dominiert. Dazwischen befinden sich mehrere Einzelbetriebe. Im nördlichen Teil befinden sich überwiegend gebäudefreie Flächen mit befestigten oder nicht befestigten Geländeoberflächen.

7 Südzipfel

Der Südzipfel ist nicht Bestandteil der Städtebaulichen Rahmenplanung Werfquartier. Es befindet sich südlich des Hafenherzes bzw. südlich der „Hoebelstraße“ und ist gekennzeichnet durch eine Siedlung mit 1- oder 2-geschossigen Doppel- oder Reihenhäusern mit Hausgärten. Diese Siedlung ist an der Ostseite durch das Dammbauwerk der Wulsdorfer Rampe und an der Westseite durch Gewerbebetriebe und Freiflächen gekennzeichnet. Die Grenzen bilden an der Ostseite die auf einem Damm geführte „Eichstraße“, die an der Bahngleisanlage an der Westseite des Südzipfels endet. Auf den Dammböschungen wachsen zahlreiche Bäume.

8 Hafenbecken

Ebenfalls nicht Bestandteil der Städtebaulichen Rahmenplanung Werfquartier sind die Wasserflächen Handelshafen, Fischereihafen I und Hauptkanal. Für diese Wasserflächen sind keine Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan vorgesehen.

2.1.2 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorfeld der Aufstellung der Städtebaulichen Rahmenplanung und des F-Plan-Änderungsverfahrens wurde eine Erfassung und Begutachtung der im Änderungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen, besonders der Gebäude durchgeführt. Mit dieser Grundlage wurden die städtebaulichen Prinzipien für die Rahmenplanung als Grundlage für die „Qualitätssicherung im späteren Planungsprozess“⁹ erarbeitet. Insgesamt verfügt der F-Plan-Änderungsbereich über wenig erhaltenswerte Bausubstanz. Die erhaltenswerte Bausubstanz an Gebäuden und Hafenanlagen soll erhalten bleiben und ist Bestandteil der Rahmenplanung.

⁹ Werftquartier in Bremerhaven Rahmenplan – Städtebauliches Konzept, S. 5, S. 11, März 2022

Im nördlichen Änderungsbereich war oder ist die Bebauung der Quartiere Campusviertel, Külkenhalbinsel, Parkquartier und Hallenquartier bis auf die Neubauten des AWI, den ehemaligen ersten Bremerhavener Bahnhof, dem Geestemünder Bahnhof im Campusviertel (derzeit mehrere Nutzungen), die Moschee und das neu entstehende Polizeirevier Geestemünde weitgehend nicht erhaltenswert. Die o.g. Gebäude und die dortigen Neubauten bleiben unverändert und sind im Städtebaulichen Rahmenplan berücksichtigt.

Die das Hallenquartier prägende 340 m lange Halle der ehemaligen Schichau-Seebeckwerft soll zwar nicht erhalten, jedoch in ihren Konturen erkennbar bleiben. Die Stahlkonstruktion soll erhalten bleiben. Im südlichen Änderungsbereich befinden sich mehrere Neubauten wie das „Johann Heinrich von Thünen-Institut“ und sanierte Gebäude im Bereich des Schaufensters Fischereihafen. Diese sollen nicht verändert werden und sind im Rahmenplan berücksichtigt. Die übrige beidseitig des Fischereihafens I, des Hafenherzens und im Südzipfel vorhandenen Bebauung soll oder kann teilweise erhalten und bedarfsweise auch durch mehrgeschossige Gebäude ersetzt werden.

Die Neubauten im Campusviertel und im Parkviertel entsprechen den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 425 „Südliche Georgstraße“ (Moschee), Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ (Polizeirevier Geestemünde).

2.1.3 Schutzgut Fläche

Die Geländeflächen des F-Plan-Änderungsbereichs wurden im Zuge der Errichtung des Fischereihafens Bremerhaven eingedeicht, gestaltet und bebaut. Sie sind im Flächennutzungsplan 2006 der Seestadt Bremerhaven vollständig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt (s. Abb. 1) und gehören zu den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ im Sinne des § 34 BauGB. Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Flächen des „Außenbereichs“ im Sinne des § 35 BauGB. Die zwischen den o.g. Geländeflächen sich befindenden Hafenbecken sind im F-Plan als Wasserflächen dargestellt. Ihre Flächenzuschnitte sollen nicht verändert werden.

Die Bestandsaufnahme in den folgenden Kapiteln zeigt, dass im gesamten Änderungsbereich keine naturnahen und keine landwirtschaftlichen Flächen verbreitet sind. Vielmehr ist die Geländeoberfläche des gesamten Änderungsbereichs durch die früheren oder aktuellen Nutzungen geprägt.

Im Kap. 2.1.5.4 ist in den Tabellen 3a und 3b zusammengefasst dargestellt, dass die Verkehrsflächen 20,04 ha bzw. 22,26 % und die Gebäude-, Gewerbe-, Industrie- und Baustellenflächen 42,60 ha bzw. 27,29 % des Änderungsbereichs einnehmen. Beide zusammen haben einen Flächenanteil von 62,64 ha bzw. 69,55%. Die Hafenbecken / Wasserflächen haben mit 14,29 ha einen Anteil von 15,87 %. Die nicht bebauten Teile des Änderungsbereichs (Flächen mit Gebüsch, Gehölzen, Grünanlagen, Magerasen, Grünland oder Staudenfluren haben zusammen einen Anteil von 13,14 ha bzw. 14,58%.

2.1.4 Schutzgut Tiere

2.1.4.1 Methode

Zum Schutzgut Tiere wurden im Zuge des F-Plan-Änderungsverfahrens keine systematischen Geländeerhebungen durchgeführt, da aus den vorherigen Erfassungen in den beiden im F-Plan-Änderungsbereich gelegenen Geltungsbereichen der B-Pläne 425 "Südliche Georgstraße" (2009) für die Ansiedlung der neuen Moschee und 495 "Eingang Geestemünde und Werftquartier" (2023) für die Ansiedlung des neuen Polizeireviere Geestemünde nur in geringen Umfang Hinweise auf Vorkommen von im Rahmen des F-Plan-Änderungsverfahrens besonders zu berücksichtigende Vorkommen von Tierarten bekannt geworden sind. Diese Annahme wurde bei einer Geländebegehung am 03.05.2025 zur Anfertigung der Artenschutzrechtlichen Potenzialstudie bestätigt¹⁰.

¹⁰ PLF (2025): Artenschutzrechtliche Potenzialstudie zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (2006) der Stadt Bremerhaven.

Die vom Stadtplanungsamt zur Verfügung gestellten Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen¹¹ werden im Kapitel Nachbarschaft 3 Parkquartier dargestellt.

Für alle Nachbarschaften werden die Aussagen des Landschaftsprogramms Teil Bremerhaven, Entwurf 2023¹² über ihre Bedeutungen für Arten und Biotope übernommen. An dieser Stelle wird schon festgehalten, dass sich im gesamten F-Plan-Änderungsbereich keine Biotoptypen / Biotopkomplexe mit "sehr hoher Bedeutung" (Stufe 1 von 4), "hoher Bedeutung" (Stufe 2 von 4) oder "mittlerer Bedeutung" (Stufe 3 von 4) befinden. Ein Ausschnitt aus der Karte A befindet sich auf der folgenden Seite.

Weitere diesbezügliche Aussagen sind dem Kapitel 2.1.4 "Schutzgut Pflanzen", in dem die aktuelle Kartierung der Biotoptypen des F-Plan-Änderungsbereichs dargestellt ist, zu entnehmen.

2.1.4.2 Bestandserfassung

Nachbarschaft 1 Campusviertel

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹³ auf S. 20 zeigt das Campusviertel mit Hafenbecken als einen "Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Fläche mit hohem Versiegelungsgrad (50 - 75 %)". An der "Klußmannstraße" an der Ostseite des Quartiers befindet sich eine Allee / Baumreihe mit Bedeutung für die Biotopvernetzung. Hier befindet sich auch ein Abschnitt, der als "Bereich mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen" markiert ist.

Nachbarschaft 2 Külkenhalbinsel

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹⁴ auf S. 20 zeigt die gesamte Külkenhalbinsel mit Hafenbecken als einen "Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>75 %)".

Nachbarschaft 3 Parkquartier

Für den Geltungsbereich des B-Plans 425 "Südliche Georgstraße" wurde im Jahr 2009 folgendes erkannt: „In den randständigen vorhandenen Gehölzbeständen im südlichen Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist mit dem Vorkommen siedlungstypischer Vogelarten zu rechnen. Diese Arten sind wenig anspruchsvoll hinsichtlich ihres Lebensraumes, somit ist davon auszugehen, dass sie sich in vergleichbarer Dichte und Artenvielfalt im südlichen Plangebiet ansiedeln werden. Das gleiche gilt für andere betroffene Artengruppen. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist durch die bremische Baumschutzverordnung teilweise geschützt.“

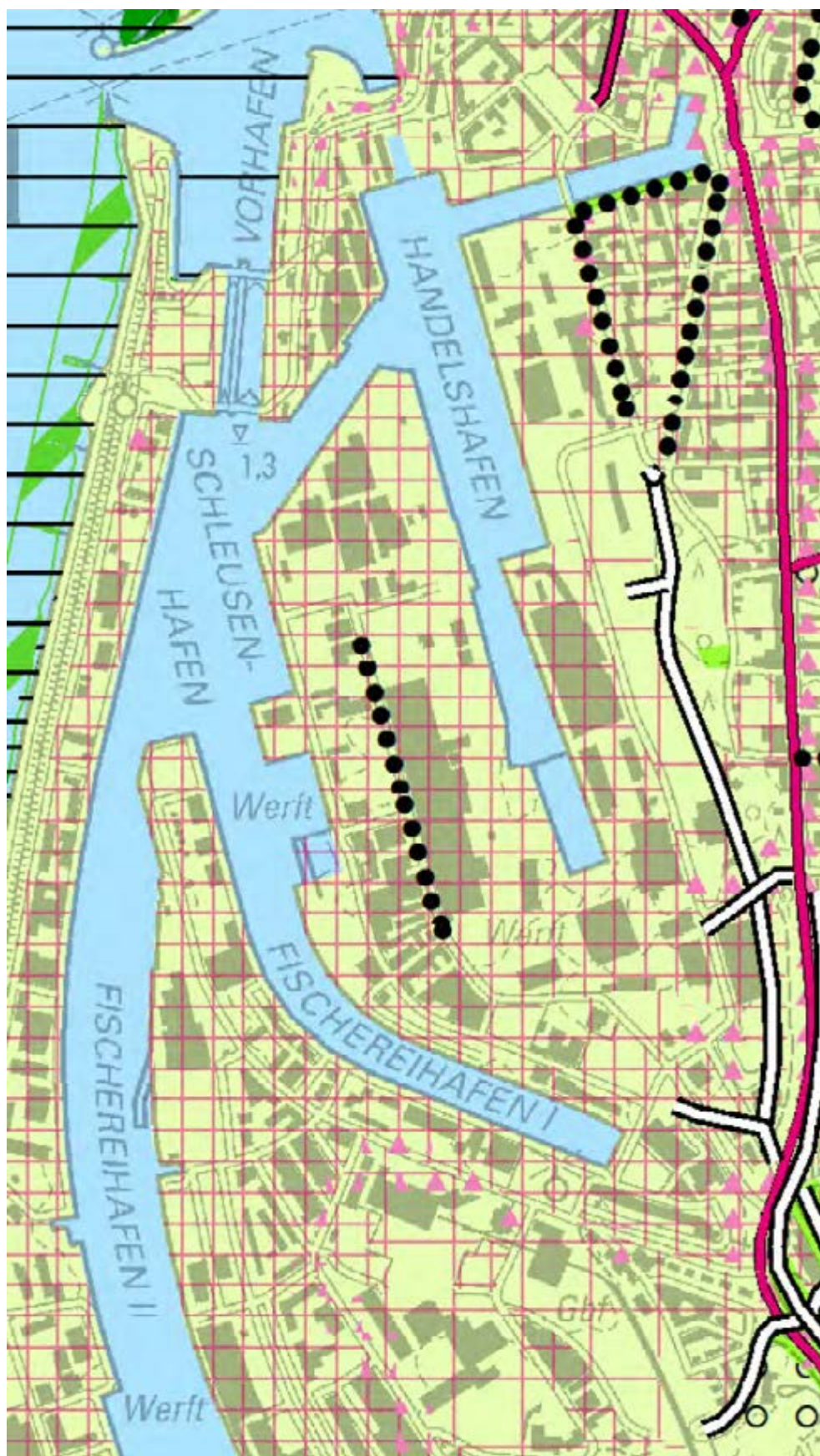
Für den Geltungsbereich des B-Plans 495 "Eingang Geestemünde und Werftquartier" wurde festgestellt, dass „Gerade im städtischen Bereich Gehölzinseln und damit Bruthabitate von Gehölzbrütern ein Mangelfaktor sind, sodass es kaum Ausweichmöglichkeiten gibt, auch nicht für die **allgemein weit verbreiteten Brutvogelarten**. Im vorliegenden Fall ist mit dem **Grauschnäpper** als gefährdeter Brutvogelart auch eine artenschutzrechtlich besonders relevante Art betroffen. Darüber hinaus sind die Spechthöhle des **Buntspechts** und das Nest der **Rabenkrähe** als potenzielle Lebensstätten für entsprechende Vogelarten einzuordnen.“

¹¹ Stadtplanungsamt Bremerhaven (2024): Tabellarische Zusammenfassung der faunistischen Untersuchungen in von der 23. F-Plan-Änderung betroffenen und direkt angrenzenden Bereichen 2009, 2020, 2023, 24.08.2024

¹² Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023

¹³ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte

¹⁴ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte



Legende (Auszug):

- Biotyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung (einschließlich Hafenbecken, Weser und Geeste oberhalb Tidesperwerk)
- Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen
- Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (über 75 %)
- Fläche mit hohem Versiegelungsgrad (50 - 75 %)

Abb. 3:
Auszug aus Karte A
Arten und Biotope des
Landschaftsprogramms
Stadtgemeinde
Bremerhaven
(Entwurf 23.05.2023)

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹⁵ auf S. 20 zeigt den westlichen Teil des Parkquartiers westlich der Riedemannstraße und an der Ostseite östlich der Ellhornstraße zwischen Bauernwall und Georg-Seebeck-Straße als "Biototypen / Biotopkomplexe allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>75 %)". Die übrigen Flächen dieses Quartiers sind "Flächen mit hohem Versiegelungsgrad (>50%)". Im südlichen Teil dieses Quartiers sind an der Nansenstraße "Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen" markiert.

Nachbarschaft 4 Hallenquartier

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹⁶ auf S. 20 zeigt das gesamte Hallenquartier mit Hafenbecken als einen "Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>75 %)".

Die etwa in der Mitte des Quartiers verlaufende Oststraße wird von einer Baumreihe / Allee begleitet.

Nachbarschaft 5 Kreativkai (außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs)

wie Nachbarschaft 6 Hafenherz (s.u.)

Nachbarschaft 6 Hafenherz

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹⁷ S. 20 zeigt nahezu die gesamte Fläche des Hafenherzes mit Hafenbecken als einen "Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>75 %)".

Im Bereich Nansenstraße / Unter der Rampe befindet ein kleinflächiger Bereich mit hohem Versiegelungsgrad (50-75%).

Die Hoebelstraße an der Südseite des Hafenherzes, die Ostseite an der Georgstraße und der Bereich Nansenstraße / Unter der Rampe sind als "Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen" markiert.

7 Südzipfel

Der Auszug der Karte A "Arten und Biotope" des Landschaftsprogramms¹⁸ auf S. 20 zeigt die gesamte Fläche des Hafenherzes als einen "Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung" (Stufe 4 von 4) und als "Fläche mit hohem Versiegelungsgrad (50-75 %)".

An der Hoebelstraße an der Nordseite des Südzipfel befindet ist ein "Bereich mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen".

2.1.4.3 Bewertung

Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich ist für die Fauna von befindet sich kein Bereich mit einer „Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung“ i.S. der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung¹⁹, die einen besonderen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen könnte.

¹⁵ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte

¹⁶ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte

¹⁷ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte

¹⁸ Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf 23.05.2023, Karte A Arten und Biotope – Bestand, Bewertung und Konflikte

¹⁹ Institut für Umweltplanung der Gottfried Wilhelm Leibnitz Universität Hannover (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006, i.A. Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen (Biotop- / Ökotoptfunktion)

2.1.5.1 Vorbemerkungen

Der ca. 90 ha große F-Plan-Änderungsbereich ist in die folgenden Teilgebiete (TG), die sich an den Nachbarschaften im Rahmenplan orientieren und in den Bestandsplänen dargestellt sind, unterteilt: 1. Campusviertel, 2. Külkenhalbinsel, 3. Parkquartier, 4. Hallenquartier, 6. Hafenherz, 7. Südzipfel, 8. Hafenbecken.

2.1.5.2 Methodik

Die Bestandsaufnahme/Kartierung der Biotoptypen/Flora im Untersuchungsgebiet wurde vom 05.06.24 bis 27.09.24 durch flächendeckende Geländebegehungen anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (SKUMS 2022) und auf der Grundlage von aktuellen Luftbildern im Maßstab 1:1000 durchgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Biotopwertliste des Senators für Umwelt Bau und Verkehr Bremen (SUBV 2018) in der die folgenden Wertstufen unterschieden werden:

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
von sehr hohem Wert (Wertstufe 5)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit i. d. R. extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten. Im Regelfall handelt es sich um alte Ökosysteme wie Wälder, Moore, Streuwiesen.
von hohem Wert (Wertstufe 4)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte, jedoch weniger gut ausgeprägte oder jüngere Ökosysteme mit i. d. R. weniger extrem ausgebildeten Standorteigenschaften. Hierunter fallen beispielsweise Degenerationsstadien oder jüngere Ausprägungen der unter Wertstufe 5 aufgeführten Ökosysteme.
von mittlerem Wert (Wertstufe 3)	Extensiv genutzte oder sich seit kurzer Zeit natürlich entwickelnde Ökosysteme, wie Laubforsten oder Ruderalgebüsche oder intensiv genutzte Ökosysteme, die jedoch seltene / extreme Standorteigenschaften aufweisen.
von geringem Wert (Wertstufe 2)	Durch menschliche Einflüsse deutlich überprägte Ökosysteme, wie standortfremde Gehölzanpflanzungen.
von sehr geringem Wert (Wertstufe 1)	Intensiv genutzte Flächen, auf denen im wesentlichen Ubiquisten vorkommen (z. B. Äcker oder neuzeitliche Ziergärten).
Ohne Wert (Wertstufe 0)	Versiegelte Flächen.

Während der Geländebegehungen erfolgten Fundpunktkartierungen von Rote Liste-Arten gem. NLWKN 2021, Zielarten des Landes Bremen gem. HANDKE & TESCH 2012 und gesetzlich geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Die Nomenklatur richtet sich bei den Farn- und Blütenpflanzen nach der Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2021), bei den Moosen nach KOPERSKI (2011) und bei den Flechten nach HAUCK & DE BRYUN (2010).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen / Kartierungen werden in den folgenden 5 Kapiteln dargestellt. Zunächst wird eine Übersicht über die im gesamten Änderungsbereich verbreiteten Biotoptypen gegeben. Dieser folgt eine Darstellung der Biotoptypen in den Nachbarschaften, die sich stark voneinander unterscheiden (Kap. 2.1.4.4 und Tabellen im Anhang). Danach folgen die Darstellungen der getzlich geschützten Biotoptypen, der Waldflächen und der gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten.

2.1.5.3 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung

Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass etwa 71 % des UG von „Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen“ (~ 63 ha) mit hohem Versiegelungsgrad eingenommen werden. Vorwiegend kommen Gewerbeflächen (~ 35 ha) und Verkehrsflächen (~ 20 ha) vor. Im nördlichen und östlichen Teil des UG befinden sich öffentliche Gebäude (~ 2 ha) und im östlichen und südlichen Teil des UG Wohngebiete

(~ 2 ha). Des Weiteren treten mehrere Baustellen auf. Etwa 16 % des UG besteht aus Hafenbecken (~ 14 ha), dabei handelt es sich um Gewässer ohne naturnahe Strukturen. Auf etwa 13 % des UG sind vegetationsbestimmte Biotope (~ 12 ha) vorhanden, die sich vor allem im östlichen Teil des UG befinden und im Folgenden beschrieben werden.

Naturnahe Gehölzbestände und strukturreiche Grünanlagen

Auf etwa der Hälfte der vegetationsbedeckten Flächen sind verschiedene Gehölzbestände (~ 5 ha) verbreitet. Neben naturnahen Gebüsch und Grünanlagen mit alten Bäumen kommen mehrere waldähnliche Siedlungsgehölze vor. Bestandsprägende Baumarten in den Siedlungsgehölzen sind vor allem Pionier-Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Am westlichen Rande der Ellhornstraße tritt ein Siedlungsgehölz auf, das aufgrund seiner Größe und Baumdichte als Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes anzusehen ist (s. Kap. 2.1.4.5). An mehreren Straßen- und Wegrändern sind Alleen und Baumreihen vorhanden. Die ältesten Bäume befinden sich an der Klußmannstraße und in dem o.g. Siedlungsgehölz an der Ellhornstraße.

Strukturärmere Grünanlagen

Auf etwa 2 ha des UG treten Rasenflächen und Rabatten mit Zierhecken und Ziergebüsch auf. In den Wohngebieten kommen kleine Hausgärten vor, bei denen es sich überwiegend um Ziergärten handelt.

Naturnahe, gehölzarme Flächen

Auf der Freifläche östlich der Riedemannstraße, an der Ostrampe und an der Oststraße wurden auf sandigen Standorten Magerrasen (~2 ha) kartiert, die teilweise gesetzlich geschützt sind (s. Kap. 2.1.4.4).

An der Ellhornstraße und auf der Freifläche östlich der Riedemannstraße wurde mehr oder weniger artenarmes Extensivgrünland (~2 ha) nachgewiesen. Bestandsprägende Grasarten auf dem Extensivgrünland sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra agg.*). Das Extensivgrünland an der Riedemannstraße ist von Trockenrasenfragmenten durchsetzt. Zudem tritt hier Gehölzaufwuchs von jungen Birken (*Betula pendula*), Weiden (*Salix spp.*) und Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) auf.

An Weg- und Straßenrändern und auf Brachflächen wurden Stauden- und Ruderalfluren verschiedener Ausprägung (~ 1ha) festgestellt.

Alle in 2024 erfassten Biotoptypen mit Angaben zu Verbreitung, Ausprägung, Größe, prozentualen Anteil an der Fläche und Wertstufen sind in Tabelle 2 aufgelistet. Eine zeichnerische Darstellung der Biotoptypen findet sich in den Bestandsplänen im Anhang.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Biotoptypen

Legende

Wertstufen (gem. SUBV 2014): 5 = von sehr hohem Wert; 4 = von hohem Wert; 3 = von mittlerem Wert;
 2 = von geringem Wert; 1 = von sehr geringem Wert; 0 = ohne Wert;
 () = Maximal- oder Minimalwerte die vom Durchschnittswert abweichen

Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungsbereich/ Ausprägung	Größe	Flächen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
Gebüsch und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)						
BRU	Ruderalgebüsch	Ein großer Bestand mit Armenischer Brombeere innerhalb eines waldartigen Siedlungsgehölzes westlich der Ellhornstraße im TG 3 (Parkquartier)	0,11 ha	0,12 %	2	3(2)

Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungsbereich/ Ausprägung	Größe	Flächen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
BRS	Sonstiges naturna- hes Sukzessionsge- büsch	Fünf unterschiedlich große Bestände in den TG 1 (Campusviertel), 3 (Parkquartier) und 6 (Hafenherz); dominante Arten: Sal-Weide, Silber-Weide, Hänge-Birke, Armenische Brombeere	0,42 ha	0,46 %	3	3(2)
HPS	Sonstiger standort- gerechter Gehölzbe- stand	Drei kleine Bestände in den TG 3 (Parkquar- tier) und 6 (Hafenherz) dominante Arten: Weidenarten und Hänge-Birke	0,04 ha	0,05 %	3	(3)2
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)						
KXK	Küstenschutzbau- werk	Böschungsbefestigungen am Hauptkanal (B- Plan 501) im TG 2 (Külkenhalbinsel)	0,07 ha	0,08 %	1	(2)1(0)
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	Vier große miteinander verbundene Hafenbe- cken (Hauptkanal, Handelshafen, Werftha- fen, Fischereihafen inkl. Jachthafen) ohne naturnahe Strukturen	14,09 ha	15,65 %	1	(2)1
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)						
RSS (ge- schützt gem. §30 BNatSch G)	Silbergras- und Sandseggen-Pionier- rasen (auf nicht natürli- chem (anthropoge- nem) Standort ent- standen)	Lückiger Pioniergras auf einer Sandfläche am Westrand der Oststraße im TG 4 (Hallen- quartier); dominante Arten: Silbergras, Ech- ter Schafschwingel, Kleiner Sauerampfer, Flechten und Moose, Vorkommen gefährde- ter Arten (Berg-Sandglöckchen und Falsche Rentierflechte)	0,36 ha	0,40 %	4	5(4)
RSZ (ge- schützt gem. §30 BNatSch G)	Sonstiger Sandtro- ckenrasen	Eine ~ 6700 m ² große Fläche mit Gehölzauf- wuchs auf der Freifläche an der Ostseite der Riedemannstraße im TG 1 und 3 (Campus- viertel, Parkquartier) und eine ~ 3000 m ² große Fläche nördlich der Ostrampe im TG 6 (Hafenherz); dominante Arten: Rot-Schwin- gel, Sand-Segge, Rotes Straußgras, Gewöhn- liches Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut Auf der Freifläche an der Riedemannstraße Vorkommen des gefährdeten Wiesen-Kamm- grases	0,97 ha	1,08 %	4	5(4)
RPM	Sonstiger Magerra- sen	Eine ~ 4400 m ² große Fläche auf Schotterra- sen im Bereich eines Parkplatzes östlich der Riedemannstraße im TG 3 (Parkquartier) und eine ~ 600 m ² große Fläche an einem Weg- rand im TG 3; dominante Arten: Rot-Schwin- gel, Kleiner Klee, Gewöhnlicher Hornklee, Gewöhnliches Ferkelkraut	0,50 ha	0,55 %	4	5(4)
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)						
GET	Artenarmes Exten- sivgrünland trocke- ner Mineralböden	Eine Mähwiese mit Gehölzaufwuchs östlich der Riedemannstraße im TG 1 (Campusvier- tel); dominante Art: Glatthafer, im südlichen Bereich der Fläche Vorkommen einer gefähr- deten Art (Wiesen-Pippau)	0,34 ha	0,38 %	3	3(2)
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	Ein ~ 1,4 ha großes stellenweise verbuschtes und mit Trockenrasen-fragmenten durchsetz- tes Extensivgrünland auf der Freifläche an der Ostseite der Riedemannstraße im TG 3 (Parkquartier), zwei kleine Mähwiesen west- lich und östlich der Ellhornstraße im TG 3; dominante Arten: Glatthafer, Rot-Schwingel, Wolliges Honiggras auf der Freifläche an der Riedemannstraße Vorkommen einer gefährdeten Art (Gewöhn- liches Zittergras)	1,65 ha	1,83 %	3	3(2)
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Vier kleine artenreiche Grünflächen an Stra- ßenrändern in den TG 4 (Hallenquartier), 6 (Hafenherz) und 7 (Südzipfel)	0,14 ha	0,15 %	3	(3)2

Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungsbereich/ Ausprägung	Größe	Flä- chen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehr- jährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)						
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Mehrere unterschiedlich ausgeprägte Gras- und Staudenfluren auf sehr extensiv genutz- ten oder ungenutzten Flächen in den TG 1 (Campusquartier), 3 (Parkquartier), 6 (Ha- fenherz) und 7 (Südzipfel)	0,66 ha	0,74 %	3	3(2)
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	Kleinflächig auf zwei gestörten Standorten am Rande von Baustellen in den TG 1 (Cam- pusviertel) und 3 (Parkquartier)	0,08 ha	0,09 %	2	3(2)
URT	Ruderalflur trockene Standorte	Eine große Fläche auf gestörten Standorten in einem Gewerbegebiet in den TG 3 (Park- quartier) und 6 (Hafenherz), eine kleine Flä- che am Rande des Jachthafens im TG 4 (Hal- lenquartier)	0,33 ha	0,37 %	2	(4)3(2)
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)						
GRR	Artenreicher Scherrasen	Zahlreiche unterschiedlich große Flächen in den TG 1 (Campusquartier), 3 (Parkquar- tier), 6 (Hafenherz) und 7 (Südzipfel)	1,39 ha	1,55 %	2	2(1)
GRA	Artenarmer Scherrasen	Kleinflächig in Gewerbegebieten der TG 2 (Külkenhalbinsel) und 3 (Parkquartier)	0,05 ha	0,06 %	1	1
GRT	Trittrasen	Kleinflächig in Gewerbegebieten und an Stra- ßenrändern der TG 1 (Campusviertel), 3 (Parkquartier), 6 (Hafenherz) und 7 (Südzip- fel)	0,09 ha	0,12 %	1	(2)1
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einhei- mischen Gehölzarten	Auf drei kleinen Flächen am Rande von Ge- werbegebieten und Straßen in den TG 4 (Hallenquartier) und 6 (Hafenherz)	0,05 ha	0,06 %	2	2(1)
BZH	Zierhecke	Kleine Flächen am Rande von Gewerbegebie- ten und Straßen in TG 3 (Parkquartier)	0,04 ha	0,04 %	1	(2)1
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einhei- mischen Baumarten	Vier unterschiedlich große Flächen in den TG 1 (Campusquartier), 3 (Parkquartier) und 6 (Hafenherz; dominante Arten: v.a. Berg- Ahorn, Weiden-Arten und Hänge-Birke)	2,09 ha	2,33 %	3	3(2)
HEB	Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs	Zerstreut in den TG 1 (Campusviertel), 3 (Parkquartier) 4 (Hallenquartier) und 6 (Ha- fenherz)	0,20 ha	0,22 %	4-2	4-2
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	An mehreren Straßen und Wegen in den TG 1 (Campusviertel), 2 (Külkenhalbinsel), 3 (Parkquartier), 4 (Hallenquartier) und 6 (Ha- fenherz)	0,89 ha	0,99 %	4-2	4-2
ER	Beet/Rabatte	Zerstreut am Rande von Gebäuden in den TG 1 (Campusviertel), 3 (Parkquartier) und 6 (Hafenherz)	0,11 ha	0,13 %	1	1
PHO	Obst- und Gemüse- garten	Ein Obstgarten auf dem Gelände der BBU- Bremerhavener Beschäftigungs-gesellschaft Unterweser im TG 1 (Campusquartier)	0,08 ha	0,09 %	1	(2)1
PHZ	Neuzeitlicher Zier- garten	Überwiegend in Wohngebieten der TG 3 (Parkquartier), 6 (Hafenherz) und 7 (Südzip- fel), ein kleiner Ziergarten in einem Gewer- begebiet im TG 4 (Hallenquartier)	0,13 ha	0,14 %	1	1
PHH	Heterogenes Haus- gartengebiet	Ein alter Garten mit Großbäumen östlich der Ellhornstraße im TG 3 (Parkquartier)	0,04 ha	0,04 %	2	(2)1
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeit- anlage	Spielfeld an der Kita Ellhornstraße im TG 3 (Parkquartier) und Fläche des Akademischen Segel-Clubs Bremerhaven e.V. im TG 4 (Hal- lenquartier)	0,20 ha	0,23 %	1	1

Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungsbereich/ Ausprägung	Größe	Flä- chen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	Zwei Flächen Im TG 1 (Campusquartier) und mehrere gehölzreiche Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern im TG 6 (Hafenherz) und 7 (Südzipfel)	1,20 ha	2,21 %	3	(4)3(2)
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	Drei kleine junge Grünanlagen im TG 6 (Hafenherz), eine junge Grünanlage an der Kita Ellhornstraße im TG 3 (Parkquartier)	0,16 ha	0,18 %	2-1	2-1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen (befestigte Nutzflächen)						
OVS	Straße	Das gesamte UG ist von Straßen durchzogen die zumeist asphaltiert sind	6,84 ha	7,60 %	0	0
OVP	Parkplatz	In den TG 1 (Campusquartier), 2 (Külkenhalbinsel), 3 (Parkquartier), 4 (Hallenquartier) und 6 (Hafenherz) kommen zahlreiche Parkplätze unterschiedlicher Größe vor, die zumeist gepflastert sind.	6,94 ha	7,71 %	1-0	1-0
OVM	Sonstiger Platz	Gepflasterter Platz im Schaufenster Fischereihafen im TG 6 (Hafenherz)	0,37 ha	0,41 %	1-0	1-0
OVE	Gleisanlage (Festsetzung im B-Plan 500)	Alte nicht mehr genutzte Gleise an der Ostseite des Werfthafens (B-Plan 500) in den TG 1 (Campusviertel) und 3 (Parkquartier)	0,24 ha	0,26 %	1	2-1-0
OVT	Tunnel	Zwei Tunnel unter der Georgstraße im TG 6 (Hafenherz), ein Tunnel unter der Georgstraße im TG 7 (Südzipfel)	0,01 ha	0,02 %	0	0
OVW	Weg	Im ganzen UG befinden sich Fußwege, die überwiegend gepflastert sind. An der Ostseite des UG verlaufen Radwege, die asphaltiert sind.	4,08 ha	4,54 %	1-0	1-0
OVG	Steg	Steganlage an einem Hafenbecken an der Nordseite von TG 1 (Campusviertel)	0,09 ha	0,10 %	0	0
OFL	Lagerplatz	In den Gewerbegebieten der TG 1 (Campusviertel), 3 (Parkquartier), 4 (Hallenquartier) und 6 (Hafenherz)	2,18 ha	2,43 %	1-0	1-0
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	Zahlreiche Flächen im UG	4,77 ha	5,30 %	1-0	1-0
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	Zahlreiche Flächen im UG	1,66 ha	1,85 %	1-0	1-0
OBG	Geschlossene Blockbebauung (Festsetzung im B-Plan 500)	Geplante Bebauung B-Plan 500 im TG 1 (Campusquartier) am Werfthafen	0,83 ha	0,92 %	1-0	1-0
OZ	Zeilenbebauung	Mehrgeschossige in Reihen angeordnete Wohngebäude (Nachkriegsbauten) an der Georgstraße im TG 3 (Parkquartier)	0,43 ha	0,48 %	2-1-0	2-1-0
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen	Im Bau befindliches neues Polizeirevier (B-Plan 495) im TG 3 (Parkquartier)	0,18 ha	0,20 %	1-0	1-0
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau	Vorwiegend dem Wohnen dienende Einzelhäuser mit kleinen Ziergärten (PHZ als Nebencode) v.a. östlich der Ellhornstraße im TG 3 (Parkquartier) und im TG 7 (Südzipfel), vereinzelt im TG 6 (Hafenherz)	1,68 ha	1,86 %	1-0	1-0
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	Verschiedene öffentliche Gebäude in den TG 1 (Campusviertel) und 3 (Parkquartier)	1,81 ha	2,02 %	1-0	1-0
OAH	Hafengebiet	Hafenanlagen im ehemaligen Werftquartier in den TG 3 (Parkquartier), 4 (Hallenquartier) und 6 (Hafenherz)	6,36 ha	7,07 %	1-0	1-0

Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungsbereich/ Ausprägung	Größe	Flä- chen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
OGG	Gewerbegebiet	Gewerbeflächen mit vorwiegend hohem Ver- siegelungsgrad sind im ganzen UG stark ver- breitet.	21,60 ha	24,01 %	1-0	1-0
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung	Stromverteiler-Kästen	0,01 ha	0,01 %	1-0	1-0
OYS	Sonstiges Bauwerk	Mehrere kleine Gebäude in den TG 1 (Cam- pusquartier), 4 (Hallenquartier) und 6 (Ha- fenherz)	0,03 ha	0,04 %	0	0
OX	Baustelle	Kleine und große Baustellen in den TG 1 (Campusviertel), 2 (Külkenhalbinsel) und 3 (Parkquartier)	2,53 ha	2,82 %	1-0	1-0

2.1.5.4 Verbreitung der Biotoptypen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Biotoptypgruppen in den Teilgebieten bzw. Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs.

Tabelle 3a: Übersicht über die Flächengrößen der Biotoptypenobergruppen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs (Angaben in ha)

	1 Gebüsch- und Gehölzbestände	2 Grünanlagen	3 Magerrasen, Grünland-, Stauden- und Ruderal- flurenfluren	4 Hafenbecken	5 Verkehrsflächen	6 Gebäude-, Gewerbe-, Industrieflächen, Bau- stellen	Gesamtflächen der Nachbarschaft
1 Campusviertel	0,93	0,71	1,24	0,66	1,59	5,13	10,26
2 Külkenhalbinsel	0,03	0,03	0,00	0,07	0,74	8,05	8,92
3 Parkquartier	1,69	1,02	2,58	0,01	3,74	6,44	15,48
4 Hallenquartier	0,07	0,34	0,44	1,17	2,69	10,69	15,40
5 Kreativkai (außerh. Änderungsbereich)	--	--	--	--	--	--	--
6 Hafenherz	0,86	1,99	0,68	2,62	7,41	11,81	25,37
7 Südzipfel	0,00	0,38	0,10	0,00	1,79	0,46	2,73
8 Hafenbecken	0,00	0,00	0,00	9,76	0,00	0,00	9,76
9 Hauptstraßen (Klußmann-, Ellhorn-, Hoebeistr.)	0,02	0,03	0,00	0,00	2,08	0,02	2,15
gesamter F-Plan-Änderungsbereich	3,60	4,50	5,04	14,29	20,04	42,60	90,07

Die beiden Tabellen 3a (s.o.) und 3b (s. folgenden Seite) zeigen, dass die Verkehrsflächen 20,04 ha bzw. 22,26 % und die Gebäude-, Gewerbe-, Industrie- und Baustellenflächen 42,60 ha bzw. 27,29 % des Änderungsbereichs einnehmen. Beide zusammen haben einen Flächenanteil von 62,64 ha bzw. 69,55%. Die Hafenbecken / Wasserflächen haben mit 14,29 ha einen Anteil von 15,87 %. Die nicht bebauten Teile des Änderungsbereichs (Flächen mit Gebüsch, Gehölzen, Grünanlagen, Magerrasen, Grünland oder Staudenfluren haben zusammen einen Anteil von 13,14 ha bzw. 14,58%.

Tabelle 3b: Übersicht über die Flächenanteile der Biotoptypenobergruppen in den Teilbereichen / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs
(Angaben in % bezogen auf die Gesamtfläche des F-Plan-Änderungsbereichs)

	1 Gebüsch- und Gehölzbestände	2 Grünanlagen	3 Magerrasen, Grünland-, Stauden- und Ruderalfluren	4 Hafenbecken	5 Verkehrsflächen	6 Gebäude-, Gewerbe-, Industrieflächen, Baustellen	Gesamtflächen der Nachbarschaft
1 Campusviertel (10,26 ha)	1,03	0,79	1,38	0,73	1,76	5,70	11,39
2 Külkenhalbinsel (8,92 ha)	0,03	0,03	0,00	0,09	0,82	8,93	9,90
3 Parkquartier (15,48 ha)	1,88	1,13	2,87	0,01	4,15	7,15	17,19
4 Hallenquartier (15,40 ha)	0,07	0,38	0,49	1,30	2,99	11,87	17,10
5 Kreativkai (außerh. Änderungsbereich)	--	--	--	--	--	--	--
6 Hafenherz (25,37 ha)	0,96	2,21	0,75	2,91	8,23	13,11	28,17
7 Südzipfel (2,73 ha)	0,00	0,42	0,11	0,00	1,99	0,51	3,03
8 Hafenbecken (9,76 ha)	0,00	0,00	0,00	10,83	0,00	0,00	10,83
9 Hauptstraßen (Klußmann-, Ellhorn-, Hoebelstraße) (2,15 ha)	0,02	0,03	0,00	0,00	2,32	0,02	2,39
Summe F-Plan-Änderungsbereich (90,07 ha)	3,99	4,99	5,60	15,87	22,26	47,29	100,00

Naturschutzfachlich von Bedeutung sind die nicht versiegelten Gehölz-, Gebüschflächen (3,60 ha, 3,99 %) und die Magerrasen-, Grünlandflächen mit den Gras- und Staudenfluren (5,04 ha, 5,60 %) mit einem Anteil von insgesamt etwas weniger als 10 % (8,64 ha, 9,59 %).

Die übrigen nicht versiegelten Grünanlagen, Rasenflächen, Beete etc. (4,5 ha, 4,99 %) sind naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

2.1.5.5 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Es wurden die folgenden drei gesetzlich geschützten Biotope festgestellt, bei denen es sich um Trockenrasen nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG handelt. Alle auf den drei Flächen erfassten Arten sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Abb. 4: An der Westseite der Oststraße (TG 4 Hallenquartier) wurde am 31.07.24 auf einer Sandfläche ein etwa 3600 m² großer lückiger „Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen“ (RSS) nachgewiesen (s. Abb. 4), der von Echtem Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*) dominiert wird. Von den Krautarten kommen Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) und Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*) am zahlreichsten vor. Zudem treten häufig Moose und Flechten auf.



Abb. 4: Trockenrasen auf der Fläche westlich der Oststraße, Blickrichtung Südost (31.07.2024).

Abb. 5: Nördlich der Ostrampe (TG 6 Hafenherz) kommt auf humosen, stellenweise verdichteten und staunassen Sandböden ein etwa 3000 m² großer **„Sonstiger Sandtrockenrasen“ (RSZ)** vor (s. Abb. 5). Auf dieser Fläche gastierte im Sommer 2024 ein Zirkus, so dass die Fläche erst am 27.09.24 begangen werden konnte. Möglicherweise wurden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr alle vorkommenden charakteristischen Arten der Trockenrasen erfasst. Die Fläche weist neben typischen Arten der Trockenrasen auch zahlreiche Arten des mesophilen Grünlandes auf. Häufige Grasarten sind u.a. Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*). Von den Krautarten kommen vor allem Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Nickender Löwenzahn (*Leontodon saxatilis*) zahlreich vor.



Abb. 5: Trockenrasen auf der Fläche nördlich der Ostrampe, Blickrichtung Nordwest (27.09.2024).

Abb. 6: Auf einer Freifläche östlich der Riedemannstraße (TG 1 Campusviertel und TG 3 Parkquartier), die als Hundeauslaufwiese dient, wurde am 05.06.24 auf humosen, stellenweise staunassen Sandböden ein etwa 6700 m² großer **„Sonstiger Sandtrockenrasen“ mit Gehölzjungwuchs (RSZv)** festgestellt (s. Abb. 6). Vorherrschende Grasarten sind u.a. Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*). Zu den häufigsten Krautarten gehören Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*).



Abb. 6: Trockenrasen östlich der Riedemannstr., Blickrichtung Nord (05.06.2024).

Tabelle 4: Arteninventar der gesetzlich geschützten Trockenrasen

Botanischer Name	Deutscher Name	1 RSS	2 RSZ	3 RSZv
Gefäßpflanzenarten				
<i>Achillea millefolium</i> agg.	Gewöhnliche Schafgarbe		s	z
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras		z	h
<i>Aira praecox</i>	Frühe Haferschmiele			z
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			z
<i>Arenaria serpyllifolia</i> agg.	Thymianblättriges Sandkraut			z
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			s
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre		s	
<i>Carex arenaria</i> agg.	Sand-Segge		s	h
<i>Cerastium holosteoides</i> ssp. <i>vulgare</i>	Gewöhnliches Hornkraut			s
<i>Corynephorus canescens</i>	Silbergras	d		
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras			z
<i>Erigeron annuus</i> agg.	Einjähriges Berufkraut			s
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut	s	s	
<i>Festuca ovina</i> agg.	Schaf-Schwingel	d		
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rot-Schwingel		d	d

Fortsetzung

Tabelle 4: Arteninventar der gesetzlich geschützten Trockenrasen

Botanischer Name	Deutscher Name	1 RSS	2 RSZ	3 RSZv
Hieracium pilosella	Mausohr-Habichtskraut	s		h
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras		z	h
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	z	h	h
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	s		
Juncus effusus	Flatter-Binse			s
Juncus tenuis	Zarte Binse		s	s
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn	s	h	z
Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite		s	
Lotus corniculatus agg.	Gewöhnlicher Hornklee		s	z
Medicago sativa agg.	Luzerne	s		s
Pastinaca sativa	Pastinak		s	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	s	z	s
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche			s
Ranunculus acris agg.	Scharfer Hahnenfuß		s	
Rumex acetosa	Großer Sauerampfer		s	
Rumex acetosella agg.	Kleiner Sauerampfer	h		z
Salix alba agg.	Silber-Weide			s
Salix caprea	Sal-Weide			s
Salix repens agg.	Kriech-Weide		h	
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	h		s
Tanacetum vulgare	Rainfarn			z
Trifolium arvense	Hasen-Klee		z	
Trifolium dubium agg.	Kleiner Klee		z	z
Trifolium pratense agg.	Rot-Klee		z	
Trifolium repens	Weiß-Klee			s
Vicia cracca agg.	Vogel-Wicke		z	
Vulpia myuros	Mäuseschwanz-Federschwingel	z		
<u>Moose und Flechten</u>				
Ceratodon purpureus	Echtes Purpur-Hornzahnmoos	h		
Cladonia rangiformis	Falsche Rentierflechte	h		
Polytrichum piliferum	Haar-Frauenhaarmoss	h	h	h
Rhytidiadelphus squarrosus	Sparriges Kranzmoos	s		
Gesamtartenzahl		16	22	29
Mengenangaben: d= dominant (>25 % der Fläche deckend), h= häufig (sehr zahlreich u./od. stellenweise dominant), z=zerstreut (mehr oder weniger zahlreich auf der ganzen Fläche verteilt), s=selten (vereinzelt auftretend)				

2.1.5.6 Wald im Sinne des § 2 Bremisches Waldgesetz

Westlich der Ellhornstraße im TG 3 Parkquartier befindet sich eine mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (Flurstücke 77/1, 95/2, 126/6, 335/76), die aufgrund ihrer Größe (~ 1,7 ha) und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist und daher als „Wald“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG) anzusehen ist. Es handelt

sich um einen etwa 30 bis 40 Jahre alten relativ strukturreichen Pionierwald, der zum größten Teil dem Biotoptyp „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE) zugeordnet wurde und von Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) dominiert wird. Im südlichen Teil des Waldes sind zahlreiche Hänge-Birken (*Betula pendula*) vorhanden. In dem gesamten Wald kommen zudem häufig Sal-Weiden (*Salix caprea*) vor.

Die in dem Waldbestand erfassten Gefäßpflanzenarten sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Liste der in 2024 erfassten Gefäßpflanzenarten im Waldbestand

Botanischer Name	Deutscher Name	Mengenangaben
Baum- und Straucharten		
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	dominant
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	vereinzelt
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	häufig
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	vereinzelt
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	zerstreut
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn (unbestimmt)	vereinzelt
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	vereinzelt
<i>Hedera helix agg.</i>	Gewöhnlicher Efeu	häufig
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme	vereinzelt
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	vereinzelt
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	zerstreut
<i>Picea spec.</i>	Fichte (unbestimmt)	vereinzelt
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	vereinzelt
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	zerstreut
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	zerstreut
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	vereinzelt
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere	häufig
<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron (unbestimmt)	vereinzelt
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	häufig
<i>Sambucus nigra agg.</i>	Schwarzer Holunder	zerstreut
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	vereinzelt
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	vereinzelt
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	vereinzelt
Gras- und Krautarten		
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	häufig
<i>Galeobdolon argentatum</i>	Silberblättrige Goldnessel	häufig
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	häufig
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	zerstreut
<i>Rumex obtusifolius agg.</i>	Stumpfbblättriger Ampfer	vereinzelt
<i>Urtica dioica agg.</i>	Große Brennnessel	häufig
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün	vereinzelt
<i>Viola spec.</i>	Veilchen (unbestimmt)	vereinzelt

Der nördliche Teil des Waldes (Flurstück 126/6) ist vermutlich älter als der südliche Teil, da hier viele Bäume (v.a. Berg-Ahorne und Sal-Weiden) einen Bruthöhendurchmesser von 40-50 cm aufweisen. In den Randbereichen wachsen mehrere Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Bruthöhen-durchmessern von 50-60 cm, die wahrscheinlich älter sind als 40 Jahre. Im südlichen Teil des Waldes (Flurstück 335/76) beträgt der Bruthöhendurchmesser bei den meisten Bäumen 10-20 cm.



Abb. 7: Pionierwald westlich der Ellhornstraße, nördlicher Teil, Blickrichtung Süd (11.07.2024).



Abb. 8: Ruderalgebüsch mit der Armenischen Brombeere im südlichen Teil des Pionierwaldes, Blickrichtung Süd (11.07.2024).

In der Strauchschicht finden sich zahlreiche Sämlinge von Berg-Ahorn. Zudem tritt im nördlichen Teil häufig die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) auf. Viele Bäume sind mit Efeu (*Hedera helix*), das auch in der Bodenschicht stark verbreitet ist, bewachsen. Im südlichen Teil des Waldes (Flurstück 77/1) befindet sich ein „Ruderalgebüsch“ (BRU) mit der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*), die als invasiver Neophyt gilt.

Die Krautschicht ist überall gestört und wird von stickstoffliebenden Arten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) eingenommen. Häufig kommt auch die Silberblättrige Goldnessel (*Galeobdolon argentatum*) vor, bei der es sich um einen invasiven Neophyten handelt. Vereinzelt treten Eichen-Sämlinge in der Krautschicht auf.

2.1.5.7 Rote Liste Arten, Zielarten und gesetzlich geschützte Arten gem. BNatSchG

Es wurden fünf naturschutzfachlich relevante Arten im UG nachgewiesen, die in Tabelle 5 aufgelistet sind. Die Fundorte dieser Arten sind in den Bestandsplänen dargestellt.

In den Gehölzbeständen wurde an mehreren Stellen die Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gefunden. Wildlebende Populationen dieser Art sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Weil davon auszugehen ist, dass die im UG vorkommenden Stechpalmen aus kultivierten Vorkommen stammen, wurden die Fundorte nicht in die Bestandspläne eingetragen.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden nicht gefunden.

Tabelle 6: Liste der in 2024 erfassten Rote Liste- und Zielarten

Botanischer Name	Deutscher Name	Zielart	RL Küste	RL Tiefland-W	RL Nds./HB	Vorkommen und Mengenangaben
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras		0	2	V	Einige Exemplare auf einem Extensivgrünland (GEF) östlich der Riedemannstraße im TG 3 (Parkquartier)
<i>Cladonia rangiformis</i>	Falsche Rentierflechte		*	3	3	Zahlreiche Exemplare auf einem Trockenrasen (RSS) westlich der Oststraße im TG 4 (Hallenquartier)
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	X	*	3	*	Mehrere Exemplare auf Extensivgrünland (GET) und Trockenrasen (RSZ) östlich der Riedemannstraße im TG 3 (Parkquartier)
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras		*	3	*	Zahlreiche Exemplare auf einem Trockenrasen (RSZ) östlich der Riedemannstraße im TG 3 (Parkquartier)
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen	X	*	*	*	Einige Exemplare auf einem Trockenrasen (RSS) westlich der Oststraße im TG 4 (Hallenquartier)
Gefährdungskategorien nach NLWKN (2021) und HAUCK & DE BRYUN (2010): 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit ungefährdet						

2.1.6 Schutzgut Boden (Biotische Ertragsfunktion)

2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung des Schutzguts Boden wurden die Darstellungen in der Karte A "Geotechnik"²⁰ und die Darstellungen in der Karte B "Boden und Relief"²¹ ausgewertet.

Des Weiteren wurde anhand der im Kap. 2.1.5.4 ermittelten Flächengrößen und -anteile der Biotoptypenobergruppen die Flächen und Anteile der versiegelten und nicht versiegelten Böden näherungsweise ermittelt.

2.1.6.2 Bestandserfassung

Auswertung Hydrogeologische Planungskarte, Karte A "Geotechnik"

Im Campusviertel, Parkquartier stehen vollständig natürliche Böden der Geest (Sande, Kiese), die in den Übergangsbereichen zum ehemaligen Weserufer von bindigen Lockergesteinen. Z.T. organisch (Sand, Torf) abgelöst werden.

Die Kühlenhalbinsel besteht vollständig aus Auffüllungen.

Im Hallenquartier, Hafenherz und im Süzipfel sind sowohl natürliche Böden als auch Auffüllungen verbreitet.

²⁰ SEESTADT BREMERHAVEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG – Außenstelle Bremen (2002): Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven 1:10.000, Karte A "Geotechnik" –Südteil.

²¹ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Vorentwurf Stand 06.08.2020, Karte B "Boden und Relief – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

Auswertung Landschaftsprogramm Bremen Karte B "Boden und Relief"

Bodenklassen:

keine Angaben, da hier nur die Böden der unbesiedelten Bereiche dargestellt sind.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Böden mit einer hohen oder sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (Moore):

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Moorböden. Moorböden sind Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt.

Geotope bzw. geomorphologische Strukturen:

Geotope bzw. geomorphologische Strukturen sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur. Im Nordosten des F-Plan-Änderungsbereichs verläuft als Geotop der Rand der Beverstedter Moorgeest, auf dem seinerzeit die heute zum Stadtteil Geestemünde gehörende Siedlung Geestendorf errichtet wurde. Im Süden des F-Plan-Änderungsbereichs, südlich der Hoebelstraße ist der Geestrand ebenfalls erkennbar.

Weitere Geotope bzw. geomorphologische Strukturen befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

Naturnahe Böden:

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine naturnahen Böden wie nicht oder wenig entwässerte Moorböden.

Böden mit natur- oder kulturhistorischer Bedeutung:

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Böden mit natur- oder kulturhistorischer Bedeutung wie z.B. Plaggenesche oder Wurten.

Grabungsschutzgebiete, in denen archäologische Fundstätten vermutet werden, befinden sich ebenfalls nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

Seltene Böden:

Seltene Böden wie die Bodentypen „Niedermoor mit Kleimarschauflage“, „Niedermoor mit Rohmarschauflage“, „Organomarsch“ und „Rohmarsch“ befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

Boden schützende Vegetation und Nutzung:

Böden mit äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit und aktuell schützender Vegetation und Nutzung (naturnahe Biotope) befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

Böden mit Retentionsvermögen für Wasser und Schadstoffe:

Böden mit Retentionsvermögen für Wasser (Wasserspeicher) und für Schadstoffe (Schadstoffzurückhaltung) wie nicht oder wenig entwässerte Moorböden, die große Wassermengen speichern können, oder Gewässerrandstreifen mit Stoffretentionsvermögen befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

Böden mit Beeinträchtigungen / Vorbelastungen:

Mit Ausnahme von Bereichen an der Ostseite des F-Plan-Änderungsbereichs besteht der gesamte F-Plan-Änderungsbereich aus Flächen mit hohem (50-75 %) oder sehr hohem Versiegelungsgrad (< 75 %).

Des Weiteren befinden sich an zahlreichen Stellen des F-Plan-Änderungsbereichs Bereiche, in denen im Rahmen einer Historischen Altlastenerfassung²² vorhandene Altlasten festgestellt worden sind. Diese Bereiche sind in Blatt Nr. 1 dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass in den Flächen, in denen nach Fertigstellung der Altlastenrecherche Baumaßnahmen stattgefunden haben, die dort angeroffenen Altlasten ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Auf die jeweils konkret angetroffenen Altlasten und deren Gefährdungspotenziale wird hier nicht näher eingegangen. Diese Informationen sind direkt der Historischen Altlastenerfassung zu entnehmen.

Campusviertel

Das gesamte Campusviertel war 2001 mit Ausnahme der Grünfläche an der Westseite der Ellhornstraße und der Straßenfläche der Riedemannstraße als Altlastenfläche abgegrenzt.

Külkenhalbinsel

Die gesamte Külkenhalbinsel war 2001 als Altlastenfläche abgegrenzt.

Parkquartier

Im Parkquartier war vor dem Jahr 2001 außerhalb der bebauten Flächen beidseitig der Ellhornstraße im nördöstlichen Teil und außerhalb der Verkehrswege Riedemannstraße und Nansenstraße die Gesamtfläche als Altlastenflächen abgegrenzt.

Hallenquartier

Das gesamte Hallenquartier war 2001 als Altlastenfläche abgegrenzt.

Hafenherz

Im gesamten Bereich des Hafenherzes sind auf zahlreichen genutzten oder nicht genutzten Grundstücken Vorkommen von Altlasten eingetragen.

Südzipfel

Auch im Südzipfel waren 2001 die bebauten Wohn- und Gewerbegrundstücke als Altlastenfläche verzeichnet. Nicht als Altlastenfläche verzeichnet waren die Straßenflächen und der Straßendamm "Eichstraße".

Hafenbecken

Über die Hafenbecken als Standorte von Altlasten liegen keine Informationen vor.

2.1.6.3 Näherungsweise Ermittlung der Oberflächenversiegelungen

Die Flächengrößen und -anteile der Oberflächenversiegelungen werden anhand der in den Tabellen 3a und 3b ermittelten Flächen und Anteilen der Biotoptypenobergruppen näherungsweise ermittelt. Dabei werden die folgenden Oberflächenversiegelungsgrade zugrunde gelegt:

- 0 % für 1 Gebüsch- und Gehölzbestände, 2 Grünanlagen und Magerrasen, 3 Grünland, Stauden und Ruderalfluren
- 0 % für 4 Hafenbecken / Wasserflächen
- 100 % für 5 Verkehrsflächen
- 80 % für Gebäude-, Gewerbe-, Industrie- und Baustellen

²² Histinvest4 – Dr. Klaus Schlottau (2001): Historische Altlastenerfassung Fischereihafen Bremerhaven, Bremen

Tabelle 7: Näherungsweise Ermittlung der Oberflächenversiegelungen anhand der Biotoptypenobergruppen

Nr.	Biotoptypenobergruppe	Gesamtfläche	versiegelte Fläche	Anteil versiegelte Fläche
1	Gebüsche und Gehölzbestände	3,60 ha	0,00 ha	0,00 %
2	Grünanlagen	4,50 ha	0,00 ha	0,00 %
3	Magerrasen, Grünland, Stauden- / Ruderalfluren	5,04 ha	0,00 ha	0,00 %
4	Hafenbecken / Wasserflächen	14,29 ha	0,00 ha	0,00 %
5	Verkehrsflächen	20,04 ha	20,40 ha	22,65 %
6	Gebäude-, Gewerbe-, Industrieflächen, Baustellen	42,60 ha	34,08 ha	37,84 %
	Summe	90,07 ha	54,48 ha	60,49 %

Anhand der vorgestellten Rechenmethode wurde in Tabelle 7 ermittelt, dass der Anteil der versiegelten Geländeoberflächen zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung im Jahr 2023 mit etwa 55 ha einen Anteil von mehr als 60 % des Änderungsbereichs hatte.

2.1.6.4 Bewertung

Der gesamte F-Plan-Änderungsbereich befindet außerhalb der freien Landschaft²³ im Siedlungsraum. Laut Handlungsanleitung²⁴ haben befestigte / versiegelte Böden "keine natürliche Ertragsfähigkeit". Ihre Biotische Ertragsfunktion ist von "allgemeiner Bedeutung".

Die übrigen nicht befestigten / versiegelten Böden werden als "anthropogene Aufschüttungs- und Abgrabungsböden" angesehen, deren Biotische Ertragsfunktion ebenfalls von "allgemeiner Bedeutung" ist.

Böden, deren Ertragsfunktionen von besonderer Bedeutung²⁵ sind und für deren Beeinträchtigung ggf. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden müssten, befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

2.1.7 Schutzgut Wasser: (Grundwasserschutzfunktion)

2.1.7.1 Methode

Zur Bestandserfassung des Schutzguts Wasser wurden die Karten B "Grundwasser" und C "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung"²⁶ mit den folgenden Ergebnissen ausgewertet.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

2.1.7.2 Bestandserfassung

Auswertung Hydrogeologische Planungskarte, Karte B "Grundwasser"

Der Grundwasserstand steigt von NN+0,20 m im westlichen Teil des F-Plan-Änderungsbereichs nach Osten bis auf ca. NN+0,75m an.

²³ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Entwurf Stand 30.05.2023, Textband Abb.1: Abgrenzung von freier Landschaft und Siedlungsraum einschließlich wesentlicher Gebietsbezeichnungen., S. 9

²⁴ Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Anhang (Teil B) S. A46

²⁵ s. vorherige Fußnote

²⁶ SEESTADT BREMERHAVEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG – Außenstelle Bremen (2002): Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven 1:10.000, Karte B „Grundwasser“ und Karte C „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung – Südteil.

Mit Ausnahme der zentralen Teile des Parkquartiers etwa östlich der Riedemannstraße weist das Grundwasser einen Chlorgehalt von >250mg/l auf, so dass es als versalzt eingestuft wird. Für die Trinkwassergewinnung ist der F-Plan-Änderungsbereich daher ohne Bedeutung.

Es wird davon ausgegangen, dass in den zentralen Teilen des Parkquartiers östlich der Riedemannstraße, die sich am Geestrand befinden und größtenteils bebaut sind, das Grundwasser geringere Salzgehalte aufweist. Für den gesamten F-Plan-Änderungsbereich liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Vorkommen von Grundwasser von überdurchschnittlicher Beschaffenheit sind. Auch ist der Änderungsbereich kein Gebiet von überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung, und kein Wasserschutzgebiet.

Auswertung Hydrogeologische Planungskarte, Karte C "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung"

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im F-Plan-Änderungsbereich unterschiedlich ausgeprägt.

Tabelle 8: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Nachbarschaft	hoch	mittel	gering	sehr gering
Campusviertel	nördlicher Teil	mittlerer Teil	südlicher Teil	--
Külkenhalbinsel	Nordspitze	gesamte Halbinsel ohne Nordspitze	--	--
Parkquartier	westlicher Teil	--	östlicher Teil	--
Hallenviertel	südlicher Teil	nördlicher Teil	--	--
Hafenherz	mittlerer Teil westlicher Teil	südlicher Teil	östliches Ende Fischereihafen I	Südseite Fischereihafen I
Südzipfel	--	--	--	Gesamtfläche

Oberflächengewässer

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich außer den Hafenbecken keine Oberflächengewässer. Diese sind von der F-Plan-Änderung nicht betroffen.

2.1.7.3 Bewertung

Auf eine Bewertung der Grundwasserschutzfunktion kann aufgrund der überwiegenden Lage des F-Plan-Änderungsbereichs in der Marsch bzw. außerhalb der Geest aufgrund der gespannten Grundwasserverhältnisse verzichtet werden²⁷.

Aufgrund des Salzgehalts des Grundwassers ist es für die Trinkwassergewinnung ohne Bedeutung und hat keine besondere Bedeutung.

²⁷ Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Tab. 7: Erfassung und Bewertung der Grundwasserschutzfunktion

2.1.8 Schutzgut Klima und Luft (Bioklimatische Ausgleichsfunktion)

2.1.8.1 Methode

Zur Erfassung des Schutzguts Klima und Luft wurde die Karte D „Klima / Luft“ des Landschaftsprogramms Bremen²⁸ ausgewertet. Die folgende Abb. 9 zeigt den Ausschnitt des F-Plan-Änderungsbereichs mit den folgenden Informationen für die Teilbereiche / Nachbarschaften des F-Plan-Änderungsbereichs:

- Bioklimatische Situation der Siedlungsflächen (Wirkungsräume)
- Siedlungsflächen mit klimarelevanter Funktion
- Bioklimatische Bedeutung der Grün- und Freiflächen (Ausgleichsräume)

Legende zur Abb. 9:

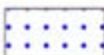
Bioklimatische Situation der Siedlungsflächen (Wirkungsräume)

	sehr günstige bioklimatische Situation
	günstige bioklimatische Situation
	mittlere bioklimatische Situation
	ungünstige bioklimatische Situation
	Einwirkungsbereich der Kaltluftströmung innerhalb der Bebauung

Siedlungsflächen mit klimarelevanter Funktion

	Bebaute Gebiete mit Kaltlufttransport in Richtung ungünstiger Siedlungsbereiche oder mit günstiger Wirkung für angrenzende belastete Siedlungsräume
---	---

Bioklimatische Bedeutung der Grün- und Freiflächen (Ausgleichsräume)

	geringe bioklimatische Bedeutung
	mittlere bioklimatische Bedeutung
	hohe bioklimatische Bedeutung
	sehr hohe bioklimatische Bedeutung
	Flächen mit überdurchschnittlicher Kaltluftproduktion

²⁸ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Vorentwurf Stand 06.08.2020, Karte D Klima / Luft – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

Abb. 9: Auszug aus Landschaftsprogramm Bremen Karte D Klima / Luft: F-Plan-Änderungsbereich und Umgebung



2.1.8.2 Bestandserfassung

Campusviertel

Eine „günstige klimatische Situation“ herrscht im nördlichen Teil an der Klußmannstraße mit Baumreihe und an der nördlichen Riemannstraße. Eine „mittlere bioklimatische Situation“ herrscht in den sehr stark versiegelten Bereichen (AWI-Campus) im Norden. In den südlichen teilweise bebauten Flächen zwischen Ulmenstraße und Riedemannstraße ist die bioklimatische Situation „sehr günstig“ bzw. von „sehr hoher bioklimatischer Bedeutung“.

Külkenhalbinsel

Die an drei Seiten an Hafenbecken endende Külkenhalbinsel ist weist trotz großflächiger Bebauung und Versiegelung eine „mittlere bioklimatische Situation“ aus. An der wenig bebauten Ostseite hat die bioklimatische Situation „hohe Bedeutung“.

Parkquartier

Im Parkquartier weisen die großflächigeren zusammenhängenden Gehölzbestände eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ auf. Die von den Gehölzbeständen umgebenden bebauten Siedlungsflächen befinden sich aufgrund ihrer Lage in einer „günstigen bioklimatische Situation“.

Hallenquartier

Im Hallenquartier befinden sich die großflächig oder dicht bebauten Bereiche einer „mittleren oder ungünstigen bioklimatischen Situation“. Die nicht bebauten Freiflächen im nördlichen Teil haben eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutungen“.

Hafenherz

Das überwiegend dicht bebaute und großflächig versiegelte Hafenherz hat in Abhängigkeit von der Dichte der Bebauung entweder eine „mittlere oder ungünstige bioklimatische Situation“. Lediglich die kleinen Freiflächen mit Gehölzen im östlichen Teil sind Bereiche mit „günstiger bioklimatischer Situation“ oder von „sehr hoher bioklimatischer Bedeutung“.

Südzipfel

Innerhalb des dicht bebauten Südzipfels, teilweise mit Hausgärten, befinden sich in Abhängigkeit von dem Grünvolumen, Situationen mit „sehr günstiger, günstiger, mittlerer oder ungünstiger“ bioklimatischer Situation. Der vollständig mit Bäumen bestandene Damm der Eichstraße hat eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“.

Hafenbecken

Die bioklimatische Bedeutung der Hafenbecken ist in der Karte D nicht bewertet.

2.1.8.3 Siedlungsflächen mit klimarelevanter Funktion

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine bebauten Gebiete mit klimarelevanter Funktion²⁹ wie Kaltlufttransport in Richtung ungünstiger Siedlungsbereiche oder mit günstiger Wirkung für angrenzende Siedlungsräume.

²⁹ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Vorentwurf Stand 06.08.2020, Karte D Klima / Luft – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

2.1.8.4 Bioklimatische Situation der Grün- und Freiflächen (Ausgleichsräume)

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Grün- oder Freiflächen (Ausgleichsräume).

2.1.8.5 Lufthygienische Belastung des F-Plan-Änderungsbereichs

Im Südosten des F-Plan-Änderungsbereichs befinden sich an den Einmündungen der Straßen Nansenstraße, Ostrampe und Hoebelstraße in die Georgstraße und auf der Hoebelstraße Bereiche mit "erhöhter lufthygienischer Belastung" durch Straßenemissionen³⁰.

Weitere Vorbelastungen wie Hauptverkehrsstraßen oder Deponien befinden sich nicht im F-Plan-Änderungsbereich.

2.1.8.6 Bewertung

Die klimatische Situation der Siedlungsflächen (Wirkungsräume) bewegt sich zwischen „sehr günstig und ungünstig“. Die Bedeutung der Grün- und Freiflächen (Ausgleichsräume) ist entweder „hoch oder sehr hoch“. Ungünstig beeinflusst wird die bioklimatische Bedeutung vom Grad der Oberflächenversiegelung und von Art und Umfang von klimawirksamen Gehölz- oder Baumbeständen. Die Nähe von großen Wasserflächen wirkt sich positiv auf die bioklimatische Bedeutung aus.

Zu erkennen ist dies im Änderungsbereich an den Ostseiten des Parkquartiers und der Külkenhalbinsel und dem Hallenquartier zwischen dem Handelshafen und dem Schleusenhafen / Fischereihafen I.

Beidseitig des Fischereihafens I, wo großflächig Versiegelung und sehr wenig Grünvolumen vorhanden ist die bioklimatische Situation „sehr ungünstig“.

2.1.9 Schutzgut Landschaft / -sbild (Landschaftserlebnisfunktion)

2.1.9.1 Methode

Die Erfassung des Landschaftsbildes / der Landschaftserlebnisfunktion erfolgt anhand einer Auswertung der Karte E „Landschaftserleben“ des Landschaftsprogramms Bremerhaven³¹. Des Weiteren werden eigene Ortskenntnisse aus Ortsbegehungen verwendet.

2.1.9.2 Bestandserfassung

Grünstrukturen und Stadtbildtypen

Die Abb. 10 auf der folgenden Seite zeigt, dass der F-Plan-Änderungsbereich keine für das Erleben von Natur und Landschaft bedeutsamen Landschaftsräume aufweist.

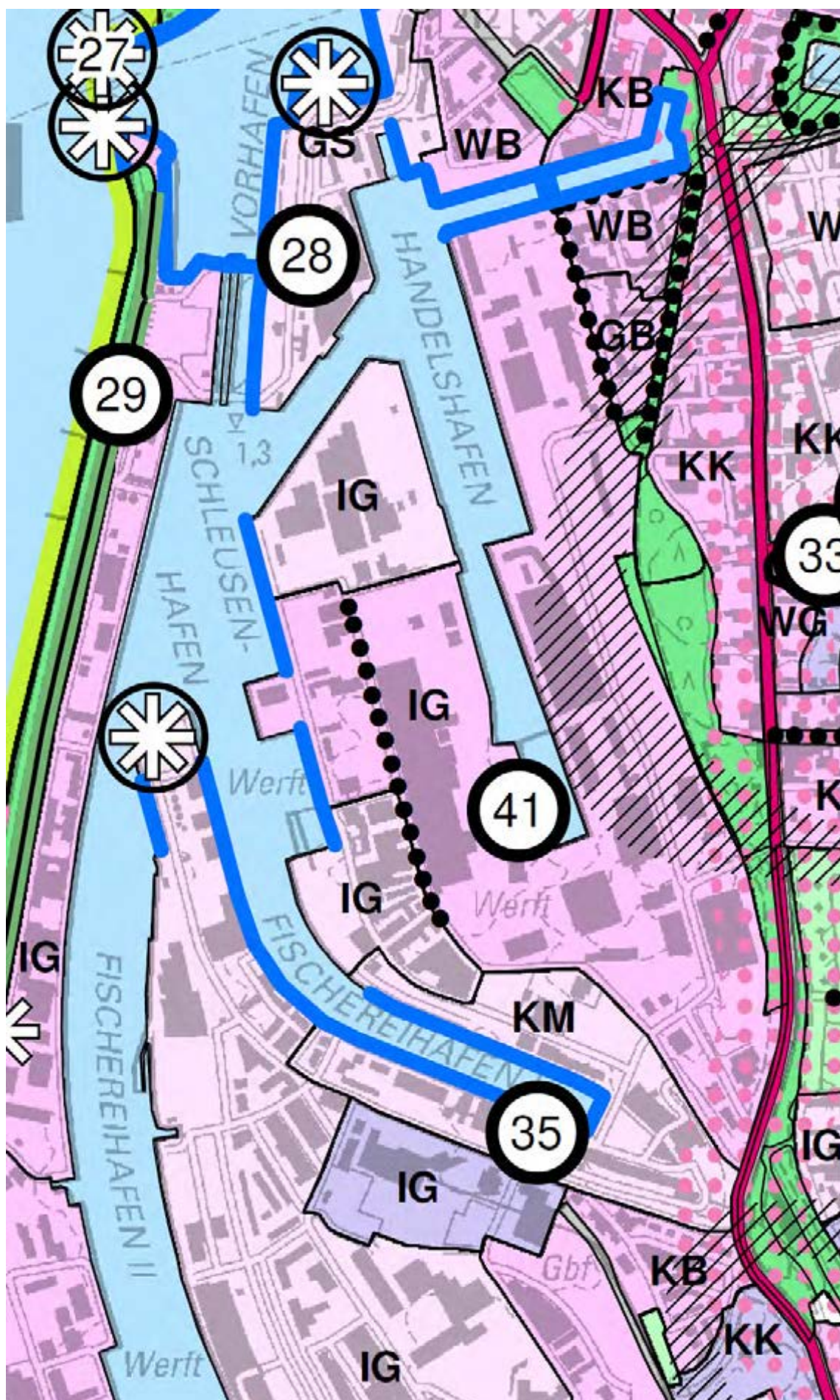
Grünstrukturen der Siedlungsbereiche mit großflächigen Betriebsbereichen (IG) sind nahezu im gesamten F-Plan-Änderungsbereich verbreitet. Diese haben überwiegend eine „geringe Bedeutung“. Ebenfalls eine „geringe Bedeutung“ hat die als „Besonderes Mischgebiet“ dargestellte Siedlung Eichstraße im Südzipfel.

In den von großflächigen Betriebsbereichen (IG) gekennzeichneten Teilen des Hafenherzes und des Hallenquartiers entlang des Fischereihafens I und auf der Külkenhalbinsel sind die Grünstrukturen von „sehr geringer Bedeutung“. Ebenfalls von „sehr geringer Bedeutung“ ist das „Maritime Kern- und Mischgebiet“ (KM) des Schaufensters Fischereihafen.

³⁰ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Entwurf 30.05.2023, Karte D Boden und Relief – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

³¹ Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Entwurf 30.05.2023, Karte E Landschaftserleben – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

Abb. 10: Landschaftsprogramm Bremen Karte E Landschaftserleben (Auszug):
F-Plan-Änderungsbereich und Umgebung



Legende zur Abb. 10:



Lediglich die größeren Gehölzflächen an der Ostseite des Parkquartiers (westlich Ellhornstraße und Georgstraße) sind als innerstädtische Grünflächen angesprochen. Sie haben hier eine „hohe Bedeutung“.

Einzelelemente mit Fernwirkung sind im F-Plan-Änderungsbereich nur im Hafenherz und im Hallenquartier zu finden. Das Leuchtfeuer 1 (35) befindet sich am Fischereihafen I bzw. am Schaufenster Fischereihafen. Am südlichen Ende des Handelshafens befinden sich Hafenkräne (41) an der Kaje der ehemaligen Werft.

Landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten

Im F-Plan-Änderungsbereich befinden sich keine Bereiche, die für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten geeignet sind.

Erholungsaktivitäten in städtisch bebauten Bereichen

Die im F-Plan-Änderungsbereich durchgeführten Erholungsaktivitäten, die nicht landschaftsbezogen sind und auf Verkehrsflächen und in Gebäuden durchgeführt werden, werden hier kurz vorgestellt, um an dieser Stelle die Bedeutung des Hafenherzes im F-Plan-Änderungsbereich für Freizeitaktivitäten hervorzuheben. Zu nennen sind hier besonders das touristische Angebot im Schaufenster Fischereihafen und am Fischereihafen i wie das Fischerdorf, der Fischbahnhof, zahlreiche Gastronomie- und Handelsbetriebe. Des Weiteren werden auf dem befestigten Platz am Schaufenster Freiluftveranstaltungen wie der „Musiksommer“ oder Jahrmärkte durchgeführt.

2.1.9.3 Bewertung

Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich befinden sich bis auf die Gehölzflächen an der Ostseite des Änderungsbereichs (Parkquartier, Hafenherz) keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben.

2.1.10 Wechselwirkungen

2.1.10.1 Methode

Zur Ermittlung von potenziellen vorhabenbedingten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden die Bestandserfassungen und –bewertungen der Schutzgüter auf Vollständigkeit hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Des Weiteren wird überprüft, welche Festsetzungen im F-Plan-Änderungsbereich potenziell Wechselwirkungen mit angrenzenden Vorhaben oder der geplanten städtebaulichen Entwicklung in den Stadtteilen Mitte, Geestemünde, Wulsdorf und Fischereihafen hervorrufen könnten.

2.1.10.2 Ergebnis

Die Bestandserfassungen und –bewertungen der Schutzgüter in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 werden als ausreichend angesehen, um vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter im F-Plan-Änderungsbereich, auf Vorhaben in an den F-Plan-Änderungsbereich angrenzenden Bereichen oder auf die Stadtteile Mitte, Geestemünde, Wulsdorf und Fischereihafen ermitteln und bewerten zu können.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass von den im F-Plan-Änderungsbereich geplanten Festsetzungen voraussichtlich keine beeinträchtigenden Wechselwirkungen innerhalb und außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs hervorgerufen werden können. Die im F-Plan-Änderungsbereich geplanten Festsetzungen sind:

- Grünflächen,
- Gemischte Bauflächen,
- Hauptverkehrsstraßen,
- Einrichtungen für Einzelhandel, Forschung und Entwicklung,
- Touristische Einrichtungen,
- Öffentliche Verwaltung, Schulen oder Sozialen Zwecken oder
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude.

2.1.11 Natura 2000-Gebiete

2.1.11.1 FFH-Gebiete

Im Folgenden wird geprüft, ob von der 23. F-Plan-Änderung die in der Nähe sich befindenden FFH-Gebiete potenziell betroffen sein können.

Innerhalb einer Entfernung von ≤ 3 km zum F-Plan-Änderungsbereich befinden sich die folgenden FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-301), Abstand $\geq 1,80$ km, Messung ab Nordseite Kükenthalinsel
- FFH-Gebiet 203 „Unterweser“ (2316-331), Abstand $\geq 2,0$ km, Messung ab Straße Am Zollhof
- FFH-Gebiet "Weser bei Bremerhaven" (DE 2417-370), Abstand $\geq 0,25$ km, Messung Westseite Kükenthalinsel (Schleusenhafen) bis Deichfuß Weserdeich

In einer Entfernung von > 3 km befindet sich das FFH-Gebiet

- FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" (2517-331), Abstand $\geq 3,3$ km, Messung Südende Eichstraße (Südzipfel) bis Lune Südseite Gewerbegebiet Bohmsiel

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung:

Für die benannten Wirkungen wurden die Betroffenheiten der Gebiete und die Auswirkungen auf ihre Schutzzwecke und Erhaltungsziele im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) geprüft. Da keine ausreichenden aktuellen Daten zur Fauna vorlagen, erfolgte dieses auf Grundlage der bestehenden Daten, der eigenen Ortskenntnisse und der anhand der für das F-Plan-Änderungsverfahren angefertigten Artenschutzrechtlichen Potenzialstudie (PLF 2025).

Im Rahmen der FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung für die Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wurden die o.g. Schutzgebiete im Land Niedersachsen und Bremen im Umkreis von bis zu ca. 3 km und darüber hinaus betrachtet, um festzustellen, ob aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen der Schutzgebiete zu erwarten sind, die die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich machen könnten.

Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete

FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370), Abstand $\geq 0,25$ km:

Der F-Plan-Änderungsbereich endet in einem sehr geringen Abstand von ca. 250 m zu dem FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“, berührt dieses jedoch nicht direkt. Baubedingter oder betriebsbedingter Lärm oder Erschütterungen, möglicherweise auch anlagebedingte Lichtemissionen erreichen das FFH-Gebiet gemeinsam mit denen aus dem Fischereihafen oder aus der Fischereihafenschleuse. Sie werden diese voraussichtlich aber nicht erheblich verstärken. Daher sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebiets nicht zu erwarten, auch weil im FFH-Gebiet keine Veränderungen, wie z.B. bauliche Veränderungen an Uferbereichen, vorgenommen werden.

Die folgenden in der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 23. Änderung des F-Plans genannten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen um Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu vermeiden:

Im Rahmen der Einzelvorhaben sind während der Bauphase die folgenden Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Alle Baumaßnahmen werden unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften ausgeführt, so dass Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen von vornherein vermieden werden.
- Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich werden im Zuge der Baumaßnahmen die wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften für das Schutzgut Wasser beachtet:

Einleitungen belasteten Wassers in die Hafenbecken werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Bei Unfällen oder Havarien sind besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Auf diese Weise werden Verschlechterungen der Wasserqualität in den Hafenbecken vermieden, so dass kein bauzeitlicher oder anlagebedingter Schadstoffaustrag von Schadstoffen aus dem Hafenbereich in die Unter- und Außenweser stattfindet. Damit wird auch die bauzeitliche Bildung von Trübungsfahnen in der Außen- und Unterweser vermieden.

Die Wasserqualität der Außen- und Unterweser oder der Gewässer Alte Weser oder Alte Lune wird nicht beeinträchtigt.

FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE2316-331), Abstand $\geq 2,0$ km:

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Unterweser“ werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die vorhabenbedingten Lärmemissionen, Erschütterungen oder Lichtemissionen in einem Abstand von mehr als 2 km entstehen.

FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" (2517-331), Abstand $\geq 3,3$ km:
Der F-Plan-Änderungsbereich hat einen Abstand von 3,4 km zum FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven / Bremen“. Aufgrund dieser großen Entfernung können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Art bzw. Das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-301), Abstand $\geq 1,8$ km.

Der F-Plan-Änderungsbereich hat einen Abstand von mindestens 1,8 km zum FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“. Aufgrund dieser Entfernung werden aus dem F-Plan-Änderungsbereich bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erwartet. Bau- oder betriebsbedingter Lärm sowie Lichtemissionen erreichen das FFH-Gebiet nicht.

Fazit für die FFH-Gebiete

Im Rahmen der FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung (Phase 1 einer FFH-Verträglichkeitsstudie) wurden keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen von Schutzgebieten ermittelt, sodass die Durchführung einer Phase 2 einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Verträglichkeitsprüfung), d.h. die Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für keines der FFH-Gebiete erforderlich ist.

Für das FFH-Gebiet FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370), Abstand $\geq 0,25$ km sind die dort aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durchzuführen.

2.1.11.2 EU-Vogelschutzgebiete

Im Folgenden wird ebenfalls geprüft, ob von der 23. F-Plan-Änderung die in der Nähe sich befindenden EU-Vogelschutzgebiete potenziell betroffen sein können.

Innerhalb einer Entfernung von ≤ 3 km befinden sich die folgenden EU-Vogelschutzgebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401), Abstand $\geq 1,8$ km, Messung ab Nordseite Külkenhalbinsel
- EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401), Abstand 0,25 km, Messung Westseite Külkenhalbinsel (Schleusenhafen) bis Deichfuß Weserdeich

In einer Entfernung von > 3 km flussabwärts der Weser befinden sich die folgenden EU-Vogelschutzgebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet V27 "Unterweser (ohne Luneplate), Abstand $\geq 6,8$ km, Messung Südende Eichstraße (Südzipfel) bis Tegeler Plate Binnendeichseite
- EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (DE 2416-431), Abstand $\geq 3,25$ km, Messung Westseite Külkenhalbinsel (Schleusenhafen) bis Westseite Ortschaft Blexen

Auswirkungen der Planung auf die EU-Vogelschutzgebiete

EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401), Abstand $\geq 0,25$ km:

Das EU-Vogelschutzgebiet Luneplate liegt aufgrund seines Abstandes von nur 0,25 km potenziell im Einwirkungsbereich des F-Plan-Änderungsbereichs. Möglicherweise wird es von den hier entstehenden bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen wie Lärm oder Erschütterungen erreicht. Diese erreichen das EU-Vogelschutzgebiet gemeinsam mit denen aus dem Fischereihafen oder aus der Fischereihafen-

schleuse und werden diese voraussichtlich aber nicht erheblich verstärken. Daher sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieses EU-Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu besorgen, weil im EU-Vogelschutzgebiet keine Veränderungen, wie z.B. bauliche Veränderungen an Gewässern o.ä., vorgenommen werden.

Die folgenden in der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 23. Änderung des F-Plans genannten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen um Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets zu vermeiden:

Im Rahmen der Einzelvorhaben sind während der Bauphase die folgenden Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Alle Baumaßnahmen werden unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften ausgeführt, so dass Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen von vornherein vermieden werden.
- Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich werden im Zuge der Baumaßnahmen die wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften für das Schutzgut Wasser beachtet:

Einleitungen belasteten Wassers in die Hafenbecken werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Bei Unfällen oder Havarien sind besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Auf diese Weise werden Verschlechterungen der Wasserqualität in den Hafenbecken vermieden, so dass kein bauzeitlicher oder anlagebedingter Schadstoffaustrag von Schadstoffen aus dem Hafenbereich in die Unter- und Außenweser stattfindet. Damit wird auch die bauzeitliche Bildung von Trübungsfahnen in der Außen- und Unterweser vermieden.

Die Wasserqualität der Außen- und Unterweser oder der Gewässer Alte Weser oder Alte Lune wird nicht beeinträchtigt.

EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2210-401), Abstand $\geq 1,8$ km.

Das EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer liegt aufgrund seiner Entfernung von 1,8 km nicht im Einwirkungsbereich des F-Plan-Änderungsbereichs und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ (DE 2416-431), Abstand $\geq 3,25$ km:

Das EU-Vogelschutzgebiet Butjadingen liegt aufgrund seiner Entfernung von 3,25 km nicht im Einwirkungsbereich des Planbereichs und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (ohne Luneplate) (DE 2617-401), Abstand $\geq 6,8$ km:

Das außerhalb des bremischen Teils der Luneplate gelegene Vogelschutzgebiet „Unterweser“ liegt aufgrund seiner Entfernung von 6,75 km nicht im Einwirkungsbereich des F-Plan-Änderungsbereichs und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Fazit für die EU-Vogelschutzgebiete

Im Rahmen der FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung (Phase 1 einer FFH-Verträglichkeitsstudie) wurden keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen von Schutzgebieten ermittelt, sodass die Durchführung einer Phase 2 einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Verträglichkeitsprüfung), d.h. die Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für keines der EU-Vogelschutz-Gebiete erforderlich ist.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401), Abstand $\geq 0,25$ km sind die dort aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durchzuführen.

2.1.11.3 Zusammenfassende Bewertung

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle 4 potenziell beeinträchtigten FFH-Gebiete

- „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“
- „Unterweser“
- „Weser bei Bremerhaven“
- "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen"

nicht erforderlich ist.

Dies gilt auch für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“, welches auf kurzer Strecke einen sehr geringen Abstand von mindestens 250 m hat, und sich dort im Sichtschatten des Weserdeichs befindet. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie für die FFH-Gebiete ist nicht erforderlich.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) kommt auch zu dem Ergebnis, dass aufgrund des bin-nendeichseitigen Lage des F-Plan-Änderungsbereichs für keines der untersuchten EU-Vogelschutzge-biete

- „Niedersächsisches Wattenmeer“
- „Luneplate“
- „Butjadingen“ und
- "Unterweser"

beeinträchtigende Auswirkungen zu erwartenden sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die EU-Vogelschutzgebiete ebenfalls nicht erforderlich ist.

Voraussetzung für die Nichtdurchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist, dass die für die folgenden beiden Natura 2000-Gebiete in der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zu der 23. F-Plan-Änderung genannten und im Folgenden aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden:

- FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370), Abstand $\geq 0,25$ km:
- EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401), Abstand $\geq 0,25$ km:
- Alle Baumaßnahmen werden unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissions-rechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften ausgeführt, so dass Beeinträchtigun-gen von Arten und Lebensraumtypen von vornherein vermieden werden.
- Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich werden im Zuge der Baumaßnahmen die wasser- und natur-schutzrechtlichen Schutzvorschriften für das Schutzgut Wasser beachtet:

Einleitungen belasteten Wassers in die Hafenbecken werden durch geeignete Maßnahmen vermie-den.

Bei Unfällen oder Havarien sind besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Auf diese Weise werden Verschlechterungen der Wasserqualität in den Hafenbecken vermieden, so dass kein bauzeitlicher oder anlagebedingter Schadstoffaustrag von Schadstoffen aus dem Hafenbe-reich in die Unter- und Außenweser stattfindet. Damit wird auch die bauzeitliche Bildung von Trü-bungsfahnen in der Außen- und Unterweser vermieden.

Die Wasserqualität der Außen- und Unterweser oder der Gewässer Alte Weser oder Alte Lune wird nicht beeinträchtigt.

2.2 Prognose über die erkennbar voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Werftquartier als Bestandteil des Fischereihafens in Bremerhaven war durch den ehemals bedeutendsten Fischereihafen in Europa mit Standorten der Fisch- und Lebensmittelindustrie, Werften, Güterumschlagsanlagen (Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr) und Dienstleistungsbetrieben ein wichtiger Industrie- und Hafenstandort an der deutschen Nordseeküste, der durch den Strukturwandel der vergangenen Jahrzehnte an Bedeutung verlor. An vielen Stellen sind die Folgen des Strukturwandels in Form von alten, dem heutigen Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Gebäuden, leerstehenden Gebäuden, Baulücken oder unbebauten Grundstücken erkennbar.

Die Verluste an gewerblich- / industriellen Betrieben konnten bisher nicht durch neue Institutionen aus dem Dienstleistungssektor, der Wissenschaft oder durch andere Nutzungen wie das Wohnen ausgeglichen werden. An einigen Stellen sind jedoch schon moderne Einrichtungen für die angestrebten Nachfolgenutzungen schon entstanden und in Betrieb oder in der Planung.

Die folgenden Ausführungen beschreiben in Kurzform die in den Nachbarschaften ohne die Durchführung der 23. F-Plan-Änderungen mit den in der Rahmenplanung skizzierten städtebaulichen Entwicklungszielen zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes.

Campusviertel

Im Campusviertel ist mit dem Strukturwandel begonnen worden.

Im nördlichen Teil ist die Ansiedlung des „AWI Campus Klußmannstraße“ erfolgt.

Im mittleren Teil soll das Gebäude des ehemaligen Bahnhofs Geestemünde erhalten und weiter genutzt werden. Die Nutzung der Hallen an der Westseite soll voraussichtlich bis in absehbarer Zeit fortgesetzt werden.

Im südlichen Teil ist die Bebauung schon vor über 20 Jahren entfernt worden. Seitdem unterliegen die Freiflächen entweder einer natürlichen Biotopentwicklung oder es wird das Aufkommen von Gehölzbewuchs durch gezielte Unterhaltungsmaßnahmen unterdrückt.

Aktivitäten, die der dortigen Errichtung von Wohngebäuden dienen, sind nicht bekannt.

Külkenhalbinsel

Die Struktur der Külkenhalbinsel ist durch großflächige Bebauung und Oberflächenversiegelung geprägt. An der Ostseite haben in den vergangenen Jahren kleinflächige Rückbaumaßnahmen stattgefunden. Die dort vorhandenen großen Hallen bleiben unabhängig von ihrer Nutzung oder ihres Leerstandes voraussichtlich noch erhalten. Kenntnisse über eine nicht dem Zufall überlassene Entwicklung liegen nicht vor. Aktivitäten zur Planung oder Errichtung von Wohngebäuden sind nicht bekannt.

Parkquartier

Im westlichen Drittel des Parkquartiers werden sich bei Nichtdurchführung der Planung die bestehenden Gehölzbestände weiter ausbreiten und entwickeln. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Rahmenplanung.

Der gebäudefreie mittlere Teil, der derzeit große unversiegelte Bereiche aufweist, könnte sich ebenfalls auf natürlichem Weg zu einem von Gehölzen dominierten Areal entwickeln, wenn keine Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen wie Mäh- oder Mulchgänge erfolgen würden. Die bestehende befestigte Kfz-Stellplatzfläche hätte noch von längerer Dauer Bestand.

Der westliche Teil ist nahezu flächendeckend mit einer großvolumigen, sanierten Werkhalle der ehemaligen Werft und Nebengebäuden bebaut. Diese sich technisch in guten Zustand sich befindende Halle

und Nebengebäude werden aktuell gewerblich genutzt und müssen augenscheinlich nicht schon bald durch Neubauten ersetzt werden.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft des Parkquartiers zu den Wohnquartieren von Geestemünde ist nicht ausgeschlossen, dass Initiativen zur Errichtung von Wohngebäuden gestartet werden.

Hallenquartier

Für das Hallenquartier wird aufgrund des hohen Maßes an vorhandenen Gebäuden und versiegelten Flächen eine ähnliche dem Zufall überlassene Entwicklung wie auf der Kükenthalbinsel gesehen. Der Zustand wird weiterhin geprägt sein von dem Mosaik von genutzten und nicht genutzten Gebäuden und Freiflächen. Nutzer sind Gewerbe- und Handelsbetriebe mit teilweise modernisierten Gebäuden. Auf einer Restfläche befindet sich ein provisorisch eingerichteter Wohnmobilstellplatz als vermutlich vorübergehende Nutzung. An der Westseite befindet sich ein kleiner Bootshafen und das vor einigen Jahren erst im Zuge des Strukturwandels errichtete Gebäude des „Johann Heinrich von Thünen-Instituts“ mit den Instituten für Seefischerei und Fischereiökologie.

Nicht befestigte Flächen mit Begrünungspotenzial sind im gehölzarmen Hallenquartier kaum vertreten. Die junge Baumreihe entlang der Halle an der Oststraße befindet sich trotz der nicht optimalen Entwicklungsmöglichkeiten (Beschattung, Wind) in einem guten Zustand und wird sich bei entsprechender Pflege weiterentwickeln.

Maßnahmen, die geeignet sind die Errichtung von Wohngebäuden zu initiieren, sind nicht bekannt.

Hafenherz

Die Nachbarschaft mit den vielfältigsten und abwechslungsreichsten Strukturen des F-Plan-Änderungsbereich ist das Hafenherz. Dort sind in vergangenen Jahren und Jahrzehnten schon mehrere erfolgreiche Vorhaben des Strukturwandels vollzogen worden. Zu nennen sind hier das Schaufenster Fischereihafen, der Fischbahnhof, diverse Umnutzungen von Hafengebäuden zu Gastronomiebetrieben o.ä. an der Straße „Fischkai“ und der Umbau der Kaimauer am Ende des Fischereihafens I zu einer Tribüne.

Diese Entwicklung steht im Einklang mit den Zielen der Rahmenplanung. Besonders hier ist zu erwarten, dass die Rahmenplanung das Interesse an der Errichtung von Wohngebäuden fördert.

Südzipfel

Der Südzipfel ist nicht Bestandteil der Rahmenplanung. Hier befindet sich im östlichen Teil der Straßendamm mit dem Eichweg und bewaldeten Böschungen. Hier sind keine Veränderungen mit oder ohne F-Plan-Änderung absehbar.

In der Mitte befindet sich eine Wohnsiedlung mit kleinen Doppelhäusern mit Klinkerfassaden und wenig versiegelten Hausgärten, alle älteren Datums. Neubauten mit moderner Architektur und größerer Kubatur sind noch nicht vorhanden, möglicherweise aber auch baurechtlich nicht möglich oder genehmigungsfähig. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan (B-Plan) besteht für diesen Bereich nicht³²

Die Westseite befindet sich in einer Randlage zum Fischereihafen. Die dortige Bebauung ist in Form von gewerblich genutzten Zweckbauten unterschiedlicher Baustile und ohne nennenswerte Grünstrukturen entstanden. Sofern die Gebäude bei geplanten Umnutzungen ausschließlich an die entstehenden Bedarfe angepasst werden und keine gestalterischen Akzente gesetzt werden, wird sich das aktuell wenig attraktive Erscheinungsbild nicht nennenswert ändern.

³² Auskunft Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, [weboffice 21.bremerhaven.de/Weboffice_Stadtplan/syncserver?project](http://weboffice.21.bremerhaven.de/Weboffice_Stadtplan/syncserver?project)

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren der 23. F-Plan-Änderung auf die Schutzgüter im Änderungsbereich ermittelt. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird zwischen baubedingten Wirkungen, die während der Bauarbeiten verursacht werden, anlagebedingten Wirkungen, die durch das Vorhandensein der errichteten Gebäude, Plätze und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Begrünungen hervorgerufen werden, und betriebsbedingten Auswirkungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten und Abschluss der Umstrukturierung des Änderungsbereichs erwartet werden, unterschieden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wird auch bewertet, ob die zu erwartenden Änderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild im Sinne des § 14 (1) BNatSchG erheblich beeinträchtigen können.

Die genannten Schutzgüter entsprechen den Schutzgütern „Biotop-/Ökotoptfunktion, Biotische Ertragsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Bioklimatische Ausgleichsfunktion und Landschaftserlebnisfunktion aus der „Handlungsanleitung“³³.

2.3.1 Schutzgut Fläche

Die im Flächennutzungsplan 2006 der Seestadt Bremerhaven vollständig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche des F-Plan-Änderungsbereichs wird im Zuge der F-Plan-Änderung bzw. des damit bauleitplanerisch festgesetzten Strukturwandels von einer nahezu vollständig gewerblich / Industriell genutzten Fläche mit kleinen nicht versiegelten und einigen im Zuge des Rückbaus ehemaliger Bebauung entsiegelten Flächen zu einem Gebiet mit einem großen Umfang an Wohnflächen mit Freizeitanlagen, touristischen Einrichtungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben umgewandelt.

Die vorhandenen Hafenbecken / Wasserflächen im Änderungsbereich und daran angrenzend bleiben bestehen. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden nicht erwartet.

2.3.2 Mensch

Die Betrachtung des Schutzguts Mensch erfolgt gemeinsam für den gesamten F-Plan-Änderungsbereich, weil in keiner Nachbarschaft Vorhaben von außergewöhnlicher Größe oder mit außergewöhnlichem Emissionspotenzial wie z.B. weithin vernehmbare Schallemissionen oder Erschütterungen bei Rammarbeiten, besonders umfangreiche Baustoffmengen, großvolumige Transporte o.ä. zu erwarten sind.

Im Zuge der Baumaßnahmen wie Entfernung von vorhandener Bebauung oder Oberflächenbefestigungen, Sanierung oder Neuerrichtung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen werden bau- oder betriebsbedingt Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Abfälle o.ä. vermieden. Alle Baumaßnahmen werden unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften ausgeführt, so dass keine nennenswerten bau- oder anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen oder Beeinträchtigungen von Menschen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt werden Auswirkungen auf die Menschen durch die voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Straßenverkehre auf den Erschließungsstraßen erwartet.

³³ Institut für Umweltplanung der Gottfried Wilhelm-Leibnitz Universität Hannover (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006, i.A. Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen

Für den gesamten F-Plan-Änderungsbereich wird erwartet, dass sich aufgrund der neuen Bebauungen, umfangreicheren Grünflächen, Freiflächen und sozialen Einrichtungen die Aufenthaltsqualität für die Menschen deutlich verbessert.

Als Wirkraum für das Schutzgut Mensch bleibt auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt. Auch außerhalb des Änderungsbereichs werden keine beeinträchtigenden Auswirkungen für die Menschen erwartet. Insgesamt werden keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

2.3.3 Schutzgut Tiere

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Fauna wurde eine faunistische Potenzialanalyse³⁴ für den gesamten F-Plan-Änderungsbereich erstellt. Aus dieser geht hervor, dass weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt artenschutzrechtlich relevante Tiere von der F-Plan-Änderung und den dadurch ermöglichten Umgestaltungen und Veränderungen im Änderungsbereich und daran angrenzenden Bereichen beeinträchtigt werden können.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften, wie das sog. „Fällverbot“ im Zeitraum zwischen März- und September werden immer beachtet. Auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln oder Fledermäusen sollen Rückbaumaßnahmen von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bei begründetem Verdacht durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) beratend (Abstimmung von Vermeidungsmaßnahmen) oder praktisch (z.B. Umsiedlungen) betreut werden.

Insgesamt werden keine erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG auf das Schutzgut Tiere erwartet.

2.3.4 Schutzgut Pflanzen (Biotop- / Ökotoptfunktion)

Die Verluste von Biotoptypen der Wertstufen 2 und höher werden wie die Verluste vom gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen als erheblich beeinträchtigende Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG auf das Schutzgut Pflanzen bewertet. Diese Verluste sind durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Bei Rückbaumaßnahmen von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, in deren Baustellenbereichen und Umgebungen naturschutzrelevante Biotoptypen oder Pflanzenarten betroffen sein können, wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Biotoptypen oder einzelne Pflanzenvorkommen im gesamten F-Plan-Änderungsbereich eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt, die beratend (Abstimmung von Vermeidungsmaßnahmen) oder praktisch tätig (z.B. Umsiedlungen) sein wird.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften, wie das sog. „Fällverbot“ im Zeitraum zwischen März- und September werden beachtet.

Der Wirkraum für das Schutzgut Pflanzen bleibt auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt.

2.3.5 Schutzgut Boden (Biotische Ertragsfunktion)

Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich werden im Zuge der Baumaßnahmen die bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Schutzvorschriften für das Schutzgut Boden beachtet. Sanierungsbedürftige Böden werden entsprechend der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften saniert, so dass baubedingt keine Beeinträchtigungen von Böden zu erwarten sind.

Anlagebedingt oder betriebsbedingt werden von den voraussichtlich zu errichtenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen keine Beeinträchtigungen von Böden verursacht.

³⁴ PLF (2025): Artenschutzrechtliche Potenzialstudie zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (2006) der Stadt Bremerhaven.

Der Anteil an befestigten Geländeflächen wird im F-Plan-Änderungsbereich abnehmen, so dass durch die F-Plan-Änderung insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verursacht werden und der Bodenwasserhaushalt verbessert wird.

Der Wirkraum für das Schutzgut Boden bleibt auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt. Da im Wirkraum des Vorhabens keine Böden mit einer „Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung“ im Sinne der Handlungsanleitung³⁵ verbreitet sind, sind keine erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG auf das Schutzgut Boden bzw. der Biotischen Ertragsfunktion zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Wasser

Grundwasserschutzfunktion

Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich werden im Zuge der Baumaßnahmen die wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften für das Schutzgut Wasser beachtet. Sanierungsbedürftige Böden werden entsprechend der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften saniert, so dass baubedingt keine Beeinträchtigungen des Boden- / Grundwassers zu erwarten sind.

Anlagebedingt oder betriebsbedingt werden von den voraussichtlich zu errichtenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen keine Beeinträchtigungen des Boden- / Grundwassers verursacht.

Da der Anteil an befestigten Geländeflächen vermindert wird, werden insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzguts des Boden- / Grundwassers verursacht. Der Bodenwasserhaushalt wird verbessert. Der Wirkraum für das Grundwasser bleibt aufgrund der gespannten Grundwasserverhältnisse auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserschutzfunktion im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Grundwasser außerhalb des Änderungsbereichs können nicht eintreten.

Oberflächengewässer der Häfen

Die Hafenbecken / Wasserflächen des Fischereihafens werden ebenfalls planmäßig nicht durch Schmutzwässer aus dem F-Plan-Änderungsbereich beeinträchtigt.

Der Wirkraum für die Oberflächengewässer bleibt auf die Hafenbecken im F-Plan-Änderungsbereich begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer der Häfen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Sofern bei Unfällen oder Havarien Schmutzwässer in die absperrbaren Hafenbecken oder Teile davon gelangen, sind besondere Maßnahmen auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Weser oder der Geeste zu ergreifen.

2.3.7 Schutzgut Landschafts- / Stadtbild (Landschaftserlebnisfunktion)

Die geplanten Flächenfestsetzungen im F-Plan-Änderungsbereich und die Darstellungen der Rahmenplanung lassen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschafts- / Stadtbild erwarten.

Zu erwarten sind hingegen Verbesserungen des Landschafts- / Stadtbildes und der Erholungseignung aufgrund des Rückbaus von nicht mehr genutzten oder verfallenden landschaftsbildwirksamen Gebäuden und der Neuerrichtung von neuen Gebäuden mit zeitgemäßer Architektur und in für die Entwicklung von landschaftsbildwirksamen Grünflächen und Gehölzbeständen ausreichenden Abständen und Gebäudehöhen. Der Wirkraum für das Schutzgut Landschafts- / Stadtbild bleibt mit Ausnahme des geplanten Hochhauses auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt. Das geplante Hochhaus am Helgen an der

³⁵ Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Anhang (Teil B) S. A46

Südseite des Werfthafens wird aufgrund seiner an die Höhen anderer Hochhäuser in Bremerhaven angepassten Höhe und Kubatur ebenfalls keine beeinträchtigenden Auswirkungen innerhalb und außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs entfalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschafts- / Stadtbild bzw. der Landschaftserlebnisfunktion im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Wechselwirkungen

Die Untersuchungen in den Kap. 2.3.1 bis 2.3.9 haben ergeben, dass die geplanten Festsetzungen im F-Plan-Änderungsbereich nicht zu zusätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen werden, die im Rahmen der Konflikthanalyse für die Schutzgüter nicht ermittelt wurden.

Aufgrund der Begrenzungen der Wirkräume der meisten Schutzgüter auf den F-Plan-Änderungsbereich können die Auswirkungen der geplanten Festsetzungen nicht zu Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete führen.

Die potenziell auch außerhalb des Änderungsbereichs betroffenen Schutzgüter Grundwasser und das Landschafts- / Stadtbild innerhalb werden außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs nicht beeinträchtigt.

2.3.9 Natura 2000-Gebiete

Laut FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) sind keine erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) in der Nachbarschaft des F-Plan-Änderungsbereichs zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) im Sinne des § 33 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2.3.10 Geschützte Biotope

Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope:

Tabelle 9: Betroffene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Kürzel	Biotoptyp	Anzahl der Einzelflächen	Gesamtfläche (m ²)
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren) (auf nicht natürlichem (anthropogenem) Standort entstanden)			
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen		
	Campusviertel	1 Einzelfläche	3.335,94
	Parkquartier	1 Einzelfläche	3.354,06
	Hafenherz	1 Einzelfläche	3.025,49
	<i>Gesamtfläche RSZ :</i>		<i>9.715,49</i>
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen		
	Hallenquartier	1 Einzelfläche	3.633,32
	<i>Gesamtfläche RSS :</i>		<i>3.633,32</i>
Gesamtfläche gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope:			13.348,81

Die Tabelle 9 zeigt die vom Vorhaben betroffenen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im F-Plan-Änderungsbereich. Es handelt sich um Magerrasenbiotope, die sich in ehemals bebauten und genutzten Flächen auf den nach dem Rückbau der Bebauungen und Oberflächenbefestigungen dort verbliebenen Sandflächen sukzessiv (natürlicherweise) entwickelt haben.

Ihre Gesamtfläche beträgt 13.348,8 m² bzw. 1,335 ha.

Verluste von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind auszugleichen. Dazu ist eine Ausnahme nach § 30 (3) erforderlich.

2.3.11 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt (Biodiversität) wird durch die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“³⁶ abgebildet. Anhand der Bestandserfassungen der Pflanzen und Tiere und der Betrachtungen in der Artenschutzrechtlichen Potenzialstudie wurde festgestellt, dass die Ausprägung der biologischen Vielfalt im F-Plan-Änderungsbereich gering ist.

Baubedingt sind beeinträchtigende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt kann die biologische Vielfalt durch die Zunahme der Vegetationsflächen gefördert werden.

2.4 Emissionen und Risiken für die menschliche Gesundheit

Aufgrund der im F-Plan-Änderungsbereich vorgesehenen Umwandlung der bisherigen Darstellung der großflächigen "Gewerblichen Baufläche" mit einer kleinflächigen "Gemischten Baufläche" an der Ostseite in Darstellungen von "Gemischten Bauflächen", "Sonderbauflächen", "Flächen für den Gemeinbedarf" und "Grünflächen" wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich keine nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Menschen hervorgerufen werden.

Beeinträchtigungen durch bau- oder betriebsbedingte bedingte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder sonstige Belästigungen wie Gerüche können bei Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Anwendungen des Stands der Technik vermeidbar oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Da in den an den Änderungsbereich angrenzenden Teilen des Fischereihafens zahlreiche fischverarbeitende und andere Gewerbebetriebe ansässig sind und umfangreiche Schiffsverkehre stattfinden, wurde ein „Emissions- und Immissionsgutachten“ erstellt³⁷. Er erfolgte eine Begutachtung der Geruchsemissionen der bestehenden fischverarbeitenden Betriebe mit dem Ergebnis, dass eine großräumige Ausdehnung von Gerüchen bis in den Änderungsbereich nicht festgestellt werden konnte. Auch von den Gewerbebetrieben wie z.B. Werkstätten, Schiffsausrüster, Bootswerften, Mineralölhandel, Handwerksbetriebe und von den Forschungsinstituten wurden keine Geruchsimmissionen festgestellt. Des Weiteren wurde anhand eines Gutachtens für die Überseehäfen in Bremerhaven³⁸ geschlossen, dass aufgrund des geringeren Schiffsverkehrs im Fischereihafen die Grenzwerte für Stickoxid, Schwefeldioxyd, Feinstaub und Kohlenmonoxid ebenso eingehalten werden wie im Überseehafen.

Bezüglich der Emissionen von Schall wurde eine "Schalltechnische Untersuchung" durchgeführt³⁹.

³⁶ § 7 (1) Nr. 1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

³⁷ Emissionen und Immissionen – Gutachterliche Stellungnahme für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven,

³⁸ Luftschadstoffe im Überseehafen in Bremerhaven, Bremen 2023

³⁹ Schalltechnisches Gutachten zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2006 "Werftquartier" der Seestadt Bremerhaven

In dieser Untersuchung wurden die folgenden in den F-Plan-Änderungsbereich einwirken Schallimmissionen mit den folgenden Ergebnissen betrachtet:

- Verkehrslärmimmissionen im Änderungsbereich⁴⁰
- Schiffsverkehr in und aus dem Fischereihafen⁴¹
- am Kai liegende Seeschiffe⁴²
- Vorhandene und geplante Marina⁴³
- Gewerbelärmimmissionen auf den Änderungsbereich⁴⁴
- Freizeitlärm im Schaufenster Fischereihafen (Musikveranstaltungen)⁴⁵
- Verkehrslärmfernwirkung⁴⁶

Ergebnis Verkehrslärmimmissionen im Änderungsbereich

Im größten Teil des F-Plan-Änderungsbereichs werden kann es tagsüber und auch nachts die Orientierungswerte unterschritten.

In Teilbereichen kann es zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommen. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wären ggf. geeignete Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Schiffsverkehr in und aus dem Fischereihafen

Der Schiffsverkehr in und aus dem Fischereihafen wird keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte verursachen.

Am Kai liegende Seeschiffe

Durch Hilfsmaschinen von am Kai liegender Seeschiffe können nächtliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte hervorgerufen werden. Diese können durch die Versorgung der Schiffe mit einer geringeren Entfernung als 300 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung mit Landstrom vermieden werden.

Vorhandene und geplante Marina

Im Bereich der Marina werden bei den anzusetzenden Windgeschwindigkeiten zwischen 8 und 10m/s (Windstärke 5) die schalltechnischen Orientierungswerte tagsüber nicht überschritten. Überschreitungen können nachts in einer Entfernung bis 35 m vom Rand der Marina erfolgen. In größeren Entfernungen werden die Orientierungswerte auch nachts nicht überschritten.

Gewerbelärmimmissionen auf den Änderungsbereich

Immissionen der gewerblich genutzten Flächen des Fischereihafens westlich und südlich des F-Plan-Änderungsbereichs unterschreiten den Immissionsrichtwert für tagsüber mit 7 dB deutlich. Der nächtlichen Immissionsrichtwert kann in den Wohngebäuden, die sich in Abständen von weniger als 20 bis 30 m zur Grenze der gewerblich genutzten Flächen befinden, geringfügig (1 dB) überschritten werden. Hier wären ggf. im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne die Baugrenzen entsprechend festzusetzen. In den übrigen Bereichen des Änderungsbereichs wird der nächtliche Immissionsrichtwert nicht überschritten.

⁴⁰ Berechnung nach DIN 18005 /4/ Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 07/2023

⁴¹ s. vorherige Fußnote

⁴² s. vorherige Fußnote

⁴³ s. vorherige Fußnote

⁴⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – 8/98, letzte Änderung in Kraft seit 09.06.2017

⁴⁵ Berechnung nach DIN 18005 /4/ s.o. und nach TA Lärm s.o.

⁴⁶ TA Lärm s.o.

Freizeitlärm im Schaufenster Fischereihafen (Musikveranstaltungen)

Während Musikveranstaltungen am Schaufenster Fischereihafen kann in der angrenzenden Gemischten Baufläche mit dem bestehenden Hotel an der Nordseite des Fischereihafens I tagsüber der schalltechnische Orientierungswert überschritten werden. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird eingehalten. Nächtliche Musikveranstaltungen führen hingegen großflächig sowohl zu Überschreitungen des Orientierungswerts nach DIN 18005/4/ als auch des Immissionsrichtwerts TA Lärm.

Aufgrund dieses Konfliktpotenzials müssen geplante nächtliche Musikveranstaltungen jeweils individuell betrachtet werden, um Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Verkehrslärmfernwirkung

Die Verkehrslärmfernwirkung des Ziel- und Quellverkehrs außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs überschreitet den Immissionsrichtwert aktuell schon ohne das Werftquartier. Durch das Werftquartier wird eine geringe Erhöhung der Überschreitung prognostiziert, so dass in weiteren Bauleitplanverfahren über Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgerausche zu entscheiden sein wird.

2.5 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Im gesamten F-Plan-Änderungsbereich befinden sich wenig Kultur- oder Sachgüter. Zu nennen sind historische Gebäude wie der alte Geestemünder Bahnhof, Gebäude am südlichen Fischereihafen I oder die Doppelwohnhäuser im Südzipfel. Geplante Umbauten von historischen Gebäuden werden nach bau- und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen, so dass Kulturgüter vom Änderungsverfahren nicht betroffen sein werden.

An Sachgütern werden voraussichtlich ausschließlich nicht nutzbare oder nicht mehr sanierungsfähige Gebäude oder Anlagen beseitigt. Dadurch werden bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf Sachgüter hervorgerufen.

Der Wirkraum für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ist auf den F-Plan-Änderungsbereich begrenzt.

Insgesamt werden keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

2.6 Kumulierung der Auswirkungen

Die im F-Plan-Änderungsbereich erzeugten Auswirkungen bleiben auf den Änderungsbereich begrenzt. Kumulierungen von im F-Plan-Änderungsbereich erzeugten Auswirkungen mit außerhalb des Änderungsbereichs erfolgenden Auswirkungen anderer Emittenten sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Umgebung des F-Plan-Änderungsbereichs sind keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen mit im Änderungsbereich erzeugten Auswirkungen kumulieren könnten.

2.7 Schutzgut Klima / Luft (Bioklimatische Ausgleichsfunktion)

Aufgrund der großflächigen Verminderung der befestigten Geländeoberflächen und der Zunahme von begrünten Flächen und Gehölze wird das Lokalklima verbessert. Diese Verbesserungen werden aufgrund des permanenten Luftaustauschs im F-Plan-Änderungsbereich und angrenzenden Bereichen nur in geringem Umfang wahrnehmbar sein. Verschlechterungen der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse des F-Plan-Änderungsbereichs sind ausgeschlossen.

Erwartet wird, dass aufgrund der zukünftig vergrößerten und umfangreicher begrünten und mit Gehölzen bestandenen Freiflächen positive Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse innerhalb des Änderungsbereichs und in den an den Änderungsbereich angrenzenden Bereichen entstehen. Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Bioklimatischen Ausgleichsfunktion im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2.8 Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe

Laut derzeitigem Kenntnisstand werden für den Rückbau von vorhandenen und für die Errichtung von neuen Gebäuden und Anlagen ausschließlich erprobte und bewährte gefahrlose und nicht gesundheitsgefährdende Baustoffe verwendet. Deren Einbau erfolgt mit den dafür vorgeschriebenen Techniken. Der Einsatz von bisher nicht bekannten oder nicht zertifizierten Techniken ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Es werden keine beeinträchtigenden Auswirkungen erwartet.

2.9 Auswirkungen auf festgesetzte Umweltschutzziele

Beeinträchtigende oder negative Auswirkungen auf die Umsetzung der Umweltschutzziele im F-Plan-Änderungsbereich werden nicht erwartet.

2.10 Zusammenfassung Bestandsaufnahme, –bewertung der Schutzgüter und der Konfliktanalyse

Die folgende Tabelle 10 enthält für den Geltungsbereich der 23. Änderung des F-Plans der Stadt Bremerhaven eine zusammengefasste Darstellung der Bestandsaufnahme, -bewertung der Schutzgüter (Kap. 2.1), eine Prognose der erwartenden Entwicklung des Umweltzustands (Konfliktanalyse) mit Bewertung der Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG (Kap. 2.3 bis 2.9) und Hinweise auf erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung von Auswirkungen und auf erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich oder Ersatz).

Berücksichtigt wird dabei, dass die Vorhabenplanung (Kap. 1.1, 1.2, 1.3) darauf ausgerichtet ist, den Umfang an Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf das nicht vermeidbare Maß zu reduzieren. Die als erheblich bewerteten Auswirkungen werden wie die nicht als erheblich bewerteten Beeinträchtigungen im folgenden Kapitel der naturschutzrechtlichen Vermeidbarkeitsprüfung (Kap. 3.1) unterzogen. Verbleibende nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind Gegenstand der Kompensationsmaßnahmenplanung (Kap. 3.2, 3.3).

Tabelle 10: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven „Werftquartier“
- Zusammenfassende Übersicht Bestandsaufnahme, –bewertung des Umweltzustands und Konfliktanalyse

Schutzgut	prognostizierte beeinträchtigende Auswirkungen	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Vermeidbarkeit / Verminderung	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/Ersatz)
Fläche				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden nicht erwartet.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Mensch				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Beeinträchtigende Auswirkungen sind kleinflächig teilweise nicht auszuschließen (Schallemissionen, -immissionen bei Musikveranstaltungen). - Vermeidung von beeinträchtigenden Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Abfälle o.ä. durch Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften.	ja / ja nein / nein	ja / ja --- / ---	--- / --- --- / ---
Schutzgut Tiere				
baubedingt	- potenziell Störungen von Brutvögeln oder Fledermäusen bei Gebäuderückbauten, Baumfällungen ö. ä.	ja / ja	ja / ja (Ökol. Baubegleitung ÖBB)	--- / ---
anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Schutzgut Biotoptypen / Pflanzen (Biotop- / Ökotoptfunktion)				
baubedingt	- Verluste von Biotoptypen der Wertstufen 2 und höher werden als erheblich beeinträchtigende Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG auf das Schutzgut Pflanzen bewertet. - Verluste vom gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	ja / ja ja / ja	nein / nein nein / nein	- Ausgleichspflanzungen oder –begrünungen im Änderungsbereich für nicht vermeidbare Verluste - Ausgleich gem. § 30 (3) BNatSchG
anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Schutzgut Boden (Biotische Ertragsfunktion)				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Böden mit einer „Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung“ sind im F-Plan-Änderungsbereich nicht verbreitet und daher nicht betroffen. - keine Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund bestehendem großflächigen Sanierungsbedarf und Zunahme der unversiegelten Bereiche zu erwarten - Verbesserungen des Bodenwasserhaushalts	--- / --- --- / --- --- / ---	--- / --- --- / --- --- / ---	--- / --- --- / --- --- / ---
Schutzgut Wasser (Grundwasserschutzfunktion)				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- keine Beeinträchtigungen des Boden- / Grundwassers zu erwarten - Verbesserungen des Bodenwasserhaushalts - potenziell Einträge von Schadstoffen in den Boden / das Grundwasser	--- / --- --- / --- pot. ja / pot. ja	--- / --- --- / --- ja / ja	--- / --- --- / --- --- / ---
Oberflächengewässer der Häfen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- keine Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer der Häfen zu erwarten - potenziell Einträge von Schadstoffen in Hafenbecken / Wasserflächen - potenziell Einträge von Schadstoffen in Hafenbecken / Wasserflächen	--- / --- --- / --- pot. ja / pot. ja	--- / --- --- / --- mind. tlw. / mind. tlw.	--- / --- --- / --- Schadstoffbeseitigung

**Fortsetzung
Tabelle 10:**

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven „Werftquartier“
- Zusammenfassende Übersicht Bestandsaufnahme, –bewertung des Umweltzustands und Konfliktanalyse**

Schutzgut	prognostizierte beeinträchtigende Auswirkungen	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Vermeidbarkeit / Verminderung	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/Ersatz)
Schutzgut Landschaft / -sbild (Landschaftserlebnisfunktion)				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- keine beeinträchtigenden Auswirkungen, keine erhebl. beeinträchtigenden Auswirkungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG zu erwarten	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Wechselwirkungen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Schutzgebiete (Natura 2000)				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) im Sinne des § 33 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)				
baubedingt	- Verluste vom gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	ja / ja	nein / nein	- Ausgleich gem. § 30 (3) BNatSchG
anlage-, betriebsbedingt	keine	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Biologische Vielfalt				
baubedingt	- Beeinträchtigende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
anlage-, betriebsbedingt	- Förderung der biologischen Vielfalt aufgrund der Zunahme der Vegetationsflächen möglich	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Emissionen und Risiken für die menschliche Gesundheit				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- nicht vermeidbare Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder sonstige Belästigungen wie Gerüche oder andere Risiken für die menschliche Gesundheit werden nicht verursacht.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Kulturelles Erbe, sonst. Sachgüter				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- nennenswerte Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Kumulierung der Auswirkungen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Kumulierung von im F-Plan-Änderungsbereich erzeugten Auswirkungen mit außerhalb des Änderungsbereichs erfolgenden Auswirkungen anderer Emittenten nicht zu erwarten, da Wirkbereich auf den Änderungsbereich begrenzt. - Außerhalb des Änderungsbereichs sind keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen mit im Änderungsbereich erzeugten Auswirkungen kumulieren könnten.	--- / --- --- / ---	--- / --- --- / ---	--- / --- --- / ---

2. Fortsetzung

Tabelle 10: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven „Werftquartier“
- Zusammenfassende Übersicht Bestandsaufnahme, –bewertung des Umweltzustands und Konfliktanalyse

Schutzgut	prognostizierte beeinträchtigende Auswirkungen	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Vermeidbarkeit / Verminderung	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/Ersatz)
Klima / Luft (Bioklimatische Ausgleichsfunktion)				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Bioklimatischen Ausgleichsfunktion im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Da nach derzeitigem Kenntnisstand Einsätze von bisher nicht bekannten oder nicht zertifizierten Techniken und nicht gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nicht erforderlich und nicht vorgesehen sind, werden keine beeinträchtigenden Auswirkungen erwartet.	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Auswirkungen auf festgesetzte Umweltschutzziele				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Beeinträchtigende oder negative Auswirkungen auf die Umsetzung der Umweltschutzziele im F-Plan-Änderungsbereich werden nicht erwartet.	--- / ---	--- / ---	--- / ---

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

3.1 Ermittlung und Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung von Auswirkungen

Die im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 2.3 bis 2.10) festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen betreffen den Menschen, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser.

Zur Vermeidung / Verhinderung oder Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf ein nicht beeinträchtigendes(n) Maß oder Umfang sind die folgenden Maßnahmen geeignet bzw. vorgesehen:

Mensch

- Vermeidung von beeinträchtigenden Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Abfälle o.ä. durch Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Maßnahmen wie Versorgung der an Kais liegenden Schiffen mit Landstromanlagen, Einbau von Schallschutzfenstern in Wohngebäuden, entsprechende Stellungen und Grundrissgestaltungen von Gebäuden
- Verwendung von nicht gefährlichen und nicht gesundheitsgefährdenden Baustoffen oder -techniken

Schutzgut Tiere

- Weitestgehender Erhalt (90 %) der im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze⁴⁷
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln oder Fledermäuse, die zu fallende Bäume oder zurückzubauende Gebäude als Bruthabitat oder als Quartier nutzen, durch Beachtung des sog. „Sommerfällverbots“ zwischen dem 01.03. und dem 01.09. oder ggf. den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen. Die ÖBB stellt die Freiheit von Vogelnestern oder Fledermausquartieren an den zu entfernenden Bäumen oder Gebäuden fest und ist ggf. behilflich bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Beachtung der Hinweise aus der Artenschutzrechtlichen Potenzialstudie zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven

Schutzgut Biotoptypen / Pflanzen

- Weitestgehender Erhalt (90 %) der im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze⁴⁸
- Vermeidung von bauzeitlichen Benutzungen von dauerhaft zu erhaltenden oder nicht zu bebauenden und zu entwickelnden Gehölzflächen
- Längstmöglicher Erhalt der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope bis unmittelbar vor Baubeginn nach Durchführung der gem. § 30 (3) BNatSchG erforderlichen und zu genehmigenden Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer der Häfen)

- Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen, Abfällen o.ä. durch Beachtung der jeweils einschlägigen Bau-, Schutz-, immissionsrechtlichen-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- Einsatz von Rückhaltetechniken für mit Schadstoffen belasteten Niederschlagswasser

Schutzgut Boden

- Wie Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer der Häfen)

⁴⁷ www.werftquartier-bremerhaven.de

⁴⁸ s. vorherige Fußnote

3.2 Ermittlung der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Änderungsbereichs

3.2.1 Betrachtung von 3 Szenarien mit unterschiedlichen Oberflächenversiegelungsgraden

Die Anforderungen an Kompensation werden anhand der im Anhang verzeichneten Biotoptypenbestandstabellen für die Nachbarschaften und der laut Rahmenplanung zu erwartenden zukünftigen Bebauungs- und Biotopstrukturen als Szenario ermittelt. In der folgenden Tabelle 11 sind die den im Anhang enthaltenen Tabellen A1 bis A4 und A6 bis A8 entnommenen Biotoptypenbestandswerte (Flächenäquivalente) für die Landflächen ohne Hafenbecken (Biotoptypen KYH) der Nachbarschaften aufgelistet und der Gesamtflächenwert für den gesamten F-Plan-Änderungsbereich ermittelt.

Hinweis: Der Gesamtflächenwert Bestand beträgt 437.907 Wertpunkte bzw. Flächenäquivalent (FÄ) inkl. der für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zu betrachtenden Hafenbecken (Biotoptypen KYH).

Tabelle 11: Ermittlung Biotoptypenbestandswert (Flächenäquivalent) im gesamten F-Plan-Änderungsbereich

Nachbarschaft	Fläche (ha)	Fläche der Biotoptypen (ha)	Biotoptypenbestandswert (Flächenäquivalent)
Campusviertel (ohne Hafenbecken)	10,265	2,945	82.710,83
Külkenhalbinsel	8,922	0,059	939,23
Parkquartier	15,480	5,472	159.628,86
Hallenquartier	15,407	2,506	29.096,89
Hafenherz	25,372	3,525	95.723,64
Südzipfel	2,733	1,546	24.496,56
Hafenbecken / Wasserflächen	9,636		nicht einbezogen
Straßenflächen	2,156		nicht einbezogen
Gesamtsumme:	89,971 (100,00 %)	16,053 (17,84 %)	392.596,01
darin enthalten sind die Wertpunkte der § 30-Biotope:		1,335	53.394,84
Gesamtflächenbestandswert ohne §30-Biotope:			339.201,17

In der Gesamtsumme für die Landflächen von 392.596,01 ist auch der Wert der insgesamt 13.348,81m² gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope enthalten. Diese haben die Wertstufe 4 und insgesamt einen Flächenwert von 53.394,84 Wertpunkten bzw. Flächenäquivalent (FÄ).

Der Gesamtflächenbestandswert ohne § 30-Biotope beträgt 339.201 Wertpunkte (Flächenäquivalent).

Ermittlung des Potenzials für Kompensationsmaßnahmen

Da auf der F-Plan-Ebenen genaue Flächenzuschnitte nicht erfolgen wird die Ermittlung des Potenzials für Kompensationsmaßnahmen im F-Plan-Änderungsbereich im Folgenden in Form von 3 Szenarien mit den folgenden Zielsetzungen:

- Ermittlung des Kompensationspotenzials im gesamten Änderungsbereich für die im Änderungsbereich zu erwartenden Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG (Naturhaushalt und Landschaftsbild)
- Ermittlung der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs für im Änderungsbereich nicht ausgleichbare Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG
- Hinweise zum Ausgleich der Verluste von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

Szenario I

Im Szenario I wird die Kompensationsleistung der vorgesehenen mit Gehölzbeständen zu versehenden Flächen und der sonstigen stärker begrünten Flächen im Änderungsbereich zusammengestellt. Dabei wird für den Verlust der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop Ausgleich außerhalb des Änderungsbereichs zugrunde gelegt. Ausgleich gem. § 30 (3) BNatSchG ist innerhalb des Änderungsbereichs gem. der Darstellungen der Rahmenplanung nicht möglich und nicht vorgesehen.

Tabelle 12 I: Szenario I Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den vorgesehenen Gehölzbeständen und sonstigen stärker begrünten Flächen im F-Plan-Änderungsbereich

Nachbarschaft Einzelfläche s. Tabelle 12 III	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotop- typen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächen- äquivalent)
Campusviertel G-C (5.334m ²) nicht versiegelt 5.334m ² (0 %)	Gebüsche, Gehölze	5.334m ²	3	16.002
Külkenhalbinsel G-K (8.453m ²) nicht versiegelt 7.608m ² (90 %)	Gebüsche, Gehölze	7.608m ²	3	22.824
W-K (3.108m ²) nicht versiegelt 3.108m ² (100 %)	Wasserfläche	3.108m ²	1	3.108
Parkquartier G-PQ (50.465m ²) nicht versiegelt 50.465m ² (100 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	30.465m ² 20.000m ²	3 2	91.395 40.000
Gem-PQ1 (5.137m ²) nicht versiegelt 2.569m ² (50 %)	Grünanlagen	2.569m ²	2	5.137
Hallenquartier G-HQ (932m ²) nicht versiegelt 932m ² (0 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	932m ²	3	2.796
Hafenherz G-H1 (61.576m ²) nicht versiegelt 55.418m ² (90 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	43.104m ² 6.157m ²	3 1	129.313 6.157
G-H2 (4.815m ²) nicht versiegelt 4.815m ² (100 %)	Gebüsche, Gehölze	4.815m ²	3	14.445
G-H3 (2.890m ²) nicht versiegelt 2.890m ² (100 %)	Gebüsche, Gehölze; Grünanlagen	2.890m ²	3	8.670
Südzipfel (26.691) nicht versiegelt 8.007m ² (30 %)	Gebüsche, Gehölze; Grünanlagen	5.338m ² 2.669m ²	3 1	16.014 2.669
<i>Zwischensumme Wertstufe 3:</i>		<i>100.486m²</i>	<i>3</i>	<i>301.459</i>
<i>Zwischensumme Wertstufen 1 und 2:</i>		<i>34.503m²</i>	<i>1, 2</i>	<i>57.071</i>
Gesamtsumme:		134.989m²		358.530
zzgl. Flächenwert externer Ausgleich § 30 Biotop:				38.862
Summe Gesamtkompensation:				397.392

Die Tabelle 12 I zeigt rechnerisch, dass bei einer externen Kompensation der Verluste von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Änderungsbereich die übrigen Biotopverluste vollständig in den vorgesehenen mit Gehölzbeständen zu versehenden Flächen und in den sonstigen stärker begrünten Flächen ausgeglichen werden können. Es wird der dazu erforderliche Gesamtflächenwert von 358.530 Wertpunkten erreicht. Weil im Änderungsbereich keine Funktionen und Werte von besonderer Bedeutung betroffen sein können, wird davon ausgegangen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen auch naturschutzfachlich im Änderungsbereich ausgleichbar sind. Rechnerisch wären auch die Verluste der

§ 30 Biotope im Änderungsbereich ausgleichbar. Dieser Ausgleich wäre jedoch fachlich kein Ausgleich i.S. des § 30 (3) BNatSchG.

Ergänzend zu dem Szenario I wurden die folgenden beiden Szenarien II und II untersucht:

Im Szenario II werden pauschal für die im Änderungsbereich vorgesehenen Flächenfestsetzungen pauschal die folgenden Versiegelungs- bzw. Nichtversiegelungsgrade angesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle 12-II angegeben:

– Gemischte Baufläche GM:	80 % / 20 %
– Sonderbauflächen SO:	80 % / 20 %
– Flächen für Gemeinbedarf Gem:	80 % / 20 %
– Grünflächen G:	0 % / 100 %

Im Szenario III werden anhand der im Änderungsbereich vorgesehenen Abgrenzungen für Flächenfestsetzungen der kartographischen Darstellung der Rahmenplanung die nicht zu versiegelnden und begrünbaren Flächenanteile überschlägig abgeschätzt. Die hier angesetzten Versiegelungsgrade sind in der folgenden Tabelle 12-III und in Blatt 2 für die jeweiligen Teilflächen angegeben.

Für die begrünungsfähigen Flächenanteile werden die als geeignet angesehenen Biotoptypenobergruppen, die auch in den Tabellen A1 bis A4 und A6 bis A8 im Anhang aufgeführt sind, genannt. Als Wertstufen für die potenziellen Biotoptypen wird bei größeren Einzelflächen für Begrünungen die mittlere Wertstufe, bei kleinen Flächen die untere Wertstufe angenommen. Die Wertstufen wurden der Biotoptopwertliste Bremen⁴⁹ entnommen.

Weitere Detaillierungen zur Planung der Biotoptypen müssen in den nachfolgenden B-Plan-Aufstellungsverfahren erfolgen.

Vergleich Szenario II mit Szenario III

Die beiden Tabellen 12-II und 12-III zeigen im Ergebnis, dass mit beiden Szenarien der erforderliche Bedarf an Kompensationsleistungen als Flächenwert im F-Plan-Änderungsbereich rechnerisch sehr deutlich gedeckt werden kann. Hauptgrund dafür sind die gegenüber dem Ausgangszustand um über 50 % bzw. 10 ha vergrößerten Grünflächen.

Auch hier wird aufgrund der Tatsache, dass im Änderungsbereich keine Funktionen und Werte von besonderer Bedeutung betroffen sein können, davon ausgegangen dass die erheblichen Beeinträchtigungen auch naturschutzfachlich im Änderungsbereich ausgleichbar sind.

Der Ausgleich für die nicht vermeidbaren Verluste der gesetzlich gem. § 30 (3) BNatSchG geschützten Biotope ist im Änderungsbereich ohne entsprechende Festsetzungen nicht möglich.

3.2.2 Ergebnis der Ermittlung der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs

Im F-Plan-Änderungsbereich bestehen ausreichend Potenziale den in den Teilflächen entstehenden Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen zu decken. Die diesbezüglichen Planungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne, B-Pläne) zu konkretisieren.

Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs

Außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs sind voraussichtlich die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 30 (3) BNatSchG zu einem ausreichendem Zeitpunkt vor Entfernung der vorhandenen § 30-Biotope umzusetzen. Maßnahmen zum Ausgleich der übrigen Eingriffe erfolgen im F-Plan-Änderungsbereich (s.o.).

⁴⁹ Freie Hansestadt Bremen Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Biotoptopwertliste 2014, akt. 11-2018, Bremen.

Tabelle 12-II: Szenario II - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich					Tabelle 12:III: Szenario III - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich				
Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotoptypen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)	Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotoptypen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)
Campusviertel					Campusviertel				
SO-C (52.646m2) nicht versiegelt 10.530m2 (20 %)	Gehölze Grünanlagen	2.530m2 8.000m2	3 1	7.590 8.000	SO-C (52.646m2) nicht versiegelt 7.897m2 (15 %)	Gehölze Grünanlagen	2.000m2 5.897m2	2 1	4.000 5.897
GM-C (31.655m2) nicht versiegelt 6.331m2 (20 %)	Grünanlagen	6.331m2	1	6.331	GM-C (26.400m2, 5.255m2) nicht versiegelt 4.748m2 (15 %)	Grünanlagen	4.748m2	1	4.748
Gem-C (4.964m2) nicht versiegelt 993m2 (20 %)	Grünanlagen	993m2	1	993	Gem-C (4.964m2) nicht versiegelt 993m2 (20 %)	Grünanlagen	993m2	1	993
G-C (5.334m2) nicht versiegelt 5.334m2 (0 %)	Gebüsche, Gehölze	5.334m2	3	16.002	G-C (5.334m2) nicht versiegelt 5.334m2 (0 %)	Gebüsche, Gehölze	5.334m2	3	16.002
Summe:		23.188m2		38.916	Summe:		18.972m2		31.640
Külkenhalbinsel					Külkenhalbinsel				
GM-K (73.767m2) nicht versiegelt 14.767m2 (20 %)	Grünanlagen	14.767m2	1	14.767	GM-K (73.767m2) nicht versiegelt 14.767m2 (20 %)	Grünanlagen	14.767m2	1	14.767
G-K (8.453m2) nicht versiegelt 8.453m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze	8.453m2	3	25.359	G-K (8.453m2) nicht versiegelt 7.608m2 (90 %)	Gebüsche, Gehölze	7.608m2	3	22.824
Gem-K (2.293m2) nicht versiegelt 459m2 (20 %)	Grünanlagen	459m2	1	459	Gem-K (2.293m2) nicht versiegelt 459m2 (20 %)	Grünanlagen	459m2	1	459
W-K (3.108m2) nicht versiegelt 3.108m2 (100 %)	Wasserfläche	3.108m2	1	3.108	W-K (3.108m2) nicht versiegelt 3.108m2 (100 %)	Wasserfläche	3.108m2	1	3.108
Summe:		26.787m2		43.693	Summe:		25.942m2		41.158

Tabelle 12-II: Szenario II - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich					Tabelle 12-III: Szenario III - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich				
Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotoptypen-fläche	Wert-stufe	Flächenwert (Flächenäqui-valent)	Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotoptypen-fläche	Wert-stufe	Flächenwert (Flächenäqui-valent)
Parkquartier					Parkquartier				
GM-PQ1 (62.440m2) nicht versiegelt 12.488m2 (20 %)	Grünanlagen	12.488m2	1	12.488	GM-PQ1 (61.265m2, 1.175m2 =62.440m2) nicht versiegelt 9.366m2 (15 %)	Grünanlagen	9.366m2	1	9.366
GM-PQ2 (26.075m2) nicht versiegelt 5.215m2 (20 %)	Grünanlagen	5.215m2	1	5.215	GM-PQ2 (26.075m2) nicht versiegelt 5.215m2 (20 %)	Grünanlagen	5.215m2	1	5.215
G-PQ (50.465m2) nicht versiegelt 50.465m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze, Grünanlagen	30.465m2 20.000m2	3 1	91.395 20.000	G-PQ (47.653, 2.812m2), nicht versiegelt 50.465m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	30.465m2 20.000m2	3 2	91.395 40.000
Gem-PQ1 (5.137m2) nicht versiegelt 1.027m2 (20 %)	Grünanlagen	1.027m2	1	1.027	Gem-PQ1 (5.137m2) nicht versiegelt 2.569m2 (50 %)	Grünanlagen	2.569m2	2	5.137
Gem-PQ2 (8.418m2) nicht versiegelt 1.683m2 (20 %)	Grünanlagen	1.683m2	1	1.683	Gem-PQ2 (8.418m2) nicht versiegelt 1.683m2 (20 %)	Grünanlagen	1.683m2	1	1.683
Summe:		70.878m2		131.808	Summe:		69.298m2		152.796
Hallenquartier					Hallenquartier				
GM-HQ1 (67.314m2) nicht versiegelt 13.463m2 (20 %)	Grünanlagen	13.463m2	1	13.463	GM-HQ1 (67.314m2) nicht versiegelt 16.829m2 (25 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	3.000m2 13.829m2	2 1	6.000 13.829
GM-HQ2 (40.557m2) nicht versiegelt 8.111m2 (20 %)	Grünanlagen	8.111m2	1	8.111	GM-HQ2 (40.557m2) nicht versiegelt 8.111m2 (20 %)	Grünanlagen	8.111m2	1	8.111
G-HQ (932m2) nicht versiegelt 932m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	932m2	3	2.796	G-HQ (932m2) nicht versiegelt 932m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze	932m2	3	2.796
Gem-HQ1 (30.898m2) nicht versiegelt 12.359m2 (40 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	3.089m2 9.269m2	2 1	6.178 9.269	Gem-HQ1 (30.898m2) nicht versiegelt 12.359m2 (40 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	3.089m2 9.269m2	2 1	6.178 9.269
Summe:		34.864m2		39.817	Summe:		38.230m2		46.183

Tabelle 12-II: Szenario II - Ermittlung der Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich Teil 3					Tabelle 12:III: Szenario III - der Ermittlung Potenziale für Kompensationsmaßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan-Änderungsbereich Teil 3				
Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotop- typen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)	Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotop- typen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)
Hafenherz					Hafenherz				
SO-H1 (11.423m2) nicht versiegelt 2.285 m2 (20 %)	Gehölz Grünanlagen	400m2 1.885m2	2 1	800 1.885	SO-H1 (11.423m2) nicht versiegelt 3.428m2 (30 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	1.714m2 1.714m2	2 1	3.428 1.714
SO-H2 (29.680m2) nicht versiegelt 1.484m2 (15 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	1.000m2 484m2	2 1	2.000 484	SO-H2 (29.680m2) nicht versiegelt 2.968 m2 (10 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen	1.968m2 1.000m2	2 1	3.936 1.000
GM-H1 (14.103m2) nicht versiegelt 2.821m2 (20 %)	Grünanlagen	2.821m2	1	2.821	GM-H1 (14.103m2) nicht versiegelt 2.821m2 (20 %)	Grünanlagen	2.821m2	1	2.821
GM-H2 (43.603m2) nicht versiegelt 8.721m2 (20 %)	Grünanlagen	8.721m2	1	8.721	GM-H2 (43.603m2) nicht versiegelt 6.541m2 (15 %)	Grünanlagen	6.541m2	1	6.541
GM-H3 (2.091m2) nicht versiegelt 418m2 (20 %)	Grünanlagen	418m2	1	418	GM-H3 (2.091m2) nicht versiegelt 314m2 (15 %)	Grünanlagen	314m2	1	314
GM-H4 (19.358m2) nicht versiegelt 3.871m2 (20 %)	Grünanlagen	3.871m2	1	3.871	GM-H4 (19.358m2) nicht versiegelt 3.872m2 (20 %)	Grünanlagen	3.872m2	1	3.871
GM-H5 (33.346m2) nicht versiegelt 6.669m2 (20 %)	keine Grünanlagen	6.669m2	0	6.669	GM-H5 (33.346m2) nicht versiegelt 3.335m2 (10 %)	Grünanlagen	3.335m2	1	3.335
G-H1 (61.576m2), nicht versiegelt 61.576m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen vegetationslose Fläche	49.260m2 6.157m2 6.157m2	3 1 0	147.780 6.157 00	G-H1 (61.576m2) nicht versiegelt 55.418m2 (90 %)	Gebüsche, Gehölze Grünanlagen vegetationslose Fläche	43.104m2 6.157m2 6.157m2	3 1 0	129.313 6.157 0
G-H2 (4.815m2) nicht versiegelt 4.815m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze	4.815m2	3	14.445	G-H2 (4.815m2) nicht versiegelt 4.815m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze	4.815m2	3	14.445
G-H3 (2.890m2) nicht versiegelt 2.890m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze; Grünanlagen	2.890m2	2	5.780	G-H3 (2.890m2) nicht versiegelt 2.890m2 (100 %)	Gebüsche, Gehölze; Grünanlagen	2.890m2	3	8.670
Flächenwert geplant:		95.548m2		201.831	Flächenwert Planung:		86.401m2		185.545

Tabelle 12-II: Szenario II - Ermittlung der Potenziale für Kompensations- Teil 4 maßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan- Änderungsbereich					Tabelle 12:III: Szenario III - Ermittlung der Potenziale für Kompensations- Teil 4 maßnahmen in den Nachbarschaften und im gesamten F-Plan- Änderungsbereich				
Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotop- typen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)	Nachbarschaft / Teilfläche (s. Bl. Nr. 2)	Geplante Biotoptypen (Obergruppe)	Biotop- typen- fläche	Wert- stufe	Flächenwert (Flächenäqui- valent)
Südzipfel					Südzipfel				
Südzipfel (26.691m ²) nicht versiegelt 5.338m ² (20 %)	Grünanlagen	5.338	1	5.338	Südzipfel (26.691) nicht versiegelt 8.007m ² (30 %)	Gebüsche, Gehölze; Grünanlagen	5.338 2.669	3 1	16.014 2.669
Flächenwert Planung:		5.338m²		5.338	Flächenwert Planung:		8.007m²		18.683
Gesamtflächenwert Planung	256.603m²			461.403	Gesamtflächenwert Planung	246.850m²			434.847

3.3 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bezogen auf die von Beeinträchtigungen betroffenen Schutzgüter

Ergebnis (vorläufig):

- Die im Zuge der Umsetzung der Städtebaulichen Rahmenplanung im F-Plan-Änderungsbereich voraussichtlich verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotop / Pflanzen, Tiere (Biotop- / Ökotoptfunktion) und Boden (biotische Ertragsfunktion) / Wasser sind im F-Plan-Änderungsbereich vollständig ausgleichbar.
- Die Schutzgüter Klima/Luft (bioklimatische Ausgleichsfunktion) und Landschaftsbild (Landschaftserlebnisfunktion) werden voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.
- Ausgleiche gem. § 30 (3) BNatSchG für die im F-Plan-Änderungsbereich voraussichtlich eintretenden Verluste der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Magerrasenbiotope sind im Änderungsbereich nicht möglich, weil ausreichend große Flächen mit geeigneten standörtlichen Voraussetzungen wie z.B. offene Sandflächen laut Rahmenplanung im F-Plan-Änderungsbereich nicht vorgesehen sind.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des Städtebaulichen Rahmenentwurfs (Alternativenprüfung)

Die mit der Rahmenplanung aufgezeigte Möglichkeit zur Umwandlung des nördlichen Fischereihafens als großflächiges zusammenhängendes Gewerbe- / Industriegebiet in ein Mischgebiet für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen soll durch die 23. F-Plan-Änderung bauleitplanerisch vorbereitet und gesichert werden.

Ein alternativer Standort für den geplanten Mix aus den genannten Nutzungen in der Nähe der Innenstadt besteht im Stadtgebiet von Bremerhaven nicht. Für die vorgesehene Wohnnutzung, die bisher im Fischereihafen nicht möglich war, hat der Änderungsbereich zusammen mit den vorgesehenen Verbindungswegen eine hohe Attraktivität.

Auch wird darauf hingewiesen, dass am übrigen Stadtrand von Bremerhaven Flächen für neue Wohn- und Dienstleistungsgebiete aus Gründen wie der Verkehrslärm der Autobahn A 27, der ungünstigen Baugrundverhältnisse (Marsch- oder Moorboden) nicht mehr in großflächigem Umfang ausweisbar sind. Für die Ansiedlung von größeren Gewerbe- oder Industrieanlagen stehen im Süden Bremerhavens geeignete Flächen in größerem Umfang zur Verfügung (z.B. Geltungsbereiche der B-Pläne „Bohmsiel“, „Lune-Delta“).

Eine Planungsalternative zu den Zielsetzungen der 23. F-Plan-Änderung besteht nicht.

4 Zusätzliche Angaben

Laut Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BNatSchG müssen Umweltberichte auch die folgenden „zusätzlichen Angaben“ enthalten:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der F-Plan-Änderung bzw. der Städtebaulichen Rahmenplanung auf die Umwelt
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts.
- Referenzliste der verwendeten Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden-

4.1 wichtigste Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise und Schwierigkeiten

Die angewandten Methoden und durchgeführten Verfahren zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands sind in den folgenden Kapiteln beschrieben und werden an daher an dieser Stelle nicht wiederholt.

Mensch

- Auswertung vorhandene Gutachten (Siegerentwurf Städtebauliche Rahmenplanung, Geruchsemissionen, Schallgutachten)
- Verwendung der eigenen Ortskenntnisse aus langjähriger beruflicher Tätigkeit in Bremerhaven
- Eigene Ortsbegehungen

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Erfassung und Begutachtung der im F-Plan-Änderungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen und Gebäude

Schutzgut Fläche

- Auswertung der Darstellungen des Flächennutzungsplans 2006 der Stadt Bremerhaven
- Ermittlung der aktuellen Flächennutzungen und deren Art und Umfang (naturnahe Flächen, andere Nutzungen als Gewerbe wie z.B. Landwirtschaft)

Schutzgut Tiere

- Auswertungen von Bestandserfassungen aus aktuellen B-Plan-Verfahren im F-Plan-Änderungsbereich
- 1 Geländebegehung etwa zur Mitte der Brutzeit 2025 im gesamten Änderungsbereich zur Ermittlung von artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten und zur Ermittlung von potenziellen Fledermausvorkommen

Schutzgut Pflanzen (Biotop- / Ökotoptfunktion, Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG Wald i.S. des § 2 BremWaldG

Rote-Liste-Arten, Zielarten, gesetzl. gem. BNatSchG geschützte Arten

- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und Pflanzen im Juni bis September 2024 anhand des Kartierschlüssels (SKUMS 2022), Bewertung nach Biotopwertliste SUBV (2018)

Schutzgut Boden

- Auswertung der Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven, Karte A „Geotechnik“
- Auswertung Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Neuaufstellung Entwurf Stand 30.05.2023, Karte B Boden und Relief – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Näherungsweise Ermittlung des Anteils an Oberflächenversiegelungen anhand der Verbreitung von Biotoptypen

Schutzgut Wasser (Grundwasserschutzfunktion)

- Auswertung der Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven, Karte B „Grundwasser“ und Karte C „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung,
- Landschaftsprogramm Bremen, Fledermausvorkommen

Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer)

Die im F-Plan-Änderungsbereich vorhandenen Oberflächengewässer der Häfen wurden nicht näher untersucht, da sie von planungsbedingten Veränderungen nicht betroffen sein werden.

Schutzgut Klima / Luft (Bioklimatische Ausgleichsfunktion)

- Auswertung Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Neuaufstellung Entwurf Stand 30.05.2023, Karte D Klima / Luft – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild (Landschaftserlebnisfunktion)

- Auswertung Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Neuaufstellung Entwurf Stand 30.05.2023, Karte E Landschaftserleben – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

Wechselwirkungen

- Überprüfung der Wirkräume der Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter anhand der Bewertungen

Natura 2000-Gebiete

- Anfertigung einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven

Prognose über die erkennbar voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- Auswertung der Bestandserfassungen der Schutzgüter und der anderen Bestandteile der Umwelt

Prognose über die erkennbar voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

- Auswertung der Bestandserfassungen der Schutzgüter und der anderen Bestandteile der Umwelt und der Zielsetzungen der Rahmenplanung bezügl. der Aspekte und Schutzgüter Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschafts- / Stadtbild, Wechselwirkungen, Natura 2000-Gebiete, Geschützte Biotope, Biologische Vielfalt, Emissionen und Risiken für die menschliche Gesundheit, Schallimmissionen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Kumulierung von Auswirkungen von Emittenten von außerhalb des Änderungsbereichs, Klima / Luft, eingesetzte Techniken und Stoffe, festgesetzte Umweltschutzziele
- Ermittlung der Potenziale für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

- Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der F-Plan-Änderung bzw. der Städtebaulichen Rahmenplanung auf die Umwelt

Da der Flächennutzungsplan noch keine verbindliche Bauleitplanung darstellt, können auf dieser Planungsebene noch keine erheblichen Auswirkungen konkretisiert werden. Die Festsetzungen der Bebauungspläne (Verbindliche Bauleitplanung) orientieren sich an den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dieser kann im Bedarfsfall geändert werden.

Die Umweltüberwachung der Festsetzungen der Bebauungspläne erfolgt jeweils nach den Vorschriften des § 4c BauGB Überwachung.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (2006) der Stadt Bremerhaven sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines urbanen Gebiets mit attraktiven Freiräumen geschaffen werden. Aufgrund seiner exzellenten Lage, wassernah – innerstädtisch – zentral und seiner evidenten Entwicklungs- und Flächenpotenziale sollen hier die Voraussetzungen zur Ermöglichung eines nachhaltigen Lebensstils am Wasser und am Grünen und in der Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas, Freizeitangeboten geschaffen werden.

Aus der 23. FNP-Änderung werden zwar keine unmittelbaren (baulichen) Veränderungen im Änderungsbereich verursacht, da diese im Zusammenhang mit der Umsetzung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung der Bebauungspläne verursacht werden.

Erkennbar ist anhand der F-Plan-Änderung, die sich sehr stark an der für den Änderungsbereich aufgestellten städtebaulichen Rahmenplanung „Werftquartier“ orientiert, dass in geringem Umfang beeinträchtigende Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser (B-Plan) zu erwarten sind.

Ursache dafür sind u.a. der geplante Erhalt von ca. 90 % der vorhandenen Bäume, großflächige Oberflächenentsiegelungen mit zusätzlichen Neubegrünungen. Die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ohne die Verluste von geschützten Biotopen im Änderungsbereich ausgleichbar.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich für die geschützten Biotope, die sich auf ca. 1,5 % der Fläche des Änderungsbereichs, überwiegend auf schon entsiegelten und mit sandigen Böden versehenen Flächen entwickeln konnten, wird im Änderungsbereich voraussichtlich nicht möglich sein, da diese Biotope möglichst in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind (Ausgleich gem. § 30 (3) BNatSchG).

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind nicht zu erwarten bzw. vollständig vermeidbar.

Beeinträchtigende Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder sonstigen Belästigungen sind entweder zu vermeiden, zu verhindern oder auf unerhebliche Arten und Umfänge zu verringern.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven ein aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht fortschrittliches großflächiges städtebauliches Vorhaben bauleitplanerisch vorbereitet wird.

5 Referenzliste der verwendeten Quellen

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden die folgenden Quellen verwendet:

Gesetze

Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG), in der Fassung vom 01.03.2022.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 23.10.2023

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.07.2023

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG, in der Fassung vom 25.02.2025.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 22.12.2023.

Literatur, Gutachten etc.

Institut für Umweltplanung der Gottfried Wilhelm Leibnitz Universität Hannover (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006, i.A. Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen.

Histinvest4 – Dr. Klaus Schlottau (2001): Historische Altlastenerfassung Fischereihafen Bremerhaven, Bremen

Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, Neuaufstellung Entwurf Stand 30.05.2023, Textband, Bearbeitung durch ppr Freiraum+Umwelt, i.A. Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

- Textband
- Karte A Arten und Biotope - Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Karte B Boden und Relief – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Karte C Wasser – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Karte D Klima / Luft – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Karte E Landschaftserleben – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse
- Karte F Grünversorgung – Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse

NLWKN- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und naturschutz (2021): Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen, Stand 19.01.2021.-www.nlwkn.niedersachsen.de.artenreferenzlisten.

PLF – Bürokenntnisse

PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum (2025):

- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven (15.05.2025).
- Artenschutzrechtliche Potenzialstudie zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven (15.05.2025).
- eigene Ortskenntnisse und Geländeerhebungen (Biotoptypen, Pflanzen, Brut-, Gastvögel, Landschafts- / Stadtbild, Nutzungen)

SEESTADT BREMERHAVEN Stadtplanungsamt (2024): Zur Verfügung gestellte Daten:

- B-Plan Nr. 495 "Polizeirevier Geestemünde"
- B-Plan Nr. 500 "Die Werft"
- B-Plan Nr. 501 "Külken-Halbinsel"

SEESTADT BREMERHAVEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG – Außenstelle Bremen (2002): Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven 1:10.000, Karte A "Geotechnik" –Südteil.

SKUMS - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde - (Hrsg.) (2022): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand April 2022, Bremen.

Stadt Bremerhaven, Anschreiben der Stadt Bremerhaven vom 11.08.2022

Stadtplanungsamt Bremerhaven (2022): Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan – Städtebauliches Konzept (Stand März 2022); Team Cobe, SHP Ingenieure und Transsolar KlimaEngineering, i.A. Land Bremen

Stadtplanungsamt Bremerhaven (2024): 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Seestadt Bremerhaven (2006), Lageplan, Stand 2024.

Stadtplanungsamt Bremerhaven (2024): Tabellarische Zusammenfassung der faunistischen Untersuchungen in von der 23. F-Plan-Änderung betroffenen und direkt angrenzenden Bereichen 2009, 2020, 2023, 24.08.2024

SUBV - Der Senator für Umwelt Bau und Verkehr Bremen (2018): Biotopwertliste 2014, Bremen.

T&H Ingenieure (2025): Schalltechnisches Gutachten zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2006 "Werftquartier" der Seestadt Bremerhaven, i.A. Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt, Bremen 30.05.2025.

Tabelle A1: Campusviertel Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsch und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	966,18	966,18	3	2.898,54
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	690,84. 4.277,05	4.967,89	3	14.903,67
HEB	Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs	70,97. 82,34. 110,40. 241,55	505,26	3	1.515,78
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	45,66. 267,86. 215,71. 198,25. 73,35. 105,36. 8,72. 84,79. 201,46. 247,22	1.448,38	3	4.345,14
HEA / GRR	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	1.440,62	1.440,62	2	2.881,24
	Summe		9.328,33		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	6.096,07. 524,62	6.620,69	1	6.620,69
	Summe		6.620,69		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
RSZ (§30)	Sonstiger Sandtrockenrasen	3.335,94	3.335,94	4	13.343,76
GETv	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (verbuscht)	3.436,93	3.436,93	3	10.310,79
GEF/RSZv	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	1.197,45	1.197,45	3	3.592,35
UHM	Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1.004,49. 742,54. 2.377,39	4.124,42	3	12.373,26
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	312,54	312,54	2	625,08
	Summe		12.407,28		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRR	Artenreicher Scherrasen	11,51. 40,67. 677,95. 112,61. 26,35. 1.308,40	2.177,49	2	4.354,98
GRA	Artenarmer Scherrasen	92,02	92,02	1	92,02
GRT	Trittrasen	433,21. 27,73. 8,86. 48,10. 122,35	640,25	1	640,25
ER	Beet/Rabatte	102,48. 37,33. 45,35. 15,54. 110,68. 107,81	419,19	1	419,19
PHO	Obst- und Gemüsegarten	219,43. 576,36	795,79	1	795,79
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	259,69. 1.131,28. 1.625,10	3.016,07	3	9.048,21
	Summe		7.140,81		

Tabelle A1: Campusviertel Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OVS	Straße	319,95. 477,93. 1,37. 132,14. 65,96. 1.389,80. 98,38	2.485,53	0	0
OVP	Parkplatz	762,57. 273,55. 776,35. 877,55. 886,78. 1.012,73. 147,04. 646,44. 1.598,31	6.981,32	0	0
OVE	Gleisanlage	570,77	570,77	1	570,77
OVW	Weg	361,00. 188,68. 418,07. 249,33. 152,65. 73,39. 9,86. 14,94. 152,28. 151,87. 27,03. 666,88. 697,98. 462,01	3.625,97	0	0
OVG	Steg	914,36	914,36	0	0
OFL	Lagerplatz	471,52. 798,13	1.269,65	0	0
	Summe		15.847,60		
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	595,29. 1.429,54. 304,47. 435,40. 313,00. 1.845,40. 1.399,93. 1.543,10. 448,10. 314,46. 1.866,59. 5.294,93	15.790,21	0	0
OBG	Geschlossene Blockbebauung (Festsetzung im B-Plan 500)	8.280,95	8.280,95	0	0
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	724,97. 4.242,67. 1.630,83. 2.885,61	9.484,08	0	0
OGG	Gewerbegebiet	1.440,74. 255,04. 1.159,90. 1.137,32. 5.354,22	9.347,22	0	0
OYS	Sonstiges Bauwerk	76,97	76,97	0	0
OX	Baustelle	431,22. 417,42. 178,68. 7.298,51	8.325,83	0	0
	Summe		51.305,26		
	Gesamtsumme		102.649,97		89.331,52

Tabelle A2: Külkenhalbinsel Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsch und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
HEA / GRR	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	343,72	343,72	2	687,44
	Summe		343,72		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
KXK	Küstenschutzbauwerk	130,14. 582,07	712,71	1	712,71
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	0,01. 0,00	0,01	1	0,01
	Summe		712,71		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
	Summe		0,00		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRA	Artenarmer Scherrasen	175,35. 73,44	248,79	1	248,79
	Summe		248,79		
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OVS	Straße	4.274,12	4.274,12	0	0
OVP	Parkplatz	1.459,70	1.459,70	0	0
OVW	Weg	195,74., 236,05. 639,81. 577,21	1.648,81	0	0
	Summe		7.382,63		
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OGG	Gewerbegebiet	43.848,01. 7.234,84. 3.538,15. 2.656,18. 3.209,66. 4.563,23	65.070,07	0	0
OX	Baustelle	15.457,08	15.457,08	0	0
	Summe		80.527,15		
	Gesamtsumme		89.215,01		1.648,95

Tabelle A3: Parkquartier Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsche und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
BRU	Ruderalgebüsch	1.101,06	1.101,06	2	2.202,12
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	76,02. 716,93	792,95	3	2.378,85
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	41,85. 143,32	185,17	3	555,51
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	7.172,16. 676,24. 5.160,42	13.008,82	3	39.026,46
HEB	Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs	8,12. 9,68. 2,46. 4,31. 4,62. 25,84. 16,82. 684,47. 29,55. 140,25	926,12	3	2.778,36
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	88,05. 225,80. 89,39. 274,21. 17,69. 18,81. 24,95. 123,39	862,29	3	2.586,87
HEA / ER	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Beet/Rabatte	34,07	34,07	2	68,14
	Summe		16.910,48		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	56,77	56,77	1	56,77
	Summe		56,77		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
RSZ (§30)	Sonstiger Sandtrockenrasen	3.354,06	3.354,06	4	13.416,24
RPM	Sonstiger Magerrasen	590,61. 4.395,39	4.986,00	4	19.944,00
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	1.076,07. 945,85	2.021,92	3	6.065,76
GEF/RSZv	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland / Sonstiger Sandtrockenrasen (verbuscht)	5.299,77. 7.967,74	13.267,74	3	39.802,53
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	708,66. 46,84	755,50	3	2.266,50
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	498,88	498,88	2	997,76
URT	Ruderalflur trockener Standorte	957,72	957,72	2	1.915,44
	Summe		25.841,82		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRR	Artenreicher Scherrasen	63,53. 23,64. 247,95. 334,28. 85,45. 17,86. 348,92. 103,61. 235,23. 163,99. 1.936,90. 384,56. 858,57. 1.015,53. 56,08. 22,98. 134,36	6.033,44	2	12.066,88
GRA	Artenarmer Scherrasen	167,61	167,61	1	167,61
GRT	Trittrasen	32,80	32,80	1	32,80
BZH	Zierhecke	61,13. 176,38. 95,48	332,99	1	332,99

Tabelle A3: Parkquartier Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzefflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
ER	Beet/Rabatte	39,20. 17,47. 24,26. 113,86. 73,30	268,09	1	268,09
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	200,93. 914,53	1.115,46	1	1.115,46
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet	383,51	383,51	2	767,02
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1.044,94	1.044,94	1	1.044,94
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	224,82. 105,84	330,66	3	991,98
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	452,02	452,02	2	904,04
	Summe		10.161,52		
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OVS	Straße	1.339,95. 363,87. 215,15. 686,12. 20,16. 18,98. 39,92. 19,76. 1.376,01. 181,79. 277,02. 348,21. 3.519,23. 1.355,53	9.761,70	0	0
OVP	Parkplatz	805,21. 1.604,69. 1.357,02. 29,79. 83,11. 49,67. 119,65. 299,44. 482,35. 228,06. 282,80. 611,51. 2.122,30. 983,78. 529,97. 618,49. 962,68. 2.060,71. 1.200,89	14.432,12	0	0
OVE	Gleisanlage	1.802,94	1.802,94	1	1.802,94
OVW	Weg	127,26. 1.153,15. 674,36. 1.153,62. 621,14. 898,06. 561,62. 161,14. 82,34. 20,40. 1,07. 556,43. 47,07. 23,25. 117,60. 109,73. 204,28. 244,65. 17,64. 1.108,57. 62,66. 50,73. 52,61. 931,46	8.980,84	0	0
OFL	Lagerplatz	299,93. 1.949,37. 176,26	2.425,02	0	0
	Summe		37.402,62		
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	1.847,56. 2.951,22. 1.801,73. 207,49. 1.682,53. 569,93	9.060,46	0	0
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	3.410,97. 828,90. 637,62	4.877,49	0	0
OBG	Geschlossene Blockbebauung (Festsetzung im B-Plan 500)	0,86	0,86	0	0
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	107,02. 140,09. 437,62. 628,24. 676,03	1.989,00	1	1.989,00
OZ	Zeilenbebauung	2.905,59	2.905,59	1	2.905,59
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen	1.837,13	1.837,13	0	0
OZ/PHZ	Zeilenbebauung, Neuzeitlicher Ziergarten	1.234,98	1.234,98	1	1.234,98
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	678,28. 25,11. 822,09	1.525,48	0	0
OAH	Hafengebiet	4.720,66	4.720,66	0	0

Tabelle A3: Parkquartier Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
OGG	Gewerbegebiet	700,42. 2.312,26. 561,88. 1.189,64. 612,84. 5.949,48. 5,25. 1.441,19. 172,82. 3.097,62. 18.663,10	34.706,50	0	0
OYS	Sonstiges Bauwerk	4,90	4,90	0	0
OX	Baustelle	1.563,39	1.563,39	0	0
	<i>Summe</i>		<i>64.426,44</i>		
	Gesamtsumme		154.799,65		159.685,63

Tabelle A4: Hallenquartier Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsche und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	289,16	289,16	3	867,48
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	194,15, 194,63	388,78	2	777,56
	Summe		677,94		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	2.543,27. 8.316,23. 0,14. 89,31. 745,00	11.693,95	1	11.693,95
	Summe		11.693,95		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
RSS (§30)	Silbergras- und Sandseggen-Pionierassen (auf nicht natürlichem (anthropogenem) Standort entstanden)	3.633,32	3.633,32	4	14.532,88
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	211,30	211,30	3	633,90
URT	Ruderalflur trockener Standorte	592,80	592,80	2	1.185,60
	Summe		4.437,42		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRR	Artenreicher Scherrasen	88,26	88,26	2	176,53
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	154,36	154,36	1	154,36
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1.047,33	1.047,33	1	1.047,33
HEB / GRR	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	67,04	67,04	2	134,08
HEA / GRR	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	1.836,78. 65,60. 106,71	2.009,09	2	4.018,18
	Summe		3.366,08		
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OVS	Straße	307,51. 3.815,83. 882,27. 3.720,57. 248,73. 555,23	9.530,14	0	0
OVP	Parkplatz	135,28. 31,16. 281,23. 484,95. 290,07. 1.697,33. 387,65. 1.460,55. 576,20. 400,56. 431,96. 1.134,72	7.311,66	0	0
OVP/PZA	Parkplatz / Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	5.568,99	5.568,99	1	5.568,99
OVW	Weg	95,13. 59,47. 5,13. 63,89. 602,55. 232,98. 1.213,17. 656,49. 270,11. 586,26. 313,53. 274,70. 15,83. 154,81	4.544,05	0	0
	Summe		26.954,84		

Tabelle A4: Hallenquartier Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OAH	Hafengebiet	40.811,73	40.811,73	0	0
OFL	Lagerplatz	228,18. 1.260,57. 2.216,39. 1.455,10. 884,12	6.044,36	0	0
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	237,41. 276,15. 344,82. 203,84. 1.168,66. 682,46. 183,63. 1.101,66	4.198,63	0	0
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	165,09. 3.329,60	3.494,69	0	0
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	4.092,77	4.092,77	0	0
OGG	Gewerbegebiet	3.237,52. 2,23. 1.654,34. 8.809,33. 1.281,77. 439,01. 843,17. 914,97. 110,21. 614,90. 23.055,14. 747,20. 1.038,02. 369,02. 1.521,83. 405,22. 1.500,07. 162,50. 1.513,38	48.219,83	0	0
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung	19,15	19,15	0	0
OYS	Sonstiges Bauwerk	63,19	63,19	0	0
	Summe		106.944,05		
	Gesamtsumme		154.074,58		40.790,84

Tabelle A6: Hafenherz Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsche und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	525,16. 1.585,83	2.110,99	3	6.332,97
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	144,37	144,37	2	288,74
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	141,63. 86,73	228,36	3	685,08
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	2.961,06. 10,10	2.971,16	3	8.913,48
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	7,68. 21,87. 13,71. 29,14	72,40	3	217,20
HEB / GRR	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	188,90. 35,84.	224,74	3	674,22
HEB / GRT	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Trittrasen	185,98	185,98	2	371,96
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	482,74. 62,64	545,39	3	1.636,14
HEA/ER	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Beet/Rabatte	647,43. 88,26. 43,03	778,72	2	1.557,44
HEA / GRR	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Artenreicher Scherrasen	415,30. 25,48. 29,91. 70,91. 7,86. 96,48. 461,10	1.107,04	2	2.214,08
HEA / UMS	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs / Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	204,61	204,61	3	613,83
	Summe		8.573,76		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	26.229,45	26.229,45	1	26.229,45
	Summe		26.229,45		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
RSZ (§30)	Sonstiger Sandtrockenrasen	3.025,49	3.025,49	4	12.101,96
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	451,77. 371,29. 36,08	859,14	3	2.577,42
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	405,69. 656,24	1.061,93	3	3.185,79
URT	Ruderalflur trockener Standorte	1.792,33	1.792,33	2	3.584,66
	Summe		6.738,89		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRR	Artenreicher Scherrasen	24,60. 28,50. 31,49. 1.102,53. 318,97. 62,30. 44,80. 85,31. 47,98. 49,05. 239,92. 9,35. 109,36. 2.597,72. 28,76. 282,79	5.063,43	2	10.126,86

Tabelle A6: Hafenherz Bestand Biototypen					
Kürzel	Biototyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
GRT	Trittrassen	41,46. 71,84	113,30	1	113,30
BZH	Zierhecke	36,81. 14,81	51,62	1	51,62
ER	Beet/Rabatte	41,62. 23,58. 61,18. 76,44. 56,62. 41,74. 66,24. 28,99	396,41	1	396,41
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	460,83. 179,61. 5.302,90. 2.255,06. 828,64. 1.087,17. 934,28. 2.134,46	13.182,95	3	39.548,85
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	380,25. 245,63. 499,53	1.125,41	1	1.125,41
	Summe		19.933,12		
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OVS	Straße	167,28. 1.043,95. 3.015,57. 1.170,42. 3.973,22. 313,43. 8.774,69. 1.025,14. 0,87. 569,36. 1.685,57. 289,70	22.029,20	0	0
OVP	Parkplatz	725,27. 677,94. 598,90. 335,70. 500,20. 288,03. 1.637,86. 1.433,39. 669,94. 7.523,47. 126,72. 961,54. 118,79. 825,53. 408,01. 75,66. 276,75. 146,59. 734,73. 451,26. 1.188,92. 2.320,64. 312,05. 176,05. 492,18. 583,32. 152,74. 151,37. 152,00. 152,47. 5.091,10. 3.365,48. 1.014,30	33.668,90	0	0
OVM	Sonstiger Platz	3.673,47	3.673,47	0	0
OVT	Tunnel	35,21. 18,71	53,92	0	0
OVW	Weg	1.478,73. 1.179,46. 754,17. 740,55. 812,23. 879,26. 418,63. 153,02. 995,58. 105,90. 198,54. 650,84. 265,27. 1.136,21. 239,45. 208,24. 538,73. 1.456,92. 326,20. 395,70. 1.187,58. 481,79. 102,64	14.705,64	0	0
	Summe		74.131,13		
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OAH	Hafengebiet	17.999,89	17.999,89	0	0
OFL	Lagerplatz	2.432,43. 3.799,28. 735,90. 2.277,48. 1.054,71. 1.578,12. 230,89	12.108,81	0	0
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	184,24. 1.890,31. 1.046,04. 1.560,22. 528,04. 666,48. 2.599,28. 111,55. 559,87. 655,63. 483,15. 62,19. 2.326,42. 2.476,65. 304,80. 708,59. 2.146,67	18.310,13	0	0
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	75,44. 6,87. 2.304,61. 4.396,13. 1.385,02	8.168,07	0	0
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau	3.280,77. 860,61	4.141,38	0	0
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	3.043,45	3.043,45	0	0

Tabelle A6: Hafenherz Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
OGG	Gewerbegebiet	1.931,00. 5.763,57. 2.262,54. 1.416,38. 355,99. 7.269,25. 1.923,48. 940,86. 515,22. 689,49. 1.241,38. 920,39. 221,98. 2.094,68. 1.938,75. 580,64. 6.522,26. 1.539,18. 518,70. 1.089,54. 715,52. 6.434,47. 164,50. 225,41. 1.787,05. 574,46. 527,55. 3.941,88	54.106,12	0	0
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung	25,83. 25,46	51,29	0	0
OYS	Sonstiges Bauwerk	15,71. 60,01. 12,64. 99,53	187,89	0	0
	<i>Summe</i>		<i>118.117,03</i>		
	Gesamtsumme		253.723,38		121.953,09

Tabelle A7: Südzipfel Bestand Biotoptypen					
Kürzel	Biotoptyp	Einzeelflächen in der Nachbarschaft (m2)	Gesamtfläche (m2)	Wertstufe im UG	Flächenwert (Flächenäquivalent FÄ)
Gebüsch und Gehölzbestände (Bewuchs aus Sträuchern, strauchförmigen Bäumen und Bäumen)					
	Summe		0,00		
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)					
	Summe		0,00		
Magerrasen (Niedrigwüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren)					
Grünland (durch Mahd oder Beweidung genutzte oder unterhaltene Bereiche)					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- und/oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen)					
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	289,58. 73,39. 98,88. 60,35. 129,39. 32,36	683,95	3	2.051,85
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	319,67	319,67	3	959,01
	Summe		1.003,62		
Grünanlagen (nicht natürlich entstandene Biotope im besiedelten Bereich)					
GRR	Artenreicher Scherrasen	265,00. 33,12	298,12	2	596,24
GRT	Trittrasen	171,63	171,63	1	171,63
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	1.116,26. 475,74. 68,65. 211,74. 62,26. 1.431,53	3.366,18	3	10.098,54
	Summe		3.835,93		
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)					
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	226,09. 147,44	373,53	0	0
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	34,67. 4,08. 4,03. 3,94. 3,59. 3,67	53,98	0	0
OED/PHZ	Verdichtetes Einzel- und Reihenhauseigentum/ Neuzeitlicher Ziergarten	1.194,31. 2.577,11. 1523,00. 3.593,92. 1.730,95	10.619,29	1	10.619,29
OVS	Straße	3.120,17	3.120,17	0	0
OVT	Tunnel	74,29	74,29	0	0
OVW	Weg	1.140,93. 207,46. 526,34. 431,07. 58,50. 1.109,43. 156,47	3.630,20	0	0
	Summe		17.871,46		
Gebäude-, Industrie- und Gewerbeflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)					
OGG	Gewerbegebiet	951,27. 2.830,80. 840,57	4.622,64	0	0
	Summe		4.622,64		
	Gesamtsumme		27.333,65		24.496,56

Tabelle A8: Randflächen (von der F-Plan-Änderung nicht oder sehr gering betroffen)						
Kürzel	Biotoptyp	Verbreitung im Änderungs- bereich/ Ausprä- gung	Größe	Flä- chen- anteil	Wert- stufe im UG	Wert- stufe SUBV
Hafenbecken						
Meer und Meeresküsten (küstenspezifische Biotope)						
KXK	Küstenschutzbauwerk	1,46	1,46	1		1,46
KYH	Hafenbecken im Küstenbereich	70.496,09. 9.495,03. 4.881,96. 11.430,72	96.303,80	1		96.303,80
	<i>Summe</i>		<i>96.305,26</i>			<i>96.305,26</i>
Verkehrsflächen (befestigte Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 100 %)						
OVE	Gleisanlage	0,70	0,70	1		0,70
	<i>Summe</i>		<i>0,70</i>			<i>0,70</i>
Gebäude-, Industrieflächen (bebaute Nutzflächen, angenommene Oberflächenversiegelung 80 %)						
OAH	Hafengebiet	55,12	55,12	0		0
OX	Baustelle	1,77	1,77	0		0
	<i>Summe</i>		<i>56,89</i>			
	Gesamtsumme		96.362,85			96.305,96



Legende		
Bestand Biotypen 2024		
	BRU - Ruderaltgebiet (Amerikanische Brombeere)	2
	BRZ - Sonstiges natürliches Südzonengebiet	3
	HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3
	KKK - Küstenschutzbauwerk	(2/1/0)
	KYH - Halterbecken im Küstenbereich	1
	RSS - Silbergras- und Sandseggen-Pflanzensystem (30-Biotop)	4
	RSZ - Sonstiger Sandroseggen (30-Biotop)	4
	RPM - Sonstiger Magergras	4
	GET - Ackermaes Extensivgrünland trockener Mineralböden	4
	GEF - Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	3
	UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
	UHM - Halbruteralte Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
	URF - Ruderaltflur frischer bis feuchter Standorte	2
	URT - Ruderaltflur trockener Standorte	2
	GRR - Ackermaes Scherenschnitt	2
	GRA - Ackermaes Scherenschnitt	1
	GRT - Triftgras	1
	BZE - Ziergebiet aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	2
	BDN - Ziergebiet aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten	1
	BZH - Zierhecke	1
	HSE - Siedungsgebiet aus überwiegend einheimischen Baumarten	3
	HEB - Einzelbaumgruppe des Siedungsbereichs	4-2
	HEA - Ackerbaumreihe des Siedungsbereichs	4-2
	ER - Beet-Rotbuche	0
	PHZ - Neuzugewinnung Ziergarten	1
Wertstufe		
	PHH - Heterogenes Hausgartengebiet	2
	PHO - Obst- und Gemüsegarten	1
	PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	3
	PZR - Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	1
	OVS - Straße	0
	OVP - Parkplatz	1-0
	OVM - Sonstiger Platz	1-0
	OVE - Gleisanlage	2-1,0
	OVT - Tunnel	0
	OVW - Weg	1-0
	OVL - Lagerplatz	1-0
	OFG - Sonstiger gewerkter genutzter Platz	1-0
	OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	1-0
	OGB - Geschlossene Blockbebauung	1-0
	OZ - Zeilenbebauung	2-1,0
	ONZ - Hochhaus- und Großflächige Bebauung mit überwiegend anderen Funktionen	1-0
	OED - Verdichtete Einzel- und Reihenhausbebauung	1-0
	ONZ - Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	1-0
	OAH - Hofanlage	1-0
	OGG - Gewerbegebiet	1-0
	OKZ - Sonstige Anlage zur Energieversorgung	1-0
	OVS - Sonstiges Bauwerk	1-0
	OAB - Baustelle	1-0

Funktionale Rote-Liste-Arten, gesetzlich geschützte Arten, Zielarten (2024):
Funktionale Rote-Liste-Arten (Kategorie: Kritisch Gefährdet West-Nord-HB)
gesetzlich geschützte Arten (S), Zielarten (Z)

Bm - Briza media - Gewöhnliches Ziergras (OVP)
C - Carex angustata - Falsche Röhrlilie (OVS)
Cb - Carex baccata - Wissen-Pappus (OVS)
Cz - Carex lasiocarpa - Wissen-Pappus (OVS)
Jm - Juncus montanus - Berg-Schlingklee (OVS)
Z - Zierarten

Erklärung zu Häufigkeitsangaben siehe Text

nachfolgend	
	Abgrenzung bestehende Bebauungspläne
	Nachbarschaften, Rahmenplan
	Parkquartier
	Hafenquartier
	Hafenabschnitt
	Südquartier

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven
23. Änderung des Flächenutzungsplans "Wertquartier"
Umweltbericht

Planbezeichnung: Biotypenkartierung 2024
- Lageplan -

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsgesamt

Auftragnehmer / Bearbeitung: Planungsbüro
Landschaft + Freiraum
Dipl. Geogr. Lüdger Elverich

Technisches Rathaus
Friedrichstraße 29
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471 590 3220
Fax: 0471 590 3295

Mitbringen 5
2012/2022
Tel.: 0471 590 3220
Fax: 0471 590 3295

Blatt-Nr.: 1
Projekt/Datei-Nr.: 3830_01
Gezeichnet: E. Tiedge

Maßstab: 1 : 1.000
Datum: 19.05.2025
Bearbeitet: L. Elverich
H. Stieg-Lichtenberg

Zustimmung für die Befestigung der Oberfläche:
v Verfestigung Gefälle/Funktionen m Mauer
v Sonstige Befestigung mit anderen Fugen
v Sonstige Befestigung mit anderen Fugen
v Sonstige Befestigung mit anderen Fugen



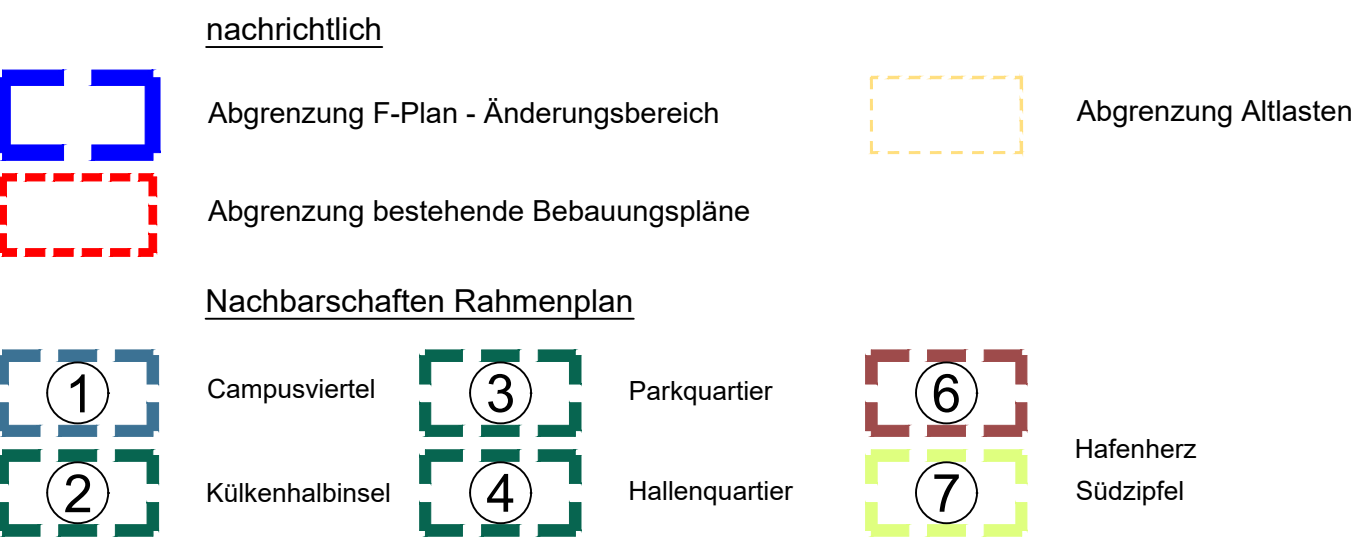
Legende

Bestand Biotoptypen 2024	Wertstufe
BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3
HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3
KXK - Küstenschutzbauwerk	(2)1(0)
KYH - Hafenbecken im Küstenbereich	1
RSS - Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (§30-Biotop)	4
RSZ - Sonstiger Sandtrockenrasen (§30-Biotop)	4
RPM - Sonstiger Magerrasen	4
GET - Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	3
GEF - Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	3
UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
UHM - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
URF - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	2
URT - Ruderalflur trockener Standorte	2
GRR - Artenreicher Scherrasen	2
GRA - Artenarmer Scherrasen	1
GRT - Trittrasen	1
HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten Zusatzmerkmal: wa - Wald gem. §2 BrennWaldG	3
HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	4-2
HEA - Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs	4-2
ER - Beet/ Rabatte	1
Zusatzmerkmale Magerrasen, Grünland und Ruderalfluren	
v Verbuschung/ Gehölzaufkommen m Mahd	
PHO - Obst- und Gemüsegarten	1
PZR - Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	3
OVS - Straße	0
OVP - Parkplatz	1-0
OVE - Gleisanlage	2-1-0
OVW - Weg	1-0
OVG - Steg	1-0
OFL - Lagerplatz	1-0
OFG - Sonstiger gewerblich genutzter Platz	1-0
OBG - Geschlossene Blockbebauung	1-0
OHZ - Hochhaus- und Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen	1-0
ONZ - Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	1-0
OAH - Hafengebiet	1-0
OGG - Gewerbegebiet	1-0
OYS - Sonstiges Bauwerk	0
OX - Baustelle	1-0
Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen	
a Asphalt, Beton s Schotter	
g sonstiges Pflaster mit breiten Fugen v sonstiges Pflaster mit engen Fugen	
(z.B. Rasengittersteine)	(z.B. Klinker, Verbundpflaster)
p Kopfstein/ Natursteinpflaster	

Fundpunkte Rote-Liste-Arten, gesetzlich geschützte Arten, Zielarten (2024):
Fundpunkte Rote-Liste-Arten (Kategorie: Küste/ Tiefland-West/ Nds HB)
gesetzlich geschützte Arten (§), Zielarten (Z)

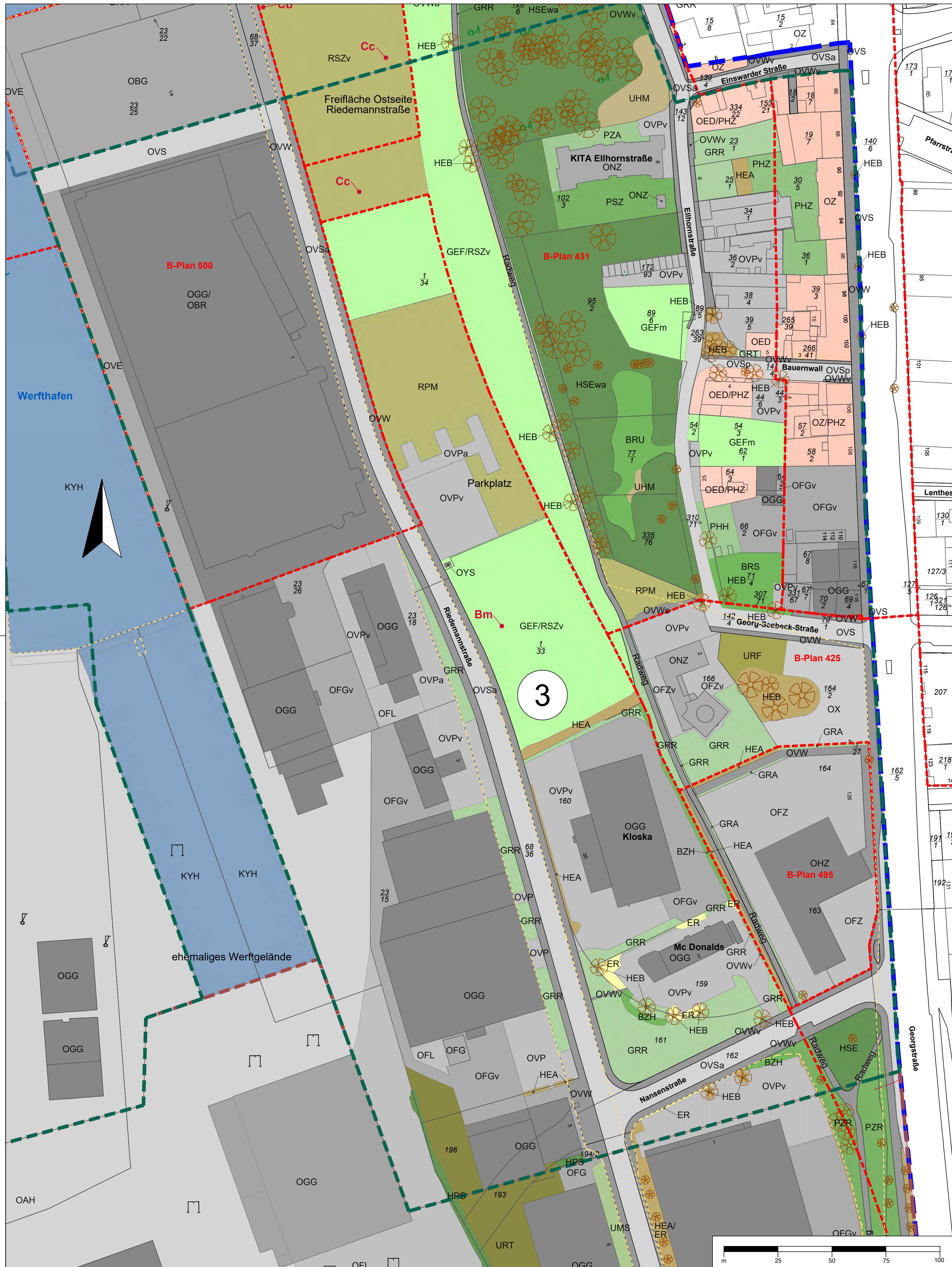
- Cb Crepis biennis - Wiesen-Pippau (*1/3*) Z
Cc Cynosurus cristatus - Wiesen-Kammgras (*1/3*)

Erläuterung zu Häufigkeitsangaben siehe Text



Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotoptypenkartierung 2024 - Campusviertel - Lageplan -		
Auftraggeber:  Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung:  Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 1.1	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

Bestand Biotoptypen 2024		Wertstufe
	BRU - Ruderalgebüsch (Armenische Brombeere)	2
	BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3
	HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3
	KYH - Hafenbecken im Küstenbereich	1
	RSZ - Sonstiger Sandtrockenrasen (§30-Biotop)	4
	RPM - Sonstiger Magerrasen	4
	GEF - Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	3
	UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
	UHM - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
	URF - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	2
	URT - Ruderalflur trockener Standorte	2
	GRR - Artenreicher Scherrasen	2
	GRA - Artenarmer Scherrasen	1
	GRT - Trittrasen	1
	BZH - Zierhecke	1
	HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten Zusatzmerkmal: wa - Wald gem. §2 BremWaldG	3
	HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	4-2
	HEA - Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs	4-2
	ER - Beet/ Rabatte	1
	PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten	1
<u>Zusatzmerkmale Magerrasen, Grünland und Ruderalfluren</u> v Verbuschung/ Gehölzaufkommen m Mahd		
	PHH - Heterogenes Hausgartengebiet	2
	PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1
	PZR - Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	3
	PZA - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	2-1
	OVS - Straße	0
	OVP - Parkplatz	1-0
	OVE - Gleisanlage	2-1-0
	OVW - Weg	1-0
	OFL - Lagerplatz	1-0
	OFG - Sonstiger gewerblich genutzter Platz	1-0
	OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	1-0
	OZ - Zeilenbebauung	2-1-0
	OHZ - Hochhaus- und Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen	1-0
	OED - Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	1-0
	ONZ - Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	1-0
	OAH - Hafengebiet	1-0
	OGG - Gewerbegebiet	1-0
	OYS - Sonstiges Bauwerk	0
	OX - Baustelle	1-0
<u>Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen</u> a Asphalt, Beton s Schotter g sonstiges Pflaster mit breiten Fugen v sonstiges Pflaster mit engen Fugen (z.B. Klinker, Verbundpflaster) p Kopfstein-/ Natursteinpflaster		

Fundpunkte Rote-Liste-Arten, gesetzlich geschützte Arten, Zielarten (2024):
Fundpunkte Rote-Liste-Arten (Kategorie: Küste/ Tiefland-West/ Nds HB)
gesetzlich geschützte Arten (§), Zielarten (Z)

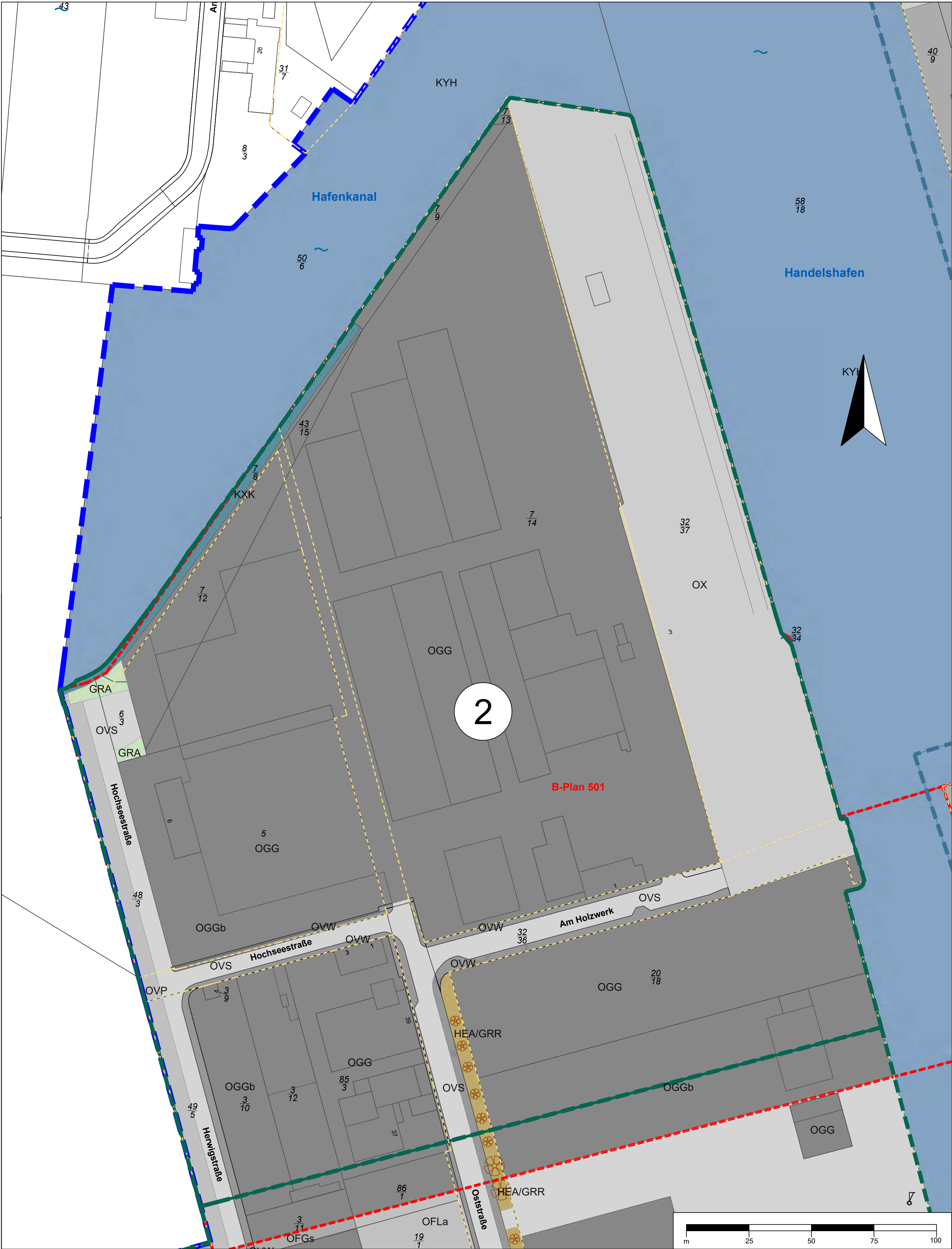
Bm Briza media - Gewöhnliches Zittergras (0/2/V)
Cb Crepis biennis - Wiesen-Pippau (*/3*) Z
Cc Cynosurus cristatus - Wiesen-Kammgras (*/3*)

Erläuterung zu Häufigkeitsangaben siehe Text

<u>nachrichtlich</u>		
	Abgrenzung F-Plan - Änderungsbereich	
	Abgrenzung bestehende Bebauungspläne	
<u>Nachbarschaften Rahmenplan</u>		
	Campusviertel	
	Kükenhalbinsel	

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotoptypenkartierung 2024 - Parkquartier - Lageplan -		
Auftraggeber: 	Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220
Auftragnehmer / Bearbeitung: 	Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295
Blatt - Nr.: 1.3	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

<u>Bestand Biotoptypen 2024</u>		<u>Wertstufe</u>	
	GRR - Artenreicher Scherrasen	2	
	GRA- Artenarmer Scherrasen	1	
	HEA - Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs	4-2	
	OVS - Straße	0	
	OVW - Weg	1-0	
	OGG - Gewerbegebiet	1-0	
	OX - Baustelle	1-0	
<u>Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen</u>			
a	Asphalt, Beton	s	Schotter
g	sonstiges Pflaster mit breiten Fugen (z.B. Rasengittersteine)	v	sonstiges Pflaster mit engen Fugen (z.B. Klinker, Verbundpflaster)
p	Kopfstein-/ Natursteinpflaster		

nachrichtlich

Abgrenzung F-Plan - Änderungsbereich

Abgrenzung bestehende Bebauungspläne

Abgrenzung Altlasten

Nachbarschaften Rahmenplan

Campusviertel
Külkenhalbinsel

Parkquartier
Hallenquartier

Hafenherz
Südzipfel

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotoptypenkartierung 2024 - Külkenhalbinsel - Lageplan -		
Auftraggeber: Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung: Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 1.2	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

Bestand Biotoptypen 2024		Wertstufe
	BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3
	KYH - Hafenbecken im Küstenbereich	1
	RSS - Silbergras- und Sandseggen-Pionierasen (§30-Biotop)	4
	UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
	URT - Ruderalflur trockener Standorte	2
	GRR - Artenreicher Scherrasen	2
	BZE - Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	2
	HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	4-2
	HEA - Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs	4-2
	PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten	1
<u>Zusatzmerkmale Magerrasen, Grünland und Ruderalfluren</u> v Verbuschung/ Gehölzaufkommen m Mahd		
	PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1
	PZA - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	2-1
	OVS - Straße	0
	OVP - Parkplatz	1-0
	OVW - Weg	1-0
	OFL - Lagerplatz	1-0
	OFG - Sonstiger gewerblich genutzter Platz	1-0
	OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	1-0
	ONZ - Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	1-0
	OAH - Hafengebiet	1-0
	OGG - Gewerbegebiet	1-0
	OKZ - Sonstige Anlage zur Energieversorgung	1-0
	OYS - Sonstiges Bauwerk	0

Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen

a	Asphalt, Beton	s	Schotter
g	sonstiges Pflaster mit breiten Fugen	v	sonstiges Pflaster mit engen Fugen
	(z.B. Rasengittersteine)		(z.B. Klinker, Verbundpflaster)
p	Kopfstein-/ Natursteinpflaster		

nachrichtlich

Abgrenzung F-Plan - Änderungsbereich

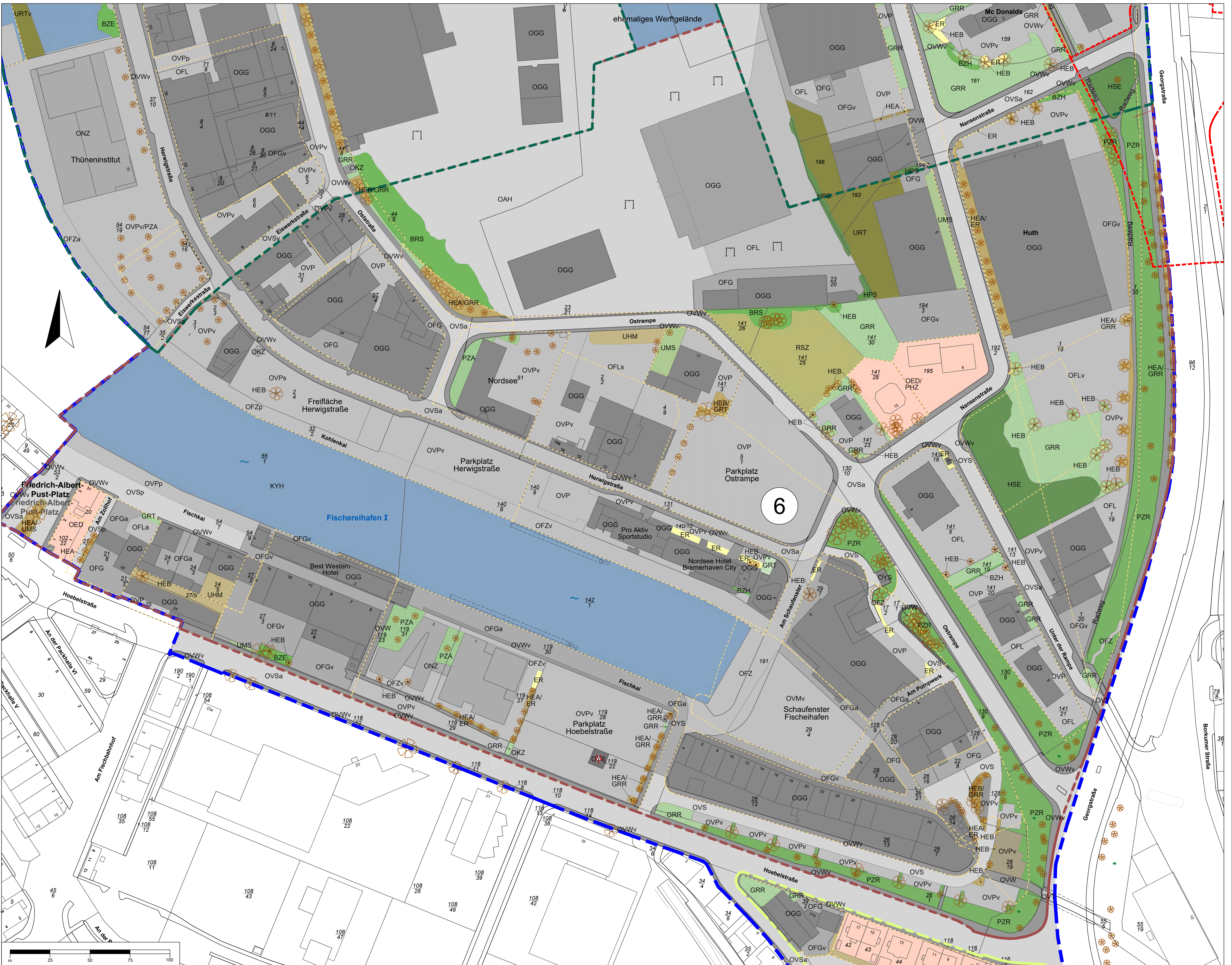
Abgrenzung bestehende Bebauungspläne

Nachbarschaften Rahmenplan

	Campusviertel		Parkquartier		Hafenherz
	Külkenhalbinsel		Hallenquartier		Südzipfel

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotoptypenkartierung 2025 - Hallenquartier - Lageplan -		
Auftraggeber:  Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung:  Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 1.4	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

Bestand Biotypen 2024		Wertstufe		Wertstufe	
	BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3		PZR - Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	3
	HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3		PZA - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	2-1
	KYH - Hafenbecken im Küstenbereich	1		OVS - Straße	0
	RSZ - Sonstiger Sandtrokenrasen (§30-Biotop)	4		OVP - Parkplatz	1-0
	UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3		OVM - Sonstiger Platz	1-0
	UHM - Halbruderalre Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3		OVT - Tunnel	0
	URT - Ruderalflur trockener Standorte	2		OVW - Weg	1-0
	GRR - Artenreicher Scherrasen	2		OFL - Lagerplatz	1-0
	GRT - Trittrasen	1		OFG - Sonstiger gewerblich genutzter Platz	1-0
	BZE - Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	2		OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	1-0
	BZH - Zierhecke	1		OED - Verdichtetes Einzel- und Reihenausbaubereich	1-0
	HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3		ONZ - Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	1-0
	Zusatzmerkmal: wa - Wald gem. §2 BremWaldG			OAH - Hafengebiet	1-0
	HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	4-2		OGG - Gewerbegebiet	1-0
	HEA - Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs	4-2		OKZ - Sonstige Anlage zur Energieversorgung	1-0
	ER - Beet/ Rabatte			OYS - Sonstiges Bauwerk	0
Zusatzmerkmale Magerrasen, Grünland und Ruderalfluren		Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen		Nachbarschaften Rahmenplan	
v Verbuschung/ Gehölzaufkommen m Mäh		a Asphalt, Beton			Campusviertel
		g sonstiges Pflaster mit breiten Fugen (z.B. Rasengittersteine)			Kükenhalbinsel
		s sonstiges Pflaster mit engen Fugen (z.B. Klinker, Verbundpflaster)			Parkquartier
		p Kopfstein-/ Natursteinpflaster			Hallenquartier
					Hafenherz
					Südzipfel

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Wertquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotypenkartierung 2024 - Hafenherz - Lageplan -		
Auftraggeber: Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung: Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 1.6	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

Bestand Biotoptypen 2024

- UMS - Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHM - Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- GRR - Artenreicher Scherrasen
- GRT - Trittrasen
- PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten
- PZR - Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
- OVS - Straße
- OVT - Tunnel
- OVW - Weg
- OFG - Sonstiger gewerblich genutzter Platz
- OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
- OED - Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet
- OGG - Gewerbegebiet

Zusatzmerkmale für die Befestigung der Oberflächen
a Asphalt, Beton v sonstiges Pflaster mit engen Fugen (z.B. Klinker, Verbundpflaster)

Wertstufe

- 3
- 3
- 2
- 1
- 1
- 3
- 0
- 0
- 1-0
- 1-0
- 1-0
- 1-0
- 1-0

nachrichtlich

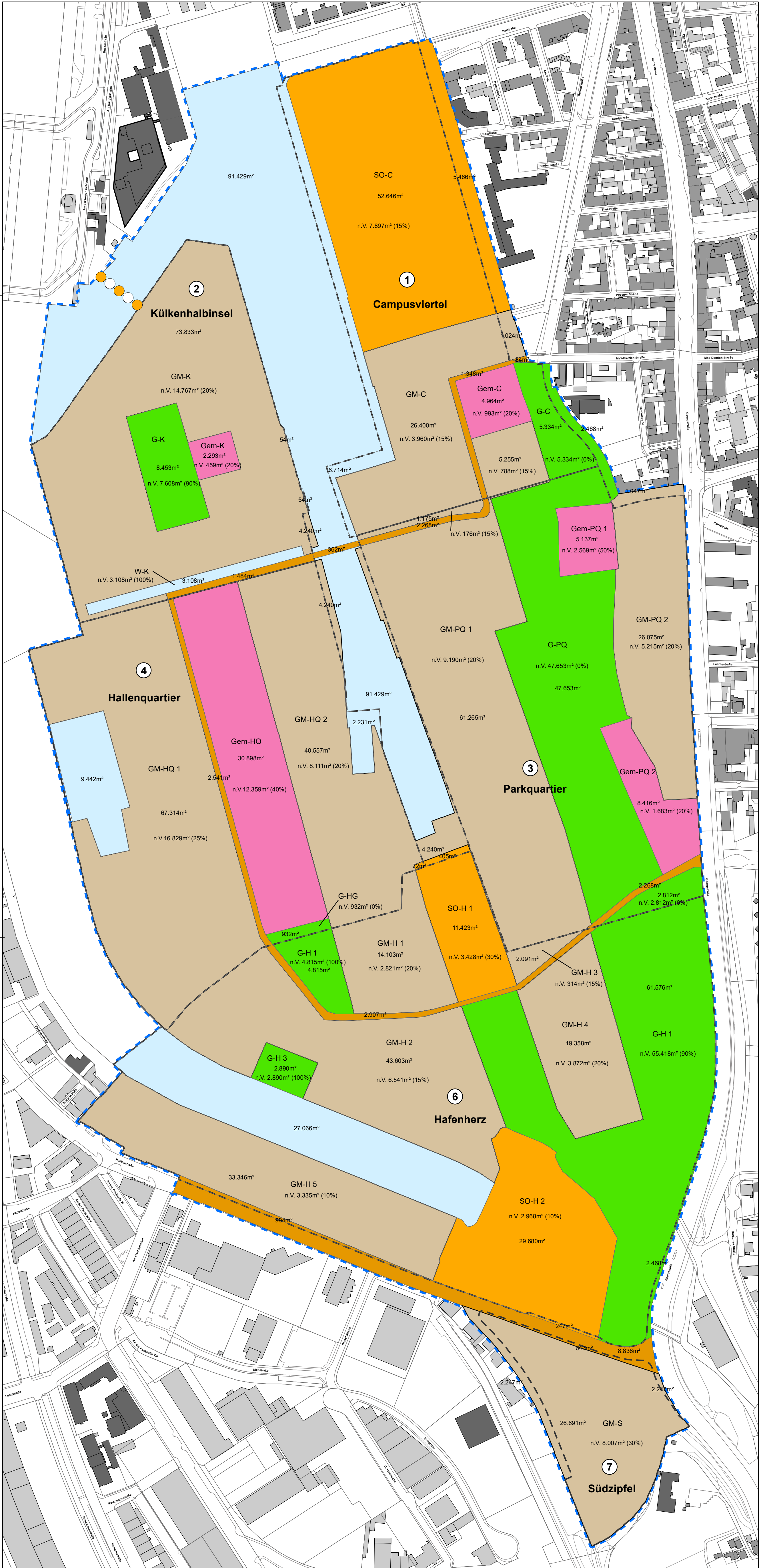
- Abgrenzung F-Plan - Änderungsbereich
- Abgrenzung bestehende Bebauungspläne
- Abgrenzung Altlasten

Nachbarschaften Rahmenplan

- 1 Campusviertel
- 2 Kühlenhalbinsel
- 3 Parkquartier
- 4 Hallenquartier
- 6 Hafenherz
- 7 Südzipfel

Entwurf

Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Biotoptypenkartierung 2024 - Südzipfel - Lageplan -		
Auftraggeber:  Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung:  Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 1.7	Projekt/Datei - Nr.: 3830_01	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich H. Stieg-Lichtenberg



Legende

Planung Biotopstrukturen

- GM - Gemischte Bauflächen
- SO - Sonderbauflächen
- Gem - Flächen für Gemeinbedarf
- Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- G - Grünflächen
- Wasserflächen
- n.V. - nicht versiegelt (Szenario I und III, Kap. 3.2)
- geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

nachrichtlich

- Abgrenzung Nachbarschaften mit Nummer und Bezeichnung
- Abgrenzung F-Plan - Änderungsbereich



Projekt: Stadt Bremerhaven 23. Änderung des Flächennutzungsplans "Werftquartier" Umweltbericht		
Planbezeichnung: Planung Biotopstrukturen - Lageplan -		
Auftraggeber:  Magistrat der Stadt Bremerhaven Stadtplanungsamt	Technisches Rathaus Fährstraße 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/590 3220	
Auftragnehmer / Bearbeitung:  Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich	Möwenweg 5 26127 Oldenburg Tel.: 0441/57054628 Fax.: 0441/57065295	
Blatt - Nr.: 2	Projekt/Datei - Nr.: 3830_02	Gezeichnet: E. Tiedge
Maßstab: 1 : 2.500	Datum: 19.05.2025	Bearbeitet: L. Elverich

SEESTADT BREMERHAVEN



23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- ☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- ☐ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- ☒ **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- ☒ **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025

Keine Anregungen und Hinweise

- Stadt Nordenham, Stellungnahme vom 10.06.2025
- Landkreis Wesermarsch, Stellungnahme vom 12.06.2025
- NLWKN, Stellungnahme vom 16.06.2025
- Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.06.2025
- Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 03.07.2025

Schriftliche Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentl. Belange (alphabetisch geordnet)	Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Amt für Straßen- und Brückenbau	30.06.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, bei Berücksichtigung folgender Punkte bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans 500 „Werft“: 1. Wir weisen darauf hin, dass die Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung der Kaianlage durch das Amt für Straßen und Brückenbau nicht übernommen wird. 2. Sofern die Planstraße auch der Ver- und Entsorgung dient, ist diese mit einer entsprechenden Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu versehen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.
2	Bremenports GmbH & Co. KG	02.07.2025	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Der Fischereihafen in Bremerhaven stellt seit mehr als 125 Jahren ein bis heute aktiv u. a. von der Berufsschiffahrt sowie von Werften genutztes Hafengebiet dar, welches u. a. auch von der Lebensmittelwirtschaft als verarbeitendes bzw. produzierendes Gewerbegebiet genutzt wird. Die bremenports GmbH & Co. KG schafft als Unternehmen die Voraussetzungen für die überwiegend hafenbezogenen Nutzungen des Fischereihafens, indem die wasserseitige Infrastruktur einschließlich der Wassertiefen geplant, unterhalten und bedarfsgerecht ausgebaut wird. Hierzu wurden und werden jährlich erhebliche öffentliche Mittel in die Infrastruktur sowie in die Erhaltung der Wassertiefen investiert. Um diese Investitionen nicht zu entwerten und die vorhandene Infrastruktur weiterhin sinnvoll nutzen zu können, gilt es, sämtliche heute vorhandenen hafenwirtschaftlichen und gewerblichen Funktionen des Fischereihafens auch in Zukunft zu stärken und restriktionsfrei zu erhalten. Das bedeutet, dass im gesamten Fischereihafen auch in Zukunft „rund-um-die-Uhr“ uneingeschränkt Schiffs-, Werft- und Lebensmittelproduktionsbetrieb durchgeführt wird, der zu Geruchsbelästigungen sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen kann. Vor diesem Hintergrund muss jede neue Planung, wie auch die hier betriebene Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes, formal als so genannter „Zustandsstörer“ behandelt werden. Dies beinhaltet, dass alle möglichen bzw. absehbaren Konflikte, die sich z.B. aus den heute vorhandenen und/ oder künftig erwartbaren Geruchs-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen ergeben können, innerhalb der Änderungsgebiete -und nicht innerhalb des Bestandsgebietes zu lösen sind. Einschränkungen der aktuell und künftig	Es herrscht ein Bewusstsein über die Problematik zwischen Hafenbetrieb und Wohnnutzung. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird es durch die geplanten Wohnbebauungen zu gewissen Einschränkungen kommen. Auch in den angrenzenden Bereichen mit hafennahen Nutzungen wird es Einschränkungen geben. In den betroffenen Bereichen sind, mit Ausnahme des vorhandenen Ölschlags der Fa. Hoyer derzeit keine klassischen Seehafenumschlaganlagen wie z. B. Containerterminal, Stückgutumschlaganlagen oder Automobilumschlaganlagen vorhanden.
--	--	--	--	---

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			planungsrechtlich zulässigen Nutzungen im Bestandsgebiet sind insofern auszuschließen. Als Beispiel seien hier die, den nächtlichen Orientierungswert in den Änderungsgebieten überschreitenden, tieffrequenten Schallemissionen der im Bestandsgebiet liegenden Schiffe genannt. So können grundsätzlich z.B. weder eine Verlagerung dieser Schiffe (bzw. ihrer Liegeplätze), noch eine nächtliche Reduktion ihrer Liegezeiten, noch die Installation von Landstromanlagen Lösungen darstellen. Einzig solche, innerhalb der Änderungsgebiete realisierbaren Maßnahmen, wie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die Darstellung von Freiflächen, auf der Ebene der Bebauungsplanung, die Ausrichtung oder Gestaltung von Gebäuden oder auf der Zulassungsebene der Einbau von Schallschutzfenstern in Wohngebäuden, können eine Lösung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass sich durch die Änderungsplanungen keine Einschränkungen für bestehende, planungsrechtlich verfestigte oder politisch gewollte infrastrukturelle, hafenwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen ergeben. Als Planungsträger für den EnergyPort Bremerhaven weisen wir konkret darauf hin, dass sich jedwede zeitliche oder emissionsbezogene Einschränkung der Nutzung die notwendige Planrechtfertigung damit die Zulassungsfähigkeit des Projektes weiter belastet. Derzeit ist der teilweise im Geltungsbereich des B-	Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Einschränkungen im Randbereich des Plangebietes bereits heute durch vorhandene Wohn- und Hotelnutzungen sowie Wohnmobilstellplätze/Camping vorhanden sind. In den Randbereichen des Plangebietes kann es durch die laufenden Hilfsmaschinen zur elektrischen Versorgung der Schiffe zu Störungen in der benachbarten Nutzung kommen. Hierzu wurde angeregt in den betroffenen Bereichen eine Landstromversorgung zu installieren und deren Nutzung in diesen Bereichen vorzuschreiben. Seitens bremenports wird vorgebracht, dass dies keine Lösung sei. Hierzu verweisen wir auf die Verordnung der Europäischen Union (EU) über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Richtlinie 2009/16/EG) vom 13.09.2023, die langfristig die Verwendung von Landstrom oder emissionsfreier Technologie an Liegeplätzen vorsieht. Somit stellt die Landstromversorgung durchaus eine Lösungsmöglichkeit dar. Die Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden oder der Einbau von Schallschutzfenstern in Wohngebäuden können weitere Lösungsmöglichkeiten sein, welche auf der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bedacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ um die vorbereitende bauleitplanerische Umsetzung der 2022 politisch beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung handelt. Seitens bremenports wird weiterhin Bezug genommen zu den möglichen Konflikten des B-Planes Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ mit ihren Lärmkontingenten tags/nachts von LWA' = 70/60dB(A)/m2 sowie die Bredo Dry Docks GmbH. Die Docks der Bredo Werft befinden sich ca. 2 km vom Plangebiet entfernt,
--	--	--	--	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Planes Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ gelegene EnergyPort in Form von zulässigen Lärmemissionen in Höhe von $L_{wa} = 70/60\text{dB(A)}$ (tags/ nachts) zu berücksichtigen. In gleichem Sinne ist auch die Planrechtfertigung zum Neubau der Nordmole auf die künftig weiter bzw. wieder prosperierende und restriktionsfreie wirtschaftliche Entwicklung großer Unternehmen im Fischereihafen, wie die Bredo Dry Docks GmbH-Werft, ausgerichtet. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen dieser Maßnahme würde durch Begrenzungen der Nutzungsmöglichkeiten substantiell eingeschränkt.	während die Wohnbebauung im Stadtteil Wulsdorf, welche einen deutlich höheren Schutzstatus besitzt, nur ca. 750 m entfernt ist. Daher sind die Einschränkungen bereits durch den Bestand vorhanden. Eine weitere Einschränkung der Bredo Werft und alle anderen Betriebe im südlichen Fischereihafen gibt es durch das Plangebiet nicht. Bei dem geplanten „Offshore-Terminal Bremerhaven“ im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 445 gibt es eine Besonderheit. Es handelt sich bei dem Projekt um eine klassische Seehafenumschlaganlage. Seehafenumschlaganlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen. Nach der gängigen Rechtsprechung kann dem Schallschutz an benachbarten Wohnbereichen auch durch passive Schallschutzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Im westlichen Bereich des geänderten Flächennutzungsplangebietes errechnen sich mit den festgesetzten Lärmkontingenten des „Offshore-Terminal Bremerhaven“ von $L_{WA}' = 70/60\text{ dB(A)}/m^2$ (tags/nachts) tagsüber Beurteilungspegel zwischen 52 und 53 dB(A). Damit liegen die Immissionsorte tagsüber außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Offshore-Terminals Bremerhaven“. Nachts ergeben sich durch den „Offshore-Terminal Bremerhaven“ zwischen 42 und 43 dB(A). Im Zusammenwirken mit den übrigen Betrieben des Fischereihafens kann es nachts zu Überschreitungen des angestrebten Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) kommen. Geringfügige Überschreitungen lässt selbst die TA Lärm zu, da es sich nicht um Grenzwerte, sondern um Immissionsrichtwerte handelt. Darüber hinaus können in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren für diese Bereiche auch passive Schallschutzmaßnahmen, gerade in Bezug auf die Seehafenumschlaganlage, vorgeschrieben werden. Darüber hinaus kann der geringfügigen Überschreitung nachts durch entsprechende Gebäudestellungen und Grundrissgestaltungen der geplanten Wohnbebauungen
--	--	--	--	---

			— Große Gebietsteile der Änderungsplanungen sind aktuell Bestandteil des Sondervermögens Fischereihafen. Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und der bremenports GmbH & Co. KG ist unsere Gesellschaft u. a. für die wasserseitige Unterhaltung der Hafenflächen, soweit sie der bremischen Hafengebietsverordnung unterliegen, zuständig. Hierzu zählen auch die Kajen inklusive der sogenannten Leinenpfade. Gleichzeitig sind große Gebietsteile derzeit Hafengebiet und Bestandteil der Hafengebietsverordnung (HaGeVO). Für die dort künftig vorgesehenen Nutzungen muss die HaGeVO angepasst bzw. geändert werden. Hierbei ist abzuwägen, ob sich weitere Rechtsfolgen ergeben, wenn diese Gebietsteile aus der HaGeVO herausgelöst werden und ob dann trotzdem eine gewerbliche Nutzung der Wasserflächen möglich wäre. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einem Herauslösen der Wasserflächen aus der HaGeVO der derzeitige Unterhaltungsstatus (Wer trägt zukünftig die Unterhaltungslast?) und auch der zuständige ordnungsrechtliche Status, sofern das für die Hafenordnung zuständige Hafenamt nicht mehr zuständig ist, verändert werden müssen. Diese ordnungsrechtlichen Fragestellungen sind nach unserem Verständnis durch die Trägerin des Vorhabens zu klären. Neben den beschriebenen ordnungsrechtlichen Fragestellungen sind uns derzeit auch die eigentumsrechtlichen Belange unklar, die jedoch von entscheidender Bedeutung für potenziell anstehende Genehmigungsverfahren sind. So ist z. B. ungeklärt, wer für	entgegengewirkt werden. Damit ist sichergestellt, dass im Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden können. — Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Änderung der Hafengebietsverordnung (HaGeVO) liegt nicht in der Zuständigkeit des Magistrats Bremerhaven. Laut der senatorischen Dienststelle für Wirtschaft, Häfen und Transformation wird die Hafengebietsverordnung bis zum Ende des Jahres 2025 geändert. In diesem Zuge sind ordnungsrechtliche Fragestellungen und eigentumsrechtliche Belange zu klären. Die Darstellungen in der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ entspricht laut der senatorischen Dienststelle dem Planungsstand der Änderung der HaGeVO.
--	--	--	--	---

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			den Neubau der Kajen berechtigt ist, die entsprechenden Genehmigungsanträge zu stellen, zumal die Zuständigkeit für die Kajen derzeit in unserem Hause liegt. Mit dieser Frage ist unmittelbar auch die Frage der operativen und finanziellen Unterhaltungsverpflichtung der neuen Kajen verbunden. Derzeit befinden sich die Kajen eigentumsrechtlich beim Land Bremen, vertreten durch das Sondervermögen Fischereihafen. Die zweckmäßige Bestimmung dieser Kajen dient dem Hafenbetrieb. Sofern die Stadt Bremerhaven beabsichtigt, die Kajen und Wasserflächen für Zwecke zu gestalten, die keinen Hafenbetrieb mehr ermöglichen, müssen diese Flächen aus dem Sondervermögen Fischereihafen herausgelöst und der Stadt Bremerhaven übertragen werden. Damit wurde dann die zukünftige Unterhaltungslast für die Kajen und Wasserflächen auf die Stadt Bremerhaven übertragen werden. Hierzu wäre seitens der Trägerin des Vorhabens darzulegen, dass die Übertragung der Kajen an die Stadt Bremerhaven erfolgen und auch hinsichtlich der Unterhaltungslasten eine Regelung erfolgen kann. Weiterhin befinden sich Teile der an die Änderungsplanungen angrenzenden Kajen Hafenkanal Süd Kaje 15 und Boschung 33, Schleusenhafen Ost, Kaje 13 und 14, Handelshafen Ost Kaje 17a, 17, 22a, 22 im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens. Bei baulichen Veränderungen in diesen Kajenbereichen ist eine Rücksprache mit unserem Unternehmen erforderlich.	
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.07.2025	Mit o. g. Anschreiben, welches mir vom Thünen Institut Bremerhaven zugeleitet wurde, haben Sie darüber informiert, dass der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bremerhaven in seiner Sitzung am 07. Februar 2023 für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und den Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird im weiteren Verfahren beteiligt.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

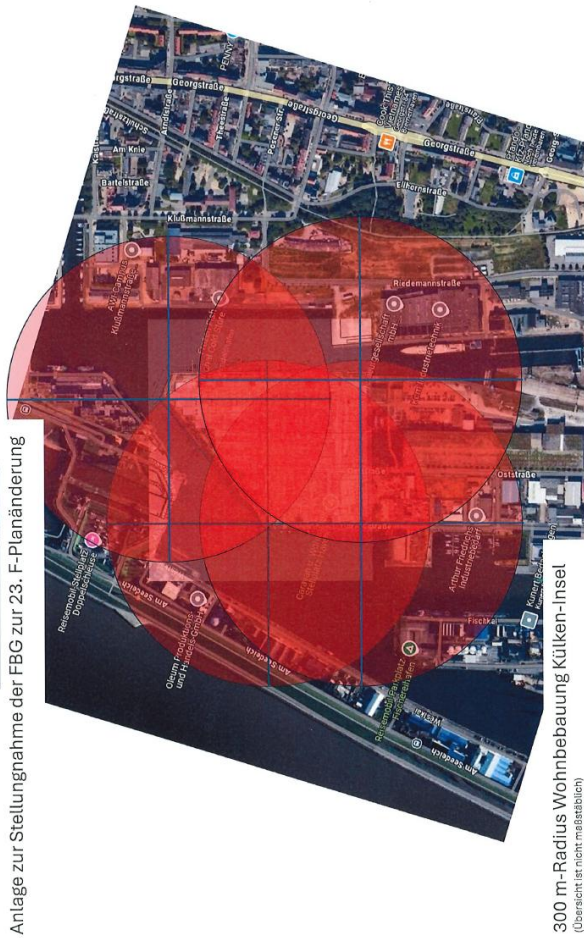
			gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen hat. In diesem Rahmen geben Sie die Möglichkeit, zu diesen Planungen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Eigentümerin wie folgt Stellung: Es wird festgestellt, dass die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 147499 - Thünen Institut Bremerhaven im Betrachtungsgebiet belegen ist und somit von der beabsichtigten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und des Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ der Stadt Bremerhaven betroffen sein könnte. Die Liegenschaft ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement an das Thünen Institut Bremerhaven vermietet. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger öffentlicher Belange wird vom Thünen Institut Bremerhaven wahrgenommen, Aus Sicht der BlmA als Eigentümerin bestehen nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände oder Bedenken zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ der Stadt Bremerhaven. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	
4	EWE Netz GmbH	12.06.2025	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.

			Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neu-baugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	
--	--	--	--	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportaal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
5	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)	10.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der FBG ergeben sich zur 23. Änderung des F-Planes folgende Hinweise: — 1. Laut Begründung S. 14 und 15 sieht die Rahmenplanung die Errichtung einer Wasserbühne am Kopfe des Beckens vor. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Wasserfläche in diesem Bereich in der Zuständigkeit der FBG liegt. Zu klären ist für diese Nutzung die Verkehrssicherungspflicht sowie Zuständigkeit für die Unterhaltung. — 2. In der Begründung heißt es auf S. 31, dass im Rahmen der Bebauungsplanung sicherzustellen ist, dass ein nächtlicher Betrieb ausbleibt oder die Energieversorgung im Abstand von 300 m zur Wohnbebauung per Landstrom erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass diese Einschränkung weitreichende Auswirkungen auf die gewerbliche Schifffahrt hat. Der Radius von 300 m umfasst zahlreiche Liegeplätze, u. a. entlang des Westkais und der AWI-Kajen sowie auch die Doppelschleuse (s. Anlage). Weiterhin kann die Versorgung mit Landstrom nicht immer unmittelbar nach Festmachen des Schiffes erfolgen, da ein gewisser Vorlauf und ein von	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. — Zu 1.: Die Beschreibung einer Wasserbühne am Kopfe des Beckens bezieht sich auf die Rahmenplanung und wird in der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ nicht dargestellt. Eine entsprechende Planung würde in der nachgelagerten Bebauungsplanung stattfinden. In diesem Zuge würden Zuständigkeitsfragen geklärt werden. — Zu 2.: Die Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird dahingehend angepasst, dass eine Regelung auf Ebene der Bebauungsplanung sicherzustellen ist. Diese Regelung kann zum Beispiel durch das Ausbleiben des nächtlichen Betriebes oder der Energieversorgung mit Abstand von 300 m zur Wohnbebauung per Landstrom erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass ein 300 m Radius von den bestehenden Liegeplätzen zu messen wäre und nicht von der möglichen Wohnbebauung. Daher folgt die durch die FBG dargestellte Karte einer falschen Logik und bezieht sich zudem auf willkürliche Punkte auf der Külken-Halbinsel.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			der Schiffsgröße abhängiges Zeitfenster für Anschlussarbeiten erforderlich sind. 	
6	Gartenbauamt	04.07.2025	Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Werftquartier“ Entwurf vom Juni 2025	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Darstellungen in einem Flächennut-

			Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Wir empfehlen, die im Nordosten, südlich der Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, Bereich Campusviertel) gelegene gemischte Baufläche ebenso als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) darzustellen, um hier an die Grünfläche angrenzend Schulhofflächen bzw. andere der Schule zugeordnete Nutzungen entwickeln zu können.	zungsplan sind nicht parzellenscharf. Daher steht einer beschriebenen Entwicklung auf dem als gemischte Baufläche dargestellten angrenzenden Bereich nichts entgegen. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung.
			Bebauungsplanentwurf Nr. 500 „Die Werft“ Planentwurf vom Juni 2025 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Wir haben den Planentwurf geprüft und haben folgende Anmerkungen: 1. Das Begrünungskonzept des B-Planes stellt Baumpflanzungen lediglich auf den privaten Flächen dar, auch die Baumpflanzungen entlang der Riedemannstraße und der Planstraße. Die Bäume entlang der Straßen sollten unbedingt in den öffentlichen Flächen gepflanzt und entwickelt werden. Somit würde eine artentsprechende Entwicklung und fachgerechte Pflege der Bäume gewährleistet, die erfahrungsgemäß auf privaten Flächen nur erschwert oder nicht durchgesetzt werden kann bzw. wird. Zudem ist für eine artgemäße Entwicklung der in der Pflanzenliste angegebenen großkronigen Bäume ein ausreichender Abstand zu den Gebäuden zu gewährleisten. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis zu 2m überschritten werden dürfen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			2. Aufgrund der zunehmenden klimatischen Veränderungen empfehlen wir, auch sogenannte Zukunfts- bzw. Klimabaumarten in die Pflanzenliste aufzunehmen. 3. Ebenso empfehlen wir eine breiter gefächerte Pflanzenvorschlagsliste für die Grüne Mitte. Da hier Spielflächen vorgesehen sind, sollten dort keine dornigen Gehölze als Heister gepflanzt werden, sondern nur als Hochstamm. 4. An den Promenaden/der Wasserseite sind abweichend vom Rahmenplan keine Bäume vorgesehen. Aufgrund der Aufenthaltsqualität sollen auch hier Bäume gepflanzt und entwickelt werden. 5. Der in der Liste für die Fassadenbegrünung angegebene Wilde Wein (Parthenocissus) ist ein Selbstklimmer, der sich mit Haftscheiben an den Wänden befestigt und kein Gerüst benötigt. Des Weiteren empfehlen wir, auch diese Pflanzenliste zu erweitern. 6. Für die Einfriedungen ist ein Pflanzabstand der Hecken- und Strauchpflanzung von mindestens 0,5 und max. 1,0 m vorgegeben. Bei den genannten Arten und Pflanzengrößen ist für eine Heckenpflanzung ein Pflanzabstand von ca. 0,3 m sinnvoll. Weitere Abstände ergeben keine geschlossene Hecke. 7. Es sind private Spielflächen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind und andere für die Bewohner. Gibt es für die (in der halböffentlichen Grünen Mitte) öffentlichen Spielflächen in privater Hand Regelungen hinsichtlich der Gestaltung, Nutzung und Unterhaltung, um dauerhaft die Qualität und die Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit zu gewährleisten?	
7	Gesundheitsamt	04.07.2025	23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

		aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. F-Planentwurf. Die Forderung der schalltechnischen Untersuchung, die Energieversorgung der am Kai liegenden Schiffe in einem Abstand von < 300 m zur entstehenden Wohnbebauung mittels Landstromversorgung sicherzustellen und verpflichtend zu nutzen, bedarf einer gesonderten Abstimmung, da sich einige Schiffsliegeplätze außerhalb des F-Plangebiets befinden. Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans und der Gebäudetechnik würden u. E. nicht zu einer gleichwertigen Lösung beitragen. — Weiterhin sollte die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme „Emissionen und Immissionen“, die einerseits emissionsarme Betriebe berücksichtigt, andererseits über das ganze Jahr organoleptisch deutlich wahrnehmbare Betriebe wie Fischräuchereien und Ölumschlag nicht mit einbezieht, dahingehend ergänzt werden.	Die Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird dahingehend angepasst, dass eine Regelung auf Ebene der Bebauungsplanung sicherzustellen ist. Diese Regelung kann zum Beispiel durch das Ausbleiben des nächtlichen Betriebes oder der Energieversorgung mit Abstand von 300 m zur Wohnbebauung per Landstrom erfolgen. — Die Stellungnahme wurde um die Beurteilung der genannten Betriebe erweitert. Die genannten Räuchereien sind im Bereich „Schaufenster Fischereihafen“ seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räuchereien entstehen. Die größeren Räuchereien, welche nach dem BImSchG genehmigt sind, verfügen nach Kenntnis des Sachverständigen über Abluftreinigungen und können daher in Bezug auf des Plangebiet als geruchlich nicht relevant angesehen werden. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Öllager zu Geruchsemissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können nach hiesiger Einschätzung relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um die Tanklager zu Geruchsimmissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle
--	--	--	---

				Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb.
			Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gesundheitsverträglichkeitsprüfung zeigt jedoch für das östliche Plangebiet bzw. den Lärmpegelbereich IV, dass dort grenzwertige Wohnverhältnisse insbesondere für Kleinstkinder, Schwangere und Menschen über 65 Jahre vorliegen. Dargestellt ist, dass im Lärmpegelbereich IV im östlichen Plangebiet die Luftschalldämmung der Fassaden nur eingehalten werden kann, wenn die Fenster geschlossen sind. Der notwendige Luftwechsel bei den energetisch hoch optimierten Baukörpern soll ohne Festsetzung (vgl. „Schalltechnische Untersuchung“, Pkt. 11.2) trotz Überschreitung des Orientierungswertes von 4 dB(A) auch nachts durch Stoßlüftung erreicht werden. Neben dem fehlenden Abtransport der verbrauchten Atemluft und der anfallenden Kondensationsfeuchte steht ebenfalls die fehlende Möglichkeit eines ruhigen nächtlichen Kühlüftens während Sommermonaten einer ungestörten Nachtruhe entgegen und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen. Raumtemperaturen, die 26 °C nicht überschreiten, sind anzustreben. Bei Außentemperaturen ab 32 °C ist wenigstens eine Temperaturdifferenz zwischen Außen- und Raumtemperatur von 6 °C einzuhalten. Insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Menschen über 65 Jahre stellt ein fehlendes dauerhaftes nächtliches Kühlüften ein gesundheitliches Risiko dar, da das thermophysiologische System dieser Personengruppen die Temperaturen noch	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			nicht bzw. nicht mehr kompensieren kann. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes angepasst bzw. ergänzt werden. Weiterhin sollte die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme „Emissionen und Immissionen“, die einerseits emissionsarme Betriebe berücksichtigt, andererseits über das ganze Jahr organoleptisch deutlich wahrnehmbare Betriebe wie Fischräuchereien und Ölumschlag nicht mit einbezieht, dahingehend ergänzt werden.	
8	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven	10.07.2025	Aus Sicht des Immissionsschutzes haben wir folgende Anmerkungen: 1. Lärmschutz a. In der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 500 als auch zur 23. Änderung des FNP kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aus Gründen des Lärmschutzes die Energieversorgung am Kai liegende Schiffer in einem Abstand von < 300 Meter zur geplanten Wohnbebauung mit Landstrom sichergestellt sein muss und verpflichtend genutzt werden muss. Wir bitten dies als textliche Festsetzung aufzunehmen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Zu a.: Hilfsmaschinen von am Kai liegenden Schiffen erzeugen beim Betrieb Schallemissionen und -immissionen. Vergleichsmessungen am Ölumschlagplatz im nördlichen Bereich des Fischereihafens ergaben diesbezüglich Schalleistungspegel von ca. 105 dB(A). Im Nahfeld der Liegeplätze kann es daher zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft nicht unmittelbar den Bereich des BP 500 aber durchaus teilweise den Geltungsbereich der geplanten 23. Flächennutzungsplanänderung. Daher wurde dahingehend eine Empfehlung ausgesprochen. Wie auch den Beteiligten bekannt ist, sind Seehafenumschlaganlagen vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen. Aus diesem Grund kommen neben der Umsetzung von Maßnahmen zum Landstrom z. B. auch passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Die Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird dahingehend angepasst, dass eine Regelung auf Ebene der Bebauungsplanung sicherzustellen ist. Diese Regelung kann zum Beispiel durch das Ausbleiben des

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			_____ b. Zum Schutz im Inneren der schutzbedürftigen Räume/Schlafräume sind die unter 11.2 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen, insbesondere die schalldämmten Lüftungseinrichtungen, erforderlich. Dies sollte ebenfalls textlich festgeschrieben werden. _____ c. Gemäß Abbildung 2 in der schalltechnischen Untersuchung zur 23. Änderung des FNP wurden für die gewerblichen Schallimmissionen auf das Plangebiet flächenbezogenen Schallleistungspegel für Gewerbegebiete herangezogen. Nach unserer Kenntnis werden einige Flächen westlich zum Plangebiet, z. B. im Bereich Hoebelstraße, bisher als Sondergebiet Hafen/Industriegebiet eingestuft, für die dann höhere flächenbezogene Schallleistungspegel herangezogen werden müssten.	nächtlichen Betriebes oder der Energieversorgung mit Abstand von 300 m zur Wohnbebauung per Landstrom erfolgen. _____ Zu b.: Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“. In der Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. _____ Zu c.: Für die westlich des Plangebietes gelegenen Flächen zwischen den Straßen „Am Seedeich“ und Westkai wurden in unserem Gutachten 21-190-GJH-06 nach fachlicher Rückkopplung höhere Schallkontingente von tags/ nachts 65/50 dB(A)/m² angesetzt. Dies entspricht auch der Vorgehensweise vorausgegangener Untersuchungen. Bei den dort angesiedelten Betrieben handelt es sich mehrheitlich nicht um Seehafenumschlaganlagen. Damit liegen diese Betriebe im Anwendungsbereich der TA Lärm. Neben einigen Wohnnutzungen innerhalb der Gewerbefläche selbst befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Hafenbeckens des Fischereihafens II ein ausgewiesener Wohnmobil-/Campingplatz. Bereits durch diese Nutzung ist die westliche Gewerbefläche schalltechnisch eingeschränkt. Gleiches trifft auch auf die Betriebe an der Ostseite des Fischereihafens II zu. Hier grenzen die Betriebsflächen teilweise direkt an den Wohnmobil-/Campingplatz. Die Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte von tags/nachts 55/40 dB(A) werden am Wohnmobil-/Campingplatz durch die angesetzten Kontingente der Gewerbeflächen an der West- und Ostseite des Fischereihafens II zwar schon geringfügig überschritten, sind aber in
--	--	--	---	---

			— d. Unter 9.2 Satz 1 des Gutachtens (Ergebnisse Verkehrslärm) wird auf Abschnitt 8 Bezug genommen. Hier sollte der korrekte Bezug zu 8.1 geändert werden. — e. Unter 9.6 Satz 1 des Gutachtens (Ergebnisse gewerbliche Schallimmissionen auf das Plangebiet) wird auf Abschnitt 8.1 (Verkehrslärm) Bezug genommen. Hier sollte der korrekte Bezug zu 8.5 geändert werden. — f. Bezüglich der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet stellt der Gutachter fest, dass die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV, die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung erheblich überschritten werden. Es sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, um die v. g. Werte sicher einzuhalten.	Anbetracht einer Gemengelage nicht zu beanstanden. Im weiter östlich gelegenen Plangebiet der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ werden die angestrebte Orientierungswerte von Urbanen Gebieten durch diese gewerbliche Nutzung unterschritten. Darüber hinaus kann im östlichen Planbereich der Flächennutzungsplanänderung durch die Ausrichtung und die Grundrissgestaltung sowie die Einrichtungen von Landstromanlagen ein weiterer reduzierender Einfluss auf die Schallimmissionssituation erreicht werden. Somit können auch in diesem Bereich des Plangebietes gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden. Näheres kann im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geregelt werden. — Zu d.: Die Anregung ist korrekt, es handelt sich um einen Tippfehler. Bei einer Revision wird das korrigiert. — Zu e.: Die Anregung ist korrekt, es handelt sich um einen Tippfehler. Bei einer Revision wird das korrigiert. — Zu f.: Es ist richtig, dass an den Bestandsgebäuden an der Georgstraße die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV, die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung teilweise überschritten werden. In der Georgstraße sind bereits Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt worden. In der Bestandssituation ist es schwierig, Maßnahmen umzusetzen, die die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV, die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung,
--	--	--	---	---

			— g. Für die geplante Marina wurde ein nächtlicher Orientierungswert von 50 dB(A) angesetzt, der gerade so eingehalten wird. Gemäß TA Lärm gilt für urbane Gebiete ein Nachtgrenzwert von 45 dB(A).	außen vor dem Fenster, allesamt unterschreiten. Sofern in diesen Bereichen etwaige Neuplanungen umgesetzt werden sollen, sollte diesem Punkt aber eine gesonderte Beachtung geschenkt werden. Dies kann im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. — Zu g.: Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung wurden auch die Auswirkungen einer geplanten Marina im nördlichen Bereich untersucht. Der Untersuchung wurde zu Grunde gelegt, dass Marina wie eine öffentliche, gebührenpflichtige Stellplatzanlage (Parkplatz) zu betrachten ist. Damit ist dort nachts ein Orientierungswert für Verkehrslärm von nachts 50 dB(A) anzusetzen. Im Normalfall gehen von derartigen Einrichtungen bei geringen Windgeschwindigkeiten keine erheblichen Störungen aus. Dies ist auch durch Untersuchungen im Bereich der Marina „Neuer Hafen in Bremerhaven“ bekannt. Jedoch kann es an Tagen und Nächten mit höheren Windgeschwindigkeiten zu Störungen kommen. Immer dann, wenn die Takelage- Seile mit Anbauteilen bei höheren Windgeschwindigkeiten an den Aluminiummasten von Segelschiffen und -yachten klappern, treten ggf. Störungen durch Lärm auf. Aus diesem Grund wurde eine Betrachtung für diese wenigen Zeiträume durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass die Orientierungswerte von nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm auch an diesen Tagen und Nächten eingehalten oder unterschritten werden. Selbst wenn die Marina als Gewerbebetrieb zu betrachten wäre, ergibt sich im langzeitlichen Mittel eine Einhaltung oder Unterschreitung des Orientierungswertes von nachts 45 dB(A). Die oben beschriebenen Situationen treten am betrachteten Standort nur gelegentlich auf. An der nächstgelegenen Wettermessstation an der Doppelschleuse herrschen im langfristigen Mittel nur zu ca. 40 % der Zeit Windgeschwindigkeiten > 4 m/s. Windgeschwindigkeiten von 8 bis 10 m/s, wie
--	--	--	---	---

			— 2. Luftreinhaltung a. In der gutachterlichen Stellungnahme für die 23. Änderung des FNP wurden nicht alle bzw. wesentlich geruchsintensive Betriebe nicht oder nicht ausreichend betrachtet. So befinden sich z. B. im Plangebiet selbst im Bereich Schaufenster Fischereihafen sowie im angrenzenden Bereich An der Packhalle IX und Am Lunedeich Fischereihafen einige nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Fischräucheranlagen. Auch das Tanklager in der Hoebelstr. wurde nicht betrachtet. — b. Aus unserer Sicht wurden die Auswirkungen der Emissionen aus dem Schiffsverkehr nicht ausreichend betrachtet. Ein Verweis auf ein Gutachten, das die Luftschadstoffe im Überseehafen in Bremerhaven betrachtet sowie die Schlussfolgerung, dass aufgrund der dortigen Einhaltung der Grenzwert keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen im Plangebiet zu erwarten sind, reicht nicht aus.	sie der Betrachtung aus unserem Gutachten 21-190-GJH-06 zu Grunde gelegt wurden, sind am Standort nochmal deutlich weniger häufig vorhanden. Im langfristigen Mittel sind, insbesondere in der Nachtzeit, durch die geplante Marina an der Bebauung im innerhalb des Bebauungsplangebietes BP Nr. 500 Langzeitbeurteilungspegel < 45 dB(A) zu erwarten. — Zu a.: Die Stellungnahme wurde um die Beurteilung der genannten Betriebe erweitert. Die genannten Räuchereien sind im Bereich „Schaufenster Fischereihafen“ seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räuchereien entstehen. Die größeren Räuchereien, welche nach dem BImSchG genehmigt sind, verfügen nach Kenntnis eines Sachverständigen über Abluftreinigungen und können daher in Bezug auf des Plangebiet als geruchlich nicht relevant angesehen werden. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Öllager zu Geruchsemissionen kommen. Nach Kenntnis eines Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. — Zu b.: Eine genauere Untersuchung bzw. Beurteilung der Emissionen und Immissionen aus dem Schiffsverkehr im Fischereihafen wurde nicht durchgeführt. Das Gutachten für den Überseehafen (Lohmeyer 2022) scheint aus Sicht des Sachverständigen als zunächst ausreichend um abschätzen zu können, dass keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen aus dem
--	--	--	---	---

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			— c. Zur Beurteilung wird ein Gutachten benötigt, dass die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft für Luftschadstoffe und Gerüche an den maßgeblichen Beurteilungspunkten im Plangebiet nachweist. ----- <u>Nachtrag zur Stellungnahme vom 11.07.2025:</u> alle aufgeführten Anmerkungen betreffen beide Verfahren gleichermaßen. Zwar bezieht sich der Punkt 1c auf den Abschnitt 11.2 der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 500, allerdings sollte dies unseres Erachtens auch auf das FNP-Verfahren angewandt werden, da im übrigen Plangebiet offensichtlich ebenfalls schutzbedürftigen Räume/Schlafräume entstehen sollen. Der Punkt 1c bezieht sich zwar auf die schalltechnische Untersuchung zur 23. Änderung des FNP, allerdings sollte vom Gutachter betrachtet werden, ob die Gebietseinstufung Sondergebiet Hafen/Industriegebiet auch Auswirkungen auf das B-Plan-Verfahren hat.	Schiffsverkehr in Bezug auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet zu erwarten sind. — Zu c.: Weder im Scoping-Termin, noch im Zuge einer Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt oder andere Träger öffentlicher Belange die Notwendigkeit eines Gutachtens beschrieben. In Absprache mit dem Gesundheitsamt wurde die Vorgehensweise einer analytischen Stellungnahme zur Einordnung der Emissionen und Immissionen frühzeitig vereinbart. In der Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird ergänzt, dass in den nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“, die Durchführung von Gutachten gemäß TA Luft für Luftschadstoffe und Gerüche erforderlich ist. ----- Der Nachtrag wurde in die Abwägungen (siehe oben) mit aufgenommen.
--	--	--	---	---

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Zu Punkt 1f möchten wir ergänzend anmerken, dass die schalltechnischen Berechnungen lediglich für einen exemplarischen Immissionsort IO 1 (Georgstr. 123) durchgeführt wurden. Ob weiter entfernte Immissionsorte auch betroffen sind, wurde nicht geprüft und ist nicht Bestandteil der Untersuchung. Nach Aussage des Gutachters kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, inwieweit die beschriebenen Pegelerhöhungen derart relevant sind, dass entsprechenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und soll im weiteren Verfahren geprüft werden.	
9	Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven	30.06.2025	Seitens der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven bestehen keine Bedenken bzgl. der o. g. Planentwürfe. Das Werftquartier stellt zweifellos ein Schlüsselprojekt für Bremerhavens Stadt- und Siedlungsentwicklung dar. Es ist daher wichtig, nunmehr auch den Impuls auszusenden, dass die Umsetzung beginnt. Insofern bitten wir darum, das Bauleitplanverfahren und alle weiteren Genehmigungsverfahren für den 1. Bauabschnitt äußerst zügig abzuschließen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.
10	Kampfmittelräumdienst – Polizei Bremen	08.07.2025	Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor der Erschließung von Flächen / vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in die vom Flächennutzungsplan berührten Bebauungspläne gebeten: Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Hinweis: Die Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastungen, die durch eine Luftbildauswertung erlangt wurden, verlieren nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültig-	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ mit aufgenommen.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			keit. Grundlage hierfür sind ggf. neu gewonnene Erkenntnisse durch zusätzliche Krieglufbilder, die bisher nicht ausgewertet werden konnten. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die durch eine Sondierung von Kampfmitteln beräumt wurden.	
			Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen hier keinerlei Meldungen oder andere Hinweise über noch nicht beseitigte Bombenblindgänger oder vergrabene Munition, Waffen, Kampfstoffe etc. vor. Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst sind nach heutigem Kenntnisstand nicht notwendig. Für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet gilt folgende Auflage: Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichern des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. Besteht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden. Hinweis:	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Die Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastungen, die durch eine Luftbildauswertung erlangt wurden, verlieren nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Grundlage hierfür sind ggf. neu gewonnene Erkenntnisse durch zusätzliche Krieglufbilder, die bisher nicht ausgewertet werden konnten. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die durch eine Sondierung von Kampfmitteln beräumt wurden.	
11	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Alt-kreis Wesermünde	24.06.2025	Hiermit nehmen wir zur aktuellen o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Nach ausgiebiger Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, sind wir zu dem Entschluss gekommen, das keinerlei Verbandsanlagen unserer Mitgliedsgemeinden betroffen sind. Die Planung befindet sich im Stadtgebiet und es müssen auch keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden. Wir empfehlen jedoch die Planung der Wasserspeicherung als Brauchwasser. Durch ständig verändertes Klima kommt es verstärkt zu längeren Trockenphase und somit könnte das Oberflächenwasser z. B. zur Bewässerung von Grünflächen genutzt werden.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Umsetzungsplanung.
12	Landesarchäologie Bremen	08.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Auswertung der vorliegenden Fachdaten stufen wir das Vorhabengebiet der oben genannten FNP / BP als archäologische Verdachtsfläche ein. Somit ist hier das Vorhandensein archäologische Bodenfunde anzunehmen. Denkmalfachliche Begründung: Im Planungsbereich befinden sich bekannte Fundstellen historisch relevanter Einzelfunde (7/, 18/, 22/, 24/ Geestemünde) sowie die Fundstelle 16/ Geestemünde (Siedlung vorgeschichtlich). In großen Teilen des Plangebiets kann mit weiteren archäologischen Einzelfunden gerechnet werden. Teile des	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ mit aufgenommen. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Plangebiets liegen im Bereich des historischen Ortskerns Geestemünde. Nach Bremer Denkmalschutzgesetz (BremDSchG, siehe Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 – Transparenzprotal Bremen) ist derjenige, der auf Verdachtsflächen bauliche Maßnahmen durchführt, zu folgendem verpflichtet: Beteiligung der Landesarchäologie an sämtlichen Planungen für Bauvorhaben im oben genannten Gebiet.	
13	Landkreis Cuxhaven – Fachbereich Bauleitplanung & Regionalplanung	01.07.2025	Im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ sind Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel/Freizeit geplant. Seitens des Gutachtenbüros GMA wurde eine Potenzialanalyse (2.7.11.2024) durchgeführt, um zu prüfen, ob ein Lebensmittelbetrieb realisierbar sei. Seitens des Landkreises Cuxhaven wird darauf hingewiesen, dass bislang jedoch eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für die Kommunen Bremerhaven, Geestland, Loxstedt und Schiffdorf vom Oktober 2020 nicht geprüft wurde. Es wird angeraten, eine Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vollsortimenters an dem Vorhabenstandort mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept durchzuführen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel/Freizeit bezieht sich auf die in der städtebaulichen Rahmenplanung beschriebene mögliche Nutzung der identitätsstiftenden Halle südlich des Werfthafens durch ein Kino und mit einem Lebensmittelmarkt. Bei dieser Darstellung im Flächennutzungsplan handelt es sich nicht um eine Umsetzungsplanung, sondern um die bauleitplanerische Übersetzung aus der städtebaulichen Rahmenplanung. Eine mögliche Prüfung der Einzelhandelsverträglichkeit erfolgt im Zuge einer Umsetzungsplanung. Das Regionale Einzelhandelskonzept wurde aufgrund der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Schiffdorf nicht beschlossen. Somit ist eine Prüfung der Vereinbarkeit seitens des Vorhabenträgers obsolet. Zudem wird ein Vollsortimenter nicht pauschal an dem Vorhabenstandort geplant. Die Potenzialanalyse des Gutachterbüros GMA beschreibt in verschiedenen Szenarien, unter welchen Bedingungen (Kaufkraftniveau, Einwohnerzahl) ein Lebensmittelmarkt im

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

				Plangebiet in welcher Form ausgebaut werden kann, um das Angebot und die Nachfrage zu bedienen und keine Konkurrenzen zum Stadtteilzentrum Geestemünde zu schaffen. Dabei wird die Raum- und Stadtverträglichkeit im Sinne des Einzelhandelskonzeptes dargestellt.
			Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Landkreises Cuxhaven werden keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 500 „Werft“ vorgebracht.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.
14	Landkreis Cuxhaven – Bereich Natur & ländliche Räume Eingriffsregelung	09.07.2025	Naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ der Seestadt Bremerhaven im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Neufassung die vorliegende des Flächennutzungsplans „Werftquartier“ in 23.Änderung, umfasst ein rund 90 Hektar großes Areal im Werft- und Hafenbereich der Stadt Bremerhaven. Innerhalb eines Teilbereiches von etwa 3,3 Hektar wird im Parallelverfahren der B-Plan Nr. 500 „Die Werft“ entwickelt. Bisherige gewerbliche Nutzungen des ehemaligen Werftareals sollen in eine gemischte Nutzung (Wohn- und Gewerbebereiche) mit zugehörigen Infrastrukturen entwickelt werden. Maßgeblich neu beplant wird im B-Plan Nr 500 der Teilbereich zwischen Werfthafen und Riedemannstraße. Für diese Stellungnahme liegen vor: - Begründung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil A, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			- Umweltbericht zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil B, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Planzeichnung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Begründung zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“, Stand Juni 2025, bearbeitet durch E. Eller und S. Rößler - 23.Änderung Flächennutzungsplan (2006), Umweltbericht gem. §2 Abs. 4 BauGB mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand 6.Juni 2025, bearbeitet durch PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg - Planung Biotopstrukturen – Lageplan, Stand 19.05.2025, bearbeitet durch PLF PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu den angestrebten Planungen aus dem B-Plan und der Flächennutzungsplanänderung keine Rückwirkungen oder Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete (NSG, FFH, VSG), Artenbestände oder sonstige Flächen im Landkreis Cuxhaven. Die im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte FFH-Vorprüfung (Umweltbericht) zur Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (VSG), fällt unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen negativ aus. Die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete liegen alle in einiger Distanz zum Plangebiet. Nächstgelegen ist das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und das VSG Luneplate (DE 2417-401) mit jeweils rund 0,25km Distanz. Die im LBP und dem Umweltbericht aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere während der Bauphasen möglichen Beeinträchtigungen	
--	--	--	--	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			auf FFH und Vogelschutzgebiete, sind zwingend umzusetzen. Die für den B-Plan Nr. 500 ermittelten Ausgleichsbedarfe werden intern kompensiert. Für diese Planung ergibt sich kein Mehrbedarf an externen Flächen zur Kompensation. Die im Rahmen des Umweltberichtes zur 23.FNP-Änderung ermittelten gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope, können voraussichtlich nicht im Gebiet des Flächennutzungsplanes erhalten oder kompensiert werden. Für die einzelnen Bebauungsplanverfahren werden sich entsprechende Mehrbedarfe an externen Kompensationsflächen ergeben. Betroffen sind Biotoptypen der Trockenrasen, wie „Silbergras- und Sandseggen Pionierrasen“ oder „sonstiger Sandtrockenrasen“. Die Gesamtfläche von gem. §30 BNatSchG geschützten Biotopen umfasst rund 13.300qm. Umfänge und konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den überprägten Flächen und sind im Rahmen des jeweiligen Verfahrens festzulegen. Falls sich in diesem Kontext weitere funktionelle Bezüge zu anderen Schutzgütern ergeben sollten, sind diese für die Kompensation mit zu berücksichtigen. Gehölz- oder Waldbestände, als auch Brachen sind für Brutvogelarten, Fledermäuse als auch Insektenarten grade im städtischen Raum wichtige Lebensräume. In dieser Hinsicht sollten insbesondere halb-offene Gewerbebauten oder alte Gehölze auf mögliche Habitatfunktionen geprüft und wenn möglich erhalten werden.	
--	--	--	--	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreis Cuxhaven ergeben sich zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise.	
15	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 24 Bodenschutz / Altlasten	09.07.2025	Die Stadtgemeinde Bremerhaven beabsichtigt, das Plangebiet für den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (ca. 90 ha, in den Stadtteilen Fischereihafen und Geestemünde) von der bisherigen gewerblichen Nutzung in eine überwiegend gemischte Nutzung mit zugehörigen Infrastrukturen zu ändern. Das Plangebiet ist bisher hauptsächlich durch hafenwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten mit den entsprechenden Infrastrukturen gekennzeichnet. Der ca. 3,5 ha große Planbereich des Bebauungsplan 500 („Die Werft“) direkt östlich des Werfthafens soll unter Einbeziehung eines Teilbereichs der Riedemannstraße zu einem urbanen Wohngebiet entwickelt werden. Ziel ist eine möglichst flexible Mischung von Wohn- und gewerblicher Nutzung sowie Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben zu ermöglichen. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich an den o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Entwürfe beider Bauleitplanungen sind mit Begründungen und einschließlich der Umweltberichte und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen im Zeitraum vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025 öffentlich ausgelegt und über die Internetseite des Stadtplanungsamtes abrufbar. Sie haben um Prüfung gebeten, ob bei diesen Bauleitplanungen Konflikte durch mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen bestehen. Zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich folgendermaßen Stellung: _____	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. _____

		23. Änderung des Flächennutzungsplans („Werftquartier“) Die Betroffenheit des Bodenschutzes wird in den nachgeordneten Bauleitplanungen im Rahmen einer Umweltprüfung inhaltlich geprüft. Bedingt durch die intensiven langjährigen altlastenrelevanten Vornutzungen sind im Rahmen der Entwicklung des Werftquartiers gutachterliche Untersuchungen zwingend erforderlich. Im Lageplan zum Umweltbericht (Biotopenkartierung 2024, F23-o-Teil_B-Blatt_1) sind Altlastenflächen abgegrenzt. Die Flurstücke Nr. 194/3, 141/30 und 141/25 wurden 2004 für eine gewerbliche Nutzung saniert und aufbereitet. Aufgrund der laut Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Nutzung kann das Flurstück 194/3 demnach aus dem abgegrenzten Altlastenbereich entfallen. — B-Plan 500 („Die Werft“) Im Bereich des Plangebietes wurden historische Recherchen durchgeführt. Diese zeigen auf, dass es in der Vergangenheit auf der Fläche altlastenrelevante Vornutzungen gegeben hat. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden außerdem technische Untersuchungen 3 4 vorgenommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes fehlen bisher technische Untersuchungen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden anthropogene Bodenauffüllungen sowie Verunreinigungen von Boden und Grundwasser festgestellt. Die Bodenauffüllungen waren bereichsweise mit Bauschutt, RC-Material und Schlacke durchsetzt und zeigten z.T. organoleptische (MKW-/BTEX-Geruch) Auffälligkeiten. Laboruntersuchungen belegen punktuelle Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlen-	Durch die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird auf dem Flurstück Nr. 194/3 eine gemischte Baufläche dargestellt und kein Gewerbegebiet. Der Hinweis bzgl. der Flurstücke wird in die Begründung für eine weitere Prüfung mit aufgenommen. — Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.
--	--	---	---

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			wasserstoffen (BTEX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). In einer Tiefe zwischen 0,8 und mindestens 5,5 m wurden MKW-Gehalte zwischen < 5 und 5.900 mg/kg und BTEX-Gehalte zwischen < 0,2 und 91 mg/kg nachgewiesen. Die PAK-Gehalte variieren in den Auffüllungen ab GOK in verschiedenen Tiefenlagen zwischen < 0,1 und 28 mg/kg; an einem Bohrpunkt wurde auch punktuell ein PAK-Gehalt von 170 mg/kg ermittelt. Laboruntersuchungen des Grundwassers ergaben bereichsweise Beeinträchtigungen durch Vinylchlorid von < 0,1 bis 1,4 µg/l (Einzelparameter der LHKW-leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), durch PAK (Gesamtgehalte ohne Naphthalin von < 0,1 bis 6,3 µg/l) und durch einzelne leicht erhöhte Schwermetallgehalte. Aus Sicht der Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird das B-Plangebiet gemäss Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach den Prüfwerten der Nutzung „Wohngebiete“ beurteilt. In Bereichen, die für spielende Kinder zugänglich sind, sind die Prüfwerte für „Kinderspielflächen“ anzusetzen. Die in Oberflächennähe in den Auffüllungen ermittelten Gehalte des PAK-Einzelparameters Benzo-a-pyren und einzelne Schwermetallgehalte überschreiten t.w. die Prüfwerte für „Kinderspielflächen“ und/oder „Wohngebiete“. Im Boden sind ausserdem punktuell die oberen Massnahmschwellenwerte der LAWA - Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden (1994), Orientierungswerte für Bodenbelastungen für die MKW und die BTEX überschritten. Im Grundwasser liegen beim LHKW-Einzelparameter Vinylchlorid und beim PAK-Gesamtgehalt ohne Naphthalin Überschreitungen der Prüfwerte für orga-	
--	--	--	--	--

			nische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser der BBodSchV vor. Des weiteren wird in einem Beobachtungspegel beim PAK-Gesamtgehalt ohne Naphthalin der obere Maßnahmenschwellenwert der LAWA - Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden (1994) überschritten. Aufgrund der Boden- und Grundwasserverunreinigungen sollten Kennzeichnungen und Festsetzungen im Bebauungsplan 500 („Die Werft“) aufgenommen werden. Kennzeichnungen Da Kennzeichnungen möglichst konkret sein sollen und Verdachtskennzeichnungen unzulässig sind (siehe Leitfaden zur Durchführung und Bewertung der technischen Untersuchungen zu Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen in der Bauleitplanung im Lande Bremen) sollte die im Entwurf enthaltene Kennzeichnung mit Kreuzschraffur (in der Planzeichenerklärung fehlt aktuell die Kreuzdarstellung) auf den nördlichen Bereich reduziert werden (siehe Anlage 1). Der Südteil des Plangebietes wird aus Sicht des Bodenschutzes durch die Kennzeichnung der bedingten Feststellung ausreichend erfasst. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse empfehle ich den zur Kennzeichnung zugehörigen Text folgendermaßen anzupassen: Umgrenzung der Fläche, deren Boden und Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden	
--	--	--	--	--

			<i>Stoffen belastet und für die gutachterlich ein Sanierungsbedarf nachgewiesen ist (siehe planungsrechtliche Festsetzung 1.7)</i> <i>Im gekennzeichneten Bereich liegen bereichsweise Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Grundwasserverunreinigungen mit Vinylchlorid (VC) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vor.</i> Gegen die Kennzeichnung der Umgrenzung der bedingten Festsetzung der Teilfläche B bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. <u>Festsetzungen</u> Anstatt der bzgl. Altlasten unter Pkt. 5 „Altlasten“ in den Hinweisen vorgenommenen textlichen Darstellung empfehle ich für den mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereich folgende Festsetzung aufzunehmen: <i>Pkt. 1.7: Die Nutzung der Fläche als urbanes Gebiet ist nur zulässig, wenn mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Bodenaustausch, Herstellung und dauerhafter Erhalt einer Deckschicht oder Versiegelung) dauerhaft sichergestellt wird, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen und zur Gefahrenabwehr für das Grundwasser ein gutachterlich empfohlener Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche erfolgt ist.</i> <i>Die Mobilisierung von Schadstoffen ins Grundwasser ist im Rahmen von Sanierungs- und Gründungsarbeiten zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.</i>	
--	--	--	---	--

			<i>Eine Nutzung des Grundwassers wird aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinträge, aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, nicht empfohlen.</i> <i>Die Sanierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde durchzuführen und von einem/einer unabhängigen Sachverständigen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten und zu dokumentieren.</i> Für die bauplanungsrechtliche Festsetzung 1.6, die sich auf die Kennzeichnung der bedingten Festsetzung der Teilfläche B bezieht, empfehle ich die folgende Ergänzung: <i>Die bzgl. des bestehenden Altlastenverdachts notwendigen Untersuchungen, Bewertungen und ggf. empfohlenen Maßnahmen sind durch eine/n unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren.</i> Begründung B-Plan 500 In der Begründung des B-Plans empfehle ich für Pkt. 3.4 folgenden Anpassung der Formulierung. Überschrift → <i>Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten</i> Textteil <i>Im gesamten Bereich des Plangebiets wurden historische Recherchen und im nördlichen Be-</i>	
--	--	--	--	--

			<i>reich des Plangebietes technische Untersuchungen durchgeführt. Die historischen Recherchen haben ergeben, dass es in der Vergangenheit altlastenrelevante Vornutzungen gegeben hat, für die Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht auszuschließen sind.</i> <i>In den technischen Untersuchungen des Nordteils des Plangebiets wurden im Boden anhand von Laboruntersuchungen in einer Tiefe zwischen 0,8 und mindestens 5,5 m bereichsweise MKW-Gehalte zwischen < 5 und 5.900 mg/kg, BTEX-Gehalte zwischen < 0,2 und 91 mg/kg nachgewiesen. In den Auffüllungen liegen außerdem bereichsweise, z.T. ab der Geländeoberkante und in verschiedenen Tiefenlagen PAK-Gehalte zwischen < 0,1 und 28 mg/kg vor; an einem Bohrpunkt wurde auch punktuell ein PAK-Gehalt von 170 mg/kg ermittelt.</i> <i>Laboruntersuchungen ergaben bereichsweise Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Vinylchlorid von < 0,1 bis 1,4 µg/l (Einzelparameter der LHKW- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), durch PAK (Gesamtgehalte ohne Naphthalin von < 0, 1 bis 6,3 µg/l) und durch einzelne leicht erhöhte Schwermetallgehalte.</i> <i>In den durchgeführten technischen Untersuchungen wurde gutachterlich ein Sanierungsbedarf (Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche) festgestellt. Aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinflüsse aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, wird eine Nutzung des Grundwassers nicht empfohlen. Aus den ermittelten Boden- und Grundwasserverunreinigungen resultieren Kennzeichnungen und Festsetzungen im Bebauungsplan für den Nordbereich des Plangebiets.</i>	
--	--	--	---	--

			<i>Im Südteil des Plangebietes fehlen auf Grundlage der in der Vergangenheit auf der Fläche lang-jährig stattgefundenen altlastenrelevanten Vornutzungen technische Untersuchungen und da-raus sich ggf. ergebende Maßnahmen. Durch eine bedingte Festsetzung wird abgesichert, dass der südliche Bereich des Plangebietes erst bebaut wird, wenn die erforderlichen Altlastenuntersuchungen durchgeführt worden sind und eine von der Fläche ggf. ausgehende Gefahr ausgeräumt worden ist.</i> <i>Alle im Plangebiet noch erforderlichen Untersuchungs-, Sanierungs- und Erdarbeiten sind von einer/m unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren.</i> <u>Umweltbericht</u> Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse empfehle ich folgende Korrekturen und Ergänzungen des Umweltberichtes: Kapitel 2.3: Ergänzung <i>Im Nordteil des Plangebietes ist gutachterlich durch technische Untersuchungen ein Sanierungsbedarf nachgewiesen. Eine Bebauung ist erst dann zulässig, wenn die durch Boden- und Grundwasserverunreinigungen bestehenden Konflikte durch geeignete technische Vorkehrungen ausgeräumt sind.</i> Kapitel 2.6: Ergänzung Die Versiegelungen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, zudem wird ein Bereich genutzt, der bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch ein sehr hohes Maß an Versiegelungen geprägt ist,	
--	--	--	--	--

			wodurch die Beeinträchtigungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden. Das Plan-gebiet ist zudem als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Die bekannten Grundbelastungen des Bodens mit Schadstoffen schränken die Versickerungsmöglichkeiten ein. Im Rahmen der Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes (Versickerungsgenehmigung) ist die Eignung des Untergrundes für eine Versickerung (keine Schadstoffmobilisation) zu prüfen. Kapitel 3.5: Anpassung und Ergänzung Der nördliche Bereich des Plangebietes wurde orientierend auf Altlasten untersucht (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anhang II). Es liegen außerdem die Ergebnisse einer Detailuntersuchung (CONSENS Umweltplanung GmbH, Juni 2025) in noch nicht mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde endabgestimmter Form vor. da es sich hBeim Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Werftstandort handelt, bei dem mit verschiedenen Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen möglicherweise giftigen Chemikalien umgegangen wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens verunreinigten Bodens und Grundwassers ist aufgrund der Nutzungshistorie als vergleichsweise hoch einzuschätzen. In denm Gutachten wurde festgestellt, dass es oberflächennah zu Auffüllungen mit Schluff, Sand, Bau-schutt, Schlacken etc. vorliegen kam. Die darunterliegende Schicht besteht aus schluffig sandi-gen Geschiebeböden und darunter befindet sich Sand. Den as Altlastengutachten ist zu entnehmen ergab, dass das der Großteil des Untersuchungsgebietes bereichsweise keine relevanten Auffälligkeiten aufweist. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wurden gab es teilweise einen starkern Geruch nach Öl,	
--	--	--	--	--

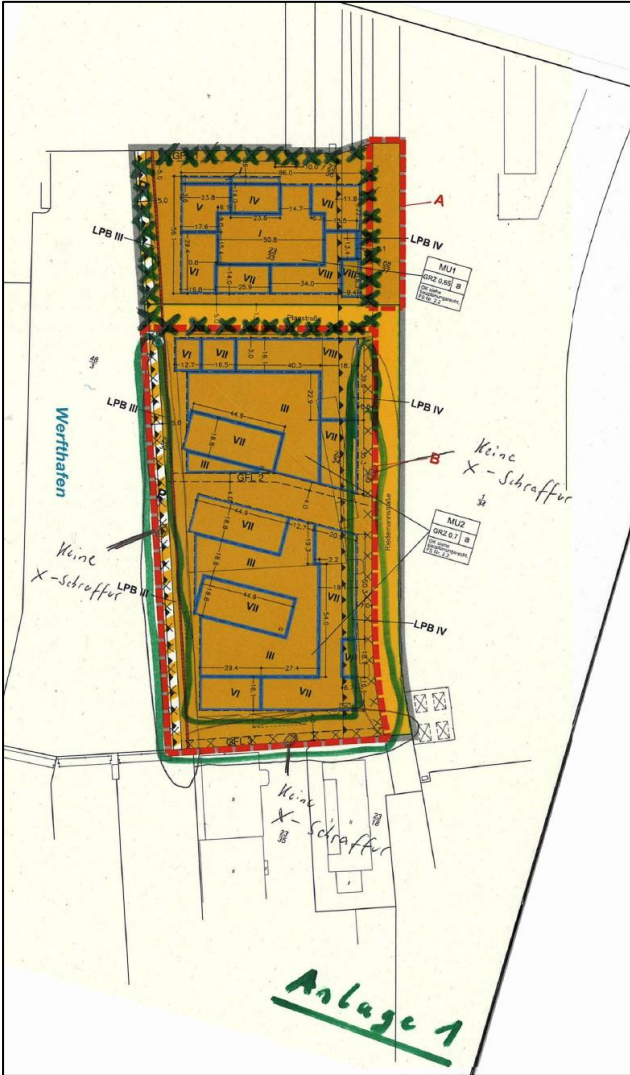
			Benzin und Lösungsmitteln und hohe Schadstoffkonzentrationen für KW, BTEX und LHKW im ungesättigten und teilweise auch gesättigten Bodenbereich ermittelt. Zudem wurde fest-gestellt, dass die Prüf-werte der Bundesbodenschutzverordnung für Benzo-a-pyren (Einzelpara-meter der Summe PAK) im Feststoff leicht überschritten wurden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Plangebiet lokal schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserunreinigungen ermittelt wurden. Kapitel 3.6: Anpassung und Ergänzung Durch die bestehenden Versiegelungen ist im Süden des Plangebietes keine natürliche Niederschlagsver-sickerung mehr möglich. Im Norden des Plangebietes ist die oberflächliche Versickerung durch die Boden-beschaffenheit und die im Boden vorhandenen Schadstoffbelastungen eingeschränkt. Das Grundwasser steht im Norden des Plangebietes je nach Tiefenlage der bindigen Sedimente frei oder gespannt an (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung). Der freie Grund-wasserspiegel im Norden des Plangebietes liegt bei circa 0,7 m über NN. Im Grundwasser wurden leicht erhöhte Gehalte von PAK, Vinylchlorid (Einzelpara-meter der Summe LHKW) sowie leicht erhöhte Kon-zentrationen einzelner Schwermetalle von Arsen nachgewiesen. Kapitel 3.8: Anpassung Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen Der Großteil des Plangebiets zeichnet sich durch großflächige Versiegelungen der Gewerbegebäude, Straßen und des Hafenbereichs aus. Das Plangebiet wird beeinträchtigt durch Immissionen der Riede-mannstraße und der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung. Zudem sind laut Alt-	
--	--	--	--	--

			lastengutachten Teile des Plangebietes mit Schadstoffen giftigen Stoffen belastet (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung). Kapitel 4.5: Anpassung Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemikalien belastet sind, werden saniert. Zudem wird der Boden in den Pflanzbeeten für die anzupflanzenden Bäume ausgetauscht. Kapitel 4.6: Anpassung und Ergänzung Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Kappungsgrenze von 0,8 überschritten, was sich prinzipiell negativ auf das Schutzgut Grundwasser auswirkt, da weniger Flächen vorhanden sind um Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass die Möglichkeit zur Versickerung bereits vor Umsetzung der Planung bereits stark eingeschränkt war. Aufgrund möglicherweise im Boden vorhandener Altlasten wäre eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser zudem mit Risiken behaftet. Die Versickerungseignung bzgl. vorhandener Schadstoffbelastungen ist in den nachgeordneten Verfahren (Versickerungsgenehmigung) zu klären. In der Riedemannstraße befindet sich ein Regenwasserkanal, der bereits jetzt für die Oberflächenentwässerung verwendet wird und an welchen das Plangebiet angeschlossen werden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser geordnet abgeführt wird. Die Bereiche, die laut Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemikalien belastet sind, werden saniert. Damit soll verhindert werden, dass das Grundwasser weiter mit schädlichen Stoffen belastet wird.	
--	--	--	---	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Kapitel 4.8: Anpassung Freiheit von Beeinträchtigungen Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemika-lien belastet sind, werden saniert. Kapitel 9.2: Anpassung und Ergänzung Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen geplant: - Sofern während der geplanten Bau-, Sanierungs- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen auftreten, wird unverzüglich die Abfallbehörde benachrichtigt. konkrete Anhaltspunkte oder Umstände, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, angetroffen werden, wird unverzüglich die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde benachrichtigt. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Prüfergebnisse bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 500.	
--	--	--	---	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

				
16	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 34 Wasserbehörde	10.07.2025	In meiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2022 zur Änderung und Aufstellung der o.g. Pläne habe ich bereits ausführlich Stellung zum zu berücksichtigenden Wassermanagement für die Bauleitplanung des	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			gesamten Geltungsbereiches des Werftquartiers genommen und verweise inhaltlich auf diese Stellungnahme. Aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte ich kein Gesamtentwässerungskonzept entnehmen. Lediglich die Maßnahmen zur Dachflächen- und Fassadenbegrünung wurden im Bebauungsplan unter Punkt 7. Maßnahmen zum Klimaschutz berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Bereiche, die für die Umsetzung des nachhaltigen Entwässerungskonzepts und die Starkregenvorsorge benötigt werden, langfristig gesichert sind und mit keiner konkurrierenden Nutzung belegt sind. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Prüfergebnisse bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Erarbeitung eines Gesamtentwässerungskonzeptes wurde an die Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung übergeben.
17	Sozialreferat	10.07.2025	Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 500 nehmen wir hier aus Sicht des Sozialreferats Stellung. Hierbei greifen wir unsere Hinweise aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes („Werftquartier“) aus dem Oktober 2022 und eine Stellungnahme zur Auslobung des Realisierungswettbewerbs aus 2019 auf. Grundsätzlich sind die vorgesehene Revitalisierung des Werftquartiers und die Entwicklung eines attraktiven neuen Stadtraums mit Schwerpunkt auf der Wohnfunktion zu begrüßen. Das Werftquartier stellt als Ganzes eine einmalige Chance dar, die Stadtentwicklung nachhaltig zu stärken, gerade wenn es ge-	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung.

			lingt, zukunftsweisende und vielfältige Wohn- und Infrastrukturangebote zu schaffen, die für die gesamte Stadt Mehrwerte schaffen. Auch das Mobilitätskonzept ist in dieser Hinsicht zu begrüßen. Aus Sicht des Sozialreferats sollte das „Werftquartier“ divers sein und für vielfältige Bevölkerungsgruppen, breite soziale Milieus und alle Generationen attraktive und bezahlbare Wohn- und Lebensverhältnisse bieten. Dieser Leitgedanke wäre entsprechend auch auf die das Plangebiet zu übertragen. Den zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen wir, dass dieser Anspruch im Plangebiet nur teilweise mit den derzeitigen Zielen der Planungen einhergeht. Insbesondere die gegenüber dem ursprünglichen Rahmenplan / städtebaulichen Konzept vorgenommenen Änderungen werden als nachteilig angesehen. Die ursprüngliche zumindest in Teilbereich vorgesehene Kleinteiligkeit und gemischte Bebauungsstruktur findet sich nicht wieder. Die Baukörper sind sehr groß und erscheinen wenig durchlässig. Die Strukturen des projektierten Wohnangebotes lassen sich aus den Planungen nicht herauslesen. Es deutet sich aber an, dass das Plangebiet aufgrund der sehr dichten und hohen Bebauung, dem hohen Versiegelungsgrad und entsprechend weniger differenzierter öffentlicher Räume und Aufenthaltsorte, die zu Begegnung, Austausch und Bewegung anregen, für verschiedene Personengruppen nicht so attraktiv sein würde wie auf Grundlage der ursprünglichen Planungen zu erwarten war. Der Charakter eines attraktiven, vielfältigen und zukunftsweisenden Transformationsraumes mit spezifischer Identität würde nur noch bedingt erkennbar sein. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der unter den veränderten Rahmenbedingungen gegebenen Möglichkeiten, die Planungen dahingehend zu überarbeiten, dass durch mehr und attraktive, vielfältige (halb-)öffentliche Räume, durchlässigere und identitätsstiftende Baustrukturen, bedarfsgerechte	
--	--	--	---	--

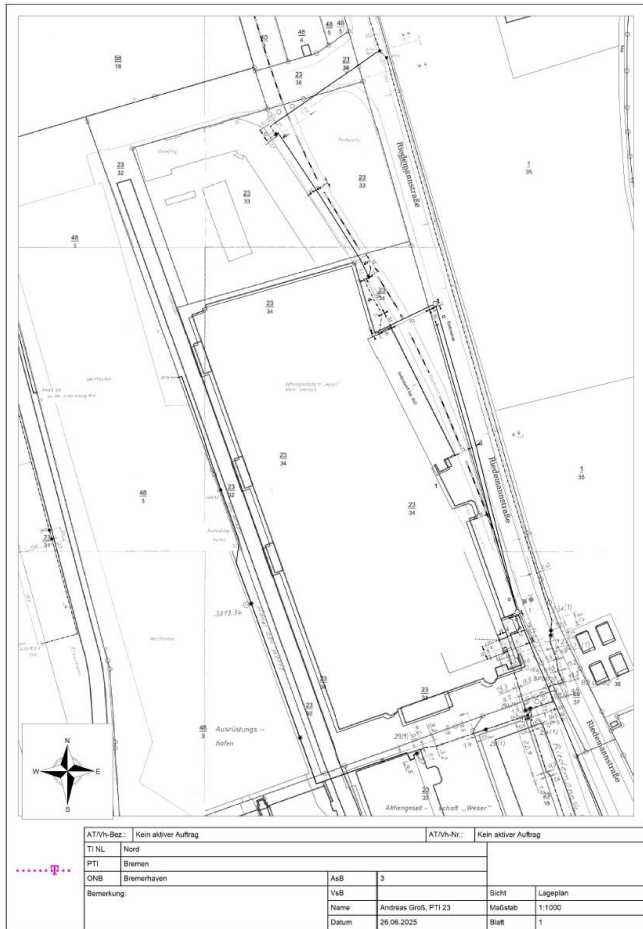
23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			und bezahlbare Wohn- und Infrastrukturangebote eine höhere Attraktivität für breite Bevölkerungsgruppen resultiert und das Plangebiet somit nachhaltig zur Stärkung der städtischen (Sozial-)Strukturen beitragen kann.	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt. Detailpläne entnehmen Sie bitte der kostenlosen Trassenauskunft Kabel: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ Das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Umsetzungsplanung.
			Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Umsetzungsplanung.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beigefügt. Detailpläne entnehmen Sie bitte der kostenlosen Trassenauskunft Kabel: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# Zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Weft“ Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Vor dem Rückbau von Gebäuden ist der Hausanschluss an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen. Wenden Sie sich dazu bitte rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten an unsere Hotline unter der Rufnummer 08003301903 Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 500 „Die Werft“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: https://glasfaser-nordwest.de Bitte Informieren Sie uns über die Ausbauentscheidung der Glasfaser Nordwest. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
--	--	--	---	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			<table data-bbox="799 1032 1359 1134"><tr><td>AT/Vh-Bez.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>AT/Vh-Nr.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI NL:</td><td colspan="5">Nord</td></tr><tr><td>PTI:</td><td colspan="5">Bremen</td></tr><tr><td>ONB:</td><td>Bremerhaven</td><td>AuB:</td><td>3</td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Bemerkung:</td><td colspan="2"></td><td>VsB:</td><td colspan="2">Sicht</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>Name</td><td>Andreas Groß, PTI 23</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>Datum</td><td>26.06.2025</td><td>Maßstab 1:1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL:	Nord					PTI:	Bremen					ONB:	Bremerhaven	AuB:	3			Bemerkung:			VsB:	Sicht					Name	Andreas Groß, PTI 23	Lageplan				Datum	26.06.2025	Maßstab 1:1000					Blatt	1	
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																
TI NL:	Nord																																																			
PTI:	Bremen																																																			
ONB:	Bremerhaven	AuB:	3																																																	
Bemerkung:			VsB:	Sicht																																																
			Name	Andreas Groß, PTI 23	Lageplan																																															
			Datum	26.06.2025	Maßstab 1:1000																																															
				Blatt	1																																															
19	Vermessungs- und Katasteramt	10.07.2025	Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise: - Die Festlegungen der Baugrenzen sind zum Teil nur unter Zuhilfenahme von im Plan abgegriffenen Maßen in die Örtlichkeit übertragbar, da ein eindeutiges Maß fehlt. Die zu ergänzenden Maße sind in der Anlage rot gestrichelt dargestellt.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.																																																

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Maße, die zur Festlegung nicht notwendig sind, sind in der Anlage rot gestrichen. - Der Stadt Bremerhaven entstehen voraussichtlich Grunderwerbskosten für die öffentliche Straßenfläche der Planstraße. - Das teilweise betroffene Flurstück 68/37 liegt in der Flur 5, nicht in der Flur 12 der Gemarkung Geestemünde. - Der Stand der Plangrundlage ist nicht näher angegeben. Er ist auch überholt, das südlich des Plangebietes gelegene Flurstück 23/35 wurde mittlerweile in die Flurstücke 23/36 und 23/37 zerlegt. - Die Flurstücksgrenzen innerhalb des Plangebietes sind nicht erkennbar. Da die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße nicht mit der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 23/33 und 23/34 identisch zu sein scheint, fehlt hier noch eine Maßangabe zur Festlegung der südlichen Straßenbegrenzungslinie. - Im MU1 fehlt die Geschosszahl im östlichen Teil des 3,6 m breiten nördlichen Baufensters (im Anschluß an das 14m breite IV-geschossige Baufenster). - Der Schriftzug „Riedemannstraße“ sollte um 180° gedreht werden (Ausrichtung zum unteren Blatt- rand zur besseren Lesbarkeit). - Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlage sollten die Gebäude mit einer Schraffur versehen werden, siehe Anlage.	
--	--	--	---	--

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

				
20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	03.07.2025	Stadt Bremerhaven, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.06.2025.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Umsetzungsplanung.

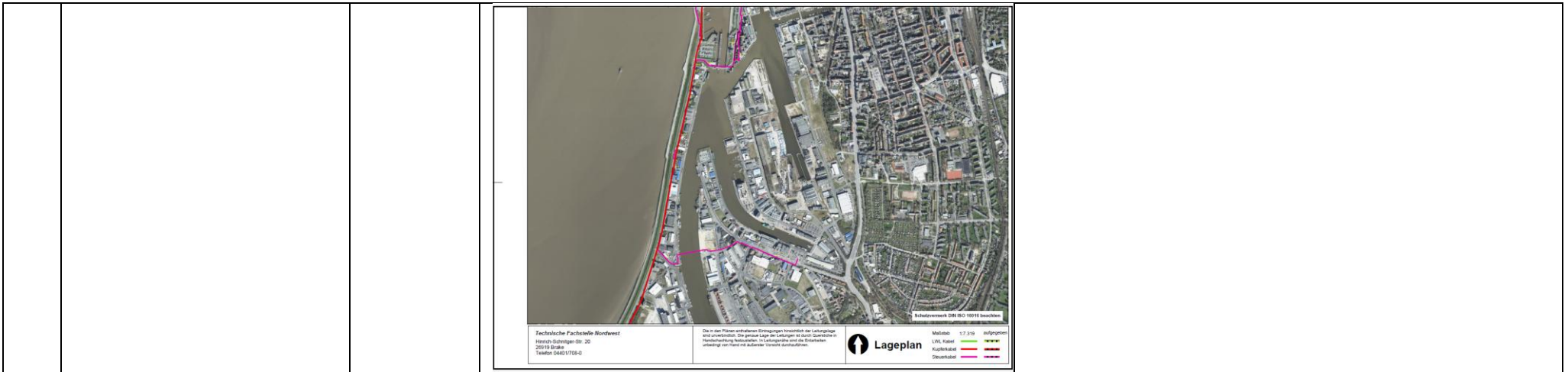
23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
			Stadt Bremerhaven, Bebauungsplan Nr. 500 – „Die Werft“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.06.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Umsetzungsplanung.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

			• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
21	Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee	18.06.2025	Im südlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (siehe Anlage 1, lila Linie im Lageplan). Die Darstellung im Lageplan kann ggf. von der exakten Lage in der Örtlichkeit abweichen. Sollten auf Grund von Baumaßnahmen eine Leitungsverlegung erforderlich sein, ist diese dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN) mindestens 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen und abzustimmen. Bitte setzen Sie sich bei einer vermuteten Gefährdungen vor Beginn einer Baumaßnahme mit Herrn Pierschel (Tel.:0421/5378390, mobil: 0175/9340050) vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee in Verbindung. Des Weiteren verläuft eine Richtfeuerlinie durch das Plangebiet (siehe Anlage 2). Die Sichtlinie zwischen dem OF- Fischereihafen und dem UF-Fischereihafen darf nicht durch z.B. Hochbauten beeinträchtigt werden. Bitte setzen Sie sich bei einer möglichen Beeinträchtigung der Richtfeuerlinie mit Herrn Olaf Meyer (Tel.:0471/4835201, mobil: 0175/7286306) vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee in Verbindung.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ mit aufgenommen.

23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“



23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“

GeoPortal.WSV
WSV.de



**2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025**

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	Bürger:in, 27.06.2025	Verkehrsplanung An- und Abfahrt Werftquartier Es ist wünschenswert, dass der Radverkehr auf den Zuwegen und im Werftquartier eine Priorisierung erhält, um das Ziel eines autoarmen Werftquartiers zu erreichen und herauszustellen. Bsp. Kreuzungen mit Radverkehr: Aufpolsterung des Radweges im Straßenbereich.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Für die konkrete Ausgestaltung der Straßenzüge sind gesonderte Planungen notwendig. Die Anregungen werden im Rahmen der konkretisierenden Straßenplanung berücksichtigt.
		Öffentlicher Weg an der Hafenkante vor „Werft 500“ Ich hoffe, dass sichergestellt wird, dass Geestemünde geht zum Wasser auch Teil dieses öffentlichen Weges an der Wasserkante zum Objekt „Die Werft“ wird.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die „Wasserkanten“ werden entsprechend des städtebaulichen Rahmenplans öffentlich zugänglich gemacht.

Vorlage Nr. V 69/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6

Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Satzungsbeschluss

A Problem

Planungsanlass und -ziel

Das Stadtentwicklungsgebiet „Werftquartier“ ist ein gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen. Bestandteil des Areals sind Flächen des Landesfischereihafens, kommunale Flächen sowie private Flächen, insbesondere des Investors Seebeck Werftquartier GmbH.

Hierfür wurde Mitte 2019 ein Wettbewerb zur Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans ausgeschrieben, bei dem die Jury am 13. März 2020 den Entwurf des Büros Cobe aus Kopenhagen als Sieger ausgewählt hat. Die Arbeit bietet mit einer konsequenten fingerartigen Durchgrünung und Wasserbezug, dem Umgang mit den Altbauten und dessen Inwertsetzung sowie einem innovativen Erschließungskonzept eine optimale Grundlage für die weitere Entwicklung des Quartiers.

Die Arbeit von Cobe unterteilt das Wettbewerbsgebiet in 6 Nachbarschaften mit eigenen Qualitäten und baulichen Ausformulierungen.

Diese städtebauliche Rahmenplanung für das Stadtentwicklungsgebiet Werftquartier (Endfassung, März 2022) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Juli 2022 als Grundlage der Bauleitplanung beschlossen.

Ein Teilbereich ist das rd. 3,5 ha große Plangebiet zwischen Riedemannstraße und Werfthafen. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer urbanen Bebauung insbesondere für Wohnen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen u.a.m. in Form eines Urbanen Gebietes (MU) geschaffen werden. Zwischen den markanten Baukörpern verläuft die zentrale Erschließungsachse, die Geestemünde mit dem Werftquartier verbindet und mittels Brücke über den Werfthafen zum Fischereihafen weiterführt. Zugleich öffnet sich hier das Gebiet in Richtung Werfthafen mit der Intention, die Wasserkanten für die Öffentlichkeit in Form von Promenaden zugänglich und erlebbar zu machen.

Zur Umsetzung der o.g. Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ beschlossen. Parallel bzw. vorlaufend wird für einen Großteil des Werftquartiers der Flächennutzungsplan geändert. Im Rahmen dieser Änderung - 23. Änderung des Flächennutzungs-

planes „Werftquartier“ - werden im Wesentlichen die hier dargestellten gewerblichen Bauflächen in gemischte Bauflächen geändert.

Festsetzungen

Entsprechend der Zielsetzung, dieses Areal am Werfthafen städtebaulich neu zu ordnen und eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe in Form markanter Gebäudekomplexe zu etablieren wird die Neubebauung zwischen Riedemannstraße und Werfthafen als Urbanes Gebiet mit bis zu VIII Vollgeschossen festgesetzt. Das Gebiet untergliedert sich in zwei Bauabschnitte, einen nördlichen und südlichen Teil.

Dazwischen verläuft die neue, die ausgehend von der Riedemannstraße mit einem Brückenschlag über den Werfthafen eine Verkehrsachse zur fuß- und radläufigen bzw. ÖPNV-Anbindung (zugleich auch Rettungsweg) der westlich gelegenen neuen Wohnquartiere schafft.

Entlang der Planstraße sind im Erdgeschoss auf einer Tiefe von 15 m nur sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gemeinschaftseinrichtungen zulässig.

Mittels zweier bedingter Festsetzungen werden die zukünftige Neuordnung der Erschließung und die Altlastensanierung des südlichen Teilbereichs geregelt.

In den Planungen werden außerdem Lärmschutzbelange berücksichtigt und auf denkmalrechtliche Belange hingewiesen.

Um das Gebiet für die Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar zu machen sind die Promenaden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Zudem werden drei Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Die geplante städtebauliche Entwicklung führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Landschaft können innerhalb des Plangebiets durch diverse Begrünungsmaßnahmen (Fassaden- und Dachbegrünung sowie Baumpflanzungen) kompensiert werden.

Planverfahren

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 07. Februar 2023 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ in der Zeit vom 10. Juni 2025 bis einschließlich 10. Juli 2025 öffentlich ausgelegen. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ferner erfolgte parallel das Verfahren zur Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ in selbiger Abfolge.

Für den Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ wurden nachfolgend aufgeführte Gutachten erstellt bzw. für die Verfahren herangezogen:

1. Schalltechnische Untersuchung
 - 1.1 Lärmpegelbereiche Schalltechnische Untersuchung
2. Gutachterliche Stellungnahme Emissionen und Immissionen für die 23. FNP-Änderung
3. Potenzialanalyse Bremerhaven
4. Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung
5. Gutachten zum Denkmalwert
 - 5.1 Kartierung Seebeck-Werft und erhaltenswerte Objekte
6. Bauwerksuntersuchung Kaje

Die obigen Gutachten sind bis drei Monate nach Beschlussfassung unter folgendem Link zum Download bereitgestellt:

<https://clouddrive.bit.bremerhaven.de/owncloud/index.php/s/qBDFeswPnyeiMm>

B Lösung

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage 6 zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung entsprechend der Anlage 6 und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Bau- und Erschließungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens für das vorbelastete Stadtklima nicht zu erwarten.

Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der Umsetzung der Planung adäquat berücksichtigt. Sportliche Belange sind nicht betroffen.

Die Stadtteilkonferenz Geestemünde wurde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB adäquat beteiligt.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 und der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 jeweils gleichlautende Vorlagen beschlossen.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Zuge des Verfahrens sachgerecht beteiligt worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachstehende Beschlüsse:

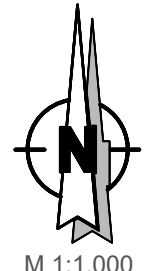
- 1) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 6) beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen 1: Planzeichnung (Stand: Satzungsentwurf, August 2025)

- 2: Planzeichenerklärung
- 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- 4: Begründung
- 5: Umweltbericht
- 6: Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Parallelverfahren durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

SEESTADT BREMENHAVEN, Proj. 28309 / 092, Größe 116 / 91,3 cm



M 1:1.000



Werthafen

LPB III

LPB III

LPB III

A

B

LPB IV

LPB IV

LPB IV

MU1	
GRZ 0,65	a
OK siehe bauplanungsrecht. FS Nr. 2.2	

MU2	
GRZ 0,7	a
OK siehe bauplanungsrecht. FS Nr. 2.2	

126
6

102
3

1
35

1
33

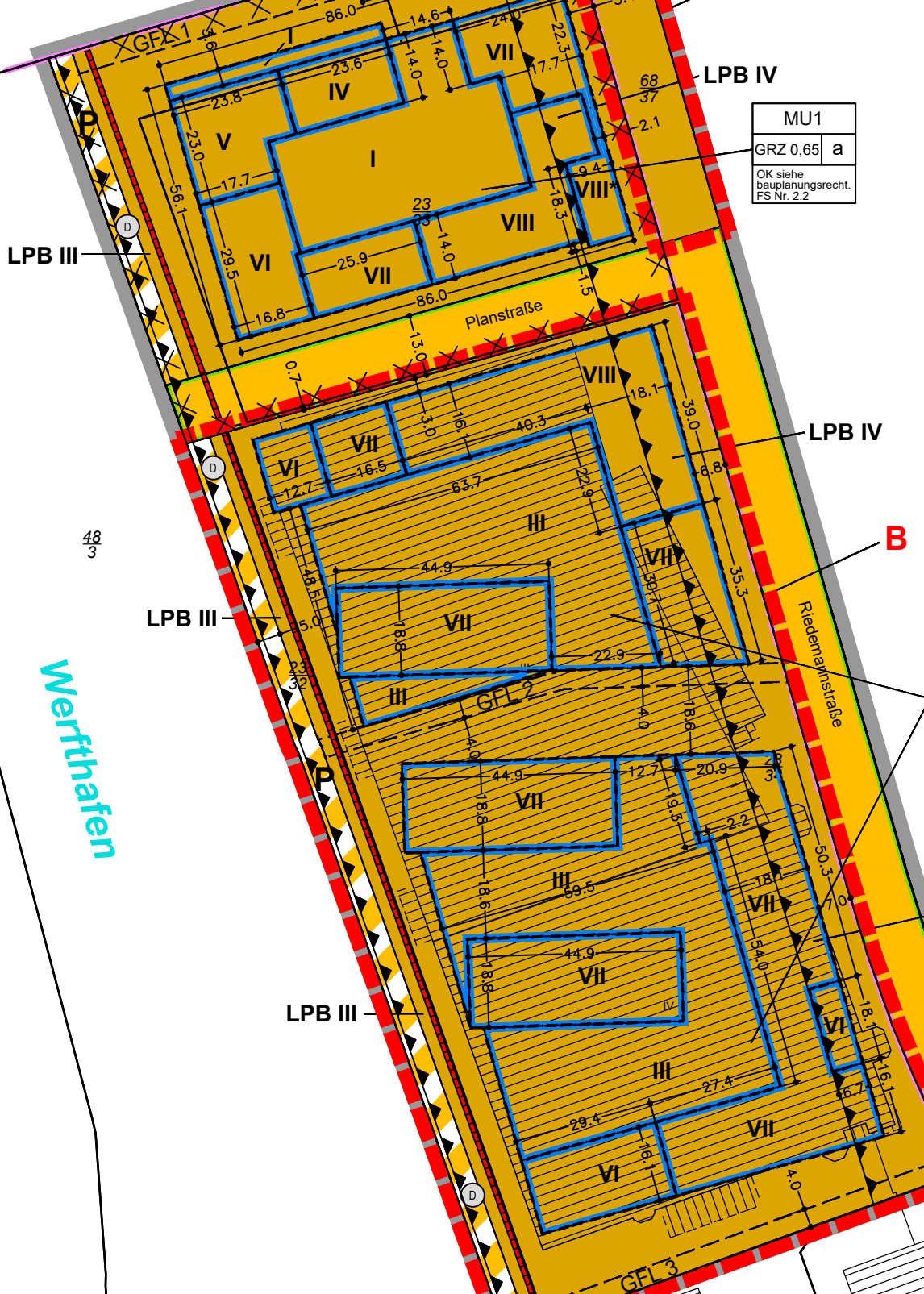
68
36

23
31

23
37

23
18

23
38



SEESTADT BREMERHAVEN



Gemarkung: Geestemünde
Flur: 5 und 12

Bebauungsplan Nr. 500

"Die Werft"

Stand der Planunterlage: 31.07.2025

Planverfasser:

instara

Vahrer Straße 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen
Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de

Maßstab 1:1.000

Für die städtebauliche Planung
Bremerhaven, den 26.08.2025
Stadtplanungsamt - 61 -
Im Auftrag

gez. Oltmanns

(Oltmanns)
Amtsleiterin

Die Planunterlage sowie die Darstellung
der Festsetzungen entsprechen den
Anforderungen der §§ 1 und 2 der Plan-
zeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungs- und Katasteramt - 62 -
Im Auftrag

(Kewes)
Vermessungsdirektor

Bremerhaven, den
MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

(Charlet)
Baustadtrat

Dieser Plan mit Begründung hat als Entwurf in der
Zeit vom bis einschließlich
..... öffentlich ausgelegen und ist
gemäß § 10 Baugesetzbuch, durch die
Stadtverordnetenversammlung am
als Satzung beschlossen worden und am
..... in Kraft getreten.

Bremerhaven, den
MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

(Charlet)
Baustadtrat

Verfahrenstand:
Satzungsentwurf, August 2025

Rechtskräftig seit:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung von 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,7 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 3)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

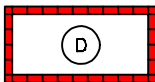


Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, "Promenade" (P)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

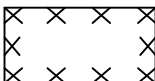


Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe Hinweis Nr. 2.1)

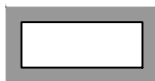
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen Nr. 6.1 und 6.2)



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Umgrenzung für bedingte Festsetzungen
Teilfläche A (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.5)
Teilfläche B (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.6)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 9)

BESTANDSANGABEN



Flurstücksgrenze



Gebäude mit Nummer

$\frac{3}{1}$

Flurstücksnummer

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. Nr. 2 BauNVO sind die in Urbanen Gebieten allgemein zulässigen Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe,
 - Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution,
- in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 nicht zulässig.

1.2 In Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten, sofern sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und
 - Tankstellen (ausgenommen E-Ladestationen)
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoss der Gebäude nicht zulässig.

1.4 Beidseitig der Planstraße sind im Erdgeschoss der Gebäude auf einer Tiefe von 15 m nur sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gemeinschaftseinrichtungen zulässig.

1.5 Bedingte Festsetzung Teilfläche A

Bis zur Neuordnung der Erschließung (östliche Verlängerung der Planstraße) bleibt der nördliche Abschnitt der Riedemannstraße als Straßenverkehrsfläche erhalten. Die Folgenutzung ist Urbanes Gebiet (MU). Es gelten die Festsetzungen entsprechend MU 1 (bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB).

1.6 Bedingte Festsetzung Teilfläche B

1.6.1 Die aktuelle gewerbliche Nutzung ist weiterhin zulässig. Eine Folgenutzung als Urbanes Gebiet (MU) tritt dann erst in Kraft:

- wenn nach Abriss des Gebäudebestandes die bzgl. des bestehenden Altlastenverdachts notwendigen Untersuchungen, Bewertungen und ggf. empfohlenen Maßnahmen abgeschlossen worden sind und
- die Bodenschutzbehörde bestätigt hat, dass auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen von der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer:innen ausgeht.

Die bzgl. des bestehenden Altlastenverdachts notwendigen Untersuchungen, Bewertungen und ggf. empfohlenen Maßnahmen sind durch eine/n unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren.

Wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, gelten die Festsetzungen entsprechend MU 2 (bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB).

1.6.2 Die Nutzung der Fläche als urbanes Gebiet ist nur zulässig, wenn mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Bodenaustausch, Herstellung und dauerhafter Erhalt einer Deckschicht oder Versiegelung) dauerhaft sichergestellt wird, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen und zur Gefahrenabwehr für das Grundwasser ein gutachterlich empfohlener Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche erfolgt ist.

Die Mobilisierung von Schadstoffen ins Grundwasser ist im Rahmen von Sanierungs- und Gründungsarbeiten zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Eine Nutzung des Grundwassers wird aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinträge, aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, nicht empfohlen.

Die Sanierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde durchzuführen und von einem/einer unabhängigen Sachverständigen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten und zu dokumentieren.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Auf der Grundlage von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 und
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- im Urbanen Gebiet MU 1 bis zu einer Grundfläche von maximal 0,84 und im Urbanen Gebiet MU 2 bis zu einer Grundfläche von maximal 0,85 erfolgen.
- 2.2 Die maximal zulässige Oberkante (OK) der Attika der Dächer der Hauptbaukörper ist an die zulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend nachfolgender Tabelle gekoppelt und folgendermaßen begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO):

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
I	3,8 m
II	7,0 m
III	10,6 m
IV	13,6 m
V	16,7 m
VI	19,7 m
VII	22,8 m
VIII	25,8 m
VIII*	27,0 m

- 2.3 Als Oberkante gilt jeweils der oberste Punkt der Wandfläche. Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen und sonstige Dachaufbauten darf die zulässige Oberkante der Attika um maximal 1,3 m überschreiten. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte des dem Baugrundstücke jeweils vorgelagerten Straßenabschnittes der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße (Riedemannstraße). Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront.

3. Bauweise

Bei der nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig. Es gelten die Abstandsvorschriften der BremLBO.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone um maximal 2,0 m überschritten werden.

5. Garagen, Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind 12 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen. Diese 4 im MU 1 und 8 Stellplätze im MU 2 sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Riedemannstraße und der straßenseitigen Baugrenzen im Urbanen Gebiet MU 1 und MU 2 zulässig.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 6.1 Die innerhalb der Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 ausgewiesenen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen - GFL 1 und GFL 2 - sind mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechten für unterirdische Leitungen und deren Unterhaltung zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
- 6.2 Die am südlichen Rand des Urbanen Gebietes MU 2 festgesetzte, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche - GFL 3 - ist mit einem Geh- und Radfahrrecht für die Allgemeinheit, mit Geh- und Fahrrechten für Anlieger der südlich angrenzenden Gebäude und Rettungsfahrzeuge sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für unterirdische Leitungen und deren Unterhaltung zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

7. Maßnahmen zum Klimaschutz

- 7.1 Die Dachflächen aller Gebäude sind zu mindestens 50 % zu begrünen. Sie sind mit einer mindestens 16 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv zu begrünen. Soweit Dachflächen für das Aufstellen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden, sind die Flächen unter den Anlagen mit einer mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und ebenfalls extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln und bei Verlust zu ersetzen.
- 7.2 Im Urbanen Gebiet MU 2 sind die zur Planstraße ausgerichteten Außenwände zu mindestens 15 von Hundert (v.H.) der geschlossenen Fassadenteile, d. h. ohne Fenster, mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Ein Pflanzabstand der Schling- und Kletterpflanzen untereinander von mindestens 2 m und maximal 5 m ist einzuhalten. Pro Pflanze ist ein Wurzelraum von mindestens 1 m² mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² und einer Tiefe von mindestens 0,5 m herzustellen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft den Arten entsprechend zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Pflanzliste:

Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia* oder *tricuspidata* "Veitchii")
Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
Echte Weinrebe (*Vitis vinifera*)
Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
Hopfen (*Humulus lupulus*)
Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
Wilder Wein (*Vitis vinifera* subsp. *Sylvestris*)
Blauregen (*Wisteria sinensis*)
Schling Flügelknöterich (*Fallopia baldschuanica*)

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 8.1 In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze entlang der Riedemannstraße und auf der Nordseite der Brückenstraße straßenbegleitende Baumreihen gemäß der nachfolgend angegebenen Pflanzenliste A und Mindestqualität herzustellen. Entlang der Riedemannstraße sind mindestens 30 Laubbäume und entlang der Planstraße mindestens 11 Laubbäume vom Grundstückseigentümer in einem Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,2 m anzupflanzen.
- 8.2 Südlich des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes GFL 2 sind mindestens 13 Einzelbäume gemäß der nachfolgend angegebenen Pflanzenliste B und Mindestqualität vom Grundstückseigentümer anzupflanzen.
- 8.3 Die Anpflanzungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 8.1, 8.2 und 8.3 müssen bis spätestens auf die der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode erfolgen.
- 8.4 Die in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 8.1, 8.2 und 8.3 festgesetzten Bäume sind dauerhaft anzupflanzen, der Art entsprechend zu entwickeln, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

<u>Pflanzenliste A Straßenbäume:</u>		<u>Pflanzqualität:</u>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Qualität: Hochstämme
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe,
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	4 x verpflanzt,
Silberweide	<i>Salix alba</i>	Wurzelraum mind. 12 m ³ , Pflanzbeet mind. 12,5 m ²
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	
Purpurerle	<i>Alnus spaethi</i>	
Schwarzer Tupelobaum	<i>Nyssa sylvatica</i>	
Schmalkronige Stadtulme	<i>Ulmus „Lobel“</i>	
Schmalkronige Stadtulme	<i>„Ulmus New Horizon“</i>	

<u>Pflanzenliste B Grüne Mitte</u>		<u>Pflanzqualität:</u>
Pflanzenliste B Grüne Mitte		Pflanzqualität:
Schmalkronige Stadtulme	<i>Ulmus „Lobel“</i>	Qualität: Bäume als Hochstämme
Schmalkronige Stadtulme	<i>„Ulmus New Horizon“</i>	Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe,
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	4 x verpflanzt,
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Wurzelraum mind. 12 m³, Pflanzbeet mind. 12,5 m²
Weißdorn	<i>Crateagus monogyna</i>	
Rotdorn	<i>Crateagus laevigata</i>	
Kupferfelsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	
Purpurerle	<i>Alnus spaethi</i>	

9. Immissionsschutz

9.1 Für Gebäude, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, gelten folgende Schallschutzanforderungen:

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, müssen je nach Außenlärmpegelbereichen die Anforderung an die Luftschalldämmung gemäß Abschnitt 7 der DIN 4109 Teil 1, Ausgabe Januar 2018 für schutzbedürftige Aufenthalts- und Arbeitsräume einhalten. Mindestens ist ein Bau-Schalldämmmaß von 30 dB im gesamten Baugebiet einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Für Schlafräume und Kinderzimmer sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 50 dB zusätzlich geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder eine Belüftung mit raumluftechnischen Anlagen vorzusehen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB	Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R'_{w,ges}$
		Wohn- und Übernachtungsräume
III	61 - 65 dB	35 dB
IV	66 - 70 dB	40 dB

9.3 Generelle Hinweise

Von den oben genannten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich durch Schallmessungen, Abschirmeffekte oder Ähnliches geringere Lärmpegel ergeben und auch bei Abweichung von den Anforderungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.

BAUORDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 83 und 85 Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

1. Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind nur als Flachdächer zulässig.

2. Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial der Hauptbaukörper sind mindestens 60 % nur mit Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot, blaubunt oder hellem Farbton zulässig. Für die übrigen Fassadenteile sind Putz mit hellen Farbtönen, Metall, Beton sowie Naturstein bzw. Werkstein zulässig.

3. Werbeanlagen

3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von maximal 3,5 m² je Werbeanlage und unter der Voraussetzung zulässig, dass sie direkt am Gebäude in der Erdgeschosszone angebracht sind.

3.2 Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen sind unzulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Heckenpflanzungen gemäß Pflanzliste zulässig. Ein Pflanzabstand der Hecken- und Strauchpflanzungen untereinander von mindestens 0,3 m und maximal 0,4 m ist einzuhalten.

Mindestpflanzqualität von 60 - 100 cm Höhe, 2 x verpflanzt, 3 Triebe zulässig.

Artenliste:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Weißdorn (*Crataegus spec.*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Liguster (*Ligustrum spec.*)

5. Bußgeldtatbestand

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1 BremLBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung Nr. 1 - 4 (bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1 - 4) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 83 Abs. 3 BremLBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, zur Anwendung.

2. Denkmalpflege

- 2.1 Die Seebeck-Werft wurde im Jahr 2023 gemäß § 2 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Denkmalschutzgesetzes (BremDSchG) als ein Kulturdenkmal (Ensemble) eingestuft, dessen Erhaltung aus geschichtlichen, heimatgeschichtlichen, technikgeschichtlichen und städtebaulichen Gründen im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Das Denkmalensemble umfasst folgende Bestandteile: den ehemaligen Helgen mit den dazugehörigen Kranen und Kranschienen, die ehemalige Vormontagehalle mit den Kranbahn-Resten auf der Nord- und Südseite des Gebäudes, und schließlich die Becken der beiden Baudocks und des Werfthafens mit den dazugehörigen Kranschienen.

Teile des Ensembles liegen innerhalb des Plangebietes und sind nachrichtlich gekennzeichnet.

- 2.2 Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei den Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.
- 2.3 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Bremen (DSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder Unternehmer.

3. Kampfmittel

Die Luftbilddauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. Besteht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden.

4. Baumschutzverordnung

Im Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV) vom 17.06.2025.

Bei Bauarbeiten sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftsgestaltung - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RAS - LP 4) zu beachten.

5. Altlasten

X	X	X	X
X			X
X			X
X	X	X	X

Umgrenzung der Fläche, deren Boden und Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet und für die gutachterlich ein Sanierungsbedarf nachgewiesen ist (siehe planungsrechtliche Festsetzung 1.7).

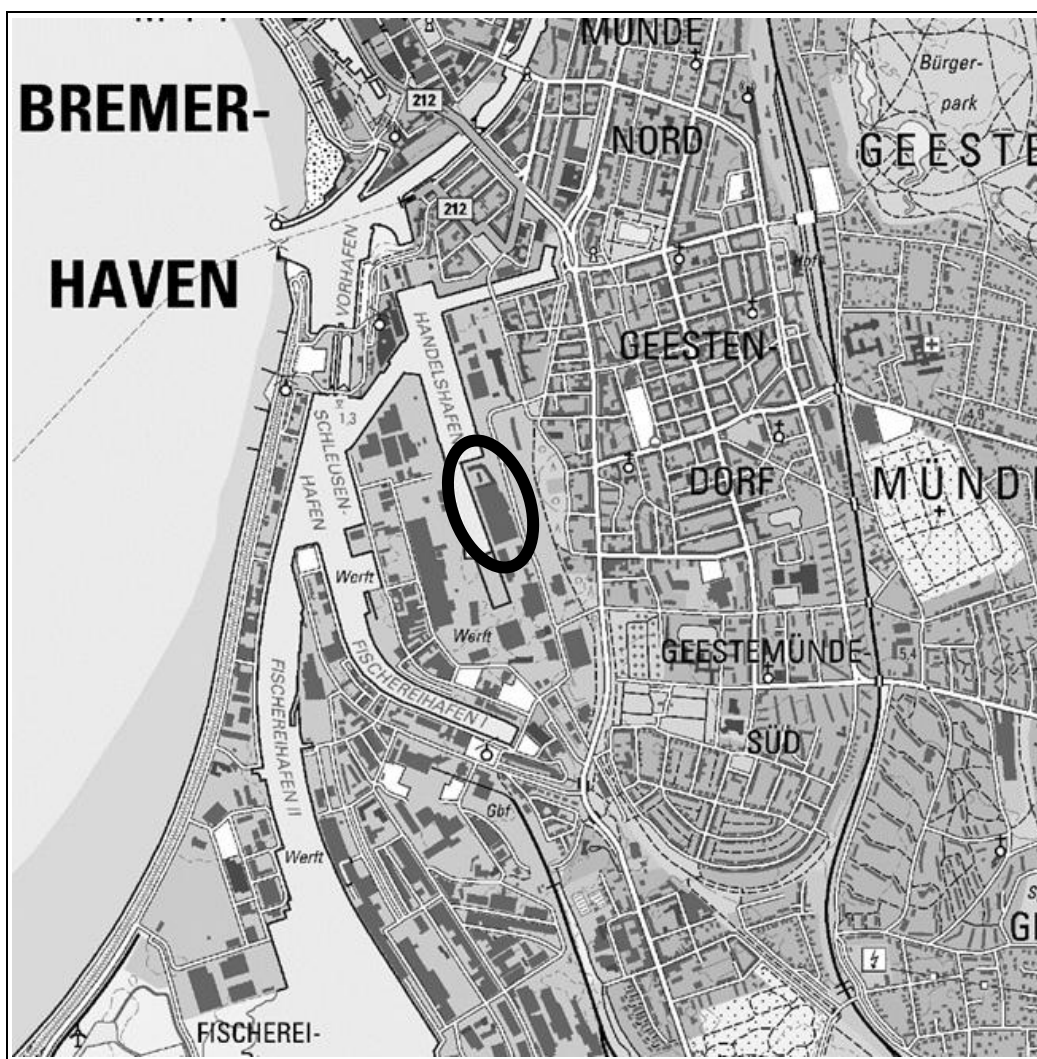
Im gekennzeichneten Bereich liegen bereichsweise Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Grundwasser- serverunreinigungen mit Vinylchlorid (VC) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vor.

Alle Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung (markierte Fläche) sind mit Abstimmung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde durch einen altlastenerfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren.

SEESTADT BREMERHAVEN



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ TEIL A



Stand: Satzungsentwurf, August 2025

Aufgestellt:



SEESTADT
BREMERHAVEN

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

Bearbeitet:

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen	4
1.1	Planaufstellung	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Planungsrechtliche Situation	5
1.4	Anlass / Zielsetzung der Planung.....	6
1.5	Planverfahren	11
1.6	Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation.....	11
1.7	Größe des Planbereiches / Flächenbilanz	11
2.	Planinhalte	12
2.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	12
2.2	Städtebauliches Konzept.....	12
2.3	Bauplanungsrechtliche Festsetzung	13
2.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung)	16
2.5	Nachrichtliche Hinweise	17
3.	Städtebauliche Belange	17
3.1	Erschließung / Verkehr	17
3.2	Ver- und Entsorgung	17
3.3	Kriegseinwirkungen / Kampfmittel.....	18
3.4	Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten.....	19
3.5	Denkmalpflege.....	19
3.6	Baugrund	20
3.7	Hafengebiet	21
3.8	Kajensicherheit	21
4	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	22
4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	22
4.2	Auswirkungen der Planung auf Umwelt, Natur und Landschaft.....	22
5.	Klimaschutz	23
6.	Immissionsschutz	24
7.	Sonstige Hinweise (Kosten)	28

- Anlage 1:** **Schalltechnische Untersuchung** für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.500 „Die Werft“ der Seestadt Bremerhaven
- Anlage 2:** **Gutachterliche Stellungnahme Emissionen und Immissionen** für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven
- Anlage 3:** **Potenzialanalyse Bremerhaven, Werftquartier** Aktualisierung der Rahmendaten des Einzelhandelskonzeptes
- Anlage 4:** **Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung** der nördlichen Teilfläche zum BA1
- Anlage 5:** **Gutachten zum Denkmalwert Seebeck-Werft**, Riedemannstraße 1 & 3, Bremerhaven, Landesamt für Denkmalpflege Bremen
- Anlage 6:** **Bauwerksuntersuchung**, Kaianlage Riedemannstraße, KMT Planungsgesellschaft mbH

1. Grundlagen

1.1 Planaufstellung

Auf Grund § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

1.2 Geltungsbereich

Das rd. 3,5 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtentwicklungsgebietes „Werftquartier“. Es umfasst die Flurstücke 68/37 (teilweise), 23/36, 23/33, 23/32 und 23/34 der Flur 5 und 12, Gemarkung Geestemünde.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind der nachfolgenden Abbildung sowie der Planzeichnung zu entnehmen.

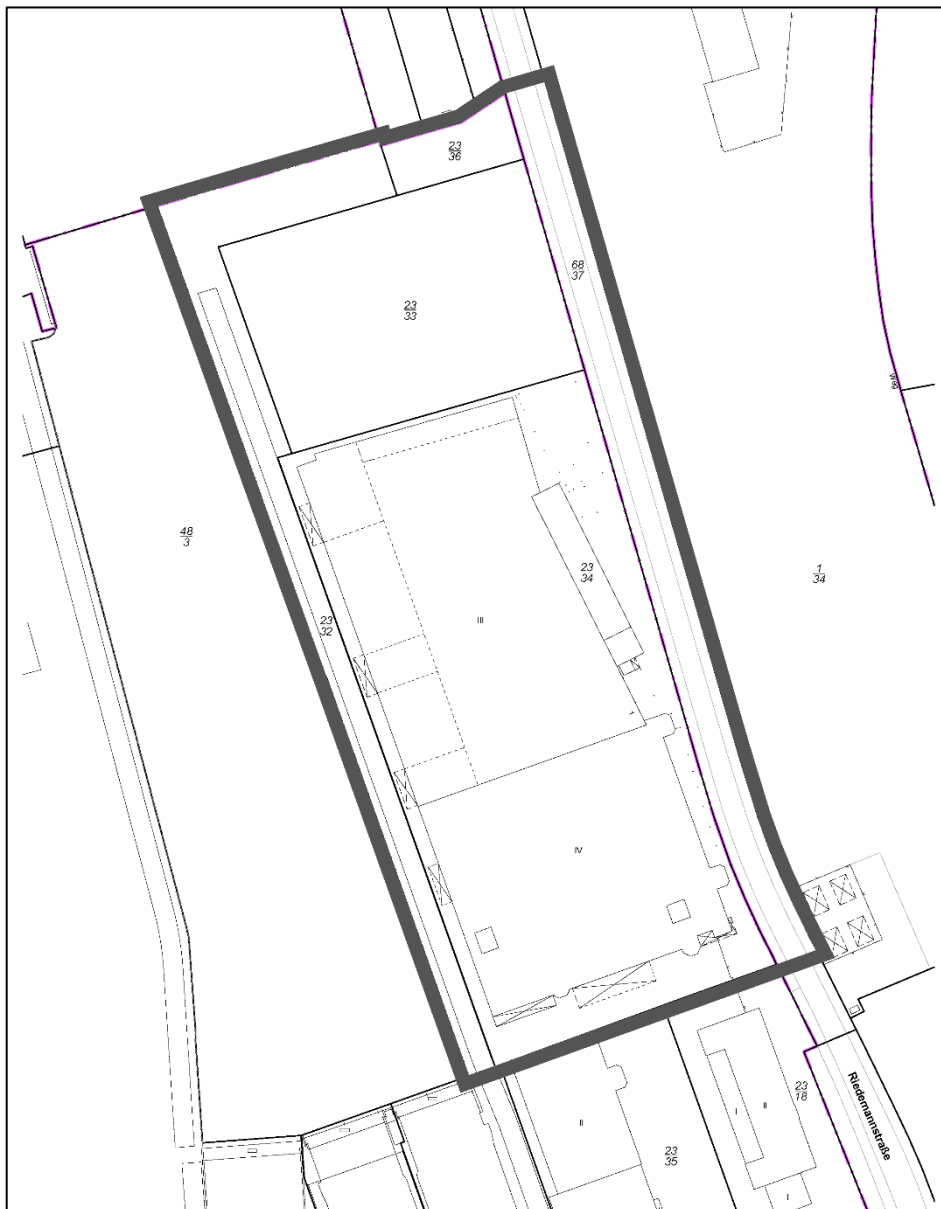


Abb. 1: Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“

1.3 Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2006 stellt das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dar. Auch die angrenzenden Flächen sind mit dieser Darstellung versehen, lediglich das westlich angrenzende ehemalige Werftbecken ist als Wasserfläche ausgewiesen.

Die vorgesehene Festsetzung eines Urbanen Gebietes weicht damit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, bedarf es daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ wird die 23. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Diese umfasst weitere Flächen des Rahmenplangebietes „Werftquartier“ sowie Bereiche, die zur Neuordnung dieses ehemaligen Werft- und Hafenstandortes erforderlich sind.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ sieht die 23. Flächennutzungsplanänderung eine Darstellung als Gemischte Baufläche (M) vor.

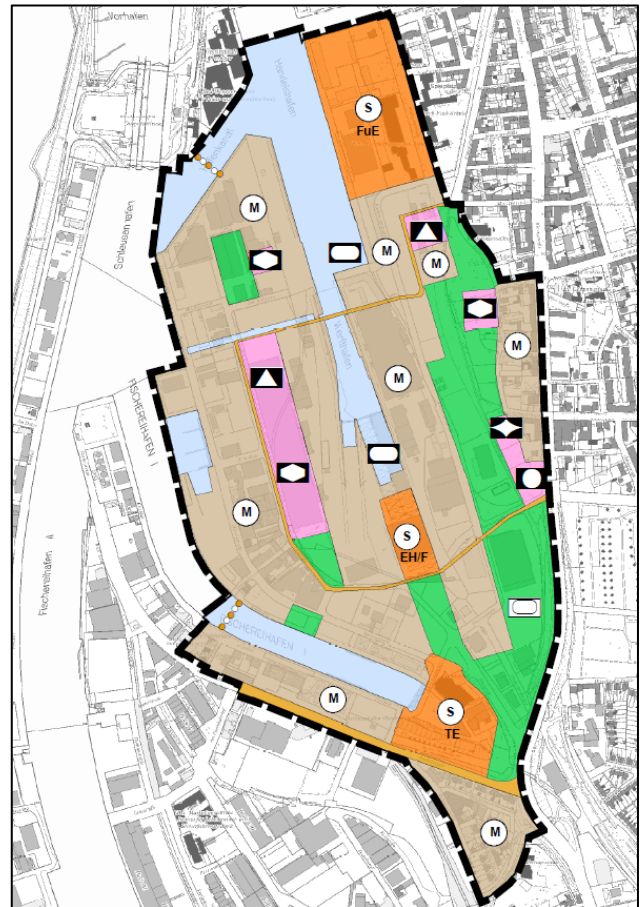


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf der 23. Flächennutzungsplan (Stadt Bremerhaven, 2025)

Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegt gegenwärtig kein Bebauungsplan vor. Es befinden sich jedoch mehrere Bebauungspläne im direkten Umfeld im Aufstellungsverfahren.

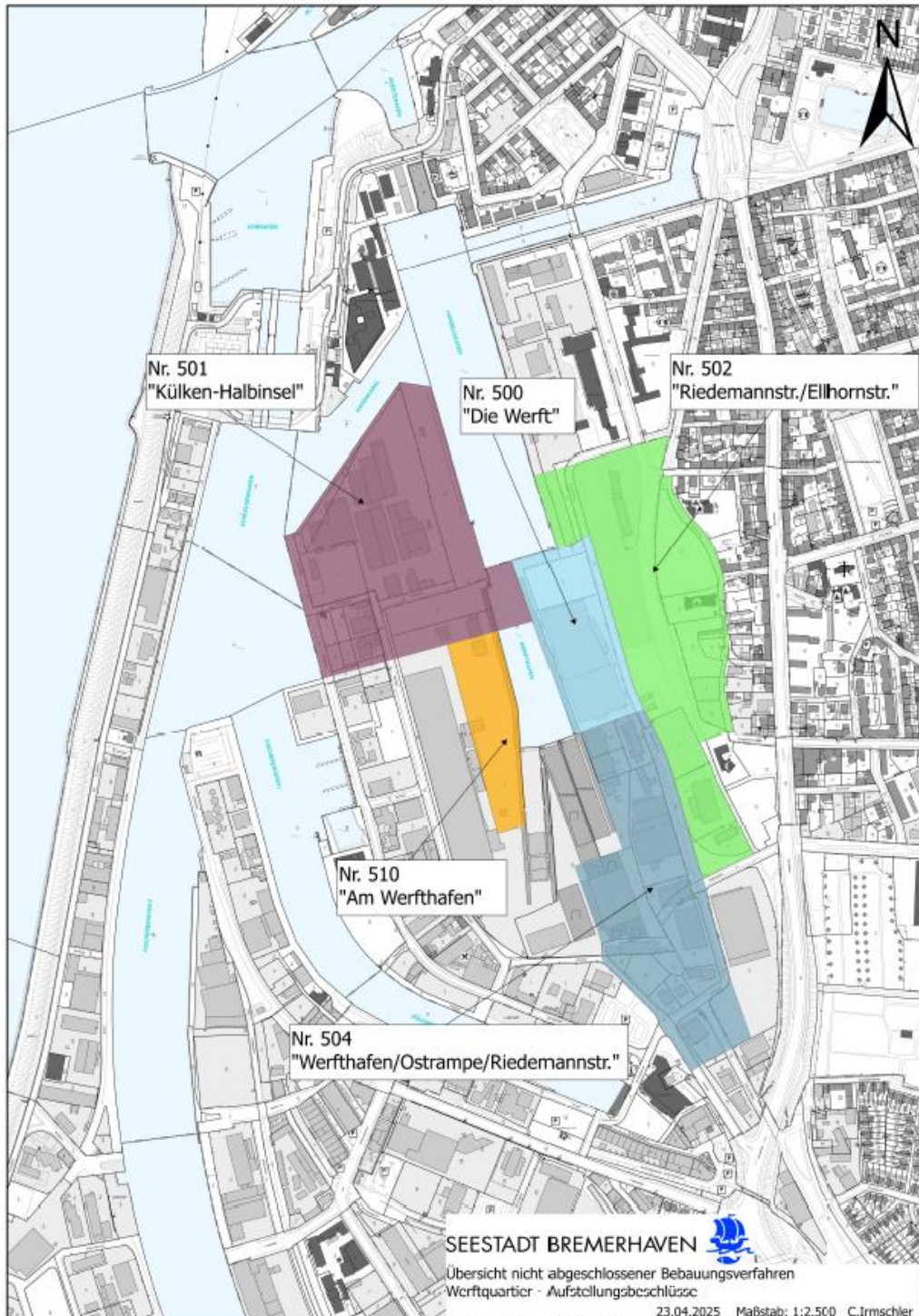


Abb. 3: Übersicht der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Werftquartier (Quelle: Stadtplanungsamt; April 2025)

1.4 Anlass / Zielsetzung der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtentwicklungsgebietes „Werftquartier“, welches ein gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen ist. Aufgrund von Nutzungsaufgaben, und hier vor allem der Seebeck Werft, war es erforderlich, für den

gesamten Bereich des Stadtentwicklungsgebietes neue städtebauliche Ziele zu formulieren. Als Ergebnis eines zweistufigen städtebaulichen Wettbewerbes wurde im September 2020 ein Entwurf beschlossen. Die Fortschreibung dieses städtebaulichen Rahmenplanes wurde im Juli 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und dient nun als Grundlage für die weitere Umsetzung. Dazu ist es notwendig, den Flächennutzungsplan zu ändern und Bebauungspläne aufzustellen.



Abb. 4: Städtebauliche Rahmenplanung, Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (März 2022)

Das Grundkonzept des Rahmenplanes basiert auf der Verzahnung der Elemente Wasser (das Blaue), Grünstrukturen (das Grüne) und Bebauung (das Urbane).

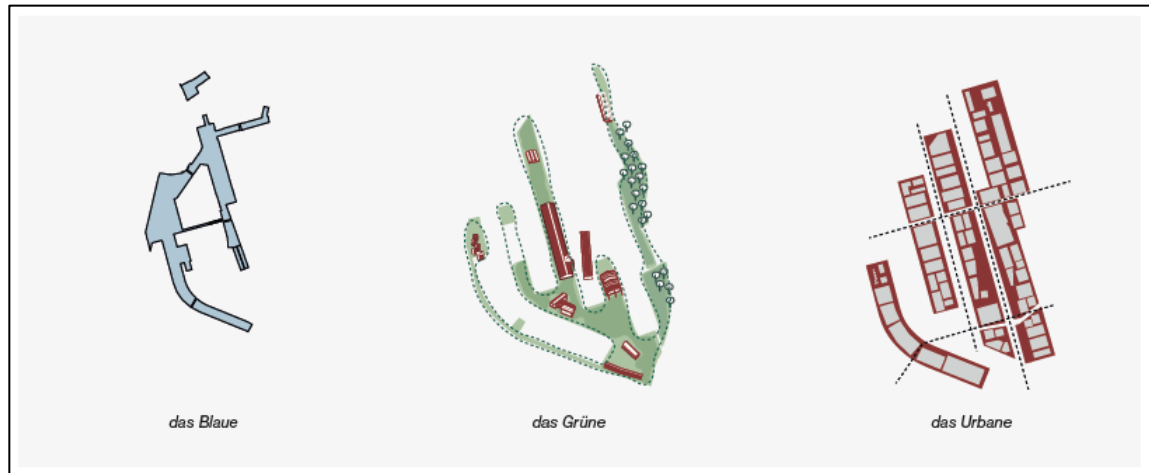


Abb. 5: (Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan, Städtebauliches Konzept ; Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (Stand: März 2022), Seite 13)

„Das Werftquartier umfasst im Kern ein ca. 73 Hektar großes Planungsgebiet mit rund 600.000 m² neuer Bebauung. Die Entwicklung eines so großen Gebiets bedingt zum einen eine robuste Planstruktur, die eine gewisse Flexibilität für die zukünftige Entwicklung erlaubt, und zum anderen die vorhandenen Qualitäten und Merkmale des Ortes zu erhalten und stärken, um die Identität des zukünftigen Quartiers zu sichern.

Die Struktur besteht aus drei gleich wichtigen Ebenen, die das Werftquartier einzigartig machen: das Blaue, das Grüne und die Gebäudestrukturen. Jede der Ebenen wird durch Besonderheiten, wie z.B. die durchgehende Hafenpromenade, die grünen Stadttaschen und die postindustriellen Siedlungen identitätsgebend charakterisiert – und diese Besonderheiten bilden die Grundlage für das Leben im neuen Quartier. Diese drei „Zutaten“ sorgen für einen robusten Masterplan und schaffen zusammen eine lebendige Stadt auf Augenhöhe, in der Treffpunkte und Synergien zwischen Menschen, Industrie und Stadt entstehen.“ (Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan, Städtebauliches Konzept ; Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (Stand: März 2022), Seite 13)

Das Wertquartier gliedert sich in insgesamt sechs Bereiche als Teile des Gesamtkonzeptes mit jeweils eigener Nutzungsstruktur, Gebäudetypologie und Freiraumgestaltung (räumliche Lage siehe auch Abb. 6). Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des „Campusviertels“ und der südliche Teil im „Parkquartier“. Im Rahmenplan werden folgende städtebaulichen Zielsetzungen für diese Bereiche formuliert:

Das Campusviertel (1)

„Städtebauliche Struktur

Das Campusviertel soll als lebendiger maritimer Stadtcampus entwickelt werden. Die städtebauliche Struktur ist aus dem bestehenden Hafenraster sowie aus alten und neuen Sichtachsen entstanden, um auf dem Bestand weiterzubauen und eine Vernetzung mit der Umgebung zu schaffen. Ein neuer Hochpunkt am Park markiert den Eingang zum Werftquartier.

Katalysator

Das alte Bahnhofsgebäude wird mittel- und langfristig zu einem lokalen Katalysator, der die gesamte Nachbarschaft mit Studierenden, Veranstaltungen und gemeinsamer Mensa für Studierende, Berufstätige und Bewohnern im Quartier verbindet. Dieser Katalysator hat Potenzial das Viertel rund um die Uhr zu beleben, insbesondere auch abends und am Wochenende.

Flexibilität in der Nutzungsverteilung

Die Gebäudenutzungen, eine Mischung aus Forschung, Studentenwohnungen, einer neuen Oberschule und gemischte Wohnungen, ist in großzügigen Blockrandstrukturen gebaut, die die umgebenden Gebäude in Bezug auf Material und Größe widerspiegeln. Das städtebauliche Raster bietet durch die angemessene Dimensionierung der Baufelder eine hohe Flexibilität in Bezug auf Nutzungen und Typologien, die in der weiteren Planung nach Bedarf angepasst werden können. Insbesondere der Schulstandort soll sorgfältig geprüft werden, in Bezug zu Wasserlage, Anordnung Außenanlagen und Nutzungshybrid mit z.B. einer Bibliothek.

Hafenpromenade

Der Hafenkai soll sowohl mit dem Hafenlabor für 1:1 Forschung genutzt werden, als auch für Freizeitnutzungen wie eine öffentliche Marina. Die Promenade soll möglichst offen und für die Öffentlichkeit zugänglich gestaltet werden. Der Ladebereich bei dem Neubau des Alfred-Wegener-Instituts soll für Gestaltung freigehalten werden.

Campusboulevard

Der Campusboulevard vernetzt im Quartiersinneren das Viertel, und wird zusätzlich durch ein halböffentliches, intimes Netz durch die Innenhöfe ergänzt. “

(Wertquartier in Bremerhaven, Rahmenplan, Städtebauliches Konzept ; Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (Stand: März 2022), Seite 102-103)

Das Parkquartier (3)**„Das städtebauliche Raster**

Die städtebauliche Struktur baut auf einem intelligenten Raster mit versetzten Baufeldern, die die Linearität brechen und dadurch auch z.B. gegen Wind schützt. Dadurch entstehen lokale, intime Wege durch das neue Quartier. Das Quartier wird seitlich durch große Sichtbezüge und gerade Achsen am Wasser und am Park eingerahmt.

Bebauungsstruktur

Das Parkviertel zeichnet sich durch eine dichte Mischung aus bestehenden und neuen Gebäuden aus, die sich verflechten und so ein angenehmes Stadtleben mit kleinen Gassen und Plätzen bieten. Entlang des Parks entsteht eine offene Blockrandbebauung mit Blick auf das Grün. Die Eröffnung der Blöcke zum Park bietet eine hohe Lebensqualität für zukünftige Bewohner. Im Westen soll die Hafenpromenade von Straßencafés und kleineren Einkaufsmöglichkeiten geprägt werden, die in der Nachmittagssonne zum Verweilen einladen.

Bestehende Gebäude

Ein besonderes Merkmal sind die großen bestehenden Hallen und Ihre Dachprofile, die zukünftig erhalten oder neu interpretiert werden sollen. Die freigestellten Giebfassaden sollen als industrielle Spuren der Geschichte den Quartierseingang im Süden des Viertels markieren. Das bestehende ZAW Gebäude wird in seiner Kubatur erhalten und durch eine Transformation neuen Raum für Wohnen, Büros und Gewerbe anbieten.

Erhalt Riedemanstraße

Die Riedemannstraße soll in ihrer Lage größtenteils erhalten werden. Die versetzte Baufeldstruktur bricht mittig die Linearität der Bestandsstraße und soll in diesem Abschnitt verlegt werden. Die Straße soll mit einer neuen Oberflächengestaltung in eine intime quartiersinnere Wohnstraße umgewandelt werden. Kurz- und mittelfristig soll die Straße in ihrer ganzen Länge erhalten bleiben.

Wohnen am Park

Die kleinteilige Bebauungsstruktur am Park bietet einen direkten Zugang zum Park von den eröffneten Blocks. Die Skalierung und durchlässige Parzellierung schafft eine intime Welt für Wohnen direkt am Grünen und einen angemessenen Übergang zum offenen Parkbereich.“

(Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan, Städtebauliches Konzept ; Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (Stand: März 2022), Seite 110-111)

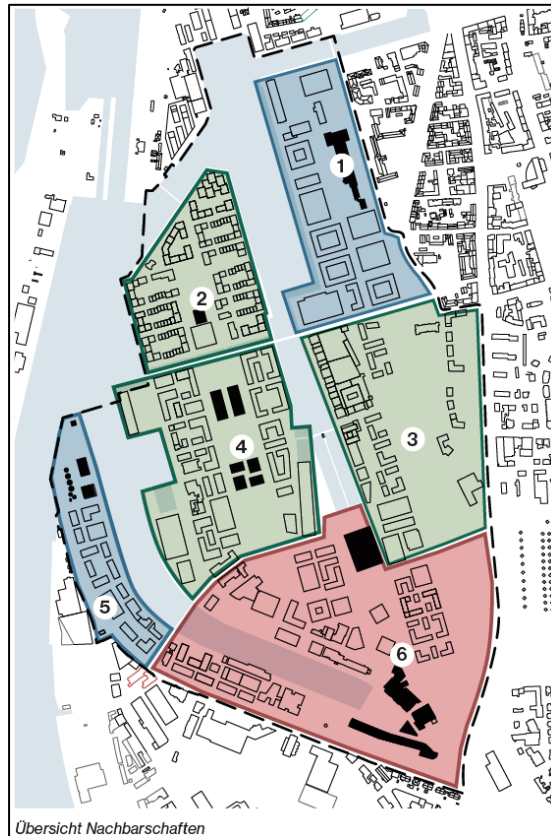


Abb. 6: Werftquartier in Bremerhaven, Rahmenplan, Städtebauliches Konzept ; Cobe, SHP Ingenieure, Transsolar Klima Engineering (Stand: März 2022), Seite 101

Das städtebauliche Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Riedemannstraße und Werfthafen, d. h. der zentralen ehemaligen Ausrüstungswerkstatt der Seebeck-Werft, ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer urbanen Bebauung sowie Öffnung des Gebietes in Richtung des ehemaligen Werfthafens, um diesen für die Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar zu machen. Auf den nördlich an den Gebäudebestand angrenzenden Freiflächen soll ebenfalls eine neue Bebauung erfolgen.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung, ein modernes, lebendiges Stadtquartier zu realisieren, sollen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten ermöglicht und daher ein urbanes Gebiet entwickelt werden.

Zur Ergänzung der Erschließung ist es zudem vorgesehen, zwischen Bestand und geplanten Gebäuden eine Straßenverkehrsfläche festzusetzen, die perspektivisch mittels einer Brücke den Anschluss zwischen Riedemannstraße und den noch zu entwickelnden Wohnquartieren westlich des Werfthafens herstellt.

1.5 Planverfahren

Zur Umsetzung dieser Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ als Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

1.6 Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation

Das rd. 3,3 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtentwicklungsgebietes „Werftquartier“, konkret handelt es sich um den überwiegend bebauten Teil des Lager- und Ausrüstungsbereiches der ehemaligen Seebeckwerft. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die Riedemannstraße und im Westen durch das ehemalige Werftbecken, zu dem parallel – innerhalb des Plangebietes – Schienen einer Krahnbahn verlaufen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 68/37 (teilweise), 23/36, 23/33, 23/32 und 23/34 der Flur 12, Gemarkung Geestemünde.

Ursprünglich war der gesamte Bereich westlich der Riedemannstraße mit einem großvolumigen Gebäude bebaut. Im Zuge der gewerblichen Nachnutzung dieses ehemaligen Teils der Seebeckwerft wurde der nördliche Gebäudeteil etwa im Jahr 2019 zurückgebaut. Die befestigten Flächen entlang der Kajen weisen noch Reste der Kranschienen auf. Aktuell wird der unmittelbar an die Riedemannstraße angrenzende Bereich als Parkplatz genutzt. Das aktuell noch vorhandene Gebäude ist gegenwärtig an verschiedene Gewerbebetriebe vermietet. Perspektivisch sollen die Betriebe an andere Standorte verlagert werden, so dass entsprechend den städtebaulichen Zielen ein urbanes Gebiet entwickelt werden kann.

Nach Norden und Süden schließen sich weitere aktuell gewerblich genutzte Bereiche an. Die Flächen östlich der Riedemannstraße wurden früher als Parkplatz für die Werftmitarbeiter genutzt. Aktuell stellt sich der nördliche Teil als Brachfläche dar und der südliche Teil wird als Lagerfläche / Parkplatz genutzt.

Bedingt durch die vormalige Werftnutzung ist das Plangebiet fast vollständig versiegelt. Begrünte Freiflächen sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist über die für Schwerlastverkehr ausgebaute Riedemannstraße erschlossen, die nach Süden über die Georgstraße / Weserstraße (B 6) an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist.

1.7 Größe des Planbereiches / Flächenbilanz

Nr.	Art der Fläche	Flächengröße*
1.	Baugebiet	
	Urbanes Gebiet MU1	8.763 m ²
	MU2	19.100 m ²
2.	Straßenverkehrsflächen	
	Teilbereich der Riedemannstraße	2.671 m ²
	Planstraße	1.408 m ²
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Promenade“	1.367 m ²
3.	Gesamtfläche	~ 33.303 m²

* gerundete Werte

2. Planinhalte

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 68/37 (teilweise), 23/36, 23/33, 23/32 und 23/34 der Flur 5 und 12 in der Gemarkung Geestemünde.

2.2 Städtebauliches Konzept

Das urbane Gebiet soll nach den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss vom 26.11.2020) entwickelt werden. Grundlegendes Konzept des Stadtentwicklungsgebietes „Werftquartier“ ist der zwischenzeitlich beschlossene Rahmenplan für den Bereich des Wertquartieres. Dieser sieht die Integration von Wasser- und Grünflächen unter Berücksichtigung von markantem baulichem Bestand vor. Neben wohn- und gewerblichen Nutzungen sollen auch Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kitas sowie Flächen für Freizeitaktivitäten geschaffen werden.

Ursprünglich war der Erhalt eines Teils der Gebäudesubstanz des großvolumigen Gebäudes der ehemaligen Ausrüstungswerkstatt sowie die Aufstockung des Bestands vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz sowie der vorgesehenen Realisierung von Stellplätzen innerhalb des Gebäudes wurde von der ursprünglichen Idee Abstand genommen und der südliche Teil gemäß den grundlegenden Vorgaben des Rahmenplanes konzeptionell neu strukturiert.

Dementsprechend orientieren sich die östlichen Gebäudekanten am Verlauf der Riedemannstraße sowie der neuen Planstraße, die das Plangebiet in zwei Hälften teilt, und Bestandteil der neu geordneten Erschließung innerhalb des „Werftquartiers“ ist.

Die neue Planstraße verläuft zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes, die ausgehend von der Riedemannstraße mit einem Brückenschlag über das Werftbecken (quer durch das Plangebiet) eine Verkehrsachse zur fuß- und radläufigen Anbindung (zugleich auch Rettungsweg) der westlich gelegenen neuen Wohnquartiere schafft.

Für den südlichen Teil des Plangebietes ist zukünftig kein großvolumiges Gebäude, wie ursprünglich aufgrund der Umnutzung des Bestandsgebäudes geplant, vorgesehen, sondern zwei räumlich getrennte Gebäude mit einer halb öffentlichen „Grünen Mitte“.

Für den nördlichen Bereich des Plangebiets ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäudes angedacht, welches ein in sich geschlossenes Quartier bilden soll. Auch hier ist beabsichtigt durch verschiedene Geschossigkeiten (bis hin zu maximal acht Geschossen) eine abwechslungsreiche Höhenstaffelung zu schaffen, die die Anlage von Dachgärten und Dachterrassen ermöglicht. An der südöstlichen Gebäudecke ist mit acht Geschossen der höchste Punkt des Gebäudes vorgesehen, der



Abb. 7: Ausschnitt aus dem Begrünungskonzept (Quelle: Petram Group Bremerhaven, Stand: 03.04.2025)

zusammen mit dem gegenüberliegenden ebenfalls achtgeschossigen Gebäudeteil eine städtebauliche Dominante und das östliche Eingangstor zum neuen Stadtquartier bildet.

Die den Gebäuden in Richtung Werftbecken vorgelagerten Freiflächen sollen den Gewerbetreibenden als Freiflächen (Gastronomie, Warenpräsentation / Handel etc.) dienen, aber auch eine für die Öffentlichkeit zugängliche Wegeverbindung aufnehmen, um die Fuß- und radläufige Durchdringung des Quartieres entlang des Hafenbeckens zu ermöglichen. Bei der Gestaltung sollen die vorhandenen Kranschienen, die dem Denkmalschutz unterliegen, konzeptionell integriert werden.

Für die Öffentlichkeit soll die Zugänglichkeit entlang der Wasserkante ermöglicht werden, indem ein Weg für Fußgänger entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze geschaffen wird.

Der Abschnitt der Riedemannstraße nördlich der neuen Straßenverkehrsfläche soll perspektivisch dem geplanten Urbanen Gebiet zugeordnet werden.

Zur inneren Durchgrünung sowie aus Gründen des Klimaschutzes sind Maßnahmen zur Bepflanzung sowie zur Fassaden- und Dachbegrünung vorgesehen.

2.3 Bauplanungsrechtliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung

Bedingt durch das städtebauliche Ziel, eine urbane Nutzungsstruktur zu entwickeln, werden bestimmte, gemäß den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Urbanen Gebieten allgemein zulässige Nutzungen, wie Einzelhandelsbetriebe, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution im Plangebiet ausgeschlossen. Außerdem sind die ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässigen Nutzungen Vergnügungstätten und Tankstellen (ausgenommen E-Ladestationen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Um für die an die Planstraße grenzenden Bereiche eine vielfältige Nutzung zu erreichen, sind im Erdgeschoss der Gebäude auf einer Tiefe von 15 m nur sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gemeinschaftseinrichtungen, die der Wohnnutzung zugeordnet sind, zulässig.

Außerdem wurden für zwei Bereiche des Bebauungsplanes bedingte Festsetzungen aufgenommen. So soll der nördliche Abschnitt der Riedemannstraße perspektivisch im Zusammenhang mit der Neuordnung der verkehrlichen Erschließung für das Rahmenplangebiet zurückgebaut werden. Daher soll die bisherige Nutzung als Straßenverkehrsfläche nur so lange erhalten bleiben, wie diese benötigt wird. Als Folgenutzung gelten die Festsetzungen entsprechend dem angrenzenden MU1.

Die zweite bedingte Festsetzung umfasst den südlichen Teil des Plangebietes. Die bisherige gewerbliche Nutzung bleibt weiterhin zulässig. Eine Nutzung als Urbanes Gebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (MU2) ist an Auflagen zur Altlastensanierung gekoppelt. Erst wenn durch die zuständige Bodenschutzbehörde bestätigt worden ist, dass keine Gefahr für die Nutzer und Nutzerinnen ausgeht, darf diese realisiert werden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen.

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche überbaut werden darf. Sie orientiert sich an dem Bebauungskonzept für das Plangebiet und beträgt im MU1 0,65 und im MU2 0,7 und bleibt somit unterhalb des Orientierungswertes für Urbane Gebiete gemäß § 17 Baunutzungsverordnung.

Bedingt durch die vorgesehene Öffnung des Plangebietes in Richtung ehemaligem Werft-hafen, dem Erfordernis für eine Umfahrung der Gebäude (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge) und dem Erhalt der Kranschienen, ist es notwendig, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche auch über die so genannte „Kappungsgrenze“, d. h. einer GRZ 2 von 0,8, hinaus, zuzulassen. Dementsprechend ist im Urbanen Gebiet MU 1 eine Grundflächenzahl einschließlich Überschreitung durch Nebenanlagen etc., von maximal 0,84 und im Urbanen Gebiet MU 2 bis zu 0,85 zulässig. Aufgrund der aktuell bereits vorhandenen, umfangreichen Versiegelung des Plangebietes durch das vorhandene Gebäude im südlichen Teil des Plangebietes sowie die befestigten Wege und geschotterten Stellplatz- und Lagerflächen im nördlichen Teil des Plangebietes ist es an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht vertretbar die vorgesehene Überschreitung der Grundflächenzahl zuzulassen.

Bedingt durch die große Grundfläche der zukünftigen Gebäude ist es erforderlich, diese vergleichsweise kleinteilig bezüglich der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie der jeweiligen maximalen Höhe baulicher Anlagen zu gliedern, um das große Gebäudevolumen optisch aufzulösen und zugleich eine ausreichende Belichtung innerhalb der Gebäude zu ermöglichen.

Zur Betonung der neuen Wegeführung innerhalb des Plangebietes sollen die Gebäudekanten im Kreuzungsbereich Riedemannstraße / Planstraße betont werden und dürfen daher bis zu acht Vollgeschosse und eine Höhe von maximal 25,8 m bzw. 27,0 m aufweisen. Maßpunkt für die maximalen Höhen ist der oberste Punkt der jeweiligen Wandfläche. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte des dem Baugrundstücke jeweils vorgelagerten Straßenabschnittes der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße (Riedemannstraße). Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront.

Bauweise / Baugrenzen

Bedingt durch die vorgesehene Unterbringung von Stellplätzen innerhalb der zukünftigen Gebäude, ergeben sich relativ große Grundflächen, so dass es erforderlich ist, eine abweichende Bauweise (a) festzusetzen, um Gebäudelängen von über 50,0 m zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Abstandsflächen gemäß BremLBO.

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an dem Bebauungskonzept und werden daher kleinteilig, bezogen auf die jeweils zulässige Anzahl der Vollgeschosse, festgesetzt.

Zulässigkeit von Garagen, Carports, Nebenanlagen

Im Zusammenhang mit dem Rahmenplan „Werftquartier“ ist ein möglichst autoarmes Mobilitätskonzept entwickelt worden. Ein „Baustein“ dieses Konzeptes sind die vorgesehenen Quartiersgaragen (Mobility Hubs), die u. a. dazu dienen den ruhenden Verkehr gesammelt innerhalb der jeweiligen Quartiere unterzubringen.

Innerhalb des Plangebietes sollen innerhalb der zukünftigen Gebäude Stellplätze realisiert werden. Daher werden Garagen, Stellplätze und Carport sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Lediglich für mobilitätseingeschränkte Personen sind entlang der Riedemannstraße insgesamt 12 Stellplätze zulässig.

Verkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Abschnitt der Riedemannstraße, der auch zukünftig genutzt werden soll, sowie die neue Planstraße werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Der neue Straßenabschnitt ist ausreichend dimensioniert, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen.

Die Planstraße wird perspektivisch im Westen über eine Brücke an das dort geplante Straßennetz angeschlossen. Daher handelt es sich nicht um eine Stichstraße. Solange die Brücke noch nicht realisiert ist, wird die Abfallentsorgung entweder ausschließlich über die Riedemannstraße bzw. alternative Lösungen in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) geregelt.

Insofern ist eine Wendeanlage am westlichen Ende der Planstraße entbehrlich.

Ausdrückliches städtebauliche Ziel ist es, das ehemalige Werfthafenbecken für die Öffentlichkeit erlebbar zu machen. Daher wird entlang der Hafenkante eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Promenade“ festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Plangebiet sind insgesamt drei mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (GFL) festgesetzt.

Die Fläche im Norden sowie im mittleren Abschnitt des Plangebietes sind mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechten für unterirdische Leitungen und deren Unterhaltung zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Damit wird sowohl die Zugänglichkeit der Promenade für die Öffentlichkeit als auch eine Trasse für Ver- und Entsorgungsleitungen sichergestellt.

Die südliche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche dient der Zuwegung und Erschließung eines Teils der südwestlich des Plangebietes gelegenen Flächen und ist daher mit weiteren Nutzungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Leitungsträger zu belasten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Aus gestalterischen und stadtklimatischen Gründen sind 11 Bäume entlang der Planstraße und 30 entlang der Riedemannstraße anzupflanzen. Weitere Baumpflanzungen sind entlang des GFL2 und 3 vorgesehen.

Maßnahmen zum Klimaschutz

Neben den vorgenannten Maßnahmen sind weitere Vorgaben zur Begrünung der Gebäude in den Bebauungsplan aufgenommen worden, um negative Auswirkungen durch den hohen Versiegelungsgrad abzumildern und das Stadtklima zu verbessern. Es handelt sich dabei um eine Festsetzung zur Dachbegrünung, die beinhaltet, dass 50 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind.

Im Urbanen Gebiet MU2 sind die zur Planstraße ausgerichteten Außenwände zu mindestens 15 % der geschlossenen Fassadenteile, d. h. ohne Fenster, u. a. Öffnungen mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

Immissionsschutz

Um sicherstellen zu können, dass das Plangebiet keine unverträgliche Beeinträchtigung durch Schallimmissionen erfährt, wurde ein entsprechendes Schallgutachten durch das Fachbüro T&H Ingenieure, Bremen, Stand: 28.05.2025 erarbeitet. Dieses setzt sich dabei mit der Fragestellung der Verkehrslärmimmissionen sowie der Immissionen durch den Schiffsverkehr auseinander. Ferner untersucht dieses die potenziellen Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen, die sich im Umfeld des Plangebietes befinden. Zudem wurden die Auswirkungen des Ziel- und Quellverkehrs in der Umgebung des Plangebietes untersucht.

Das Gutachten kommt im Zuge seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass für das Plangebiet die Lärmpegelbereiche IV und III festzusetzen sind. Aus dieser Festsetzung ergeben sich im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Ansprüche an die Umsetzung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 2 BremLBO baulicher Schallschutz entsprechend der DIN 4109 Abschnitt 7 (Stand 2018), siehe nachfolgende Tabelle:

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB	Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R'_{w,ges}$
		Wohn- und Übernachtungsräume
III	61 - 65 dB	35 dB
IV	66 - 70 dB	40 dB

Ferner wird im Zuge der Festsetzungen verdeutlicht, dass bei neu errichteten Gebäuden oder wesentlich geänderten Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Außenlärmpegelbereichen die Anforderung an die Luftschalldämmung gemäß Abschnitt 7 der DIN 4109 Teil 1, Ausgabe Januar 2018 für schutzbedürftige Aufenthalts- und Arbeitsräume einhalten müssen. Mindestens ist dabei jedoch ein Bau-Schalldämmmaß von 30 dB im gesamten Baugebiet einzuhalten.

Für Schlafräume und Kinderzimmer sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 50 dB zusätzlich geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder eine Belüftung mit raumluftechnischen Anlagen vorzusehen.

Des Weiteren wird in die Festsetzungen aufgenommen, dass von den Immissionsschutzfestsetzungen dann abgewichen werden kann, wenn sich geringere Lärmpegel, bspw. durch Abschirmeffekte, ergeben und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin gewährleistet werden können.

2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung)

Fassadengestaltung

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der zukünftigen Bebauung sicherzustellen, wird die Materialität der Fassaden für die Hauptbaukörper festgelegt. Insgesamt 60 % der Fassaden der Hauptbaukörper müssen mit Verblend- oder Klinkermauerwerk in rot, blaubunt oder hellem Farbton gestaltet werden. Für die übrigen Fassadenteile sind Putz mit hellen Farbtönen, Metall, Beton sowie Naturstein bzw. Werkstein zulässig.

Mit dieser Vorschrift zur Fassadengestaltung wird sowohl ein homogenes Aussehen der Gebäude erreicht, als auch eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung erhalten.

Dachgestaltung

Innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich Flachdächer zulässig, so dass auch diesbezüglich die zukünftigen Gebäude ein gleiches Gestaltungselement aufweisen werden.

Werbeanlagen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von maximal 3,5 m² je Werbeanlage und unter der Voraussetzung, dass sie direkt am Gebäude in der Erdgeschosszone angebracht sind, zulässig. Außerdem ist die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen nicht zulässig, da diese visuelle Beeinträchtigungen verursachen könnten.

Grundstückseinfriedungen

Die einheitliche Gestaltung der Grundstückseinfriedung trägt zu einem qualitätvollen Erscheinungsbild des Urbanen Gebietes bei. Daher sind Grundstückseinfriedungen nur mit standortheimischen Laubgehölzhecken (Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn, Feldahorn, Liguster) zulässig.

Bußgeld

Zur Belangung von Ordnungswidrigkeiten wird im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 5 darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (bauordnungsrechtliche Festsetzungen 1 bis 4) zuwiderhandelt. Gemäß § 83 Abs. 3 BremLBO können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

2.5 Nachrichtliche Hinweise

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 1** benennt die Rechtsgrundlage für die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990).

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 2** weist auf das Kulturdenkmal Seebeckwerft sowie die Meldepflicht bisher unbekannter archäologischer Bodenfunde hin.

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 3** beinhaltet Aussagen zum Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden.

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 4** weist auf die im Plangebiet geltende Baumschutzverordnung des Landes Bremen sowie die einschlägigen Regeln der Technik zum Baumschutz hin.

In dem nachrichtlichen **Hinweis Nr. 5** wird auf Altlasten im Plangebiet hingewiesen.

3. Städtebauliche Belange

3.1 Erschließung / Verkehr

Wie bereits erläutert, berücksichtigt der vorliegende Bebauungsplan das Mobilitätskonzept zum Rahmenplan Werftquartier dahingehend, dass:

- eine neue Planstraße zur Vorbereitung einer Brückenverbindung über den Werfthafen festgesetzt wird,
- die Nachnutzung für einen Abschnitt der Riedemannstraße verbindlich festgelegt wird und
- Stellplätze nur innerhalb der zukünftigen Gebäude zulässig sind.

Gegenwärtig wird eine Machbarkeitsstudie für die Trasse einer Straßenbahnlinie Leherheide - Wulsdorf in Bremerhaven erarbeitet. Ein möglicher Trassenverlauf führt von Osten in Richtung Riedemannstraße in etwa im Bereich der Planstraße und verläuft dann in Richtung Süden. Ob das vorhandene Straßenflurstück eine ausreichende Breite aufweist, um sowohl die Straßenbahntrasse als auch die Fahrbahn für den Individualverkehr und Geh- und Radwege, aufzunehmen muss zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Grundsätzlich stehen auf der östlichen Seite der Riedemannstraße unbebaute Flächen zur Verfügung die potenziell für die Verbreiterung des Straßenflurstückes genutzt werden könnten.

3.2 Ver- und Entsorgung

Schmutz- und Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgen über den Anschluss an das bestehende Kanalnetz in der Riedemannstraße.

Die Erarbeitung eines Gesamtentwässerungskonzeptes wurde an die Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung übergeben. Die „AG Ver- und Entsorgung Werftquartier“ hat sich bezüglich der Ableitung des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet darauf verständigt, dass dieses über das bestehende Kanalnetz in der Riedemannstraße erfolgen kann.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtbrandmeister sichergestellt.

Strom- und Wärmeversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom ist durch die Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes sicherzustellen.

Die Standorte der oberirdischen Verteilerschränke und der ggf. erforderlichen Netzstationen sind hinsichtlich ihrer Positionierung und gestalterischen Integration in den Straßenraum mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Wärmeversorgung / Hitzeschutz

Gegenwärtig ist der Einbau von Wärmepumpen innerhalb der im Plangebiet angedachten Gebäude vorgesehen. Neben dieser Wärmeversorgung wird parallel auch die Versorgung durch Fern- und Nahwärme geprüft, die alternativ zur Wärmepumpe zum Einsatz kommen könnte.

Um für die Gebäude die Auswirkungen der heißen Außentemperaturen insbesondere in den Sommermonaten abzumildern, werden diese mit einem außenliegenden Wärmeschutz ausgestattet. Die Umsetzung der Gebäude wird zudem im KfW-40-Standard erfolgen, was sich weiterhin positiv auf das Gebäudeklima auswirken wird. Die Dach- sowie die Fassadenbegrünung stellen ebenfalls einen positiven Effekt für das Gebäudeklima dar und damit auch für dessen Hitzeschutz dar.

Telekommunikation

Zum Anschluss des Plangebietes bedarf es einer Erweiterung des Bestandsnetzes der Telekommunikationsanlagen. Daher sind im Plangebiet geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung dieser Anlagen vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sind der Ablauf und der Beginn der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich beim zuständigen Ressort in Bremen anzuzeigen und mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen durch Anschluss an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes werden die Leitungsträger eingebunden, um einerseits Schäden an bestehenden Leitungen zu verhindern, diese zu verlegen oder ggf. zu ergänzen.

3.3 Kriegseinwirkungen / Kampfmittel

Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. Besteht die Notwendigkeit,

eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden.

Bei Kampfmittelsucharbeiten ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.

3.4 Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Im gesamten Bereich des Plangebiets wurden historische Recherchen und im nördlichen Bereich des Plangebietes technische Untersuchungen durchgeführt. Die historischen Recherchen haben ergeben, dass es in der Vergangenheit altlastenrelevante Vornutzungen gegeben hat, für die Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht auszuschließen sind.

In den technischen Untersuchungen des Nordteils des Plangebiets wurden im Boden anhand von Laboruntersuchungen in einer Tiefe zwischen 0,8 und mindestens 5,5 m bereichsweise MKW-Gehalte zwischen < 5 und 5.900 mg/kg , BTEX-Gehalte zwischen $< 0,2$ und 91 mg/kg nachgewiesen. In den Auffüllungen liegen außerdem bereichsweise, z.T. ab der Geländeoberkante und in verschiedenen Tiefenlagen PAK-Gehalte zwischen $< 0,1$ und 28 mg/kg vor; an einem Bohrpunkt wurde auch punktuell ein PAK-Gehalt von 170 mg/kg ermittelt.

Laboruntersuchungen ergaben bereichsweise Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Vinylchlorid von $< 0,1$ bis $1,4 \text{ µg/l}$ (Einzelparameter der LHKW- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), durch PAK (Gesamtgehalte ohne Naphthalin von $< 0,1$ bis $6,3 \text{ µg/l}$) und durch einzelne leicht erhöhte Schwermetallgehalte.

In den durchgeführten technischen Untersuchungen wurde gutachterlich ein Sanierungsbedarf (Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche) festgestellt. Aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinflüsse aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, wird eine Nutzung des Grundwassers nicht empfohlen. Aus den ermittelten Boden- und Grundwasserverunreinigungen resultieren Kennzeichnungen und Festsetzungen im Bebauungsplan für den Nordbereich des Plangebiets.

Im Südteil des Plangebietes fehlen auf Grundlage der in der Vergangenheit auf der Fläche langjährig stattgefundenen altlastenrelevanten Vornutzungen technische Untersuchungen und daraus sich ggf. ergebende Maßnahmen. Durch eine bedingte Festsetzung wird abgesichert, dass der südliche Bereich des Plangebietes erst bebaut wird, wenn die erforderlichen Altlastenuntersuchungen durchgeführt worden sind und eine von der Fläche ggf. ausgehende Gefahr ausgeräumt worden ist.

Alle im Plangebiet noch erforderlichen Untersuchungs-, Sanierungs- und Erdarbeiten sind von einer/m unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren.

Innerhalb der Flächen deren Boden und Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet und für die gutachterlich ein Sanierungsbedarf nachgewiesen ist, liegen bereichsweise Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Grundwasserverunreinigungen mit Vinylchlorid (VC) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vor.

3.5 Denkmalpflege

Die Seebeck-Werft wurde im Jahr 2023 gemäß § 2 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Denkmalschutzgesetzes (BremDSchG) als ein Kulturdenkmal (Ensemble) eingestuft, dessen Erhaltung aus geschichtlichen, heimatgeschichtlichen, technikgeschichtlichen und städtebaulichen Gründen im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Das

Denkmalensemble umfasst folgende Bestandteile: den ehemaligen Helgen mit den dazugehörigen Kranen und Kranschienen, die ehemalige Vormontagehalle mit den Kranbahn-Resten auf der Nord- und Südseite des Gebäudes, und schließlich die Becken der beiden Baudocks und des Werfthafens mit den dazugehörigen Kranschienen.

Teile des Ensembles liegen innerhalb des Plangebietes und sind nachrichtlich gekennzeichnet.

Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei den Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Bremen (DSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder Unternehmer.

3.6 Baugrund

Die Geländehöhe des Planungsgebietes liegt bei mittleren 3,4 mNN. Informationen zu flächenhaften Auffüllungen liegen für das gesamte Planungsgebiet vor. Es handelt sich um Auffüllungen mit Fremdstoffanteilen, wie Schlacke, Bauschuttreste und Ziegelreste.

Geologischer Untergrund und Baugrundinformationen

An der Oberfläche lagern sehr gering bis gering konsolidierte organische bindige Lockergesteine (Klei). Die Kornzusammensetzung variiert stark. Das Kornspektrum reicht von schluffigen Tonen bis zu feinsandigen, tonigen Schluffen, die z.T. organische Beimengungen und dünne Sandlagen enthalten. Partienweise sind Holzreste zu beobachten. Die Mächtigkeit der Kleischichten kann innerhalb der holozänen Sedimentabfolge zwischen wenigen Metern und 15 Metern betragen. Die Konsistenz ist im Allgemeinen breiig bis steif und sie sind nur gering tragfähig, da zusammendrückbar. Die Tragfähigkeit wird als gering beschrieben; es sind unter Umständen besondere Gründungsmaßnahmen notwendig. Zum Liegenden schließen sich pleistozäne Sande an.

Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes, östlich markieren die Weidestraße im Süden und die Riedemann- bzw. die Max-Dietrich-Straße im nördlichen Teil diesen Bereich, liegen oberflächennah glaziale Ablagerungen vor. Es handelt sich um bindige saalekaltzeitliche Ablagerungen, wie Geschiebelehm bzw. Mergel, welcher sich aus einem Korngemisch aus Sand, Kies, Steinen und Schluff-Ton zusammensetzt. Es können größere Gerölle vorkommen. Die mäßig bis gut konsolidierten gemischtkörnigen, bindigen Lockergesteine führen lagenweise Sand und Kies und reichen in 6 bis 8 m unter Gelände. Die Durchlässigkeit kann als sehr heterogen beschrieben werden. In Abhängigkeit vom Wassergehalt besitzen diese Lockergesteine eine weiche bis halbfeste Konsistenz. Die Tragfähigkeitseigenschaften können variieren, liegen aber häufig im mittleren Bereich. Die Sedimente gelten als sehr frostempfindlich, Staunässe ist möglich. Zum Liegenden schließen sich schluffige pleistozäne Feinsande an.

Im gesamten Planungsgebiet kann anhand der Bohrprofile Bodenaustausch festgestellt werden. Besonders die Auelehmlagerungen wurden durch Bodenaustausch oder Aufspülungen ausgetauscht. Auch hier ist eine hohe Variabilität von sandig bis schluffig-tonig festzustellen.

Informationen zum Grundwasser

Das Grundwasser steht im Allgemeinen gespannt an, in einzelnen engräumigen Einheiten auch frei. Der Flurabstand variiert stark, je nach Mächtigkeit der aufliegenden geringdurchlässigen bindigen Einheiten. Er liegt zwischen 1 und 10 m. Vereinzelt steht das

Grundwasser direkt unter der Geländeoberkante an. Die Variabilität der geologischen Einheiten ist in diesem Bereich in Bezug auf hemmende Schichten und deren Mächtigkeit so stark, dass keine genaueren Aussagen getroffen werden können.

Die Eisengehalte werden als erhöht eingestuft, sie liegen bei 7 mg/l. Dies kann zu Problemen beim Betreiben von Brunnenanlagen durch Verockerung führen.

Schutzgebiete

Der Standort befindet sich nicht innerhalb des Einzugsgebietes von Trinkwassererfassungen.

Versickerungseignung

Die Abschätzung der Versickerungseignung des Untergrundes erfolgt anhand der Beurteilung der Durchlässigkeit der abgelagerten Schichten in den oberen 5 m unter Gelände und des Flurabstandes (mind. 1 m Filterstrecke). Aufgrund der hohen Variabilität der hydrogeologischen Einheiten können hier keine verlässlichen Aussagen zur potentiellen Versickerung von Oberflächenwasser getroffen werden.

Grundwasserchemie

Die Daten zur Grundwasserchemie weisen auf Grundwasser hin, dass nach DIN 4030-2 als „nicht betonangreifend“ bis teilweise schwach betonangreifend einzustufen (XA0-XA1) ist. Die Bereiche mit der Kennzeichnung XA1 liegen im nördlichen und südlichen Randgebiet des Planungsgebietes. (Einstufung nach: Geotechnische Planungskarte Bremerhaven 2003).

Salzstrukturen im Untergrund

Der Standort befindet sich außerhalb des Bereichs tiefliegender Salzstrukturen mit wasserreaktiven Gesteinen.

Nutzungshinweise zur Oberflächennahen Geothermie

Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudebeheizung und –kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich. Aufgrund der bindigen Einheiten eignet sich der Standort insbesondere für den Wechselbetrieb mit der sommerlichen Wärmespeicherung zur Nutzung im Winter.

Sämtliche Angaben sind durch Interpretationen von Ergebnissen von näher und weiter entfernt liegenden Bohrungen gewonnen worden. Aufgrund der örtlich oft sehr variablen Geologie kann für die geplante Lokation keine Gewähr für die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Schichtenabfolge und der Interpretation übernommen werden.

3.7 Hafengebiet

Das Plangebiet befindet sich gemäß „Bremisches Hafenbetriebsgesetz“ innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Senatorischen Dienststelle Wasserbehörde. Da sowohl das Plangebiet als auch weitere Hafenflächen innerhalb des Rahmenplangebietes durch die Konvertierung in ein urbanes Gebiet ihre Funktion verlieren, wird angestrebt, die betroffenen Bereiche einvernehmlich aus dem Zuständigkeitsbereich herauszulösen.

Das Land Bremen ist aktuell dabei, die Hafengebietsverordnung (HaGeVO) zu ändern.

3.8 Kajensicherheit

Die KMT Planungsgesellschaft mbH hat die Kaianlagen an der Ostseite des Werfthafens auf Standsicherheit überprüft (Bauwerksuntersuchung Kaianlage Riedemannstraße, KMT Planungsgesellschaft mbH, Stand 04.06.2025).

Dabei wurde festgestellt, dass eine ausreichende Standsicherheit für die Abschnitte Ost 1 bis 3 vorliegt. Die Abschnitte Ost 4 und 5 sind nicht ausreichend standsicher. In diesen beiden Bereichen wird empfohlen die Nutzung einzustellen und einen Uferstreifen von 6,0 m zu sperren und dann einen Ersatzneubau zu schaffen.

Im Bezug auf die Abschnitte Ost 4 und 5 wird derzeit an einem Sanierungskonzept gearbeitet. In der Zwischenzeit wurden diese Bereiche bereits gesperrt.

Der Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ sieht in den Bereichen 4 und 5 keine Hochbauten vor. In Abschnitt Ost 4 werden *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung* und ein *urbanes Gebiet* festgesetzt. In Abschnitt Ost 5 werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt sowie ein *urbanes Gebiet*. Für die Zeit in der die Bereiche 4 und 5 saniert werden, können die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und die mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belastenden Flächen nicht genutzt werden. Die Erschließung der Gebäude im MU1 ist hiervon nicht betroffen. Für eventuelle Fußgänger und Radfahrer können im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Da es sich um eine temporäre Thematik handelt, deren bauliche Lösung sich bereits absehen lässt, ist die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nicht infrage gestellt.

4 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

4.1 Gesetzliche Grundlagen

In § 1a BauGB ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bebauungsplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“* Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden.

4.2 Auswirkungen der Planung auf Umwelt, Natur und Landschaft

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass das Schutzgut Pflanzen und Tiere in erheblichem Umfang von der vorliegenden Planung betroffen sein wird.

Die weiteren zu betrachteten Schutzgüter, wie u.a. Boden, Fläche etc. sind in einem nicht erheblichen Maß von der Planung berührt.

Um den ausgelösten Eingriff kompensieren zu können, ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter/schutzgutes vollständig zu kompensieren, wie die nachstehenden Ausführungen verdeutlichen.

Bei der Berechnung des Planwertes wird die Festsetzungen des Bebauungsplans herangezogen. Dabei wird für das urbane Gebiet MU1 eine maximale Versiegelung von 84 % angenommen und für das MU2 von 85 %. Die maximale Versiegelung ergibt sich aus der zulässigen GRZ zzgl. ihrer zulässigen Überschreitung durch untergeordnete Anlagen. Die Straßenverkehrsflächen werden als vollversiegelt angesehen. Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass entlang der Planstraße, der Fläche mit Geh- Fahr und Leitungsrecht 3 und der Riedemannstraße Bäume angepflanzt werden sollen. Die Mindestgröße der Pflanzbeete beträgt hierbei 12,5 m². Dem Begrünungskonzept ist zu entnehmen, dass

insgesamt 54 Bäume anzupflanzen sind. Somit ergibt sich, unter der Annahme eines Flächenäquivalents von 12,5 m² je Baum, ein Wert von 675 m² (=54 Bäume x 12,5 m²) für den Biotoptyp Allee/ Baumreihe.

Bei der restlichen unversiegelten Fläche soll laut Begrünungskonzept ein Teil der Fläche als Privatgarten genutzt werden (Neuzeitlicher Ziergarten). Des Weiteren sollen Beete mit Stauden, Bodendeckern und Sträuchern (sonstige Grünanlage ohne Altbäume), sowie ein Teil soll als Rasenfläche angelegt werden (Artenarmer Scherrasen). In einem weiteren Teilbereich ist die Errichtung eines Spielplatzes (Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung) vorgesehen. Da all diese Biotoptypen (Sonstige Grünanlage ohne Altbäume, Artenarmer Scherrasen, Neuzeitlicher Ziergarten, Sonstige Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtung) von sehr geringem Wert (Wertstufe 1) sind, wurde bei der Berechnung nicht zwischen diesen Biotoptypen differenziert, sondern sie wurden zusammen betrachtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 1.297 Werteinheiten. Es sind demnach keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die detaillierten Ausführungen zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sind im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan abgehandelt, welcher als Teil B Bestandteil der vorliegenden Begründung ist.

5. Klimaschutz

Der Themenbereich Klimaschutz hat aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels sowie sinkender Ressourcen fossiler Brennstoffe im globalen und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang eine hohe Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in der EU-Gesetzgebung sowie in nationalen Gesetzen wider. In Deutschland gibt es umfangreiche Vorschriften, die bei der Neuerrichtung und / oder Modernisierung von Gebäuden zu berücksichtigen sind, so dass im Rahmen der Bauleitplanung keine weiteren Regelungen erforderlich sind.

In Bezug auf die Ebene der Bauleitplanung sind insbesondere folgende Vorgaben des Baugesetzbuches relevant:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden folgende **Klimaschutzaspekte** berücksichtigt:

- Entwicklung eines Urbanen Gebietes innerhalb eines ehemaligen Werftgebietes
- Realisierung von Wohnungen und Verzicht auf bodengebundene Gärten,
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen entlang der Straßen / Weg und
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen an Gebäudefassaden und Gebäudedächern.

6. Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dadurch tangiert, dass Geruchs- und Schallemissionen auf das Plangebiet einwirken könnten. Daher wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme Für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven“ erarbeitet (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart, Stand: 17.04.2025) die auch für den Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ herangezogen wird. Das Gutachterbüro kommt zu folgender Einschätzung:

„Die Stadt Bremerhaven plant die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“. Im Zuge der Planung ist es geplant, das vorhandene Werftgelände in ein urbanes Quartier zu entwickeln. Das gesamte Gebiet soll von einem Werftgelände mit Industrie und Gewerbe hin zu einem Mischgebiet mit Wohnen, Büros, Gastronomie/Einzelhandel, öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen/Kindergarten), Kultureinrichtungen, u.ä. entwickelt werden.

Für die geplante Entwicklung des „Werftquartiers“ wurden mögliche Geruchsemmittenten im Umfeld des Planbereiches seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven übermittelt. Im Zuge der Beurteilung wurden diese potenziellen Emittenten vor Ort in Augenschein genommen und hinsichtlich des Geruchsimmissionspotenzials in Bezug auf das „Werftquartier“ beurteilt. Das Beurteilungsgebiet beschränkt sich auf die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven mitgeteilten potenziell geruchsemittierenden Betriebe und es wurden keine zusätzlichen Betriebe und Bereiche beurteilt. Es wurden keine Messungen bzw. Berechnungen und Ausbreitungsberechnungen zu den Geruchsimmissionen durchgeführt.

Zusammenfassend kann anhand der vorliegenden Daten, Informationen und der Ortsbesichtigungen aus hiesiger Sicht Folgendes zu den Emissionen und Immissionen eingeschätzt werden:

Südlich des Entwicklungsgebietes „Werftquartier“ befinden sich zahlreiche fischverarbeitende Betriebe. Die nächsten Betriebe befinden sich ca. 300 - 400 m südlich bzw. westlich der südlichen Plangrenzen. Vor Ort konnte teilweise im Nahbereich dieser Betriebsstätten Fischgeruch wahrgenommen werden. Dieser wird augenscheinlich durch die Verarbeitung selber und durch die Anlieferung bzw. den Transport in Kisten verursacht. Da der Fisch jedoch mit Eis gekühlt bzw. gefroren ist und die Gebäude weitestgehend geschlossen sind, sind die Gerüche als räumlich sehr begrenzt festgestellt worden. Die Befahrung bzw. die Ortsbesichtigung der Betriebe fand in den Wintermonaten statt. Erfahrungsgemäß sind die Geruchsemissionen aus solchen Betrieben in den Wintermonaten aufgrund der kälteren Temperaturen geringer als in den wärmeren Sommermonaten. Daher kann vermutet werden, dass die Geruchsimmissionen im direkten Umfeld dieser Betriebe in den Sommermonaten intensiver sein können. Aufgrund der eingehaltenen Kühlketten kann jedoch vermutet werden, dass sich die Geruchsimmissionen in weiteren Entfernungen von den Betrieben auch in den Sommermonaten nicht relevant erhöhen. Eine großräumige Ausdehnung von Fisch- bzw. Hafengerüchen konnte nicht festgestellt werden und wird in den Sommermonaten auch nicht vermutet. Ein Betrieb mit größeren Abluftkaminen bzw. Abluftschächten konnte im, vom Magistrat vorgegebenen Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Westlich des Gebietes befinden sich entlang des Deiches Gewerbebetriebe wie z.B. Werkstätten, Schiffsausrüster, Bootswerften, Mineralölhandel, Handwerksbetriebe und Forschungsinstitute. Im Bereich dieser Betriebe konnten keine Geruchsimmissionen festgestellt werden.

Im Entwicklungsgebiet „Werftquartier“ sollen Gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sonderbauflächen entwickelt werden: die geplanten Nutzungen verursachen aus hiesiger Sicht im Regelfall keine Geruchsemissionen, die außerhalb der jeweiligen Nutzung bzw. außerhalb des Geländes wahrnehmbar wären.

Weiterhin konnte vor Ort festgestellt werden, dass sich bereits jetzt Hotels, Büroarbeitsplätze, Freizeiteinrichtungen und Wohnbebauung (südlich vom Schaufenster Fischerei-

hafen) im südlichen Bereich des Plangebietes befinden. Nutzungen, die zukünftig im Plangebiet angesiedelt werden sollen, sind somit schon teilweise vorhanden.

Nach hiesiger Recherche im Internet konnten keine Hinweise gefunden werden, dass Geruchsbeschwerdesituationen hinsichtlich der vorhandenen Nutzungen vorliegen und somit kann angenommen werden, dass die jetzigen Nutzungen und damit auch die zukünftigen Nutzungen miteinander verträglich sind.

Anhand eines Gutachtens für die Überseehäfen, und damit für einen Hafenbereich in dem augenscheinlich ein deutlich höherer Schiffsverkehr herrscht als im Fischereihafen, (Luftschadstoffe im Überseehafen in Bremerhaven, Bremen 2023) kann aus hiesiger Sicht geschlossen werden, dass auch im Bereich des Fischereihafens die Grenzwerte für Stickoxid, Schwefeldioxid, Feinstaub sowie Kohlendioxid durch den Schiffsverkehr nicht überschritten werden.

Daher werden aus hiesiger Sicht keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen aus dem Schiffsverkehr in Bezug auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet erwartet.“

Die Stellungnahme des Sachverständigen zum Thema Geruch wurde um die Beurteilung von Fischräuchereien und Ölumschlag-Betrieben erweitert. Die genannten Räuchereien sind im Bereich „Schaufenster Fischereihafen“ seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räuchereien entstehen.

Die größeren Räuchereien, welche nach dem BImSchG genehmigt sind, verfügen nach Kenntnis des Sachverständigen über Abluftreinigungen und können daher in Bezug auf das Plangebiet der FNP Änderung als geruchlich nicht relevant angesehen werden. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Öllager zu Geruchsemissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können nach Einschätzung des Sachverständigen relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb.

Teilweise kann es im direkten Nahbereich um die Tanklager zu Geruchsimmissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb.

Aufgrund des Abstandes zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ und den nächstgelegenen geruchsemitierenden Betrieben sowie vorhandenen Abluftfiltern bzw. anderen technischen Einrichtungen der Betriebe ist von keinen relevanten Geruchsimmissionen im Plangebiet auszugehen.

Neben dem Geruchsgutachten fand ebenfalls die Erarbeitung eines Schallgutachtens durch das Büro T&H Ingenieure aus Bremen, Stand: 28.05.2025, statt. Dieses setzt sich mit den unterschiedlichen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen auseinander. So sind im Zuge dessen unter anderem die Verkehrsimmissionen (Straßenverkehr und Schiffe) berücksichtigt und ebenso die gewerbliche Vorbelastung und die Verkehrslärmfernwirkung untersucht worden. Das Gutachten kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

„Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

In Bezug auf den Verkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es durch den Straßenverkehr im Plangebiet tagsüber und auch nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 /4/ kommen kann. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung /5/ werden tagsüber und nachts eingehalten oder unterschritten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden im gesamten Bebauungsplangebiet tagsüber und nachts unterschritten.

Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse erforderlich. Dabei sind aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu geben. Aktive Maßnahmen kommen jedoch nach Auskunft der Stadt Bremerhaven aus städtebaulicher Sicht nicht in Betracht und wären auch nicht verhältnismäßig.“

Um einen sachgerechten Schutz vor Verkehrslärm im Plangebiet zu erreichen, werden die in Kapitel 2.3 dargestellten Festsetzungen zum Immissionsschutz (Lärmpegelbereiche, Außenschalldämmmaß) getroffen. Diese stellen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes sicher.

„Schiffsverkehr in und aus dem Fischereihafen

Die Berechnungen hinsichtlich der Schiffsverkehre in und aus dem Fischereihafen 1 und in den südlichen Fischereihafen zeigten, dass durch diesen keine relevanten Schallimmissionen im Plangebiet ausgehen.

Am Kai liegende Seeschiffe

Durch die Hilfsmaschinen am Kai liegender Schiffe können in direkter Nachbarschaft (- 20 m) tieffrequente Schallpegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) entstehen. Damit können die nächtlichen Orientierungswerte für Urbane Gebiete aus Beiblatt 1 zur DIN 18005 /4/ signifikant überschritten werden. Aus sachverständiger Sicht müsste die Energieversorgung am Kai liegender Schiffe in einen Abstand von < 300 m zur geplanten Wohnbebauung mittels Landstromversorgung sichergestellt werden.

Geplante Marina nördlich des Plangebietes

Bei höheren Windgeschwindigkeiten zwischen 8 und 10 m/s sind durch die Takelage der Segelschiffe windinduzierte Strömungsgeräusche zu erwarten. [...] der Orientierungswert tagsüber [wird] um 10 dB unterschritten. Der nächtliche Orientierungswert von 50 dB(A) für Schiffsverkehr in Urbanen Gebieten kann gerade noch eingehalten werden.

Gewerbelärmimmissionen auf das Plangebiet

In Bezug auf die Gewerbelärmimmissionen durch die westlichen Gewerbegebietsflächen ergaben die Berechnungen, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm /1/ tags im Plangebiet eingehalten werden können.

Vom nördlich gelegenen Kühlhaus gehen zukünftig keine relevanten Geräusche mehr aus, da die Nutzung bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens im Bebauungsplangebiet Nr. 500 eingestellt wird.

Die Beurteilungspegel des südöstlich gelegenen Schnellrestaurants mit Drive-in Schalter und Kundenparkplatz unterschreiten die Immissionsrichtwerte im Plangebiet tagsüber und nachts um mehr als 10 dB und haben somit dort keinen immissionsrelevanten Einfluss. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einwirkungsbereich des Schnellrestaurants.

Von den übrigen Betrieben gehen derzeit nachts keine relevanten Geräuschimmissionen im Plangebiet aus.

Auf dem Gewerbegrundstück Kabatas war früher das Unternehmen Asel AG angesiedelt. Mittlerweile wird das Areal und die Gebäude an unterschiedliche Firmen vermietet. Die Zusammensetzung der Mieter ist sehr unterschiedlich und kann sich relativ kurzfristig verändern. Derzeit findet nach Auskunft der Eigentümerin [...] kein nächtlicher Betrieb statt. Sofern sich ein Mieter findet, der auch Nachtbetrieb realisieren möchte, würde die Eigentümerin auch einen nächtlichen Betrieb akzeptieren. Hierzu ist aber anzumerken, dass die nächtliche Nutzung bereits heute durch die benachbarten Nutzungen (Hotel, Büros benachbarter Betriebe und Wohnnutzung) im gewissen Sinne eingeschränkt ist. Vorabrechnungen haben ergeben, dass mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 55 dB(A)/m² nachts an benachbarten Bestandsbebauungen der nächtliche Immissions-

richtwert der TA-Lärm /1/ durch die betrachtete Betriebsfläche Kabatas ausgeschöpft wird. Unter Berücksichtigung dieses Berechnungsansatzes kann der nächtliche Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete im Bebauungsplangebiet auch bei der Berücksichtigung von Nacharbeit auf der Gewerbefläche Kabatas eingehalten werden.

Verkehrslärmfernwirkung

Zur stichprobenartigen Prüfung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen für einen exemplarischen Immissionsort durchgeführt. An diesem Immissionsort wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bereits durch den Analysefall ohne Bebauungsplangebiet rechnerisch überschritten und durch den Mehrverkehr des Plangebiets weiter erhöht. Eine Erhöhung der Immissionspegel um mehr als 3 dB ist nicht zu erwarten, sie liegt eher in einem Bereich 0,1 dB. Ob auf Grundlage dieser Werte weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgeräusche notwendig sind, ist unter Berücksichtigung aller Belange im Abwägungsprozess abzuwägen.“

Durch die vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die meisten betrachteten Schallquellen keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des Plangebietes auslösen. Um die Beeinträchtigungen auf das Plangebiet durch den Verkehrslärm begegnen zu können, werden entsprechende textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz, wie sie in Kapitel 2.3 beschrieben sind, in die Planunterlagen aufgenommen. So kann eine unverträgliche Beeinträchtigung des Plangebietes durch Schallimmissionen ausgeschlossen werden.

Bezüglich am Kai liegender Seeschiffe führt das Schallgutachten aus, dass aus sachverständiger Sicht die Energieversorgung von am Kai liegender Schiffe in einen Abstand von < 300 m zur geplanten Wohnbebauung mittels Landstromversorgung sichergestellt werden muss. Eine derartige Festsetzung ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes weder möglich noch notwendig, da sowohl eine Rechtsgrundlage für eine derartige Festsetzung fehlt als auch der Bereich außerhalb des Plangebietes liegt.

Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung wurden auch die Auswirkungen einer geplanten Marina im nördlichen Bereich untersucht. Der Untersuchung wurde zu Grunde gelegt, dass Marina wie eine öffentliche, gebührenpflichtige Stellplatzanlage (Parkplatz) zu betrachten ist. Damit ist dort nachts ein Orientierungswerte für Verkehrslärm von nachts 50 dB(A) anzusetzen. Im Normalfall gehen von derartigen Einrichtungen bei geringen Windgeschwindigkeiten keine erheblichen Störungen aus. Dies ist auch durch Untersuchungen im Bereich der Marina „Neuer Hafen in Bremerhaven“ bekannt. Jedoch kann es an Tagen und Nächten mit höheren Windgeschwindigkeiten zu Störungen kommen. Immer dann, wenn die Takelage- Seile mit Anbauteilen bei höheren Windgeschwindigkeiten an den Aluminiummasten von Segelschiffen und -yachten- klappern, treten ggf. Störungen durch Lärm auf. Aus diesem Grund wurde eine Betrachtung für diese wenigen Zeiträume durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass die Orientierungswerte von nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm auch an diesen Tagen und Nächten eingehalten oder unterschritten werden.

Selbst wenn die Marina als Gewerbebetrieb zu betrachten wäre, ergibt sich im langzeitlichen Mittel eine Einhaltung oder Unterschreitung des Orientierungswertes von nachts 45 dB(A). Die oben beschriebenen Situationen treten am betrachteten Standort nur gelegentlich auf. An der nächstgelegenen Wettermessstation an der Doppelschleuse herrschen im langfristigen Mittel nur zu ca. 40 % der Zeit Windgeschwindigkeiten > 4 m/s. Windgeschwindigkeiten von 8 bis 10 m/s, wie sie der Betrachtung aus dem Schallgutachten zu Grunde gelegt wurden, sind am Standort nochmal deutlich weniger häufig vorhanden. Im langfristigen Mittel sind, insbesondere in der Nachtzeit, durch die geplante Marina an der Bebauung im innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 500 „Die Werft“ Langzeitbeurteilungspegel < 45 dB(A) zu erwarten.

Bei dem exemplarischen Immissionsort IO 1 im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verkehrsfernwirkung handelt es sich um den vom Schallgutachter ermittelten am stärksten betroffenen Bereich mit einer schutzwürdigen Nutzung. Bereits gegenwärtig werden

Beurteilungspegel am IO 1 von 70,3 dB(A) tags und 63,0 dB(A) nachts erreicht und damit die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sowie Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Da der durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte zusätzliche Verkehr nur zu einer geringfügigen Erhöhung von jeweils 0,1 dB(A) führt und diese akustisch kaum wahrnehmbar ist, sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

7. Sonstige Hinweise (Kosten)

Sämtliche Kosten zur Erschließung und Herrichtung des Grundstückes sowie bauliche Maßnahmen trägt der Investor.

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausgearbeitet:

Aufgestellt:
Bremerhaven, 26.08.2025
Stadtplanungsamt -61-

Im Auftrag

..... Oltmanns
Amtsleiterin

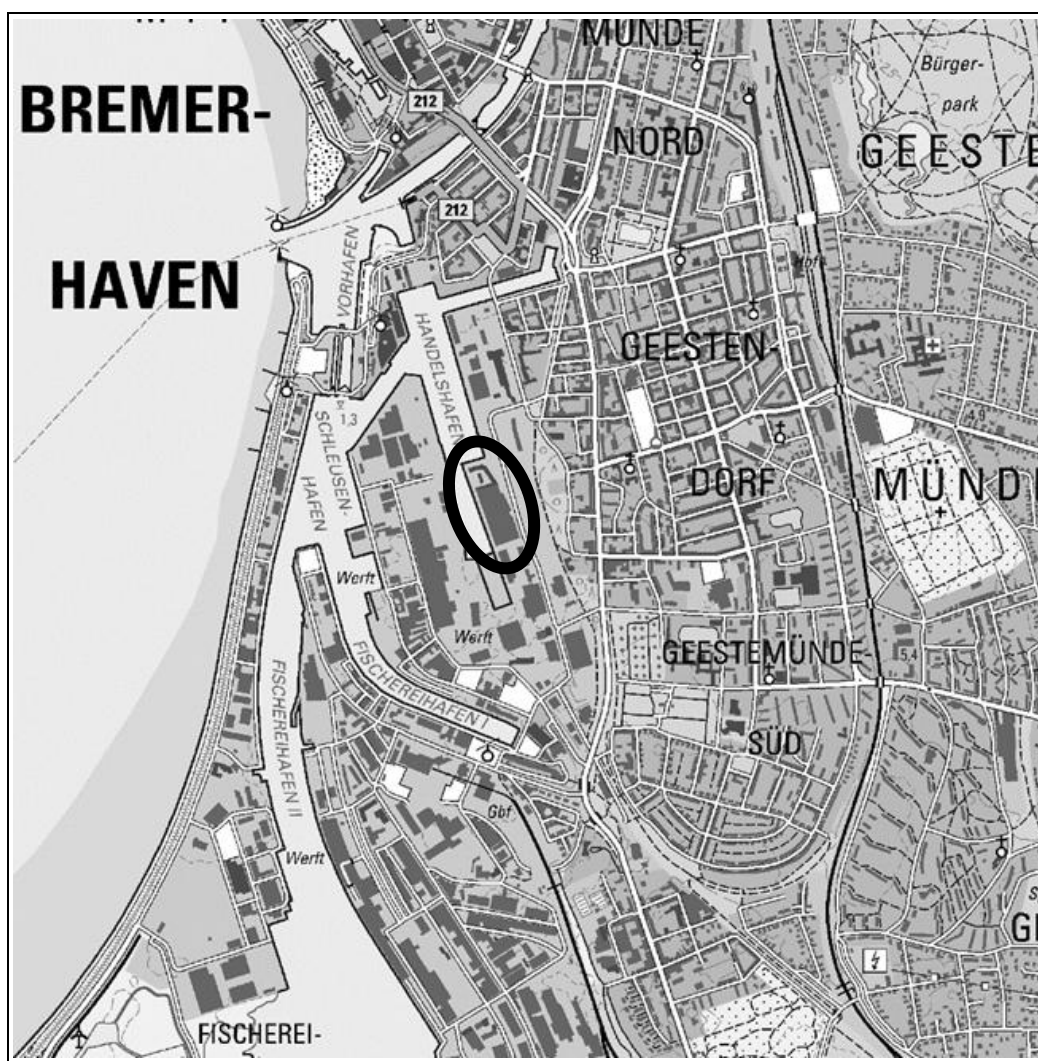
Bearbeitet:

Bremen, 06.06.2025 / 26.08.2025

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen



Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Teil B



Stand: Entwurf, Juni 2025

Aufgestellt:



SEESTADT
BREMERHAVEN

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

Bearbeitet:

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

1 Vorbemerkungen

Das Planungsamt der Stadt Bremerhaven beauftragte das Planungsbüro instara Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH aus Bremen mit der Erstellung eines Umweltberichts (UB) nach § 2 Abs. 4, § 2a Satz 2, Nr. 2 und § 4c Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 500 „Die Werft“.

Im Umweltbericht werden die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Bestandserfassung und Bewertung der Funktionen des B-Plan-Geltungsbereichs für Menschen, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und beinhaltet Angaben für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

2 Einleitung

2.1 Lage und Abgrenzung des B-Plan-Geltungsbereichs

Das ca. 3,3 ha große Plangebiet (Geltungsbereich des B-Plans) liegt am westlichen Rand des Stadtteils Geestemünde direkt östlich des Werfthafens. Konkret handelt es sich um den überwiegend bebauten Teil des Lager- und Ausrüstungsbereiches der ehemaligen Schichau-Seebeck-Werft und um einen Teilbereich der Riedemannstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch Brachflächen begrenzt, die an die Riedemannstraße anschließen. Das Plangebiet erstreckt sich im Westen bis zu dem ehemaligen Werftbecken, zu dem parallel – innerhalb des Plangebietes – Schienen einer Kran Bahn verlaufen. Nach Nordosten und Süden schließen sich gewerblich genutzte Bereiche an. Aufgrund der vormaligen Werftnutzung ist das Plangebiet derzeit (Mai 2025) noch weitgehend mit großvolumigen Gebäuden bebaut. Die Bodenoberflächen der im Norden und z.T. auch im Westen vorhandenen Freiflächen sind fast vollständig versiegelt.

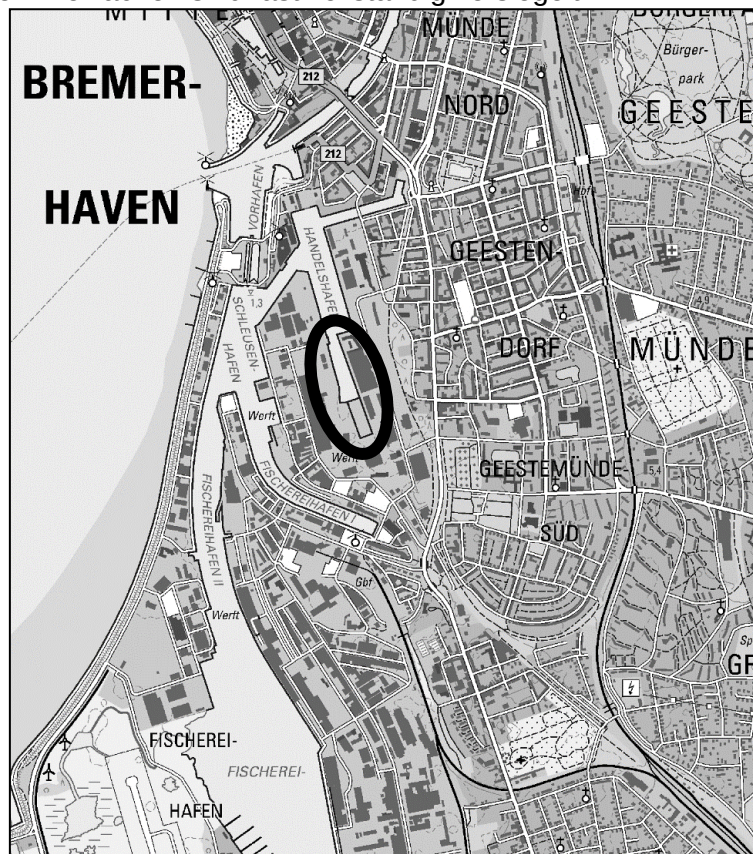


Abb. 1 Lageplan Standort B-Plan 500 der Stadt Bremerhaven (Plangebiet schwarz umkreist)

2.2 Inhalt und Ziele des B-Plans Nr. 500

Das Plangebiet ist Teil der ehemaligen Seebeckswerft. Der Werftbetrieb wurde im Jahr 2009 aufgegeben und seitdem wird das Gelände von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt. Im Jahr 2022 wurde ein neuer Rahmenplan „Werftquartier“ für das gesamte Gebiet der Seebeckswerft aufgestellt, das Wohnen, Gewerbe und Freizeit miteinander

verbinden soll. Die Ideen aus dem Rahmenplan sollen im Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ weiter konkretisiert und planungsrechtlich abgesichert werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 500 wird innerhalb des Plangebiets die Errichtung von maximal achtstöckigen Gebäuden ermöglicht. In den Gebäuden sollen sowohl Restaurants, Geschäfte, Büros, Dienstleistungsbetriebe als auch Wohnungen angesiedelt werden. An der Westseite des Plangebietes soll eine Promenade entstehen.

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, soll der Großteil des Plangebietes als *Urbanes Gebiet* festgesetzt werden, weil durch diese Festsetzung sowohl der Aspekt Wohnen als auch der gewerblicher Nutzung abgedeckt wird.

Zudem soll zwischen den *Urbanen Gebieten* MU1 und MU2 eine neue Straße gebaut werden, die durch eine Brücke das Plangebiet mit den noch zu entwickelnden Wohnquartieren im westlich des Hafenbeckens verbindet. Der nördliche Teil der Riedemannstraße wird stattdessen dem *Urbanen Gebiet* MU1 zugeschlagen. Im Bebauungsplan wurden Baugrenzen mit unterschiedlichen Höhen festgesetzt (maximal 8 Geschosse), um durch eine abwechslungsreiche Höhenstaffelung die Möglichkeit zu schaffen Dachgärten oder Dachterrassen zu errichten.

2.3 Geplante Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist 33.303 m² groß.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als *Urbanes Gebiet* MU1 (8.763 m²) mit einer Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt. Die Grundflächenzahl des im südlichen Plangebiets befindlichen *Urbanen Gebiet* MU2 (19.100 m²) beträgt 0,7. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,65 im MU1 darf um 0,19 überschritten werden, sodass sich eine maximale Grundflächenzahl von 0,84 ergibt.

Im MU2 darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 um 0,15 überschritten werden, sodass die maximale Grundflächenzahl 0,85 beträgt.

Der Bebauungsplan Nr. 500 setzt die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse innerhalb der gekennzeichneten Baufenster fest. Die Anzahl variiert hierbei von einem bis zu acht Vollgeschossen.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt in Abhängigkeit zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse 3,8 m bis 27,0 m. Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen und sonstige Dachaufbauten um bis zu 1,3 m überschritten werden.

Der nördliche Teil der Riedemannstraße wird mit einer bedingten Festsetzung dem *Urbanen Gebiet* MU 1 zugeschlagen. Der südliche Teil der Riedemannstraße wird als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt. Zwischen den beiden *Urbanen Gebieten* soll zukünftig eine Straße verlaufen (Planstraße), die als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt wird. Im Westen des Plangebietes wird eine *Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Promenade“* parallel zum außerhalb des Plangebiets befindlichen Hafenbeckens festgesetzt. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan Nr. 500 innerhalb der *Urbanen Gebiete* (MU1 und MU2) drei *Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten* fest.

Im Westen befinden sich denkmalgeschützte Kranschienen, die nachrichtlich als solche gekennzeichnet werden. Im Straßenraum der Riedemannstraße und der Planstraße sind *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* (Pflanzungen von Gehölzen) vorgesehen.

Als *Maßnahme zum Klimaschutz* setzt der Bebauungsplan Nr. 500 Dach- und Fassadenbegrünungen fest.

Das gesamte Plangebiet gilt als Altlastenverdachtsfläche. Deshalb wurde eine bedingte Festsetzung aufgestellt, dass die südlichen Bereiche des Plangebietes erst bebaut

werden dürfen, wenn die Flächen nach dem Abriss der Gebäude auf Altlasten untersucht wurden und keine Gefahr für diesbezüglich von ihnen ausgeht.

Im Nordteil des Plangebietes ist gutachterlich durch technische Untersuchungen ein Sanierungsbedarf nachgewiesen

2.4 Für den Bereich des B-Plans Nr. 500 bedeutsame festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Im Folgenden sind die für den Geltungsbereich des B-Plans relevanten in übergeordneten Fachgesetzen festgelegten und berücksichtigten Umweltschutzziele und -grundsätze aufgeführt. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wurden die Gesetzestexte teilweise gekürzt, bzw. zusammengefasst.

2.4.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 Abs. 2 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich der Lebensstätten, Wander- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten zu erhalten, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

§ 1 Abs. 3 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen.

Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen, sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.

Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten.

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

§ 2 BNatSchG (Verwirklichung der Ziele)

Entsprechend Absatz 1 „[...] soll [Jeder] nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 500 vorgesehenen Festsetzungen berücksichtigen die bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie tragen dazu bei, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, soweit es möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden

Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft möglich ist, verwirklicht.

2.4.2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)

Die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes des BNatSchG ergänzende und für dieses Planverfahren bedeutsame festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind im BremNatSchG nicht enthalten, so dass durch die Berücksichtigung der im Kap. 2.4.1 aufgeführten Vorschriften des BNatSchG gleichzeitig auch die Vorschriften des BremNatSchG Berücksichtigung finden.

2.4.3 Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) / EU- Vogelschutzgebiete (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 500 liegt entsprechend der Karten des Landesamtes für Geoinformation Bremen nicht in einem FFH-Gebiet und nicht in einem EU-Vogelschutzgebiet. In ca. 620 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ und das EU-Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet Luneplate (Landesamt GeoInformation Bremen, 2025).

2.4.4 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezogen auf das Vorkommen besonders geschützter Arten gegeben sind.

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt. Hierbei sind vorrangig Schall- und Schadgasemissionen, Erschütterungen der oberen Bodenhorizonte sowie Licht- und Staubemissionen zu nennen. Wie nachfolgend dargestellt bestehen keine Anhaltspunkte einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

Vögel

Das Plangebiet eignet sich kaum als Habitat für wildlebende Vogelarten. Eine temporäre Nutzung durch störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs sind in der Lage sich schnell an sich ändernde Umweltbedingungen zu adaptieren und ggf. neue Nahrungs-, Schlaf- sowie Nist- und Fortpflanzungsstätten zu erschließen. Eine Abnahme der Populationsdichte störungstoleranter Arten des Siedlungsbereichs kann ausgeschlossen werden.

Durch den Verzicht der Rodung von Gehölzen innerhalb der avifaunistisch bedeutsamen Saison, welche am 01.03. eines jeden Jahres beginnt und am 30.09 endet, können Verbotstatbestände entspr. § 44 BNatSchG hinsichtlich Vögel ausgeschlossen werden.

Ist die Entnahme von Gehölzen innerhalb der avifaunistisch bedeutsamen Saison unbedingt erforderlich, so muss vor Beginn der Rodungsarbeiten das entsprechende Gehölz durch eine Fachperson auf eventuellen Vogelbesatz untersucht werden.

Fledermäuse

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen ausgeschlossen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden.

Im Plangebiet kommen zudem keine Bäume vor, die Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten.

Daher kann auch für Fledermäuse das Auftreten von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.4.5 Gesetzlich besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 500 befindet sich kein gem. §§ 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

2.5 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

Laut § 1 BauGB ist es unter anderem Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dies geschieht auch in Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, wie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

§ 1a BauGB besagt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

2.6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften), insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Versiegelungen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, zudem wird ein Bereich genutzt, der bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch ein sehr hohes Maß an

Versiegelungen geprägt ist, wodurch die Beeinträchtigungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden. Das Plangebiet ist zudem als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Die bekannten Grundbelastungen des Bodens mit Schadstoffen schränken die Versickerungsmöglichkeiten ein.

2.7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bauleitplanung orientiert sich im Abwägungsprozess an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundesimmissionsschutzrechtes, welches den Rahmen für den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge darstellt.

2.8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck

Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Das Plangebiet wird an einen bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden aufgrund des bereits bestehenden sehr hohen Versiegelungsgrad nicht erwartet.

2.9 Bremisches Wassergesetz (BremWG)

Das Bremische Wassergesetz dient der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (s. Kap. 2.8) und diverser EU-Richtlinien, so dass bei Berücksichtigung der im WHG formulierten Zwecke, Sorgfaltspflichten und Grundsätze auch die Vorschriften des BremWG Berücksichtigung finden.

2.10 Planungsvorgaben aus dem Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (1987 / 1991 / 1992)

Das Land Bremen verfügt über ein Landschaftsprogramm (H. M. Hauschild GmbH, 1992), in dem Hinweise enthalten sind, die in der Stadt Bremerhaven in Grünordnungsplanungen Berücksichtigung finden. Die auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 500 bezogenen kartographischen Darstellungen des Landschaftsprogramms werden im Folgenden stichpunktartig aufgelistet. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass das Landschaftsprogramm vor über 30 Jahren aufgestellt wurde, und seine Aussagen im Einzelfall immer überprüft werden sollten.

Blatt Nr. 1.2: Naturräumliche Landschaftseinheiten

Der Nordwesten des Plangebietes befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit der Würdener Marsch. Das restliche Plangebiet liegt am Geestrand der Beverstedter Moor-geest.

Blatt Nr. 9.2: Ziele und Maßnahmen

Für das Plangebiet gelten die Ziele für den besiedelten Bereich. Hierzu zählen:

- die Entwicklung von strukturreichen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,

- die Förderung des Erlebniswertes von Natur in der Stadt,
- die Erhaltung und Entwicklung von Rückzugs- und Ausbreitungsräumen für Flora und Fauna, sowie von Verbundachsen mit Anschluss an die freie Landschaft,
- die Entwicklung von standortgerechten und vielfältigen Vegetationsstrukturen durch eine ökologisch orientierte Gestaltung und Pflege
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von alten Nutzungsstrukturen und Vegetationsflächen.

Blatt Nr. 10.2: Landschaftsbild

Als Ziele und Maßnahmen für das Landschaftsbild werden für Gewerbliche Bauflächen, Hafenbereiche, Flächen für die Ver- und Entsorgung und Bahnanlagen folgende Punkte aufgeführt:

- Die Einbindung neuer gewerblich genutzter Bereiche ist durch entsprechende Pflanzungen anzustreben.
- Die Begrünung von Parkplätzen und Gebäuden mit Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünung ist anzustreben.

Blatt Nr. 11.2: Erholung

Für das Plangebiet bestehen keine Darstellungen.

2.11 Planungsvorgaben aus Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (Entwurf aus 2023)

Das Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf des Landschaftsprogramms wurde vom 23. Juni bis 28. August 2023 öffentlich ausgelegt (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023). Im Folgenden werden die Aussagen aus dem Entwurf zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass der Entwurf noch keine Rechtskraft besitzt und sich Teile aufgrund der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung noch ändern können.

Plan 1: Ziel und Maßnahmenkonzept

Das Plangebiet ist als Wohnbaufläche/ Gemischte Baufläche dargestellt.

Südöstlich grenzen an das Plangebiet Bereiche an, welche der vorrangigen Entwicklung von Grünflächen für die Erholung mit vielfältigen Biotopstrukturen dienen sollen.

Plan 2: Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben

Im Norden des Plangebiets sind zur Neuanlage/Aufwertung ortsteilübergreifende Grünverbindungen und Erholungswege dargestellt.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Hafenbecken (Gewässer) mit zur Neuanlage/Aufwertung vorgesehener erlebbarer Randleitung an Wasser sowie wasserbezogener Erholung.

Im Südosten grenzen zur Neuanlage/Aufwertung bestimmte öffentliche Grünflächen an das Plangebiet an.

Plan 3: Biotopverbund

Für das Plangebiet bestehen keine Darstellungen.

Die südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Grün- und Freiflächen oder Altbaumbestände im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion gekennzeichnet.

Plan 4: Schutzgebietskonzept

Für das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche bestehen keine Darstellungen.

Karte A: Arten und Biotope

Das Plangebiet besitzt einen Biototyp/ Biotopkomplex mit allgemeiner Bedeutung. Es handelt sich um eine Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad.

Karte B: Boden

Es handelt sich um eine Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad. Teilbereiche des Plangebiets wurden als Geestrand gekennzeichnet.

Karte C: Wasser

Es handelt sich um eine Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad.

Karte D: Klima

Der Großteil des Plangebietes weist eine mittlere bioklimatische Situation auf. In einem kleinen Bereich im Norden des Plangebietes besteht eine günstige bioklimatische Situation.

Karte E: Landschaftserleben

Die Bedeutung der Grünstrukturen für das Erleben von Natur und Landschaft ist im Plangebiet gering.

Das Plangebiet und seine Umgebung unterliegt Einzelelementen mit Fernwirkung (Hafenkräne des Fischereihafens).

Karte F: Grünversorgung

In der Karte wird eine Barrierewirkung durch Bahnlinien und Hafenbecken im Westen des Plangebietes dargestellt. Weitere Darstellungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.12 Planungsvorgaben des Flächennutzungsplans Seestadt Bremerhaven sowie bestehende Bebauungspläne

Die für das Plangebiet bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne werden im Folgenden stichpunktartig aufgelistet:

Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet wird innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als *Gewerbliche Baufläche* dargestellt.

Bebauungsplan:

Bestehende Bebauungspläne sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ausprägungen der Schutzgüter Mensch, Biototypen / Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft bzw. Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselwirkungen zu erfassen und zu bewerten, um die möglichen Auswirkungen ermitteln zu können.

Als zu betrachtender Wirkraum bzw. betroffenes Gebiet wird der Geltungsbereich der vorliegenden Planung festgelegt.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich im ehemaligen Lager- und Ausrüstungsbereich der Schichau Seebeck Werft. Zwar wurde der Werftbetrieb bereits 2009 eingestellt, jedoch wird das Gelände weiterhin von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt. Es besitzt somit eine Bedeutung als Arbeitsstandort.

Positive Effekte auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Menschen werden durch das Plangebiet nicht ausgelöst.

Freizeit, Erholung

Laut der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen besteht eine besondere Bedeutung der Landschaftserlebnisfunktion, wenn Gebiete im Landschaftsprogramm als besonders wertvolle Erholungsräume aufgeführt sind oder Landschaftsräume im besiedelten Bereich, die für die Bevölkerung erlebbar sind und von ihr genutzt werden (z. B. öffentliche Grünflächen, Parks, Kleingartengebiete) darstellen (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).

Das Plangebiet besitzt für die Freizeit und Erholung keine besondere Bedeutung, da es sich derzeit um einen Gewerbestandort handelt, der für die Allgemeinheit nicht zugänglich ist. Außerdem ist das Plangebiet im aktuell gültigen Landschaftsprogramm nicht als besonders wertvoller Erholungsraum aufgeführt. Es stellt ebenso kein Landschaftsraum im besiedelten Bereich dar, welcher für die Bevölkerung erlebbar wäre und von ihr genutzt werden könnte (H. M. Hauschild GmbH, 1992).

Lärm / Verkehrslärm / Luftschadstoffe

Vorbelastungen des Plangebiets durch Lärm- und Abgasimmissionen werden von den Verkehren auf der Riedemannstraße verursacht. Zudem kann es zu Lärmimmissionen der im Plangebiet und in der Nähe des Plangebietes ansässigen Gewerbebetriebe kommen.

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dadurch tangiert, dass Geruchs- und Schallemissionen auf das Plangebiet einwirken könnten.

Daher wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme Für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven“ erarbeitet die auch für den Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ herangezogen wird (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, 2025). In dem Gutachten konnte keine großräumige Ausdehnung des Fisch- beziehungsweise Hafengeruchs festgestellt werden und wird auch in den Sommermonaten nicht vermutet. Es wurde zudem für den Fischereihafen geschlussfolgert, dass es nicht zu grenzüberschreitenden Emissionen oder Immissionen (Stickoxid, Schwefeldioxid, Feinstaub sowie Kohlendioxid) durch den Schiffsverkehr kommt.

Neben dem Geruchsgutachten fand ebenfalls die Erarbeitung eines Schallgutachtens durch das Büro T&H Ingenieure aus Bremen (T und H Ingenieure, 2025). Dieses setzt sich mit den unterschiedlichen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen auseinander. So sind im Zuge dessen unter anderem die Verkehrsimmissionen (Straßenverkehr und Schiffe) berücksichtigt worden, ebenso sind die gewerbliche Vorbelastung und die Verkehrslärmfernwirkung untersucht worden. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

In Bezug auf den Verkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es durch den Straßenverkehr im Plangebiet tagsüber und auch nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 /4/ kommen kann. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung /5/ werden tagsüber und nachts eingehalten oder unterschritten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden im gesamten Bebauungsplangebiet tagsüber und nachts unterschritten.

Schiffsverkehr in und aus dem Fischereihafen

Die Berechnungen hinsichtlich der Schiffsverkehre in und aus dem Fischereihafen 1 und in den südlichen Fischereihafen zeigten, dass durch diesen keine relevanten Schallimmissionen im Plangebiet ausgehen.

Am Kai liegende Seeschiffe

Durch die Hilfsmaschinen am Kai liegender Schiffe können in direkter Nachbarschaft (- 20 m) tieffrequente Schallpegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) entstehen. Damit können die nächtlichen Orientierungswerte für Urbane Gebiete aus Beiblatt 1 zur DIN 18005 /4/

signifikant überschritten werden. Aus sachverständiger Sicht müsste die Energieversorgung am Kai liegender Schiffe in einen Abstand von < 300 m zur geplanten Wohnbebauung mittels Landstromversorgung sichergestellt werden.

Geplante Marina nördlich des Plangebietes

Bei höheren Windgeschwindigkeiten zwischen 8 und 10 m/s sind durch die Takelage der Segelschiffe windinduzierte Strömungsgeräusche zu erwarten. [...] der Orientierungswert tagsüber [wird] um 10 dB unterschritten. Der nächtliche Orientierungswert von 50 dB(A) für Schiffsverkehr in Urbanen Gebieten kann gerade noch eingehalten werden.

Gewerbelärmimmissionen auf das Plangebiet

In Bezug auf die Gewerbelärmimmissionen durch die westlichen Gewerbegebietsflächen ergaben die Berechnungen, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm /1/ tags im Plangebiet eingehalten werden können.

Vom nördlich gelegenen Kühlhaus gehen zukünftig keine relevanten Geräusche mehr aus, da die Nutzung bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens im Bebauungsplangebiet Nr. 500 eingestellt wird.

Die Beurteilungspegel des südöstlich gelegenen Schnellrestaurants mit Drive-in Schalter und Kundenparkplatz unterschreiten die Immissionsrichtwerte im Plangebiet tagsüber und nachts um mehr als 10 dB und haben somit dort keinen immissionsrelevanten Einfluss. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einwirkungsbereich des Schnellrestaurants.

Von den übrigen Betrieben gehen derzeit nachts keine relevanten Geräuschimmissionen im Plangebiet aus.

Auf dem Gewerbegrundstück Kabatas war früher das Unternehmen Asel AG angesiedelt. Mittlerweile wird das Areal und die Gebäude an unterschiedliche Firmen vermietet. Die Zusammensetzung der Mieter ist sehr unterschiedlich und kann sich relativ kurzfristig verändern. Derzeit findet nach Auskunft der Eigentümerin [...] kein nächtlicher Betrieb statt. Sofern sich ein Mieter findet, der auch Nachtbetrieb realisieren möchte, würde die Eigentümerin auch einen nächtlichen Betrieb akzeptieren. Hierzu ist aber anzumerken, dass die nächtliche Nutzung bereits heute durch die benachbarten Nutzungen (Hotel, Büros benachbarter Betriebe und Wohnnutzung) im gewissen Sinne eingeschränkt ist. Vorabrechnungen haben ergeben, dass mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 55 dB(A)/m² nachts an benachbarten Bestandsbebauungen der nächtliche Immissionsrichtwert der TA-Lärm /1/ durch die betrachtete Betriebsfläche Kabatas ausgeschöpft wird. Unter Berücksichtigung dieses Berechnungsansatzes kann der nächtliche Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete im Bebauungsplangebiet auch bei der Berücksichtigung von Nachtarbeit auf der Gewerbefläche Kabatas eingehalten werden.“

Durch die erheblichen Verkehrsimmissionen wird die Bedeutung des Plangebietes gemindert.

Kajensicherheit

Die KMT Planungsgesellschaft mbH hat die Kaianlagen an der Ostseite des Werfthafens auf Standsicherheit überprüft (KMT Planungsgesellschaft mbH, 2025). Dabei wurde festgestellt, dass eine ausreichende Standsicherheit für die Abschnitte Ost 1 bis 3 vorliegt. Die Abschnitte Ost 4 und 5 sind nicht ausreichend standsicher. In diesen beiden Bereichen wird empfohlen die Nutzung einzustellen und einen Uferstreifen von 6,0 m zu sperren und dann einen Ersatzneubau zu schaffen. Im Bezug auf die Abschnitte Ost 4 und 5 wird derzeit an einem Sanierungskonzept gearbeitet. In der Zwischenzeit wurden diese Bereiche bereits gesperrt, damit es nicht Unfällen kommen kann.

Somit kommt dem Schutzgut Mensch eine allgemeine Bedeutung zu.

3.2 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha. Der Großteil des Plangebietes ist entweder vollversiegelt (Straßen, Gebäude, Hafenbauwerke) oder teilversiegelt (Schotterfläche im Norden). Damit ist von einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Das Plangebiet stellt keine zusammenhängende Freifläche dar. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche kann nicht erkannt werden. Teilbereiche des Plangebiets unterliegen derzeit (Mai 2025) einer gewerblichen Nutzung. Zudem befindet sich das Plangebiet im Stadtgebiet der Stadt Bremerhaven und ist somit nicht als Teil der freien Landschaft zu betrachten.

Somit besitzt das Schutzgut Fläche eine allgemeine Bedeutung.

3.3 Schutzgut Pflanzen

Im Folgenden werden die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 500 vorkommenden Biotoptypen beschrieben.

3.3.1 Bestand und Bewertung der Biotoptypen und Pflanzen im Geltungsbereich der Bauleitplanung

3.3.1.1 Methodik

Die Kartierung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgte im Juli 2024 durch Dieter Von Barga. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Plangebiet vorkommende Pflanzenarten erfasst. Die Klassifikation der Biotoptypen richtet sich nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (SKUMS, 2022).

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Biotopwertliste des Senators für Umwelt Bau und Verkehr Bremen in der folgende Wertstufen unterschieden werden (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, 2014):

Tab. 1 Wertstufen

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
von sehr hohem Wert (Wertstufe 5)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit i. d. R. extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten. Im Regelfall handelt es sich um alte Ökosysteme wie Wälder, Moore, Streuwiesen.
von hohem Wert (Wertstufe 4)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte, jedoch weniger gut ausgeprägte oder jüngere Ökosysteme mit i. d. R. weniger extrem ausgebildeten Standorteigenschaften. Hierunter fallen beispielsweise Degenerationsstadien oder jüngere Ausprägungen der unter Wertstufe 5 aufgeführten Ökosysteme.
von mittlerem Wert (Wertstufe 3)	Extensiv genutzte oder sich seit kurzer Zeit natürlich entwickelnde Ökosysteme, wie Laubforsten oder Ruderalgebüsche oder intensiv genutzte Ökosysteme, die jedoch seltene / extreme Standorteigenschaften aufweisen.
von geringem Wert (Wertstufe 2)	Durch menschliche Einflüsse deutlich überprägte Ökosysteme, wie standortfremde Gehölzanpflanzungen.
von sehr geringem Wert (Wertstufe 1)	Intensiv genutzte Flächen, auf denen im wesentlichen Ubiquisten vorkommen (z. B. Äcker oder neuzeitliche Ziergärten).
Ohne Wert (Wertstufe 0)	Versiegelte Flächen.

3.3.1.2 Bestand Biotoptypen im B-Plan-Geltungsbereich

Im Folgenden werden die im Juli 2024 im Plangebiet erfassten Biotoptypen beschrieben und bewertet. Eine zeichnerische Darstellung der Biotoptypen ist der Biotoptypenkarte im Anhang zu entnehmen.

Straße (OVS)

Im Osten des Plangebietes verläuft die Riedemannstraße. Die Riedemannstraße ist eine zweispurige asphaltierte Straße. Links und rechts der Straße verlaufen gepflasterte Geh- und Radwege.

Im Norden verläuft eine weitere Straße, die früher für den Werftbetrieb genutzt wurde.

- ⇒ Die Straßen sind vor Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der vollflächigen Versiegelungen ohne Wert (Wertstufe 0).

Parkplatz (OVP)

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Schotterfläche, die derzeit als Parkplatz verwendet wird.

- ⇒ Der Parkplatz ist vor Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der vollflächigen Versiegelungen/ Verdichtung ohne Wert (Wertstufe 0).

Gleisanlage (OVE)

Im Westen des Plangebietes befindet sich der ehemalige Werfthafen der Seebeckswerft. Die über der Wasseroberfläche befindlichen Flächen des Werfthafens weisen vollflächige Versiegelungen auf. Im Westen befinden sich denkmalgeschützte Kranschienen.

- ⇒ Die Gleisanlage (OVE) ist vor Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der großflächigen Versiegelungen ohne Wert (Wertstufe 0)

Gewerbegebiet (OGG)

Versiegelte Fläche (X)

Der überwiegende Teil des Gewerbegebietes gehört zum ehemaligen Lager- und Ausrüstungsbereich der Seebeckswerft. Die Gebäude werden zurzeit von verschiedenen Gewerbetreibenden nachgenutzt.

- ⇒ Die versiegelten Flächen des Gewerbegebietes sind vor Umsetzung des Planvorhabens ohne Wert (Wertstufe 0)

Unversiegelte Fläche (sonstige Grünanlage ohne Altbäume)

Die unversiegelten Flächen nehmen nur circa 2,9 % des Gewerbegebietes ein, daher wurden sie in der Biotoptypenkarte nicht als eigenständiger Biotyp dargestellt.

Die unversiegelten Flächen um die Gebäude stellen sich als Biotyp *sonstige Grünanlage ohne Altbäume* (PZA) dar. Ein Teil der Flächen wurde mit einheimischen und nicht einheimischen Sträuchern bepflanzt. Auf den restlichen Flächen wurden Beete und Rasenflächen angelegt.

- ⇒ Dem Biotyp *Sonstige Grünanlage ohne Altbäume* (PZA) kommt ein geringer Ausgangswert (Wertstufe 2) zu.

Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)

Die Fläche im Norden des Plangebietes stellt zu ca. 80 % eine Schotterfläche dar. In der Vergangenheit befanden sich auf der Fläche weitere Gebäude, die bereits abgerissen wurden. Die Fundamente der ehemaligen Gebäude sind teilweise noch erkennbar. Der Großteil der Schotterfläche liegt seit einigen Jahren brach.

Aufgrund der mangelnden Pflege konnten sich auf circa 20 % der im Norden befindlichen Fläche Arten

des *mesophilen Grünlands* (GMS):

- Rotschwingel (*Festuca rubra*),
- Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Fadenklee (*Trifolium dubium*)

der trockenen Ruderalflur (UHT):

- Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*),
- Kleines Liebesgras (*Eragrostis minor*),
- Weiße Resede (*Reseda alba*)
- Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*),

und des Tritrasens (GRT)

- Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*),
- Breitwegerich (*Plantago major*),
- Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)

ansiedeln.

Es war nicht möglich dem bewachsenen Bereich der Schotterfläche einem konkreten Biotoptypen zuzuordnen, da viele Arten nur mit wenigen Individuen vorhanden waren und die Fläche einem sehr kleinteiligen Wechsel von trockenen Bereichen, stark gestörten oder versiegelten Bereichen und ruderal geprägten Bereichen aufweist. Zudem waren weniger als 5 Kennarten des mesophilen Grünlands vorhanden. Außerdem war die Individuendichte der Kennarten des mesophilen Grünlands äußerst gering, weshalb die Fläche nicht als mesophiles Grünland eingestuft werden kann.

- ⇒ Die befestigten Flächen mit sonstiger Nutzung, die sich als Schotterfläche darstellt, ist vor Umsetzung des Planvorhabens ohne Wert (Wertstufe 0).
- ⇒ Die bewachsene Fläche der Schotterfläche besitzt vor Umsetzung des Planvorhabens einen mittleren Ausgangswert (Wertstufe 3).

3.3.1.3 Bewertung Biotoptypen/ Flora im B-Plan-Geltungsbereich

In der folgenden Tabelle werden die im B-Plan-Geltungsbereich erfassten Biotoptypen zusammenfassend bewertet:

Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 500 „nachgewiesenen Biotoptypen mit Angabe ihrer Größe und Wertigkeit

Code	Biotoptyp (Untereinheit)	m ² (–)	§	W Biotopwert- liste	W Plangebiet	RL
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (innerhalb des Gewerbegebietes OGG)	530	-	1-2	2	-
OVS	Straße	3.660	-	0	0	-
OVE	Gleisanlage	4.263	-	0	0	-
OGG/ X	Gewerbegebiet (Versiegelte Fläche X)	17.884	-	0	0	-
OVP	Parkplatz	1.531		0	0	
OFZ	Unbewachsener Teil der Schotterfläche	4.348	-	0	0	-
UHT/ GRT	Bewachsener Teil der Schotterfläche	1.087	-	1-3	3	-

W = Wertstufe 5 = von sehr hohem Wert 4 = von hohem Wert 3 = von mittlerem Wert 2 = von geringem Wert 1 = von sehr geringem Wert 0 = ohne Wert In der Biotopwertliste sind Maximal- oder Minimalwerte die vom Durchschnittswert abweichen in Klammern gesetzt.	RL = Rote-Liste-Status (gem. v. DRACHEN-FELS 2023) 0 = vollständig vernichtet oder verschollen (kein aktueller Nachweis) 1 = von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt 2 = stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt 3 = gefährdet bzw. beeinträchtigt R = potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet * = nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium . = Einstufung nicht sinnvoll/ keine Angabe § = Nach § 30 BNatSchG geschützt
--	--

3.3.1.6 Gefährdete und / oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine gefährdeten und / oder gesetzlich geschützten Arten nachgewiesen.

3.3.1.7 Gesetzlich geschützte Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) und FFH-Lebensraumtypen

Im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine gesetzlich geschützten Biotoptypen und / oder FFH-Lebensraumtypen erfasst.

3.3.1.8 Gemäß Baumschutzverordnung Land Bremen geschützte Bäume

Innerhalb des Plangebietes gilt die Baumschutzverordnung des Landes Bremen (Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen) vom 23. Juni 2009. Im Plangebiet befinden sich keine Bäume die der Schutzverordnung unterliegen.

3.4 Schutzgut Tiere

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend wurde die Bedeutung des Plangebietes für das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch eine Potentialabschätzung bewertet.

Vögel

Der Großteil des Plangebietes ist versiegelt. Im Plangebiet befinden sich Sträuchern, die theoretisch von gehölzbrütenden Arten genutzt werden könnten. Dabei ist zu beachten, dass durch den Verkehr auf der Riedemannstraße und die gewerbliche Nutzung im Plangebiet ein erheblicher Störungsdruck ausgeht, wodurch nur mit siedlungs- und störungstoleranten Arten, wie zum Beispiel der Amsel (*Turdus merula*) oder der Ringeltaube (*Columba palumbus*), zu rechnen ist.

Fledermäuse

Der Großteil des Plangebietes ist versiegelt. Im Plangebiet kommen keine größeren Bäume vor, die von Fledermäusen als Habitat genutzt werden könnten. Im Plangebiet befindet sich eine Halle. Die Halle wird gewerblich genutzt. Durch die gewerbliche Nutzung ist mit erheblichen Störungen durch Schall und Lichtemissionen sowie mit Vibrationen zu rechnen. Daher stellt die Halle einen unattraktiven Lebensraum für Fledermäuse dar. Östlich des Plangebietes befinden sich Gehölze, die sich deutlich besser als Habitat für Fledermäuse eignen würden.

Das Plangebiet besitzt somit eine unterdurchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse.

3.5 Schutzgut Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem Landschaftsprogramm (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023) entnehmen.

Der Großteil des Plangebietes zählt zur naturräumlichen Region der Stader Geest und hier wiederum zur Beverstedter Moorgeest. Der Nordwesten des Plangebietes zählt zur naturräumlichen Region der Watten und Marschen und hier wiederum zur Würdener Marsch.

Der Süden des Plangebietes ist fast vollständig durch Gebäude überbaut, sodass hier von einer starken Störung des Bodens auszugehen ist.

Der nördliche Bereich des Plangebietes besteht aus einer Fläche, die teilweise mit Schotter befestigt wurde. An einigen kleinflächigen Stellen konnten sich Süßgräser spontan ansiedeln und dauerhaft etablieren.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wurde orientierend auf Altlasten untersucht (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anhang II). Es liegen außerdem die Ergebnisse einer Detailuntersuchung (CONSENS Umweltplanung GmbH, Juni 2025) in noch nicht mit der Boden-schutz- und Altlastenbehörde endabgestimmter Form vor.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Werftstandort, bei dem mit verschiedenen Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen umgegangen wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens verunreinigten Bodens und des Grundwassers ist aufgrund der Nutzungshistorie als vergleichsweise hoch einzuschätzen.

In den Gutachten wurde festgestellt, dass oberflächennah Auffüllungen mit Schluff, Sand, Bauschutt, Schlacken etc. vorliegen. Die darunterliegende Schicht besteht aus schluffig sandigen Geschiebeböden und darunter befindet sich Sand. Den Altlastengutachten ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebietes bereichsweise relevante Auffälligkeiten aufweist. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wurde teilweise ein starker Geruch nach Öl, Benzin und Lösungsmitteln und hohe Schadstoffkonzentrationen für KW, BTEX und LHKW im ungesättigten und teilweise auch gesättigten Bodenbereich ermittelt. Zudem wurde festgestellt, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Benzo-a-pyren (Einzelparameter der Summe PAK) im Feststoff überschritten wurden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Plangebiet lokal schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden im Weiteren die Parameter „Besondere Werte“ (z. B. kulturhistorische Bedeutung, Naturnähe), „Gefährdung der Funktionsfähigkeit“ (z. B. Wasser- oder Winderosionsgefährdung) und „Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit“ (z. B. Entwässerung) verwendet.

In der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)“ besitzen zudem Böden eine besondere Bedeutung, die eine gute bis sehr gute biotische Ertragsfunktion besitzen (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).

Eine besondere Bedeutung der Böden aufgrund des betrachteten Landschaftsausschnittes kann aufgrund der deutlichen Überprägung des Standortes durch die bestehenden Versiegelungen und durch die gewerbliche Nutzung nicht erkannt werden. Da das Plangebiet als Verdachtsfläche für Altlasten eingestuft ist, besitzt der natürliche Boden keine Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ist als sehr gering eingestuft. Zudem handelt es sich nicht um Böden mit einer kulturhistorischen Bedeutung. Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind im Stadtgebiet Bremerhavens nicht selten.

3.6 Schutzgut Grundwasser / Gewässer

Grundwasser:

Durch die bestehenden Versiegelungen ist im Süden des Plangebietes keine natürliche Niederschlagsversickerung mehr möglich. Im Norden des Plangebietes ist die oberflächliche Versickerung durch die Bodenbeschaffenheit und die im Boden vorhandene Schadstoffbelastungen eingeschränkt. In der Riedemannstraße befindet sich ein Regenwasserkanal. Dieser Kanal nimmt das anfallende Regenwasser auf, da gerade im Süden des Plangebietes aufgrund der vollflächigen Versiegelungen kaum Möglichkeiten bestehen das Regenwasser vor Ort zu versickern.

Das Grundwasser steht im Norden des Plangebietes je nach Tiefenlage der bindigen Sedimente frei oder gespannt an (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung). Der freie Grundwasserspiegel im Norden des Plangebietes liegt bei circa 0,7 m über NN. Im Grundwasser wurden erhöhte Gehalte von PAK, Vinylchlorid (Einzelparameter der Summe LHKW sowie leicht erhöhte Konzentrationen einzelner Schwermetalle nachgewiesen).

Das Plangebiet zählt weder zu einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung noch zu einem Wasserschutzgebiet (Landesamt GeoInformation Bremen, 2025).

Das Schutzgut Grundwasser besitzt keine besondere Bedeutung.

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet grenzt aber direkt an das Hafenbecken der ehemaligen Seebeckswerft an. Dabei ist anzumerken, dass es sich nicht um ein naturnahes Gewässer handelt und dass es Vorbelastungen des Gewässers durch den Schiffsverkehr gibt.

Das Schutzgut Oberflächengewässer besitzt keine besondere Bedeutung.

3.7 Schutzgut Klima / Luft

Die Stadt Bremerhaven liegt im Übergangsbereich der Unter- zur Außenweser. Aufgrund der Nähe zur Nordsee ist die klimatische Situation vom windigen Küstenklima mit permanentem Luftaustausch bestimmt (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023). Das Küstenklima ist darüber hinaus durch kühle Sommer mit reichen Niederschlägen und verhältnismäßig milde, schneearme Winter gekennzeichnet.

Die vorhandene Flächenversiegelungen im Plangebiet lassen eine gewisse Belastung der örtlichen Qualität von Klima und Luft erkennen.

Es liegt im Plangebiet eine sehr geringe Belastung mit NO₂ durch den Straßenverkehr vor (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020).

Im Norden des Plangebietes liegt eine günstige Bioklimatische Situation vor, also besteht aus bioklimatischer Sicht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber moderater Nutzungsintensivierung (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020). Die bioklimatische Situation im restlichen Plangebiet ist mittel. Das bedeutet, dass aus bioklimatischer Sicht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber moderater Nutzungsintensivierung besteht.

Gehölze, die für eine höhere Verdunstungsleistung sorgen als versiegelte Fläche kommen nur im Randbereich des Plangebiets vor.

Aufgrund des hohen Grades an bestehenden Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie der Vorbelastung mit Schadstoffen durch den Verkehr und des dort ansässigen Gewerbes, besteht bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft keine besondere Bedeutung.

3.8 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Stadtbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und

olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler und Preiss (Köhler und Preiss, 2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- Historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium Historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

Kriterium Natürlichkeit

Das Plangebiet ist großflächig versiegelt, daher kommen dort keine natürlichen Lebensgemeinschaften vor. Im Norden gibt es eine Schotterfläche, die teilweise mit Gräsern bewachsen ist. Dabei handelt es sich nicht um eine natürliche Zusammensetzung der vorkommenden Vegetation. Der Süden des Plangebiets ist fast vollständig mit Gebäuden überbaut. In Randbereichen sind Ziersträucher vorhanden. Lediglich dort ist geringfügig eine natürliche Dynamik vorhanden. Im Osten des Plangebietes befindet sich die Riedemannstraße und im Westen das Hafengebiet der Weser. Beide Bereiche weisen hohe Versiegelungsgrade auf durch welche sich keine natürlichen Lebensgemeinschaften etablieren können. Das Kriterium Natürlichkeit besitzt somit eine geringe Bedeutung innerhalb des Plangebiets.

Kriterium Vielfalt

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Es sind lediglich in Randbereichen einige Ziersträucher vorhanden und im Norden weisen kleine Teilbereiche einer dort vorhandenen Schotterfläche einen Bewuchs durch Süßgräser und krautige Vegetation auf. Der vielfältige Wechsel jahreszeitlicher Aspekte ist im Plangebiet kaum erkennbar. Die Gehölze weisen keine erhöhte Vielfalt vorkommender Tier- und Pflanzenarten auf. Das Plangebiet eignet sich lediglich für störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs als Lebensraum.

Das Kriterium Vielfalt besitzt somit eine geringe Bedeutung innerhalb des Plangebiets.

Kriterium Historische Kontinuität

Seit dem frühen 20. Jahrhundert wurde das Gebiet der Seebeck Werft als Werfthafen verwendet. Davor wurde das Gebiet als Petroleumhafen genutzt. Der Werftbetrieb wurde erst im Jahr 2009 komplett eingestellt.

Das Plangebiet wird heute (2025) vorrangig gewerblich genutzt. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes, welche kaum Überschneidungspunkte mit der historischen Nutzung als Werft aufweist, kommt dem Kriterium Historische Kontinuität eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

Der Großteil des Plangebiets zeichnet sich durch großflächige Versiegelungen der Gewerbegebäude, Straßen und des Hafenbereichs aus. Das Plangebiet wird beeinträchtigt durch Immissionen der Riedemannstraße und der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung. Zudem sind laut Altlastengutachten Teile des Plangebietes mit Schadstoffen belastet (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung).

Das Landschaftsbild des B-Plan-Geltungsbereichs und seiner Umgebung ist nicht von besonderer Bedeutung im Sinne der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Seebeckswerft ist laut des § 2 Abs. 1 und 2 des Bremischen Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmal einzustufen. Der Schutzstatus besteht seit 2023 (Landesamt für Denkmalpflege, 2022). Für den Werftbetrieb gab es einen Kran, der sich auf nach Nord-Süd ausgerichteten Schienen fortbewegen konnte. Im Plangebiet des Bebauungsplans verläuft auch ein Teil dieser Kranschienen. Die Kranschienen unterliegen als Ensemblebestandteil des Werfthafens ebenfalls dem Schutz als Kulturdenkmal.

Den Kranschienen kommt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kultur und Sachgüter zu.

3.10 Schutzgut Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich laut dem Geoportal Bremen keine Schutzgebiete und Schutzobjekte (Landesamt GeoInformation Bremen, 2025). Deshalb bleibt dieses Schutzgut bei der weiteren Betrachtung ohne Belang.

3.11 Schutzgut Wechselwirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB sind die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Da das Vorhaben (Planung und Ausführung) räumlich auf den Geltungsbereich begrenzt ist und keine Vorkommen von seltenen Sonderbiotopen ermittelt wurden, sind außer den im folgenden Kapitel genannten Auswirkungen keine zusätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Die Art der Bebauung ändert sich von einer eher technischen gewerblichen Bebauung zu einer optisch ansprechenderen Bebauung für Wohnen und Gewerbe. Durch die vorliegende Planung wird Wohnraum und werden Arbeitsplätze geschaffen. Auf der anderen Seite verliert das Plangebiet seine Bedeutung als reiner Gewerbe/ Industriestandort.

Im Plangebiet werden durch die Festsetzungen im aktuell vorliegenden Bebauungsplan zukünftig mehr Menschen leben. Dadurch kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen kommen.

Die Entwicklung einer Promenade im Westen des Plangebiets wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden und damit die Gesundheit der Bewohner des zukünftigen urbanen Gebiets aus.

Die Landschaftserlebnisfunktion wird durch die vorliegende Planung verbessert. Der Hafen wird für die Allgemeinbevölkerung erlebbar gemacht, da im Westen des Plangebietes eine Promenade gebaut wird und die denkmalgeschützten Kranschienen ebenfalls erhalten bleiben.

Die Aussagen zur Verkehrsfernwirkung aus dem Schallgutachten werden im Folgenden beschrieben (T und H Ingenieure, 2025):

„Zur stichprobenartigen Prüfung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen für einen exemplarischen Immissionsort durchgeführt. An diesem Immissionsort wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bereits durch den Analysefall ohne Bebauungsplanangebot rechnerisch überschritten und durch den Mehrverkehr des Plangebiets weiter erhöht. Eine Erhöhung der Immissionspegel um mehr als 3 dB ist nicht zu erwarten, sie liegt eher in einem Bereich 0,1 dB. Ob auf Grundlage dieser Werte weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgläusche notwendig sind, ist unter Berücksichtigung aller Belange im Abwägungsprozess abzuwägen.“

Aufgrund der Überschreitungen durch den Verkehrslärm sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse erforderlich. Um die Beeinträchtigungen auf das Plangebiet durch den Verkehrslärm begegnen zu können, werden entsprechende textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz, in die Planunterlagen aufgenommen.

Nördlich des Plangebietes ist eine Marina geplant. Von der Marina können die Orientierungswerte von 50 dB (A) für Schiffsverkehr in urbanen Gebieten gerade so eingehalten werden. Deshalb wird im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt, dass Schlafräume und Kinderzimmer ab einem Schallpegel von 50 dB (A) mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder einer Belüftung mit raumluftechnischen Anlagen auszustatten sind.

Da laut der Bauwerksuntersuchung für die Kaianlage an der Riedemannstraße herausgekommen ist, dass die Abschnitte Ost 4 und 5 nicht standsicher sind, wird derzeit an einem Sanierungskonzept gearbeitet (KMT Planungsgesellschaft mbH, 2025). In der Zwischenzeit wurden diese Bereiche bereits gesperrt. Der Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ sieht in den Bereichen 4 und 5, die in dem keine Hochbauten vor. In Abschnitt Ost 4 werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und ein urbanes Gebiet festgesetzt. In Abschnitt Ost 5 werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt sowie ein urbanes Gebiet. Für die Zeit in der die Bereiche 4 und 5 saniert werden, können die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und die mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belastenden Flächen nicht genutzt werden. Die Erschließung der Gebäude im MU1 ist hiervon nicht betroffen. Für eventuelle Fußgänger und Radfahrer können im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Da es sich um eine temporäre Thematik handelt, deren bauliche Lösung sich bereits absehen lässt, ist die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nicht infrage gestellt.

Daher ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch zu rechnen.

4.2 Schutzgut Fläche

Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene für bauliche Nutzungen, insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich zu senken. Zu berücksichtigen sind hier vor allem Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.

Die vorliegende Planung trägt dem § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung, weil Flächen in Anspruch genommen werden, die derzeit bereits vollflächig versiegelt beziehungsweise überprägt sind. Durch die vorliegende Bauleitplanung wird die Flächenversiegelung im Urbanen Gebiet MU 2 reduziert und es werden Gehölze angepflanzt, was sich positiv auf

die Bodenoberfläche auswirkt. Außerdem werden mehrstöckige Gebäude (1 – 8 Stockwerke) errichtet, somit kann die Fläche optimal ausgenutzt werden.

Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu rechnen.

4.3 Schutzgut Pflanzen (Biotope, Pflanzenarten)

Der Großteil des Plangebietes wird als *urbanes Gebiet* (MU1 und MU2) festgesetzt. Im MU1 beträgt die maximal zulässige Versiegelung (bzw. die GRZ inkl. zulässiger Überschreitungen) 84 % und im MU2 85 %. Durch die Festsetzung *der urbanen Gebiete* geht die (teilweise bewachsene) Schotterfläche im Norden des Plangebiets, ein Parkplatz, eine Grünfläche (ohne Altbäume) und der Biototyp *Gewerbegebiet (OGG)* vollständig verloren. Die Straße im Norden des Plangebietes wird ebenfalls vollständig überplant. Der nördliche Teil der Riedemannstraße wird statt als *Straßenverkehrsfläche* als *urbanes Gebiet* mit einer bedingten Festsetzung, festgesetzt. Der mittlere und südliche Bereich der Riedemannstraße bleibt durch die Festsetzung einer *Straßenverkehrsfläche* in seiner jetzigen Ausprägung erhalten.

Die unversiegelten Flächen im MU1 und MU2 werden genutzt um neue Beete mit Stauden, Rasenflächen oder Sträuchern anzulegen, die den Verlust des Bewuchses der Schotterfläche kompensieren sollen. Diese Flächen können dem Biototyp *Sonstige Grünanlage ohne Altbäume* (PZA) zugeordnet werden. Zudem sind Spielplätze vorgesehen, die dem Biototyp *Spiel-, Sport und Freizeiteinrichtung* (PS) zugeordnet werden können. Außerdem werden die Dächer und die Fassaden der Häuser teilweise begrünt, was sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut auswirkt.

Im Westen des Plangebietes wird eine *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Promenade“* festgesetzt. Das alte Hafengebiet wird umstrukturiert um es besser für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die denkmalgeschützten Kranschienen bleiben dabei vollständig erhalten. Die Promenade wird zukünftig dem Biototyp *Straße* zugeordnet. Zukünftig sollen an der Riedemannstraße und an der Planstraße neue *Baumreihen* gepflanzt werden, die zum einen den Verlust der Gehölze der *sonstigen Grünfläche ohne Altbäume* kompensieren und zum anderen zur Eingrünung des Plangebietes beitragen.

Die restlichen Biotope im Plangebiet werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

4.4 Schutzgut Tiere

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird sich die Situation für Tiere eher verbessern als verschlechtern. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird reduziert.

Ein gewisser Störungsdruck bleibt durch die anthropogene Nutzung trotzdem bestehen, wodurch sich vorrangig störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs ansiedeln werden.

Die bestehenden Sträucher werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 500 nicht berücksichtigt, sodass von einem Verlust dieser ausgegangen wird. An der Riedemannstraße und der Planstraße werden jedoch neue Baumreihen entwickelt. Zudem werden im gesamten Plangebiet neue Beete mit Stauden, Rasenflächen oder Sträuchern angelegt. Ab einer bestimmten Größe der Bäume und Sträucher können Vögel die neu gepflanzten Bäume für die Brut verwenden und zur Nahrungssuche nutzen.

Die Dächer der neuen Gebäude sollen begrünt werden, wodurch das Vorkommen von Insekten und Vögel gefördert wird.

4.5 Schutzgut Boden

Die vorliegende Planung trägt dem § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung, weil Flächen in Anspruch genommen werden, die derzeit bereits vollflächig versiegelt beziehungsweise überprägt sind. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Kappungsgrenze der GRZ von 0,8 überschritten, jedoch ist der Großteil des Plangebietes bereits versiegelt beziehungsweise stark überprägt. Im MU2 wird sich der Versiegelungsgrad sogar reduzieren. Im Plangebiet werden Gehölze angepflanzt, was sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt.

Im MU1 erhöht sich der Versiegelungsgrad leicht, jedoch ist der dort vorhandene Boden, wegen in der Vergangenheit stattgefundener Auffüllungen mit Schluff, Sand, Bauschutt und Schlacken, als bereits beeinträchtigt anzusehen. Somit ist dort bereits heute kein natürliches Bodengefüge mehr vorhanden. Der Boden wird im Norden durch die erfolgenden Versiegelungen beeinträchtigt. Es handelt sich aus den oben dargestellten Gründen nicht um erhebliche Beeinträchtigungen.

Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen belastet sind, werden saniert. Zudem wird der Boden in den Pflanzbeeten für die anzupflanzenden Bäume ausgetauscht.

Der südliche Bereich des Plangebietes wurde aufgrund der derzeit noch dort bestehenden Gebäude bisher nicht auf Altlasten untersucht. Deshalb wurde eine bedingte textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die besagt, dass das südliche Gebiet erst entwickelt werden kann, wenn dort auch die Altlasten untersucht und gegebenenfalls beseitigt wurden.

Aus den oben dargestellten Gründen ist nicht mit erheblichen, negativen Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens zu rechnen.

4.6 Schutzgut Grundwasser / Gewässer

Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Kappungsgrenze von 0,8 überschritten, was sich prinzipiell negativ auf das Schutzgut Grundwasser auswirkt, da weniger Flächen vorhanden sind um Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass die Möglichkeit zur Versickerung bereits vor Umsetzung der Planung bereits stark eingeschränkt war. Aufgrund möglicherweise im Boden vorhandener Altlasten wäre eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser zudem mit Risiken behaftet. Die Versickerungseignung bzgl. vorhandener Schadstoffbelastungen ist in den nachgeordneten Verfahren (Versickerungsgenehmigung) zu klären. In der Riedemannstraße befindet sich ein Regenwasserkanal, der bereits jetzt für die Oberflächenentwässerung verwendet wird und an welchen das Plangebiet angeschlossen werden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser geordnet abgeführt wird.

Die Bereiche, die laut Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen belastet sind, werden saniert. Damit soll verhindert werden, dass das Grundwasser weiter mit schädlichen Stoffen belastet wird.

Die Dachbegrünung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus, da Niederschlagswasser zurückgehalten wird und zeitverzögert abfließt bzw. verdunstet.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Voraussetzung dafür ist die Beachtung aller Schutzvorschriften zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten und der anschließenden Betriebsphase sowie die Beachtung des Entwässerungskonzeptes.

4.7 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima/ Luft wird sich durch die vorliegende Planung voraussichtlich verbessern, da zukünftig ein geringer Versiegelungsgrad im Plangebiet zulässig sein wird. Es werden Pflanzbereiche angelegt und Teile der Dachflächen und Fassaden begrünt. Dadurch heizen sich diese Flächen weniger stark auf als vegetationslose versiegelte Flächen. Die Dachbegrünung und Fassadenbegrünung trägt durch die Vegetationsmasse bei höheren Temperaturen zu einer größeren Abkühlung bzw. einem Temperatenausgleich bei.

Zudem werden an der Riedemannstraße und an der Planstraße neue Bäume gepflanzt, die zum einen als natürlicher Feinstaubfilter fungieren und zum anderen Sauerstoff freisetzen und Kohlenstoffdioxid binden. Außerdem spenden die Bäume Schatten und tragen durch die Transpiration zur Abkühlung der näheren Umgebung bei.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft erwartet.

4.8 Schutzgut Landschaft / Landschafts- und Stadtbild

Den textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans wurden die Überlegungen aus dem Rahmenplan „Werftquartier“ zugrunde gelegt. Somit wird darauf geachtet, dass sich das Plangebiet ordnungsgemäß in das Gesamtkonzept Werftquartier einfügt.

Natürlichkeit und Vielfalt

Der Versiegelungsgrad wird im Süden des Plangebietes reduziert. Die Anpflanzungen von Bäumen an der Riedemannstraße, der Planstraße und der *Fläche mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht* Nr. 3 tragen zu einer Durchgrünung des Plangebietes bei. Zudem ist im gesamten Plangebiet vorgesehen, dass Rasenflächen oder Beete angelegt werden. Außerdem sollen die Fassadenflächen und die Dachflächen teilweise begrünt werden. Somit erhöht sich die Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Biotope. Jedoch ist aufgrund der zukünftigen Nutzung weiterhin geringfügig eine natürliche Dynamik erkennbar.

Historische Kontinuität

Nach Umsetzung der Planung besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für die historische Kontinuität, weil eine reine gewerbliche Nutzung im Plangebiet nicht mehr stattfindet und das Plangebiet stattdessen auch zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Der Hafenbereich des Plangebietes wird zu einer Promenade umgebaut, um einen ansprechenden Aufenthaltsbereich für Menschen zu schaffen. Die Kranschienen vollständig erhalten und sinnvoll in das Konzept integriert, was sich hingegen positiv auf die historische Kontinuität auswirkt.

Freiheit von Beeinträchtigungen

Die Art der Bebauung ändert sich von einer eher technischen gewerblichen Bebauung zu einer optisch ansprechenderen Bebauung für Wohnen und Gewerbe. Die Gebäude im Plangebiet sind derzeit weniger als 20 m hoch. Nach Umsetzung der Planung wird es möglich dort 25 m hohe Gebäude mit maximal 8 Stockwerken zu errichten. Es gibt dabei eine Höhenabstufung zwischen den Gebäuden.

Die Beeinträchtigungen durch den Verkehr der Riedemannstraße bleiben bestehen. Außerdem wirken die Schallimmissionen der angrenzenden Gewerbebetriebe weiterhin auf das Plangebiet ein.

Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen belastet sind, werden saniert.

Somit ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschafts- und Stadtbild zu rechnen.

4.9 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Die denkmalgeschützten Schienen werden in das bestehende Begrünungskonzept integriert. Zudem werden die denkmalgeschützten Schienen im Bebauungsplan nachrichtlich kenntlich gemacht. Durch die vorliegende Planung kann das Denkmal erhalten bleiben und wird für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die zukünftig verbesserte Zugänglichkeit des Denkmals wirkt sich positiv auf das Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter aus.

4.10 Schutzgut Schutzgebiete und -objekte

Da im Plangebiet keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte vorkommen, bleibt das Schutzgut auch nach Umsetzung der Planung ohne Belang.

4.11 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die ermittelten und oben beschriebenen Umweltauswirkungen übersichtlich zusammengefasst und deren „Erheblichkeit“ bewertet. Dabei zeigt sich, dass das Schutzgut Pflanzen und Tiere in erheblichem Umfang betroffen sein wird.

Die weiteren betrachteten Schutzgüter sind, wie vorab beschrieben in einem nicht erheblichen Maß von der Planung berührt.

Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, welche innerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind, sind in der rechten Spalte qualitativ aufgeführt, so dass an dieser Stelle eine Gesamtübersicht über die Umweltwirkungen des B-Plans Nr. 500 entsteht. Die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind im Kap. 6 dargestellt.

Tab. 3 B-Plan Nr. 500 der Stadt Bremerhaven (Die Werft) - Übersichtliche Darstellung der Konfliktanalyse				
Schutzgut	prognostizierte Auswirkungen	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Vermeidbarkeit / Verminderung	Ausgleich/Ersatz erforderlich
Schutzgut Mensch				
baubedingt	- baubedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen	Nein / Nein	---	---
anlagebedingt	- Umgestaltung eines baulich überprägten Bereiches	Nein / Nein	---	---
betriebsbedingt	- zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen	Nein / Ja	-	---
Schutzgut Fläche				
baubedingt, anlagebedingt	- Umgestaltung eines baulich überprägten Bereiches	Nein / Nein	Nein / Nein	Nein
betriebsbedingt	keine	--	--	--
Biotoptypen / Pflanzen				
baubedingt, anlagebedingt	- Verlust einer sonstigen Grünfläche ohne Altbäume (PZA) - Verlust des Bewuchses der Schotterfläche (UHT/ GRT)	Ja / Ja Ja / Ja	Nein / Nein Nein / Nein	Ja (Ausgleich intern) Ja (Ausgleich intern)
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Tiere				
baubedingt, anlagebedingt,	- Störungen durch Baufahrzeuge - Verlust von Lebensstätten	Ja / Nein Ja / Ja	Ja / Ja	Nein
betriebsbedingt	- Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Nein / Ja	--	Nein
Boden				
baubedingt, anlagebedingt	- Überschreitung der Kappungsgrenze der GRZ	Nein / Ja	--	--

betriebsbedingt	keine	---	---	---
Grundwasser/Gewässer				
baubedingt, anlagebedingt	- Überschreitung der Kappungsgrenze der GRZ	Nein / Ja	Ja / Ja Ja / Ja	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Klima / Luft				
baubedingt, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	- zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen	Nein / Ja	--	---
Landschaft / Landschaftsbild				
baubedingt, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Schutzgebiete und -objekte				
baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	---	---	---
Sonstige Sach- und Kulturgüter				
baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	--	--	--
Wechselwirkungen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	keine	---	---	---

5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Die Lagerung von Material und Maschinen für den Baubetrieb wird auf einer Fläche innerhalb des Gewerbegebietes erfolgen, so dass hierfür keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten, Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen auf den Bodenstandorten kann es Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes auf verschiedene Schutzgüter geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Hierzu zählen temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge der Entwicklung des urbanen Gebietes einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme und die Infrastruktur zu nennen. Die Kappungsgrenze der GRZ 2 von 0,8 wird sowohl im *urbanen Gebiet* MU 1 als auch MU 2 überschritten. Dadurch wird eine im Vergleich zu anderen urbanen Gebieten übermäßige Versiegelung von Bodenstandorten zugelassen. Dabei ist anzumerken, dass im Bestand bereits vollflächige Versiegelungen vorhanden sind und auch die übrigen Bodenstandorte bereits deutlich überprägt sind.

Durch die Umgestaltung des Gewerbegebietes zu einem urbanen Gebiet ist mit einem Verlust von stark anthropogen geprägten Biotoptypen zu rechnen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entwicklung eines neuen urbanen Gebiets im Stadtgebiet der Stadt Bremerhaven, ist auf den umliegenden und den innerhalb des Plangebiets befindlichen Straßen mit einem gewissen Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten und damit verbunden mit kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Weiterhin muss von weiteren Schallimmissionen durch die zusätzlichen Anwohner und die Gewerbebetriebe ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der gut durchdachten Verkehrsinfrastruktur keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem dafür qualifizierten Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre es nicht möglich das Konzept des Rahmenplans „Werftquartier“ vollständig umzusetzen. Der Werftbetrieb würde nicht mehr wieder aufgenommen werden, aber es wäre weiterhin eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes möglich.

Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung weiterhin eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

6 Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Bauleitplanerisch und naturschutzrechtlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Menschen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, welche durch die Schutzgüter abgebildet werden, durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 500:

- Ausnutzung bestehender Infrastrukturanlagen, insbesondere von Straßen und versiegelten Flächen im Bestand. Damit soll eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für diese Maßnahmen vermieden werden. Zudem verringert sich der Versiegelungsgrad im MU 2 um ca. 13 %.
- Es werden ausschließlich Flächen mit geringer ökologischer Bedeutung in Anspruch genommen.
- Einhaltung aller immissionsschutz- und abfallrechtlichen Schutzvorschriften.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz bei Lagerung von Bau- oder Betriebsstoffen, zum Betrieb von Baumaschinen, zur Behandlung von Abfällen etc.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
- Nutzung von Photovoltaikanlagen zur nachhaltigen und lokalen Energieerzeugung.
- Obligatorische Begrünung der Dächer und Fassaden.
- In den Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, die gewährleisten sollen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Bezug auf den Schallschutz sichergestellt werden können.

7 Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich) der erheblichen Beeinträchtigungen

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Die geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter vollständig zu kompensieren. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Kapiteln vorgestellt.

7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In den *urbanen Gebieten* MU 1 und MU 2 sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze entlang der Riedemannstraße und auf der Nordseite der Brückenstraße straßenbegleitende Baumreihen zu pflanzen. Entlang der Riedemannstraße sind mindestens 33 Laubbäume und entlang der Planstraße mindestens 11 Laubbäume, in einem Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,2 m, anzupflanzen. Zudem sind im Gebiet der „Grünen Mitte“ 5 Einzelbäume anzupflanzen, um für eine Eingrünung des Plangebietes zu sorgen (siehe Abb. 2). Nördlich der mit Geh- Fahr und Leitungsrecht belasteten Fläche 3 sind 5 weitere Bäume anzupflanzen.

Mit erfolgreichen Baumpflanzungen kann der Verlust des Biotoptyps *Sonstigen Grünanlage ohne Altbäume (PZA)* kompensiert werden. Zudem kann ein Teil des Verlustes der halbruderalen Vegetation innerhalb der Schotterfläche kompensiert werden.

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die In-Nutzungnahme der Gebäude folgenden Pflanzperiode erfolgen. Weitere Details sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Beschreibung der Baumpflanzungen:

- Hochstämme, Stammumfang 20 cm in 1 m Höhe, 4x verpflanzt, Wurzelraum mind. 12 m³, Pflanzbeet mind. 12,5 m²

- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock

Beschreibung der Pflanzungen bei der „Grünen Mitte“

- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Qualität: Bäume als Hochstämme
- Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt
- Wurzelraum mind. 12 m³, Pflanzbeet mind. 12,5 m²
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Begrünungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“; Lage der „Grünen Mitte“

7.2 Externe Kompensationsflächen

Externe Kompensationsflächen sind für diesen Planungsfall nicht erforderlich.

7.3 Gesamtbilanzierung Eingriff – Ausgleich

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Daher wird bei der Berechnung des Ausgangswertes die Biotoptypenkarte und die Katastergrundlage herangezogen.

Bei der Berechnung des Planwertes wird sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans orientiert. Dabei wird für das *urbane Gebiet* MU1 eine maximale Versiegelung von 84 % angenommen und für das MU2 von 85 %. Die maximale Versiegelung ergibt sich aus der zulässigen GRZ zzgl. ihrer zulässigen Überschreitung durch untergeordnete Anlagen. Die Straßenverkehrsflächen werden als vollversiegelt angesehen. Zudem wird im Bebauungsplan Nr. 500 festgesetzt, dass entlang der Planstraße, der *Fläche mit Geh- Fahr und Leitungsrecht* 3 und der Riedemannstraße Bäume angepflanzt werden sollen. Die Mindestgröße der Pflanzbeete beträgt hierbei 12,5 m². Dem Begrünungskonzept ist zu entnehmen, dass insgesamt 54 Bäume anzupflanzen sind. Somit ergibt sich, unter der Annahme eines Flächenäquivalents von 12,5 m² je Baum, ein Wert von 675 m² (=54 Bäume x 12,5 m²) für den Biotoptyp *Allee/ Baumreihe*.

Bei der restlichen unversiegelten Fläche soll laut Begrünungskonzept ein Teil der Fläche als Privatgarten genutzt werden (*Neuzeitlicher Ziergarten*). Des Weiteren sollen Beete mit Stauden, Bodendeckern und Sträuchern (*sonstige Grünanlage ohne Altbäume*), sowie ein Teil soll als Rasenfläche angelegt werden (*Artenarmer Scherrasen*). In einem weiteren Teilbereich ist die Errichtung eines Spielplatzes (*Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung*) vorgesehen. Da all diese Biotoptypen (*Sonstige Grünanlage ohne Altbäume, Artenarmer Scherrasen, Neuzeitlicher Ziergarten, Sonstige Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtung*) von sehr geringem Wert (Wertstufe 1) sind,

wurde bei der Berechnung nicht zwischen diesen Biotoptypen differenziert, sondern sie wurden zusammen betrachtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 1.297 Werteinheiten, deren Errechnung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist. Es sind demnach keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Tab. 4 B-Plan Nr. 500 – Eingriff / Ausgleichsbilanzierung B-Plan-Geltungsbereich

Biotoptypen Bestand	Kürzel	Fläche (m²)	Wert- stufe	Flächen- wert	Biotoptypen Planung	Kürzel	Fläche (m²)	Wert- stufe	Flächen- wert
Gehölze					Gehölze				
					Allee / Baumreihe	HBA	675	3	2.025
Grünflächen					Grünflächen				
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (innerhalb des Gewebegebietes OGG)	PZA	530	2	1.060	Neuzeitlicher Ziergarten/ Sonstige Grünanlage ohne Altbäume/ sonstige Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung/ artenarmer Scherrasen	PHZ/ PZA/ PSZ/ GRA	3.593	1	3.593
Befestigte Flächen					Befestigte Flächen				
Straße	OVS	4.993	0	0	Straße	OVS	5.439	0	0
Gleisanlage	OVE	2.930	0	0	Block- und Blockrandbebauung	OB	23.596	0	0
Gewerbegebiet (Versiegelte Fläche)	OGG	17.884	0	0					
Parkplatz	OVP	1.531	0	0					
Schotterfläche unbewachsen	OFZ	4.348	0	0					
Schotterfläche bewachsen	UHT/ GRT	1.087	3	3.261					
Endsumme Geltungsbereich B-Plan:		33.303		4.321			33.303		5.618
Externer Kompensationsbedarf									-1.297 WE

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die Fläche weiterhin gewerblich genutzt werden. Dadurch wäre eine Umsetzung des Rahmenplans Werftquartier in Bremerhaven im Plangebiet nicht möglich. Es könnte kein neuer Wohnraum für die Bremerhavener Bevölkerung geschaffen werden.

Die Biotoptypen die derzeit im Plangebiet vorkommen, würden weiterhin bestehen bleiben und ihre gegenwärtige Bedeutung behalten. Insbesondere in den nicht genutzten Bereichen fände eine natürliche Sukzession statt, welche jedoch durch Pflegemaßnahmen unterbunden werden könnte.

Für das Plangebiet spricht, dass es sich bereits im Stadtgebiet Bremerhavens befindet und eine gute Anbindung an die örtliche Infrastruktur besitzt. Eine Erschließung ist durch die Riedemannstraße bereits teilweise vorhanden. Weiterhin wird eine Fläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit herangezogen. Im Plangebiet sind bereits vollflächige Versiegelungen vorhanden, wodurch die Beeinträchtigung für den Boden minimiert werden können. Die Verlegung des Planvorhabens an einen anderen Standort hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit höhere Auswirkungen auf Natur und Umwelt zur Folge.

Aus diesem Grund stellt ein Verzicht auf die vorliegende Planung für die Stadt Bremerhaven keine geeignete Alternative dar.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht:

- Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (SKUMS, 2022; Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen, Oberste Naturschutzbehörde, 2013).
- Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach der „Biotopwertliste 2014“ (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, 2014)
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nach der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006“ vorgenommen (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).
- Es wurden die Karten des Geoportals des Landesamts GeoInformation Bremen, verwendet (Landesamt GeoInformation Bremen, 2025).
- Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte zusätzlich mit Hilfe des Landschaftsprogramms Bremen Teil Bremerhaven (H. M. Hauschild GmbH, 1992; Landesamt GeoInformation Bremen, 2025) und seiner im Entwurf vorliegenden Fortschreibung (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023).
- Für die Bewertung des Schutzguts Klimas wurde zusätzlich auf die Stadtklimaanalyse Bremerhaven zurückgegriffen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020).
- Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser wurde auf das Gutachten zur Orientierenden Bodenuntersuchung der nördlichen Teilfläche zum BA1 zurückgegriffen (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung).

- Für die Bewertung des Schutzgutes Sonstige Sach- und Kulturgüter wurde das Gutachten zum Denkmalwert des Landesamtes für Denkmalpflege Bremen von 2022 verwendet (Landesamt für Denkmalpflege, 2022).
- Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch wurde auf die Gutachterliche Stellungnahme Für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Oederquart, Stand: 17.04.2025) zurückgegriffen (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH, 2025).
- Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch wurde die Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ der Seestadt Bremerhaven (28. 05. 2025) berücksichtigt (T und H Ingenieure, 2025).
- Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch wurde zusätzlich die Bauwerksuntersuchung Kaianlage Riedemannstraße verwendet (KMT Planungsgesellschaft mbH, 2025)

9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Stadt erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen (Monitoring), die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 500 ergeben.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sofern während der geplanten Bau-, Sanierungs- und Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte oder Umstände, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, angetroffen werden, wird unverzüglich die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde benachrichtigt.
- Im ersten Jahr nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird mit einem Monitoring (Funktionskontrolle) der Ausgleichsmaßnahmen begonnen. Dieses besteht aus einer Begutachtung der Ausgleichspflanzungen. Diese Untersuchung wird in Abständen von drei Jahren wiederholt bis die Kompensationsziele erreicht sind.
- Des Weiteren wird im Rahmen dieses Monitoring überprüft, ob durch die Planung erhebliche Auswirkungen verursacht wurden, die im vorliegenden Umweltbericht nicht prognostiziert wurden bzw. deren Eintritt vermieden werden sollte.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Zweck der allgemein verständlichen Zusammenfassung besteht darin, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichts auf anschauliche Weise zugänglich und verständlich zu machen.

Die Ideen aus dem Rahmenplan „Werftquartier“ sollen im Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ weiter konkretisiert und planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Plangebiet sollen bis zu 8-stöckige Gebäude entstehen. In den Gebäuden sollen sowohl Restaurants, Geschäfte, Büros, Dienstleistungsbetriebe als auch Wohnungen angesiedelt werden. An der Westseite des Plangebietes soll zudem eine Promenade entwickelt werden.

Zur bauleitplanerischen Absicherung der o. g. Ziele wurde im Norden des Plangebietes das *urbane Gebiet* MU 1 mit einer zulässigen GRZ von 0,65 zzgl. einer zulässigen Überschreitung bis zu einem Wert von 0,85 und im Süden das *urbane Gebiet* MU 2 mit einer GRZ von 0,7 zzgl. einer zulässigen Überschreitung bis zu einem Wert von 0,84 festgesetzt.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“, zur Folge haben wird.

Die vorliegende Planung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch zusätzlich auftretende Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden nicht erwartet.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht weiter zu vermeiden oder zu vermindern.

Der anfallende Kompensationsbedarf kann vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass insgesamt 54 Bäume angepflanzt werden müssen, um die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu kompensieren. Zudem werden nach dem Grünordnungskonzept neue Beete mit Stauden, Rasenflächen oder Sträuchern angelegt, die ebenfalls zur Durchgrünung des Plangebietes beitragen. Zudem werden Teile der Fassaden und Dächer begrünt, was sich positiv auf die Schutzgüter Wasser und Klima auswirkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante städtebauliche Entwicklung des Plangebiets zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, da die nicht vermeidbaren zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar sind.

11 Literaturverzeichnis

- Consens Umweltplanung GmbH. (2025). *Die Werft, B-Plangebiet 500, Bremerhaven Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung der nördlichen Teilfläche zum BA1*. Bremen.
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH. (2020). *Stadtklimaanalyse 2019*. Hannover.
- H. M. Hauschild GmbH. (1992). *Landschaftsprogramm Bremen*. Bremen.
- Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH. (2025). *Gutachterliche Stellungnahme Für die 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ in Bremerhaven*.
- KMT Planungsgesellschaft mbH. (2025). *Bauwerksuntersuchung Kaianlage Riedemannstraße*.
- Köhler und Preiss. (2000). *Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung. In Erfassung und Bewertung des Landschaftsbil.* Hannover.
- Landesamt für Denkmalpflege. (2022). *Seebeck-Werft, Riedemannstraße 1 & 3, Bremerhaven Gutachten zum Denkmalwert*.
- Landesamt GeoInformation Bremen. (2025). *Geoportal Bremen*. Von <https://geoportal.bremen.de/geoportal/> abgerufen 04.06.2025.
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde. (2006). *Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)*.
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen, Oberste Naturschutzbehörde. (2013). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter berücksichtigung der nach §22a BremNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH Richtlinie*. Bremen.
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. (2014). *Biotopwertliste*. Bremen.
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. (2023). *Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Teil Stadtgemeinde Bremerhaven*.
- SKUMS. (2022). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Bremen.
- T und H Ingenieure. (2025). *Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 500 "Die Werft" der seestadt Bremerhaven*.

12 Verwendete Gesetze/ Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bremisches Wassergesetz (BremWG), Vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) Sa BremR 2180–a–1, Zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 G zur Änd. des Bremischen PolizeiG und weiterer Gesetze vom 24.11.2020 (Brem.GBl. S. 1486).
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

SEESTADT BREMERHAVEN



Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- ☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- ☐ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- ☒ **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- ☒ **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025

Keine Anregungen und Hinweise

- Stadt Nordenham, Stellungnahme vom 10.06.2025
- Landkreis Wesermarsch, Stellungnahme vom 12.06.2025
- NLWKN, Stellungnahme vom 16.06.2025
- Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.06.2025
- Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 03.07.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Amt für Straßen- und Brückenbau	30.06.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, bei Berücksichtigung folgender Punkte bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans 500 „Werft“: 1. Wir weisen darauf hin, dass die Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung der Kaianlage durch das Amt für Straßen und Brückenbau nicht übernommen wird. 2. Sofern die Planstraße auch der Ver- und Entsorgung dient, ist diese mit einer entsprechenden Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu versehen.	Zu Pkt. 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Amtes für Straßen- und Brückenbau die Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung der Kaianlagen nicht übernommen wird. Die Kaianlagen im Plangebiet befinden sich aktuell in Privatbesitz. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Zu Pkt. 2: Die Planstraße wird perspektivisch im Westen über eine Brücke an das dort geplante Straßennetz angeschlossen. Daher handelt es sich nicht um eine Stichstraße. Solange die Brücke noch nicht realisiert ist, wird die Ver- und Entsorgung entweder ausschließlich über die Riedemannstraße bzw. alternative Lösungen in Abstimmung mit der EBB geregelt. Insofern ist eine Wendeanlage am westlichen Ende der Planstraße entbehrlich.

2	bremenports	02.07.2025	vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Werftquartier“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“. Der Fischereihafen in Bremerhaven stellt seit mehr als 125 Jahren ein bis heute aktiv u. a. von der Berufsschifffahrt sowie von Werften genutztes Hafengebiet dar, welches u. a. auch von der Lebensmittelwirtschaft als verarbeitendes bzw. produzierendes Gewerbegebiet genutzt wird. Die bremenports GmbH & Co. KG schafft als Unternehmen die Voraussetzungen für die überwiegend hafenbezogenen Nutzungen des Fischereihafens, indem die wasserseitige Infrastruktur einschließlich der Wassertiefen geplant, unterhalten und bedarfsgerecht ausgebaut wird. Hierzu wurden und werden jährlich erhebliche öffentliche Mittel in die Infrastruktur sowie in die Erhaltung der Wassertiefen investiert. Um diese Investitionen nicht zu entwerten und die vorhandene Infrastruktur weiterhin sinnvoll nutzen zu können, gilt es, sämtliche heute vorhandenen hafenwirtschaftlichen und gewerblichen Funktionen des Fischereihafens auch in Zukunft zu stärken und restriktionsfrei zu erhalten. Das bedeutet, dass im gesamten Fischereihafen auch in Zukunft „rund-um-die-Uhr“ uneingeschränkt Schiffs-, Werft- und Lebensmittelproduktionsbetrieb durchgeführt wird, der zu Geruchsbelästigungen sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen kann. Vor diesem Hintergrund muss jede neue Planung, wie auch die hier betriebene Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes, formal als so genannter „Zustandsstörer“ behandelt werden. Dies beinhaltet, dass alle möglichen bzw. absehbaren Konflikte, die sich z.B. aus den heute vorhandenen und/ oder künftig erwartbaren Geruchs-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtentwicklungsgebietes „Werftquartier“, welches ein gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen ist. Aufgrund von Nutzungsaufgaben, und hier vor allem der Seebeck Werft, war es erforderlich, für den gesamten Bereich des Stadtentwicklungsgebietes neue städtebauliche Ziele zu formulieren. Als Ergebnis eines zweistufigen städtebaulichen Wettbe-
---	-------------	------------	---	---

		nen ergeben können, innerhalb der Änderungsgebiete -und nicht innerhalb des Bestandsgebietes zu lösen sind. Einschränkungen der aktuell und künftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen im Bestandsgebiet sind insofern auszuschließen. Als Beispiel seien hier die, den nächtlichen Orientierungswert in den Änderungsgebieten überschreitenden, tieffrequenten Schallemissionen der im Bestandsgebiet liegenden Schiffe genannt. So können grundsätzlich z.B. weder eine Verlagerung dieser Schiffe (bzw. ihrer Liegeplätze), noch eine nächtliche Reduktion ihrer Liegezeiten, noch die Installation von Landstromanlagen Lösungen darstellen. Einzig solche, innerhalb der Änderungsgebiete realisierbaren Maßnahmen, wie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die Darstellung von Freiflächen, auf der Ebene der Bebauungsplanung, die Ausrichtung oder Gestaltung von Gebäuden oder auf der Zulassungsebene der Einbau von Schallschutzfenstern in Wohngebäuden, können eine Lösung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass sich durch die Änderungsplanungen keine Einschränkungen für bestehende, planungsrechtlich verfestigte oder politisch gewollte infrastrukturelle, hafenwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen ergeben. Als Planungsträger für den EnergyPort Bremerhaven weisen wir konkret darauf hin, dass sich jedwede zeitliche oder emissionsbezogene Einschränkung der Nutzung die notwendige Planrechtfertigung damit die Zulassungsfähigkeit des Projektes weiter belastet. Derzeit ist der teilweise im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ gelegene EnergyPort in Form von zulässigen Lärmemissionen in Höhe von $L_{wa} = 70/60\text{dB(A)}$ (tags/ nachts) zu berücksichtigen. In gleichem Sinne ist auch die Planrechtfertigung zum Neubau der Nordmole auf die künftig weiter bzw. wieder prosperierende und restriktionsfreie wirtschaftliche Entwicklung großer Unternehmen im	werbes wurde im September 2020 ein Entwurf beschlossen. Die Fortschreibung dieses städtebaulichen Rahmenplanes wurde im Juli 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und dient nun als Grundlage für die weitere Umsetzung. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ und dem Fischereihafen werden gemäß den Aussagen im Schallgutachten die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet sowohl tags als auch nachts signifikant unterschritten. Einzig die Schallemissionen durch laufende Schiffsmotoren an Liegeplätzen in enger räumlicher Nähe zum Plangebiet (ca. 20 m) könnten zu Überschreitung der Orientierungswerte führen. Die nächstgelegenen Schiffs Liegeplätze befinden sich jedoch beim Alfred-Wegener Institut (ca. 450 m Entfernung zum Plangebiet) und somit außerhalb eines 300 m Radius. Im Übrigen wird auf die Verordnung der Europäischen Union (EU) über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Richtlinie 2009/16/EG) vom 13.09.2023 verwiesen, die langfristig die Verwendung von Landstrom oder emissionsfreier Technologie an Liegeplätzen vorsieht. Insofern betreffen die nebenstehend geäußerten Bedenken im Wesentlichen die 23. FNP-Änderung.
--	--	--	--

		Fischereihafen, wie die Bredo Dry Docks GmbH-Werft, ausgerichtet. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen dieser Maßnahme würde durch Begrenzungen der Nutzungsmöglichkeiten substantiell eingeschränkt. Große Gebietsteile der Änderungsplanungen sind aktuell Bestandteil des Sondervermögens Fischereihafen. Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und der bremenports GmbH & Co. KG ist unsere Gesellschaft u. a. für die wasserseitige Unterhaltung der Hafenflächen, soweit sie der bremischen Hafengebietsverordnung unterliegen, zuständig. Hierzu zählen auch die Kajen inklusive der sogenannten Leinenpfade. Gleichzeitig sind große Gebietsteile derzeit Hafengebiet und Bestandteil der Hafengebietsverordnung (HaGeVO). Für die dort künftig vorgesehenen Nutzungen muss die HaGeVO angepasst bzw. geändert werden. Hierbei ist abzuwägen, ob sich weitere Rechtsfolgen ergeben, wenn diese Gebietsteile aus der HaGeVO herausgelöst werden und ob dann trotzdem eine gewerbliche Nutzung der Wasserflächen möglich wäre. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einem Herauslösen der Wasserflächen aus der HaGeVO der derzeitige Unterhaltungsstatus (Wer trägt zukünftig die Unterhaltungslast?) und auch der zuständige ordnungsrechtliche Status, sofern das für die Hafenordnung zuständige Hafenamt nicht mehr zuständig ist, verändert werden müssen. Diese ordnungsrechtlichen Fragestellungen sind nach unserem Verständnis durch die Trägerin des Vorhabens zu klären. Neben den beschriebenen ordnungsrechtlichen Fragestellungen sind uns derzeit auch die eigentumsrechtlichen Belange unklar, die jedoch von entscheidender Bedeutung für potenziell anstehende Genehmigungsverfahren sind. So ist z. B. ungeklärt, wer für	Die Kajen innerhalb des Plangebietes sowie das angrenzende Hafenbecken befinden sich in Privatbesitz. Das Land Bremen ist aktuell dabei, die Hafengebietsverordnung (HaGeVO) zu ändern. In diesem Verfahren werden auch die nebenstehend genannten Aspekte geklärt.
--	--	--	---

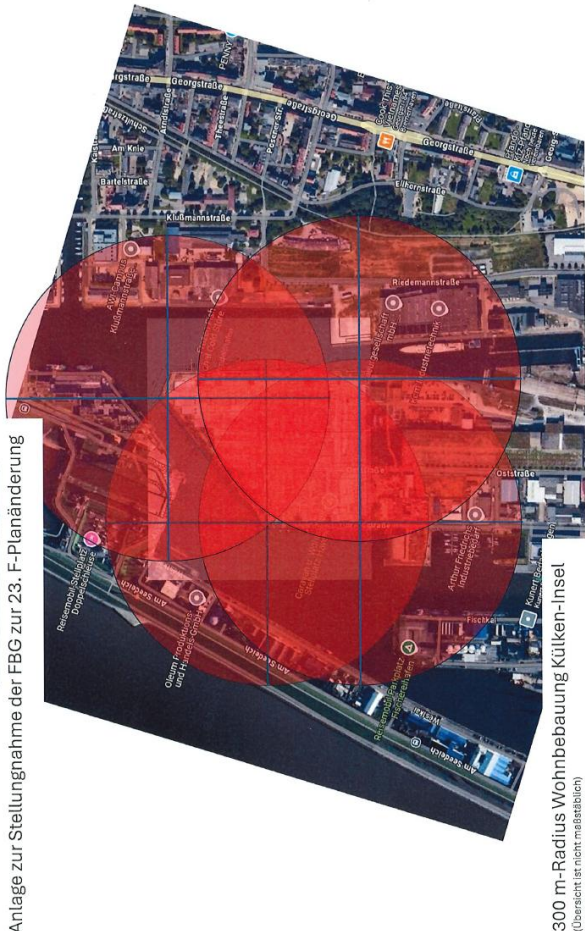
			den Neubau der Kajen berechtigt ist, die entsprechenden Genehmigungsanträge zu stellen, zumal die Zuständigkeit für die Kajen derzeit in unserem Hause liegt. Mit dieser Frage ist unmittelbar auch die Frage der operativen und finanziellen Unterhaltungsverpflichtung der neuen Kajen verbunden. Derzeit befinden sich die Kajen eigentumsrechtlich beim Land Bremen, vertreten durch das Sondervermögen Fischereihafen. Die zweckmäßige Bestimmung dieser Kajen dient dem Hafenbetrieb. Sofern die Stadt Bremerhaven beabsichtigt, die Kajen und Wasserflächen für Zwecke zu gestalten, die keinen Hafenbetrieb mehr ermöglichen, müssen diese Flächen aus dem Sondervermögen Fischereihafen herausgelöst und der Stadt Bremerhaven übertragen werden. Damit wurde dann die zukünftige Unterhaltungslast für die Kajen und Wasserflächen auf die Stadt Bremerhaven übertragen werden. Hierzu wäre seitens der Trägerin des Vorhabens darzulegen, dass die Übertragung der Kajen an die Stadt Bremerhaven erfolgen und auch hinsichtlich der Unterhaltungslasten eine Regelung erfolgen kann. Weiterhin befinden sich Teile der an die Änderungsplanungen angrenzenden Kajen Hafenkanal Süd Kaje 15 und Boschung 33, Schleusenhafen Ost, Kaje 13 und 14, Handelshafen Ost Kaje 17a, 17, 22a, 22 im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens. Bei baulichen Veränderungen in diesen Kajenbereichen ist eine Rücksprache mit unserem Unternehmen erforderlich.	Der nebenstehend genannte Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die nebenstehenden Anregungen werden daher auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.07.2025	mit o. g. Anschreiben, welches mir vom Thünen Institut Bremerhaven zugeleitet wurde, haben Sie darüber informiert, dass der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bremerhaven in seiner Sitzung am 07. Februar 2023 für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und den Bebauungsplan Nr.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bezug auf die vom Thünen Institut Bremerhaven gemietete Liegenschaft keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ bestehen.

			500 „Die Werft“ die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen hat. In diesem Rahmen geben Sie die Möglichkeit, zu diesen Planungen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Eigentümerin wie folgt Stellung: Es wird festgestellt, dass die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 147499 - Thünen Institut Bremerhaven im Betrachtungsgebiet belegen ist und somit von der beabsichtigten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und des Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ der Stadt Bremerhaven betroffen sein könnte. Die Liegenschaft ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement an das Thünen Institut Bremerhaven vermietet. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger öffentlicher Belange wird vom Thünen Institut Bremerhaven wahrgenommen, Aus Sicht der BlmA als Eigentümerin bestehen nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände oder Bedenken zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ der Stadt Bremerhaven. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	
4	EWE Netz	12.06.2025	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Eine weitere Beteiligung ist entsprechend dem Verfahrensstand – Satzungsentwurf – nicht vorgesehen. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung adäquat berücksichtigt.

			Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
--	--	--	---	--

			Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neu-baugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportaal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
5	Fischereihafen Betriebsgesellschaft (FBG)	10.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der FBG ergeben sich zur 23. Änderung des F-Planes folgende Hinweise: 1. Laut Begründung S. 14 und 15 sieht die Rahmenplanung die Errichtung einer Wasserbühne am Kopfende des Beckens vor. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Wasserfläche in diesem Bereich in der Zuständigkeit der FBG liegt. Zu klären ist für diese Nutzung die Verkehrssicherungspflicht sowie Zuständigkeit für die Unterhaltung. 2. In der Begründung heißt es auf S. 31, dass im Rahmen der Bebauungsplanung sicherzustellen ist, dass ein nächtlicher Betrieb ausbleibt oder die Energieversorgung im Abstand von 300 m zur Wohnbebauung per Landstrom erfolgt.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des B-Planes Nr. 500 „Die Werft“ liegt außerhalb dieses Radius und ist daher nicht betroffen.

			Wir weisen darauf hin, dass diese Einschränkung weitreichende Auswirkungen auf die gewerbliche Schifffahrt hat. Der Radius von 300 m umfasst zahlreiche Liegeplätze, u. a. entlang des Westkais und der AWI-Kajen sowie auch die Doppelschleuse (s. Anlage). Weiterhin kann die Versorgung mit Landstrom nicht immer unmittelbar nach Festmachen des Schiffes erfolgen, da ein gewisser Vorlauf und ein von der Schiffsgröße abhängiges Zeitfenster für Anschlussarbeiten erforderlich sind.	
--	--	--	---	--

			 Anlage zur Stellungnahme der FBG zur 23. F-Planänderung 300 m-Radius Wohnbebauung Küiken-Insel (Übersicht ist nicht maßstäblich)	
6	Gartenbauamt	04.07.2025	Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Werftquartier“ Entwurf vom Juni 2025 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen.

			Wir empfehlen, die im Nordosten, südlich der Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, Bereich Campusviertel) gelegene gemischte Baufläche ebenso als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) darzustellen, um hier an die Grünfläche angrenzend Schulhofflächen bzw. andere der Schule zugeordnete Nutzungen entwickeln zu können.	
			Bebauungsplanentwurf Nr. 500 „Die Werft“ Planentwurf vom Juni 2025 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Wir haben den Planentwurf geprüft und haben folgende Anmerkungen: 1. Das Begrünungskonzept des B-Planes stellt Baumpflanzungen lediglich auf den privaten Flächen dar, auch die Baumpflanzungen entlang der Riedemannstraße und der Planstraße. Die Bäume entlang der Straßen sollten unbedingt in den öffentlichen Flächen gepflanzt und entwickelt werden. Somit würde eine artentsprechende Entwicklung und fachgerechte Pflege der Bäume gewährleistet, die erfahrungsgemäß auf privaten Flächen nur erschwert oder nicht durchgesetzt werden kann bzw. wird. Zudem ist für eine artgemäße Entwicklung der in der Pflanzenliste angegebenen großkronigen Bäume ein ausreichender Abstand zu den Gebäuden zu gewährleisten. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis zu 2m überschritten werden dürfen. 2. Aufgrund der zunehmenden klimatischen Veränderungen empfehlen wir, auch sogenannte Zukunfts-	Zu Pkt. 1: Es ist zutreffend, dass die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Riedemannstraße und der Planstraße auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehen sind und sich das Begrünungskonzept lediglich auf die privaten Grundstücksflächen bezieht. Daraus resultiert jedoch nicht, dass im öffentlichen Straßenraum keine Baumpflanzungen vorgesehen sind. Dies ist eine Fehlinterpretation. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung in den oberen Geschossen und der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Balkonen zur Wahrung der Intimsphäre ist nicht davon auszugehen, dass alle Baugrenzen durchgängig durch Balkone um 2 m überschritten werden. Die Baumpflanzungen werden dann, abgestimmt auf die Anordnung der Balkone angepflanzt. Insofern werden die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht geteilt. Zu Pkt. 2: Der Anregung wird gefolgt. Die Pflanzliste zu den textlichen Festsetzungen 8.1 und 8.2 wird um die Arten

			bzw. Klimabaumarten in die Pflanzenliste aufzunehmen. 3. Ebenso empfehlen wir eine breiter gefächerte Pflanzenvorschlagsliste für die Grüne Mitte. Da hier Spielflächen vorgesehen sind, sollten dort keine dornigen Gehölze als Heister gepflanzt werden, sondern nur als Hochstamm. 4. An den Promenaden/der Wasserseite sind abweichend vom Rahmenplan keine Bäume vorgesehen. Aufgrund der Aufenthaltsqualität sollen auch hier Bäume gepflanzt und entwickelt werden. 5. Der in der Liste für die Fassadenbegrünung angegebene Wilde Wein (Parthenocissus) ist ein Selbstklimmer, der sich mit Haftscheiben an den Wänden befestigt und kein Gerüst benötigt. Des Weiteren empfehlen wir, auch diese Pflanzenliste zu erweitern.	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Purpurerle (<i>Alnus spaethi</i>), Schwarzer Tupelobaum (<i>Nyssa sylvatica</i>), Schmalkronige Stadtulme (<i>Ulmus „Lobel“</i>), Schmalkronige Stadtulme (<i>„Ulmus New Horizon“</i>) ergänzt. Zu Pkt. 3: Der Anregung wird gefolgt. Es wird bei der „Grünen Mitte“ (Textliche Festsetzung 8.3) auf die Pflanzung von Heistern verzichtet und stattdessen werden Hochstämme gepflanzt. Dies wurde auch im Umweltbericht überarbeitet. Es wurden zur Pflanzliste B die Arten Schmalkronige Stadtulme (<i>Ulmus „Lobel“</i>), Schmalkronige Stadtulme (<i>Ulmus „New Horizon“</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Kupferfelsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>), Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Purpurerle (<i>Alnus spaethi</i>) und Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) zur Artenliste hinzugefügt. Zu Pkt. 4: Parallel zur Hafenkante verlaufen Kranschienen des ehemaligen Werftbetriebes, die unter Denkmalschutz stehen. Daher sind die Möglichkeiten zur Bepflanzung zwischen den westlichen Baugrenzen und der Hafenkante stark eingeschränkt. Der Anregung zur Anpflanzung von Bäumen an dieser Stelle wird daher nicht gefolgt. Zu Pkt. 5: Der Anregung wird gefolgt. Der Wilden Weins (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>) wird durch eine Art ohne Haftscheiben (<i>Vitis vinifera</i> subsp. <i>Sylvestris</i>) ausgetauscht. Die Liste für die Fassadenbegrünung (textliche Festsetzung 7.2) wird um die Arten Blauregen (<i>Wisteria sinensis</i>) und Schling Flügelknöterich (<i>Fallopia baldschuanica</i>) ergänzt. Zu Pkt. 6:
--	--	--	---	---

			6. Für die Einfriedungen ist ein Pflanzabstand der Hecken- und Strauchpflanzung von mindestens 0,5 und max. 1,0 m vorgegeben. Bei den genannten Arten und Pflanzengrößen ist für eine Heckenpflanzung ein Pflanzabstand von ca. 0,3 m sinnvoll. Weitere Abstände ergeben keine geschlossene Hecke. 7. Es sind private Spielflächen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind und andere für die Bewohner. Gibt es für die (in der halböffentlichen Grünen Mitte) öffentliche Spielflächen in privater Hand Regelungen hinsichtlich der Gestaltung, Nutzung und Unterhaltung, um dauerhaft die Qualität und die Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit zu gewährleisten?	Die Angabe eines ungefähren Abstandes ist nicht hinreichend bestimmt. Daher wird der nebenstehenden Anregung zur Reduzierung des Pflanzabstandes gefolgt und die örtliche Bauvorschrift wie folgt geändert: „Ein Pflanzabstand der Hecken- und Strauchpflanzungen untereinander von mindestens 0,3 m und maximal 0,4 m ist einzuhalten.“ Zu Pkt. 7: Bei den im Begrünungskonzept dargestellten Spielflächen handelt es sich ausschließlich um private Anlagen. Eine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen zu Spielflächen werden zur Kenntnis genommen.
7	Gesundheitsamt	04.07.2025	23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier „“ aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. F-Planentwurf. Die Forderung der schalltechnischen Untersuchung, die Energieversorgung der am Kai liegenden Schiffe in einem Abstand von < 300 m zur entstehenden Wohnbebauung mittels Landstromversorgung sicherzustellen und verpflichtend zu nutzen, bedarf einer gesonderten Abstimmung, da sich einige Schiffs Liegeplätze außerhalb des F-Plangebiets befinden. Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans und der Gebäudetechnik würden u. E. nicht zu einer gleichwertigen Lösung beitragen. Weiterhin sollte die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme „Emissionen und Immissionen“, die einerseits emissionsarme Betriebe berücksichtigt, andererseits über das ganze Jahr organoleptisch	Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen.

			deutlich wahrnehmbare Betriebe wie Fischräuchereien und Ölumschlag nicht mit einbezieht, dahingehend ergänzt werden.	
			Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gesundheitsverträglichkeitsprüfung zeigt jedoch für das östliche Plangebiet bzw. den Lärmpegelbereich IV, dass dort grenzwertige Wohnverhältnisse insbesondere für Kleinstkinder, Schwangere und Menschen über 65 Jahre vorliegen. Dargestellt ist, dass im Lärmpegelbereich IV im östlichen Plangebiet die Luftschalldämmung der Fassaden nur eingehalten werden kann, wenn die Fenster geschlossen sind. Der notwendige Luftwechsel bei den energetisch hoch optimierten Baukörpern soll ohne Festsetzung (vgl. „Schalltechnische Untersuchung“, Pkt. 11.2) trotz Überschreitung des Orientierungswertes von 4 dB(A) auch nachts durch Stoßlüftung erreicht werden. Neben dem fehlenden Abtransport der verbrauchten Atemluft und der anfallenden Kondensationsfeuchte steht ebenfalls die fehlende Möglichkeit eines ruhigen nächtlichen Kühllüftens während Sommermonaten einer ungestörten Nachtruhe entgegen und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen. Raumtemperaturen, die 26 °C nicht überschreiten, sind anzustreben. Bei Außentemperaturen ab 32 °C ist wenigstens eine Temperaturdifferenz zwischen Außen- und Raumtemperatur von 6 °C einzuhalten. Insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Menschen über 65 Jahre stellt ein fehlendes dauerhaftes nächtliches Kühllüften ein gesundheitliches Risiko dar, da das thermophysiologische System dieser Personengruppen die Temperaturen noch nicht bzw. nicht mehr	Die nebenstehenden Ausführungen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz wie folgt redaktionell ergänzt: <i>„Für Schlafräume und Kinderzimmer sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 50 dB zusätzlich geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder eine Belüftung mit raumluftechnischen Anlagen vorzusehen.“</i>

		kompensieren kann. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes angepasst bzw. ergänzt werden. Weiterhin sollte die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme „Emissionen und Immissionen“, die einerseits emissionsarme Betriebe berücksichtigt, andererseits über das ganze Jahr organoleptisch deutlich wahrnehmbare Betriebe wie Fischräuchereien und Ölumschlag nicht mit einbezieht, dahingehend ergänzt werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme des Sachverständigen zum Thema Geruch wird um die Beurteilung der genannten Betriebe erweitert. Die genannten Räuchereien sind im Bereich „Schaufenster Fischereihafen“ seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räuchereien entstehen. Die größeren Räuchereien, welche nach dem BImSchG genehmigt sind, verfügen nach Kenntnis des Sachverständigen über Abluftreinigungen und können daher in Bezug auf das Plangebiet der FNP Änderung als geruchlich nicht relevant angesehen werden. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Öllager zu Geruchsemissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können nach Einschätzung des Sachverständigen relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um die Tanklager zu Geruchsimmissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. Aufgrund des Abstandes zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ und den nächstgelegenen geruchsemitierenden Betrieben sowie vorhandenen Abluftfiltern bzw. anderen techni-
--	--	--	---

				schen Einrichtungen der Betriebe ist von keinen relevanten Geruchsimmissionen im Plangebiet auszugehen.
8	Gewerbeaufsichtsamt	10.07.2025	aus Sicht des Immissionsschutzes haben wir folgende Anmerkungen: 1. Lärmschutz a. In der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 500 als auch zur 23. Änderung des FNP kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aus Gründen des Lärmschutzes die Energieversorgung am Kai liegende Schiffer in einem Abstand von < 300 Meter zur geplanten Wohnbebauung mit Landstrom sichergestellt sein muss und verpflichtend genutzt werden muss. Wir bitten dies als textliche Festsetzung aufzunehmen. b. Zum Schutz im Inneren der schutzbedürftigen Räume/Schlafräume sind die unter 11.2 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen, insbesondere die schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, erforderlich. Dies sollte ebenfalls textlich festgeschrieben werden. c. Gemäß Abbildung 2 in der schalltechnischen Untersuchung zur 23. Änderung des FNP wurden für die gewerblichen Schallimmissionen auf das Plangebiet flächenbezogenen Schallleistungspegel für Gewerbegebiete herangezogen. Nach unserer Kenntnis werden einige Flächen westlich zum Plangebiet, z. B. im Bereich Hoebelstraße, bisher als Sondergebiet Hafen/Industriegebiet eingestuft, für die dann höhere flächenbezogene Schallleistungspegel herangezogen werden müssten.	Zu 1. Lärmschutz a. Eine derartige Festsetzung ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes weder möglich noch notwendig, da sowohl eine Rechtsgrundlage für eine derartige Festsetzung fehlt als auch der Bereich außerhalb des Plangebietes liegt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zu 1b: Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz wie folgt ergänzt: <i>„Für Schlafräume und Kinderzimmer sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 50 dB zusätzlich geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder eine Belüftung mit raumluftechnischen Anlagen vorzusehen.“</i> Zu 1c: Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen.

		d. Unter 9.2 Satz 1 des Gutachtens (Ergebnisse Verkehrslärm) wird auf Abschnitt 8 Bezug genommen. Hier sollte der korrekte Bezug zu 8.1 geändert werden. e. Unter 9.6 Satz 1 des Gutachtens (Ergebnisse gewerbliche Schallimmissionen auf das Plangebiet) wird auf Abschnitt 8.1 (Verkehrslärm) Bezug genommen. Hier sollte der korrekte Bezug zu 8.5 geändert werden. f. Bezüglich der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet stellt der Gutachter fest, dass die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV, die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung erheblich überschritten werden. Es sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, um die v. g. Werte sicher einzuhalten. g. Für die geplante Marina wurde ein nächtlicher Orientierungswert von 50 dB(A) angesetzt, der gerade so eingehalten wird. Gemäß TA Lärm gilt für urbane Gebiete ein Nachtgrenzwert von 45 dB(A).	Zu 1d: Der Anregung wird gefolgt und das Schallgutachten redaktionell angepasst. Zu 1e: Der Anregung wird gefolgt und das Schallgutachten redaktionell angepasst. Zu 1f: Eine Überprüfung des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ hat ergeben, dass der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung <u>nicht</u> überschritten wird. Es werden jedoch die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Empfehlungen des Gutachtens zum Schallschutz. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. Zu 1g: Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung wurden auch die Auswirkungen einer geplanten Marina im nördlichen Bereich untersucht. Der Untersuchung wurde zu Grunde gelegt, dass Marina wie eine öffentliche, gebührenpflichtige Stellplatzanlage (Parkplatz) zu betrachten ist. Damit ist dort nachts ein Orientierungswerte für Verkehrslärm von nachts 50 dB(A) anzusetzen. Im Normalfall gehen von derartigen Einrichtungen bei geringen Windgeschwindigkeiten keine erheblichen Störungen aus. Dies ist auch durch Untersuchungen im Bereich der Marina „Neuer Hafen in Bremerhaven“ bekannt. Jedoch kann es an Tagen und Nächten mit höheren Windgeschwindigkeiten zu Störungen kommen. Immer dann, wenn die Takelage-Seile mit Anbauteilen bei höheren Windgeschwindigkeiten an den Aluminiummasten von Segelschiffen und -yachten- klappern, treten ggf. Störungen durch Lärm auf. Aus diesem Grund wurde eine Betrachtung
--	--	---	---

			2. Luftreinhaltung a. In der gutachterlichen Stellungnahme für die 23. Änderung des FNP wurden nicht alle bzw. wesentlich geruchsintensive Betriebe nicht oder nicht ausreichend betrachtet. So befinden sich z. B. im Plangebiet selbst im Bereich Schaufenster Fischereihafen sowie im angrenzenden Bereich An der Packhalle IX und Am Lunedeich Fischereihafen einige nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Fischräucheranlagen. Auch das Tanklager in der Hoebelstr. wurde nicht betrachtet.	für diese wenigen Zeiträume durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass die Orientierungswerte von nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm auch an diesen Tagen und Nächten eingehalten oder unterschritten werden. Selbst wenn die Marina als Gewerbebetrieb zu betrachten wäre, ergibt sich im langzeitlichen Mittel eine Einhaltung oder Unterschreitung des Orientierungswertes von nachts 45 dB(A). Die oben beschriebenen Situationen treten am betrachteten Standort nur gelegentlich auf. An der nächstgelegenen Wettermessstation an der Doppelschleuse herrschen im langfristigen Mittel nur zu ca. 40 % der Zeit Windgeschwindigkeiten > 4 m/s. Windgeschwindigkeiten von 8 bis 10 m/s, wie sie der Betrachtung aus unserem Gutachten 21-190-GJH-06 zu Grunde gelegt wurden, sind am Standort nochmal deutlich weniger häufig vorhanden. Im langfristigen Mittel sind, insbesondere in der Nachtzeit, durch die geplante Marina an der Bebauung im innerhalb des Bebauungsplangebietes BP Nr. 500 Langzeitbeurteilungspegel < 45 dB(A) zu erwarten. Zu 2. Luftreinhaltung: Zu 2a: Die Stellungnahme des Sachverständigen zum Thema Geruch wird um die Beurteilung der genannten Betriebe erweitert. Die genannten Räuchereien sind im Bereich „Schaufenster Fischereihafen“ seit Jahrzehnten ansässig und im Umfeld dieser Betriebe befinden sich bereits jetzt östlich in ca. 200 m und südlich in ca. 100 m zahlreiche Wohnhäuser. Die nächstgelegene Wohnbebauung im geplanten Gebiet „Werftquartier“ soll nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu diesen Räuchereien entstehen. Die größeren Räuchereien, welche nach dem BImSchG genehmigt sind, verfügen nach Kenntnis des Sachverständigen über Abluftreinigungen und können daher in Bezug auf des Plangebiet der FNP Änderung als geruchlich nicht relevant angesehen werden. Teil-
--	--	--	--	---

			b. Aus unserer Sicht wurden die Auswirkungen der Emissionen aus dem Schiffsverkehr nicht ausreichend betrachtet. Ein Verweis auf ein Gutachten, das die Luftschadstoffe im Überseehafen in Bremerhaven betrachtet sowie die Schlussfolgerung, dass aufgrund der dortigen Einhaltung der Grenzwert keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen im Plangebiet zu erwarten sind, reicht nicht aus. c. Zur Beurteilung wird ein Gutachten benötigt, dass die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft für Luftschadstoffe und Gerüche an den maßgeblichen Beurteilungspunkten im Plangebiet nachweist.	weise kann es im direkten Nahbereich um z.B. die Öllager zu Geruchsemissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können nach Einschätzung des Sachverständigen relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. Teilweise kann es im direkten Nahbereich um die Tanklager zu Geruchsimmissionen kommen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden jedoch alle Flüssigkeiten innerhalb von Leitungen gepumpt. Daher können relevante Geruchsemissionen hier nur im Havariefall bzw. bei Leckagen entstehen und nicht im Regelbetrieb. Aufgrund des Abstandes zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ und den nächstgelegenen geruchsemitierenden Betrieben sowie vorhandenen Abluftfiltern bzw. anderen technischen Einrichtungen der Betriebe ist von keinen relevanten Geruchsimmissionen im Plangebiet auszugehen. Zu 2b: Eine genauere Untersuchung bzw. Beurteilung der Emissionen und Immissionen aus dem Schiffsverkehr im Fischereihafen wurde nicht durchgeführt. Das Gutachten für den Überseehafen (Lohmeyer 2022) scheint aus Sicht des Sachverständigen als zunächst ausreichend um abschätzen zu können, dass keine wesentlichen Emissionen bzw. Immissionen aus dem Schiffsverkehr in Bezug auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet zu erwarten sind. Zu 2b: Weder im Scoping-Termin, noch im Zuge einer Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt oder andere Träger öffentlicher Belange die Notwendigkeit eines Gutachtens beschrieben. In Absprache mit dem Ge-
--	--	--	--	---

			----- <u>Nachtrag zur Stellungnahme vom 11.07.2025:</u> alle aufgeführten Anmerkungen betreffen beide Verfahren gleichermaßen. Zwar bezieht sich der Punkt 1c auf den Abschnitt 11.2 der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 500, allerdings sollte dies unseres Erachtens auch auf das FNP-Verfahren angewandt werden, da im übrigen Plangebiet offensichtlich ebenfalls schutzbedürftigen Räume/Schlafräume entstehen sollen. Der Punkt 1c bezieht sich zwar auf die schalltechnische Untersuchung zur 23. Änderung des FNP, allerdings sollte vom Gutachter betrachtet werden, ob die Gebietseinstufung Sondergebiet Hafen/Industriegebiet auch Auswirkungen auf das B-Plan-Verfahren hat. Zu Punkt 1f möchten wir ergänzend anmerken, dass die schalltechnischen Berechnungen lediglich für einen exemplarischen Immissionsort IO 1 (Georgstr. 123) durchgeführt wurden. Ob weiter entfernte Immissionsorte auch betroffen sind, wurde nicht geprüft und ist nicht Bestandteil der Untersuchung. Nach Aussage des Gutachters kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, inwieweit die beschriebenen Pe-	sundheitsamt wurde die Vorgehensweise einer analytischen Stellungnahme zur Einordnung der Emissionen und Immissionen frühzeitig vereinbart. In der Begründung der 23. FNP-Änderung „Werftquartier“ wird ergänzt, dass in den nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“, die Durchführung von Gutachten gemäß TA Luft für Luftschadstoffe und Gerüche erforderlich ist. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägung oben verwiesen. Zu 1.f: Bei dem exemplarischen Immissionsort IO 1 handelt es sich um den vom Schallgutachter ermittelten am stärksten betroffenen Bereich mit einer schutzwürdigen Nutzung. Bereits gegenwärtig werden Beurteilungspegel am IO 1 von 70,3 dB(A) tags und 63,0 dB(A) nachts erreicht und damit die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sowie Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Da der durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte zusätzliche Verkehr nur zu einer geringfügigen Erhöhung von jeweils 0,1
--	--	--	---	--

			gelerhöhungen derart relevant sind, dass entsprechenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und soll im weiteren Verfahren geprüft werden.	dB(A) führt und diese akustisch kaum wahrnehmbar ist, sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.
9	Handelskammer Bremen	30.06.2025	seitens der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven bestehen keine Bedenken bzgl. der o. g. Planentwürfe. Das Werftquartier stellt zweifellos ein Schlüsselprojekt für Bremerhavens Stadt- und Siedlungsentwicklung dar. Es ist daher wichtig, nunmehr auch den Impuls auszusenden, dass die Umsetzung beginnt. Insofern bitten wir darum, das Bauleitplanverfahren und alle weiteren Genehmigungsverfahren für den 1. Bauabschnitt äußerst zügig abzuschließen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Anregung wird zu Kenntnis genommen.
10	Kampfmittelräumdienst Bremen	08.07.2025	Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor der Erschließung von Flächen / vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in die vom Flächennutzungsplan berührten Bebauungspläne gebeten: Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Hinweis: Die Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastungen, die durch eine Luftbildauswertung erlangt wurden, verlieren nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Grundlage hierfür sind ggf. neu gewonnene Erkenntnisse durch zusätzliche Kriegsluftbilder, die bisher nicht ausgewertet werden konnten. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die durch eine Sondierung von Kampfmitteln beräumt wurden.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen.
			Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen hier keinerlei Meldungen oder andere Hinweise über	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet keine Hinweise auf Kampfmittel vorliegen und

		noch nicht beseitigte Bombenblindgänger oder vergrabene Munition, Waffen, Kampfstoffe etc. vor. Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst sind nach heutigem Kenntnisstand nicht notwendig. Für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet gilt folgende Auflage: Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. Besteht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden. Hinweis: Die Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastungen, die durch eine Luftbildauswertung erlangt wurden, verlieren nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Grundlage hierfür sind ggf. neu gewonnene Erkenntnisse durch zusätzliche Kriegsluftbilder, die bisher nicht ausgewertet werden konnten. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die durch eine Sondierung von Kampfmitteln beräumt wurden.	daher nach aktuellem Kenntnisstand keine Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst erforderlich sind. Der bereits vorhandene Hinweis wird redaktionell angepasst. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

11	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	24.06.2025	Hiermit nehmen wir zur aktuellen o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Nach ausgiebiger Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, sind wir zu dem Entschluss gekommen, das keinerlei Verbandsanlagen unserer Mitgliedsgemeinden betroffen sind. Die Planung befindet sich im Stadtgebiet und es müssen auch keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden. Wir empfehlen jedoch die Planung der Wasserspeicherung als Brauchwasser. Durch ständig verändertes Klima kommt es verstärkt zu längeren Trockenphase und somit könnte das Oberflächenwasser z. B. zur Bewässerung von Grünflächen genutzt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Verbandsanlagen der Wasser- & Bodenverbände im Altkreis Wesermünde von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind. Die nebenstehenden Empfehlungen zur Wasserspeicherung betreffen konkrete Baumaßnahmen und damit die nachgeordnete Planungsebene. Sie werden daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
12	Landesarchäologie Bremen	08.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Auswertung der vorliegenden Fachdaten stufen wir das Vorhabengebiet der oben genannten FNP / BP als archäologische Verdachtsfläche ein. Somit ist hier das Vorhandensein archäologische Bodenfunde anzunehmen. Denkmalfachliche Begründung: Im Planungsbereich befinden sich bekannte Fundstellen historisch relevanter Einzelfunde (7/, 18/, 22/, 24/ Geestemünde) sowie die Fundstelle 16/ Geestemünde (Siedlung vorgeschichtlich). In großen Teilen des Plangebiets kann mit weiteren archäologischen Einzelfunden gerechnet werden. Teile des Plangebiets liegen im Bereich des historischen Ortskerns Geestemünde. Nach Bremer Denkmalschutzgesetz (BremDSchG, siehe Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 – Trans-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet von Seiten der Landesarchäologie als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wird. Die nebenstehend genannten Fundstellen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorkommen von archäologischen Einzelfunden im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planzeichnung enthält bereits einen Hinweis auf das Erfordernis zur Beteiligung der Landesarchäologie bei Erdarbeiten im Plangebiet. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

			parenzprotal Bremen) ist derjenige, der auf Verdachtsflächen bauliche Maßnahmen durchführt, zu folgendem verpflichtet: Beteiligung der Landesarchäologie an sämtlichen Planungen für Bauvorhaben im oben genannten Gebiet	
13	Landkreis Cuxhaven – Fachbereich Bauleitplanung & Regionalplanung	01.07.2025	im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ sind Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel/Freizeit geplant. Seitens des Gutachtenbüros GMA wurde eine Potenzialanalyse (2.7.11.2024) durchgeführt, um zu prüfen, ob ein Lebensmittelbetrieb realisierbar sei. Seitens des Landkreises Cuxhaven wird darauf hingewiesen, dass bislang jedoch eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für die Kommunen Bremerhaven, Geestland, Loxstedt und Schiffdorf vom Oktober 2020 nicht geprüft wurde. Es wird angeraten, eine Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vollsortimenters an dem Vorhaben-standort mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept durchzuführen.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen.
			Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Landkreises Cuxhaven werden keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 500 „Werft“ vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Landkreises Cuxhaven bezüglich des vorliegenden Bebauungsplanes keine Bedenken geäußert werden.

14	Landkreis Cuxhaven – Bereich Natur & ländliche Räume Eingriffsregelung	09.07.2025	Naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ der Seestadt Bremerhaven im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Neufassung die vorliegende des Flächennutzungsplans „Werftquartier“ in 23.Änderung, umfasst ein rund 90 Hektar großes Areal im Werft- und Hafenbereich der Stadt Bremerhaven. Innerhalb eines Teilbereiches von etwa 3,3 Hektar wird im Parallelverfahren der B-Plan Nr. 500 „Die Werft“ entwickelt. Bisherige gewerbliche Nutzungen des ehemaligen Werftareals sollen in eine gemischte Nutzung (Wohn- und Gewerbebereiche) mit zugehörigen Infrastrukturen entwickelt werden. Maßgeblich neu beplant wird im B-Plan Nr 500 der Teilbereich zwischen Werfthafen und Riedemannstraße. Für diese Stellungnahme liegen vor: - Begründung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil A, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Umweltbericht zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil B, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Planzeichnung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Begründung zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“, Stand Juni 2025, bearbeitet durch E. Eller und S. Rößler - 23.Änderung Flächennutzungsplan (2006), Umweltbericht gem. §2 Abs. 4 BauGB mit Landschaft-	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreis Cuxhaven zu vorliegendem Bebauungsplan keine Ergänzungen oder Hinweise angeregt werden.
----	---	------------	---	---

			pflegerischem Begleitplan, Stand 6.Juni 2025, bearbeitet durch PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg - Planung Biotopstrukturen – Lageplan, Stand 19.05.2025, bearbeitet durch PLF PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu den angestrebten Planungen aus dem B-Plan und der Flächennutzungsplanänderung keine Rückwirkungen oder Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete (NSG, FFH, VSG), Artenbestände oder sonstige Flächen im Landkreis Cuxhaven. Die im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte FFH-Vorprüfung (Umweltbericht) zur Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (VSG), fällt unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen negativ aus. Die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete liegen alle in einiger Distanz zum Plangebiet. Nächstgelegen ist das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und das VSG Luneplate (DE 2417-401) mit jeweils rund 0,25km Distanz. Die im LBP und dem Umweltbericht aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere während der Bauphasen möglichen Beeinträchtigungen auf FFH und Vogelschutzgebiete, sind zwingend umzusetzen. Die für den B-Plan Nr. 500 ermittelten Ausgleichsbedarfe werden intern kompensiert. Für diese Planung ergibt sich kein Mehrbedarf an externen Flächen zur Kompensation. Die im Rahmen des Umweltberichtes zur 23.FNP-Änderung ermittelten gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope, können voraussichtlich nicht im Gebiet des	
--	--	--	--	--

			Flächennutzungsplanes erhalten oder kompensiert werden. Für die einzelnen Bebauungsplanverfahren werden sich entsprechende Mehrbedarfe an externen Kompensationsflächen ergeben. Betroffen sind Biotoptypen der Trockenrasen, wie „Silbergras- und Sandseggen Pionierrasen“ oder „sonstiger Sandtrockenrasen“. Die Gesamtfläche von gem. §30 BNatSchG geschützten Biotopen umfasst rund 13.300qm. Umfänge und konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den überprägten Flächen und sind im Rahmen des jeweiligen Verfahrens festzulegen. Falls sich in diesem Kontext weitere funktionelle Bezüge zu anderen Schutzgütern ergeben sollten, sind diese für die Kompensation mit zu berücksichtigen. Gehölz- oder Waldbestände, als auch Brachen sind für Brutvogelarten, Fledermäuse als auch Insektenarten grade im städtischen Raum wichtige Lebensräume. In dieser Hinsicht sollten insbesondere halb-offene Gewerbebauten oder alte Gehölze auf mögliche Habitatfunktionen geprüft und wenn möglich erhalten werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreis Cuxhaven ergeben sich zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise.	
--	--	--	---	--

		Naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Neufassung im Parallelverfahren zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“ der Seestadt Bremerhaven Sehr geehrte Damen und Herren, der vorliegende Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ beplant einen etwa 3,3 ha großen Teilbereich des Flächennutzungsplans „Werftquartier“ (in 23.Änderung, rund 90 ha). Bisherige gewerbliche Nutzungen des ehemaligen Werftareals sollen in eine gemischte Nutzung (Wohn- und Gewerbebereiche) mit zugehörigen Infrastrukturen entwickelt werden. Maßgeblich neu beplant wird im B-Plan Nr 500 der Teilbereich zwischen Werfthafen und Riedemannstraße. Für diese Stellungnahme liegen vor: - Begründung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil A, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Umweltbericht zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, Teil B, Stand Juni 2025, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Planzeichnung zum B-Plan Nr. 500 „Die Werft“, bearbeitet durch Instara Stadt- und Raumplanung 28309 Bremen. - Begründung zur 23. Flächennutzungsplanänderung „Werftquartier“, Stand Juni 2025, bearbeitet durch E. Eller und S. Rößler - 23.Änderung Flächennutzungsplan (2006), Umweltbericht gem. §2 Abs. 4 BauGB mit Landschaft-	
--	--	---	--

			pflegerischem Begleitplan, Stand 6.Juni 2025, bearbeitet durch PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg - Planung Biotopstrukturen – Lageplan, Stand 19.05.2025, bearbeitet durch PLF PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum, 26127 Oldenburg Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu den angestrebten Planungen aus dem B-Plan und der Flächennutzungsplanänderung keine Rückwirkungen oder Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete (NSG, FFH, VSG), Artenbestände oder Flächen im Landkreis Cuxhaven. Die im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte FFH-Vorprüfung (Umweltbericht) zur Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete, fällt unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen negativ aus. Die im LBP aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf FFH und Vogelschutzgebiete sind zwingend umzusetzen. Betroffen sind im Plangebiet des B-Plan Nr. 500 überwiegend Biotope der Wertstufen null. In Teilbereichen finden sich bewachsene Schotterflächen (UHT und GRT), bewertet mit bis zu Wertstufe drei. Es sind keine gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen. Im Planbereich kommt es zu keiner Entnahme von größeren Gehölzen. Einige Sträucher werden entfernt. Für das Schutzgut Tiere kann eine Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die bestehende gewerbliche Nutzung ist das Gebiet generell aber weniger für	
--	--	--	--	--

			Brutvögel und Fledermäuse geeignet und besitzt bisher nur eine geringe Bedeutung. Diese wird durch die bestehende Planung eher verbessert. Der Versiegelungsgrad im Gebiet wird durch die Neuplanung reduziert. Für das Schutzgut Boden verbessert sich dadurch die Bilanz. Die ermittelten Ausgleichsbedarfe werden im Plangebiet kompensiert. Es ergibt sich kein Mehrbedarf an externen Kompensationsflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreis Cuxhaven ergeben sich zum vorliegenden B-Plan Nr. 500 keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise.	
15	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 24 Bodenschutz / Altlasten	09.07.2025	Die Stadtgemeinde Bremerhaven beabsichtigt, das Plangebiet für den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (ca. 90 ha, in den Stadtteilen Fischereihafen und Geestemünde) von der bisherigen gewerblichen Nutzung in eine überwiegend gemischte Nutzung mit zugehörigen Infrastrukturen zu ändern. Das Plangebiet ist bisher hauptsächlich durch hafenwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten mit den entsprechenden Infrastrukturen gekennzeichnet. Der ca. 3,5 ha große Planbereich des Bebauungsplan 500 („Die Werft“) direkt östlich des Werfthafens soll unter Einbeziehung eines Teilbereichs der Riedemannstraße zu einem urbanen Wohngebiet entwickelt werden. Ziel ist eine möglichst flexible Mischung von Wohn- und gewerblicher Nutzung sowie Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben zu ermöglichen. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich an den o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Entwürfe beider Bauleitplanungen sind mit Begründungen und einschließlich der Umweltberichte und	Die nebenstehenden Ausführungen zur 23. FNP-Änderung werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen zu vorliegendem Bebauungsplan sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

		den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen im Zeitraum vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025 öffentlich ausgelegt und über die Internetseite des Stadtplanungsamtes abrufbar. Sie haben um Prüfung gebeten, ob bei diesen Bauleitplanungen Konflikte durch mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen bestehen. Zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich folgendermaßen Stellung: 23. Änderung des Flächennutzungsplans („Werftquartier“) Die Betroffenheit des Bodenschutzes wird in den nachgeordneten Bauleitplanungen im Rahmen einer Umweltprüfung inhaltlich geprüft. Bedingt durch die intensiven langjährigen altlastenrelevanten Vornutzungen sind im Rahmen der Entwicklung des Werftquartiers gutachterliche Untersuchungen zwingend erforderlich. Im Lageplan zum Umweltbericht (Biotopenkartierung 2024, F23-o-Teil_B-Blatt_1) sind Altlastenflächen abgegrenzt. Die Flurstücke Nr. 194/3, 141/30 und 141/25 wurden 2004 für eine gewerbliche Nutzung saniert und aufbereitet¹. Aufgrund der laut Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Nutzung kann das Flurstück 194/3 demnach aus dem abgegrenzten Altlastenbereich entfallen. B-Plan 500 („Die Werft“) Im Bereich des Plangebietes wurden historische Recherchen durchgeführt. Diese zeigen auf, dass es in der Vergangenheit auf der Fläche altlastenrelevante Vornutzungen gegeben hat. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden außerdem technische Untersuchungen 3 4 vorgenommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes fehlen bisher technische Untersuchungen.	Die nebenstehenden Ausführungen zur 23. FNP-Änderung werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

		Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden anthropogene Bodenauffüllungen sowie Verunreinigungen von Boden und Grundwasser festgestellt. Die Bodenauffüllungen waren bereichsweise mit Bauschutt, RC-Material und Schlacke durchsetzt und zeigten z.T. organoleptische (MKW-/BTEX-Geruch) Auffälligkeiten. Laboruntersuchungen belegen punktuelle Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). In einer Tiefe zwischen 0,8 und mindestens 5,5 m wurden MKW-Gehalte zwischen < 5 und 5.900 mg/kg und BTEX-Gehalte zwischen < 0,2 und 91 mg/kg nach-gewiesen. Die PAK-Gehalte variieren in den Auffüllungen ab GOK in verschiedenen Tiefenlagen zwischen < 0,1 und 28 mg/kg; an einem Bohrpunkt wurde auch punktuell ein PAK-Gehalt von 170 mg/kg ermittelt. Laboruntersuchungen des Grundwassers ergaben bereichsweise Beeinträchtigungen durch Vinylchlorid von < 0,1 bis 1,4 µg/l (Einzelparameter der LHKW-leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), durch PAK (Gesamtgehalte ohne Naphthalin von < 0,1 bis 6,3 µg/l) und durch einzelne leicht erhöhte Schwermetallgehalte. Aus Sicht der Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird das B-Plangebiet gemäss Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach den Prüfwerten der Nutzung „Wohngebiete“ beurteilt. In Bereichen, die für spielende Kinder zugänglich sind, sind die Prüfwerte für „Kinderspielflächen“ anzusetzen. Die in Oberflächennähe in den Auffüllungen ermittelten Gehalte des PAK-Einzelparameters Benzo-a-pyren und einzelne Schwermetallgehalte überschreiten t.w. die Prüfwerte für „Kinderspielflächen“ und/oder „Wohngebiete“. Im Boden sind außer-	
--	--	--	--

		dem punktuell die oberen Maßnahmenschwellenwerte der LAWA - Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden (1994), Orientierungswerte für Bodenbelastungen für die MKW und die BTEX überschritten. Im Grundwasser liegen beim LHKW-Einzelparameter Vinylchlorid und beim PAK-Gesamtgehalt ohne Naphthalin Überschreitungen der Prüfwerte für organische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser der BBodSchV vor. Des weiteren wird in einem Beobachtungspegel beim PAK-Gesamtgehalt ohne Naphthalin der obere Maßnahmenschwellenwert der LAWA - Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden (1994) überschritten. Aufgrund der Boden- und Grundwasserverunreinigungen sollten Kennzeichnungen und Festsetzungen im Bebauungsplan 500 („Die Werft“) aufgenommen werden. Kennzeichnungen Da Kennzeichnungen möglichst konkret sein sollen und Verdachtskennzeichnungen unzulässig sind (siehe Leitfaden zur Durchführung und Bewertung der technischen Untersuchungen zu Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen in der Bauleitplanung im Lande Bremen) <i>sollte die im Entwurf enthaltene Kennzeichnung mit Kreuzschraffur (in der Planzeichenerklärung fehlt aktuell die Kreuzdarstellung) auf den nördlichen Bereich reduziert werden</i> (siehe Anlage 1). Der Südteil des Plangebietes wird aus Sicht des Bodenschutzes durch die Kennzeichnung der bedingten Feststellung ausreichend erfasst. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse empfehle ich den zur Kennzeichnung zugehörigen Text folgendermaßen anzupassen:	Die nebenstehenden Hinweise zur Kennzeichnung von Altlasten werden berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend redaktionell geändert.
--	--	---	--

			<i>Umgrenzung der Fläche, deren Boden und Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet und für die gutachterlich ein Sanierungsbedarf nachgewiesen ist (siehe planungsrechtliche Festsetzung 1.7)</i> <i>Im gekennzeichneten Bereich liegen bereichsweise Bodenverunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Grundwasserverunreinigungen mit Vinylchlorid (VC) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vor.</i> Gegen die Kennzeichnung der Umgrenzung der bedingten Festsetzung der Teilfläche B bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. <u>Festsetzungen</u> Anstatt der bzgl. Altlasten unter Pkt. 5 „Altlasten“ in den Hinweisen vorgenommenen textlichen Darstellung empfehle ich für den mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereich folgende Festsetzung aufzunehmen: <i>Pkt. 1.7: Die Nutzung der Fläche als urbanes Gebiet ist nur zulässig, wenn mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Bodenaustausch, Herstellung und dauerhafter Erhalt einer Deckschicht oder Versiegelung) dauerhaft sichergestellt wird, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen und zur Gefahrenabwehr für das Grundwasser ein gutachterlich empfohlener Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche erfolgt ist.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der bedingten Festsetzung der Teilfläche B aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken bestehen. Der nebenstehenden Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textliche Festsetzung Nr. 1.6 redaktionell um diesen Absatz 2) ergänzt wird.
--	--	--	--	---

		Die Mobilisierung von Schadstoffen ins Grundwasser ist im Rahmen von Sanierungs- und Gründungsarbeiten zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine Nutzung des Grundwassers wird aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinflüsse, aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, nicht empfohlen. Die Sanierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde durchzuführen und von einem/einer unabhängigen Sachverständigen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten und zu dokumentieren. Für die bauplanungsrechtliche Festsetzung 1.6, die sich auf die Kennzeichnung der bedingten Festsetzung der Teilfläche B bezieht, empfehle ich die folgende Ergänzung: Die bzgl. des bestehenden Altlastenverdacht es notwendigen Untersuchungen, Bewertungen und ggf. empfohlenen Maßnahmen sind durch eine/n unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren. Begründung B-Plan 500 In der Begründung des B-Plans empfehle ich für Pkt. 3.4 folgenden Anpassung der Formulierung. Überschrift	Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung 1.6 im Abs. 1) redaktionell ergänzt. Den Anregungen bezüglich der Anpassung der Begründung zu Altlasten wird gefolgt.
--	--	--	---

			→ Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten Textteil <i>Im gesamten Bereich des Plangebiets wurden historische Recherchen und im nördlichen Bereich des Plangebietes technische Untersuchungen durchgeführt. Die historischen Recherchen haben ergeben, dass es in der Vergangenheit altlastenrelevante Vornutzungen gegeben hat, für die Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht auszuschließen sind.</i> <i>In den technischen Untersuchungen des Nordteils des Plangebiets wurden im Boden anhand von Laboruntersuchungen in einer Tiefe zwischen 0,8 und mindestens 5,5 m bereichsweise MKW-Gehalte zwischen < 5 und 5.900 mg/kg, BTEX-Gehalte zwischen < 0,2 und 91 mg/kg nachgewiesen. In den Auffüllungen liegen außerdem bereichsweise, z.T. ab der Geländeoberkante und in verschiedenen Tiefenlagen PAK-Gehalte zwischen < 0,1 und 28 mg/kg vor; an einem Bohrpunkt wurde auch punktuell ein PAK-Gehalt von 170 mg/kg ermittelt.</i> <i>Laboruntersuchungen ergaben bereichsweise Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Vinylchlorid von < 0,1 bis 1,4 µg/l (Einzelparameter der LHKW- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), durch PAK (Gesamtgehalte ohne Naphthalin von < 0, 1 bis 6,3 µg/l) und durch einzelne leicht erhöhte Schwermetallgehalte.</i> <i>In den durchgeführten technischen Untersuchungen wurde gutachterlich ein Sanierungsbedarf (Ausbau hochbelasteter Bodenbereiche) festgestellt. Aufgrund der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffeinflüsse aus denen eine Gesundheitsgefährdung resultieren kann, wird eine Nutzung des Grundwassers nicht empfohlen. Aus den er-</i>	
--	--	--	--	--

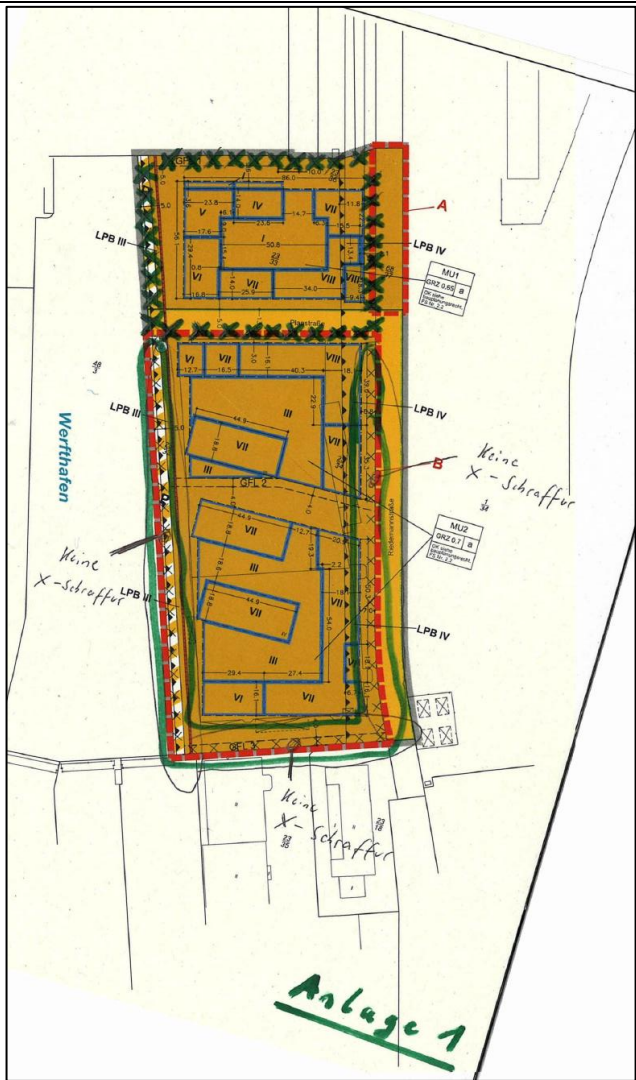
		mittelten Boden- und Grundwasserverunreinigungen resultieren Kennzeichnungen und Festsetzungen im Bebauungsplan für den Nordbereich des Plangebiets. Im Südteil des Plangebietes fehlen auf Grundlage der in der Vergangenheit auf der Fläche lang-jährig stattgefundenen altlastenrelevanten Vornutzungen technische Untersuchungen und da-raus sich ggf. ergebende Maßnahmen. Durch eine bedingte Festsetzung wird abgesichert, dass der südliche Bereich des Plangebietes erst bebaut wird, wenn die erforderlichen Altlastenuntersuchungen durchgeführt worden sind und eine von der Fläche ggf. ausgehende Gefahr aus-geräumt worden ist. Alle im Plangebiet noch erforderlichen Untersuchungs-, Sanierungs- und Erdarbeiten sind von einer/m unabhängige/n Sachverständige/n die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung verfügt, durchzuführen, zu begleiten, zu bewerten und zu dokumentieren. <u>Umweltbericht</u> Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse empfehle ich folgende Korrekturen und Ergänzungen des Umweltberichtes: Kapitel 2.3: Ergänzung Im Nordteil des Plangebietes ist gutachterlich durch technische Untersuchungen ein Sanierungsbedarf nachgewiesen. Eine Bebauung ist erst dann zulässig, wenn die durch Boden- und Grundwasserverunreinigungen bestehenden Konflikte durch geeignete technische Vorkehrungen ausgeräumt sind. Kapitel 2.6: Ergänzung	Den Anregungen wird gefolgt und der Umweltbericht bezüglich des Themas Altlasten redaktionell angepasst.
--	--	---	---

		Die Versiegelungen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, zudem wird ein Bereich genutzt, der bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch ein sehr hohes Maß an Versiegelungen geprägt ist, wodurch die Beeinträchtigungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden. Das Plan-gebiet ist zudem als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Die bekannten Grundbelastungen des Bodens mit Schadstoffen schränken die Versickerungsmöglichkeiten ein. Im Rahmen der Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes (Versickerungsgenehmigung) ist die Eignung des Untergrundes für eine Versickerung (keine Schadstoffmobilisation) zu prüfen. Kapitel 3.5: Anpassung und Ergänzung Der nördliche Bereich des Plangebietes wurde orientierend auf Altlasten untersucht (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anhang II). Es liegen außerdem die Ergebnisse einer Detailuntersuchung (CONSENS Umweltplanung GmbH, Juni 2025) in noch nicht mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde endabgestimmter Form vor. da es sich bbBeim Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Werftstandort handelt, bei dem mit verschiedenen Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen möglicherweise giftigen Chemikalien umgegangen wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens verunreinigten Bodens und Grundwassers ist aufgrund der Nutzungshistorie als vergleichsweise hoch einzuschätzen. In den Gutachten wurde festgestellt, dass es oberflächennah zu Auffüllungen mit Schluff, Sand, Bau-schutt, Schlacken etc. vorliegen kam. Die darunterliegende Schicht besteht aus schluffig sandigen Geschiebeböden und darunter befindet sich Sand. Den as Altlastengutachten ist zu entnehmen ergab, dass	
--	--	--	--

		das der Großteil des Untersuchungsgebietes bereichsweise keine relevanten Auffälligkeiten aufweist. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wurden gab es teilweise einen starkern Geruch nach Öl, Benzin und Lösungsmitteln und hohe Schadstoffkonzentrationen für KW, BTEX und LHKW im ungesättigten und teilweise auch gesättigten BodenbBereich ermittelt. Zudem wurde fest-gestellt, dass die Prüf-werte der Bundesbodenschutzverordnung für Benzo-a-pyren (Einzelpara-meter der Summe PAK) im Feststoff leicht überschritten wurden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Plangebiet lokal schädliche Bodenveränderungen und Grundwas-serverunreinigungen ermittelt wurden. Kapitel 3.6: Anpassung und Ergänzung Durch die bestehenden Versiegelungen ist im Süden des Plangebietes keine natürliche Niederschlagsver-sickerung mehr möglich. Im Norden des Plangebietes ist die oberflächliche Versickerung durch die Boden-beschaffenheit und die im Boden vorhandenen Schadstoffbelastungen eingeschränkt. Das Grundwasser steht im Norden des Plangebietes je nach Tiefenlage der bindigen Sedimente frei oder gespannt an (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung). Der freie Grundwas-serspiegel im Norden des Plangebietes liegt bei circa 0,7 m über NN. Im Grundwasser wurden leicht erhöhte Gehalte von PAK, Vinylchlorid (Einzelpara-meter der Summe LHKW) sowie leicht erhöhte Kon-zentrationen einzelner Schwermetalle von-Arsen nachgewiesen. Kapitel 3.8: Anpassung Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen Der Großteil des Plangebiets zeichnet sich durch großflächige Versiegelungen der Gewerbegebäude, Straßen und des Hafenbereichs aus. Das Plangebiet	
--	--	---	--

		wird beeinträchtigt durch Immissionen der Riedemannstraße und der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung. Zudem sind laut Altlastengutachten Teile des Plangebietes mit Schadstoffen giftigen Stoffen belastet (CONSENS Umweltplanung GmbH, 2025; Anlage II der Begründung). Kapitel 4.5: Anpassung Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemikalien belastet sind, werden saniert. Zudem wird der Boden in den Pflanzbeeten für die anzupflanzenden Bäume ausgetauscht. Kapitel 4.6: Anpassung und Ergänzung Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Kappungsgrenze von 0,8 überschritten, was sich prinzipiell negativ auf das Schutzgut Grundwasser auswirkt, da weniger Flächen vorhanden sind um Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass die Möglichkeit zur Versickerung bereits vor Umsetzung der Planung bereits stark eingeschränkt war. Aufgrund möglicherweise im Boden vorhandener Altlasten wäre eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser zudem mit Risiken behaftet. Die Versickerungseignung bzgl. vorhandener Schadstoffbelastungen ist in den nachgeordneten Verfahren (Versickerungsgenehmigung) zu klären. In der Riedemannstraße befindet sich ein Regenwasserkanal, der bereits jetzt für die Oberflächenentwässerung verwendet wird und an welchen das Plangebiet angeschlossen werden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser geordnet abgeführt wird. Die Bereiche, die laut Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemikalien belastet sind, werden saniert. Damit soll verhindert werden, dass das Grundwasser weiter mit schädlichen Stoffen belastet wird.	
--	--	---	--

			Kapitel 4.8: Anpassung Freiheit von Beeinträchtigungen Die Bereiche, die entsprechend der durchgeführten Altlastenuntersuchung mit Schadstoffen Chemikalien belastet sind, werden saniert. Kapitel 9.2: Anpassung und Ergänzung Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen geplant: - Sofern während der geplanten Bau-, Sanierungs- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen auftreten, wird unverzüglich die Abfallbehörde benachrichtigt. konkrete Anhaltspunkte oder Umstände, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, angetroffen werden, wird unverzüglich die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde benachrichtigt. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Prüfergebnisse bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 500.	Den Anregungen und Hinweisen wird entsprechend der oben stehenden Abwägung gefolgt.
--	--	--	---	--

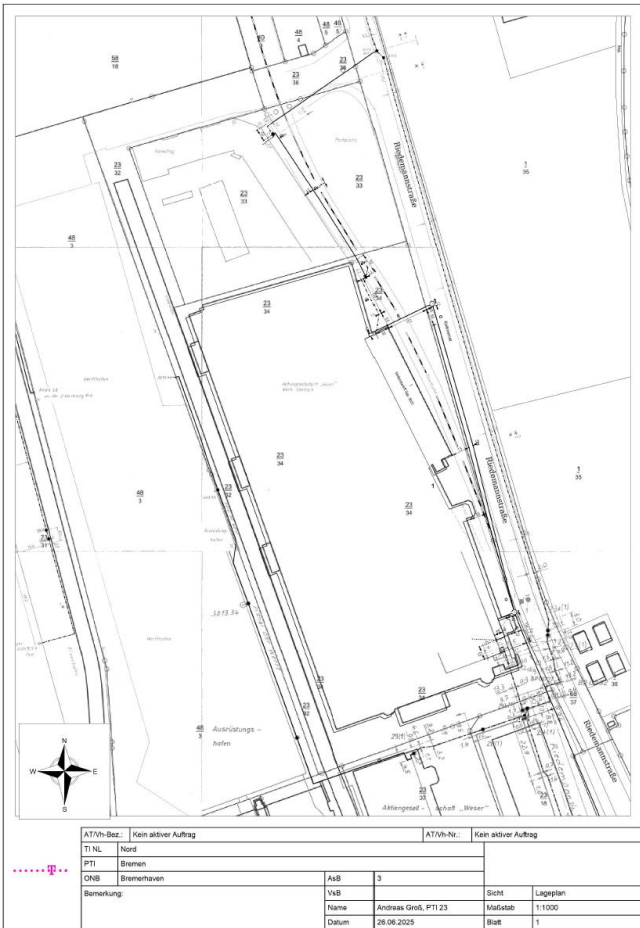
				Die Planzeichnung wird entsprechend nebenstehender Skizze bezüglich der Altlastenkennzeichnung redaktionell angepasst.
16	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 34 Wasserbehörde	10.07.2025	In meiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2022 zur Änderung und Aufstellung der o.g. Pläne habe ich bereits ausführlich Stellung zum zu berücksichtigenden Wassermanagement für die Bauleitplanung des	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Erarbeitung eines Gesamtentwässerungskonzeptes wurde an die Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung

			gesamten Geltungsbereiches des Werftquartiers genommen und verweise inhaltlich auf diese Stellungnahme. Aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte ich kein Gesamtentwässerungskonzept entnehmen. Lediglich die Maßnahmen zur Dachflächen- und Fassadenbegrünung wurden im Bebauungsplan unter Punkt 7. Maßnahmen zum Klimaschutz berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Bereiche, die für die Umsetzung des nachhaltigen Entwässerungskonzepts und die Starkregenvorsorge benötigt werden, langfristig gesichert sind und mit keiner konkurrierenden Nutzung belegt sind. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Prüfergebnisse bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ und des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	übergeben. Die „AG Ver- und Entsorgung Werftquartier“ hat sich bezüglich der Ableitung des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet darauf verständigt, dass dieses über das bestehende Kanalnetz in der Riedemannstraße erfolgen kann. Ein Hinweis wird der Begründung“ hinzugefügt. Entsprechend oben stehender Abwägung werden die Anregungen berücksichtigt.
17	Sozialreferat	10.07.2025	Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 500 nehmen wir hier aus Sicht des Sozialreferats Stellung. Hierbei greifen wir unsere Hinweise aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes („Werftquartier“) aus dem Oktober 2022 und eine Stellungnahme zur Auslobung des Realisierungswettbewerbs aus 2019 auf. Grundsätzlich sind die vorgesehene Revitalisierung des Werftquartiers und die Entwicklung eines attraktiven neuen Stadtraums mit Schwerpunkt auf der Wohnfunktion zu begrüßen. Das Werftquartier stellt als Ganzes eine einmalige Chance dar, die Stadtentwicklung nachhaltig zu stärken, gerade wenn es gelingt,	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Plangebiet wird eine Investorenplanung realisiert, die Eigentums- und Mietwohnungen in unterschiedlichen Preissegment vorsieht. Die geplante Bebauung richtet sich sowohl an Studenten als auch Senioren, Singles, Paare und Familien. Diese

			zukunftsweisende und vielfältige Wohn- und Infrastrukturangebote zu schaffen, die für die gesamte Stadt Mehrwerte schaffen. Auch das Mobilitätskonzept ist in dieser Hinsicht zu begrüßen. Aus Sicht des Sozialreferats sollte das „Werftquartier“ divers sein und für vielfältige Bevölkerungsgruppen, breite soziale Milieus und alle Generationen attraktive und bezahlbare Wohn- und Lebensverhältnisse bieten. Dieser Leitgedanke wäre entsprechend auch auf die das Plangebiet zu übertragen. Den zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen wir, dass dieser Anspruch im Plangebiet nur teilweise mit den derzeitigen Zielen der Planungen einhergeht. Insbesondere die gegenüber dem ursprünglichen Rahmenplan / städtebaulichen Konzept vorgenommenen Änderungen werden als nachteilig angesehen. Die ursprüngliche zumindest in Teilbereich vorgesehene Kleinteiligkeit und gemischte Bebauungsstruktur findet sich nicht wieder. Die Baukörper sind sehr groß und erscheinen wenig durchlässig. Die Strukturen des projektierten Wohnangebotes lassen sich aus den Planungen nicht herauslesen. Es deutet sich aber an, dass das Plangebiet aufgrund der sehr dichten und hohen Bebauung, dem hohen Versiegelungsgrad und entsprechend weniger differenzierter öffentlicher Räume und Aufenthaltsorte, die zu Begegnung, Austausch und Bewegung anregen, für verschiedene Personengruppen nicht so attraktiv sein würde wie auf Grundlage der ursprünglichen Planungen zu erwarten war. Der Charakter eines attraktiven, vielfältigen und zukunftsweisenden Transformationsraumes mit spezifischer Identität würde nur noch bedingt erkennbar sein. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der unter den veränderten Rahmenbedingungen gegebenen Möglichkeiten, die Planungen dahingehend zu überarbeiten, dass durch mehr und attraktive, vielfältige (halb-)öffentliche Räume, durchlässigere und identitätsstiftende Baustrukturen, bedarfsgerechte und bezahlbare	Rahmenbedingungen sind in dieser Form in die beschlossene Rahmenplanung eingeflossen. Insofern sind die hier vorgetragenen Anregungen Gegenstand des gesamten Werftquartiers und werden insbesondere auf den Grundstücken, die die städtische Infrastruktur umfassen bzw. durch die Wohnungswirtschaft geplant werden wie die Külken-Halbinsel adäquat berücksichtigt.
--	--	--	--	---

			Wohn- und Infrastrukturangebote eine höhere Attraktivität für breite Bevölkerungsgruppen resultiert und das Plangebiet somit nachhaltig zur Stärkung der städtischen (Sozial-)Strukturen beitragen kann.	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.06.2025	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt. Detailpläne entnehmen Sie bitte der kostenlosen Trassenauskunft Kabel: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ Das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir	Die nebenstehenden Anregungen betreffen konkrete Baumaßnahmen und damit die nachgeordnete Planungsebene. Sie werden daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die 23. FNP-Änderung und werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Anregungen betreffen konkrete Baumaßnahmen und damit die nachgeordnete Planungsebene. Sie werden daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

			bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beige-fügt. Detailpläne entnehmen Sie bitte der kostenlosen Trassenauskunft Kabel: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# Zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Vor dem Rückbau von Gebäuden ist der Hausanschluss an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen. Wenden Sie sich dazu bitte rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten an unsere Hotline unter der Rufnummer 08003301903 Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 500 „Die Werft“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Northwest anbieten. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: https://glasfaser-nordwest.de Bitte Informieren Sie uns über die Ausbauentscheidung der Glasfaser Northwest. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
--	--	--	--	--

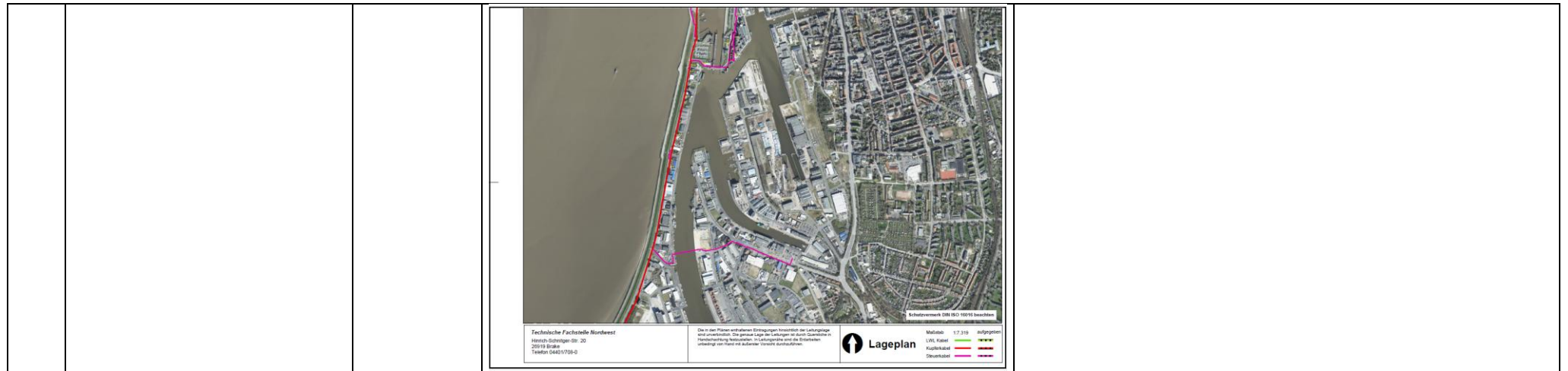
			 <table data-bbox="828 1032 1388 1133"><tr><td>ATVh-Bez.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>ATVh-Nr.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI-Nr.:</td><td colspan="2">None</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>PT1:</td><td colspan="2">Bremen</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>CNS:</td><td>Brennshafen</td><td>Ans:</td><td>3</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Bemerkung:</td><td></td><td>VsB:</td><td></td><td>Sicht:</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Name:</td><td>Andreas Groß, PT1 23</td><td>Maßstab:</td><td>1:1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Datum:</td><td>28.06.2025</td><td>Blatt:</td><td>1</td></tr></table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI-Nr.:	None					PT1:	Bremen					CNS:	Brennshafen	Ans:	3			Bemerkung:		VsB:		Sicht:	Lageplan			Name:	Andreas Groß, PT1 23	Maßstab:	1:1000			Datum:	28.06.2025	Blatt:	1	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																										
TI-Nr.:	None																																													
PT1:	Bremen																																													
CNS:	Brennshafen	Ans:	3																																											
Bemerkung:		VsB:		Sicht:	Lageplan																																									
		Name:	Andreas Groß, PT1 23	Maßstab:	1:1000																																									
		Datum:	28.06.2025	Blatt:	1																																									
19	Vermessungs- und Katasteramt	10.07.2025	Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise: - Die Festlegungen der Baugrenzen sind zum Teil nur unter Zuhilfenahme von im Plan abgegriffenen Maßen in die Örtlichkeit übertragbar, da ein eindeutiges Maß fehlt. Die zu ergänzenden Maße sind in der Anlage rot gestrichelt dargestellt.	Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Vermaßung der Baugrenzen in der Planzeichnung redaktionell präzisiert.																																										

			Maße, die zur Festlegung nicht notwendig sind, sind in der Anlage rot gestrichen. - Der Stadt Bremerhaven entstehen voraussichtlich Grunderwerbskosten für die öffentliche Straßenfläche der Planstraße. - Das teilweise betroffene Flurstück 68/37 liegt in der Flur 5, nicht in der Flur 12 der Gemarkung Geestemünde. - Der Stand der Plangrundlage ist nicht näher angegeben. Er ist auch überholt, das südlich des Plangebietes gelegene Flurstück 23/35 wurde mittlerweile in die Flurstücke 23/36 und 23/37 zerlegt. - Die Flurstücksgrenzen innerhalb des Plangebietes sind nicht erkennbar. Da die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße nicht mit der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 23/33 und 23/34 identisch zu sein scheint, fehlt hier noch eine Maßangabe zur Festlegung der südlichen Straßenbegrenzungslinie. - Im MU1 fehlt die Geschosszahl im östlichen Teil des 3,6 m breiten nördlichen Baufensters (im Anschluß an das 14m breite IV-geschossige Baufenster). - Der Schriftzug „Riedemannstraße“ sollte um 180° gedreht werden (Ausrichtung zum unteren Blatt- rand zur besseren Lesbarkeit). - Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlage sollten die Gebäude mit einer Schraffur versehen werden, siehe Anlage.	Es ist eine vertragliche Regelung mit dem Investor bezüglich des Grunderwerbs vorgesehen. Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Angaben in der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Von Seiten des Vermessungs- und Katasteramtes wird eine aktuelle Plangrundlage zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplan ausgetauscht. Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Vermaßung in der Planzeichnung redaktionell präzisiert. Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung redaktionell präzisiert. Der Anregung wird gefolgt und der Schriftzug redaktionell angepasst. Von Seiten des Vermessungs- und Katasteramtes wird eine aktuelle Plangrundlage zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplan ausgetauscht.
--	--	--	---	--

				
20	Vodafone GmbH	03.07.2025	Stadt Bremerhaven, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Werftquartier“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.06.2025.	Die Anregungen beziehen sich auf die 23. Flächen-nutzungsplanänderung und werden im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 500 zur Kenntnis genommen.

		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
		Stadt Bremerhaven, Bebauungsplan Nr. 500 – „Die Werft“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.06.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

			• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
21	Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee	18.06.2025	im südlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (siehe Anlage 1, lila Linie im Lageplan). Die Darstellung im Lageplan kann ggf. von der exakten Lage in der Örtlichkeit abweichen. Sollten auf Grund von Baumaßnahmen eine Leitungsverlegung erforderlich sein, ist diese dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN) mindestens 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen und abzustimmen. Bitte setzen Sie sich bei einer vermuteten Gefährdungen vor Beginn einer Baumaßnahme mit Herrn Pierschel (Tel.:0421/5378390, mobil: 0175/9340050) vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee in Verbindung. Des Weiteren verläuft eine Richtfeuerlinie durch das Plangebiet (siehe Anlage 2). Die Sichtlinie zwischen dem OF- Fischereihafen und dem UF-Fischereihafen darf nicht durch z.B. Hochbauten beeinträchtigt werden. Bitte setzen Sie sich bei einer möglichen Beeinträchtigung der Richtfeuerlinie mit Herrn Olaf Meyer (Tel.:0471/4835201, mobil: 0175/7286306) vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee in Verbindung.	Die Anregungen beziehen sich auf die 23. Flächennutzungsplanänderung und werden im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 500 zur Kenntnis genommen.





**2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025**

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	Bürger:in, 27.06.2025	Verkehrsplanung An- und Abfahrt Werftquartier Es ist wünschenswert, dass der Radverkehr auf den Zuwegen und im Werftquartier eine Priorisierung erhält, um das Ziel eines autoarmen Werftquartiers zu erreichen und herauszustellen. Bsp. Kreuzungen mit Radverkehr: Aufpolsterung des Radweges im Straßenbereich	Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt das Mobilitätskonzept zum Rahmenplan Werftquartier dahingehend, dass: - eine neue Planstraße zur Vorbereitung einer Brückenverbindung über den Werfthafen festgesetzt wird, - die Nachnutzung für einen Abschnitt der Riedemannstraße verbindlich festgelegt wird und - Stellplätze nur innerhalb der zukünftigen Gebäude zulässig sind. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, den Radverkehr zu fördern. Die konkrete Gestaltung der Straßenverkehrsfläche erfolgt jedoch erst auf der nachgeordneten Planungsebene. Die nebenstehenden Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
		Öffentlicher Weg an der Hafenkante vor „Werft 500“ Ich hoffe, dass sichergestellt wird, dass Geestemünde geht zum Wasser auch Teil dieses öffentlichen Weges an der Wasserkante zum Objekt „Die Werft“ wird.	Das Konzept Geestemünde geht zum Wasser umfasst einen Bereich nördlich des Plangebietes. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die „Wasserkante“ öffentlich zugänglich sein, so dass auch hier das Element Wasser erlebbar sein wird.

Vorlage Nr. V 72/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ Aufstellungsbeschluss

A Problem

Basierend auf der Investorenplanung des Einzelhandelsprojekts der Stadtteilmitte Wulsdorf hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. November 2023 den Bebauungsplan Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ als Satzung beschlossen. Dieser ist seit dem 20. Dezember 2023 rechtskräftig.

Aufgrund der Kostenentwicklung und daraus resultierender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen hat die Dieckell Stiftung 2024 ihr Baukonzept modifiziert und ist an die Stadt herangetreten mit der Bitte, diese geänderte Planung mitzugehen. Im Zuge zweier Sitzungen des Gestaltungsgremiums im Februar dieses Jahres wurde nunmehr in gemeinsamer Abstimmung zwischen Investor und Stadt von den Architekten und Ingenieuren JPS ein Gebäudekomplex entwickelt, der weiterhin als unverwechselbare Landmarke an der Weserstraße fungiert und mit der avisierten Nutzungsmischung aus Nahversorgung, Wohnen und Parken dem Stadtteilzentrum Wulsdorf den entscheidenden Impuls zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit gibt.

Dieses bauliche Konzept weicht in Teilen vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 461 ab. *Während im Erdgeschoss, gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 461, die Konturen des Baukörpers durch Anordnung eines Lebensmittelmarktes im Wesentlichen beibehalten werden, werden die Obergeschosse komplett neu organisiert und die Zahl der Wohnungen auf rd. 100 erhöht. Der Bebauungsplan Nr. 461 sah in den Obergeschossen eine U-förmige Bebauung mit 5 bis 6 Geschossen und eine Öffnung nach Westen vor. Das neue Konzept der Architekten und Ingenieure JPS sieht hingegen vor, einen L-förmigen Schenkel an der Nord- und Westseite, ebenfalls mit 5 bis 6 Geschossen, zu platzieren sowie an der Südostseite einen turmartigen Baukörper mit nunmehr 8 anstelle der vorher beabsichtigten 7 Geschosse anzuordnen. Außerdem soll aus wirtschaftlichen Gründen auf die Tiefgarage verzichtet und daraus resultierend eine Parkgarage auf dem rückwärtigen, grenzseitig zum Wulsdorf-Center platzierten Baukörper entwickelt werden. Alle bisher in der Tiefgarage für die Wohnungen vorgesehenen Stellplätze werden nunmehr vollständig in der Parkgarage untergebracht (vgl. Anlagen 4 und 5).*

Eine weitere Änderung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zeigt sich dadurch, dass der Lebensmittelmarkt im Westen um 5 Meter Richtung Heinrich-Kappellmann-Straße rückt. Dadurch entsteht entlang der Weserstraße Raum für öffentlichkeitswirksame Nutzungen z.B. durch kleinteilige Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss. Außerdem wird damit ein ausreichend dimensionierter Eingangsbereich für die in den Obergeschossen angeordneten Wohnungen

geschaffen. Das Gebäude öffnet sich zum Straßenraum und schafft eine einladende sowie belichtete Erdgeschosszone.

Auf all diese Änderungen muss dahingehend reagiert werden, dass die überbaubare Grundstücksfläche anzupassen ist, z.T. Baulinien anstelle von Baugrenzen festzusetzen sind, die Zahl der Vollgeschosse wie o.a. ausgewiesen werden u.a.m.

Ferner hat sich gezeigt, dass entsprechend der primär privaten Nutzung der Stellplatzfläche auch die südlich der Planstraße gelegene Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung miteinbezogen und anstelle der bisherigen Festsetzung als öffentliche Parkfläche nunmehr eine private Parkfläche ausgewiesen werden muss. Eine öffentliche Parkfläche würde eine Widmung als öffentliche Parkfläche nach sich ziehen. Aufgrund der primär privaten Nutzung ist es daher geboten, auch hier eine Änderung der Festsetzungen vorzunehmen. Diese Parkplatzfläche soll nicht bewirtschaftet werden. Generell soll die multifunktionale Nutzung der Parkplatzflächen unter Berücksichtigung der betrieblichen Öffnungszeiten und die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht in einem gesonderten Vertrag (Erbbaurechtsvertrag) geregelt werden.

Entsprechend den 2023 erfolgten Abstimmungen mit dem TSV Wulsdorf und dem Amt für Sport und Freizeit, dem daraus entwickelten städtebaulichen Konzept und dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 461 sind weitere Stellplätze für die Sportler:innen an der Kreuzackerstraße auf der Südseite des Sportgeländes vorgesehen.

B Lösung

Für all diese Abweichungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Grundzüge der Planung (Kerngebiet) nicht berührt werden, ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB vorgesehen. *Dessen Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser ist gegenüber der ursprünglichen Abgrenzung, die der Magistratsvorlage zu Grunde lag, um die südliche Parkplatzfläche erweitert worden mit der o.a. Intention (kursiv und unterstrichene Textpassagen), diesen Bereich von einer öffentlichen in eine primär private Nutzung zu ändern. Dabei soll diese Parkfläche nicht bewirtschaftet werden. Dies wird in einem gesonderten Vertrag (Erbbaurechtsvertrag) zwischen der Stadt und dem Investor geregelt werden.*

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der bisherigen Festsetzungen ist ein Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ beigefügt und der Änderungsbereich umgrenzt (Anlage 2).

Grundlage der Bauleitplanung bildet das im Gestaltungsgremium abgestimmte Bebauungskonzept.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Mit der Inwert-Setzung dieses innerstädtischen Areals für eine bauliche Nachverdichtung wird den Klimaschutzzielen in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden in der Planung adäquat berücksichtigt.
- Sportliche Belange sind insofern betroffen, als ein Teil der bisher von den Sportler:innen genutzten Parkplätzen nunmehr während der Öffnungszeiten der Nahversorgungsbetriebe entfällt. Hierfür werden in Kürze entsprechend der vormaligen Abstimmungen mit dem

TSV Wulsdorf und dem Amt für Sport und Freizeit weitere Planungen im Bereich der Kreuzackerstraße eingeleitet.

- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 der Aufstellung der Bebauungsplanänderung bereits zugestimmt. Allerdings ließ der diesem Beschluss zu Grunde gelegte Geltungsbereich vom August 2025 einen Teil der südlichen Stellplatzanlage außen vor. Erst im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit dem Rechtsbeistand des Investors wurde evident, dass eine öffentliche Widmung dieser bisher öffentlichen Parkfläche die beabsichtigte primär private Zuordnung ausschließen würde. Um diesen Mangel zu beheben, ist nunmehr auch die südliche Parkplatzfläche vollständig in die vorliegende Bebauungsplanänderung einbezogen (vgl. Anlagen 1 und 2).

Es ist vorgesehen, den Bau- und Umweltausschuss nachfolgend mit einer gesonderten Vorlage zu befassen, die neben dem Aufstellungs- auch zugleich den Auslegungsbeschluss umfasst.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Laufe des Verfahrens. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ wird für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet zwischen Weserstraße und Heinrich-Kappelman-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen 1: Geltungsbereichsabgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ (Übersichtsplan)

2: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 461 „Stadtteilzentrum Wulsdorf“ mit Kennzeichnung des zu ändernden Bereichs

$$\frac{193}{8}$$

193
9

$$\frac{198}{7}$$
$$\frac{198}{8}$$
$$\frac{198}{9}$$
$$\frac{204}{1}$$

202
1

$$\frac{204}{5}$$

204
1

$$\frac{204}{2}$$
$$\frac{203}{5}$$
~~$$\frac{203}{7}$$~~

207
1

$$\frac{230}{3}$$
$$\frac{210}{4}$$
$$\frac{213}{1}$$
$$\frac{214}{2}$$
$$\begin{array}{r} 214 \\ 3 \end{array}$$
$$\frac{215}{6}$$
$$\frac{216}{2}$$

Weserstraße

Sportplatz

SEESTADT BREMERHAVEN



Übersichtsplan

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 461 "Stadtteilzentrum Wulsdorf"

Stadtplanungsamt 61/3
Stand: September 2025

Maßstab 1:1000

Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans Nr. 461
"Stadtteilzentrum Wulsdorf"

N

204

Zufahrt Tiefgarage

Bouleplatz

platz

Sportplatz

Helmrich-Kappelmann-Straße

Planstraße

SEESTADT BREMERHAVEN



Auszug aus dem rechtskräftigen
Bebauungsplan Nr. 461
"Stadtteilzentrum Wulsdorf"

Stadtplanungsamt 61/3
Stand: September 2025

Maßstab 1:1000

Vorlage Nr. V 71/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6

Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich der Hafenstraße“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Satzungsbeschluss

A Problem

Der Ortsteil Goethequartier ist eines der städtebaulich einheitlichsten und am besten überlieferten Wohnquartiere der Gründerzeit im heutigen Bremerhaven. Im Zentrum des Quartiers ist ein großer Bereich als Denkmalensemble ausgewiesen, zwischen 1976 und 1992 bestand hier ein Sanierungsgebiet. Seither tragen viele private Aktivitäten und städtebauliche Projekte weiterhin dazu bei, ein attraktives innerstädtisches Wohnquartier zu schaffen. Bei allen Bemühungen um den Erhalt der einmaligen Bausubstanz ist jedoch eine zunehmende Gefährdung von ortsbildprägenden Hausfassaden im Zusammenhang mit unsachgemäßen bzw. energetischen Haussanierungen zu beobachten. Bereits 2014 wurden Veränderungen von Fassaden u.a. in der Hafenstraße in der Öffentlichkeit diskutiert. Zuletzt 2024 verursachte die farbliche Gestaltung eines Gebäudes in dem Erhaltungsgebiet Aufsehen.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion B90/Die Grünen VI 55/2014 in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27. November 2014 wurde das Baudezernat aufgefordert, auf Ebene einzelner Ortsteile Erhaltungssatzungen gem. § 172 BauGB zu entwerfen. Als erster Schritt sollte eine Prioritätenliste für die infrage kommenden Gebiete erstellt werden. Am 12.03.2015 legte das Stadtplanungsamt dem Bau- und Umweltausschuss mit der Vorlage Nr. VI 21/2015 einen Abgrenzungsvorschlag für die Erhaltungsgebiete Goethequartier, Bürgermeister-Smidt-Straße und Geestemünde-Süd vor. Aufgrund der festzustellenden Eingriffshäufigkeit wurde beschlossen, zunächst das Goethequartier zu bearbeiten.

Die gewählte Gebietsabgrenzung fußt auf einer Expertise zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung für die Hafenstraße und das Goethequartier in Bremerhaven-Lehe, die 2016 von Uwe Schwartz erarbeitet wurde. Das Plangebiet umschließt eine Fläche mit etwa 600 Gebäuden an über 20 Straßen und ist im beigefügten Lageplan dargestellt (vgl. Anlage 2).

B Lösung

Um die Eingriffe in das historisch und gestalterisch wertvolle Ortsbild des Goethequartiers und der Hafenstraße zukünftig zu vermeiden, wurde eine städtebauliche Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), d.h. eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, erarbeitet.

Das Ziel ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenarten des Gebietes, insbesondere der Blockrandstruktur und eine abgestimmte Gestaltung der Fassaden, zum Erhalt der stadtbildprägenden Architektur und des charakteristischen Erscheinungsbildes des Ortsteils. Dies betrifft insbesondere den Genehmigungsvorbehalt für baulichen Rückbau oder Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung neuer baulicher Anlagen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2019 (Vorlage Nr. V 23/2019) hat die Stadtverordnetenversammlung das Stadtplanungsamt mit der Vergabe der Planungsleistungen betraut. Das Büro clausen-seggelke stadtplaner aus Hamburg wurde im Rahmen einer Vergabe mit der Ausarbeitung der Erhaltungssatzung beauftragt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Erhaltungssatzung erfolgte vom 13.07. bis einschließlich 13.08.2020, am 07.11.2024 wurde der Beschluss der öffentlichen Auslegung gefasst (Vorlage Nr. II 13/2024). Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025. Zusätzlich fand am 06.03.2025 eine Informationsveranstaltung statt. Der intensive Dialog hat eine Sensibilisierung der Beteiligten für das Thema befördert und sichert damit eine hohe Akzeptanz und damit Wirksamkeit der Erhaltungssatzung.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen insofern, als für die rechtssichere Bearbeitung von Bauvoranfragen und Baugesuchen ein Betreuungsaufwand im Stadtplanungsamt (Abteilung 61/4 Sicherung der Bauleitplanung und Abteilung 61/3 Städtebauförderung und Bebauungsplanung) sowie beim Bauordnungsamt entsteht. Dieser wird in die laufenden Vorgänge integriert. Der Aufwand reduziert sich durch die umfassende Informationsquelle der Bestandsaufnahme mit Gestaltungsleitfaden und Blocksteckbriefen. Auf dieser Grundlage kann jede Anfrage, jedes Gesuch kurzerhand in den städtebaulichen und gestalterischen Kontext eingeordnet und den Anfragenden anschaulich gemacht werden.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird durch den Beschlussvorschlag nicht beeinflusst.

Mit der Erhaltungssatzung wird ein Schlüsselprojekt des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Lehe/Mitte-Nord verwirklicht. Mit der Erhaltung innerstädtischer Quartiersstrukturen wird dem Ressourcenschutz und damit den Klimaschutzzielen in besonderem Maße Rechnung getragen. Ebenso sind positive soziale Nebeneffekte für den (nicht gesondert beplanten) Milieuschutz im am dichtesten besiedelten Wohnquartiere der Seestadt zu erwarten.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sowie von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht betroffen.

Die Information und Beteiligung der Stadtkonferenz Lehe erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Eine fortlaufende Information ist vorgesehen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind erfolgt. Darüber hinaus wurden die Stadtteilkonferenz Lehe und die Eigentümerstandortgemeinschaft (ESG) Lehe e. V. in gesonderten Formaten beteiligt. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 und der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 jeweils gleichlautende Vorlagen beschlossen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben. Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst nachstehende Beschlüsse:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 6) beschlossen.
2. Die Erhaltungssatzung wird gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“
(Stand: Satzungsentwurf, Entwurf Satzungstext, August 2025)

Anlage 2: Lageplan Geltungsbereich M 1 : 4.500
Anlage 3: Begründung zum Erlass der Erhaltungssatzung
(Stand: Satzungsentwurf, August 2025)

Anlage 4: Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden

Anlage 5: Blocksteckbriefe

Anlage 6: Abwägung zu der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stadt Bremerhaven

Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Stand:

Satzungsentwurf, August 2025

Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt

claussen-seggelke
stadtplaner



Inhalt der Satzung:

1. Satzungstext
2. Lageplan
3. Begründung
4. Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden
5. Anlage: Blocksteckbriefe

Entwurf zur Beschlussfassung der Erhaltungssatzung der Stadt Bremerhaven
„Goethequartier einschließlich Hafenstraße“
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), am **DATUM** beschlossene Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gebiete des Goethequartiers und der Hafenstraße innerhalb der im nachfolgend beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grenzen.
Der Lageplan im Maßstab **1 : 4.500** ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Erhaltungssatzung „Goethequartier Bremerhaven“ dient gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
Bauliche Änderungen innerhalb von Gebäuden, die das äußere Erscheinungsbild nicht verändern, bleiben von der Genehmigungspflicht unberührt.

Ausgenommen hiervon sind Gebäude, die gemäß § 7 Bremisches Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) unter Schutz gestellt sind. In diesen Fällen unterliegen alle Veränderungen der Genehmigungspflicht.

- (2) Nach § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nach § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets innerhalb des gem. § 1 geschützten Geltungsbereichs durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der Fassaden und Dächer nicht beeinträchtigen.

- (3) Der Genehmigungsvorbehalt gemäß Abs. 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen.

§ 3 Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch das Stadtplanungsamt erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Stadtplanungsamt einzureichen.
- (2) Ist eine Genehmigung aufgrund der Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder des Bremischen Denkmalschutzgesetzes erforderlich, umfasst die Genehmigung auch die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.
Die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. Untere Denkmalschutzbehörde erteilt in diesen Fällen die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1, Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung zurückbaut, errichtet oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 2 der Erhaltungssatzung eingeholt zu haben. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am DATUM mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremerhaven, den **DATUM**

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister



SEESTADT
BREMERHAVEN

Erhaltungssatzung
"Goethequartier einschließlich Hafenstraße"
Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Maßstab: 1:4.500

Begründung zum Erlass der Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“

Der Stadtkörper der Stadt Bremerhaven setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quartiere und Stadtteile zusammen, die das Erscheinungsbild der Stadt prägen. Dabei existieren bedingt durch die massiven Zerstörungen während des Zweiten Weltkriegs nur noch wenige Bereiche mit zusammenhängendem Ensemble historischer Bauten. Das Goethequartier stellt in diesem Kontext eine Besonderheit dar, dessen städtebauliche Eigenart durch die Aufstellung einer Erhaltungssatzung erhalten und gesichert werden soll.

Das Goethequartier in sich wiederum setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen. Die Gebäude des Goethequartiers sind im hohen Maße im Originalzustand erhalten und prägen, ebenso wie die Straßenräume zwischen den einzelnen Blockrandstrukturen, das Erscheinungsbild des gesamten Quartiers. Die städtebauliche Gestalt dieser Gebiete unterliegt der besonderen Schutzbedürftigkeit, weshalb für den umgrenzten Bereich eine Regelung hinsichtlich eines Genehmigungsvorbehalts für den Rückbau, die Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen getroffen wird (Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB).

Eine entsprechende Genehmigung im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung kann gemäß § 172 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder diese sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Durch diese Regelung kann gewährleistet werden, dass keine für das Ortsbild prägenden baulichen Anlagen abgebrochen oder in einer Weise verändert werden, dass ihre Ortsbildprägende Wirkung

verloren geht, auch wenn diese nicht den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden, die die städtebauliche Gestalt des Gebiets beeinträchtigen.

Die städtebauliche Eigenart ist in dem benannten Bereich ein besonderer Schutzgegenstand. Bei Erhalt eines Antrags auf Abbruch, Veränderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage, muss die Stadtverwaltung im Einzelfall prüfen, ob die baulichen Anlagen zur Prägung des Gebiets oder Teilgebiets beitragen. Der Prüfung liegt die tatsächlich vorliegende, heutige städtebauliche Situation zugrunde, die Teil der städtebaulichen Eigenart des Gebiets ist. Der Erhalt muss den Interessen des Eigentümers/ der Eigentümerin vorrangig sein und muss durch städtebauliche Bedeutung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage begründet werden. Es kann sich ebenso um kleinteilige Merkmale handeln, die zusammengenommen die städtebauliche Begründung liefern. Im Einzelnen setzt sich der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Goethequartier aus drei Teilbereichen zusammen, die im Weiteren charakterisiert werden:

Teilbereich I – Historisches „Dreieck“

Teilbereich II – Rickmersstraße

Teilbereich III – Hafenstraße

In der Anlage „Blocksteckbriefe“ zum Dokument „Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden“ ist das Historische „Dreieck“ dabei in die klar durch Straßen abgegrenzten Einzelblöcke gegliedert, während die Teilbereiche II und III in Gebiete unterteilt sind, die mehrere Blöcke, Blockfragmente bzw. übergreifende, straßenbegleitende Bebauungsstrukturen umfassen.

Beschreibung der städtebaulichen Eigenart des Teilbereichs I: Historisches „Dreieck“

Die städtebauliche Eigenart des Gebiets als Schutzgegenstand der Erhaltungssatzung kann durch folgende Merkmale zusammenfassend beschrieben werden, die in dem Dokument „Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden“ und der dazugehörigen Anlage „Blocksteckbriefe“ in ausführlicher Form hergeleitet sind:

Das Goethequartier wird maßgeblich durch gründerzeitliche Blockrandbebauung mit überwiegend drei bis vier Geschossen geprägt. Die Bebauungsstrukturen des Quartiers zeigen in sehr vielen Bereichen eine einheitliche Fassadengliederung und der Ursprungszeit entsprechende architektonische Gliederungen mit differenzierten gestalterischen Gliederungen. Die namensgebende Goethestraße diente innerhalb des Quartiers als Haupteerschließungsstraße mit größerer Breite, Baum-pflanzungen und Vorgärten, ihre dominante städtebauliche Funktion für das Quartier erlangte sie jedoch erst durch die Verbindung mit der ehemaligen Juliusstraße über einen Durchbruch durch die Meide- und Zollinlandstraße kurz vor Beginn des 1. Weltkriegs um 1914.

Das Quartier war von 1977 bis 1992 in Form des Ortsteils Goethestraße ein festgesetztes Sanierungsgebiet.

Gebäudestruktur:

Das Goethequartier ist ein gründerzeitliches Quartier mit einer geordneten, gerasterten Straßen-struktur und vorwiegend geschlossener Blockrandbebauung mit innenliegenden Innenhofflächen.

- Das Historische „Dreieck“ besitzt klar definierte und begrenzte öffentliche (Straßen-) Räume.
- Die Mehrzahl der Gebäude steht grenzständig zum öffentlichen Raum, ausgenommen sind die Gebäude mit ausgeprägten

Vorgartenzone in der Goethestraße, Frenssenstraße und Körnerstraße.

- Die Gebäude sind überwiegend traufständig zur Straße ausgerichtet. Eine Ausnahme findet sich entlang der Zollinlandstraße, die Gebäude sind dort giebelständig angeordnet.
- Die begrünten Innenhöfe sind geprägt mit großkronigen Bäumen und zumeist mit rückwärtigen Anbauten versehen. Balkone sind vornehmlich zu den begrünten Innenhöfen ausgerichtet.
- Um der besonderen städtebaulichen Qualität des Quartiers Rechnung zu tragen, wurden 17 Mietshäuser als zusammenhängendes Denkmalensemble deklariert (Goethestraße/ Adolfstraße/ Heinrichstraße).

Gebäudekubatur und Fassadengestaltung:

- Der Altbaubestand (überwiegend vor 1918) ist vielfach an den Eckgebäuden der Straßenkreuzungen durch Abschrägungen der Gebäude oder straßenbegleitende Rundungen akzentuiert. Quartiersprägend finden sich in den Erdgeschosszonen der Eckgebäude oft Flächen, die besonderen Nutzungen und nicht dem Wohnen vorbehalten sind.
- Erker werden als prägnantes Element der Fassadengliederung und -gestaltung genutzt und befinden sich vorrangig an Eckgebäuden.
- Giebel und Zwerchgiebel prägen die Untergliederung in der Fassadengestaltung. Der überwiegende Teil der Gebäude besitzt geneigte Dächer. Gauben finden sich vorrangig bei neueren Gebäuden aus den Baujahren 1945 – 1970.

Flachdächer finden sich erst bei jüngeren Bauten. Zumeist werden dunkle Dachziegel verwendet.

- Die Gebäude eines Blockes haben eine einheitliche Firstlinie.
- Die Fassaden sind durch stehende Fensterformate, Fugen und Bänderungen (Rustifizierungen) stark gegliedert. Die Erdgeschosse und Sockel werden oft abgesetzt (Gliederungselemente oder farblich abgesetzt) ausgebildet.
- Eingänge und Durchgänge durch den geschlossen Blockrand in die Innenhöfe werden zumeist zusätzlich gerahmt.
- Quartiersprägend werden die Gebäude vorrangig in hellen Beige-, Weiß-, Grau-, Gelb- und Grüntönen, Ocker- und Rottöne gehalten. Die betonten Sockel sind vereinzelt dunkel abgesetzt. An einigen Bauten finden sich Fassadenornamente oder Stuck.

Beschreibung der städtebaulichen Eigenart des Teilbereich II Rickmersstraße

Der Teilbereich II Rickmersstraße liegt nördlich des Historischen „Dreiecks“ und wird südlich durch die Frenssenstraße, im Südwesten durch die Eupener Straße und nördlich von der Rickmersstraße begrenzt. Die östliche Grenze bildet die Stormstraße. Im Westen ist die Bebauung entlang der Körnerstraße bzw. Geibelstraße als Grenze anzusehen.

In den dazugehörigen Steckbriefen, die im Zuge der Bestandsanalyse angefertigt wurden (siehe Broschüre „Blocksteckbriefe“), konnten drei Areale herausgearbeitet werden, die in ihrer Gesamtheit den Teilbereich II Rickmersstraße bilden und jeweils eine städtebauliche Eigenart

aufweisen, die sich vor allem im Zustand der Blockrandstrukturen ablesen lässt.

Areal A: Straßenbegleitende Blockfragmente entlang der Rickmersstraße und in Teilen der Frenssenstraße, die in der Baustruktur und Bauepoche weitestgehend homogen sind. Gründerzeitliche Bebauung (vor 1918) mit vier bis fünf Geschossen. Mit ähnlichen Elementen wie im Historischen „Dreieck“ bildet das Areal den stadträumlichen Eingangsbereich zum nördlichen Goethequartier.

Areal B: Offene, straßenbegleitende Blockrandstrukturen mit 2-3 Geschossen und eine Blockbebauung mit Nachkriegsbebauung zwischen Frenssenstraße, Körnerstraße/ Eichendorffstraße und Goethestraße, welche die Baustrukturen aus dem Historischen „Dreieck“ fortführt.

Ensembles aus der Zeit zwischen 1918 und 1945, der Nachkriegszeit (1945-1970) sowie moderne Bauten nach 1970. Übergangszone zwischen den historischen Baustrukturen im Norden und Süden des Gebiets. Auflösung der historischen Bebauungsstruktur.

Areal C: Markante zweigeschossige Wohnhäuser in Blockstruktur an der Stormstraße. Fragmentierte Bebauung durch Gewerbehöfe entlang der Potsdamerstraße. Gemischter Bestand aus der Nachkriegszeit (1945-1970) und der Zeit nach 1970. Straßenbegleitende Bebauung mit Blockfragmenten und städtebauliche Strukturen, die nicht dem üblichen historischen Ortsbild entsprechen. Vielfältige Baustrukturen aus unterschiedlichen Epochen als wichtige Verbindungszone zwischen der Rickmersstraße und dem Historischen „Dreieck“.

Der Teilbereich II Rickmersstraße wird insgesamt charakterisiert durch lückenhafte Blockrandstrukturen mit einer vergleichsweise heterogenen Bebauung und im Gegensatz zu den übrigen Teilbereichen mit vielen

ein- bis zweigeschossigen Gebäude. Der Baubestand und die architektonische Ausprägung sind hier insgesamt deutlich durchmischter und die Baukörper sind jünger als im Historischen „Dreieck“ und stammen vielfach aus der Zeit des Wiederaufbaus in den 1950er und 1960er Jahren. Die Straßenräume sind durch traufständige Bauten und Flachbauten unterschiedlicher Geschossigkeit gerahmt und es bestehen wiederkehrend Zufahrten und Zugänge zu rückwärtigen Hofbereichen. Die Fassaden sind meist mit weißen und grauen Akzentuierungen ausgeführt. Im östlichen Bereich ist der Straßenquerschnitt der Rickmersstraße aufgeweitet und ein grüner Mittelstreifen trennt die Fahrspuren. Die Blockstrukturen Richtung Süden sind deutlich großmaßstäblicher als im angrenzenden Historischen „Dreieck“. Die Bebauung ist in Teilen lückenhaft und die noch bestehenden Brachen dienen z.T. als Stellplatzflächen, wodurch eine Zusammenhangslosigkeit der Gebäude und Fassaden entsteht. Den Gebäuden werden häufig Garagenhöfe zugeordnet, was sich in der flächigen Bebauung der Innenhöfe widerspiegelt.

Beschreibung der städtebaulichen Eigenart des Teilbereich III Hafenstraße

Die Geschichte des Goethequartiers ist eng mit seiner Lage an der Hafenstraße verknüpft. Diese entstand als erste und bis heute wichtigste Verkehrsachse zwischen dem heutigen Bremerhaven als bremische Hafengründung an der Unterweser und dem ursprünglich eigenständigen Lehe als alter Marktflecken und Verwaltungssitz. Die erstmalige Chaussierung der heutigen Hafenstraße erfolgte dabei zwischen 1829 und 1831 nach Eröffnung der Bremerhavener Hafenanlagen. Sie wurde

seinerzeit als Planstraße mit schnurgeradem Verlauf, gepflastertem, baumbestanden Fahrweg und seitlichen Entwässerungsgräben konzipiert, wobei die leichte Verschwenkung im Bereich des heutigen Ernst-Reuter-Platzes in den damaligen Grundstücksverhältnissen begründet liegt. Die heutige Hafenstraße entwickelte sich Mitte der 1880er-Jahre von einer Verkehrsverbindung zu einer eigenständigen Magistrale und wurde durch die Abdeckung der seitlichen Entwässerungsgräben, breite Gehwege und Gleise für die Pferdebahn zu einer innerstädtischen Verkehrsachse ausgebaut. Dies bildete die Grundlage für die Entwicklung zu einer repräsentativen Wohn- und Geschäftsstraße bis zur Jahrhundertwende. Die ersten Wohngebäude wurden zunächst noch unmittelbar entlang der Chaussee sowie ab dem Jahr 1873 auch im Bereich Meidestraße errichtet, der somit gewissermaßen die Keimzelle des heutigen Goethequartiers darstellt. An der Hafenstraße hatten die zunehmende Verstädterung und die Weiterentwicklung zur Geschäftsstraße zeitlich einen Erneuerungsdruck zur Folge, der um 1910 zur Errichtung großer Geschäftshäuser anstelle der ursprünglichen 1,5-geschossigen giebelständigen Wohn- und Geschäftshäuser führte. Der Ernst-Reuter-Platz etablierte sich hierbei durch die Errichtung der Pauluskirche und der Oberrealschule sowie später des Sparkassengebäudes zum städtischen Zentrum. Durch die straßenbegleitende Bebauung lässt sich der geradlinige Charakter der Straße heute noch ablesen. Diese bewegte Geschichte und die unterschiedlichen Funktionen, die die Hafenstraße in den vergangenen Jahrhunderten erfüllte, sind heute in der Gebäudestruktur ablesbar und erzeugen an manchen Stellen einen sehr eigenständigen Charakter.

Der Teilbereich III Hafenstraße wurde in der ausführlichen Bestandsaufnahme (siehe Broschüre „Bestandsaufnahme und Blocksteckbriefe“) in vier Areale unterteilt, die zusammen die

städtebauliche Eigenart des Teilbereichs beschreiben. Die Gebiete F und G liegen nördlich des Teilbereichs I (Historisches „Dreieck“) und umfassen die straßenbegleitende Bebauung beidseitig der Hafenstraße, während die Gebiete D und E nur den Bereich östlich der Hafenstraße abdecken. Der westliche Teil ist dabei den angrenzenden Blöcken des Teilbereichs I zugeordnet.

Areal D: Als südlicher Teil der Hafenstraße (zwischen Melchior-Schwoon-Straße und Pestalozzistraße), die in ihrer Historie als stadträumlicher Übergang zwischen Bremerhaven und dem alten Leher Ortskern diente, stellt sich das Areal heute als eigenständiges stadträumliches Gefüge dar. Heterogene Bebauung aus der Gründerzeit (vor 1918), der Nachkriegszeit (1945-1970) sowie Bauten aus der Zeit nach 1970. Straßenbegleitende Bebauung und Blockrandbebauung in kleinteiliger Parzellierung als struktureller Bezug zum historischen Kernbereich.

Areal E: Markante repräsentative Bebauung mit Solitärgebäuden, die von großzügigen Freiflächen umgeben sind (Ernst-Reuter-Platz, Stadtpark Lehe). Vorherrschend wird das Areal aus Ensembles mit Rotklinkerfassade geprägt (Ernst-Reuter-Schule, Pauluskirche, Sparkasse, Wasserturm; Wohngebäude Hafenstraße 34/36).

Areal F: Straßenbegleitende Bebauung, hohe Versiegelung der rückwärtigen Grundstücksflächen, angrenzend an den Teilbereich II (Rickmersstraße) Blockfragmente; überwiegend vier- bis fünfgeschossig und niedrigere, rückwärtige Strukturen. Helle Fassadenfarben und Rottöne, vereinzelt Erker.

Areal G: Straßenbegleitende Bebauung durch ehemalige Blockrandstrukturen, die an der straßenabgewandten Seite geöffnet sind. Rückwärtige Bebauung bzw. teilweise Privatgärten in den Hofstrukturen; überwiegend viergeschossige, traufständige Gebäude mit

Sattel- und Flachdach. Altbaubestand in Pastelltönen, modernere Gebäude in hellen Farben. Eckgebäude an einigen Stellen deutlich jünger als die umgebenden Blockrandfragmente.

Prägend sind in erster Linie die stark variierenden Höhen und die Unterschiedlichkeit der östlich und westlich gelegenen Bebauung. Während auf der östlichen Seite Gebäude des Wiederaufbaus und Großstrukturen den Straßenraum prägen und vereinzelt grüne Plätze an die Straße herangeführt werden (Saarpark, Pauluskirche, Stadtpark Lehe), zeigt sich gegenüber eine fast durchgängig geschlossene, jedoch sehr heterogene Bebauung. Die durch den zweiten Weltkrieg verursachten Lücken im Blockrand westlich der Hafenstraße wurden in den nachfolgenden Jahrzehnten mit unterschiedlichen Typologien wieder geschlossen. Deshalb finden sich hier im Gegensatz zur gründerzeitlichen Bebauung an vielen Stellen geringere Gebäudehöhen ohne Akzentuierung des Straßen-bezugs durch Erker als Element der Fassadengliederung. Die Bebauung weist eine Sockelzone auf, die in Höhe und Fensterformat (vielfach große Schaufensterfronten) artverwandt ist, jedoch mit Blick auf die gründerzeitlichen Gebäude meist komplett überformt wurde. Bemerkenswert ist dabei, dass die erdgeschossigen Nutzungen vielfach mit Fassadenanpassungen in Verbindung stehen, die einen eher provisorischen Charakter zeigen der von der Klarheit und handwerklichen Feinheit von der Ursprungsbebauung abweicht. Der Straßenraum wird durch die gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen geprägt, welche allerdings häufig nicht mehr der ursprünglichen Einzelhandelsnutzung entsprechen und in den meisten Fällen keinen Bedarf für große Schaufenster haben. Daraus resultierend werden die Ladenzeilen häufig als wenig einladend wahrgenommen und tragen nur vereinzelt zur Belebung des Straßenraums bei. Insgesamt führen diese Faktoren zu

einer Abwertung der Hafenstraße als qualitatives, belebtes Zentrum des Quartiers. Auffällig ist, dass im Straßenquerschnitt den Bereichen vor den Einzelhandelszonen mehr Raum für Fußgänger und Fußgängerinnen eingeräumt wird, als auf der gegenüberliegenden Seite die stärker funktional geprägt ist.

Kosten

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung kann der Erhalt und die Sanierung der historischen Gebäude bzw. Gebäudeteile zu Mehrkosten für die Grundstückseigentümer:innen führen. Die besondere, schützenswerte Eigenart des Gebiets und seine städtebauliche Bedeutung, rechtfertigen grundsätzlich, dass die Interessen der Eigentümer:innen an der ungehinderten Veränderung baulicher Anlagen gegenüber dem allgemeinen Interesse an der dem Gemeinwohl dienenden Erhaltung prägender Gebäude und Merkmale zurück gestellt werden. Die Erhaltungssatzung sichert nachhaltig die Wohnqualität im Goethequartier und damit auch stabile Mieteinkünfte.

In dem Falle, dass die erforderlichen Aufwendungen eine weitere Erhaltung des Gebäudes für den Eigentümer/ die Eigentümerin unmöglich machen, sind die Eigentümerinteressen in § 173 Abs. 2 BauGB geregelt und der Eigentümer/ die Eigentümerin kann entsprechend der dortigen Regelungen eine Übernahme durch die Gemeinde fordern.

Der Übernahmeanspruch besteht, wenn durch das Versagen einer Genehmigung dem Eigentümer / der Eigentümerin wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten. Dies gilt, wenn die Kosten der Bewirtschaftung nicht durch ihre Erträge oder den

Nutzungswert aufgewogen werden können. Die Zumutbarkeit bezieht sich nicht auf betriebswirtschaftliche Optimierungen des Objekts, sondern nur auf die normale Bewirtschaftung. Den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltungsforderungen entsprechend dieser Satzung der Stadt Bremerhaven muss der Eigentümer / die Eigentümerin führen.

Hinweise

(1) Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 3 der Erhaltungssatzung die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer gemäß § 173 Abs. 2 BauGB von der Stadt Bremerhaven unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstückes verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung steht der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

(3) Enteignung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann nur enteignet werden, um im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage aus den unter § 2 Abs. 3 der Erhaltungssatzung i.V.m. § 172 Abs. 3 BauGB aufgeführten Versagungsgründen zu erhalten.

(4) Baugebot

Die Stadt Bremerhaven kann gemäß § 176 Abs. 2 BauGB innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ein Baugebot anordnen, um unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen oder einer baulichen Nutzung zuzuführen, insbesondere zur Schließung von Baulücken. Die Anordnung setzt gemäß § 176 Abs. 2 BauGB voraus, dass die alsbaldige Durchführung der Maßnahme aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

(5) Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

(6) Andere Vorschriften

Der Genehmigungsvorbehalt des § 172 Abs. 1 BauGB beschränkt sich auf die Sicherung der Erhaltungsziele. Die städtebaurechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29-37 BauGB) bleiben unberührt.

Die Vorschriften der Landesbauordnung und die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der Länder einschließlich der örtlichen Bauvorschriften (z.B. Gestaltungssatzung) finden ebenfalls unabhängig von der Genehmigung nach § 172 BauGB Anwendung.

Dies gilt ebenso für die Vorschriften der Denkmalschutzgesetze einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen flächenbezogenen

Schutznormen und sonstigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

In Abhängigkeit von Art und Umfang beabsichtigter Vorhaben und Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind gemäß § 10 BremDSchG i.d.R. eigenständige denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Bremerhaven.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss:	14.03.2019
Ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses:	31.07.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB:	13.07.2020 - 13.08.2020
Beschluss der öffentlichen Auslegung:	07.11.2024
Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:	03.03.2025 - 04.04.2025
Satzungsbeschluss:	DATUM
Rechtskraft:	DATUM

Goethequartier

in Bremerhaven-Lehe

Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden



Stadtplanungsamt der Seestadt Bremerhaven

Fährstraße 20

27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3220

Fax: 0471 590-2079

E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat-bremerhaven.de



claussen-seggelke stadtplaner

Lippeltstr. 1

20097 Hamburg

Telefon: 040 284034-0

Fax: 040 2805-43

E-Mail: mail@claussen-seggelke.de



■ Inhaltsverzeichnis

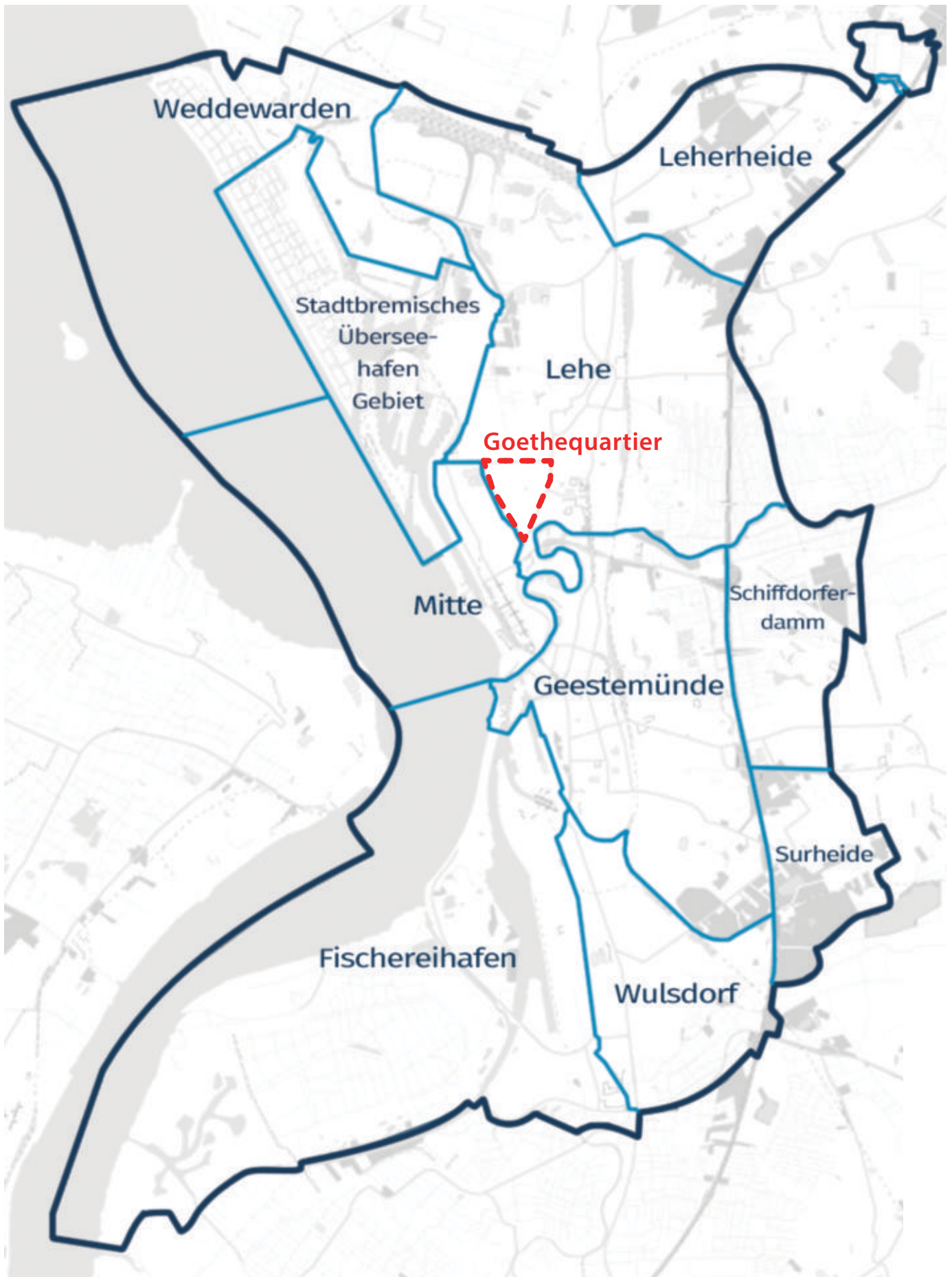
01 Einleitung	04
02 Historische Entwicklung	09
03 Bestandsaufnahme	15
04 Gestaltungsleitfaden	30
05 Aktuelle Entwicklung	66

Im Mündungsbereich der Geeste in die Weser, an der Schnittstelle der ehemals eigenständigen Ortschaften Bremerhaven und Lehe, ist das Goethequartier in Bremerhaven-Lehe aufgrund der infrastrukturell günstigen Lage als ein Resultat des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Gründerzeit entstanden. Noch heute lässt sich die dadurch entstandene, markante Eigenart des Quartiers im vorherrschenden Städtebau und der Qualität der Architektur ablesen.

Den übergeordneten sozioökonomischen Veränderungsprozessen der letzten Jahrzehnte ist die Vernachlässigung der gestalterischen Qualität im Quartier geschuldet. Einige konkrete Aufwertungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren lassen jedoch auf einen Wendepunkt hoffen, der zu einem erhöhten Bewusstsein für den hohen städtebaulichen Wert des Quartiers führen kann.

Um vor diesem Hintergrund die baulichen Qualitäten und die lokalspezifische Identität des Goethequartiers zu stärken und weiterzuentwickeln, wurde abgeleitet aus der Geschichte des Ortes und der Analyse der architektonischen Gegebenheiten der vorliegende übergeordnete Gestaltungsleitfaden entwickelt. Dieser definiert die städtebauliche Eigenart und die Möglichkeiten des Erhalts des ortstypischen Bildes. Die Broschüre formuliert eine Hilfestellung für die Bewohner:innen und Grundeigentümer:innen, prägende und bewahrenswerte bauliche Charakteristika des Goethequartiers zu erkennen und ein Bewusstsein für die identitätsstiftenden Potentiale zu erlangen.

Formell wird der Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Goethequartiers über die Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) verankert. Diese schafft zudem die Voraussetzung für den Einsatz von Fördergeldern aus dem Programm „Wachstum- und nachhaltige Erneuerung“ und dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ gemäß Bund-Länder-Vereinbarung Städtebauförderung, wodurch entsprechend den formulierten Ansprüchen Sanierungsmaßnahmen zugunsten des Erscheinungsbildes des Gesamtquartiers finanziell unterstützt werden können.





Schrägluftbild des Goethequartiers (Blickrichtung Norden)

■ Einordnung und Charakterisierung

Die etwa 120.000 Einwohner:innen zählende, an der Mündung der Weser in die Nordsee gelegene, Seestadt Bremerhaven wird seit Jahrzehnten mit Herausforderungen durch Auswirkungen des demographischen und ökonomischen Wandels konfrontiert. Während der Innenstadt- und Hafenbereich in den vergangenen Jahrzehnten durch die Schaffung diverser Leuchtturmprojekte wie dem Deutschen Auswandererhaus (2005), dem Klimahaus (2009) oder dem 2008 eröffneten, 147 m hohen „Atlantic Hotel Sail City“ kulturell aufgewertet und auch baulich profiliert werden konnte, sind die innerstädtischen Wohnquartiere mit anderen Anpassungsbedarfen konfrontiert. Hier liegt der Fokus, insbesondere im Falle von Quartieren mit hohem Altbauanteil, in der kontinuierlichen und flächendeckenden Aufwertung der Wohnungsbestände und Wohnangebote als Reaktion auf die in sozioökonomischen Krisensituationen begründeten baulichen Missstände.

Ein Beispiel hierfür ist das gründerzeitliche Goethequartier im Stadtteil Lehe, das in den vergangenen Jahrzehnten besonders stark von den sich verändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Standorts Bremerhaven und einhergehenden negativen Dynamiken betroffen war. Diese hatten auch massive Auswirkungen auf das städtebauliche und gestalterische Erscheinungsbild des Quartiers, dessen spezifische Qualitäten zwar noch erkennbar, jedoch zunehmend von Baufälligkeit und Heterogenisierungsprozessen betroffen sind.

Der Stadtteil Lehe liegt nördlich des Bremerhavener Stadtzentrums, die Entfernung aus dem Goethequartier zur Bürgermeister-Smidt-Straße als innerstädtische Haupteinkaufsstraße beträgt 0,8 km. Der alte/neue Hafen, um den die wesentlichen kulturellen und touristischen Anziehungspunkte der Stadt gelegen sind, liegt in ca. 1,1 km Entfernung.

Bis zur Hochschule Bremerhaven sowie zum Stadttheater sind es ca. 2 km und zum Ufer der Geeste nur wenige hundert Meter.

Die verkehrliche Anbindung des Goethequartiers erfolgt im Wesentlichen über den ca. 1,6 km entfernten Bahnhof Lehe sowie die Grimsbystraße als Zubringer zur Autobahn A27.



Typischer Straßenzug im Goethequartier (Lutherstr.)

Das Goethequartier ist einer von sieben Ortsteilen des Stadtteils Lehe und wird eingeraht von den Ortsteilen Twischkamp im Norden, Klushof im Osten und Mitte-Nord im Westen.

Als administrative Einheit umfasst es eine Fläche von ca. 0,55 km².

Laut des statistischen Kurzberichts für das 4. Quartal 2023 der Seestadt Bremerhaven beträgt die Einwohnerzahl des Ortsteils Goethestraße aktuell ca. 8.448. Zu Beginn des Jahrtausends war zunächst noch eine Schrumpfung der Einwohnerzahl zu beobachten und im „Gutachten zur neuen Stadtumbaustrategie Bremerhaven“ (2008) ein Bevölkerungsrückgang von 17% zwischen 2008 und 2020 prognostiziert worden. Etwa ab den 2010er-Jahren konnte jedoch wieder ein relativ konstantes Wachstum verzeichnet werden. Auffällig für das Quartier ist dabei auch eine recht hohe Bevölkerungsfuktuation, wie an den Zuzugs- und Fortzugsziffern zu erkennen ist, die jeweils ungefähr das Doppelte des städtischen Durchschnitts betragen. Es ist weiterhin festzuhalten, dass sowohl der Stadtteil Lehe als auch das Goethequartier eine vergleichsweise junge und auch stark migrantis geprägte Bevölkerungsstruktur aufweisen. Im Ortsteil Goethestraße betrug der Ausländeranteil laut dem Strukturdatenatlas 2022 der Stadt Bremerhaven rund 50% im Vergleich zu 24% im Stadtteil Lehe und 21% in der Gesamtstadt.

Ebenso weist der Ortsteil mit 15.246 Personen je km² die mit Abstand höchste Bevölkerungsdichte aller Bremerhavener Ortsteile auf, die durchschnittliche Bevölkerungsdichte im Stadtteil Lehe beträgt im Vergleich lediglich 2.374 Personen/km².

Auf baulicher Ebene wird das Goethequartier maßgeblich durch gründerzeitliche Blockrandbebauung mit überwiegend 3-4 Geschossen und großzügig geschnittenen Wohneinheiten geprägt. Im Ortsteil Goethestraße verteilen sich die ca. 8.448 EinwohnerInnen auf ca. 4.800 Wohneinheiten, wobei jedoch auch die erhebliche Leerstandsproblematik mit vermuteten ca. 400 leerstehenden Wohneinheiten zu beachten ist. Ebenso verfügen viele der Wohneinheiten über einen einfachen und teilweise nicht mehr zeitgemäßen Ausstattungsstandard. Teil dieser Herausforderung ist auch die recht kleinteilige Eigentümerstruktur mit überwiegend privaten Einzeleigentümern, Eigentümergemeinschaften und Erbgemeinschaften sowie nationalen und internationalen Anlegern mit geringem Investitionsinteresse. Der Anteil der Bremerhavener Wohnungsgesellschaften am Wohnungsbestand im Ortsteil ist hingegen vergleichsweise gering.



Sanierungsbedürftiges und teilweise leerstehendes Eckgebäude Eupener Str. 31

Hinzu kommt, dass das Goethequartier zunehmend von einem Sanierungs- und Instandsetzungstau betroffen ist, der sich in deutlichen Anzeichen der Baufälligkeit und Verwahrlosung ablesen lässt.

Neben den Fassaden, Dächern und dem direkten Wohnumfeld vieler Gebäude betrifft das auch die teils leerstehenden, teils als Lager, Müll- oder Fahrradabstellraum genutzten Erdgeschosse (oft ohne Bezug zum öffentlichen Raum) sowie Vorgartenzonen und den Straßenraum.

Insgesamt hat das Goethequartier als gründerzeitliches Hafenquartier seit seiner Entstehung deutlich an städtebaulicher und architektonischer Qualität eingebüßt.

Im Folgenden, nach der Betrachtung der Geschichte und analytischen Auseinandersetzung mit den Merkmalen des Areals, formuliert der Gestaltungsleitfaden Richtlinien für die zukünftigen Entwicklung des Quartiers, um dem aktuell vorherrschenden Trend entgegen zu wirken.



Bremerhaven. Hafenstraße

Historische Zeichnung der Hafenstraße von 1946

02 Historische Entwicklung



Straßenansicht der Goethestraße um 1900

Die Geschichte des Goethequartiers ist eng mit seiner Lage an der Hafenstraße verknüpft. Diese entstand als erste und bis heute wichtigste Verkehrsachse zwischen dem heutigen Bremerhaven als bremische Hafengründung an der Unterweser und dem damals eigenständigen Lehe als alter Marktflecken und Verwaltungssitz. Neben seinen Hafenanlagen verfügte Bremerhaven zunächst noch nicht über hinreichende Verwaltungs- und Versorgungsinfrastrukturen, weswegen Lehe sich auch als Wohnstandort für die am Aufbau Bremerhavens beteiligte Arbeiterschaft etablierte. Die Chausseierung der heutigen Hafenstraße erfolgte dabei zwischen 1829 und 1831 nach Eröffnung der Bremerhavener Hafenanlagen. Sie wurde als Planstraße mit schnurgeradem Verlauf, gepflastertem, baumbestandenem Fahrweg und seitlichen Entwässerungsgräben konzipiert, wobei die leichte Verschwenkung im Bereich des heutigen Ernst-Reuter-Platzes in den damaligen Grundstücksverhältnissen begründet liegt.

Im Jahre 1845 erfolgte dann die Gründung des Hafenstandortes Geestemünde durch das Königreich Hannover. Mit seinen modernen Dock- und Hafenanlagen, die eine Erweiterung des 1819 geschaffenen Hannoverischen Nothafens darstellten, trat dieser in direkte Konkurrenz zur bereits erwähnten bremischen Hafengründung an der Unterweser. In diesem Zuge folgte 1850 die Anlage eines 15 Fuß breiten Fußwegs sowie

eines geschotterten Sommerwegs entlang der Hafenstraße, damals noch bekannt als Lehe-Bremerhavener Chaussee, der wenige Jahre später gepflastert wurde. Ebenso wurde in den Jahren 1863 eine Anbindung an das Eisenbahnnetz hergestellt. Dies leitete die anschließende Entwicklung Geestemündes zu einem industriellen Zentrum sowie einem Umschlagplatz für Güter wie Holz, Reis oder Petroleum in die Wege.

Trotz der beschriebenen Konkurrenzsituation profitierte Geestemünde auch vom damaligen Bevölkerungs- und Stadtwachstum Bremerhavens, das im Zuge intensiver transatlantischer Handelsbeziehungen zu verzeichnen war. Geestemünde konnte sich hierbei als ein florierender Standort für Werften, Maschinenfabriken und Zuliefererbetriebe etablieren. Durch das parallele Flächenwachstum Bremerhavens und Geestemündes kam es auch zu einer räumlichen Annäherung der beiden Standorte, die schließlich ein städtisches Geflecht über die Grenzen der Freien und Hansestadt Bremen sowie des Königreichs Hannover hinaus bildeten. Die heutige Hafenstraße entwickelte sich dabei Mitte der 1880er-Jahre von einer Verkehrsverbindung zwischen den beiden Standorten zu einer eigenständigen Magistrale und wurde durch die Abdeckung der seitlichen Entwässerungsgräben, breite Gehwege und Gleise für die Pferdebahn zu einer innerstädtischen Verkehrsachse aus-



Straßenansicht der Hafenstraße um 1900

gebaut. Dies bildete die Grundlage für die Entwicklung zu einer repräsentativen Wohn- und Geschäftsstraße bis zur Jahrhundertwende.

Die ersten Wohngebäude wurden zunächst noch unmittelbar entlang der Chaussee sowie ab dem Jahr 1873 auch im Bereich Meidestraße errichtet, die somit gewissermaßen die Keimzelle des heutigen Goethequartiers darstellen. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts war dann eine regelrechte Bevölkerungsexplosion Lehes zu beobachten, wobei sich die Einwohnerzahl von 4.450 Einwohnern im Jahr 1860 auf 9.000 Einwohner im Jahr 1880 und anschließend in jedem weiteren Jahrzehnt verdoppelte. Viele der nunmehr benötigten neuen Wohneinheiten entstanden dabei im Bereich des heutigen Goethequartiers als vormaliger Standort vieler Ziegeleien. Weitere Dynamik erfuhr Lehe durch die Verleihung stadtähnlicher Rechte im Jahr 1880 sowie die zeitgleiche Ernennung des benachbarten Bremerhavens zu einer eigenständigen Gemeinde im Land Bremen. 1888 folgte zudem der Zollanschluss Bremens im Deutschen Kaiserreich. In dieser Periode etablierte sich neben dem Schiffbau und dem Handel auch die Hochseefischerei als ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für Lehe.

In den 1890er-Jahren erfuhr dann die Entwicklung des Goethequartiers eine neue Dynamik, als das Baugeschäft H.F. Kistner (Namensgeberin der heutigen Kistnerstraße) das ehemalige Krügersche Ziegeleigelände auf eigene Rechnung systematisch parzellerte und bebaute. Das Baugeschäft war ebenso wie weitere Bauunternehmen (Wilms, Siebs, Rogge und Möller) aufgrund der verkehrsgünstigen Lage am Geesteufer ansässig und spielte fortan eine wichtige Rolle in der baulichen Entwicklung des Goethequartiers. Diese erfolgte zwischen 1870 und 1914 nicht in einheitlicher Form, sondern durch die separate und teilweise parallele Realisierung mehrerer inselartiger Baubereiche durch die genannten Bauunternehmen. Die Entwicklung war dabei abhängig von den jeweiligen Vorgängernutzungen, der Nachfragesituation sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die namensgebende Goethestraße diente in diesem Zusammenhang zwar als Haupteinfahrtsstraße mit größerer Breite, Baumpflanzungen und Vorgärten, erlangte ihre dominante städtebauliche Funktion für das Quartier jedoch erst durch die Verbindung mit der ehemaligen Juliusstraße als Durchbruch durch die Meide- und Zollinlandstraße kurz vor Beginn des 1. Weltkriegs.



Luftbild des Ernst-Reuter-Platzes vor 1945

An der Hafenstraße hatten die zunehmende Verstädterung und die Weiterentwicklung zur Geschäftsstraße zeitlich einen Erneuerungsdruck zur Folge, der um 1910 zur Errichtung großer Geschäftshäuser anstelle der alten, 1,5-stöckigen, giebelständigen Wohn- und Geschäftshäuser führte. Der Ernst-Reuter-Platz etablierte sich hierbei durch die Errichtung der Pauluskirche und der Oberrealschule sowie später des Sparkassengebäudes zum städtischen Zentrum. Im Jahre 1913 hatte Lehe schließlich eine Einwohnerzahl von 42.000 erreicht und die städtebauliche Entwicklung des Goethequartiers war durch die Fertigstellung von Schulen und Kirchen für seine Bewohnerschaft weitestgehend abgeschlossen.

Nach Kriegsende wurde Wesermünde als deutscher Nachschubhafen der US-Besatzungszone ausgewählt, wodurch der Stadt die Rolle einer Enklave in der britischen Besatzungszone zukam. In der Nachkriegszeit konnten dabei zunächst noch der Schiffbau und die Fischerei als tragende Wirtschaftszweige Bremerhavens wieder aufgegriffen werden. 1947 folgte die Zusammenlegung des Stadtkreises Wesermünde inkl. Bremerhaven sowie des Stadt- und Landgebiets Bremen zu einem gemeinsamen Verwaltungsgebiet. Wesermünde wurde anschließend durch den Bremer Senat in Bremerhaven umbenannt und mit eigener kommunaler Verfassung an das Bundesland Bremen angeschlossen. In den 1950er- und -60er-Jahren wurde das heutige Stadtgefüge Bremerhavens durch den Wiederaufbau der Innenstadt auf Grundlage eines auf dem Wirtschaftsplan Bremerhaven (1958) basierenden Flächennutzungsplans von Ernst May sowie die Errichtung von Mehrfamilienhaussiedlungen und Ein- und Zweifamilienhausgebieten am Stadtrand entscheidend geprägt. In den 1960er- und -70er-Jahren folgte zudem der Bau der beiden Großwohnsiedlungen Leherheide West und Bürgerpark.

Im Jahre 1920 wurde Lehe zur kreisfreien Stadt ernannt. Auf administrativer Ebene folgte der Zusammenschluss der Städte Lehe, Geestemünde und Bremerhaven zur Großstadt Wesermünde als Teil der preußischen Provinz Hannover mitsamt Eingemeindung von Weddewarden, Schiffdorferdamm und Speckenbüttel bis 1939. Als wichtiger Standort der Hafenindustrie war das damalige Wesermünde Ziel zahlreicher Bombardements im zweiten Weltkrieg. Neben dem Stadtzentrum war hiervon insbesondere auch der Stadtteil Geestemünde betroffen, wo nahezu 40% des Wohnungsbestands zerstört wurden. Das Goethequartier blieb jedoch in weiten Teilen erhalten.



Straßenansicht der Hafenstr. (1988)

Das Goethequartier als gewachsenes Innenstadtviertel verfügte in dieser Zeit über intakte sozioökonomische Strukturen, die unter anderem auch von einem kulturellen Austausch zwischen der lokalen Bevölkerung, Angehörigen der US Streitkräfte und neu hinzuziehenden Gastarbeitern geprägt waren. Hierfür waren insbesondere auch die lokalen Einzelhandels- und Gastronomieangebote entscheidend. Der Strukturwandel der Hafenwirtschaft mit einhergehendem Rückgang der Passagierzahlen im Schiffsverkehr sowie die Schiffbaukrise der 1980er-Jahre hatten anschließend jedoch gravierende Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Bremerhaven. Nach der Schließung der Rickmers-Werft im Jahre 1986 folgte das Aus für weitere Werftbetriebe und auch die Hochseefischerei sowie die Fischverarbeitung im ehemals größten Fischereihafen Europas waren nicht mehr wirtschaftlich. Als weiterer Faktor kam der Abzug der US-Amerikanischen Streitkräfte zu Beginn der 1990er-Jahre hinzu. Unter dem wirtschaftlichen Niedergang litt auch das sozioökonomische Gefüge des Goethequartiers, das von einer maßgeblichen Veränderung der Sozial- und Einkommensstruktur, zunehmendem Leerstand sowie einem Rückgang der Einzelhandels- und Gastronomieangebote betroffen war.

Die Arbeitslosenquote stieg durch den Wegfall vieler Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe auf zeitweise über 20%. Der Ortsteil Goethestraße war dabei von allen innerstädtischen Quartieren am stärksten vom Bevölkerungsrückgang betroffen, einerseits durch den massiven Wegzug aus Bremerhaven und andererseits durch den Umzug vieler ehemaliger Bewohner in Richtung der suburbanen Einfamilienhausgebiete. Der schlechte Zustand des Baubestands, der hierbei eine entscheidende Rolle spielte, ermöglichte in zahlreichen Fällen die Immobilienspekulation im Stadtteil. Als Reaktion wurde das Quartier von 1977-1992 in Form des Ortsteils Goethestraße als Sanierungsgebiet ausgewiesen.

Zielsetzung der Maßnahme war dabei die Modernisierung von Wohnungen, die Schaffung neuen Wohnraums und öffentlicher Einrichtungen (wie der Freizeitstätte „Lehe-Treff“ (1981) oder des Seniorentreffpunkts „Kogge (1983)“) sowie die Anlage verkehrsberuhigter Bereiche zur Wohnumfeldverbesserung. Weiterhin wurden insgesamt 17 Mietshäuser als Denkmalensemble ausgewiesen, wodurch der besonderen städtebaulichen Qualität des Quartiers Rechnung getragen wurde.



„Rudelsburg“ / Leher Tor um 1990

Bremerhaven fokussierte sich in der Folge zunehmend auf den tertiären Sektor und wies dort 2017 mit ca. 86% im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 69% einen Überdurchschnittlichen Beschäftigungsanteil in den Bereichen Dienstleistungen, Verkehr und Logistik sowie Handel auf. In diesem Zusammenhang ist auch der maritim geprägte Sektor, insbesondere durch den Containerhafen mit einer Umschlagskapazität von 5,4 Mio. Standardcontainern im Jahr 2018, weiterhin von hoher Bedeutung für den Standort. Darüber hinaus ist Bremerhaven heute Deutschlands größter Umschlagplatz für Autos. Die fischverarbeitende Industrie wurde zu einer modernen Lebensmittelindustrie weiterentwickelt und es wurde ein bedeutsamer Standort für den Bau von Windkraftanlagen etabliert. Durch die Schaffung von einer Reihe von Leuchtturmprojekten hat sich dabei das Stadtbild Bremerhavens insbesondere im Innenstadt- und Hafenbereich in den vergangenen Jahren stark gewandelt.

Im Goethequartier hingegen führten verschiedene Ansätze für Aufwertungsmaßnahmen in den folgenden Jahrzehnten nur ansatzweise zu nachhaltigen Verbesserungen der Situation. Faktoren wie die Sozialstruktur, das Image oder die Leerstandssituation des Viertels stellen auch heute noch Beispiele für übergeordnete Herausforderungen dar, mit denen das Viertel auch weiterhin konfrontiert ist.





Übersichtsplan des geltenden Planrechts im Goethequartier



Moschee des Türkisch-islamischen Kulturvereins Bremerhaven e.V. an der Potsdamer Str. 30

■ Nutzungen und Einrichtungen

Entsprechend der Darstellung im Flächen-nutzungsplan ist der historische Kernbe-reich des Goethequartiers im Wesentlichen vom Wohnen geprägt. Die östlich und nörd-lich angrenzenden Straßenzüge Hafen-straße und Rickmersstraße dienen in diesem Zusammenhang als Versorgungsachsen für das Quartier mit Nahversorgungs-, Dienst-leistungs-, Einzelhandels- und Gastro-nomieangeboten.

Als wesentliche Einrichtungen im Bereich Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit sind insbesondere die Astrid-Lindgren-Schule an der Körnerstraße (1), die Schule am Ernst-Reuter-Platz (2), „die theo“ an der Luther-straße (3), der „Lehe-Treff“ an der Eupener Straße / Gnesener Straße / Umlandstraße (4) sowie der „Seniorentreffpunkt Kogge“ im südlichen Abschnitt der Goethestraße (5) zu nennen.

Religions- und Glaubensgemeinschaften befinden sich an der Hafenstraße / Meide-straße (6), am Ernst-Reuter-Platz (Pauluskirche, 7) sowie an der Eupener Stra-ße (Katholische Gemeinde Hl. Herz-Jesu Lehe, 8). Hinzu kommt die Zentrum Mo-schee des Türkisch-Islamischen Kultur-vereins Bremerhaven e.V. an der Potsdamer Straße 30 (9).

Flächen für Naherholung, Freizeit und Sport finden sich im Wesentlichen mit dem Zollin-landplatz an der Heinrichstraße/Pestalozzi-straße/ Kistnerstraße im westlichen Randbe-

reich des Plangebiets (10), dem „Leher Pau-senhof“ als neu geschaffener Quartiersplatz auf dem Gelände der ehemaligen Deich-schule (11), dem östlich der Hafenstraße gelegenen Stadtpark Lehe (12), dem Saar-park südlich der Melchior-Schwoon-Straße (13) sowie diversen kleineren Spielplätzen (z.B. Goethestraße / Frenssenstraße, Hafen-straße / „Lehe-Treff“, Hafenstraße / Gnesener Straße).

In den vergangenen Jahren wurden zudem durch die Wohnungsbaugesellschaften STÄWOG und GEWOBA auch diverse Wohn-projekte eingerichtet, die zur sozialen Durchmischung des Goethequartiers beitra-gen. Beispiele hierfür sind das „Wohn-projekt Goethe43“ (14), das „Wohnprojekt Lehe“ an der Ecksituation Lutherstraße/ Stormstraße (15) oder das im Frühjahr 2020 eröffnete Studierendenhaus in der Heinrich-straße 34 (16).

Die Anzahl der für das Quartier einst prä-genden „Eckkneipen“ nimmt im Zuge des anhaltenden sozioökonomischen Wandels des Goethequartiers seit Jahren ab, die be-stehenden Gastronomien spielen jedoch weiterhin eine identitätsstiftende Rolle. Bis über die Quartiersgrenzen hinaus bekannt waren zudem auch das an der Rickmersstra-ße gelegene ehemalige „Aladin-Kino“ (17) sowie die parallel zur Rickmersstraße verlau-fende Lessingstraße als „Rotlichtbereich“ (18).





Schrägluftbild des Goethequartiers (Blickrichtung Norden)

■ Städtebauliche Situation

Die Analyse der bestehenden städtebaulichen Situation im Plangebiet unter verschiedenen Gesichtspunkten bildet die Grundlage für eine anschließende Untergliederung in Teilbereiche entsprechend ihrer städtebaulichen Ausprägung. Als wesentliche, ortsbildprägende Faktoren wurden dabei die übergeordnete Bebauungsstruktur, die Geschosshöhen, die Gebäudeausrichtungen, Dachaufbauten und Erker, das Gebäudealter sowie der Denkmalschutz identifiziert und folgende wesentliche Erkenntnisse gewonnen:

Bebauungsstrukturen

Geschlossene Blockstrukturen im historischen Kernbereich, höheres Maß der Heterogenität und Fragmentierung an den nördlichen und westlichen Rändern, straßenbegleitende Bebauung entlang der Hafenstraße

Geschosshöhe

Höhere Homogenität im Bereich der Goethestraße, starke Varianz im Verlauf der Hafenstraße, viele Gebäude mit zwei bis drei Geschossen im Bereich nördlich der Frensenstraße

Denkmalschutz

Punktuell denkmalgeschützte, sowie in die Pflege der Bauordnung aufgenommene Gebäude; wichtiges städtebauliches Ensemble mit besonderem Erhaltungswert im Bereich der Goethestraße / Adolfstraße / Heinrichstraße

Gebäudealter

Überwiegend Altbaubestand (vor 1918) im historischen „Dreieck“, deutlich durchmischter Baubestand im nördlichen Bereich des Plangebiets sowie am nördlichen Abschnitt der Hafenstraße, jüngere Gebäude ebenfalls vermehrt im nördlichen Bereich des Plangebiets

Gebäudeausrichtung

Überwiegend traufständig zur Straße ausgerichteter Baubestand im gesamten Plangebiet, eine auffällige Ansammlung von giebelständigen Häusern in der Zollinlandsstraße, teils auch trauf- und giebelständige Gebäude nebeneinander im Straßenverlauf

Dachaufbauten

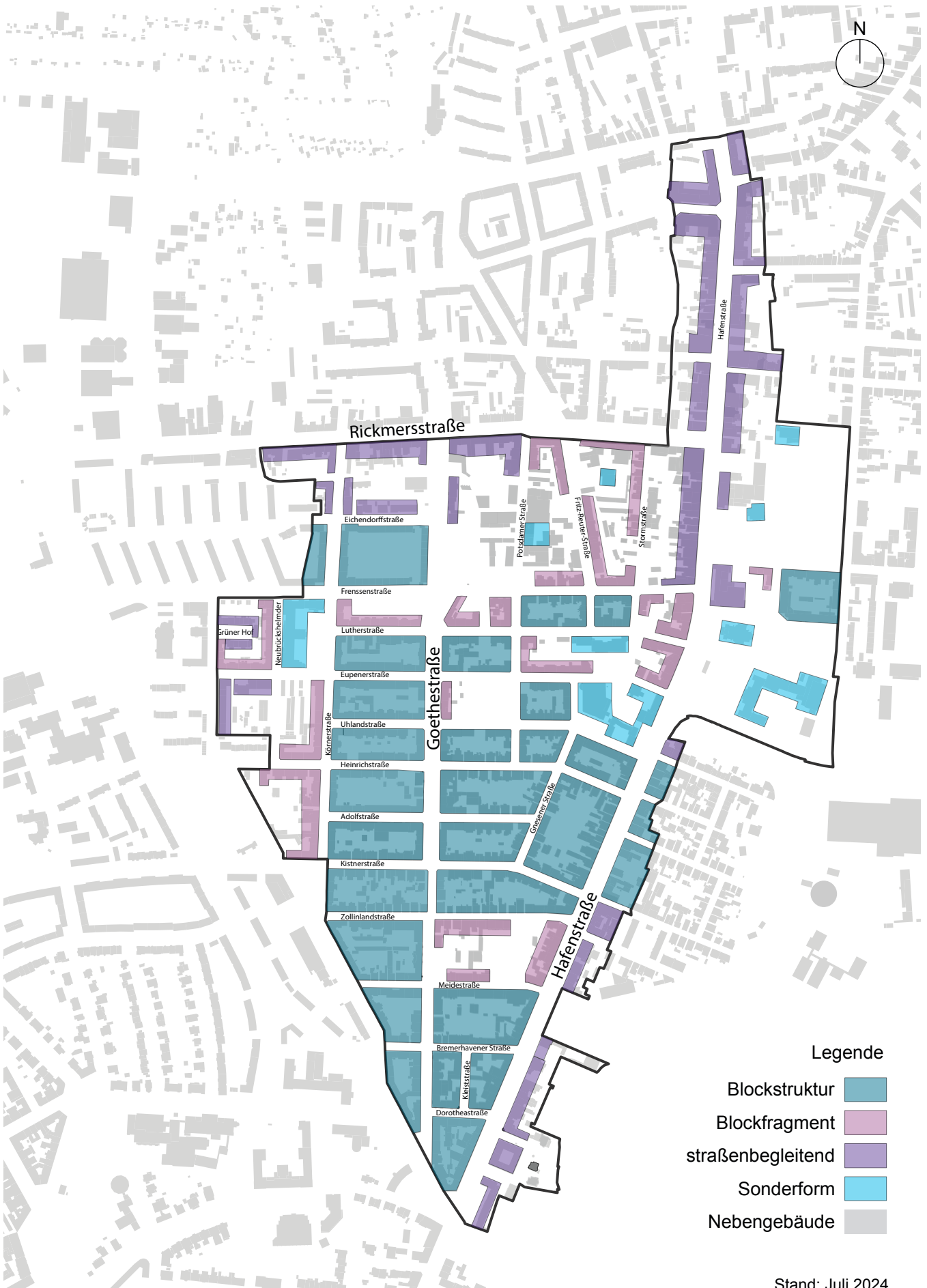
Zwerggiebel mit prägender Funktion für die Fassadengliederung an vielen der historischen Gebäude, Gauben vorrangig an moderneren Gebäuden (1945-1970), heterogene und variierende Dachlandschaft im Resultat, teils verlorene Turm- und Giebelkronungen

Erker

Prägnantes Element der Fassadengliederung und -gestaltung, vorrangig an den Eckgebäuden zu finden

Die beschriebenen Erkenntnisse zu den einzelnen ortsbildprägenden Faktoren sind im Folgenden zusätzlich in schematischen Kartendarstellungen zusammengefasst und visualisiert.

■ Bebauungsstrukturen



Legende

- Blockstruktur
- Blockfragment
- straßenbegleitend
- Sonderform
- Nebengebäude

Stand: Juli 2024

■ Gebäudehöhen



Stand: Juli 2024

■ Gebäudeausrichtung



Dachaufbauten



■ Erker



Stand: Juli 2024



Legende

- vor 1918 ■
- vor 1945 ■
- vor 1970 ■
- nach 1970 ■
- Nebengebäude ■



Straßenbäume und Spielplätze



Gestaltungsleitfaden

Im Kontext der Aufstellung einer Erhaltungssatzung dienen die vorangegangenen Kapitel und die dazugehörigen „Blocksteckbriefe“ (Anlage zu diesem Dokument) als Grundlage des folgenden Gestaltungsleitfadens.

Zusammenfassend haben die Bestandsanalyse und die darin verankerte detaillierte Betrachtung der einzelnen Blöcke eine grundsätzliche Zusammengehörigkeit des historischen Goethequartiers aufgezeigt, die gleichzeitig von einer Heterogenität innerhalb des Untersuchungsgebiets in Hinblick auf städtebauliche Typologien und Epochen geprägt ist. So konnten drei Teilbereiche definiert werden:

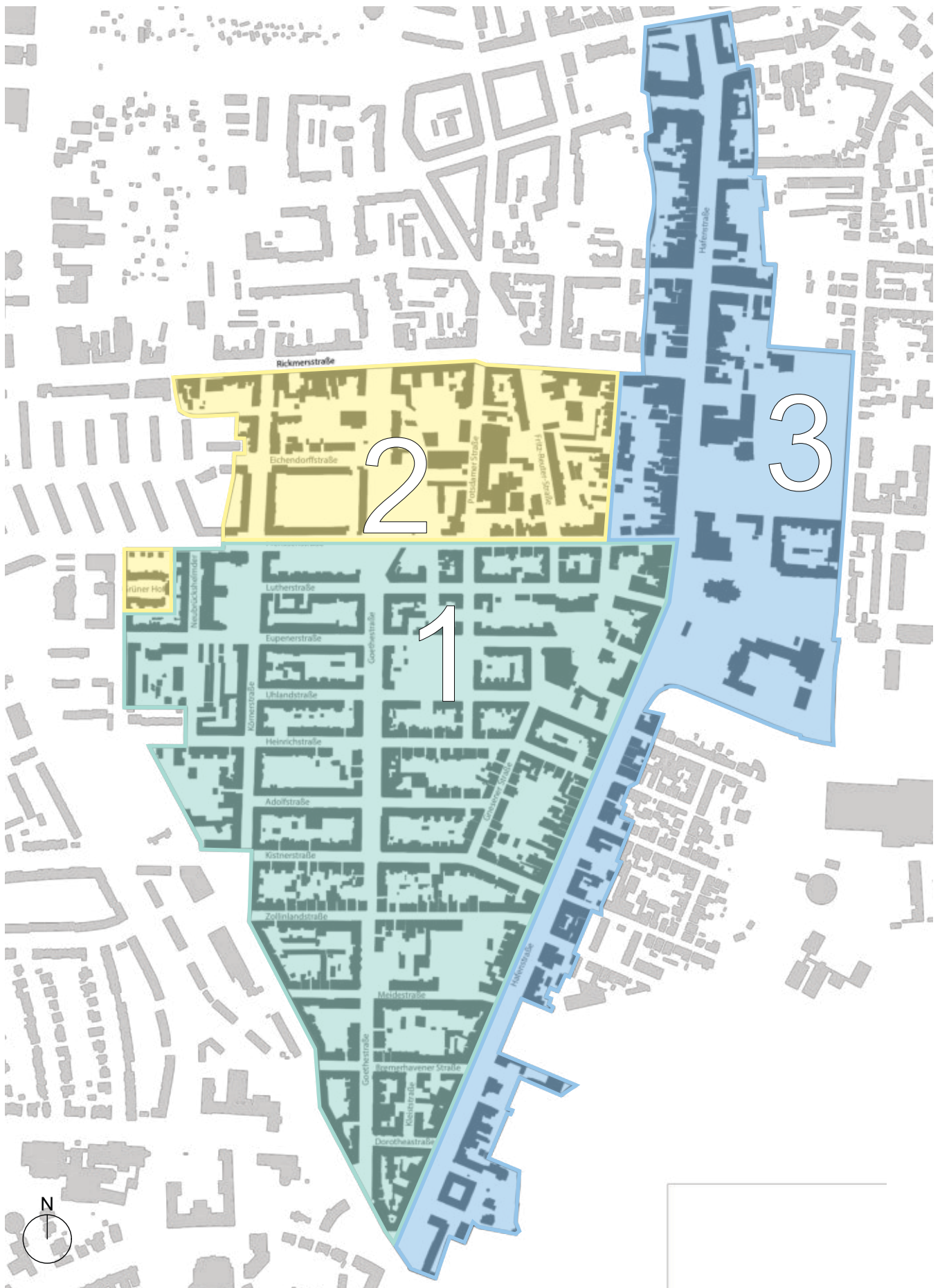
■ Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

■ Teilbereich 2 - Rickmersstraße

■ Teilbereich 3 - Hafenstraße

Der Gestaltungsleitfaden dient als zentrale Hilfestellung im Falle einer geplanten Veränderung innerhalb der Teilbereiche des Goethequartiers. Er beleuchtet die besonderen städtebaulichen Eigenarten und die wiederkehrenden, ortstypischen Gestaltungsmerkmale.

Bei Erhalt eines Antrags auf Abbruch, Veränderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage, muss die Stadtverwaltung im Einzelfall prüfen, ob die bauliche Anlage zur Prägung des Gebiets oder Teilgebiets beiträgt. Formell dient hierfür die Erhaltungssatzung.







Teilbereich I

Historisches „Dreieck“



Rustizierung:

Starke Gliederung der Fassade durch Fugen oder Bänderung; oft aufgeraut.

Erdgeschoss & Straßenraum

Die Erdgeschosse und der Straßenraum stehen im direkten Dialog miteinander. Aufgrund der Vorgartenzonen, die insbesondere in der Goethestraße zu finden sind, ist der Straßenquerschnitt klar gegliedert [01]. Neben den Vorgartenzonen lockern auch straßenbegleitende Grünflächen das Straßenbild auf. Im Goethequartier ist ein sehr klares Straßenraster ablesbar, weshalb den Ecksituationen eine wichtige Rolle zukommt. Im Wesentlichen sind im Historischen „Dreieck“ Abschrägungen an Straßenecken ortsbildprägend. Weitere ortstypische Gestaltungselemente in den Erdgeschosszonen und im Straßenraum des Historischen „Dreiecks“ sind: *Rustizierungen* des Erdgeschosses, Rustizierungen der Gebäudeecken und Rahmungen von Eingängen.

Erdgeschoss-/ Sockelzonen

An den historischen Bauten sind in der Nähe von Eingängen und zwischen Fundament und Fassade häufig Sockel ausgebildet. Leerstehende Erdgeschosse finden sich gelegentlich in den Straßenzügen wieder. Auch Erdgeschossnutzungen wie z.B. Dienstleistungen, Einzelhandel, Gastronomie und Vereine sind vereinzelt vorzufinden.

Ecksituationen

Die Ecksituationen im Historischen Dreieck sind des Öfteren durch abgerundete Gebäude mit straßenbegleitender Rundung ausformuliert. Einzelne Eckgebäude wurden nachträglich vermauert, Sockelzonen geschlossen und gelegentlich mit Werbung beklebt. Besonders die Erdgeschosse von Eckgebäuden sind von Leerstand betroffen.

Vorgartenzonen und Einfriedungen

Das Historische „Dreieck“ ist geprägt durch geschlossene Blockbebauung und Blockfragmente mit Innenhofcharakter, weshalb in bestimmten Straßen die Vorgartenzone entfällt. Ausnahme sind die Frenssenstraße, Goethestraße und Körnerstraße. Insbesondere in der Goethestraße sind die Vorgärten als straßenbegleitender Grünraum stilistisch und klimatisch wichtig für das Quartier. Ergänzende historische Einfriedungen sind teilweise in Form von Hecken, Sträuchern und vereinzelt Bäumen vorhanden. Vermehrt sind dunkle dünne Metallzäune als gestalterisches Element im Straßenraum zu sehen, die etwa 1 bis 1,20 m hoch sind.

Straßenbäume, Tore & Mauern

Alleeartige Baumstrukturen befinden sich vor allem in der Goethestraße. Großkronige Bäume sind in Blockinnenhöfe integriert und stehen zwischen Altbaubeständen hervor, insbesondere an Blockfragmenten.

[01]



Ortstypisch

- ✓ Bestehende Erker und Gebäudeversprünge
- ✓ Vorgartenzone und historische Einfriedungen entlang der Goethestraße [02]
- ✓ Straßenbäume
- ✓ Originalgetreue Einfriedungen: Mauerwerkspfeiler/ Sockel, vertikale Zaunelemente ggf. vereinfacht, metallisch in dunkler Farbgebung
- ✓ Rustizierungen von Erdgeschosszonen und Gebäudeecken

Neubepflanzung der Vorgartenzonen unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- ✓ Maximalhöhe der Bepflanzung (ausgenommen Hecken) nicht höher als die Höhe des Erdgeschosses des dazugehörigen Hauses
- ✓ Hecken dürfen die Zaunhöhe (max. 1,20 m) nicht überschreiten
- ✓ Ortstypische Pflanzen/Gehölze

Beschilderungen unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- ✓ Nur in Erdgeschosszone an tatsächlicher Betriebsstätte (keine externen „Werbeschilder“)
- ✓ Einfügung in Fassadengliederung und -farbe [03]
- ✓ Keine unzweckmäßige Beleuchtung (z.B. farbiges oder blinkendes Licht)

Ortsfremd

- ✗ (Teil-)Entfernung prägender Rustizierungen in Erdgeschosszonen
- ✗ Unverhältnismäßige Bepflanzung von Vorgartenzonen [04]
- ✗ Versiegelung von Vorgartenzonen
- ✗ In Materialität und Höhe ortsunübliche Einfriedungen
- ✗ Rückbau historischer Bestandseinfriedungen sowie deren Pfeiler und Sockel
- ✗ Fällung von Bestandsstraßenbäumen
- ✗ Schließen von Fassadenöffnungen in abgesschrägten Ecksituationen [05]

[02]



[03]



[04]



[05]





Historismus (Neorenaissance):

Verwendung von architektonischen Elementen aus vergangenen Jahrhunderten. Nachahmung von historischen Elementen.

Entstuckung:

Beseitigung von Stuckelementen und -dekorationen an Gebäuden.

Fassaden | Gliederung & Gestaltung

Der Fokus liegt auf dem Bestand aus der Zeit zwischen 1890 und 1945, welche vom *Historismus* (Neorenaissance) geprägt war und heute als gründerzeitliche Architektur gelesen wird. Der gestalterische Bruch im Historischen „Dreieck“ des Goethequartiers gestaltete sich jedoch erst im Zuge des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg.

Fassadengliederung

Die Wohn- und Mietshäuser zeigen eine klare Gliederung in Erdgeschoss, aufgehende Geschosse und Dachgeschoss [06].

Vor die tragende Hauswand ist eine Wandgliederung gelegt. Die vertikalen Wandvorlagen, die bis unter ein horizontal verlaufendes Gesims reichen und oft ohne tatsächlich tragende Funktion sind, erscheinen aus Betrachtersperspektive noch heute als folgerichtig [07].

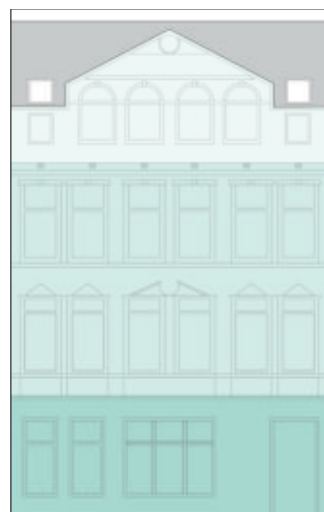
Fassadenornamente

Im Kontext der Fassadengliederung „simulieren“ Fassadenelemente eine tragende Funktion und erwirken den Eindruck der tektonischen Vollständigkeit.

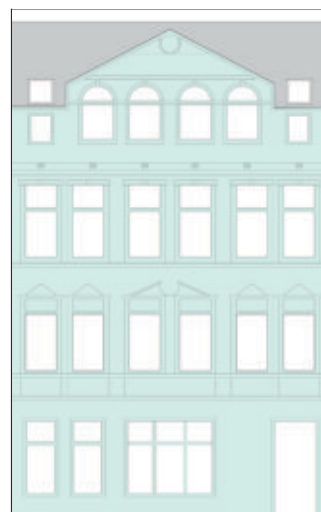
Entstuckungen, auch von Teilelementen, führen zu einem Verlust dieses Eindrucks. Zu erhalten sind daher insbesondere Fensterverdachungen und -einrahmungen (tragende Sohlbank, Säulen und Pfeiler) sowie das Gebälk bzw. Giebelelemente. Rustizierungen unterstützen die Betonung von Gebäude- oder Fassadenbesonderheiten.

Von unten ausgehend, ist die Fassade nach der Sockelzone/Rustizierung meist einheitlich in Farbe und Material gehalten, lediglich an Fensteröffnungen, Erkern und Ende des Dachgeschosses sind Verzierungen in die Fassade eingearbeitet.

[06]



[07]



Ortstypisch

- ✓ Originalgetreue Fassadenelemente/ -ornamente (Fensterverdachungen und -einrahmungen, Gebälk bzw. Giebelelemente) [08]
- ✓ Horizontale Fassadengliederung in Sockelzone, aufgehende Geschosse und Dachgeschoss (Gesimse) [09]
- ✓ Vertikale Fassadengliederung durch regelmäßige Anordnung von Fassadenöffnungen wie Fenster oder Dachgauben

Dämmungen unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- ✓ Erhalt vorhandener Fassadenelemente/ -ornamente
- ✓ Erhalt der Gesamtwirkung der vorhandenen Bauflucht
- ✓ Erhalt vorhandener Proportionierungen, auch von Fassadenöffnungen
- ✓ Keine straßenseitige Außendämmung

Ortsfremd

- ✗ Veränderungen an bestehender horizontaler und vertikaler Fassadengliederung
- ✗ Entfernung vorhandener historischer Fassadenelemente/ -ornamente („Entstuckung“) [10]
- ✗ Nachträgliche angebrachte, fassadengliedernde Elemente, sowie historisierende Fassadenornamente [11]
- ✗ nachträglich angebrachte Fassadenverblendungen und -verkleidungen an den straßenseitigen Fassaden
- ✗ Veränderung der Leibungstiefe/ Bauflucht durch Wärmedämmverbundsystem

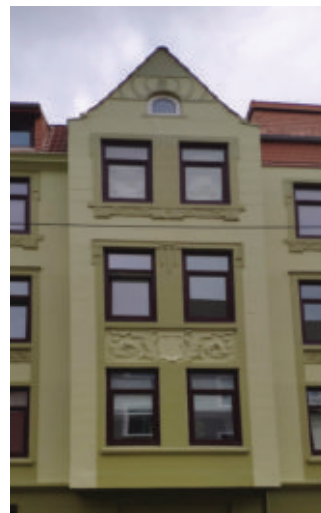
[08]



[09]



[10]



[11]





Fassaden | Farbe & Material

Farbe

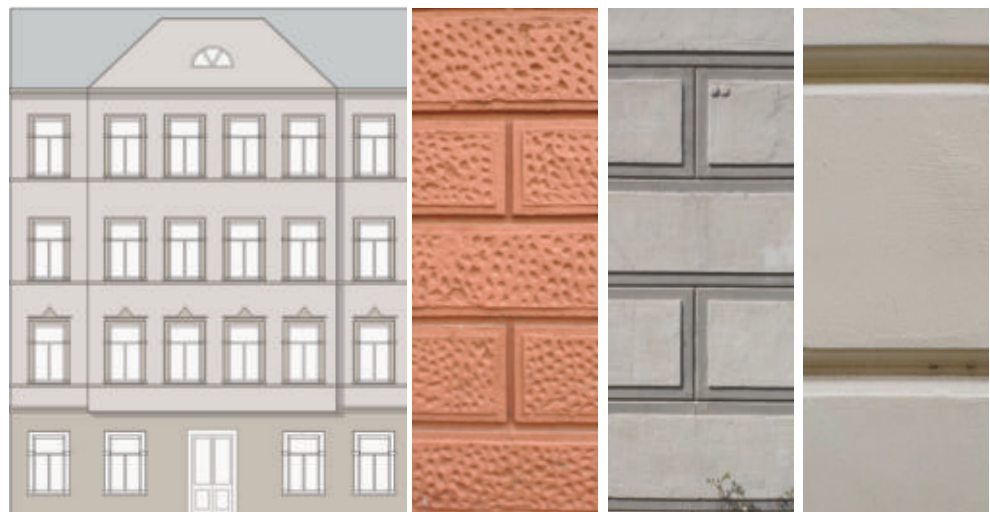
Die überwiegende Mehrheit der Hausanstriche ist nicht mehr authentisch. Seit den späten 1960er-Jahren folgte der Trend der (Über-)Betonung von Ornamenten durch kontrastierende Anstriche. Im ursprünglichen Zustand sind viele Fassadenanstriche monochrom. Die Fassaden sind überwiegend in Beigetönen, Holzfarbtönen, Steinfarbtönen oder Creme gehalten. Für geputzte Wandflächen wird zumeist Steinfarbe verwendet und die Gliederungen der Fassade sind in einem Ton heller abgesetzt. Die Farbgebung mit zwei Farbtönen dient dazu, gestalterisch zusammengehörige Bauelemente zusammenzufassen, die dadurch in ihrer Wirkung gesteigert werden können. Im Goethequartier sind Gebäude mit einer Fassadenfläche mit ungestrichenem Ziegel und kontrastierenden Gliederungen in grau-weiß gut erkennbar bzw. erhalten. Durch die unterschiedliche Farbigkeit von Sockel und Fassade wird die Sockelzone betont [12]. Bei vereinzelten Gebäuden stimmt die Farbe der Sockelzone mit der Fassadenfarbe überein. Bei starker plastischer Gliederung sollte nur eine Farbe verwendet werden. Die Mehrfarbigkeit (3 oder mehr Farben) von angrenzenden Bauten führt zu einer unruhigen Wirkung im städtebaulichen Bild und ist daher zu vermeiden. Die Wirkung der Farbe ist weniger vom Farbton sondern vielmehr von dessen Grauwert (Schwarzanteil) und Intensität (Buntwert) abhängig. Es sollen eher gedeckte Farben verwendet werden, daher ist der Grauwert deutlich höher anzusetzen als der Buntwert. Im Straßenraum soll sich jeder Fassadenabschnitt integrieren ohne unangemessene Auffälligkeit und Eigenständigkeit zu erlangen. Für das Einfügen in die „Straßenwand“ sind die Farbintensität, der Helligkeitsgrad und das Fassadenrelief ausschlaggebend.

Materialität

Im Goethequartier sind Problematiken durch energetische Sanierungen bekannt. Bei einer energetischen Sanierung ist darauf zu achten, dass Fenster und Außentüren einheitlich gestaltet sind und sich harmonisch in das städtebauliche Bild einfügen. Bei der Erneuerung einer Fassade, ist darauf zu achten, dass das Material und der Farbton der Gebäudefassade und Häuserfront entspricht. Im Zweifelsfalls gilt Einfarbigkeit vor Mehrfarbigkeit.

Die Gliederungselemente sind im Original aus Naturstein (entsprechend ursprünglicher konstruktiver Funktion). In der nachfolgenden Zeit setzte man bei repräsentativen Bauten der Gründerzeit vor allem bei Bänderungen, Gesimsen, Verzierungen und Fensterelementen auch auf Zement und Stuck. In fast allen Bauwerken sind ortspezifische Rillen in Putzfassaden zu erkennen.

[12]



Ortstypisch

- ✓ Farbliche Fassadengliederung in Hintergrund / Nullfläche und Gliederungselemente / Ornamente
- ✓ Einheitliche Sichtmauerwerks- und Putzfassaden [13]
- ✓ Einheitlich Sichtmauerwerk / Glattputz mit Farbgebung in Anlehnung an Naturstein/ Bestand
- ✓ Naturfarben (Beige, Holzfarbe, Steinfarbe, Creme, Weiß)
- ✓ Fassadengliederungselemente mit Farbgebung und Plastizität in Anlehnung an Naturstein
- ✓ Betonung vertikaler Staffelung durch dezentale Aufhellung von Geschoss zu Geschoss
- ✓ Farbgebung mit max. 2 Farbtönen - Zusammengehöriges bündeln [14]
- ✓ Ortsspezifische Rillen in Putzfassaden als plastisches Gestaltungselement

Ortsfremd

- ✗ Ortsuntypische, intensive Farbgebungen
- ✗ Stark kontrastierende Anstriche von Fassadenornamenten (Überbetonung) [15]
- ✗ Klinker oder Backsteinfassaden (intensive Farben z.B. rot, grün, blau, gelb) [16]
- ✗ Mehr als 2 Farben innerhalb des Fassadenaufbaus
- ✗ Hoher Buntwert
- ✗ Unterschiedliche Farbe und Material von Fenstern und Hauseingangstüren

[13]



[14]



[15]



[16]





Faschen

Gestalterisch abgesetzte Umrahmungen von Fenstern und Türen. Farblich abgesetzt, plastisch hervorgehoben oder vertiefend in der Fassade.

Öffnungen | Fenster & Türen

Ursprüngliche Holzteile, wie Türen und Fenster sind in braun, silbergrau oder weiß gehalten. Als Bauholz für Fenster und Türen wurde oft Weichholz (z.B. Kiefer, Tanne) verwendet. Um den Eindruck kostbareren Holzes zu erwecken, wurden teilweise die Portale, Türen und Außenfenster mit einem Anstrich in Eichenmaserung versehen. Weiß gestrichene Fenster und Türen waren in der Barockzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts üblich und wurden dann erst wieder im frühen 20. Jahrhundert allgemein verwendet.

Fassadenraster

Fenster und Türen sind in einem klaren Raster angeordnet. Fenster sind horizontal und überwiegend aufrecht nebeneinander angeordnet. Vertikal liegen Fenster in einer Linie über- bzw. untereinander [17]. Fenster in der Dachgeschosszone sind häufig kleiner oder abgerundet, die Anordnung orientiert sich an den darunterliegenden Geschossen.

Fenster

Im Historischen „Dreieck“ finden sich überwiegend stehende Fenster-Formate mit einer Untergliederung von etwa 1/3 zu 2/3 Drittel (im Idealfall funktional und nicht nur optisch). Zumeist kam es zu einer Verwendung einheitlicher Fenstertypen je Gebäude bzw. je Block. Weniger häufig, aber durchaus zeitgemäß, finden sich Flügelfenster mit einer 6-er Aufteilung, Galgenfenster und Fenster mit 2 Flügeln mittig geteilt [18].

Im Dachgeschoss fallen die Fensterformate im Vergleich zu den darunterliegenden Geschossen kleiner aus. Zudem sind im obersten Geschoss überwiegend abgerundete Fensterformate verwendet worden. Falls *Faschen* vorhanden sind, sind diese typischerweise in einer anderen Farbhelligkeit als die Fassadenfarbe gestaltet.

Türen/Hauseingänge

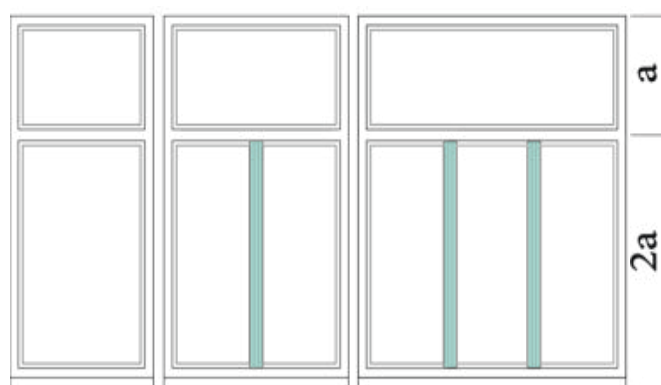
Türen sind ebenso überwiegend in Holz(-optik), ggf. mit Oberlicht, Windfängen oder Vorbauten ausgestattet. Im Historischen „Dreieck“ besitzen Hauseingänge häufig eine Rahmung, die entweder farblich abgesetzt ist oder durch Verzierungen den Hauseingang betonen. In der Regel stimmt die Eingangstür im Hinblick auf Materialität und Farbe mit den Fenstern des Bauwerks überein.

Hausnummern und Briefkästen sind thematisch und historisch angepasst.

[17]



[18]



Ortstypisch

- ✓ Fenster mit Holzrahmen [19]
- ✓ Fenstergliederung in Kreuzform („Berliner Fenster“)
- ✓ Türen mit Holzrahmen und Oberlicht
- ✓ Bestehende originalgetreue Türgesimse, Treppenanlagen, Geländer etc.

Einbau neuer Fenster unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- ✓ Beachtung des bestehenden Fassadenrasters
- ✓ Erhalt bestehender Fassadenöffnungen
- ✓ Erhalt bestehender Faschen
- ✓ Stehende Fensterformate
- ✓ Rahmen von Eingängen [20]
- ✓ Gliederung in Kreuzform oder durch Oberlicht circa im Verhältnis 1/3 zu 2/3
- ✓ Innenliegende Rollladenkästen
- ✓ Hausnummern und Briefkästen in Position, Farbe und Material der Fassade entsprechend

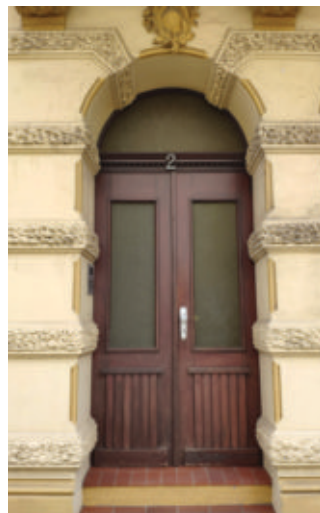
Ortsfremd

- ✗ Rückbau oder farbintensiver Anstrich von Faschen
- ✗ Einbau uneinheitlicher Fenstertypen /-materialien [21]
- ✗ Einbau ortsuntypischer Fensterformate ohne Gliederungselemente oder in intensiver Farbgebung [22]
- ✗ Außenliegende Rolladenkästen
- ✗ Einbau ortsuntypischer Türtypen z.B. aus Kunststoff, mit Glaseinsätzen (ausgenommen Oberlichter)
- ✗ Veränderung der Leibungstiefe/ Bauflucht durch Wärmedämmverbundsystem

[19]



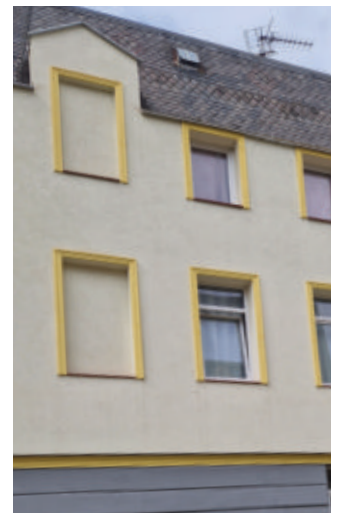
[20]



[21]



[22]





Berliner Dächer:

Asymmetrische Dachform, mit leichter hofseitiger Neigung

Mansarddächer:

Dächer, die im unteren Bereich eine steilere Neigung haben [23]

Dächer & Dachaufbauten

Die Dächer sind im Erhaltungsgebiet oft mit Schiefer gedeckt. In der Regel in schwarz und vereinzelt mit roten Dachpfannen. Die mit einer Erhaltungssatzung angestrebte Einheitlichkeit des Straßenbildes ist stark abhängig von einer gleichmäßig aufeinander abgestimmten Farbigkeit der Dächer. So sollten bei der Sanierung und Instandhaltung der Dächer stets die Umgebungsdächer mitbeachtet werden. Nur so kann ein harmonisches Gesamtbild entstehen.

Dachtypen

Im Historischen „Dreieck“ sind *Berliner Dächer* bzw. *Mansarddächer* [23] ortsbildprägend. Vor allem seit den 1920er Jahren wurden diese Dächer hier vermehrt verwendet.

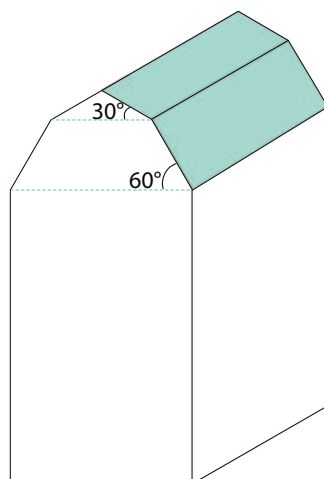
Dachaufbauten

Die Mehrzahl der Dachgauben im Erhaltungsgebiet belichten ein weiteres Geschoss, das zu Wohnzwecken genutzt wird. Es sind in der Regel alleinstehende Gauben mit architektonischen Rahmungen [24][25].

Dachaufbauten sind deutlich untergeordnete Bauteile und sollen deshalb die Straßenflucht bzw. -perspektive nicht beeinträchtigen. Die Dachgauben sind nur bei Fügung in das Fassadenraster und unter Beachtung der Rhythmik und Maße von Fassadenöffnungen anzubringen [24].

Zukünftig zu vermeiden sind nachträglich errichtete Gauben, Schleppgauben [28] oder die überproportionale Vergrößerung einzelner Gauben. Es sollen keine Solaranlagen, Satellitenschüsseln, Rolladenkästen, etc. an straßenzugewandten Dachflächen angebracht werden.

[23]



[24]



[25]



Ortstypisch

- ✓ Bestehende Firsthöhen, einheitliche Traufkanten [26] und Dachneigungen des jeweiligen Straßenzugs
- ✓ Überwiegend Berliner Dächer, Mansarddächer, tlw. auch Satteldächer
- ✓ Rhythmik und Maße bestehender Gauben und Giebel zur Straßenseite
- ✓ Historische Gaubenrahmungen [27]
- ✓ Dachgeschossausbauten (inkl. Dachgauben) unter Erhalt der bestehenden Dachform, -neigung, -eindeckung und Fassadenproportion
- ✓ Gebäudeaufstockungen unter Einhaltung der jeweiligen baurechtlichen Auflagen sowie Einfügung in die benachbarte Bestandsbebauung
- ✓ Dachflächenfenster bis zu einer Größe von ca. 1 qm unter Beachtung des vertikalen Fassadenrasters
- ✓ Neueindeckung von Dächern unter Beachtung der für den Block/Straßenzug prägenden Farbpalette (überwiegend schwarz oder rot, [26] oder [29])

Ortsfremd

- ✗ Änderungen der bestehenden Firstrichtungen und -höhen sowie Traufkanten
- ✗ Schleppgauben [28]
- ✗ Gauben in zweiter Reihe [29]
- ✗ Gauben, die sich farblich deutlich von der Fassade abheben
- ✗ Ortsuntypische Dachziegel, die von der Umgebung abweichen

[26]



[27]



[28]



[29]





Anbauten | Balkone

Im Historischen „Dreieck“ sind historische Balkone, sowie nachträglich installierte Anbaubalkone vorhanden. Sie sind überwiegend an der straßenabgewandten Fassadenseite installiert und zum ruhigen Innenhof ausgerichtet [30].

Seltener finden sich Balkone an der straßenzugewandten Seite. An Ecksituationen sind häufiger historische Balkone zu finden. Diese sind häufig abgerundet bzw. besitzen eine halbrunde Form, sie sind überwiegend kleiner als nachträglich installierte Balkone.

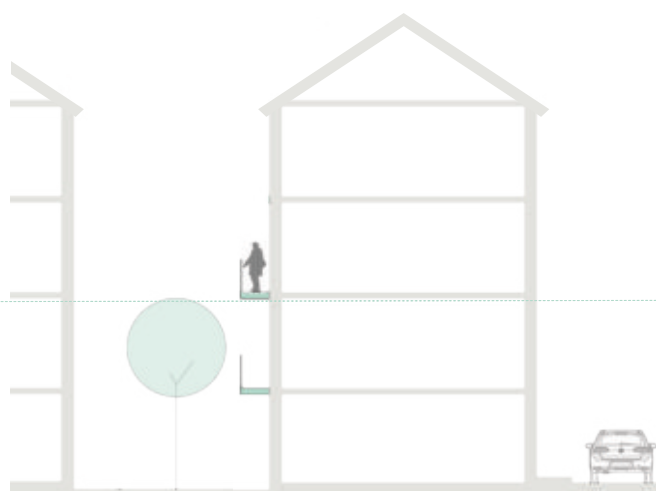
Die Balkone beginnen ab dem 1. Obergeschoss und sind bis zum vorletzten Geschoss vertikal übereinander angeordnet [31]. Das Dachgeschoss besitzt in der Regel keinen Balkon.

Materialität und Brüstungen

Die Balkonbrüstungen der historischen Balkone passen sich in der Regel harmonisch in die Gebäudefassade ein. Sie bestehen aus verputztem Beton oder aus vertikalen Metallstäben. Vereinzelt sind historische Balkone in ihrer Farbgebung dunkler als die Gebäudefassade.

Durch die Installation von großzügigen Betonbalkonen an straßenzugewandter Seite, tritt in der städtebaulichen Gesamtbetrachtung ein Gefühl der Schwere auf, weshalb darauf zu verzichten ist.

[30]



[31]



Ortstypisch

- ✓ Historische Balkone
- ✓ Balkone an straßenabgewandten Fassaden-seiten [32]
- ✓ Balkone mit feiner, vertikaler Metallbrüstung [33]
- ✓ Vorsehen von Balkonen an Neubauvorhaben unter Beachtung der Materialität und Bauflucht der umgebenden Bestandsgebäude [33]

Ortsfremd

- ✗ Balkone an straßenzugewandten Fassaden-seiten bei historischen Bestandsgebäuden [34]
- ✗ Überdimensional große Balkone (Einschattung darunter)
- ✗ Großflächige Balkonverkleidungen [34]
- ✗ Balkone mit intensiver Farbgebung
- ✗ Unterschiedliche Arten von Balkonen innerhalb eines Gebäudeabschnittes
- ✗ Balkone mit massiv ausgeführten Brüstungen

[32]



[33]



[34]





Erker:

geschlossener Vorbau an einem Gebäude über ein oder mehr Geschosse

Anbauten | Erker

Aufgrund der Historie der beständigen Bebauung, sind immer wieder *Erker* in den Gebäudezügen des Historischen „Dreiecks“ zu finden, besonders auffällig in der Goethestraße, der Bremerhavener Straße und der Pestalozzistraße. Erker prägen maßgeblich den Straßenraum in diesen Bereichen und beeinflussen die Baufluchten.

Ein Erker ist ein prägnantes Element der Fassadengliederung und -gestaltung, das vorrangig an Eckgebäuden zu finden ist [35]. Der Vorbau reicht meist über mehrere Geschosse an der Fassade, vorrangig ab dem 1. Obergeschoss [36]. Sie stechen deutlich aus der Gebäudefassade hervor und fallen oft durch Verzierungen auf. Erker sind typisch im Historischen „Dreieck“ und charakterisieren diesen Bereich.

Bei der Sanierung eines Erkers ist unbedingt zu beachten, dass die Form und der Vorsprung des Erkers erhalten bleiben. Der Vorbau sollte sich harmonisch in die Gebäudefassade und in die Umgebung einfügen.

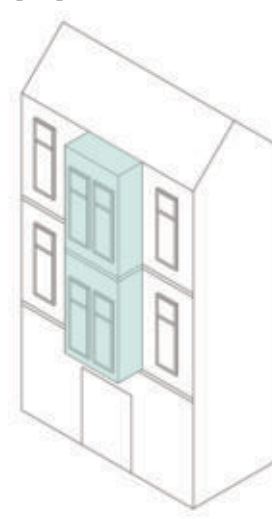
Kombination Erker und Balkon

Die Kombination aus Erker und Balkon ist im Historischen „Dreieck“ vereinzelt vorzufinden. Häufig grenzen Balkone an straßenzugewandten Seiten seitlich unmittelbar an einen Erker an. Sie bilden somit eine Verlängerung und stellen eine optische Ergänzung des Erkers dar.

[35]



[36]



Ortstypisch

- ✓ (Historische) Erker ab 1. Obergeschoss [37]
- ✓ Historische Erker am Eckgebäude [38]
- ✓ Erhaltung von Form und Vorsprung
- ✓ Einfügung in Gebäudefassade, -material und -farbe und in die Umgebung
- ✓ Verzierungen von Erkern

Ortsfremd

- ✗ Loggieniausbildung an oder in bestehenden Erkern [39]
- ✗ Veränderung von Höhe, Länge und Breite von Erkern
- ✗ Überbetonung von Verzierungen an Erkern (durch Anstriche, Material, etc.)

[37]



[38]



[39]







Teilbereich II

Rickmersstraße



Areal A

Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen zeigen sich in Baustruktur als auch in der Bauepoche weitestgehend homogen. Die Bebauung wird durch einen Bestand aus der Gründerzeit (vor 1918) mit einer Bebauung von vier bis fünf Geschossen geprägt. Mit ähnlichen Elementen wie im Historischen „Dreieck“, bestehend aus Blockfragmenten und straßenbegleitender Bebauung, bildet das Areal den stadt-räumlichen Eingangsbereich zum nördlichen Goethequartier. Das Areal entlang der Rickmersstraße stellt dabei einen eigenständigen städtischen Raum mit strukturellem Bezug zum Kernbereich (Historisches „Dreieck“) sowie zur Hafenstraße dar.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt der gründerzeitlichen Bausubstanzen angelehnt an die ortstypischen Gestaltungsmerkmale des Historischen Dreiecks in den Bereichen:
 - Erdgeschoss & Straßenraum
 - Fassaden
 - Öffnungen
 - Dächer & Dachaufbauten
 - Anbauten
- ✓ Einfügung von Neubauvorhaben in die bestehende Bebauungsstruktur unter Verwendung der ortstypischen Merkmale
- ✓ Förderung von gestalterischen Maßnahmen, die den strukturellen Bezug zum Kernbereich erhalten bzw. stärken (z.B. Schlüsselimmobilien in gründerzeitliche Eckgebäuden)

Stadträumliche Eindrücke





Areal B

Die mit „B“ gekennzeichneten Flächen weisen in Hinblick auf ihre Bauepochen sowie ihre Baustruktur einen weitaus heterogeneren Bestand auf. Mit Ensembles aus der Zeit zwischen 1918 und 1945, der Nachkriegszeit (1945-1970) sowie modernen Bauten nach 1970 bildet das Areal eine Übergangszone zwischen den historischen Baustrukturen im Norden und Süden des Gebiets. In diesem Teilbereich erfolgt eine Auflösung der historischen Bebauungsstruktur. Neben offenen, straßenbegleitenden Blockrandstrukturen mit 2-3 Geschossen findet sich hier nur eine Blockbebauung mit Nachkriegsbebauung zwischen Frenssenstraße, Körnerstraße / Eichendorffstraße und Goethestraße, welche die historischen Baustrukturen aus dem Historischen „Dreieck“ fortführt.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt der bestehenden Bebauungsstruktur in ihrer Typologie, zur Sicherstellung der Funktion als Übergangszone und Bewahrung der Kontinuität zwischen den Arealen (Vermeidung von Zerschneidungseffekten)
- ✓ Einfügung von Neubauvorhaben in die bestehende Bebauungsstruktur unter Verwendung der ortstypischen Merkmale
- ✓ Verwendung ortstypischer Materialien für Fassaden und Dächer zur harmonischen Einfügung in das Ortsbild
- ✓ Förderung von gestalterischen Maßnahmen, die den strukturellen Bezug zum Kernbereich und die Funktion des Areals als Übergangszone stärken

Stadträumliche Eindrücke





Areal C

Die mit „C“ gekennzeichnete Fläche weist einen gemischten Bestand aus der Nachkriegszeit (1945-1970) und der Zeit nach 1970 auf. Neben einer straßenbegleitenden Bebauung mit Blockfragmenten finden sich auch hier städtebauliche Strukturen, die nicht dem üblichen historischen Ortsbild entsprechen. Charakteristisch für diesen Teil des Goethequartiers sind die markanten zweigeschossige Wohnhäuser in Blockstruktur an der Stormstraße sowie die fragmentierte Bebauung durch Gewerbehöfe entlang der Potsdamerstraße, die eine Transformation der städtebaulichen Strukturen verdeutlichen. Gleichzeitig schaffen die vielfältigen Baustrukturen eine fließende Verbindung zwischen den unterschiedlichen Epochen und fungieren als wichtige Verbindungszone zwischen der Rickmersstraße und dem Historischen „Dreieck“.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt der bestehenden Bebauungsstruktur in ihrer Typologie, zur Sicherstellung der Funktion als Übergangszone und Bewahrung der Kontinuität zwischen den Arealen (Vermeidung von Zerschneidungseffekten)
- ✓ Einfügung von Neubauvorhaben in die bestehende Bebauungsstruktur unter Verwendung der ortstypischen Merkmale
- ✓ Verwendung ortstypischer Materialien für Fassaden und Dächer zur harmonischen Einfügung in das Ortsbild
- ✓ Förderung von gestalterischen Maßnahmen, die den strukturellen Bezug zum Kernbereich und die Funktion des Areals als Übergangszone stärken
- ✓ Stärkung der gewerblichen Strukturen und der Mischung von Arbeiten und Wohnen

Stadträumliche Eindrücke







Teilbereich III
Hafenstraße



Areal D

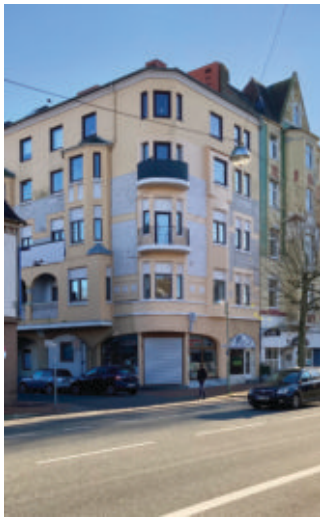
Der Bereich der Hafenstraße weist im Vergleich zu den zwei anderen Teilbereichen des Goethequartiers eine längere Geschichte auf und war dementsprechend weitaus mehr funktionalen und baulichen Veränderungen unterworfen.

Dies spiegelt sich auch in den einzelnen Arealen des Teilbereiches wider. Die mit „D“ gekennzeichneten Flächen weisen eine heterogene Bebauung mit Beständen aus der Gründerzeit (vor 1918), der Nachkriegszeit (1945-1970) sowie Bauten aus der Zeit nach 1970 auf und heben sich damit vom baulichen Erscheinungsbild des historischen Kernbereiches ab. Als Teil der Hafenstraße, die in ihrer Historie als stadträumlicher Übergang zwischen Bremerhaven und dem alten Leher Ortskern diente, stellt sich das Areal heute als eigenständiges stadträumliches Gefüge dar. Gleichzeitig bildet das Areal durch seine bestehende Baustruktur aus straßenbegleitender Bebauung und Blockrandbebauung in kleinteiliger Parzellierung ein kohärentes Bild mit den Strukturen des historischen „Dreieckes“ und schafft einen strukturellen Bezug zum historischen Kernbereich.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt historischer Bausubstanz, angelehnt an die ortstypischen Gestaltungsmerkmale
- ✓ Förderung eines kohärenten Stadtbildes
- ✓ Erhalt bzw. Ergänzung der vorhandenen Blockrandstrukturen unter Berücksichtigung von Gebäudeausrichtung, Dachstrukturen, Gebäudefluchten und markanter Eckgebäude

Stadträumliche Eindrücke





Areal E

Die mit „E“ gekennzeichnete Fläche stellt eine wertvolle und für das Goethequartier funktional bedeutende Bebauung dar. Der Bestand im Areal wird durch eine Bebauung aus der Gründerzeit geprägt (vor 1918) und setzt sich aus einer markanten repräsentativen Bebauung mit Solitärgebäuden zusammen, die von großzügigen Freiflächen umgeben sind. Vorherrschend wird das Areal aus Ensembles mit Rotklinkerfassade geprägt.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt der individuellen Baustrukturen der Sonderbauten, angepasst an die jeweiligen Epochen
- ✓ Erhalt der vorhandenen öffentlichen Räume und Freiräume in ihrer Struktur und Funktionalität

Stadträumliche Eindrücke





Areal F

Die mit „F“ gekennzeichnete Fläche zeigt sich hinsichtlich der Baustruktur sowie der Bauepoche weitestgehend homogen. Der Bestand im Areal wird durch eine Bebauung aus der Gründerzeit (vor 1918) geprägt und vereinzelt durch Gebäude der Nachkriegszeit (1945-1970) und der Epoche nach 1970 ergänzt. Die vorherrschende straßenbegleitende Bebauung in kleinteiliger Parzellierung spiegelt das historische Ortsbild wider und bildet einen sichtlichen Bezug zum historischen „Dreieck“. Gleichzeitig stellen die vermehrten Gestaltungsbrüche in der Fassadenarchitektur die Ausläufe der historischen Bebauungsstruktur Richtung Norden dar.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt historischer Bausubstanz, angelehnt an die ortstypischen Gestaltungsmerkmale
- ✓ Erhalt und Förderung von gestalterischen Elementen, die einen visuellen Bezug zum historischen Kern schaffen bzw. erhalten (Sichtachsen)

Stadträumliche Eindrücke





Areal G

Die mit „G“ gekennzeichnete Fläche ist geprägt durch eine heterogene Bebauung aus der Gründerzeit (vor 1918), der Nachkriegszeit (1945-1970) als auch aus der Zeit nach 1970. Entsprechend einer dynamischen Stadtentwicklung zeigt sich in diesem Areal die Architektur in vielfältigen Formen und Strukturen. Als das nördlichste Areal des Goethequartiers zeigt sich hier eine auffällige Auflösung der historischen Strukturen, was sich in gestalterischen Brüchen der Fassaden widerspiegelt. Die vergleichsweise großen Blockstrukturen des Areals heben sich zudem von den typischen Baustrukturen der historischen Bebauung ab und markieren das Ende bzw. den Eingangsbereich des Goethequartiers. Trotz dieser Unterschiede und der gestalterischen Vielfalt bleibt das Areal "G" durch seine Baustruktur und die straßenbegleitende Bebauung in einem strukturellen Bezug zum historischen Kernbereich des Goethequartiers verankert.

Entwicklungspotentiale

- ✓ Erhalt historischer Bausubstanz, angelehnt an die ortstypischen Gestaltungsmerkmale
- ✓ Erhalt bzw. Ergänzung der vorhandenen Blockrandstrukturen unter Berücksichtigung von Gebäudeausrichtung, Dachstrukturen, Gebäudefluchten und markanter Eckgebäude

Stadträumliche Eindrücke



Durch Impulse, wie die Gemeinschaftsinitiative Urban II und das Bundesprogramm Stadtumbau West - Stadtumbaugebiet Lehe (2009) geriet das Quartier bereits ab den 2000ern zunehmend wieder in das Bewusstsein der Stadt und der Bewohner:innen. Es entstanden ein Zentrum für Arbeit, Familie und Kultur („die theo“) und der Leher Pausenhof (Quartiersplatz). Es wurden Verwahrloste Immobilien mobilisiert und werthaltig saniert, eine Eigentümer:innen-Gemeinschaft gegründet und das Quartier durch Wohnprojekte, wie „Wohnprojekt Goethe43“, weiter entwickelt.

Die bisherigen Investitionen und sozialen Interventionen haben vielfältige positive Impulse bewirkt und zu einer Stabilisierung der sozialen Situation, insbesondere im Goethequartier, beigetragen. Gleichwohl bestehen weiterhin große Bedarfe und Herausforderungen in verschiedensten Themenbereichen. Weithin bleibt das Goethequartier, der Ortsteil „Goethestraße“, mit dem Bild eines Gebietes mit sehr hohen sozialen Mehrfachbelastungen der Bewohnerschaft verbunden.

Die Bausubstanz im Quartier ist mit diesen sozialen und ökonomischen Bedingungen aufs Engste verknüpft. Gleichwohl weisen die Qualität und Quantität der Bauzeugnisse einen möglichen Weg in die Zukunft.

Der Wohnungsbestand im Goethequartier ist v.a. im Besitz privater Eigentümer:innen, weshalb häufig Investitionsbereitschaft bzw. Finanzierungsmöglichkeiten entscheidend für die Qualität der Instantsetzungsmaßnahmen sind. Wichtige Partnerschaften des Stadtumbaus bilden sich deshalb auch mit Unternehmen der organisierten Wohnungswirtschaft.

Insgesamt wurden in den letzten Jahren mit Unterstützung des Stadtplanungsamts bauliche Projekte umgesetzt, die Angebote für verschiedene Zielgruppen darstellen und zu einer weiteren sozialen Stabilisierung im Quartier führen sollen. Den ersten Neubau im Ortsteil Goethestraße seit mehr als 20 Jahren hat die Gewoba 2014 in der Körnerstraße 46 fertiggestellt. Das gemeinschaftliche Wohnprojekt Lehe („WohLe“) in der Lutherstraße 4a, sowie das „Wohnprojekt Goethe43“ wurden realisiert. Auch Projekte, wie Goethestraße 45, das eine Mischung aus Wohnen und Kreativräumen bietet und das Studierendenhaus (Heinrichstraße 34) konnten eröffnet werden. Mithilfe von Stadtumbaumitteln wurden erste Gebäude, wie Goethestraße 50a (siehe Seite 68) umfassend saniert. Weitere sollen in den nächsten Jahren folgen. Hierfür dient der Gestaltungsleitfaden als wichtiges Instrument, um die städtebauliche Identität im Goethequartier auch zukünftig zu erhalten und hervorzuheben.



05 Aktuelle Entwicklung

Lutherstraße 24 / Goethestraße 60



Ortstypisch

- ✓ Bestehende Erker und Gebäudevorsprünge ab 1. Obergeschoss am Eckgebäude
- ✓ Starke Fassadengliederung durch horizontale Bänderung
- ✓ Öffnung der Erdgeschosse in abgeschrägten Eck-situationen (Wiederaufnahme Ladennutzung)
- ✓ Erhalt vorhandener Fassadenelemente und verti-kale Gliederung durch Fenster
- ✓ Einheitliche Fassade in Naturfarben
- ✓ Fenster und Türen mit Holzrahmen
- ✓ Einheitlich stehende Fensterformate mit Unter-gliederung durch Oberlicht
- ✓ Dachgauben unter Erhalt der bestehenden Dach-form, -neigung, -eindeckung
- ✓ Balkone mit feiner, vertikaler Metallbrüstung

Goethestraße 50a



Ortstypisch

- ✓ Bestehende Erker und Gebäudevorsprünge ab 1. Obergeschoss im Fassadenraster
- ✓ Vorgartenzone und originalgetreue Einfriedung
- ✓ Starke Fassadengliederung durch horizontale Bänderung
- ✓ Bepflanzung der Vorgartenzone nicht höher als das Erdgeschoss
- ✓ Keine externen Werbeschilder. Beschilderung nur in EG-Zone und in die Fassade eingefügt
- ✓ Erhalt vorhandener Fassadenelemente und verti-kale Gliederung durch Fenster
- ✓ Einheitliche Fassade in Naturfarben
- ✓ Einheitlich stehende Fensterformate mit kreuz-förmiger Untergliederung

Uhlandstraße 25



Ortstypisch

- ✓ Starke Fassadengliederung durch horizontale Bänderung
- ✓ Erhalt vorhandener Fassadenelemente und vertikale Gliederung durch Fenster
- ✓ Einheitliche Fassade in Naturfarben. Rillen im EG als plastisches Gestaltungselement
- ✓ Fenster und Türen mit Holzrahmen
- ✓ Einheitlich stehende Fensterformate mit kreuzförmiger Untergliederung und Oberlicht
- ✓ Dachneigung des Straßenzugs
- ✓ Dachfenster unter Beachtung des vertikalen Fassadenrasters

Heinrichstraße 34 (Neubau)



Ortstypisch

- ✓ Starke Gliederung durch Fensterraster
- ✓ Einheitlich stehende Fensterformate
- ✓ Einheitliche Fassade in Naturfarben
- ✓ Klare Gliederung in Erdgeschoss, aufgehende Geschosse und Dachgeschoss
- ✓ Dachgeschossausbauten (inkl. Dachgauben) unter Erhalt der bestehenden Fassadenproportion

Quellenverzeichnis

Darstellungen und Texte wurden unter Verwendung folgender Quellen erstellt:

Titel

Geodateninfrastruktur der Metropolregion Hamburg - GDI-MRH (Hrsg.) © Geobasisdaten der Länder

Einleitung

Statistischer Kurzbericht für das 4. Quartal 2019 der Seestadt Bremerhaven

Gutachten zur neuen Stadtumbaustrategie Bremerhaven (2009)

Bremerhavener Strukturdatenatlas 2022

Historische Entwicklung

Magistrat der Stadt Bremerhaven (Hrsg.): 15 Jahre Stadtsanierung in Lehe, Bremerhaven 1993.

Bickelmann, Hartmut: Zwischen Gewerbeansiedlung und Wohnungsbau. Die südliche Hafenstraße und ihr Einzugsbereich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Hickelmann, Hartmut (Hrsg.): Bremerhavener Beiträge zur Stadtgeschichte Bd. II, Bremerhaven 1996.

Fotos: Stadtarchiv Bremerhaven, Straßen Lehe, Stadtarchiv Bremerhaven, Sammlung Buschmann, Bd. 13 und Stadtarchiv Bremerhaven: Behörden - Öffentliche Gebäude, Postämter + Einrichtungen

Bestandsaufnahme

Bebauungspläne und FNP: Seestadt Bremerhaven

Luftbilder: © Geobasis - DE / Magistrat der Stadt Bremerhaven - Vermessungs- und Katasteramt (2020)

Aktuelle Entwicklung

Vorbereitende Untersuchungen - Integriertes Stadtentwicklungskonzept Lehe / Mitte-Nord (Endfassung Stand: 17.03.2023)



**claussen-seggelke
stadtplaner**

Bauleitplanung
Stadtentwicklung
Verfahrensmanagement

Goethequartier

in Bremerhaven-Lehe

Anlage | Blocksteckbriefe



Stadtplanungsamt der Seestadt Bremerhaven

Fährstraße 20

27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3220

Fax: 0471 590-2079

E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat-bremerhaven.de



claussen-seggelke stadtplaner

Lippeltstr. 1

20097 Hamburg

Telefon: 040 284034-0

Fax: 040 280543-43

E-Mail: mail@claussen-seggelke.de

Ansprechpartner: Torsten Wild, Svenja Lubinski, Ina Scheidt



**claussen-seggelke
stadtplaner**

■ Inhaltsverzeichnis

Blocksteckbriefe

	Historisches „Dreieck“	05
	Rickmersstraße	65
	Hafenstraße	71

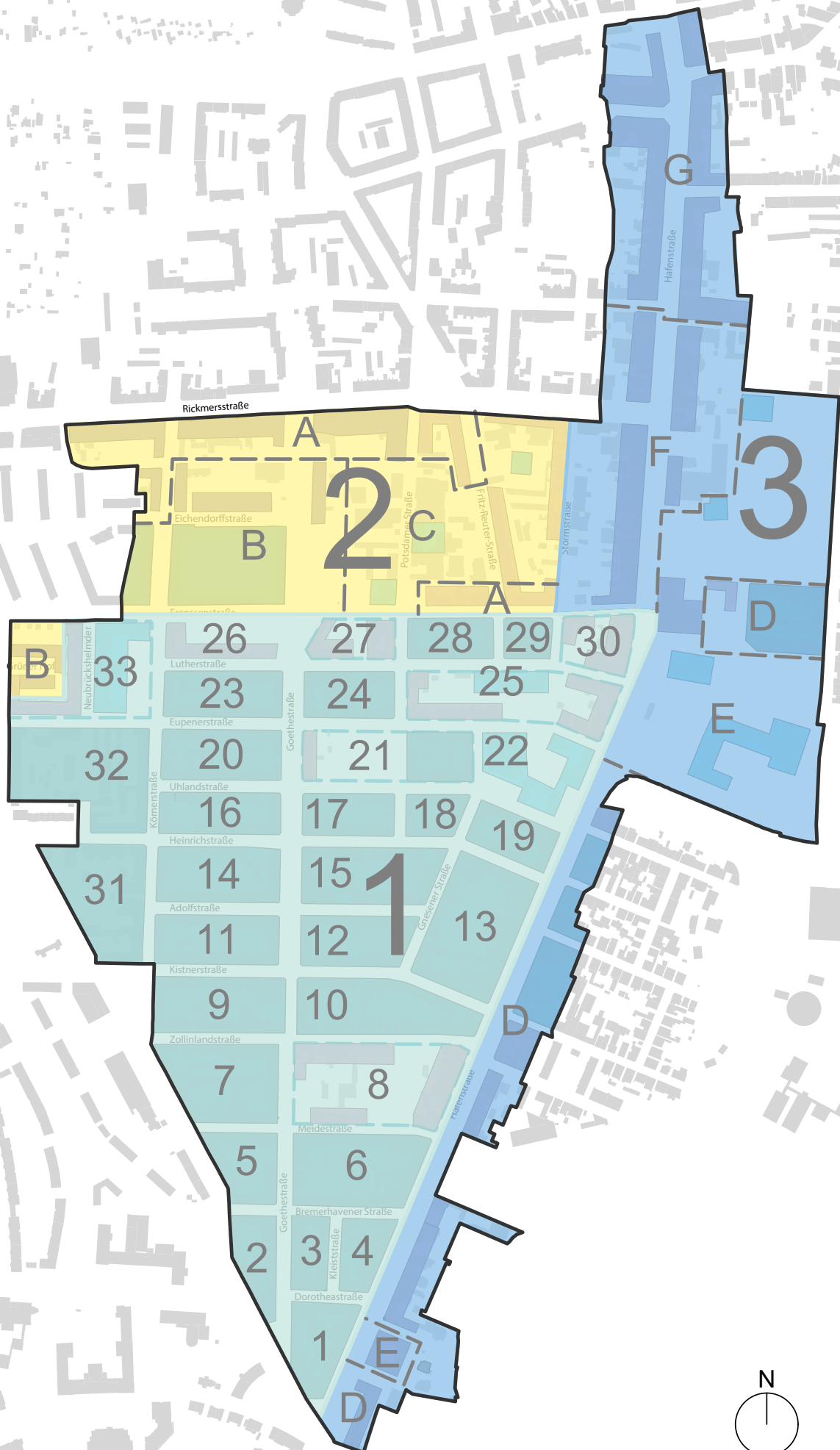
Als ein Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Ortes und der städtebaulichen Analyse des Plangebiets, die u.a. Bebauungsstruktur, Geschossigkeiten, Gebäudeausrichtungen und Dachaufbauten im Gesamtgebiet betrachtet, definieren sich drei Teilbereiche:

-  Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“
-  Teilbereich 2 - Rickmersstraße
-  Teilbereich 3 - Hafenstraße

Entsprechend der vorhandenen Bebauungsstrukturen wird der Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“ in 33 blockgenauen Steckbriefen analysiert. Dies ermöglicht auch eine dezidierte Herausarbeitung der prägenden baulich-räumlichen Eigenarten und Qualitäten der historischen und homogenen Bausubstanz in diesem Bereich.

Die Teilbereiche 2 - Rickmersstraße und 3 - Hafenstraße werden, ihrer heterogenen Bebauungsstruktur entsprechend, in flächige Areale unterteilt und diese in jeweils einem Steckbrief beschrieben. Gründe hierfür sind die unterschiedlichen baulichen und historischen Gegebenheiten, die eine differenzierte Betrachtung und spezifische gestalterische Vorgaben erfordern. Diese Differenzierung ermöglicht es, den besonderen Charakter der Teilbereiche zu wahren und gleichzeitig eine kohärente Entwicklung des gesamten Gebiets sicherzustellen.

Daraus abgeleitet fasst der Gestaltungsleitfaden die drei Teilbereiche des Goethequartiers in ihrer ortstypischen Eigenart zusammen und beschreibt diese. Er formuliert eine Hilfestellung für die Bewohner:innen und Grundeigentümer:innen, um prägende und bewahrenswerte bauliche Charakteristika des Goethequartiers zu erkennen und ein Bewusstsein für die identitätsstiftenden Potentiale zu erlangen. Der Gestaltungsleitfaden soll zur Erhaltungssatzung, die den Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Quartiers formell sicher stellen soll (gem. § 172 BauGB), herangezogen werden.



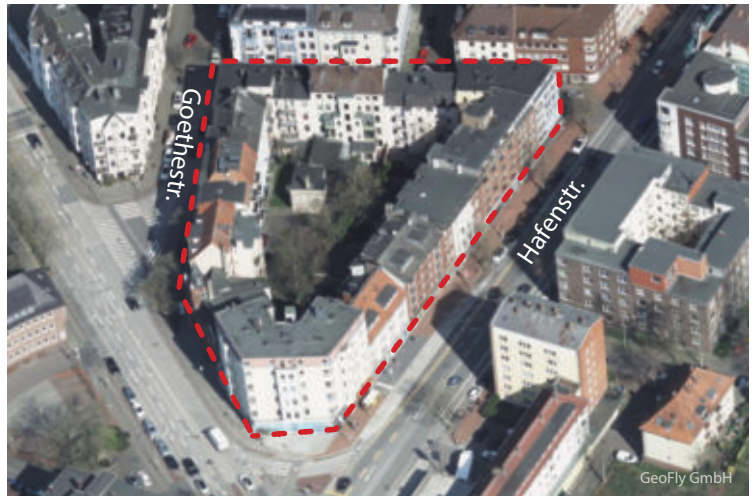
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 1



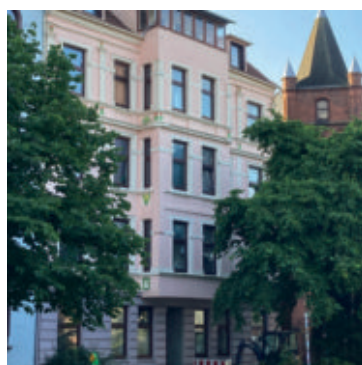
Lage im Quartier



Schrägluftbild



Goethestr. 2



Goethestr. 4



Goethestr. 8



Hafenstr. 31 / Dorotheastr. 1



Dorotheastr. 3



Dorotheastr. 5



Hafenstr. 19



Hafenstr. 21



Hafenstr. 29

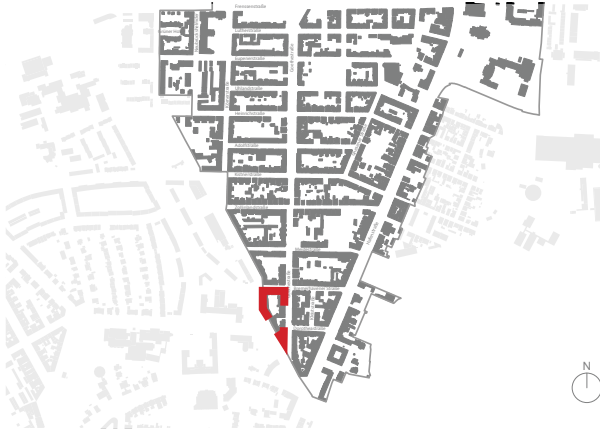
Block 1

Lage	Zwischen Hafenstr./Pestalozzistr. (Süden), Pestalozzistr./Goethestr. (Westen), Dorotheastr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandbebauung, begrünter Innenhof tlw. mit Anbauten/Schuppen
Alter	Bebauung entlang Pestalozzistr., Goethestr. und Dorotheastr. errichtet vor 1918; entlang Hafenstr. zwischen 1945 und 1970
Nutzung	Wohnen, Kirchengemeinde (Goethestr. 2), erdgeschossiges Gewerbe entlang Hafenstr.
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 4-5 Geschosse, zwei Baukörper mit 3 Geschossen an Pestalozzistr. und Dorotheastr., 6 Geschosse an „Leher Tor“ und Eckbereich Dorotheastr./Hafenstr.
Dächer & Gauben	Traufständige Dächer, überwiegend keine Dachaufbauten, vereinzelt Gauben und Giebel/Zwerchgiebel, vereinzelt ziegelgedeckte Dächer
Fassaden	Historische Fassaden entlang Goethestr. und Dorotheastr. überwiegend mit Erkern, helle Beigetöne, Sockel nur vereinzelt dunkler abgesetzt, Fassadenornamente/Stuck insbesondere entlang Dorotheastr.
Zustand & Authentizität	Historischer Gebäudebestand überwiegend saniert, Farbigkeit der neuen Anstriche entspricht nur teilweise dem historischen Ursprung
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Südlicher Auftakt zum Historischen „Dreieck“ des Goethequartiers („Leher Tor“) mit den Straßenräumen Hafenstraße und Goethestraße; Denkmalsgeschützte „Ebenezer-Kapelle“ (Goethestr. 2) von 1902 in Rotklinkermauerwerk mit Turm an Ecke Pestalozzistr./Goethestr., Goethestr. 6-10 erhaltenswerte Gebäude

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 2



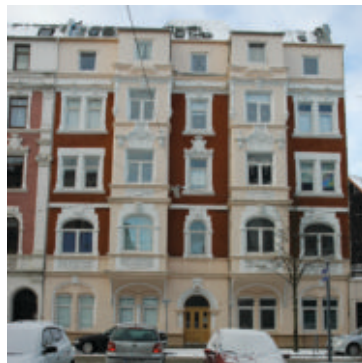
Lage im Quartier



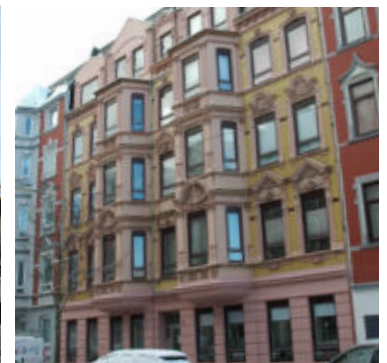
Schrägluftbild



Goethestr. 1



Goethestr. 3



Goethestr. 9



Goethestr. 11



Bremerhavener Str. 11



Pestalozzistr. 18



Pestalozzistr. 10



Pestalozzistr. 8



Pestalozzistr. 14

Block 2

Lage	Zwischen Pestalozzistr. (Süden), Moltkestr. (Westen), Bremerhavener Str. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Überwiegend geschlossene Blockrandbebauung und begrünte Innenhöfe, Zäsur mit Toreinfahrt und eingeschossiger Bebauung Goethestr. 5
Alter	Sämtliche Gebäude vor 1918 errichtet
Nutzung	Überwiegend Wohnen, EG-Gastronomienutzung im Ensemble Goethestr. 1, Gewerbenutzung im Ensemble Pestalozzistr. 10
Anzahl der Geschosse	5 Geschosse entlang Goethestr. und Pestalozzistr. sowie an Ecksituationen, 4 Geschosse im Bereich Moltkestr., Fuge mit 1 - 2 Geschossen durch Gebäude Goethestr. 5 / Pestalozzistr. 10
Dächer & Gauben	Ausschließlich Traufständige Gebäude mit Berliner Dächern, Ziegelgedeckte Satteldächer entlang Moltkestr.
Fassaden	Historische Fassaden mit Erkern entlang Goethestr., Pestalozzistr. und Bremerhavener Str., überwiegend Putzfassaden in hellen Farbtönen (weiß, beige, rot, grau)
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter sanierter Zustand, teils nachträgliche Dachaus- und Aufbauten mit modernen Fenstern
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Ensemble des historischen Wohn- und Geschäftshauses „Rudelsburg“ 1899 von Bauunternehmer Heinrich Kistner errichtet, markante Eckausbildung und südl. Auftakt zur Goethestr., drei überlebensgroße Figuren am Giebel repräsentieren Wissenschaft, Handel und Industrie, Bremer Denkmalschutz seit 1980

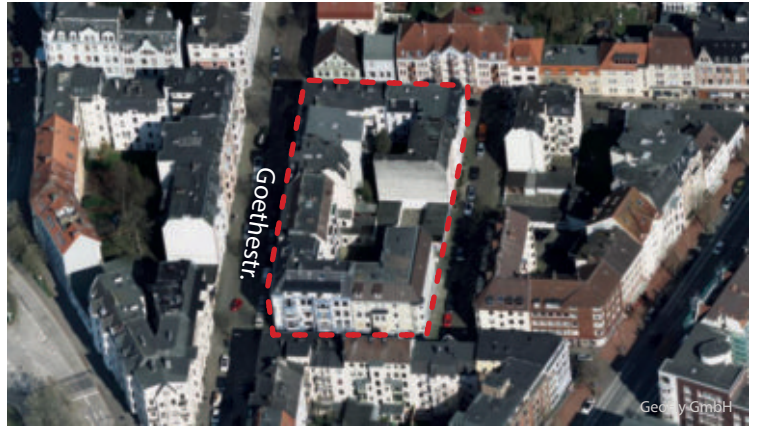
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 3



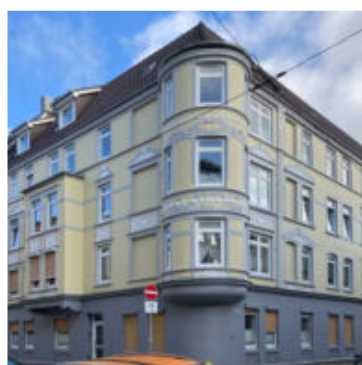
Lage im Quartier



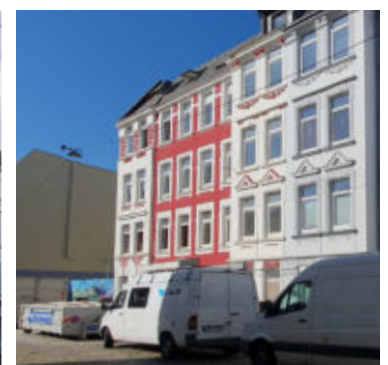
Schrägluftbild



Dorotheastr. 8



Dorotheastr. 6



Kleiststr. 5



Bremerhavener Str. 9



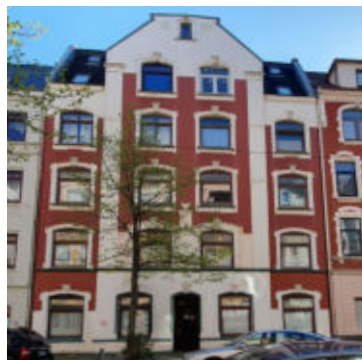
Kleiststr. 7



Bremerhavener Str. 7



Goethestr. 12



Goethestr. 14



Goethestr. 16

Block 3

Lage	Zwischen Dorotheastr. (Süden), Goethestr. (Westen), Bremerhavener Str. (Norden) und Kleiststr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, teils begrünte Innenhöfe, teils rückwärtige Anbauten, Kleiststr. 7 als Zäsur mit eingeschossiger Garagenbebauung
Alter	Sämtliche Gebäude vor 1918 errichtet
Nutzung	Ausschließlich Wohnen, Kleiststr. 7 als Garagenhof
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 5 Geschossen entlang Goethestr., 4 Geschosse entlang der Bremerhavener Str. und Kleiststr.
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer, teilweise Gauben und Giebel/ Zwerchgiebel, tlw. Dachausbauten, tlw. rote Dachziegel
Fassaden	Erker entlang Bremerhavener Str. und Dorotheastr., Fassaden in Weiß-, Grau-, Beige-, Ocker- und Rottönen, aber auch atypischem Blau
Zustand & Authentizität	Sehr guter Zustand entlang Goethestr., guter bis durchschnittlicher Zustand im Bereich Kleiststr.; Fassaden des historischen Gebäudebestands in Farbgebung und vertikalem Abschluss teils stark überformt und verfremdet
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Ecksituation Dorotheastr./Goethestr. mit historisierender Fassadengestaltung ähnlich gegenüberliegender „Rudelsburg“, Eckgebäude Dorotheastr. 8 erhaltenswerte Gebäude

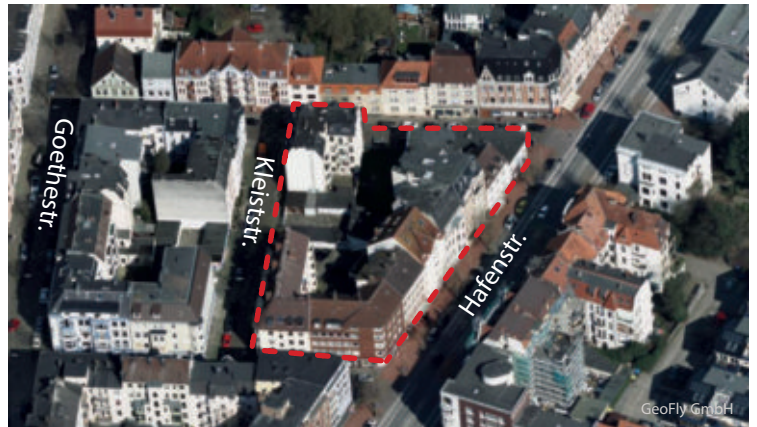
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 4



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 43



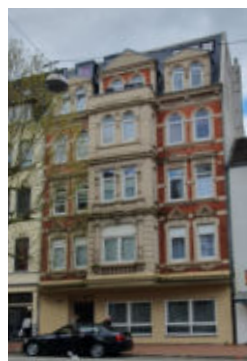
Hafenstr. 35



Hafenstr. 37



Bremerhavener Str. 1



Hafenstr. 39



Hafenstr. 41



Dorotheastr. 4



Bremerhavener Str. 5



Dorotheastr. 2

Block 4

Lage	Zwischen Dorotheastr. (Süden), Kleiststr. (Westen), Bremerhavener Str. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Ursprüngliche Blockrandstruktur tlw. aufgelöst durch Zäsuren/Baulücken und niedrige Bebauung an Kleiststr. sowie Bremerhavener Str., Innenhofbereiche größtenteils versiegelt und tlw. als Stellfläche genutzt
Alter	Überwiegend Bebauung der Nachkriegszeit (1945-1970), historische Gebäude der Gründerzeit (vor 1918) tlw. an Hafenstr. und an Ecksituation Kleiststr. / Bremerhavener Str.
Nutzung	Überwiegend Wohnen, Einzelhandel und Gastronomie erdgeschossig entlang Hafenstr. sowie an Ecksituationen Dorotheastr. und Bremerhavener Str.
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 5 Geschosse an Hafenstr., 4 Geschosse an Ecksituationen der Kleiststr., abweichend 2 - 3 Geschosse an Ecksituation Hafenstr. / Bremerhavener Str.
Dächer & Gauben	Einheitliche Firstlinie mit Satteldächern und roten Dachziegeln im südlichen Teilbereich, im Norden Berliner Dächer, Mansard- und Flachdächer tlw. Gauben und Giebel an Hafenstr. sowie tlw. an Eckgebäuden
Fassaden	Überwiegend schlichte Putzfassaden der Nachkriegszeit in Grau-, Gelb- und Beigetönen, tlw. auch Rotklinker, historische Fassaden mit Erkern und roten/beigen Farbgebungen
Zustand & Authentizität	historischer Baubestand in gutem Zustand, punktuell saniert, Blockrandstruktur teilweise aufgelöst
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Auftaktsituationen mit Eckgebäuden zu Dorotheastr. (5 Geschosse) und Bremerhavener Str. (2 Geschosse) sehr heterogen ausgebildet, Hafenstr. 37 und 39 erhaltenswerte Gebäude

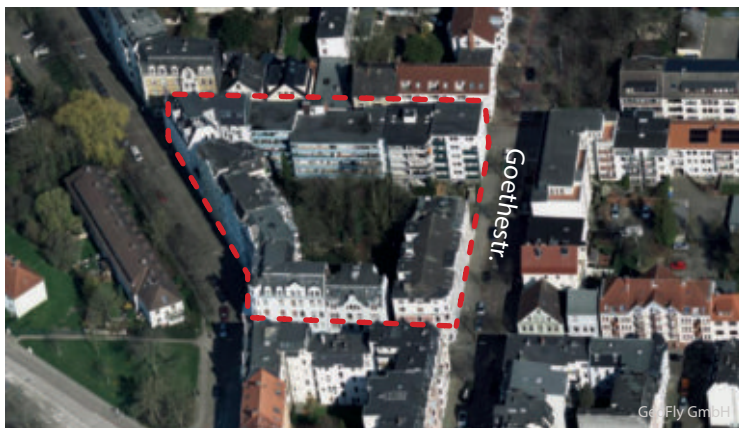
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 5



Lage im Quartier



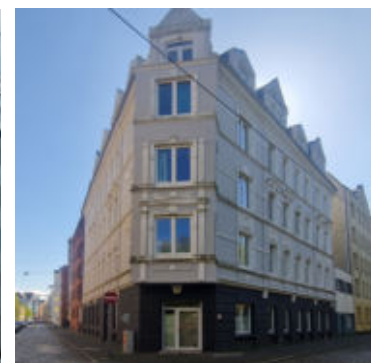
Schrägluftbild



Meidestr. 25



Meidestr. 19



Meidestr. 29



Goethestr. 13+15



Goethestr. 17



Bremerhavener Str. 18



Bremerhavener Str. 20



Moltkestr. 12



Moltkestr. 16

Block 5

Lage	Zwischen Bremerhavener Str. (Süden), Moltkestr. (Westen), Meidestr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, überwiegend begrünte Innenhöfe, Baulücke zwischen Gebäuden Goethestr. 17 und 19 als Zäsur mit Nutzung als Parkplatz
Alter	Bebauung entlang Bremerhavener Str. und Moltkestr. sowie Gebäude Goethestr. 17 und Meidestr. erbaut vor 1918, Gebäude Meidestr. 19 sowie Meidestr. 23-27 erbaut ab 1970
Nutzung	Wohnen, Gastronomienutzung an Ecke Bremerhavener Str. / Moltkestr.
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 5 Geschossen, Gebäude mit 4 Geschossen an der Bremerhavener Str. 18 sowie Goethestr. 13-17, Baukörper mit 4 Geschossen an der Meidestr. 29 (siehe links)
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude, Giebel/Zwerchgiebel entlang Moltkestr. sowie Bremerhavener Str. und Goethestr. 13+15, überwiegend Mansarddächer, Flachdächer an nach 1970 errichteten Gebäuden, Dachauf- und ausbauten auf historischer Substanz Goethestr. 13+15
Fassaden	Historische Fassaden in hellen Beige- und Grau, aber auch Blautönen, rote Ziegel an der Goethestr. und Meidestr., Sockel meist dunkler bzw. andersfarbig abgesetzt, nur vereinzelte Erker; moderne Fassaden entlang der Meidestr. in hellem Putz und Rotklinker
Zustand & Authentizität	Historischer Bestand in überwiegend sehr gutem (Goethestr.) bis gutem Zustand, teils unauthentische Fassadenfarbgebungen und entfernte Ornamente, Eckgebäude Bremerhavener Str. 20 in schlechtem baulichen Zustand
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 6



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 45+47



Hafenstr. 51



Hafenstr. 55



Meidestr. 7



Goethestr. 18



Goethestr. 22



Bremerhavener Str. 8



Bremerhavener Str. 2



Bremerhavener Str. 14

Block 6

Lage	Zwischen Bremerhavener Str. (Süden), Goethestr. (Westen), Meidestr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandbebauung; Innenhöfe tlw. begrünt, tlw. als Parkplatz/Garagenhof genutzt, rückwärtige Anbauten im Südosten
Alter	Überwiegend Bebauung der Nachkriegszeit, historische Gebäude (vor 1918) lediglich entlang der Hafenstr., am westlichen Ende der Meidestr. sowie an der Einmündung der Bremerhavener Str. in die Goethestr.
Nutzung	Wohnen, erdgeschossiges Gewerbe und Gastronomie entlang der Hafenstr., Kirchengemeinde (Hafenstr. 55),
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 3 - 4 Geschossen, Baukörper mit 5 Geschossen übergehend in Bebauung mit 1 - 2 Geschossen an der Ecksituation Hafenstr./Meidestr., Hochpunkt an Ecksituation Goethestr./Meidestr. mit 5 Geschossen
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständig, zwei giebelständige Gebäude im Bereich Bremerhavener Str. / Goethestr. (siehe „Besonderheiten“), Giebel/Zwechgiebel und Gauben nur vereinzelt, unterschiedlichste Dachformen und Materialien
Fassaden	Moderne Fassaden überwiegend in hellem Putz, tlw. auch mit vorgehängten Fassadenplatten oder Klinker; historische Fassaden an Hafenstr. recht homogen in Rot- und Beigetönen, an der Bremerhavener Str. teils auch in grün und blau sowie tlw. mit Erkern
Zustand & Authentizität	Bebauung in gutem bis sehr gutem Zustand, nachträgliche Ergänzung von Glasbausteinen an historischer Fassade Bremerhavener Str. 14, nachträglicher Dachausbau an Hafenstr. 49
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet), BP 233 (1987): Festsetzung von Baulinien und -grenzen, Geschossigkeit sowie Einschränkung von Nebenanlagen an Meidestr., Bremerhavener Str. (WA3) und Goethestr.
Besonderheiten	Ein Beispiel der giebelständigen „Altleher Häuser“ vorhanden (Bremerhavener Str. 14, siehe links), prägendes postmodernes Gebäude Bremerhavener Str. 8

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 7



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Meidestr. 28



Meidestr. 30



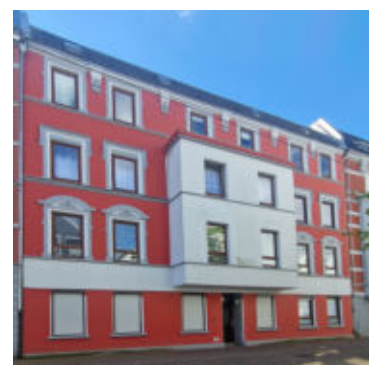
Meidestr. 34



Zollinlandstr. 35-37



Zollinlandstr. 39



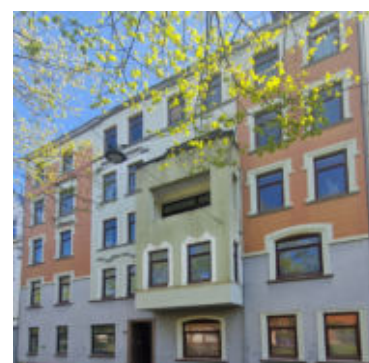
Zollinlandstr. 43



Goethestr. 23



Goethestr. 25a



Moltkestr. 24

Block 7

Lage	Zwischen Meidestr. (Süden), Moltkestr. (Westen), Zollinlandstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Überwiegend geschlossene Blockrandbebauung, Innenhöfe im südlichen Teilbereich überwiegend begrünt, im nördlichen Teil Garagenhöfe, Zäsur durch Innenhofzufahrt am westlichen Ende Zollinlandstr.
Alter	Bebauung entlang Moltkestr. sowie westliche Abschnitte Meidestr. und Zollinlandstr. durchweg erbaut vor 1918, in den östlichen Abschnitten sowie entlang Goethestr. Nachkriegsbebauung
Nutzung	Wohnen, Seniorentreffpunkt „Kogge“ (siehe „Besonderheiten“), Kulturverein (Meidestr. 28), Gastronomie an Ecke Moltkestr./Zollinlandstr.
Anzahl der Geschosse	Höhere Bebauung (4-5 Geschosse) entlang Moltkestr. , (überwiegend) Zollinlandstr. sowie am nördlichen Abschnitt Goethestr., 2-3 Geschosse in östlichem Abschnitt Meidestr. und südlichem Abschnitt Goethestr., Gebäude mit 1 Geschoss am westlichen Abschnitt Zollinlandstr. sowie mittig Meidestr.
Dächer & Gauben	Taufständig mit Ausnahme dreier giebelständiger „Altleher Häuser“ (siehe „Besonderheiten“), Giebel/Zwerchgiebel entlang Moltkestr. entsprechend südlich und nördlich angrenzender Blöcke 5 und 9; Mansard-, Sattel- und Flachdächer sowie tlw. rote Dachziegel
Fassaden	Moderne Bauten mit hellen Putzfassaden, Fassaden des historischen Baubestands mit Weiß-, Rot-, Beige- und tlw. Grautönen (oft innerhalb einer Fassade, siehe Moltkestr. 24 links), Ensembles von Gebäuden mit Erkern entlang Goethestr., Moltkestr. und Zollinlandstr.
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, im Nordwesten (Ecksituation Moltkestr./Zollinlandstr.) teils Altbauten in schlechtem bis sehr schlechtem Zustand mit ungenutzten Erdgeschossen, Gebäude Moltkestr. 26 und Zollinlandstr. 45 ehem. Teil des Vorkaufsortsgesetzes 2011
Planrecht	Seniorentreff „Kogge“ (siehe „Besonderheiten“ als Gemeinbedarfsfläche Teil des BP 233 (1987)
Besonderheiten	Seniorentreff „Kogge“ (Goethestr. 23, eröffnet 1983), tlw. Typus der giebelständigen „Altleher Häuser“ vorhanden (z.B. Zollinlandstr. 39, siehe links)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 8



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstraße 63+65



Hafenstr. 57



Hafenstr. 67+69



Zollinlandstr. 5-7



Zollinlandstr. 9-13



Zollinlandstr. 27



Meidestr. 10



Meidestr. 8



Meidestr. 16

Block 8

Lage	Zwischen Meidestr. (Süden), Goethestr. (Westen), Zollinlandstr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Stark fragmentierte Blockrandbebauung, Innenbereiche durchgrünt und teils als Freifläche oder Parkplatz genutzt, diverse rückwärtige Anbauten und Garagenhöfe, öffentlicher Fußweg als Nord-Süd-Querung
Alter	Überwiegend Nachkriegsbebauung, historischer Baubestand (vor 1918) nur im westlichen Abschnitt Zollinlandstr. sowie an Ecksituation Meidestr./Hafenstr. (Hafenstr. 57)
Nutzung	Wohnen; Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen erdgeschossig entlang Hafenstr., Gewerbe (Zollinlandstr. 19), Grünfläche
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 3-4 Geschosse, teils auch Bauten mit 2 Geschossen; Ecksituationen Hafenstr./Zollinlandstr. und Hafenstr./Meidestr. jeweils mit 5 Geschossen
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständig, diverse giebelständige Gebäude, entlang der Zollinlandstr.; überwiegend Sattel- und Flachdächer
Fassaden	Überwiegend helle Putzfassaden (beige und Pastellfarben), teils auch Rotklinker, Gebäude Hafenstr. 57 mit blauer Farbgebung
Zustand & Authentizität	Durchweg guter bis sehr guter Zustand, Farbgebung historisches Eckgebäude Hafenstr. 57 nicht authentisch
Planrecht	BP 233 (1987): Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit, öffentliche Grünflächen/Spielplätze, Parkplatz an Meidestr., Gemeinbedarf KITA an Zollinlandstr. (nicht realisiert); Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Hafenstr. 57 erhaltenswertes Gebäude, Zollinlandstr. 9-13 nimmt Giebelstruktur Altleher Häuser auf, Hafenstr. 63+65 sowie 67+69 beispielhaft für sachliche Nachkriegsarchitektur und Wirtschaftsentwicklung im Bereich (Haus Oldenburg)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 9



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Goethestr. 29



Goethestr. 27



Zollinlandstr. 36



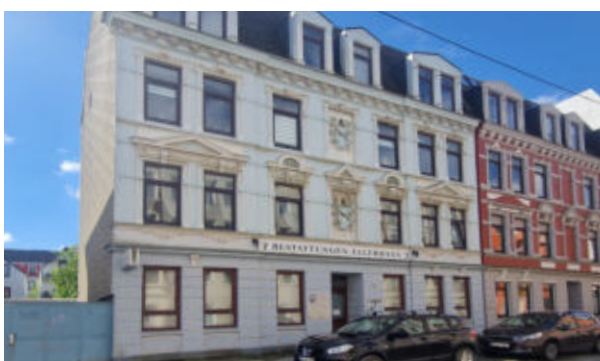
Zollinlandstr. 56



Zollinlandstr. 42



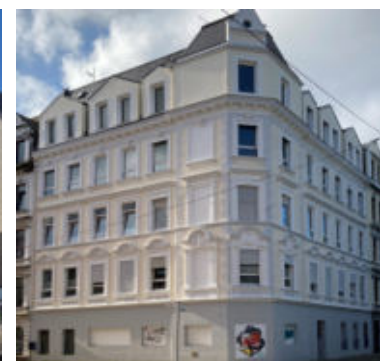
Zollinlandstr. 52



Kistnerstr. 37



Kistnerstr. 35



Körnerstr. 4

Block 9

Lage	Zwischen Zollinlandstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), Kistnerstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, begrünte Innenhöfe tlw. mit rückwärtigen Anbauten, Zäsur/Baulücke zwischen Goethestr. 27 und Zollinlandstr. 36, tlw. Innenhofdurchgänge zwischen einzelnen Gebäudekörpern
Alter	Sämtliche Gebäude vor 1918 errichtet
Nutzung	Wohnen, Hinterhofgewerbe (Zollinlandstr. 42)
Anzahl der Geschosse	Stufig ansteigende Bebauungshöhe von Osten (2-3 Geschosse) nach Westen (4-5 Geschosse entlang Körnerstr., Hochpunkt Ecke Körnerstr./Kistnerstr.)
Dächer & Gauben	Markante Aneinanderreihung giebelständiger „Altleher Häuser“ entlang Zollinlandstr. (siehe „Besonderheiten“), ansonsten ausschließlich traufständige Gebäude, Giebel/Zwerchgiebel entlang Körnerstr. (entsprechend Blöcke 5 und 7), überwiegend Satteldächer mit Dachziegeln („Altleher Häuser“) sowie Berliner Dächer
Fassaden	„Altleher Häuser“ überwiegend mit beigen oder hellblauen Putzfassaden, vermehrt Rottöne mit farblich abgesetzten Sockeln entlang Kistnerstr.
Zustand & Authentizität	Überwiegend sehr guter bis guter Gebäudezustand, problematische Eckgebäude an der Körnerstraße (ungenutzte Erdgeschosse), Fassadenornamente größtenteils erhalten
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Typus der giebelständigen „Altleher Häuser“ stark vertreten (z.B. Zollinlandstr. 42, siehe links), Gebäude dieses Typs (Zollinlandstr. 36-50) als erhaltenswerte Gebäude; Eckgebäude Goethestr. 29 (errichtet um 1897 im Stil der Neorenaissance) Bestandteil des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 10



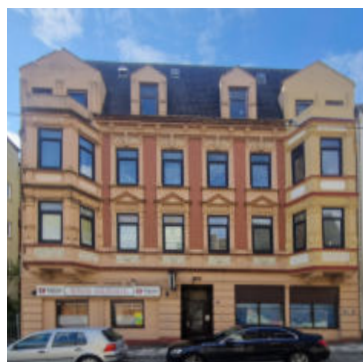
Lage im Quartier



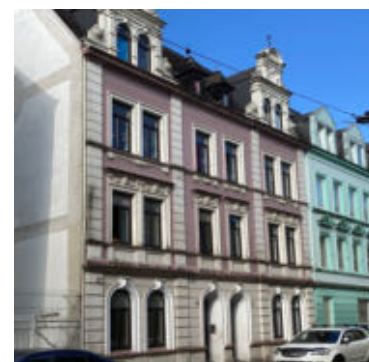
Schrägluftbild



Hafenstr. 71



Kistnerstr. 1



Kistnerstr. 5+7



Goethestr. 30



Goethestr. 28



Zollinlandstr. 34



Zollinlandstr. 12



Zollinlandstr. 16



Zollinlandstr. 30

Block 10

Lage	Zwischen Zollinlandstr. (Süden), Goethestr. (Westen), Kistnerstr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandbebauung; Innenhöfe tlw. begrünt, tlw. als Parkplatz versiegelt, tlw. rückwärtige Anbauten, diverse Durchstiche zwischen einzelnen Gebäuden, deutliche Zäsur durch Nebengebäude Kistnerstr. 17
Alter	Überwiegend historischer Gebäudebestand (vor 1918), nur vereinzelt Gebäude der Nachkriegszeit
Nutzung	Wohnen, erdgeschossiges Gewerbe an der Hafenstr., Gastronomie im Ensemble der Kistnerstr. 1, Gewerbebetrieb mit Hofbebauung an der Kistnerstr. 17 (siehe „Besonderes“),
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 2-3 Geschosse im westlichen Abschnitt Zollinlandstr. und östlichem Abschnitt Kistnerstr., 4-5 Geschosse im östlichen Abschnitt Zollinlandstr., an der Hafenstr. und Goethestr. sowie westl. Kistnerstr.
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständige Gebäude, diverse giebelständige Gebäude entlang Zollinlandstr., Giebel/Zwerchgiebel sowie vereinzelt auch Dachgauben im Bereich Hafenstr. sowie entlang Kistnerstr.; Berliner Dächer sowie Sattel- und ein Pultdach (Zollinlandstr. 32), tlw. dunkle und rote Dachziegel, Kistnerstr. 15 mit Solarpaneelen
Fassaden	Überwiegend helle/weiße Farben und Putzfassaden entlang Zollinlandstr.; Rot- und Pastelltöne (auch blau und violett) an Kistnerstr. und Goethestr., dort auch vermehrt Fassadenornamente
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, vereinzelte Altbauten in schlechtem Zustand (z.B. Zollinlandstr. 12 und Goethestr., siehe links), ursprüngliches Erscheinungsbild der historischen Gebäude abgesehen von Fassadenfarbgebung größtenteils erhalten
Planrecht	BP 233 (1987): Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit im WA2, Ausschluss von Garagen und Stellplätzen, Denkmalschutz Gebäude Goethestr. 30; entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Repräsentatives Wohnhaus und Werkstätten an der Kistnerstr. 15-17 errichtet ab 1894 durch ehem. Familienbetrieb Petrucco & Girolami (Marmor & Terrazzo), tlw. Typus der giebelständigen „Altleher Häuser“ vorhanden (z.B. Zollinlandstr. 16, siehe links), Gebäude Hafenstr. 71 und Kistnerstr. 5 unter Pflege der Bauordnung, Eckgebäude Goethestr. 30 von 1898 (Neorenaissance) Bestandteil des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 11



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Kistnerstr. 46



Kistnerstr. 34



Kistnerstr. 44



Körnerstr. 8



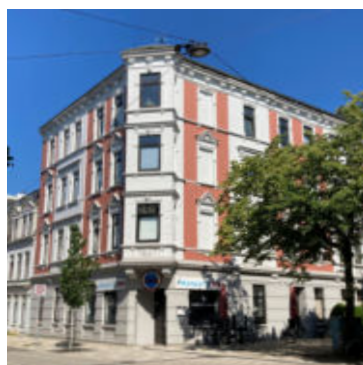
Adolfstr. 25



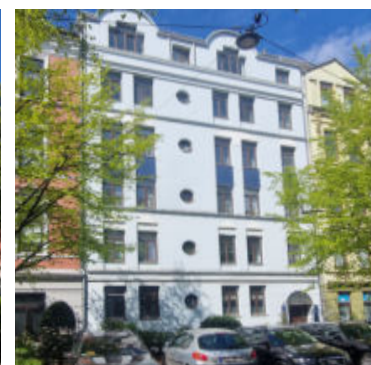
Adolfstr. 29



Adolfstr. 17-21



Goethestr. 31



Goethestr. 33

Block 11

Lage	Zwischen Kistnerstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), Adolfstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandbebauung, begrünter Innenhof tlw. mit Nebengebäuden und Anbauten, Vorgartenzone an Goethestr.
Alter	Überwiegend historische Bebauung (vor 1918), Gebäudekomplex Adolfstr. 17-21 sowie Goethestr. 33 errichtet nach 1970
Nutzung	Wohnen, Gastronomie und Vereinsräume an Eckgebäuden Goethestr.
Anzahl der Geschosse	Weitestgehend Bebauung mit 4 Geschossen, zwei Gebäude mit 3 Geschossen an der Kistnerstr., 5 Geschosse im Bereich der Ecksituation Körnerstr./Adolfstr.
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Bebauung mit Mansarddächern bzw. Berliner Dächern, vereinzelt Gauben und Giebel/Zwerchgiebel, tlw. schwarze und rote Dachziegel
Fassaden	Überwiegend weiß-beige, und rote Farbgebungen der Fassaden (oftmals mit hellerem Sockel), Eckgebäude Kistnerstr. 46 in grellem orange, Erkerbauten entlang Adolfstr., Neubau Goethestr. 33 mit markanten Fensterformaten (siehe links), Gebäudekomplex Adolfstr. 17-21 mit Rotklinkerfassaden und blauen Elementen
Zustand & Authentizität	Überwiegend mittelmäßiger bis guter Zustand, Eckgebäude Adolfstr. 29 (siehe links) schlecht erhalten und mit ungenutztem Erdgeschoss, Ornamente an historischem Baubestand größtenteils erhalten
Planrecht	Östlicher Bereich: BP 234 (1988): Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit im WA2, Ausschluss von Garagen und Stellplätzen, Denkmalschutz entlang Goethestr. (siehe „Besonderheiten“)
Besonderheiten	Im Stil der Neorenaissance errichtete Eckgebäude Goethestr. 31 (um 1898) bis 35 (um 1906) Bestandteile des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 12



Lage im Quartier



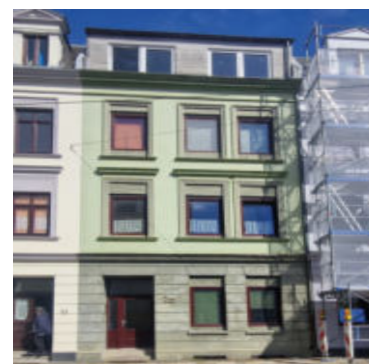
Schrägluftbild



Kistnerstr. 24



Kistnerstr. 16



Kistnerstr. 20



Goethestr. 36



Goethestr. 32



Goethestr. 34



Adolfstr. 1



Adolfstr. 7



Adolfstr. 11

Block 12

Lage	Zwischen Kistnerstr. (Süden), Goethestr. (Westen), Adolfstr. (Norden) und Gnesener Str. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandstruktur, Innenhöfe im westlichen Teilbereich zusammenhängend gestaltet und gemeinschaftlich nutzbar (auch Parkmöglichkeiten mit Zufahrt von Kistnerstr., im Osten begrünt (Privatgärten), tlw. rückwärtige Anbauten und Nebengebäude, Vorgärten an Goethestr., markanter Versprung an Eckgebäude Adolfstr. 15
Alter	Überwiegend Altbauten (errichtet vor 1918), Nachkriegsbauten an den Ecksituationen Kistnerstr. / Gnesener Str. sowie Adolfstr./Goethestr., moderne Bauten (nach 1970) gegenüberliegend an Kistnerstr. 24 und Adolfstr. 11
Nutzung	Wohnen, Gastronomie an Ecksituation Gnesener Str. / Adolfstr.
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 4 Geschossen, fünf nebeneinanderliegende Gebäude mit 3 Geschossen entlang Kistnerstr. sowie Gnesener Str. 1
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude, teilw. Giebel/Zwerchgiebel und Gauben überwiegend Berliner Dächer, an Ecksituationen Gnesener Str. / Kistnerstr. sowie Goethestr./Adolfstr. abweichend als Satteldächer mit roten und dunklen Dachziegeln
Fassaden	Überwiegend weiße, beige und graue Farbgebung, entlang Adolfstr. auch Pastellfarben (z.B. rosa, hellgrün), kräftigere Rottöne mit heller Ornamentierung im Eckbereich Adolfstr. / Gnesener Str., dreigeschossige Gebäude an Kistnerstr. sowie Kistnerstr. 24 und Adolfstr. 9 mit jeweils ähnlicher Fassadengliederung, tlw. Balkone an Adolfstr. und Goethestr.
Zustand & Authentizität	Durchschnittlicher (z.B. Ecksituation Kistnerstr./Goethestr.) bis sehr guter (entlang Gnesener Str.) Zustand,
Planrecht	Gesamter Block in BP 234 (1988): WA2, Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit, Ausschluss von Garagen und Stellplätzen, Denkmalschutz siehe unten
Besonderheiten	Gebäude Goethestr. 32-36 sowie Adolfstr. 1-15 (um 1900 im Stil des Historismus/Neorenaissance) Bestandteile des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976), Adolfstr. 11 und Kistnerstr. 24 hofübergreifende Spange in Gestaltung und Epoche

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 13



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 95



Hafenstr. 87



Hafenstr. 91



Gnesener Str. 8-10



Heinrichstr. 7



Gnesener Str. 4



Kistnerstr. 2a



Kistnerstr. 4



Kistnerstr. 6

Block 13

Lage	Zwischen Kistnerstr. (Süden), Gnesener Str. (Westen), Heinrichstr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, in Nord-Süd-Ausrichtung atypisch für Quartier, weitläufige Innenhofbereiche (überwiegend begrünt mit rückwärtigen Anbauten, tlw. Parkmöglichkeiten, Spielplatz) tlw. Durchstiche
Alter	Überwiegend Altbaubestand (vor 1918), vereinzelte Gebäude der Nachkriegszeit an Ecksituation Hafenstr./Heinrichstr. sowie Kistnerstr. 2a und Gnesener Str. 8-10 (siehe links)
Nutzung	Wohnen; Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungen entlang Hafenstr., Spielhalle an der Ecksituation Hafenstr./Kistnerstr., ein Geschäft an der Heinrichstr.
Anzahl der Geschosse	Vergleichsweise niedrige und heterogene Gebäudehöhen, überwiegend Bebauung mit 3 Geschossen, teils 4 Geschosse an Gnesener Str. sowie Ecksituation Hafenstr./Kistnerstr., an Ecksituation Hafenstr./Heinrichstr. Bebauung mit 1 Geschoss
Dächer & Gauben	Tlw. giebelständige Gebäude entlang Hafenstr. sowie vereinzelt an Gnesener Str. (Nr. 4) und Heinrichstr. (Nr. 5), einige Bauten mit Giebeln/ Zwerchgiebeln entlang Kistnerstr./Gnesener Str., Satteldächer, Walmdächer, und Berliner Dächer in verschiedenen Farbgebungen
Fassaden	Sehr heterogene Fassadenbilder mit überwiegend hellen Farbgebungen in weiß, beige und grau; an Gnesener Str. auch Rot- und Grüntöne
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand bzw. an den Ecksituationen teils mittelmäßiger Zustand, Kistnerstr. 2a markantes Beispiel des Brutalismus im Profanbau
Planrecht	BP 232 (1985): Festsetzung als besonderes Wohngebiet (WB2) mit Bau- linien und -grenzen, Parkplatz und Grünfläche/Spielplatz im Innenhof, Denkmalschutz siehe „Besonderes“; Bebauung entlang Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Tlw. Typus der giebelständigen „Altleher Häuser“ vorhanden (z.B. Hein- richstr. 7, siehe links) und an Hafenstr., spätklassizistisches Gebäude Gnesener Str. 6 von 1895 Bestandteil des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976), Hafenstr. 89 erhaltenswertes Gebäude, mar- kantes Ziegelmuster an Gebäude Hafenstr. 89, Nord-Süd-Block passt sich städtebaulicher Situation des gegenüberliegenden Aueviertels an und bringt Ost-West-Straßen des Quartiers mit Hafenstr. zusammen

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 14



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Adolfstr. 22-26



Adolfstr. 28



Körnerstr. 16



Goethestr. 41



Heinrichstr. 35



Heinrichstr. 39



Goethestr. 39



Heinrichstr. 41



Goethestr. 37

Block 14

Lage	Zwischen Adolfstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), Heinrichstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, Baulücke/Zäsur an östlichem Ende Heinrichstr., markante Villenbauten an Goethestr. (siehe „Besonderes“), Innenhofbereiche begrünt und tlw. als gemeinschaftlich nutzbare Freifläche ausgestaltet, tlw. Nebengebäude, Vorgärten an Goethestr.
Alter	Sämtliche Gebäude vor 1918 errichtet
Nutzung	Wohnen, Dienstleistung in Villenbau Goethestr. 41
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 4 Geschosse, Ensemble Adolfstr. 22-26 mit 3 Geschossen, Villenbauten Goethestr. 39 und 41 als Sonderbaukörper mit 2 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude, einheitlich Mansarddachformen mit Ausnahme der Villenbauten Goethestr. 39 und 41, Giebel/Zwerchgiebel entlang Goethestr. sowie Heinrichstr. 43, Gauben nur an Gebäude Adolfstr. 30; in Adolfstr. und Heinrichstr. überwiegend rote, an Körnerstr. schwarze Dachziegel, Gebäude Adolfstr. 28 mit markanten Dachziegelornamenten
Fassaden	Entlang Adolfstr. sehr homogene beige Fassadenfarben mit dunkler abgesetzten Sockelbereichen, an Eckbereich Körnerstr./Heinrichstr. sowie westlichem Abschnitt Heinrichstr. markante Jugendstilfassaden in dunkleren und helleren Rottönen mit Ornamenten
Zustand & Authentizität	Überwiegend durchschnittlicher (entlang Heinrichstr.) bis guter Zustand, recht authentisches und homogenes Erscheinungsbild
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Markante Villenbauten Goethestr. 39 (Neorenaissance, errichtet ca. 1905) und Goethestr. 41 (Jugendstil/Landhausstil, errichtet ca. 1913), Bestandteile des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 15



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Adolfstr. 18



Adolfstr. 2



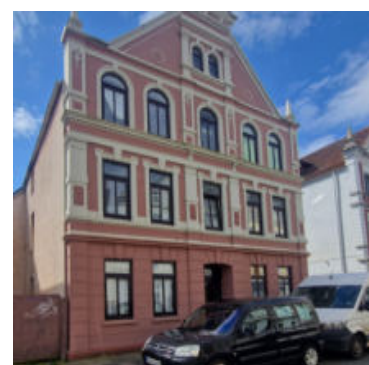
Adolfstr. 6



Heinrichstr. 15



Heinrichstr. 19



Heinrichstr. 23



Gnesener Str. 13



Gnesener Str. 5



Gnesener Str. 9

Block 15

Lage	Zwischen Adolfstr. (Süden), Goethestr. (Westen), Heinrichstr. (Norden) und Gnesener Str. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung mit Zäsur im Eckbereich Gnesener Str. / Heinrichstr., abweichend offene Bauweise an der Adolfstr. 14, vereinzelte Durchstiche zu den überwiegend begrünten Innenhofbereichen, diverse Nebengebäude und rückwärtige Anbauten
Alter	Überwiegend Altbaubestand (vor 1918), lediglich Gebäude Heinrichstr. 19 und Goethestr. 44 nach 1945 errichtet
Nutzung	Wohnen, Nahversorgung (Adolfstr. 18), Dienstleistungen (Heinrichstr. 19), Quartiersbüro (Goethestr. 44a)
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 3 Geschosse an Gnesener Str., und Heinrichstr., 4 Geschosse an Goethestr. und Adolfstr.
Dächer & Gauben	Durchweg traufständige Gebäude an der Goethestr. und Gnesener Str., diverse giebelständige „Altleher Häuser“ (siehe „Besonderes“) im östlichen Abschnitt der Adolfstr. sowie entlang der Heinrichstr.; vereinzelte Giebel/Zwerggiebel an den Ecksituationen der Gnesener Str. und (wie auch einige Gauben) entlang der Goethestr., Berliner Dächer sowie Satteldächer in unterschiedlichen Ziegelfarben (schwarz, rot, blau)
Fassaden	Überwiegend weiße/beige Farbgebung, an Heinrichstraße auch kräftigere Farbtöne (Flieder, hellrot, auch dunkelrot, ocker), Erker an Eckgebäuden Goethestr., „Altleher Häuser“ an Heinrichstr. reich mit Ornamenten verziert
Zustand & Authentizität	Einzelne Gebäude an Gnesener Str. und Heinrichstr. unsaniert, viele Gebäude mit authentischen Fensterformaten und -Farben
Planrecht	Gesamter Block in BP 234 (1988): WA2, Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit, Ausschluss von Garagen und Stellplätzen, Denkmalschutz siehe unten
Besonderheiten	Denkmalgeschützte historistische Fassaden der Gebäude an der Heinrichstr., entstanden ab 1892 als Wohnhäuser der Arbeiter an der Hafenstr., errichtet auf Betriebsgrundstücken von Firmen der Bauwirtschaft als „Demonstrationsobjekte“, Architekten u.A. August Hartmann und Wilhelm Pabst, Typus der giebelständigen „Altleher Häuser“ stark vertreten (z.B. Adolfstr. 6 & Heinrichstr. 23, siehe links); Gebäude Goethestr. 40 - 44, Adolfstr. 2-18, Gnesener Str. 5 sowie Heinrichstr. 21-33 Bestandteile des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 16



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Goethestr. 43



Goethestr. 45



Uhlandstr. 25



Uhlandstr. 37



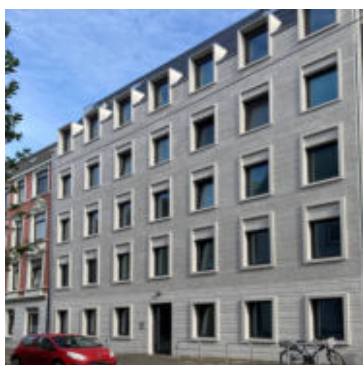
Uhlandstr. 27



Uhlandstr. 31



Körnerstr. 18 / Heinrichstr. 42



Heinrichstr. 34



Körnerstr. 20

Block 16

Lage	Zwischen Heinrichstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), Uhlandstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, als Freifläche gestaltete Zäsur/Baulücke Heinrichstr. 40, weiterer Zugang zu rückwärtigen Innenhofbereichen am östlichen Abschnitt Uhlandstr., begrünte Innenhöfe mit Privatgärten und tlw. Nebengebäuden, Vorgärten an Goethestr.
Alter	Sämtliche Gebäude errichtet vor 1918
Nutzung	Wohnen, Galerie (Goethestr. 45, siehe „Besonderheiten“)
Anzahl der Geschosse	Sehr homogene Höhenausbildung mit 4 Geschossen, vereinzelt 5 Geschosse (Eckgebäude Goethestr. 45)
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude, Mansarddächer und Berliner Dächer mit überwiegend dunklen Dachziegeln, an Uhlandstr. und Körnerstr. tlw. auch rot; heterogene Ausgestaltung mit Giebeln/Zwerchgiebeln und Gauben
Fassaden	Überwiegend Gebäude mit Erkern an Goethestr., Uhlandstr. und Körnerstr.; weiße/graue Fassaden an Goethestr., an Uhlandstr. überwiegend beige/ocker, an Heinrichstr. auch helle Rottöne
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, Neubauten/Sanierungen vormals problematischer Gebäude (siehe „Besonderheiten“), viele Fensterformate in Anlehnung an authentische Vorbilder (Holzfarben)
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Mehrgenerationenhaus „Wohnprojekt Goethe43“ (Goethestr. 43), Künstlerhaus „Goethe45“, Abriss und Neubau Studierendenwohnheim Heinrichstr. 34 durch STÄWOG; um 1904 errichtetes Eckgebäude Goethestr. 43 (Jugendstil/Neorenaissance) Bestandteil des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 17



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Heinrichstr. 30



Heinrichstr. 18



Heinrichstr. 20



Uhlandstr. 17



Uhlandstr. 19



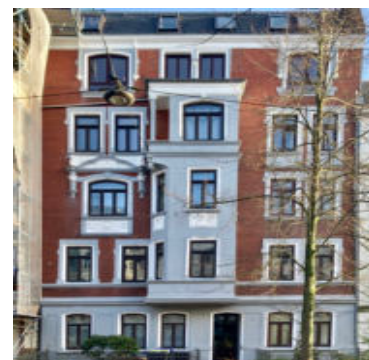
Uhlandstr. 21



Potsdamer Str. 3



Potsdamer Str. 1



Goethestr. 46

Block 17

Lage	Zwischen Heinrichstr. (Süden), Goethestr. (Westen), Uhlandstr. (Norden) und Potsdamer Str. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, begrünter Innenhofbereich mit Privatgärten, Zäsur Baulücke an der Uhlandstr. 19 (gestaltete Fläche für Kunstprojekte, siehe links) sowie zwischen Potsdamer Str. 1 und 3, tlw. Innenhofdurchgänge zwischen trauf- und giebelständigen Gebäuden
Alter	Überwiegend vor 1918 errichtete Gebäude, moderner Neubau (nach 1970) an der Ecksituation Potsdamer Str. / Goethestr.
Nutzung	Wohnen, Gastronomien an Ecksituationen der Goethestr.
Anzahl der Geschosse	Überwiegend 2- 3 Geschosse entlang der Heinrichstr., an Uhlandstr. größtenteils 4 Geschosse, Hochpunkt an der Ecksituation Uhlandstr./ Goethestr. mit 5 Geschossen
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständige Gebäude mit überwiegend dunkel gedeckten Mansard-,Satteldächern und Berliner Dächer, zwei giebelständige „Altleher Häuser“ an der Heinrichstr., diverse Giebel/Zwerchgiebel entlang der Heinrichstr. sowie an der Potsdamer Str.
Fassaden	Überwiegend kräftige rote Farbgebungen mit hellen Gliederungselementen und hellen Sockelzonen im westlichen Blockbereich, helle Farbgebungen im östlichen Blockbereich
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand entlang der Heinrichstr., Eckgebäude tlw. mit deutlichem Sanierungsbedarf, Fenster überwiegend an historische Originale angelehnt, Ornamente an der Uhlandstr. tlw. entfernt
Planrecht	Gesamter Block in BP 234 (1988): WA2, Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit, Denkmalschutz entlang Heinrichstr. siehe unten
Besonderheiten	Denkmalgeschütztes Mietshaus Potsdamer Str. 1 (errichtet 1892 von Architekt August Hartmann), Gebäude Heinrichstr. 18-30 (errichtet 1892-1906 im Stil der Neorenaissance, Architekt u.A. Wilhelm Pabst) Bestandteile des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976), darunter „Altleher Häuser“ Heinrichstr. 22 und 26, Eckhaus Potsdamer Str. 3/Uhlandstr. exemplarisch für Postmoderne im Quartier

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 18



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Gnesener Str. 13a



Heinrichstr. 8



Heinrichstr. 10



Uhlandstr. 13



Uhlandstr. 7



Uhlandstr. 11



Uhlandstr. 5a



Potsdamer Str. 2



Potsdamer Str. 4

Block 18

Lage	Zwischen Heinrichstr. (Süden), Potsdamer Str. (Westen), Uhlandstr. (Norden) und Gnesener Str. (Osten)
Struktur	Geschlossene Blockrandbebauung mit begrüntem Innenhofbereich, tlw. rückwärtige Anbauten
Alter	Modernes Eckgebäude Potsdamer Str. / Heinrichstr. (errichtet nach 1970), übriger Baubestand errichtet vor 1918
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 3 Geschossen, Hochpunkte an den Ecksituationen der Gnesener Str. mit 4 Geschossen, Bauten mittig an der Gnesener Str. mit 2 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer mit dunkler Farbgebung, mit Ausnahme zweier Flachdächer an der Gnesener Str. ausschließlich Mansarddächer bzw. Berliner Dächer, Giebel/Zwerchgiebel im südlichen Blockbereich entlang der Heinrichstr.
Fassaden	An Uhlandstr. und Potsdamer Str. helle Farbgebungen (weiß, beige, hellrot), im Norden auch kräftigere Blau-, Gelb- und Rottöne, Erker an den nordöstlichen und südwestlichen Ecksituationen, gläserner Erker an Potsdamer Str. 2 und Klinkerfassade Uhlandstr. 11 als abweichende Materialitäten
Zustand & Authentizität	Teils sanierungsbedürftige Gebäude an Gnesener Str. und Uhlandstr. (z.B. auch Sockelfragmente Gnesener Str. 13a und Uhlandstr. 5a, siehe links), Ornamente an historischen Fassaden Heinrichstr. erhalten
Planrecht	BP 232 (1985): Festsetzung als besonderes Wohngebiet (WB1) mit Baulinien und -grenzen, Ausschluss von Garagen und Stellplätzen
Besonderheiten	

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 19



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Heinrichstr. 4



Heinrichstr. 2



Heinrichstr. 6



Uhlandstr. 1-2



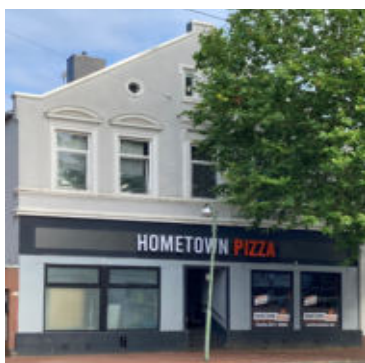
Uhlandstr. 3-3A



Gnesener Str. 20



Hafenstr. 97



Hafenstr. 99



Hafenstr. 101

Block 19

Lage	Zwischen Heinrichstr. (Süden), Gnesener Str. (Westen), Uhlandstr. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, geschlossen im westlichen Teilbereich, dort Fuge durch eingeschossigen Garagenanbau zwischen Gebäuden Gnesener Str. 20 und Uhlandstr. 3a, im östlichen Teilbereich offenere Bebauung durch Gebäudehöhen und -stellungen mit Zufahrt zum größtenteils als Parkplatz genutzten Innenhofbereich
Alter	Historische Bebauung (vor 1918) lediglich Hafenstr. 97 und 99 sowie Eckgebäude Gnesener Str. 20, übrige Bebauung aus der Nachkriegszeit
Nutzung	Wohnen, Gastronomie und Einzelhandel/Dienstleistungen an der Hafenstr.
Anzahl der Geschosse	Gebäude mit 2 Geschossen an der Hafenstr., in Richtung Westen ansteigende Gebäudehöhen mit 3 Geschossen an der Heinrichstr. und 4 Geschossen an der Gnesener Str. und Uhlandstr.
Dächer & Gauben	Ein giebelständiges „Altleher Haus“ an der Hafenstr., ansonsten traufständige Bebauung überwiegend mit dunkel gedeckten Satteldächern, Gauben an Heinrichstr. und Uhlandstr. sowie Giebel/Zwerchgiebel an Ecksituation Gnesener Str. / Uhlandstr.
Fassaden	Überwiegend helle Putzfassaden der Nachkriegszeit mit dunkel abgesetzten Sockelzonen, teils auch Gliederung durch Rotklinker, historisches Gebäude Gnesener Str. 20 mit heller Farbgebung (auch Sockelzone) und dunkelroten Gliederungselementen
Zustand & Authentizität	Durchweg sehr guter baulicher Zustand (auch aufgrund hohen Neubauanteils), historische Gebäude an Hafenstr. mit überformten, gewerblich genutzten Sockelgeschossen, Gnesener Str. 20 mit umgebautem Dachgeschoss, verschlossener Ecksituation und ohne Turmkrone
Planrecht	BP 232 (1985): Festsetzung als besonderes Wohngebiet (WB1) mit Baulinien und -grenzen, Ausschluss von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen; Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Ein giebelständiges „Altleher Haus“ an der Hafenstr. 99, sowie ein weiteres „Altleher Haus“ Hafenstr. 97 (siehe links)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 20



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Uhlandstr. 22



Uhlandstr. 26



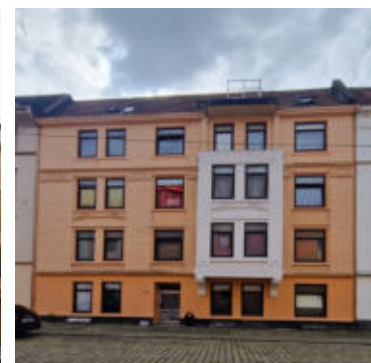
Uhlandstr. 34



Eupener Str. 21-27



Eupener Str. 27



Eupener Str. 29



Eupener Str. 31



Körnerstr. 22



Goethestr. 47a

Block 20

Lage	Zwischen Uhlandstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), Eupener Str. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, Zäsur/Baulücke zwischen Uhlandstr. 18 und Goethestr. 47a, weitere Fuge durch eingeschossiges Gebäude an der Uhlandstr. 20, Innenhofbereich teilweise begrünt/Privatgärten, teilweise als Garagenhof genutzt und im westlichen Teilbereich stark durch Anbauten und Nebengebäude geprägt
Alter	Überwiegend Altbaubestand (vor 1918), Ensemble Eupener Str. 21-27 als seltenes Beispiel von Bebauung der Epoche zwischen 1918 und 1945 im Quartier, Gebäude Uhlandstr. 22 aus den 1960er-Jahren
Nutzung	Wohnen, Gastronomie Ecke Goethestr./Uhlandstr., Fahrradselbsthilfswerkstatt mit Hinterhofnutzung an der Uhlandstr. 26
Anzahl der Geschosse	Sehr homogene Bebauungshöhe mit 4 Geschossen, vereinzelt 5 Geschosse
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dachformen, überwiegend Mansarddächer mit roten und tlw. dunklen Dachziegeln, rotgedecktes Satteldach an Ecksituation Eupener Str. / Goethestr., Flachdach an der Uhlandstr. 22
Fassaden	Helle/pastellfarbende Farbgebungen entlang weiter Teile der Uhlandstr. und Eupener Str., kräftigere Farbgebungen z.B. in grün an der Uhlandstr. 34 und Eupener Str. 29 (siehe links), Erker an der Goethestr. sowie im südwestlichen Blockbereich (Uhlandstr./Körnerstr.), vergleichsweise wenige Fassadenornamente, künstlerische Fassadengestaltung in der Baulücke Goethestr. 47a
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand (mit Ausnahme der Ecksituation Eupener Str. / Körnerstr.), historische Gebäude tlw. abgesehen von Fassadenfarben größtenteils authentisch erhalten
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Wandbilder „Pfau“ (2017, Uhlandstr. 18) und „Swinging Together“ (2019, Goethestr. 47a) von Daniel Schuster

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 21



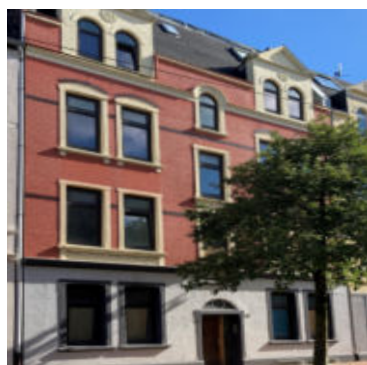
Lage im Quartier



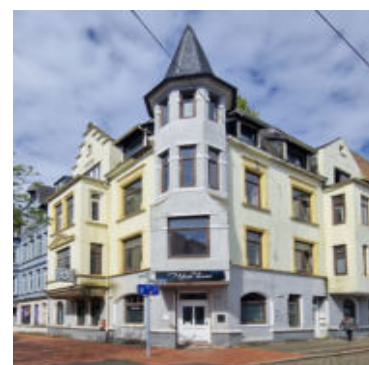
Schrägluftbild



Uhlandstr. 8



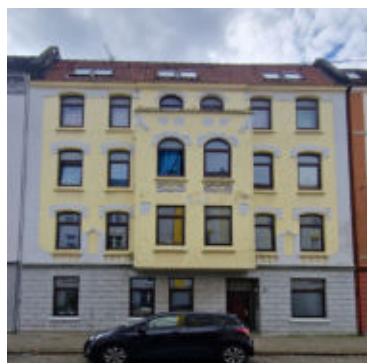
Uhlandstr. 14



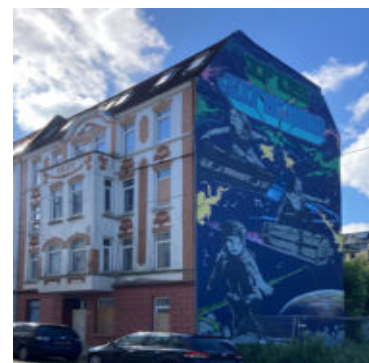
Gnesener Str. 15



„Leher Pausenhof“



Eupener Str. 9



Eupener Str. 11



Goethestr. 50a



Goethestr. 52



Goethestr. 52a

Block 21

Lage	Zwischen Uhlandstr. (Süden), Goethestr. (Westen), Eupener Str. (Norden) und Gnesener Str. (Osten)
Struktur	Block zwischen Gnesener Str. im Osten und Potsdamer Str. im Westen mit geschlossener Blockrandbebauung (Baulücke an Ecksituation Potsdamer Str. / Eupener Str. (siehe „Besonderheiten“), straßenbegleitendes Blockfragment an der Goethestr., dazwischen Quartiersplatz „Leher Pausenhof“ als Freifläche nach Abriss Deichschule 2005
Alter	Blockrandbebauung im östlichen Teilbereich durchweg vor 1918 errichtet, Blockfragment/Zeile im westlichen Teilbereich an Goethestr. mit mittigen Altbauten (vor 1918) und modernen, nach 1970 errichteten Eckgebäuden
Nutzung	Wohnen, Quartiersplatz, Stadtteilkoordination und Potentialfläche im EG (Goethestr. 50a)
Anzahl der Geschosse	Blockrandbebauung im östlichen Teilbereich mit 3 - 4 Geschossen (Eckgebäude dabei tlw. niedriger), an Goethestr. historische Bebauung mit 4 Geschossen und Eckgebäude mit 5 Geschossen (aufgrund unterschiedlicher Geschosshöhen jedoch annähernd gleiche Gebäudehöhen)
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude mit größtenteils dunkel gedeckten Mansarddächern, historischer Baubestand überwiegend mit Giebeln/Zwerchgiebeln, Eckturm Gnesener Str. 15 (siehe links)
Fassaden	Blockrandbebauung im östlichen Teilbereich überwiegend mit heller und gelber Farbgebung, jedoch auch Rot- und Blautöne; an Goethestr. alle Gebäude mit jeweils anderer Farbgebung, beide Teilbereiche überwiegend mit Erkern
Zustand & Authentizität	In beiden Teilbereichen zahlreiche kürzlich (und im Falle der Altbauten authentisch) sanierte Gebäude, entlang Uhlandstr. tlw. noch Sanierungsbedarf und leerstehende Erdgeschosse, Eupener Str. 11 Leerstand
Planrecht	Festsetzung „Leher Pausenhof“ als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ (BP 412, 2007), BP 234 (1988) Bereich Goethestr (WA1)
Besonderheiten	„Leher Pausenhof“: Ehemaliger Standort der Grundschule „Deichschule“ (Abriss 2005), 2007 Neugestaltung als Spiel- und Freifläche für den Stadtteil, Wandbilder „Leher Universum“ (2014) von Sven Willms, Peter Domke und Christian Aretz an den Gebäuden Eupener Str. 11 und Potsdamer Str. 8

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 22



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 103



Hafenstr. 103



Hafenstr. 103



Eupener Str. 3a-b



Eupener Str. 3a-b



Eupener Str. 3



Eupener Str. 3



Hafenstr. 107



Hafenstr. 109

Block 22

Lage	Zwischen Uhlandstr. (Süden), Gnesener Str. (Westen), Eupener Str. (Norden) und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Offene Bebauung mit geringer Bebauungsdichte und Sonderbaukörper „Lehe-Treff“, Tankstelle und KFZ-Werkstatt an Ecksituation Hafenstr./Uhlandstr., zwei niedrige Baukörper an Hafenstr., freistehende Altbauvilla an Eupener Str., Freiflächen teils begrünt, teils als Park- und Abstellfläche genutzt
Alter	Villa Eupener Str. 3 erbaut vor 1918, Bebauung Hafenstraße zwischen 1945 und 1970, „Lehe-Treff“ errichtet 1981
Nutzung	Wohnnutzung (Hafenstr. 107), Gewerbe (Handwerk), Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie an der Hafenstr., Verwaltungsnutzung in Villa Eupener Str. 3, Freizeitstätte „Lehe-Treff“
Anzahl der Geschosse	Durchweg niedrige Gebäudehöhen mit 1 (Hafenstr. 103) bis maximal 4 Geschossen (Hafenstr. 109)
Dächer & Gauben	Ausschließlich Flachdächer, Villenbau Eupener Str. 3 mit rotem Satteldach
Fassaden	„Lehe-Treff“ mit Rotklinkerfassade und orangen Akzentuierungen, Hafenstr. 103 mit Putzfassade in auffälligem gelb und rot, Hafenstr. 107 mit hellgelber Putzfassade und Hafenstr. 109 / 111 mit Klinkerfassade und weißen Paneelen
Zustand & Authentizität	Durchweg guter und zweckgemäßer Zustand der Gebäude
Planrecht	BP 217 (1979): Freizeitstätte „Lehe-Treff“ und öffentliche Parkfläche; Bebauung an Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Freizeitstätte „Lehe-Treff“ (errichtet 1981, saniert 2018/2019), Kreuzung des Blocks durch ehemaligen Fließbereich der Aue (zwischen Lehe-Treff und Eupner Str. 3 sowie Hafenstr. 103 und 107)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 23



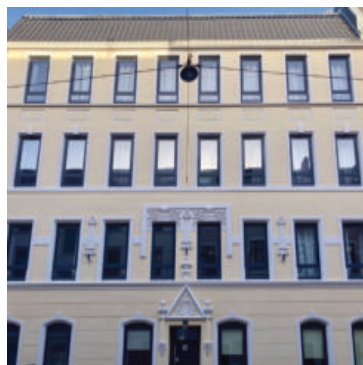
Lage im Quartier



Schrägluftbild



Eupener Str. 36+38



Eupener Str. 32



Eupener Str. 40



Lutherstr. 31



Lutherstr. 25



Lutherstr. 29



Goethestr. 49



Körnerstr. 26



Lutherstr. 37

Block 23

Lage	Zwischen Eupener Str. (Süden), Körnerstr. (Westen), Lutherstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockrandstruktur mit Zäsur durch Garagenhof am westlichen Abschnitt der Lutherstr., weiterer Innenhofbereich überwiegend begrünt und tlw. als Parkplatz genutzt (mit Zufahrt über Eupener Str.), Vorgärten an der Goethestr.
Alter	Überwiegend vor 1918 errichtet, Ensemble entlang der Eupener Str. aus der Zeit zwischen 1918 und 1945 (Nr. 40-42) bzw. zwischen 1945 und 1970 (Nr. 36-38, siehe links), eingeschossige Bebauung am westlichem Abschnitt der Lutherstr. ebenfalls aus der Nachkriegszeit
Nutzung	Wohnen, Gewerbe/Handwerk (Lutherstr. 37), Garagenhof (Lutherstr. 31-37)
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 4 Geschossen, 5 Geschosse bei Baukörper jüngeren Baualters entlang der Eupener Str.; hofartige Bebauung mit 1 Geschoss an der Lutherstr.
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Gebäude, überwiegend dunkel gedeckte Mansarddächer (tlw. auch rot sowie abweichend grün (Kupfer) an Körnerstr. 26; Giebel/Zwerchgiebel an Goethestr. und Ecke Körnerstr./Lutherstr. sowie Gauben entlang Eupener Str.
Fassaden	Heterogene Farbgebung in Pastelltönen, teils Akzente in kräftigerem grün (z.B. Erker an der Eupener Str.) oder blau (Balkone Eupener Str. 36-38, siehe links), Erker an Eckgebäuden sowie am westlichen Abschnitt Eupener Str., Sockel nur tlw. farbig abgesetzt, Fassaden an Goethestr. mit charakteristischen Bögenmotiven
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, an Lutherstr. tlw. Sanierungsbedarfe, überwiegend moderne Fensterformate
Planrecht	Keine Bebauungspläne vorhanden
Besonderheiten	Markanter Baukörper der Nachkriegsmoderne Eupener Str. 36+38

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 24



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Goethestr. 56



Goethestr. 58



Lutherstr. 17



Eupener Str. 28



Lutherstr. 19



Eupener Str. 24



Potsdamer Str. 9 (Aue)



Eupener Str. 26



Potsdamer Str. 11

Block 24

Lage	Zwischen Eupener Str. (Süden), Goethestr.(Westen) Lutherstr. (Norden) und Potsdamer Str. (Osten)
Struktur	Tlw. geöffnete, fragmentierte Blockrandstruktur (Zäsuren an Potsdamer Str. und Lutherstr. entsprechend ehemaligem Verlauf der Aue, Hofbebauung Eupener Str. 28); östlicher Innenhofteilbereich begrünt, im westlichen Teilbereich überbaut mit diversen Anbauten und Nebengebäuden
Alter	Blockrandbebauung errichtet vor 1918, Hofbebauung Eupener Str. 28 aus der Nachkriegszeit (vor 1970)
Nutzung	Wohnen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt (Eupener Str. 28), Gastronomie an Ecksituation Lutherstr./Goethestr.
Anzahl der Geschosse	Blockrandbebauung mit durchweg 4 Geschossen, Hofbebauung Eupener Str. 28 sowie Goethestr. 58 und Baukörper an der Lutherstr. mit 1- 2 Geschossen (siehe links)
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer, tlw. Giebel/Zwerchgiebel, ein Gebäude mit Gauben an der Lutherstraße
Fassaden	Überwiegend helle/beige Farbgebungen, Erker an allen Eckgebäuden
Zustand & Authentizität	Entlang Lutherstr. sehr guter Zustand, entlang Eupener Str. guter Zustand, Eckgebäude Eupener Str. / Goethestr. sanierungsbedürftig
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Kreuzung des Blocks durch ehemaligen Fließbereich der Aue (von Norden nach Osten zwischen Lutherstr. 13 und 17 und Potsdamer Str. 9 und 11), kleinteiliger ehem. Gewerbehof an Eupener Str. 28

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 25



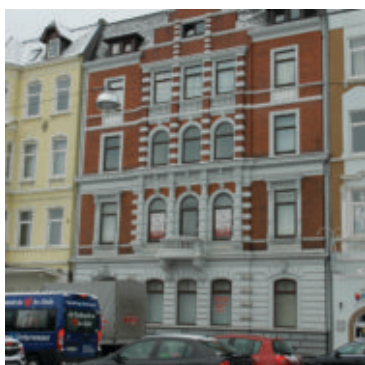
Lage im Quartier



Schrägluftbild



Eupener Str. 6



Hafenstr. 117



Hafenstr. 121



Lutherstr. 5



Lutherstr. 1+3



Lutherstr. 11



Lutherstr. 7



Potsdamer Str. 12



Potsdamer Str. 14

Block 25

Lage	Zwischen Eupener Str. (Süden), Potsdamer Str. (Westen), Lutherstr. (Norden) und Hafenstr. (Osten), Nord-Süd-Querung durch Stormstr.
Struktur	Blockfragmente in östlichen und westlichen Teilbereichen sowie entlang Eupener Str., Bereich Lutherstr. geprägt durch Sonderbaukörper ehem. Theodor-Storm-Schule (siehe „Besonderheiten“), Blockinnenbereiche größtenteils begrünt und als Freifläche genutzt (ehem. Fluss Aue)
Alter	Bestand zwischen Potsdamer Str. und Stormstr. sowie an Hafenstr. erbaut vor 1918, entlang Lutherstr. tlw. zwischen 1945 und 1970, Solitärgebäude Eupener Str. 6 zwischen 1918 und 1945
Nutzung	Wohnen; Einzelhandel und Gastronomie an Hafenstr., Dienstleistungen an Eupener Str. 6 und Lutherstr. 5, Kulturzentrum „die theo“ (Lutherstr. 7)
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 4 Geschossen, an Eckbereich Hafenstr./Lutherstr. 5 Geschosse, tlw. auch 2- 3 Geschosse an Eupener Str. und Lutherstr.
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständige Dächer, „die theo“ (Lutherstr. 7) als Solitärbaukörper und das Villengebäude Eupener Str. 6 abweichend giebelständig, einige Giebel/Zwerchgiebel, Blockrandbebauung mit dunklen (östl. Teilbereich.) und roten (westl. Teilbereich) Mansarddächern, tlw. auch rot gedeckte Satteldächer an Solitärbauten
Fassaden	Überwiegend helle/beige sowie tlw. auch rote Farbgebungen, Lutherstr. 7 in Rotklinker, Ornamente überw. in östl. Teilbereich, Erker im Bereich Hafenstr. sowie an Eckgebäuden
Zustand & Authentizität	Guter bis sehr guter sanierter Zustand und erhaltene Ornamente, tlw. unauthentische Fassadenfarben/-Akzentuierungen
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Historische Theodor-Storm-Schule von 1902 nach Plänen von Gemeindevaubeister Heinrich Lagershausen im Reformstil der späten Kaiserzeit mit neogotischen Elementen (Denkmalschutz seit 2010); 1877 im Stil des Historismus (Neorenaissance) errichtete Gebäude Hafenstr. 115-121 von Architekt Carl Pogge erhaltenswerte Gebäude, Kreuzung des Blocks durch ehemaligen Fließbereich der Aue (zwischen Potsdamer Str. 12 und 14 und Straßenecke Eupener Str. und Stormstr.

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 26



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Körnerstr. 32



Lutherstr. 38



Lutherstr. 36



Lutherstr. 34a



Lutherstr. 34



Lutherstr. 32



Lutherstr. 30



Lutherstr. 28



Lutherstr. 26

Block 26

Lage	Zwischen Lutherstr. (Süden), Körnerstr. (Westen) Frenssenstr. (Norden) und Goethestr. (Osten)
Struktur	Blockfragment, keine Bebauung entlang der Frenssenstr. sowie Goethestr. (dort Öffnung zu Platzsituation „Dreiecksplatz“ mit offener Raumkante), unbebaute Teilbereiche überwiegend als Parkplatz sowie als Grünfläche/Privatgärten genutzt
Alter	Sämtliche Gebäude errichtet vor 1918
Nutzung	Wohnen, Quartiersplatz, Parkplatz, Grünfläche, Entsorgungsstation (Pilotprojekt auf dem Parkplatz)
Anzahl der Geschosse	Bebauung mit 4 - 5 Geschossen
Dächer & Gauben	Durchweg traufständige Dächer, Giebel/Zwerchgiebel vereinzelt Lutherstr., Gauben in Gebäude Lutherstr. 26 (Walmdach), überwiegend rot und tlw. dunkel gedeckte Mansarddächer
Fassaden	Erker im westlichen Blockteilbereich, entlang Lutherstr. überwiegend helle Fassadenfarben in beige und blau mit weißen Stuckelementen
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Gebäudezustand nach Sanierungsarbeiten (z.B. Lutherstr. 38) durch schnittlicher bis guter Zustand in den Bereichen „Dreiecksplatz“ und Frenssenstr.
Planrecht	Gesamter Block als Geltungsbereich BP 256 (1985): WA, Festsetzung Baulinien und -grenzen sowie Geschossigkeit, öffentlicher Parkplatz an Frenssenstr.
Besonderheiten	

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 27



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Lutherstr. 24 / Goethestr. 60



Anbau Goethestr. 60



Lutherstr. 22



Lutherstr. 20 (Aue)



Lutherstr. 20



Lutherstr. 18



Potsdamer Str. 17



Frenssenstr. 33



Potsdamer Str. 15

Block 27

Lage	Zwischen Lutherstr. (Süden), Goethestr. (Westen) Frenssenstr. (Norden) und Potsdamer Str. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung im östl. Teilbereich / Potsdamer Str., Zäsur in Nord-Süd-Querung durch ehemaligen Verlauf der Aue, an Lutherstr. Fortsetzung der Blockrandstruktur mitsamt markanter Eckbebauung Lutherstr. 24 / Goethestr. 60 (siehe „Besonderheiten“) am sogenannten „Dreiecksplatz“, entlang westl. Abschnitt der Frenssenstr. tlw. begrünte Freiflächen sowie Garagenhöfe und Anbauten
Alter	Sämtliche Gebäude errichtet vor 1918
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Durchgehend Bebauung mit 4 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer, Giebel/Zwerchgiebel an den Eckgebäuden sowie entlang Potsdamer Str., rotgedeckte Sattel- und Mansarddächer im westl. Blockbereich sowie rote und dunkle Mansarddächer und ein dunkles Walmdach im östl. Blockbereich
Fassaden	Überwiegend weiße/grau/beige Farbgebungen, entlang Lutherstr. tlw. auch hellblau, Innenhoffassade im westl. Teilbereich in auffälligem Pink, Anbau der Goethestr. 60 mit buter Fassadenmalerei, kaum dunkel abgesetzte Sockelzonen, Fassadengestaltung abseits der Straße im Fließbereich der Aue
Zustand & Authentizität	Überwiegend sehr guter Gebäudezustand nach intensiven Sanierungsarbeiten (z.B. auch Gebäude Lutherstr. 24 / Goethestr. 60)
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Seit 2017 denkmalgeschütztes Mietshaus Lutherstr. 24 / Goethestr. 60 von 1910 nach Plänen von Wilhelm Dardat, Kreuzung des Blocks durch ehemaligen Fließbereich der Aue (östl. Frenssenstr. 33 bis Lutherstr. 18 und 20)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 28



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Lutherstr. 10



Lutherstr. 14



Lutherstr. 16



Frenssenstr. 21+23



Potsdamer Str. 16



Frenssenstr. 27



Frenssenstr. 31



Frenssenstr. 29



Fritz-Reuter-Str. 1

Block 28

Lage	Zwischen Lutherstr. (Süden), Potsdamer Str. (Westen) Frenssenstr.(Norden) und Fritz-Reuter-Straße (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, Zäsur durch Baulücke/Garagenhof an der Lutherstr. 10 (siehe links), tlw. weitere Innenhofdurchstiche an der Frenssenstr., Innenhofbereich überwiegend begrünt (Privatgärten)
Alter	Sämtliche Gebäude errichtet vor 1918
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Entlang Frenssenstr. und Fritz-Reuter-Str. überwiegend 2 - 3 Goechosse, an Lutherstr. und Potsdamer Str. 4 Geschosse
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer zumeist mit Giebeln/Zwerchgiebeln; in den östlichen und nördlichen Teilbereichen überwiegend dunkel gedeckte Mansarddächer, im Westen und Süden auch rote Dachziegel, grünes Kupferdach an der Frenssenstr. 27
Fassaden	Vergleichsweise kräftige Farbgebungen in großer Varianz (insb. Frenssenstr.) und reiche Stuckornamentierung, Sockelbereiche nur tlw. abgesetzt Erker lediglich an der Potsdamer Str.
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Gebäudezustand, teils sehr unauthentische Fassadengestaltungen (z.B. Frenssenstr. 27) und nachträglich eingesetzte Materialien (z.B. Fritz-Reuter-Str. 1, siehe links)
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	

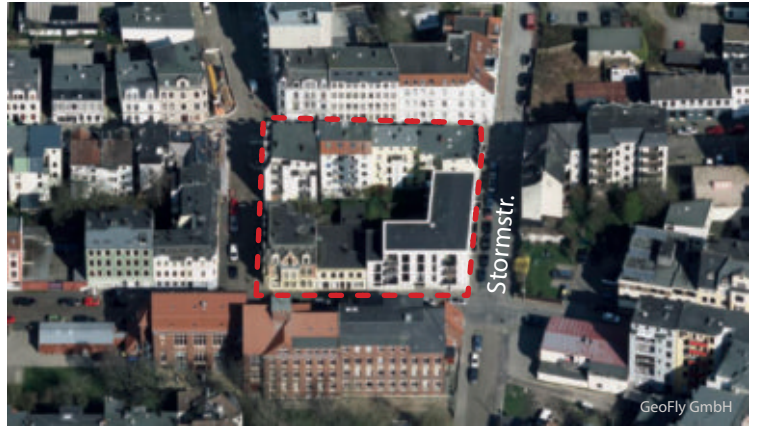
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 29



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Lutherstr. 4



Frenssenstr. 15



Frenssenstr. 11



Fritz-Reuter-Str. 4



Fritz-Reuter-Str. 2



Frenssenstr. 13



Stromstr. 42+44



Stromstr. 42+44

Block 29

Lage	Zwischen Lutherstr. (Süden), Fritz-Reuter-Str. (Westen), Frenssenstr. (Norden) und Stormstraße (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung, Zäsur Garage Fritz-Reuter-Str. 4 und Lutherstr. 4, Innenhofbereich teils begrünt, teils mit Nebenanlagen/Anbauten und als Garagenhof genutzt
Alter	Bebauung größtenteils vor 1918 errichtet, Gebäude Frenssenstr. 15 zwischen 1945 und 1970, Neubau Eckgebäude Stormstraße 42-44 von 2015
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Größtenteils 2 - 3 Geschosse, am westlichen Abschnitt Frenssenstr. Bebauung mit 4 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer, drei Eckgebäude mit Giebeln/ Zwerchgiebeln, überwiegend dunkel gedeckte Berliner Dächer sowie teils auch Flachdächer, ein rotes Mansarddach Frenssenstr.
Fassaden	Historische Fassaden in beige/hellgelb mit überwiegend weißen oder auch roten (Fritz-Reuter-Str. 2, siehe links) Akzentuierungen, Sockel überwiegend nicht farblich abgesetzt, Neubaufassade Stormstr. 42-44 mit markanten straßenseitigen Balkonen
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, teils unauthentische/moderne Fensterformate
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Wohnprojekt Lehe ("WohLe") Lutherstr. 4a im Neubau von 2015 mit 12 Wohneinheiten, markantes Eckhaus Fritz-Reuter-Str./Lutherstr. Mit üppigem Bauschmuck

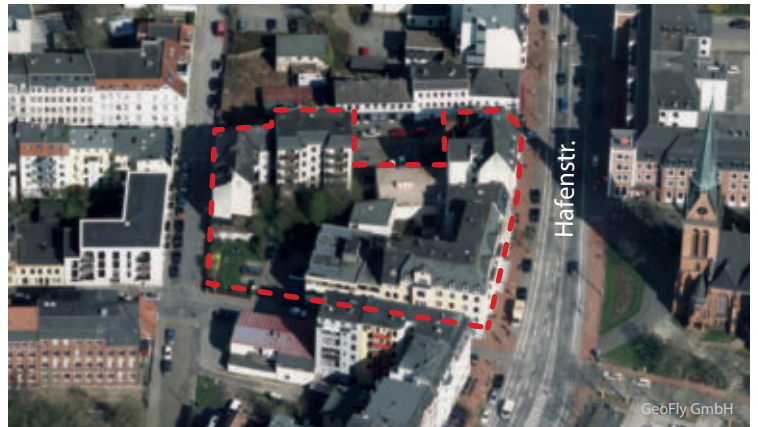
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 30



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 123



Hafenstr. 127



Hafenstr. 129



Frenssenstr. 9



Frenssenstr. 7



Stormstr. 43



Lutherstr./Stormstr.



Lutherstr. 2a



Lutherstr. 2

Block 30

Lage	Zwischen Lutherstr. (Süden), Stormstr. (Westen), Frenssenstr. (Norden), und Hafenstr. (Osten)
Struktur	Fragmentierte Blockrandbebauung, Unbebauter Freibereich an Ecksituation Lutherstr./Stormstr., weitere Zäsur/Baulücke an östlichem Abschnitt Frenssenstr., im südöstlichen Blockbereich hohe Bebauungsdichte durch blockinterne/rückwärtige Innenhofbildung; Freibereiche teils begrünt, teils als Parkplatz genutzt
Alter	Altbaubestand (vor 1918) an Hafenstr. und im Eckbereich Stormstr./Frenssenstr., Gebäude der Nachkriegszeit an Lutherstr. (zwischen 1945 und 1970) sowie Ecksituation Frenssenstr./Hafenstr. (nach 1970)
Nutzung	Wohnen, erdgeschossiger Einzelhandel und Gastronomie entlang Hafenstr., Gastronomieeinheit an Ecksituation Stormstr./Frenssenstr.
Anzahl der Geschosse	Sehr heterogene Höhenentwicklung, überwiegend Bebauung mit 3 - 5 Geschossen, Gebäude Hafenstr. 127 mit 6 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dachausrichtungen, im Bereich Hafenstr. ausschließlich mit Giebeln/Zwerchgiebeln, dunkel gedeckte Mansard-, Sattel- und Flachdächer
Fassaden	Historische Fassaden überwiegend in Beige- und Gelbtönen mit weißen oder grauen Akzentuierungen, moderne Gebäude abweichend in Rotklinker (Hafenstr. 129) oder mit Aluminium-Fassadenverkleidung (Lutherstr. 2a, siehe links), Erker an Eckgebäuden Hafenstr. sowie an Gebäude Frenssenstr. 7
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, Erdgeschosszonen historischer Gebäude an Hafenstr. tlw. für gewerbliche Nutzungen gestalterisch angepasst/überformt
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstraße Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Einrichtung für betreutes Wohnen „Haus Lehe“ (Lutherstr. 2a), Hafenstr. 127 erhaltenswertes Gebäude, Hafenstr. 129 markantes Zeugnis der Postmoderne

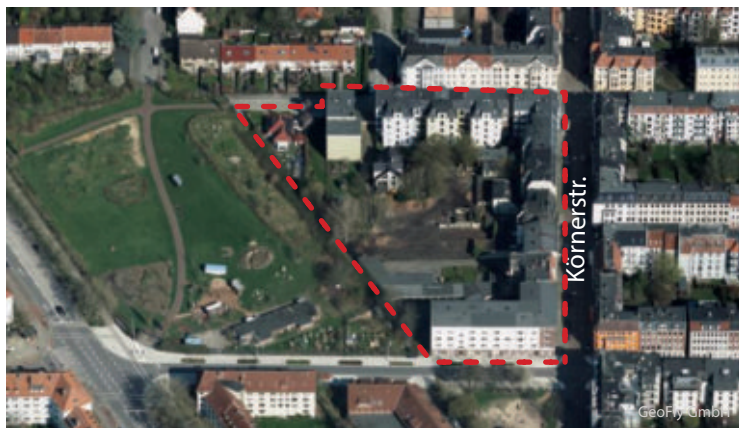
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 31



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Zollinland-Platz



Heinrichstr. 55



Heinrichstr. 57



Körnerstr. 13



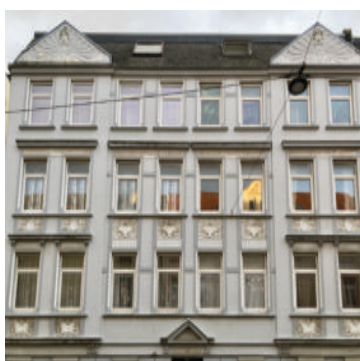
Körnerstr. 7



Körnerstr. 3



Kistnerstr. 50



Heinrichstr. 47



Heinrichstr. 49

Block 31

Lage	Zwischen Kistnerstr. (Süden), Zollinland-Platz (Westen), Heinrichstr. (Norden) und Körnerstr. (Osten)
Struktur	Blockrandfragmente entlang der Körnerstraße, Zäsur der historischen Blockrandstruktur in Richtung Westen/Zollinlandplatz durch "Ausfransen", nördlicher Innenhofbereich begrünt und vereinzelt rückwärtige Anbauten, im südlichen Innenhofbereich tlw. versiegelt und als Parkplatz/ Garagenhof genutzt
Alter	Altbaubestand (vor 1918) an Körnerstr. und Heinrichstr., Gebäude Heinrichstr. 55 und 57 sowie Körnerstr. 5 und Ecksituation Körnerstr./ Kistnerstr. zwischen 1945 und 1970
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Größtenteils Bebauung mit 4 Geschossen, Gebäude Körnerstr. 5 mit 5 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dachausrichtungen, Gebäude Heinrichstr. 57 abweichend giebelständig; östl. Heinrichstr. und Körnerstr. 3 und 7 mit Giebeln/Zwerchgiebeln; dunkel gedeckte Mansard-, Satteldächer
Fassaden	Historische Fassaden überwiegend in Pastell- Beige- und Gelbtönen mit weißen oder grauen Akzentuierungen, vereinzelt Erker an Eckgebäuden sowie an zwei Gebäuden der Körnerstr.
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, historische Gebäude größtenteils authentisch erhalten, sanierungsbedürftiges Gebäude an Körnerstr.
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Öffnung/"Ausfransen" zum Zollinlandplatz städtebaulich und klimatisch Wertvoll, Gebäude Körnerstr. 7 Bestandteil des Ensembles Goethestr. (Bremer Denkmalschutz seit 1976)

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 32



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Geibelstr. 2-8



Heinrichstr. 44



Heinrichstr. 48



Eupener Str. 47



Eupener Str. 35



Eupener Str. 45



Körnerstr. 19-21



Neubrückshelmdor (Ost)



Körnerstr. 15

Block 32

Lage	Zwischen Heinrichstr. (Süden), Geibelstr. (Westen), Eupener Str. (Norden) und Körnerstr. (Osten)
Struktur	Fragmentierte Blockrandbebauung östl. Heinrichstr sowie Körnerstr., straßenbegleitende Bebauung an Geibelstr., und östl. Eupener Str., Zäsur Garagenhof östlich der Neubrückshelmdr, im westl. Teilbereich Bebauung der Blockinnenbereiche mit Nebenanlagen/Anbauten, tlw. auch begrünte Freibereiche
Alter	Historische Bebauung (vor 1918) an Körnerstr. und im Eckbereich Heinrichstr./Körnerstr., westliche Bebauung aus Nachkriegszeit (zwischen 1945 und 1970), moderne Gebäude der 1970er-/1980er-Jahre an der Eupener Str.
Nutzung	Ausschließlich Wohnen
Anzahl der Geschosse	Bebauung mit 4 Geschossen im östl. Teilbereich (Körnerstr.), Gebäude Eupener Str. 35 mit 5 Geschossen, abnehmende Gebäudehöhen in Richtung Westen mit 2 - 3 Geschossen an Geibelstr.
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dachausrichtungen; im südl. Bereich Körnerstr. und an Heinrichstr. ausschließlich mit Giebeln/Zwerggiebeln, Gauben in Gebäuden entlang der Geibelstr. sowie Eupener Str. 41; im östl. Teilbereich überwiegend Mansarddächer mit dunklen Dachziegeln, rotgedeckte Satteldächer an Geibelstr., Flachdach Eupener Str. 35
Fassaden	Historische Fassaden entlang Körnerstr./Heinrichstr. überwiegend in Pastell- Beige- und Grautönen, tlw. mit Ornamenten, modernere Gebäude tlw. abweichend mit hellen (Geibelstr.) oder bunten Putzfassaden (Körnerstr. 19-21, siehe links), Eupener Str. 35 in Rotklinker, Erker im südl. Teilbereich Körnerstr. sowie an Eckgebäude Heinrichstr./Geibelstr.
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, historische Gebäude größtenteils authentisch erhalten
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 1 - Historisches „Dreieck“

Block 33



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Neubrückshelmdorfer 11-15



Neubrückshelmdorfer 19



Neubrückshelmdorfer 17



Eupener Str. 48-56



Eupener Str. 56



Eupener Str. 54



Frenssenstr. 49 (Astrid-Lindgren-Schule)



Frenssenstr. 49 (KiTa)



Neubrückshelmdorfer 21

Block 33

Lage	Zwischen Eupener Str. (Süden), Grüner Hof (Westen), Frenssenstr. (Norden) und Körnerstr. (Osten)
Struktur	Blockrandbebauung im westl. Teilbereich (Eupener Str., Neubrückshelmders), östl. Teilbereich an Körnerstr. geprägt durch Sonderbaukörper der Astrid-Lindgren-Schule, Blockinnenbereiche größtenteils begrünt, vereinzelt Nebenanlagen/Anbauten
Alter	Überwiegend Altbaubestand (vor 1918), lediglich Eckgebäude Frenssenstr./Neubrückshelmders nach 1970 errichtet
Nutzung	Wohnen, Bildung (Astrid-Lindgren-Schule), Kulturverein/Café an der Frenssenstr./Neubrückshelmders
Anzahl der Geschosse	Durchgehend Bebauung mit 4 Geschossen
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Dächer; tlw. Giebel/Zwerggiebel, ein Gebäude mit Gauben an der Neubrückshelmders und Eupener Str.; Süd-, westlicher Teilbereich überwiegend dunkel gedeckte Mansarddächer, rotgedeckte Satteldächer an Neubrückshelmders 17 und 19 sowie an Sonderbau der Astrid-Lindgren-Schule
Fassaden	Historische Fassaden überwiegend in Beige- und Gelbtönen, entlang Neubrückshelmders auch rosa, Rotklinker an Ecksituation Frenssenstr./Neubrückshelmders, Erker an Eckgebäude Eupener Str./Geibelstr. sowie Eupener Str./Neubrückshelmders und Eupener Str. 52
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Gebäudezustand, teils unauthentische Fassadengestaltungen (z.B. Neubrückshelmders 11 - 15)
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Gebäude der Astrid-Lindgren-Schule (Frenssenstr. 49) erhaltenswertes Gebäude

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 2 - Rickmersstraße

Areal A



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Rickmersstr. 27-37a



Rickmersstr. 51



Rickmersstr. 59



Rickmersstr. 39-47



Frenssenstr. 16



Frenssenstr. 12



Fritz-Reuter-Str.



Körnerstr. 35



Körnerstr. 37a

Areal A

Lage	Südl. Teilbereich der Rickmersstr. zwischen Rickmersstr. 21 - 61, nördl. Teilbereich der Fritz-Reuter-Str. 15 - 21 sowie Körnerstr. 37 bis Ecke Eichendorffstr., Frenssenstr. 8 - 24
Struktur	Entlang Rickmersstr. straßenbegleitende Bebauung mit rückwärtig fragmentierter Blockrandbebauung und tlw. begrünten, tlw. bebauten sowie als Garagenhof/Parkfläche genutzten Innenhofbereichen, Fragmente einer möglichen Blockrandbebauung entlang Frenssenstr.
Alter	Altbaubestand (vor 1918) entlang Rickmersstr. sowie nordwestlicher Abschnitt Körnerstr. und Abschnitt Frenssenstr., modernere Bebauung (nach 1970) an Rickmersstr. 25 und 57a
Nutzung	Überwiegend Wohnen; tlw. Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen entlang Rickmersstr., Gastronomieeinheit an Frenssenstr. 20
Anzahl der Geschosse	Bebauung mit 4 - 5 Geschossen im Teilbereich Rickmersstr./Körnerstr., 3 - 4 Geschosse entlang Frenssenstr.
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Bebauung; überwiegend dunkle Mansarddächer an der Rickmersstr., dunkle Berliner Dächer an Frenssenstr.; Giebel/Zwerchgiebel entlang Rickmersstr. sowie an Frenssenstr., im westl. Abschnitt Rickmersstr. Gauben; Erker entlang Rickmersstr.
Fassaden	Historische Fassaden überwiegend in Beige-, Gelb- und kräftigen Rottönen mit weißen, rötlichen oder grauen Akzentuierungen, modernere Gebäude mit hellen/pastellfarbenen Putzfassaden (z.B. Körnerstr. 37a, siehe links)
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, Altbaubestand an Rickmersstr. mit teils ungenutzten Erdgeschosszonen und sanierungsbedürftigem Zustand (insb. Eckgebäude)
Planrecht	Bebauung entlang östl. Rickmersstr. (inkl. Innenhof) Teil des Bebauungsplans 451 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet), Eckgebäude Rickmersstr. 51 Teil des VKOG (2017), ehem. "Chico's Place"
Besonderheiten	

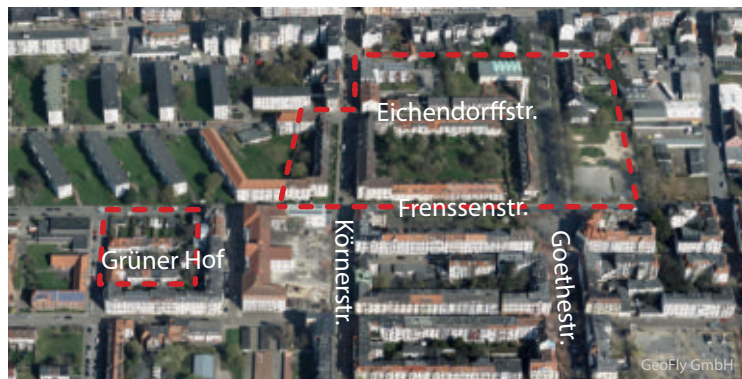
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 2 - Rickmersstraße

Areal B



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Körnerstr. 42-46



Körnerstr. 25



Goethestr. 65



Goethestr. 66-68



Goethestr. 55-61



Goethestr. 78



Grüner Hof



Eichendorffstr.



Frenssenstr.

Areal B

Lage	Zwischen Frenssenstr. (Süden), Körnerstr. (Westen), entlang der rückwärtigen Blockrandbebauung der Rickmersstr. (Norden) und dem ehem. Durchfluss der Aue zwischen (Osten), inkl. Körnerstr. 29-31 sowie der Sonderfigur „Grüner Hof“ im Westen
Struktur	Blockrandstruktur entlang Körnerstr. 29-31 mit rückwärtig begrünten Innenhofbereichen, geschlossene Blockrandbebauung mit parkartig gestaltetem Innenhof zwischen Frenssenstr./Körnerstr./Eichendorffstr./Goethestr., straßenbegleitende Bebauung im nördlichen Teilbereich (Eichendorffstr./Körnerstr./Goethestr.), Sonderfigur „Grüner Hof“ mit Rondell und rückwärtigen Privatgärten, Freifläche/Spielplatz an Ecksituation Frenssenstr./Goethestr.
Alter	Ensemble „Grüner Hof“ aus der Zeit zwischen 1918 und 1945, übrige Bebauung größtenteils aus der Nachkriegszeit (1945-1970), an nördl. Goethestr. modernere Bebauung (nach 1970)
Nutzung	Überwiegend Wohnen, Kirchengemeinde an Goethestr. und Spielplatz Ecke Goethestr./Frenssenstr.
Anzahl der Geschosse	Bebauung mit 4 Geschossen an Körnerstr., Gebäude Körnerstr. 42-46 mit 5 Geschossen, abnehmende Gebäudehöhen mit 2 - 3 Geschossen (zwischen Körnerstr. und Goethestr.), 2 - 3 Geschossen an „Grüner Hof“
Dächer & Gauben	Ausschließlich traufständige Bebauung; überwiegend dunkle Satteldächer Goethestr./Körnerstr., An Eichendorffstr./Frenssenstr. und „Grüner Hof“ überwiegend rote Satteldächer, vereinzelt Flachdächer an moderneren Bauten (z.B. Körnerstr. 42-46); Giebel/Zwerchgiebel im Bereich Grüner Hof, Gauben an Frenssenstr./Eichendorffstr./Goethestr.
Fassaden	Ausschließlich moderne Fassaden ohne Ornamente, mit hellen/pastellfarbenen Putzfassaden, vereinzelte Fassaden mit grellen Rot-,Rosatönen (Eichendorffstr. 22), Fritz-Reuter-Str. 17 in markantem blau,
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, Fritz-Reuter-Str. 17 tlw. leerstehend
Planrecht	Kein gültiger Bebauungsplan vorhanden
Besonderheiten	Spielplatz Frenssenstr./Goethestr., ehem. Ev.-luth. Kirche von 1962 mit freistehendem Glockenturm an Goethestr. 65 (siehe links), ehem. Durchfluss der Aue an östlicher Grenze des Areals, „Grüner Hof“ besondere städtebauliche Raumsituation

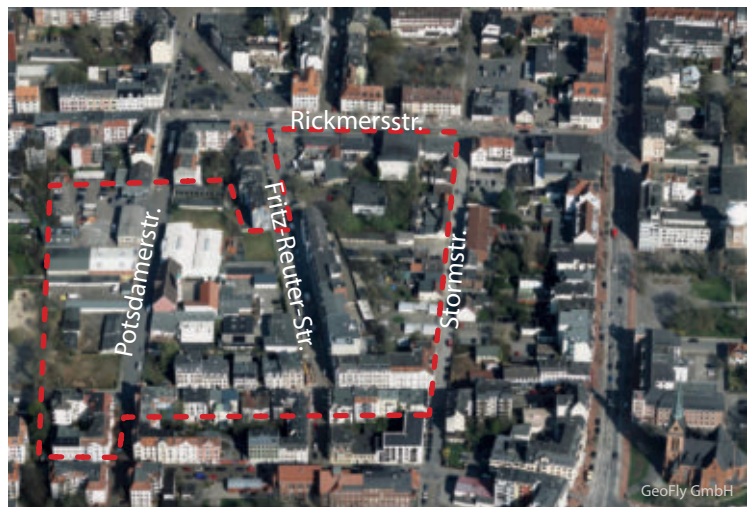
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 2 - Rickmersstraße

Areal C



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Potsdamer Str.



Fritz-Reuter-Str. 14



Fritz-Reuter-Str. 7-9



Rickmersstr. 11-13



Rickmersstr. 19



Potsdamer Str. 30



Stormstr.



Stormstr. 12



Potsdamer Str. 29-37

Areal C

Lage	Zwischen der Frenssenstr. (Süden), ausgenommen der Gebäude Frenssenstr. 8-24, dem ehem. Durchfluss der Aue (Westen), entlang der rückwärtigen Blockrandbebauung Rickmersstr. (Norden) sowie der Stormstr. (Osten), inkl. Rickmersstr. 9-19
Struktur	Fragmente einer möglichen Blockrandbebauung entlang Stormstr. sowie südöstl. Fritz-Reuter-Str., stark fragmentierte Bebauung mit Garagenhöfen entlang Potsdamer Str., flächige Bebauung der rückwärtigen Blockinnenbereiche, vereinzelte Baulücken; Innenhofbereich bzw. rückwärtige Grundstücksflächen größtenteils versiegelt, tlw. auch begrünt
Alter	moderner Gebäudebestand (nach 1970) im Teilbereich Potsdamer Str./Fritz-Reuter-Str. sowie im südl. Teilbereich der Stormstr., im nordöstl. Teilbereich Rickmersstr./Stormstr. Bebauung der Nachkriegszeit(1945-1970)
Nutzung	Wohnen, Gewerbe/Fachgroßhandel entlang Potsdamer Str., Kulturverein/ Gebetsräume Potsdamer Str. 30, Gastronomie und Einzelhandel an Rickmersstr.
Anzahl der Geschosse	5 Geschossen im südöstl. Teilbereich Fritz-Reuter-Str., Gebäude Rickmersstr. 11/13 (Kino Aladin) mit 4 Geschossen, Gewerbebebauung entlang Potsdamer Str. und Rickmersstr. Überwiegend mit 2 Geschossen sowie markante Wohnbebauung mit 1 Geschoss an westl. Stormstr.
Dächer & Gauben	Vereinzel giebelständige Wohngebäude nördl. Stormstr., übrige Bebauung traufständig; überwiegend Satteldächer an Stormstr., vereinzel an Fritz-Reuter-Str. und Potsdamer Str.; vereinzel Gauben an Stormstr. sowie Giebel/Zwerchgiebel an Fritz-Reuter-Str./Potsdamer Str.
Fassaden	moderne Gebäude meist mit hellen Putzfassaden (Gebäude Potsdamer Str. 30 in Violett), vereinzel Rotklinker (Fritz-Reuter-Str./Stormstr.)
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter Zustand, „Kino Aladin“ (Rickmersstr.11/13) baufällig und leerstehend
Planrecht	Bebauung entlang Rickmersstr. inkl. Innenhof Teil des Bebauungsplans 451 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet im Bereich nördliche Stormstr.)
Besonderheiten	Seit 2007 denkmalgeschütztes „Kino Aladin“ (Rickmersstr. 11/13) von 1956 nach Plänen von Heinz Feuerhack, Stormstr. 20 und Fritz-Reuter-Str. 18 erhaltenswerte Gebäude, markant gedrungene Reihenhäuser an nördl. Stormstr.

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 3 - Hafenstraße

Gebiet D



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 28-30



Birkenweg 11



Hafenstr. 40



Hafenstr. 62-64



Hafenstr. 72



Hafenstr. 76



Hinrich-Schmalfeldt-Str. 20



Neuelandstr. 76



An der Pauluskirche 2

Gebiet D

Lage	Östliche, straßenbegleitende und tlw. rückwärtige Bebauung entlang Hafenstr. zwischen Geestheller Damm (Süden) und Melchior-Schwoon Str. (Norden) (ausgenommen des Ensembles zwischen Hafenstraße und Birkenweg), sowie Bebauung zwischen Hinrich-Schmalfeldt-Str. 8-20 (Norden) und Neuelandstr. 78-84 (Süden)
Struktur	Heterogene Typologien (Zeilenbauten, Punkthochhaus, Blöcke, Mehrfamilienhäuser, Villen) am südlichen Abschnitt der Hafenstr., Blockfragmente bzw. straßenbegleitende Bebauung und Blockrandstrukturen im nördlichen Abschnitt
Alter	Durchmischter Bestand aus der Gründer- (vor 1918) und Nachkriegszeit (1945-1970), vereinzelte Gebäude aus der Periode nach 1970 am südl. Abschnitt der Hafenstr. sowie an Neuelandstr. und An der Pauluskirche
Nutzung	Wohnen, erdgeschossige Gastronomie/Einzelhandel/Dienstleistungen, Tankstelle am Leher Tor
Anzahl der Geschosse	An Hafenstr. von Süden (überwiegend 5 Geschosse, rückwärtig 2 Geschosse) nach Norden (2 - 3 Geschosse) abnehmende Gebäudehöhen (Altleher Häuser am Aueviertel), an Hinrich-Schmalfeldt-Str. überwiegend 4 Geschosse, Hochpunkte insb. an Eckgebäuden mit 5 - 6 Geschossen, Turmhaus mit 7 Geschossen
Dächer & Gauben	Giebelständige Gebäude sehr vereinzelt; überwiegend Satteldächer/Walmdächer, auch Flach- und vereinzelt Mansarddächer; Giebel/Zwerggiebel überwiegend im südl. Abschnitt Hafenstr. und an historische Blockrandbebauung entlang östl. Hinrich-Schmalfeldt-Str., vereinzelt Gauben im nördl. Abschnitt Hafenstr. und südl. Hinrich-Schmalfeldt-Str.
Fassaden	Historische Fassaden überwiegend in weiß/grau sowie Beige- und Gelbtönen mit rötlichen oder grauen Akzenten, moderne Gebäude mit hellen Putzfassaden oder Rotklinker, Erker an östl. Hinrich-Schmalfeldt-Str.
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, tlw. unauthentische Fassadenfarben
Planrecht	Bebauung entlang Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet), Hafenstr. 42 Teil des VKOG (2017)
Besonderheiten	Denkmalgeschützte Wohnhäuser „Villa Kistner“ (Hafenstr. 50, seit 1984) von 1897 nach Plänen von H.F. Kistner und „Villa Möller“ (Hafenstr. 54, seit 1992) von 1870 nach Plänen von Heinrich Möller, seit 1980 denkmalgeschütztes Ensemble aus Wohn- und Geschäftshäusern Hafenstr. 42-48 von 1903-1906 nach Plänen von Wilhelm Rogge und H.F. Kistner, Gebäude Hafenstr. 62 und 72/74, Birkenweg 7, Gorch-Fock-Str. 1, 2 und 4 nordöstl. Blockrandbebauung Hinrich-Schmalfeldt-Str. und erhaltenswerte Gebäude

Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 3 - Hafenstraße

Gebiet E



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 122 (Schule Ernst-Reuter-Platz)



Hafenstr. 124 (Pauluskirche)



Hafenstr. 136 (Wasserturm Lehe)



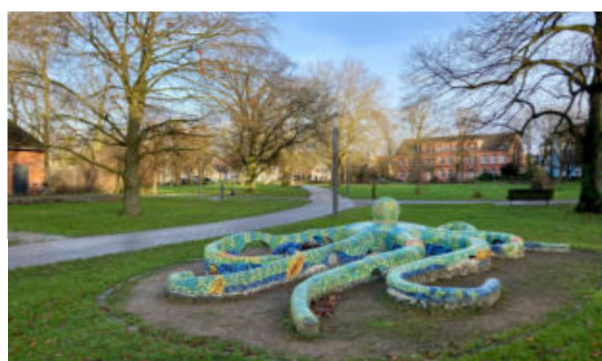
Hafenstr. 126 -128



Neulandstr. 48 (Seniorentreffpunkt Altbürgerhaus)



Hafenstr. 34-36



Stadtpark Lehe

Gebiet E

Lage	Zwischen Melchior-Schwoon-Str. (Süden), Hafenstr. (Westen), Hinrich-Schmalfeldt-Str. (Norden) und Neuelandstraße (Osten), Seniorentreffpunkt Altbürgerhaus (Norden) und Neuelandstraße (Osten) (ausgenommen der Blockrandbebauung und dem Blockfragment Hinrich-Schmalfeldt-Str. sowie der Ensembles Hafenstr. 140-152), Hafenstr. 34+36/Birkenweg 2+4
Struktur	Flächen des Ernst-Reuter-Platzes und Stadtparks Lehe mit generell niedriger Bebauungsdichte, Sonderbaukörper/Solitäre (Schule Ernst-Reuter-Platz, Pauluskirche, Wasserturm, Seniorentreffpunkt Altbürgerhaus), straßenbegleitende Blockrandstruktur zwischen Hafenstr. und Birkenweg und Hafenstraße 126-128
Alter	Ernst-Reuter-Schule von 1906 mit rückwärtigen modernen Anbauten, Pauluskirche von 1905 (wiederaufgebaut 1953), Wasserturm sowie Ensemble Hafenstr. 126-128 aus der Gründerzeit (vor 1918), Seniorentreffpunkt Altbürgerhaus aus der Periode nach 1970, Blockrandstruktur zwischen Hafenstr. und Birkenweg aus der Zeit zwischen 1918 und 1945
Nutzung	Wohnen, Einzelhandel/Dienstleistungen, Stadtpark Lehe, Marktplatz Ernst-Reuter-Platz, Schule am Ernst-Reuter-Platz und Kirchengemeinde in der Pauluskirche, Wasserturm Lehe mit Veranstaltungsräumen, Seniorentreffpunkt Altbürgerhaus, Café/Bistro im Pavillon auf dem Ernst-Reuter-Platz
Anzahl der Geschosse	Hafenstraße 126-128 und Schule Ernst-Reuter-Platz mit 4 Geschossen (rückwärtigen Anbauten mit 1 Geschoss), Blockrandbebauung im Süden mit 5 Geschossen, Paulus-Kirche und Wasserturm Sonderbaukörper, Altbürgerhaus und Pavillon Ernst-Reuter-Platz mit 1 Geschoss
Dächer & Gauben	Durchweg traufständige Gebäude, Pauluskirche und Wasserturm Lehe als Solitärbaukörper, Schule Ernst-Reuter-Platz mit vielfältigen Dachgiebeln, straßenbegleitende Bebauung Hafenstr. 126-128 mit Satteldach inkl. Giebeln/Zwerchgiebeln, Blockrandbebauung im Süden mit Flachdach
Fassaden	Historische Sonderbaukörper/Solitäre sowie Ensemble Hafenstr. 126-128 mit Rotklinkerfassaden und hellen Akzenten, Blockrandbebauung im Süden mit Rotklinker
Zustand & Authentizität	Guter bis sehr guter Zustand, Gebäude Hafenstr. 128 von 1917 in 2010/2011 umgebaut und saniert
Planrecht	Nördlicher Bereich Teil des Bebauungsplans 285 (Gemeinbedarfsfläche Altbürgerhaus; Denkmalschutz Wasserturm)
Besonderheiten	Denkmalschutz Pauluskirche und Wasserturm, historisches Hauptgebäude Schule Ernst-Reuter-Platz sowie Gebäude Hafenstr. 34/36, Birkenweg 2/4 und Hafenstr. 126/128 erhaltenswerte Gebäude

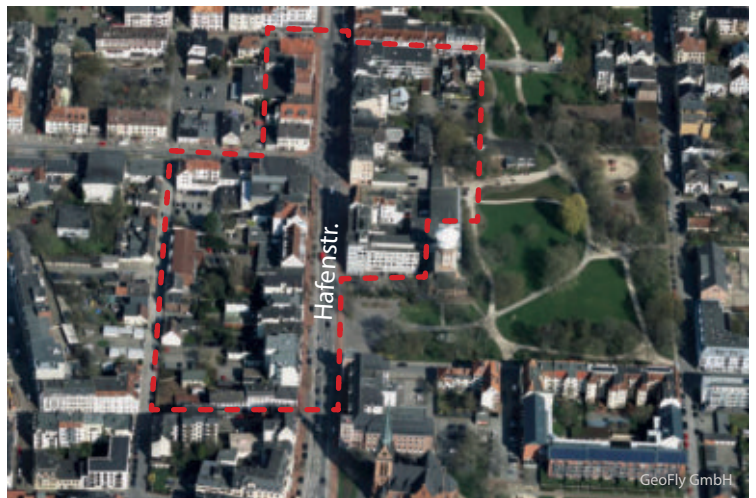
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 3 - Hafenstraße

Gebiet F



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 138-140



Hafenstr. 133-135



Hafenstr. 142



Hafenstr. 161-165



Hafenstr. 146



Hafenstr. 148



Hafenstr. 157



Hafenstr. 167-169



Wülbernstr. 2

Gebiet F

Lage	Zwischen Frenssenstr./Hinrich-Schmalfeldt-Str. (Süden), Stormstr. und Weichselstr. (Westen), Lessingstr. und Wülbernstr. (Norden) und Stadtpark Lehe (Osten) (ausgenommen der Sonderbauten im Osten)
Struktur	Straßenbegleitende Blockrandbebauung, teils mit rückwärtiger Bebauung und überwiegend versiegelten rückwärtigen Grundstücksflächen
Alter	Überwiegend Altbaubestand (vor 1918 errichtet), zwischen 1945 und 1970 errichtete Gebäude an östl. Abschnitten Rickmersstr. und Lessingstr. sowie an östl. Hafenstr. (Verlagshaus Nordsee-Zeitung), vereinzelt nach 1970 errichtete Gebäude beidseitig entlang der Hafenstr.
Nutzung	Wohnen; Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen entlang Hafenstr.
Anzahl der Geschosse	Bebauung mit 4 - 5 Geschossen im Bereich der Hafenstr., niedrigere, rückwärtige Bebauung, 1 Geschoss an der Hafenstr. 171
Dächer & Gauben	Überwiegend traufständige Gebäudeausrichtung, insb. an westl. Hafenstr. tlw. auch giebelständig, im südl. Teilbereich meist (dunkel gedeckte) Mansard-, im nordwestl. Teilbereich sowie an der Frenssenstr. vermehrt Satteldächer; vereinzelt Giebel/Zwerchgiebel und Gauben insb. an der westl. Hafenstr.
Fassaden	Überwiegend helle Fassadenfarben (an moderneren Gebäuden in Putz), historischer Gebäudebestand vermehrt auch in Rottönen (Putz oder auch Rotklinker) mit hellen Akzenten und Stuck, vereinzelt Erker insb. an westl. Hafenstr., Motiv der "Altleher Häuser" im großen Maßstab aufgegriffen an der Hafenstraße 167-169
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, Erdgeschosse des historischen Baubestands an Hafenstr. tlw. an gewerbliche Nutzungen angepasst und überformt (z.B. Hafenstr. 148)
Planrecht	Westl. sowie tlw. östliche Bebauung entlang der Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 290 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet), Bebauung entlang der Rickmersstr. Teil des Bebauungsplans 451 (Festsetzung als straßenbegleitendes Mischgebiet)
Besonderheiten	Gebäude an der Hafenstr. 153 unter Denkmalschutz, Gebäude an der Hafenstr. 155 und 156 erhaltenswerte Gebäude, teils starke Geschosssprünge zwischen Nachbargebäuden (z.B. Hafenstr. 150 - 154), Hafenstr. 146 wichtiger Blickpunkt für die Flucht der Rickmersstr.

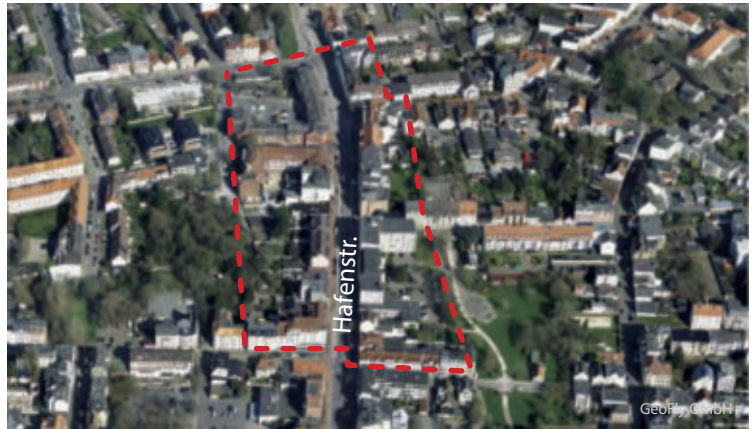
Steckbriefe - Goethequartier

Teilbereich 3 - Hafenstraße

Gebiet G



Lage im Quartier



Schrägluftbild



Hafenstr. 174-176



Hafenstr. 175



Hafenstr. 177



Hafenstr. 181-183



Hafenstr. 182-184



Hafenstr. 185



Hafenstr. 194



Hafenstr. 188-190



Hafenstr. 186

Gebiet G

Lage	Zwischen Lessingstr./Wülbernstr. (Süden), Weichselstr./Hökerstr.. (Westen), Batteriestr./Krumme Str. (Norden) sowie Stadtpark Lehe und rückwärtige Grundstücksflächen Hafenstr. (Osten)
Struktur	Straßenbegleitende Bebauung tlw. mit rückwärtiger Bebauung und überwiegend versiegelten, tlw. auch für Privatgärten genutzten rückwärtigen Grundstücksflächen; vereinzelt Passagen und öff. Nutzung/Durchwegung (Abschnitt Bütteler Str., Hafenstr. 170-174), Eckrundung Hafenstr. 194
Alter	Bebauung im südwestl. und nordöstl. Teilbereich überwiegend vor 1918 errichtet, im mittigen Abschnitt des Gebietes Nachkriegsbebauung (1945-1970), im nordwestl. und südöstl. Teilbereich modernere Bebauung (nach 1970), situativ auch einzelne Gebäude aus der Periode 1918-1945
Nutzung	Wohnen; Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen entlang Hafenstr., sowie teils Büros/Verwaltung in gesamten Obergeschossen
Anzahl der Geschosse	Überwiegend Bebauung mit 4 Geschossen (insbesondere an Ecksituationen), vereinzelt auch Bebauung mit 2 - 3 Geschossen (z.B. in Einmündungsbereichen der Nebenstraßen), im Bereich Hafenstr./Felsstr. 5 Geschosse (Hafenstr. 182-184, siehe links)
Dächer & Gauben	Traufständige Gebäudeausrichtungen (Ausnahme: Drei giebelständige Gebäude an der Hafenstr., z.B. „Leher Haus“ Hafenstr. 177 links), Überwiegend Sattel- und Flach-, teils auch Mansarddächer, Giebel/Zwerchgiebel insb. An Lessingstr. und Wülbernstr. sowie an Ecksituationen im nördl. Teilbereich, Gauben im nördl. Und westl. Teilbereich
Fassaden	Altbaubestand überwiegend in Pastellfarbtönen sowie teils auch kräftigerem rot, modernerer Gebäudebestand überwiegend mit hellen Putzfassaden sowie im nördl. Teilbereich auch Rotklinker
Zustand & Authentizität	Überwiegend guter bis sehr guter Zustand, Erdgeschosse historischer Baubestands an Hafenstr. tlw. an gewerbliche Nutzungen angepasst und überformt (z.B. Hafenstr. 175), Fassadenfarben tlw. unauthentisch (Hafenstr. 177)
Planrecht	Bereiche entlang Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 290, an westl. Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 228 und an östl. Hafenstr. Teil des Bebauungsplans 260 (Festsetzung als straßenbegleitende Mischgebiete), Hafenstr. 186 und 199 Teil des VKOG (2017)
Besonderheiten	Baukörper an der Hafenstr. 199 und 192 unter Denkmalschutz, Gebäude Hafenstr. 188/190 und 194 erhaltenswerte Gebäude



**claussen-seggelke
stadtplaner**

Bauleitplanung
Stadtentwicklung
Verfahrensmanagement

Erhaltungssatzung "Goethequartier einschließlich Hafenstraße"

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- ☐ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- ☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- ☒ **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- ☒ **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025**

1.	Landesarchäologie Bremen 03.03.2025	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass das oben genannte Projektvorhaben keine archäologischen Belange betrifft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Handelskammer Bremen- IHK für Bremen und Bremerhaven 04.03.2025	Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven begrüßt das Ziel der Erhaltungssatzung, die städtebauliche Identität des Goethequartiers zu bewahren und eine qualitativ hochwertige Entwicklung sicherzustellen. Die historische Bausubstanz ist ein wichtiger Standortfaktor, der zur Attraktivität des Quartiers beiträgt. Gleichzeitig sollten die Regelungen der Satzung im Sinne einer ausgewogenen und zukunftsorientierten Stadtentwicklung praxisnah gestaltet werden. Nach eingehender Prüfung möchten wir folgende Punkte anmerken: 1. Wirtschaftliche Entwicklung und Nutzungsvielfalt sicherstellen Die geplanten Vorgaben dürfen nicht dazu führen, dass Investitionen in Sanierung, Umbau oder Neubau wirtschaftlich unattraktiv werden. Eine zu strenge Regulierung könnte potenzielle Investoren und Eigentümer abschrecken, was letztlich zu einer Stagnation der Entwicklung führen könnte. Daher sollte eine Abwägung zwischen gestalterischen Anforderungen und wirtschaftlicher Machbarkeit erfolgen. Vorschlag: • Flexible Regelungen bei Materialvorgaben und Farbgestaltung, insbesondere für Erdgeschossnutzungen wie Einzelhandel und Gastronomie. • Möglichkeiten für moderne bauliche Ergänzungen, sofern sie sich harmonisch ins Stadtbild einfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erhaltungssatzung hat das Ziel, das vorhandene besondere städtebauliche Erscheinungsbild zu bewahren. Dieses ist in einer umfangreichen illustrierten Bestandsaufnahme dokumentiert und die Satzung liefert dann bauteilbezogene Kriterien, wie das vorhandene Stadtbild erhalten und gestärkt werden kann. Dieser gestalterische Zusammenhang unterstreicht den besonderen Charme und auch Wert des Goethequartiers, den die Stadt Bremerhaven sichern und erhalten möchte. Die Satzung ist dabei wenig restriktiv aufgebaut und fokussiert stattdessen auf die quartiersprägenden Elemente und Gestaltungsmotive. Sie regelt jedoch keine wirtschaftlichen Anreize oder Investitionsbedingungen. Eigenständige Material- und Farbgestaltungen sind im Rahmen der Satzung möglich, sofern sie mit dem Stadtbild vereinbar sind. Moderne bauliche Ergänzungen sind in diesem Sinne je nach Einzelfall ebenso genehmigungsfähig. Zudem enthält die Erhaltungssatzung keine spezifischen Vorgaben, die Einschränkungen bezüglich der Energieeffizienz begründen. Maßnahmen wie Wärmedämmungen, Dachbegrünungen oder Photovoltaikanlagen können genehmigt werden, wenn sie den Charakter des Stadtbilds nicht beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund des sehr gut erhaltenen historischen Bestands erscheint es jedoch nicht zielführend, bereits vorab pauschale Befreiungen zu erteilen. Die Satzung ist deshalb bewusst so aufgebaut, dass sie mit den Begrifflichkeiten „ortstypisch“ und „ortsfremd“ einen interpretationsfähigen

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		2. Energieeffizienz und Klimaschutz ermöglichen Während der Erhalt historischer Fassaden wichtig ist, sollten Maßnahmen zur energetischen Sanierung nicht durch restriktive Vorgaben behindert werden. Vorgaben zur Dachgestaltung oder Fensterausführung dürfen nicht verhindern, dass moderne energetische Standards erreicht werden. Vorschlag: • Erleichterungen für moderne Fenster mit hoher Energieeffizienz, sofern sie optisch dem historischen Vorbild entsprechen. • Möglichkeiten für Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung des Stadtbildes. 3. Bürokratische Hürden minimieren Zu detaillierte Vorgaben könnten die Genehmigungsverfahren unnötig verlängern und zu Unsicherheiten bei Bauherren und Unternehmen führen. Die Erhaltungssatzung sollte klare, verständliche und praxistaugliche Regelungen enthalten. Vorschlag: • Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für kleinere Änderungen (z. B. Fassadenfarben, Fensterformen). • Regelmäßige Evaluierung der Satzung unter Hinzuziehung von Eigentümern und geeigneten Trägern öffentlicher Belange. 4. Modernes Stadtleben ermöglichen Das Goethequartier ist nicht nur ein historisches Denkmal, sondern auch ein lebendiger Wirtschafts- und Wohnstandort. Eine zu strikte Erhaltungssatzung könnte moderne Nutzungsansprüche behindern.	Rahmen spannt, der als Grundlage nachfolgender Genehmigungen dienen kann. Dies gilt auch in Bezug auf Werbeanlagen und besondere Fassadengestaltungen für Sondernutzungen, die sich in den Kontext des historischen Stadtbildes einfügen sollen. Die Genehmigungsprozesse richten sich grundsätzlich nach der Bauordnung und werden durch die Erhaltungssatzung nicht verändert. Gleichzeitig ist es auch nicht möglich, mit der Satzung eigenständige Genehmigungsprozesse zu begründen. Eine Evaluierung der Satzung ist im alltäglichen Verwaltungshandeln vorgesehen.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Vorschlag: • Zulassung moderner Werbeanlagen, sofern sie sich ins Stadtbild einfügen. • Möglichkeit zur Anpassung von Erdgeschossfassaden für flexible Nutzungen (z. B. Coworking-Spaces, Gastronomie). Fazit Die Handelskammer Bremen spricht sich für eine Erhaltungssatzung aus, die den Charakter des Quartiers bewahrt, aber gleichzeitig wirtschaftliche Entwicklung, Klimaschutz und modernes Stadtleben ermöglicht. Eine zu rigide Gestaltungssatzung birgt das Risiko, dass Gebäude verfallen oder nicht mehr an zeitgemäße Nutzungen angepasst werden können. Wir plädieren daher für eine ausgewogene Regelung, die sowohl ästhetische als auch wirtschaftliche und ökologische Aspekte berücksichtigt. Gerne stehen wir für einen weiteren Dialog zur Verfügung	
3.	EWE NETZ GmbH 07.03.2025	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen	
4.	Dezernat III Amt 51 – Jugend, Familie, Frauen 10.03.2025	Wir bestätigen die Kenntnisnahme dieser Planung. Die von uns zu wahrnehmenden Belange sind mit der beabsichtigten Planung vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Vodafone GmbH 14.03.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH 27.03.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Durch die o. g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Stadt Bremerhaven-Umweltschutzamt / Untere Naturschutzbehörde 28.03.2025	Die Aussagen des Landschaftsprogramms Bremen – Teil Bremerhaven sind offensichtlich bei der Bearbeitung nicht berücksichtigt worden. Somit wird die für den größten Teil des Geltungsbereichs ermittelte ungünstige bioklimatische Situation (vgl. Karte D Klima / Luft) nicht einmal bei der Bestandsbeschreibung erwähnt. Hieraus abzuleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Anwohner*innen werden nicht aufgezeigt. Die vorhandenen Baumbestände werden im Landschaftsprogramm als innerstädtisches Biotopvernetzungselement im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG dargestellt und sind zu sichern bzw. weiterzuentwickeln (vgl. Plan 3). Bestehende bzw. fehlende Grünverbindungen (Eupener Str.) werden ebenfalls nicht berücksichtigt (vgl. Karte F). Insofern wurde die Chance vertan, die Aspekte Be- und Durchgrünung (Entsiegelung, Erhalt und Förderung von Grünflächen, Schaffung von Baumstandorten) eines stark versiegelten Quartiers zu betrachten und zumindest konzeptionell darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme ordnet den Rechtscharakter der Satzung nicht zutreffend ein. Es handelt sich um eine städtebauliche Erhaltungssatzung. Ziel der Satzung ist es, die gestalterische Eigenart des Goethequartiers im Sinne des §172 (1) BauGB zu sichern und hierfür Kriterien zu entwickeln. Die Satzung begründet insofern einen Genehmigungsvorbehalt, um bei Änderungsvorhaben die städtebauliche Eigenart zu erhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Satzung unmittelbare Rechtswirkung für positive Planungsvorhaben wie eine fehlende Grünverbindung oder die wünschenswerte Neuanlage von Grünflächen oder Pflanzung von Bäumen entwickeln kann. Hierfür sind eigenständige Planungsinstrumente und Genehmigungsverfahren erforderlich, die vielfach bereits heute auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden können und werden (Bsp. Umgestaltung Kistnerstraße inkl. Begrünung). Es ist daher nicht zielführend, in dieser Satzung konzeptionelle Planungen zu integrieren,

Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
			deren Umsetzung in Anbetracht begrenzter Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und auch der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen fraglich ist. Zudem ist eine Erhaltungssatzung kein geeignetes Instrument, um Flächenansprüche gegenüber privaten Eigentümern anzumelden, weil sich aus der Satzung heraus keine neuen Rechte ergeben. Selbstverständlich ist es aber wünschenswert, und konzeptionell zu entwickeln, dass die Lebensqualität im Goethequartier verbessert und auch der Grünanteil erhöht wird. Generell wurde bei der Bearbeitung der Satzung darauf Wert gelegt, auch landschaftliche Aspekte des Stadtraums in den Erläuterungen zu berücksichtigen. Beispielhaft seien hier die Beschreibungen zur Bedeutung der Erdgeschosszonen und Straßenräume im historischen Dreieck oder die Empfehlungen zum Erhalt öffentlicher Räume und Freiflächen im Areal E im Teilquartier II genannt. Um die beschriebenen Sachverhalte noch klarer abzubilden und diesen Aspekt stärker herauszuarbeiten, werden in der Beschreibung bestehender Planrechte auf S. 16 das Landschaftsprogramm Bremen – Teil Bremerhaven (Stand: Entwurf) und ebenso die Kartendarstellung auf S. 28 um bestehende öffentliche Grünflächen ergänzt.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8.	Wesernetz Bremerhaven GmbH 01.04.2025	In Beantwortung Ihrer Mail vom 27.02.2025 teilen wir mit, dass gegen das von Ihnen geplante Vorhaben seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH bei Beachtung unserer Versorgungsanlagen sowie der Schutzanweisungen im oben genannten Gebiet keine Bedenken bestehen. Ggf. notwendige Lagepläne und Schutzanweisungen können über die Online-Planauskunft (OPA) kostenlos bezogen werden, hierzu nutzen Sie bitte den folgenden Link: https://www.wesernetz.de/fuer-partner/auskunft-und-portale/leitungsauskunft Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Eigentümerstandortgemeinschaft Lehe e.V.	Aue Quartier und Klushof Auch im Klushof gibt es viele quartiersprägende Altbauten aus der Gründerzeit. Im Aue Quartier gibt es noch einige erhaltenswerte typische Leher Häuser, während andere durch Außendämmungen und Veränderungen am Zuschnitt der Fenster und Türen kaum noch als solche erkennbar sind. Warum wurden diese beiden Quartiere von der Erhaltungssatzung ausgenommen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wurde vor Beginn der Arbeiten auf Basis vorhandener Erkenntnisse zum Gebäudebestand mit dem Stadtplanungsamt und Vertretern des Denkmalschutzes festgelegt. Der Fokus liegt dabei auf der städtebaulichen Eigenart und dem spezifischen Schutzbedarf des Goethe-Quartiers, das in seiner kohärenten Blockstruktur und den wiederkehrenden Typologien ein in sich abgeschlossenes Ensemble darstellt. In den Quartieren östlich der Hafenstraße finden sich einzelne historische Gebäude und Hausgruppen mit ähnlichen Baualtern, die Struktur ist hier aber deutlich heterogener und weicht von den Merkmalen des Goethequartiers deutlich ab. Entsprechend wurden diese Bereiche nicht in die Erhaltungssatzung einbezogen. Grundsätzlich wäre aber auch für diese Bereiche die Aufstellung einer eigenen Satzung denkbar. Eine Ausweitung der Satzung auf andere Quartiere würde zusätzliche Analysen dieser Bereiche erfordern und könnte den

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Wiederherstellungsverpflichtung Im §4 Ordnungswidrigkeiten Es fehlt eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands Vorschlag: §4 sollte um den Satz: "Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen." ergänzt werden, ggf. mit, einem Hinweis auf mögliche Konsequenzen im Falle einer Verweigerung. Begründung: Wenn jemand beispielsweise die Stuckelemente von einer Gründerzeitfassade abschlägt und das Haus anschließend von außen dämmt, ist für das Goethe-Quartier nichts gewonnen, wenn der ursprüngliche Zustand der Fassade nicht wiederhergestellt wird. Antrag /Anzeige von Maßnahmen, Dauer der Bearbeitung Die Erhaltungssatzung sollte um Angaben zu Bearbeitungsfristen und um die Möglichkeit einer einfachen Anzeige der beabsichtigten Arbeiten ergänzt werden: Ein eingereichter Antrag auf Genehmigung von Instandhaltungs-/Sanierungsarbeiten muss kurzfristig beantwortet werden. Eine Genehmigung sollte innerhalb von 14 Tagen erfolgen, im Falle von Rückfragen, vor Ort Terminen und weiteren Absprachen innerhalb von vier Wochen. Wenn die Vorgaben der Erhaltungssatzung offensichtlich eingehalten werden wäre aus Sicht der ESG-Lehe anstelle eines Antrags auf Genehmigung auch eine einfache Anzeige der beabsichtigten Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen ausreichend. Nach der Übermittlung der, Anzeige sollte bis zum Beginn der Arbeiten eine Frist von drei Wochen.	angestrebten Satzungszweck beeinträchtigen. Deshalb soll der Geltungsbereich nicht mehr verändert werden. Die Erhaltungssatzung fokussiert sich darauf, gestalterische Rahmensetzungen zu liefern und zum Schutze der Substanz eine Genehmigungspflicht für bestimmte Maßnahmen einzuführen. Auch wenn das generelle Ziel einer Wiederherstellungspflicht nachvollzogen wird und zum Schutz der Substanz und des Charakters sinnvoll sein könnte, wurde hierauf wegen möglicher Rechtsfolgen bewusst verzichtet. Die Satzung an sich stellt für private Eigentümer schon eine erhebliche Auflage dar, die zu Mehraufwendungen führen kann. Eine darüberhinausgehende Wiederherstellungsverpflichtung erscheint aufgrund des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in das Eigentum nicht angemessen und könnte die Rechtssicherheit der Satzung gefährden. Fristenregelungen und Genehmigungsfiktionen sind kein Gegenstand des Baugesetzbuchs, sondern sind in den Landesbauordnungen und den diese konkretisierenden Verordnungen geregelt. Insofern ist es nicht möglich, im Rahmen dieser Satzung entsprechende Vorgaben zu treffen. Konkrete Fristen sind in solchen Satzungen zudem unpraktikabel, da die Verwaltungsabläufe vielfach nicht detailliert festgelegt werden können. Eine Festlegung konkreter Fristen ist zudem fraglich, da einige Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen spezifische oder technische Prüfungen erfordern können, die andere Zeitabläufe erfordern. Deshalb wird davon Abstand genommen, konkrete Fristen festzulegen. Einzelheiten zu den erforderlichen Genehmigungen ergeben sich aus den Geschäftsordnungen der genehmigenden Behörde. Die Aufforderung, ein einfaches, klar aufgebautes Genehmigungsverfahren zu etablieren, wird Im Zuge der Anwendung der Satzung von den Beteiligten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Zeit eingehalten werden. Während der Frist könnte die Genehmigungsstelle die Anzeige bestätigen oder gegebenenfalls Einwände geltend machen. Eine weitere Beschleunigung wäre aus Sicht der ESG-Lehe möglich, wenn es für einen Antrag /eine Anzeige von Maßnahmen für eine Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahme ein Formular gäbe, dass online auf einer Internetseite des Stadtplanungsamts ausgefüllt werden könnte Begründung: Eine zu lange Bearbeitungszeit würde die Umsetzung der beabsichtigten Instandhaltungs-/Sanierungsarbeiten unnötig verzögern. Das ginge zulasten der Akzeptanz seitens der Wohnungs /Hauseigentümer. Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der Erhaltungssatzung eingehalten werden, würde eine einfache Anzeige der beabsichtigten Instandhaltung-/Sanierungsmaßnahmen eine zeitnahe Umsetzung der beabsichtigten Instandhaltungs/Sanierungsarbeiten ermöglichen. Während der Frist könnten bereits Angebote eingeholt und geprüft werden. Das würde die Umsetzung der Arbeiten beschleunigen. Die Genehmigungsstelle hätte während der Frist Zeit zum Prüfen der Anzeige und um ggf. Einwände geltend machen zu können. Mit einem Online-Formular könnte der Zeitverlust bei der Postzustellung vermieden werden. Abhängig davon, wie detailliert ein solches Online Formular programmiert wird und ob dafür eine Datenbank mit Abfragekriterien hinterlegt ist, könnte die Prüfung für die Mitarbeiter*innen des Stadtplanungsamts möglicherweise erleichtert werden. Dadurch könnte die Bearbeitungszeit zusätzlich beschleunigt werden Fassadenfarben Die genehmigungsfähige Farbpalette sollte auch Blautöne enthalten: In der Begründung zum "Erlass der Erhaltungssatzung Goethequartier einschließlich Hafenstraße" werden in der "Beschreibung der städtebaulichen Eigenart des Teilbereichs I, Historisches Dreieck"	Die Farbgestaltung ist ein wesentliches Merkmal, das zur städtebaulichen Eigenart des Goethequartiers beiträgt. Die aktuell in der Erhaltungssatzung benannten Farben orientieren sich an den vorherrschenden vorhandenen Farbtönen im Quartier, wie helle Beige-, Weiß-, Grau-, Gelb-, Grün- sowie Ocker- und Rottöne, die historisch und gestalterisch prägend sind. Im Rahmen der Bestandsanalyse

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		im Abschnitt "Gebäudekubatur und Fassadengestaltung" (PDF Seite 8) als <i>vorrangig quartiersprägende Fassadenfarben helle Beige- Weiß-, Grau-, Gelb- und Grüntöne sowie Ocker- und Rottöne mit vereinzelt dunkel abgesetzten Sockeln</i> genannt. Auch wenn es für in Blautönen gestrichene Fassaden vielleicht keine historisch belegten Nachweise gibt, sollten Blautöne für Fassadenanstriche ebenfalls genehmigungsfähig sein. Bekanntmachung der Erhaltungssatzung Es muss sichergestellt sein, dass jeder Wohnungs- und Immobilien-eigentümer im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Kenntnis vom Inhalt der Satzung hat. Idealerweise erfolgt die Bekanntmachung mit einem Schreiben an alle Eigentümer*innen. Auch die Hausverwaltungen, die Gebäude im Geltungsbereich der der Erhaltungssatzung verwalten, sollten über den Inhalt der Satzung informiert werden, da diese die Eigentümer ggf. auf davon abweichende Maßnahmen im Rahmen von Instandhaltungs-/Sanierungsarbeiten aufmerksam machen müssten. Auch wenn mit der Nordsee-Zeitung nur wenige Eigentümer*innen erreicht werden, sollte die Öffentlichkeit mit Inkrafttreten der der Erhaltungssatzung mit einem Bericht in der Presse über den Zweck und wichtige Inhalte der Erhaltungssatzung informiert werden Begründung: Eine Bekanntmachung über die Nordsee-Zeitung ist nicht ausreichend, weil diese zu leicht übersehen werden kann und außerdem nicht jede Eigentümerin einer Immobilie die Zeitung abonniert. Außerdem wohnen einige Eigentümer*innen nicht in Bremerhaven und Umgebung. Informierte und an ihrem Wohnumfeld interessierte Mieter könnten gegebenenfalls Hinweise auf von der Erhaltungssatzung abweichende Instandhaltungs/Sanierungsarbeiten geben	wurden Blautöne bisher nicht als quartiersprägende Fassadenfarbe wahrgenommen. Die Nicht-Erwähnung von Blautönen impliziert jedoch nicht deren generelle Unzulässigkeit. Das Gestaltungshandbuch liefert hier nur den orientierenden Rahmen, der interpretationsfähig ist. Eine Genehmigung für abweichende Farbtöne kann erteilt werden, sofern diese durch dezente Nuancen gekennzeichnet sind und sich in die städtebaulich prägende Gestaltungsstruktur des Quartiers integrieren, ohne die historische Eigenart zu beeinträchtigen. Eine umfassende Bekanntmachung der Erhaltungssatzung ist aus verwaltungstechnischer Sicht wünschenswert, um eine breite Akzeptanz für die Erhaltungssatzung sicherzustellen und möglichst viele betroffene Eigentümer*innen zu erreichen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erreichung aller Eigentümer*innen nicht vollständig garantiert werden kann, insbesondere aufgrund organisatorischer Einschränkungen wie z.B. bei Teileigentum oder Eigentümer*innen, die außerhalb des Gebiets wohnhaft sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Amtliche Bekanntmachung den Rechtscharakter begründet und die Satzung selbst öffentlich zugänglich ist, sodass interessierte Personen die Inhalte auch eigenständig einsehen und nachlesen können. Die Verwaltung wird zudem eine aktive Öffentlichkeitsarbeit auch über social media betreiben mit der Intention, möglichst viele Eigentümer*innen zu informieren.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Vorgärten in der Goethestraße In der Anlage "Bestandsaufnahme und Gestaltungsleitfaden " zur Erhaltungssatzung wird auf Seite 35 auf Auflagen bezüglich einer Neubepflanzung der Vorgartenzonen hingewiesen. Dort ist unter anderem festgelegt, dass die Maximalhöhe der Bepflanzung (ausgenommen Hecken) nicht höher sein darf, als die Höhe des Erdgeschosses des dazugehörigen Hauses'. Anschließend steht dort: "Hecken dürfen eine Zaunhöhe (max. 1,20 m) überschreiten. In der ESG-Lehe vermuten wir, dass sich dort ein Fehler eingeschlichen hat. Wir denken, dass es stattdessen heißen sollte: "Hecken dürfen eine die Zaunhöhe (max. 1,20 m) nicht überschreiten." Anderenfalls könnte jemand seine Hecke unter Umständen höher wachsen lassen, als den Rest der Vorgartenbepflanzung.	Der Hinweis ist zutreffend, es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wird.
10.	Amt 63/1 - Bauordnungsamt 03.04.2025	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“ nehmen wir wie folgt Stellung Zu § 1 Geltungsbereich Wir empfehlen den Geltungsbereich textlich genauer zu definieren durch Benennung der Straßen, die das Gebiet eingrenzen. Bestenfalls werden hier auch die drei Teilbereiche definiert. Außerdem sollte der Lageplan als Anlage 1 zum Bestandteil der Satzung erklärt werden. Beispiel: Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan (Anlage x). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Zu § 2 Genehmigungsbestände Der Titel des Paragraphen ist irreführend und sollte daher geändert werden, z. B. Genehmigungspflicht.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Definition des Gebiets um das Goethequartier und die Hafenstraße ergänzt wird. Zudem wird der Geltungsbereich in einem Lageplan genau definiert und Bestandteil der Satzung. Der Titel des § 2 wird in Genehmigungspflicht redaktionell geändert und der 3. Satz unter § 2 Abs. 1 entsprechend überarbeitet.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Zu § 2 Absatz 1 Die Rückausnahme hinsichtlich der Genehmigungspflicht nach BremDSchG sollte wie folgt formuliert werden: „Ausgenommen hiervon sind Gebäude, die gemäß § 7 Bremischen Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BremDSchG) unter Schutz gestellt sind. In diesen Fällen unterliegen alle Veränderungen gemäß den Vorschriften des BremDSchG der Genehmigungspflicht.“ Zu § 2 Absatz 2 Der Satz 1 beinhaltet die Rechtsfolge, dass die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung bauliche Anlagen betrifft, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild [...] prägt oder von städtebaulicher Bedeutung [...] ist. Hier fehlt es unserer Ansicht nach um die Tatbestandsvoraussetzung, dass die beabsichtigte und beantragte „Veränderung“ den Zielen der Erhaltungssatzung bzw. dem Gestaltungsleitfaden widerspricht. Zu § 2 Absatz 3 Zur Klarstellung empfehlen wir folgende Formulierung: „Der Genehmigungsvorbehalt gemäß Absatz 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Genehmigungsfreistellung gemäß den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung bedürfen.“ Zu § 3 Zuständigkeiten, Verfahren Zu Absatz 1: Wer erteilt die Genehmigung? Wenn das Stadtplanungsamt die Genehmigung erteilen soll, dann bitte hier konkret benennen (auch als Empfänger der Antragsunterlagen). Das Bauordnungsamt würde eine Baugenehmigung auf der Grundlage der Bremischen Landesbauordnung erteilen (nicht nach § 173 Absatz 1 BauGB). Sinnvoll ist auch eine Benennung der einzureichenden Bauvorlagen, anhand derer die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden soll.	Diese Rechtsauffassung wird nicht geteilt, da die gewählte Formulierung direkten Bezug auf den Text des Baugesetzbuchs nimmt. Zur Klarstellung wird unter § 2 Abs. 2 folgender Absatz ergänzt: „Die Genehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der Fassaden und Dächer nicht beeinträchtigen.“ Eine Erforderlichkeit für die entsprechende Ergänzung wird nicht gesehen, weil keine entsprechende Detaillierung angestrebt wird und auch das Gestaltungshandbuch keine detaillierten Aussagen zu Nebenanlagen oder genehmigungsfreien Anlagen enthält. Insofern könnte die angestrebte Ergänzung eine erhebliche Erschweris sowohl für Antragstellende als auch die Genehmigungsbehörde bedeuten und sollte nicht weiterverfolgt werden. § 3 Abs. 1 wird dahingehend konkretisiert, dass das Stadtplanungsamt als zu genehmigende Behörde nach § 173 Abs. 1 BauGB benannt wird. Dies wird nicht für erforderlich erachtet, insbesondere weil es sich vielfach um sehr unterschiedliche Vorhaben handelt. Die Vorgaben der Bremischen Bauvorlagenverordnung sind hinreichend.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Zu Absatz 2: Wir schlagen unter der Prämisse, dass unsere Unterstellung zu Absatz 1 korrekt ist, für Absatz 2 folgende Formulierung vor: Ist eine Genehmigung aufgrund der Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder des Bremischen Denkmalschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen erforderlich, umfasst die Genehmigung auch die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB. Die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt in diesen Fällen die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt. Zu § 5 Inkrafttreten: Üblicherweise wird die folgende Formulierung verwendet: „Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“ Wir empfehlen – sofern noch nicht erfolgt – eine Einbindung des Rechtsamtes insbesondere im Hinblick auf rechtssichere Formulierungen.	Dieser Vorschlag wird begrüßt und wird in die Satzung aufgenommen. Hier handelt es sich um eine Erhaltungssatzung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Wie andere Satzungen auch – z.B. Bebauungspläne – treten diese am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese eindeutige Formulierung findet sich auch hier bei der Erhaltungssatzung wieder. Insofern verbleibt es bei der gewählten Fixierung.
11.	Sozialreferat III-1 04.04.2025	Die im Entwurf vorliegende Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die als schützenswert erkannte städtebauliche Eigenart des Gebiets zu erhalten. Bauliche Maßnahmen (egal ob privat oder städtisch) unterliegen somit recht weitreichenden Genehmigungspflichten. Der Einsatz dieses Instruments ist im Sinne des Bestrebens zur integrierten städtebaulichen und sozialen Aufwertung / Stabilisierung des Quartiers grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Erhaltungssatzung ist aus diesem Grund im 2023 fertig gestellten und von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK) Lehe / Mitte-Nord als Schlüsselprojekt verankert. Die Satzung kann dazu beitragen, die mit weitreichendem Einsatz der Städtebauförderung von Bund, Land und Kommune bereits erreichten städtebaulichen Verbesserungen im Gebiet zu sichern und allen künftigen Investitionsabsichten einen qualitätssichernden verbindlichen Rahmen zu geben. Wie kein anderes Bremerhavener Quartier übernimmt der Kernraum Lehes als Ankunftsquartier weitreichende Integrationsaufgaben für die Stadt. Nicht zuletzt deshalb ist das Gebiet seit vielen Jahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur sozialen Ausgangslage des Quartiers sowie die Zielrichtung zur Stärkung integrierter städtebaulicher Entwicklung werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Rechtscharakter der Erhaltungssatzung gemäß § 172 (1) BauGB im Wesentlichen auf die Sicherung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grundlage seiner baulichen Gestalt begrenzt ist. Die Erhaltungssatzung stellt daher kein unmittelbares Instrument zur Steuerung sozialer Wohnungspolitik dar, etwa zur gezielten Förderung bestimmter Haushaltsgruppen, zur Schaffung von Wohnraum oder zum Ausbau sozialer Infrastruktur. Hierfür sind ggf. andere geeignete Planungsinstrumente oder auch Satzungen wie bspw. eine <i>soziale Erhaltungssatzung</i> nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) denkbar, die jedoch nicht mit der vorliegenden Satzung

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		gleichzeitig durch große soziale Herausforderungen geprägt. Das Sozialräumliche Monitoring Bremerhaven weist hier die Sozialräume mit den größten sozialen Handlungsbedarfen aus. Eine grundlegende Problematik stellt dabei in Einzeleigentum befindlicher, teilweise stark sanierungsbedürftiger Wohnraum dar, der bevorzugt an Haushalte mit besonderer Teilhabebenachteiligung vermietet wird. Gerade Personen aus dem südosteuropäischen EU-Staaten, die anderweitig keine Chance auf dem Mietmarkt Bremerhavens haben, wohnen hier unter teils prekären Bedingungen. Andererseits mangelt es auch in diesem Quartier an günstigem, modernem und barrierearmem Wohnraum für unterschiedliche Haushaltsgrößen. Öffentlich geförderte Sanierungsvorhaben dienten bislang in der Regel auch strategisch dazu, sog „stabilisierende Haushalte“ für das Quartier zu gewinnen, kommen daher weniger sozial benachteiligten Gruppen zugute. Es sollte somit dafür Sorge getragen werden, dass die Erhaltungssatzung auch zu einer Aufwertung und Modernisierung des Wohnbaubestands beitragen kann, und nicht als Hemmfaktor für Investitionen wirkt. Dies kann befördert werden durch eine Ansprache/Aktivierung und intensive Begleitung und Beratung investitionsbereiter Eigentümer:innen. Auch sollten Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um die Investitionsbereitschaft zu steigern. Diese Ansätze sind unter den Überschriften „Altbaumodernisierung“ und „Fassaden- und Hofprogramm“ ebenfalls bereits mit dem Status eines Schlüsselprojekts im IEK vorgesehen. Das mit der Erhaltungssatzung verbundene Vorkaufsrecht böte zudem neue Eingriffsrechte für die Stadt. Gentrifizierungsansätze sind bisher im Satzungsgebiet nicht deutlich nachweisbar. Dennoch wird von verschiedenen Akteuren regelmäßig darauf hingewiesen, dass weniger zahlungskräftige Haushalte angesichts des angespannten Wohnungsmarkts kaum Chancen auf bezahlbaren und zeitgemäßen Wohnraum im Quartier haben. Es würde sich daher anbieten, gerade in den Teilbereichen 2 und 3 gezielt Flächenpotenziale für satzungsgemäße, städtebaulich hochwertige Wohnbauvorhaben geeigneter Investoren zu aktivieren, die bereit sind, bezahlbaren, modernen und barrierearmen Wohnraum auch für sozial benachteiligte Haushalte schaffen.	verbunden werden können und ein eigenes Aufstellungsverfahren erfordern.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus sollte dafür Sorge getragen werden, dass bauliche Maßnahmen (Umbau, Neubau) im Hinblick auf sozialen Infrastruktureinrichtungen und auch konkret beim Projekt „Umgestaltung Leher Pausenhof“ durch proaktive, umsetzungsorientierte Information, Beratung und Begleitung nicht unnötig verzögert und verteuert werden.	Die entsprechenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Absichten der bereits im Quartier aktiven Institutionen und Fachbehörden.
12.	Schulamts – Amt 40 04.04.2025	Mit der Erhaltungssatzung werden Anforderungen an bauliche Maßnahmen geknüpft, die im aufgezeigten Bereich erforderlich werden. In diesem Areal befinden sich folgende städtische Schulen: Grundschulen: Astrid-Lindgren-Schule (Frenssenstraße 49), Neubau Neue Grundschule Lehe (Hafenstraße 122a) Oberschulen: Schule am Ernst-Reuter-Platz (Hafenstraße 122) Darüber hinaus befinden sich im Areal das künftige „Bildungshaus“ (Goethestraße/ Ecke Eupener Straße), welches aktuell saniert wird sowie der sich im Planungsprozess befindende „Leher Pausenhof“, der mittig im Goethequartier liegt. Das Schulamt hat folgende Anmerkungen und möchte hier seine Bedenken hinsichtlich der Erhaltungssatzung anführen: - Die Neue Grundschule Lehe (NGL) zieht im Herbst 2025 in ihren Schulneubau, der sich im Gebiet der Erhaltungssatzung befindet. Die baulichen Vorhaben an dem Schulstandort sind hiermit nicht beendet. Die Neue Grundschule Lehe soll gemeinsam mit der Schule am Ernst-Reuter-Platz (ERNST) zu einem schulischen Campus entwickelt werden. Beide Schulstandorte sind bereits heute Schulen, die Schüler:innen mit dem Förderbedarf „Wahrnehmung und Entwicklung“ (W+E) beschulen. Dies erfordert neben einer vollumfänglichen Barrierefreiheit weitere bauliche Besonderheiten, um den Bedarfen dieser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erhaltungssatzung verfolgt das übergeordnete Ziel, die gestalterische Eigenart des Gebietes im Sinne des § 172 (1) BauGB zu sichern. Sie definiert Kriterien, um bei baulichen Änderungen den Charakter des Quartiers zu bewahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Satzung unmittelbare Rechtswirkung auf spezifische bauliche Maßnahmen zur Förderung von Inklusion oder Bildungsprojekten hat. Die Satzung eröffnet generell nur einen Rahmen, in dem sich Projekte bewegen sollen, um eine Einfügung in die städtebauliche Eigenart des Quartiers sicherzustellen. Solche Vorhaben sind im Rahmen eigenständiger Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bewerten und umzusetzen. Eine Behinderung oder Erschwerung öffentlicher Bauvorhaben wird hierin nicht gesehen, zumal die Satzung gleiche Anforderungen auch an private Eigentümer:innen und Vorhabenträger:innen stellt. Die Erhaltungssatzung soll keine neuen Restriktionen schaffen, die die erforderlichen baulichen Maßnahmen an den Schulstandorten wirtschaftlich gefährden. Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion, wie beispielsweise die Installation eines Außenfahrstuhls, sind mit den Zielen der Satzung vereinbar, sofern sie eine entsprechende gestalterische Qualität besitzen und sich einfügen.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Schüler:innengruppe gerecht werden zu können. Hierzu zählen beispielsweise ein Außenfahrstuhl an dem historischen Hauptgebäude der ERNST, besondere Markierungen im Außenbereich sowie spezielle Spielgeräte, die inklusiv nutzbar sind. Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung eines Campus umfassen das Gebiet der Erhaltungssatzung und enden auf dem Phillipsfield (Melchior-Schwoon-Straße), welches außerhalb liegt. Teile der Schule am Ernst-Reuter-Platz sind denkmalgeschützt. Die Anforderungen für An- und Erweiterungsbauten dürfen durch die Erhaltungssatzung nicht unwirtschaftlich werden, da andernfalls die notwendigen baulichen Maßnahmen gefährdet wären. - Die Astrid-Lindgren-Schule (ALS) ist großflächig mit Efeu begrünt worden. Nachdem Teile davon entfernt werden mussten, wurde festgestellt, dass die Fassade stark beschädigt ist. Teile der Fassade drohten abzubrechen und werden aktuell Übergangsweise durch aufgestellte Gerüste gehalten. Hier weisen wir daraufhin, dass der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien plant, die Fassade der ALS zu sanieren. Das Gebäude der ALS gilt als erhaltenswert. Auch hier sollte die Wirtschaftlichkeit bedacht werden, um notwendige Baumaßnahmen nicht zu gefährden. - Das Bildungshaus befindet sich in der baulichen Verantwortung der Stäwog und wird aktuell historisch saniert. Für den gegenüberliegenden Leher Pausenhof findet aktuell ein ämterübergreifender Planungsprozess zur Umgestaltung statt, der auf einem Magistratsbeschluss beruht. Die notwendigen Anforderungen an einen bildungsplankonformen Schulsport, auch für Schüler:innen aus dem Förderbereich W+E, sind hier zu berücksichtigen. Die Erhaltungssatzung darf hier keinen Ausschluss für z.B. kontrastreiche farbliche Markierungen auf dem Leher Pausenhof, notwendige Maßnahmen für Zonierungen sowie sichere Straßenüberquerungen enthalten. Gesondert weisen wir daraufhin, dass ämterübergreifende Ideen/Planungen auf dem Außengelände des Lehe-Treff stattfinden, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der spezifische Bezug zur Satzung wird jedoch nicht gesehen, da es sich bei der Schule um ein erhaltenswertes historisches Gebäude handelt, das Denkmaleigenschaften besitzt. Entsprechende Inhalte sind in der Satzung nicht enthalten und die Satzung trifft auch keine dezidierten Aussagen zur Freiraumgestaltung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		die Umsetzbarkeit eines Bauspielplatzes an diesem Standort prüfen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	
13.	Architektenkammer Bremen 04.04.2025	Wir als Kammer würdigen ausdrücklich den städtischen Willen, das betroffene Gebiet in seiner Gestalt zu erhalten und zu entwickeln, allerdings sind in der Erhaltungssatzung mehrere Punkte enthalten, die die Architektenkammer Bremen kritisch sieht. Durch die anhaltend hohen Baukosten wurde das landespolitische Ziel ausgegeben, Wohnbebauung günstiger herstellen zu können. Durch die Einführung des Absatzes 3a in § 2 BremLBO sollte es erleichtert werden, Bestandsgebäude mit Wohngeschossen aufzustocken. Dies würde laut Gestaltungsleitfaden erschwert, weil einerseits Veränderungen in der Kubatur nicht gewünscht sind und andererseits auch die Details wie zum Beispiel Dachflächenfenster bzw. nachträgliche Gauben vermieden werden sollen. Dadurch wäre die Aufstockung von Geschossen bzw. der Ausbau von nicht mehr genutzten Dachgeschossen zu Wohnzwecken ausgeschlossen. Vielmehr sollte die Nachverdichtung bzw. die Nutzungsänderung als ein Weiterbauen im Quartier, wenn auch mit Gestaltungsauflagen, ermöglicht werden. Auch sehen wir den pauschalen Ausschluss von Solaranlagen bei straßenzugewandten Dachflächen kritisch. Gerade bei Ost-West ausgerichteten Straßenzügen mit traufständigen Häuserzeilen schließt dies eine Nutzung dieser nachhaltigen Energiequelle aus, ohne dass dies bei den vorhandenen schmalen Straßenbreiten und Traufhöhen von mehr als 7 m eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes darstellt. Vielmehr sollte die Ausführung von Solaranlagen im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren abgewogen werden.	Die Erhaltungssatzung dient gemäß § 172 (1) BauGB dem Schutz der städtebaulichen Eigenart des Quartiers. Sie dient insofern der Sicherung des baukulturellen Erbes. Daraus ergibt sich ein begründetes Interesse an der Beschränkung deutlicher Veränderungen der Baukörperstruktur wie der Kubatur und Dachflächen. Durch die Erhaltungssatzung werden jedoch Einzelfallentscheidungen über nachträgliche Dachaufbauten oder Aufstockungen, welche unter Einhaltung der gestalterischen Anforderungen durchgeführt werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es erscheint auch nicht erforderlich, in Anbetracht einer temporären Baukostensituation pauschal auf Planungsinstrumente zum Erhalt der besonderen städtebaulichen Eigenart bestehender Stadtquartiere zu verzichten. Die Stadtverwaltung hat deshalb ein bewusst offenes Planungsinstrument gewählt und mit dem Gestaltungshandbuch einen Rahmen festgelegt, in den sich zukünftige Veränderungen einfügen sollen. Im Hinblick auf das „Weiterbauen im Quartier“ soll als gelungenes Beispiel der Neubau der Heinrichstraße 34 benannt werden, der sich mit seinem Dachaufbau, den Gauben, seiner hervorragend interpretierten Fassade hervorragend in die Bestandsbebauung integriert. (hier war eine Anmerkung von Svenja „???)“) Der Ausschluss straßenseitiger Photovoltaikanlagen folgt ebenso der Intention, das prägende städtebauliche Erscheinungsbild zu wahren. Dementgegen sind auf der straßenabgewandten Seite (Hofseite) selbstverständlich Solaranlagen zulässig. Daher wird dieser Belang hier hinreichend berücksichtigt.

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Weiterhin sehen wir ein in der Erhaltungssatzung aufgenommenes Baugebot bei Hinweis 4 seitens der Stadt Bremerhaven für unbebaute oder geringfügig bebautes Grundstücke kritisch. Eine alsbaldige Bebauung dieser Flächen aus städtebaulichen Gründen ist nicht erkennbar, vielmehr stellen diese Flächen geschichtliche Spuren im städtischen Kontext dar. Sei es durch Kriegsschäden oder abgebrochener Häuser aufgrund deren Bauälligkeit bzw. deren wegfallender Notwendigkeit. Weiterhin gibt es mehrere Baulücken, die im städtischen Besitz bisher ebenfalls unbebaut geblieben sind. Ein Bauzwang ohne staatliche Fördermittel kommt für die privaten Grundstückseigentümer oftmals einer Enteignung gleich. In dem Quartier sind genügend Wohnflächen, auch mit geringer Miete, vorhanden, wodurch eine kurzfristige Bebauung zur Wohnnutzung nicht wirtschaftlich ist. Auch sind genügend städtische Einrichtungen und gewerbliche Flächen fußläufig vorhanden. Vielmehr plädieren wir für ein stärkeres Experimentieren mit diesen Freiräumen unter Einbezug der Eigentümer. Ein gutes Beispiel dafür sehen wir im Leher Pausenhof, nach dem Abbruch der Deichschule. Abschließend sehen wir in der Erhaltungssatzung das Genehmigungsverfahren nicht ausreichend gewürdigt. Die Satzung und deren Gestaltungsleitfaden orientieren sich vorwiegend am städtebaulichen Erscheinungsbild des Quartiers, wodurch zu vermuten ist, dass alleinig das Stadtplanungsamt für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Baumaßnahmen zuständig sein wird. Dies halten wir für nicht angemessen und zeitgemäß. Vielmehr halten wir die Einbeziehung eines Gestaltungsgremiums oder gleichartiger Einrichtungen für besser geeignet die Qualität des Quartiers zu erhalten bzw. zu steigern. In diesem könnten neben den städtischen Einrichtungen und Behörden auch die Stakeholder des Quartieres, die Grundstückseigentümer selbst und wir als Kammer mitwirken. Dadurch wird eine breitere Akzeptanz der Entscheidungen innerhalb der Genehmigungsverfahren erzielt und somit auch ein nachhaltiger Nutzen für die Gesellschaft erreicht.	Das benannte Baugebot basiert auf den Inhalten des § 176 BauGB. Dort sind ausführliche klarstellende Regelungen enthalten, die entsprechende Härtefälle vermeiden können. Eine Anpassung ist insofern nicht erforderlich. Der Wunsch nach experimentellem Umgang mit Freiräumen wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Ziel der Erhaltungssatzung ist es jedoch in erster Linie, bestehende städtebauliche Strukturen zu sichern. Die Förderung innovativer Zwischennutzungen oder freiraumbezogener Projekte ist folglich nicht im Rahmen der Erhaltungssatzung zu regeln. Die Zuständigkeit für die Genehmigungspflicht nach § 172 BauGB liegt bei der Stadtplanung. Eine gesonderte Einrichtung eines Gestaltungsbeirats ist nicht vorgesehen und erscheint in Anbetracht der hiermit verbundenen Aufwendungen als nicht erforderlich.

Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“

Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
14.	Amt für Straßen- und Brückenbau - Amt 66	Seitens des Amtes 66 bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzungen der Erhaltungssatzung „Goethequartier einschließlich Hafenstraße“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Vorlage Nr. V 68/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Klimaanpassungsstrategie 2025 für die Stadtgemeinde Bremerhaven

A Problem

Um die Menschen im Land Bremen vor den negativen Folgen des Klimawandels zu schützen und die Klimaresilienz der Städte zu erhöhen, wurde 2018 eine Klimaanpassungsstrategie für das Land Bremen und beide Stadtgemeinden entwickelt.

Die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie dient dazu, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Dynamik des Klimawandels zu berücksichtigen und zu überprüfen, ob und inwiefern die getroffenen Anpassungsmaßnahmen die Klimarisiken ausreichend adressieren. Die Klimaanpassungsstrategie 2025 setzt durch die Festlegung der Maßnahmen und Ziele neue Schwerpunkte in der Klimaanpassung, um die Widerstandsfähigkeit des Landes Bremen und seiner beiden Stadtgemeinden weiter zu erhöhen und langfristig zu sichern.

Der Senat hat am 08.07.2025 die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie Bremen-Bremerhaven vorgelegt und die Strategie für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen beschlossen (s. Anlage 1). Der Magistrat hat am 17.09.2025 die Klimaanpassungsstrategie 2025 für die Stadtgemeinde Bremerhaven (MV Nr. V/14/2025) beschlossen und die Stadtverordnetenversammlung um gleichlautenden Beschluss gebeten.

B Lösung

Zentraler Bestandteil der aktualisierten Strategie sind erneut Maßnahmen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene, um weiterhin gute Lebens- und Arbeitsbedingungen im Land Bremen zu gewährleisten. Die Maßnahmen zielen auf konkrete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum und im Bereich der Verkehrsinfrastruktur) sowie die Anpassung der natürlichen Lebensräume ab. Zusätzlich beinhalten die Maßnahmen die Verbesserung der Datenlage bzw. Datenaufbereitung (u. a. Starkregen-Informationssystem), die Anpassung von Planungsprozessen (u. a. Entwicklung eines Klimaanpassungschecks bei stadtplanerischen Verfahren), die Erstellung weiterer Konzepte (u. a. ein Konzept zum sommerlichen Hitzeschutz für öffentliche und soziale Einrichtungen oder ein Handlungskonzept für Moore und Wälder) sowie die Anpassung von Bewirtschaftungsmethoden (u. a. Grünflächenmanagement).

Die zunehmenden Klimarisiken durch Hitzewellen wurden durch die Entwicklung des Hitzeaktionsplans bereits gesondert adressiert. Die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und die Entwicklung des Hitzeaktionsplans wurden im Rahmen eines umfassenden Dialogprozesses als gemeinsames Projekt der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

und dem Land Bremen unter Federführung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft erarbeitet. Für den fachlichen Austausch wurden für Bremen und Bremerhaven jeweils behördenübergreifende Projektgruppen gebildet, die an einem Auftaktworkshop sowie an mehreren einzelnen und stadtübergreifenden Projektgruppentreffen teilnahmen.

Die Klimaanpassungsstrategie und der Hitzeaktionsplan wurden parallel entwickelt, um Schnittmengen bei der Analyse der Ausgangslage, der Bewertung der Risiken und der Entwicklung der Maßnahmen zu nutzen.

Die Anpassungsstrategie gliedert sich in mehrere, inhaltlich aufeinander aufbauende Kapitel (s. Anlage 2).

Wesentliche inhaltliche Bausteine:

Bestandsaufnahme

In Bremerhaven wurden drei der neun Schlüsselmaßnahmen der Klimaanpassungsstrategie 2018 (Teil Bremerhaven) erfolgreich umgesetzt. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen:

- „Handlungskonzept Stadtbäume“, das durch das Förderprojekt RE:SET des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen begonnen wurde und beständig weitergeführt wird.
- „Trinkwasserbereitstellung an Hitzetagen“, in der durch Mittel des Landes Bremen, als auch durch Fördermittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, zwei Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden konnten.
- „Umsetzungsmanagement für die Klimaanpassungsstrategie“, das durch Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von 2022 bis 2024 personell besetzt werden konnte.

Darüber hinaus ergab die Bestandsaufnahme, dass erfolgreich magistratsinterne und externe Strukturen geschaffen wurden und sich die jeweiligen Akteur:innen gut vernetzt haben und regelmäßig austauschen.

Ergänzend zu den von Bremerhaven initiierten Maßnahmen, hat das Land Bremen in Bezug auf Bremerhaven folgende Schlüsselmaßnahmen umgesetzt:

- Land 1 „Bedarfsprüfung für eine Stadtklimaanalyse für Bremerhaven“ sowie die Erstellung der Stadtklimaanalyse,
- Land 2 „Fachkarte zur Sicherung und Weiterentwicklung klimatisch relevanter Grünflächen und -korridore in Bremerhaven“,
- Land 8 „Klimaanpassungskonzepte für die Hafenanlagen in Bremen und Bremerhaven“.

Klimarisikoanalyse

Die durch klimatische Änderungen bedingten Risiken wurden für die folgenden Handlungsfelder ermittelt: Menschliche Gesundheit, Gewässer, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Mobilität, Bauwesen und Immobilien, Hafen, Freizeit und Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität sowie Stadtgrün (inhaltliche/sectorale Betroffenheit). Im Vergleich zur Klimarisikoanalyse 2018 haben die Risiken aufgrund der Dynamik des Klimawandels weiter zugenommen.

Fokusraumkarten

Auf Basis der Risikoanalyse wurden räumliche Belastungskarten erstellt, die darstellen, wie sich die Klimagesfahren Hitze, Sturm, Starkregen, mangelnde Grundwasserneubildung und Flusshochwasser im Stadtraum verteilen. Welche Stadträume mehrfach klimatisch belastet sind und daher einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, wurde in zwei Fokusraumkarten abgebildet (räumliche Betroffenheit).

Schlüsselmaßnahmen

Die erarbeiteten Schlüsselmaßnahmen werden als besonders wirkungsvoll für die Umsetzung der Anpassungsstrategie eingestuft und sollen aufgrund ihrer Dringlichkeit oder aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung vorrangig umgesetzt werden. Die inhaltliche Konkretisierung und behördeninterne Abstimmung der Maßnahmen erfolgte im Zuge der Erstellung von Maßnahmensteckbriefen, die u. a. konkrete Angaben zur Federführung und Umsetzungsschritten enthalten.

Kostenschätzungen

In der Klimaanpassungsstrategie 2018 waren die Schlüsselmaßnahmen inhaltlich in Steckbriefen ohne Kostenschätzungen beschrieben. In der vorliegenden Fassung wurden die neuen Steckbriefe um Kostenschätzungen ergänzt, die vorrangig der Konkretisierung der Maßnahmen dienen und deren Umfang besser abschätzbar machen sollen. Die Maßnahmen können über Drittmittel finanziert werden oder ggf. in zukünftigen Haushalten Berücksichtigung finden.

Zur Drittmittelfinanzierung steht zum einen das bremische EFRE Förderprogramm „Zentrales Umsetzungsprogramm Klimaanpassung (ZUP)“ mit einem Budget von insgesamt 7,8 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Bundes- oder EU-Mittel für Klimaanpassungsprojekte einzuwerben, beispielsweise über das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ (ANK), das KfW-Programm „444“ oder das „EU-Life-Programm“.

Monitoring

Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen planen ein Monitoring-System für Klimaanpassungsmaßnahmen in Anlehnung an das Webportal des „Aktionsplans Klimaschutz“ einzurichten. Das Webportal kann bei Bedarf auch von der Stadtgemeinde Bremerhaven für das Monitoring ihrer Schlüsselmaßnahmen genutzt werden.

Die Klimaanpassungsstrategie wird nach § 3 BremKEG spätestens in fünf Jahren fortgeschrieben.

In Bremen wird der Auftrag der Staatsrät:innen-Lenkungsgruppe Klimaschutz um Klimaanpassungsbelange entsprechend erweitert, um die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen in Zukunft steuernd zu begleiten.

Übersicht der Schlüsselmaßnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven in der Klimaanpassungsstrategie 2025

Schlüsselmaßnahmen Stadtgemeinde Bremerhaven		
Maßnahme	Titel	Federführung
BHV 1	Leitbild Schwammstadt	Umweltschutzamt/ Klimastadtbüro
BHV 2	Stadtgebietsweite Bewertung von Überflutungsgefährdungen und Bereitstellung durch ein Auskunft- und Informationssystem (AIS) Starkregenvorsorge	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB)
BHV 3	Klimaangepasste Bewirtschaftung, Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern	Umweltschutzamt/Wasserbehörde, Gartenbauamt, Entsorgungsbetriebe/ BEG logistics
BHV 4	Schutz der technischen Infrastruktur vor den Auswirkungen von Extremwetterereignissen	Zivil- und Katastrophenschutz, (Feuerwehr)
BHV 5	Klimagerechte Anpassung der Verkehrsinfrastruktur	Amt für Straßen- und Brückenbau

BHV 6	Klimaangepasstes Grünflächenmanagement auf städtischen Flächen	Gartenbauamt
BHV 7	Handlungskonzept Stadtbäume 2.0	Gartenbauamt
BHV 8	Modellhafte, naturbasierte Umgestaltung öffentlicher Räume	Umweltschutzamt/ Klimastadtbüro
BHV 9	Konzept zum sommerlichen Hitzeschutz für öffentliche und soziale Einrichtungen	Seestadt Immobilien
BHV 10	Klimaanpassung in bestehenden Gewerbegebieten	Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft
BHV 11	Klimaanpassungsscheck Bremerhaven	Umweltschutzamt/ Klimastadtbüro
BHV 12	Umsetzungsmanagement für die Klimaanpassungsstrategie	Umweltschutzamt/ Klimastadtbüro
BHV 13	Handlungskonzept für Moore und Wälder	Umweltschutzamt/ Untere Naturschutzbehörde

C Alternativen

Keine, die zu empfehlen ist.

Die regelmäßige Fortschreibung einer Klimaanpassungsstrategie für das Land Bremen ist im Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) § 10 und im Bremischen Klima- und Energiegesetz § 3 rechtlich vorgeschrieben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschluss der Klimaanpassungsstrategie ist inhaltlich strategischer Natur und hat keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassung als auch der in der Anlage dargestellte Personalbedarf für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt schon jetzt hauptsächlich durch die Inanspruchnahme von Drittmitteln.

Sofern finanzwirtschaftliche Beschlüsse zu den Maßnahmen erforderlich sind, werden diese separat eingeholt und haushaltsrechtlich abgesichert.

Generell können die Folgen des Klimawandels genderspezifische Relevanz haben, denn der Klimawandel beeinflusst viele Bereiche des öffentlichen Lebens, wie auch der privaten Lebensführung. Genderaspekte wurden bei der Entwicklung der Anpassungsstrategie soweit möglich berücksichtigt und sind v. a. bei der Umsetzung der Maßnahmen zu adressieren.

Die Klimaanpassungsstrategie trägt durch Maßnahmen, die eine Begrünung des Stadtraums zum Inhalt haben, zum Klimaschutz bei. Die grüne Infrastruktur bindet geringe, nicht konkret quantifizierbare Mengen an CO₂ und trägt zu einer besseren Luftqualität im direkten Umfeld bei. Insgesamt trägt die Klimaanpassungsstrategie zu einer größeren Klimaresilienz der Stadtgemeinde Bremerhaven bei.

Weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sind nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie wurden von Herbst 2024 bis Frühjahr 2025 in einem ausführlichen Konsultationsprozess mit der Landeszentrale für Klimaanpassung mit allen beteiligten Ämtern und Beteiligungen abgestimmt. Die beteiligten Ämter in Bremerhaven sind das Umweltschutzamt, das Gartenbauamt, die Feuerwehr, das Amt für Straßen- und

Brückenbau, der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, das Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft und die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Senatsbeschluss vom 08.07.2025 zur Klimaanpassungsstrategie 2025 für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Endfassung der Klimaanpassungsstrategie Bremen-Bremerhaven 2025 zu und beschließt die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie für Bremerhaven, soweit im Kapitel „Schlüsselmaßnahmen für die Stadtgemeinde Bremerhaven“ enthalten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet alle federführenden Organisationseinheiten und Betriebe, die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen der Klimaanpassungsstrategie im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden voran zu bringen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Senatsvorlage Klimaanpassungsstrategie 2025
Anlage 2: Klimaanpassungsstrategie Bremen-Bremerhaven 2025

Vorlage Nr. StVV - V 73/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Ausschussbesetzung (Einzelstadtverordnete Baltrusch, Neuhaus und Schäfer)

1. Die WfB-Fraktion hat sich mit Wirkung zum 22. September 2025 aufgelöst, weil die zuvor 3 Mitglieder zählende Fraktion aufgrund der Mandatsniederlegung von Bianca Ax sowie der Fraktionsaustritte von Claudia Baltrusch und Kevin Schäfer nicht mehr über die Mindestanzahl von Mitgliedern zur Bildung einer Fraktion gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) verfügte. Die Mitglieder Claudia Baltrusch und Kevin Schäfer sind damit nunmehr Einzelstadtverordnete.

Torsten Neuhaus, Nachrücker für Bianca Ax, hat erklärt, dass er sein Mandat als Einzelstadtverordneter wahrnehmen wird.

2. Claudia Baltrusch, Torsten Neuhaus und Kevin Schäfer gehören keiner Fraktion oder Gruppe an, somit können sie verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer jeweiligen Wahl beratendes Mitglied zu werden. Torsten Neuhaus hat einen Ausschuss, Claudia Baltrusch und Kevin Schäfer haben jeweils vier Ausschüsse benannt.

Zur besseren Übersicht ist - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung - eine Gesamtliste der aktuellen Ausschussbesetzungen beigefügt.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Einzelstadtverordnete Baltrusch gem. § 41 Abs. 2 GOSTVV in folgenden vier Ausschüssen einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:

- Ausschuss für Schule und Kultur
- Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit
- Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Einzelstadtverordnete Schäfer gem. § 41 Abs. 2 GOSTVV in folgenden vier Ausschüssen einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:

- Ausschuss für Schule und Kultur
- Bau- und Umweltausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Ausschuss für Sport und Freizeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Einzelstadtverordnete Neuhaus gem. § 41 Abs. 2 GOStVV in folgendem Ausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied erhält:

- Ausschuss für öffentliche Sicherheit

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Gesamtliste Ausschüsse

**Mitglieder der Ausschüsse
der Stadtverordnetenversammlung
Wahlperiode 2023 – 2027**

Stand: 30.10.2025

(Sprecher/in jeweils in Fettschrift hervorgehoben)

**1. Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und
Bürgerbeteiligung**

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	von Haaren, Dr. Hammann , Ruser, Viebrok
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel, Kargoscha , von Twistern
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Schiller
BD-Fraktion	1	Timke
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Einzelstadtverordneter Lichtenfeld	1	Lichtenfeld
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

2. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Allers , Böttger-Türk, Caloglu, Hoffmann
CDU-Fraktion	3	Milch, Raschen, Ventzke
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Kaminiarz
BD-Fraktion	1	Tiedemann
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Gruppe AfD	1	Koch

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordneter Lichtenfeld	1	Lichtenfeld
Einzelstadtverordneter Schäfer	1	Schäfer

3. Personal- und Organisationsausschuss*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Dr. Hammann, Kirschstein-Klingner , Ruser, Viebrok
CDU-Fraktion	3	Kargoscha, Ventzke , von Twistern
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Coordes
BD-Fraktion	1	Tiedemann
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

* gleichzeitig BIT Betriebsausschuss

4. Ausschuss für Schule und Kultur

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Böttger-Türk, Czak (Schule), Ruser (Kultur)
CDU-Fraktion	3	Hilck, Kargoscha, von Twistern
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Zeeb
BD-Fraktion	1	Brinkmann
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordnete Baltrusch	1	Baltrusch
Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
Einzelstadtverordneter Schäfer	1	Schäfer
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

5. Bau- und Umweltausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Allers , Dr. Hammann, Kirschstein-Klingner, Ofcarek
CDU-Fraktion	3	Önal, Raschen , Schott
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Kaminiarz
BD-Fraktion	1	Stark
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Gruppe AfD	1	Koch

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordnete Baltrusch	1	Baltrusch
Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
Einzelstadtverordneter Schäfer	1	Schäfer

6. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz , Caloglu, Ruser, Wittig
CDU-Fraktion	3	Hilck, Köhler-Treschok, Önal
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Coordes
BD-Fraktion	1	Teichert
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Gruppe AfD	1	Koch

**Beratend und ohne
Stimmrecht**

Die Linke – Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga	1	Kocaaga
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

7. Gesundheitsausschuss

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Caloglu, Hoffmann , Wittig
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel , Schott, Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Baumann-Duderstaedt
BD-Fraktion	1	Stark
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Gruppe AfD	1	Koch

8. Ausschuss für öffentliche Sicherheit*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Batz, Hoffmann, Kirschstein-Klingner , Ofcarek
CDU-Fraktion	3	Köhler-Treschok, Milch , Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Baumann-Duderstaedt
BD-Fraktion	1	Timke
FDP-Fraktion	1	Freemann
Fraktion DIE MÖWEN	1	Secci
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

* gleichzeitig Betriebsausschuss „Rettungsdienst Bremerhaven“

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordnete Baltrusch	1	Baltrusch
Einzelstadtverordneter Neuhaus	1	Neuhaus

9. Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen*

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Czak , Ofcarek, Viebrok, Wittig
CDU-Fraktion	3	Hilck, Köhler-Treschok , Ventzke
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Schiller
BD-Fraktion	1	Brinkmann
FDP-Fraktion	1	Litau
Fraktion DIE MÖWEN	1	Knorr
Gruppe AfD	1	Koch

* gleichzeitig Betriebsausschuss Helene-Kaisen-Haus

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordnete Baltrusch	1	Baltrusch
------------------------------------	---	-----------

10. Ausschuss für Sport und Freizeit

	Sitze	Namen
SPD-Fraktion	4	Böttger-Türk, von Haaren, Ofcarek , Viebrok
CDU-Fraktion	3	Dertwinkel, Önal, Steinbach
Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN + P	1	Zeeb
BD-Fraktion	1	Teichert
FDP-Fraktion	1	Miholic
Fraktion DIE MÖWEN	1	Brand
Gruppe AfD	1	Jürgewitz

Beratend und ohne Stimmrecht

Einzelstadtverordneter Lichtenfeld	1	Lichtenfeld
Einzelstadtverordneter Schäfer	1	Schäfer
Einzelstadtverordneter Schuster	1	Schuster

Vorlage Nr. V 64/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Regionalforum Unterweser
Hier: Neustrukturierung der Gremien

A Problem

Das Regionalforum Unterweser (RFU) wurde am 21. März 2003 von den Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch sowie der Stadt Bremerhaven gegründet (ursprünglich „Regionalforum Bremerhaven“) und ist die Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft Unterweser sowie der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Wesermündung.

Derzeit sind im RFU folgende Mitglieder vertreten: der Landkreis Cuxhaven, die Städte Bremerhaven, Cuxhaven, Geestland und Nordenham, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und die Wurster Nordseeküste.

Wesentliche Ziele der Kooperation:

- Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region,
- bessere Außendarstellung der Region,
- Bündelung der Interessen der Region,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landkreisen, Städten, Samtgemeinden und Gemeinden auf einer Ebene,
- Austausch von Informationen und gemeinsame Bearbeitung von Handlungsfeldern.

Um die Effektivität des seit 2003 bestehenden RFU zu erhöhen, wurden 2018 die Strukturen angepasst und eine strategische Vorstandsebene eingeführt. Dadurch haben auch Wirtschafts- und Sozialpartner:innen die Möglichkeit, Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu werden.

Weitere Maßnahmen:

- Einrichtung eines „Förderfonds“ im Jahr 2021 zur Unterstützung innovativer regionaler Projekte, die die Vernetzung fördern.
- Das Regionalforum besteht aktuell aus drei Ebenen:
 - Vorstand (strategisch),
 - Unterweserkonferenz (politisch),
 - Arbeitskreise (operativ).

Die Unterweserkonferenz dient der Beschlussfassung zu Positionspapieren, dem Austausch über regionale Belange sowie der öffentlichkeitswirksamen Darstellung von Problemlagen gegenüber Land, Bund und EU.

Aktuelle Arbeitskreise:

- Regionalentwicklung, Wirtschaft und Wissenschaft,
- Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung,
- Klimaschutz,
- Tourismus, Natur und Erholung,
- Soziales, Bildung und Freizeit.

Das RFU hat sich als zentrale Schnittstelle für den Unterweserraum etabliert. Zu den konkreten Projekten der Vergangenheit zählen unter anderem:

- Erstellung des interkommunalen Klimaschutzkonzeptes,
- Veranstaltungen wie „Klimaschutzanker“ und „Tag des offenen Ateliers“,
- gemeinsame Vermarktung von Gewerbeflächen,
- die regionale wirtschaftsbezogene Website „Stark am Strom“.

Gemäß Artikel 2 (5) des Staatsvertrages zwischen Niedersachsen und Bremen vom 5. Mai 2009 soll die Zusammenarbeit zwischen den niedersächsischen Kommunen und der Stadt Bremerhaven durch das RFU weiter vertieft werden.

Hintergrund der Neustrukturierung:

In den letzten Jahren haben der Landkreis Wesermarsch und die Stadt Brake das RFU verlassen. Die verbleibenden Mitglieder sahen den Austritt als Antrieb, die gemeinsame Arbeit innerhalb des RFU zu optimieren. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle wurde ein Konzept für die Neustrukturierung erarbeitet. Neue Mitglieder, wie die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor, sind dem RFU beigetreten; die Samtgemeinde Land Hadeln wurde angefragt.

Ziele der Neustrukturierung:

- Stärkung der Handlungsfähigkeit des RFU,
- Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region,
- Schaffung von Mehrwerten durch die Etablierung eines neuen Projektarbeitskreises.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Stadtverordnetenversammlung gebeten, ebenso zu beschließen.

B. Lösung

Um geeignete Strukturen für eine intensivere regionale Zusammenarbeit und die Sicherstellung eines reibungslosen Informationsflusses zu schaffen, wurde die beiliegende „Vereinbarung zur Neustrukturierung der Gremien des Regionalforum Unterweser“ (s. Anlage 1) in kooperativer Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des RFU entwickelt. Diese wurde im Arbeitskreis „Regionalentwicklung, Wirtschaft und Wissenschaft“ sowie im Vorstand des RFU abgestimmt.

Da die Neustrukturierung auch eine Aktualisierung der Geschäftsordnung des RFU erfordert, ist eine entsprechende Abstimmung notwendig. Die Geschäftsordnung (s. Anlage 2) wird im Zuge der Weiterentwicklung angepasst.

Die wesentlichen Bestandteile der Weiterentwicklung sind:

- Vereinfachung der bisherigen Gremienvielfalt,
- Einführung einer Vollversammlung als zentrales Austausch- und Steuerungsgremium,
- Abschaffung der Vorstandsebene,
- Abschaffung des Arbeitskreises „Regionalentwicklung, Wirtschaft und Wissenschaft“ und Einführung des Arbeitskreises „Projektmanagement und Regionalentwicklung“, um durch Projektarbeit eine stärkere Ergebnisorientierung zu erreichen,
- Initiierung konkreter Projekte mit messbaren Ergebnissen,
- Optimierung des Informationsaustauschs und gemeinsame Bearbeitung ausgewählter Handlungsfelder.

C Alternativen

Das Regionalforum Unterweser wird nicht, wie in der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung

des Regionalforum Unterweser“ sowie die in der „Geschäftsordnung des Regionalforum Unterweser“ dargestellte Vorgehensweise, weiterentwickelt.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine personal- oder finanzwirtschaftlichen Effekte erkennbar. Anhaltspunkte für klimaschutzrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sowie von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende „Vereinbarung zur Neustrukturierung des Regionalforum Unterweser“.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „Geschäftsordnung des Regionalform Unterweser“ zu.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Vereinbarung zur Neustrukturierung der Gremien
Anlage 2: Geschäftsordnung

Regionalforum Unterweser: Vereinbarung Neustrukturierung der Gremien

Das Regionalforum Unterweser¹ (RFU) wurde im Jahr 2003 von den beiden Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch sowie der Stadt Bremerhaven gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten ferner die Städte Cuxhaven, Langen² und Nordenham und die Gemeinden bzw. Samtgemeinden Loxstedt, Nordholz³, Land Wursten, Beverstedt, Bederkesa, Hagen, Am Dobrock und Hadeln.

Mit der Gründung des RFU gab es erstmals eine Arbeitsgemeinschaft in der Region, in der Landkreise, Städte und Gemeinden gleichberechtigt und auf Augenhöhe zusammenarbeiten konnten. Weitere Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind bis heute eine bessere Darstellung der Region nach außen, die Kooperation und Initiierung von konkreten Projekten mit spürbaren Ergebnissen und eine Vereinfachung der bisherigen Gremienvielfalt.

Um gemeinsame Interessen nach außen zu kommunizieren und zu vertreten, wurde die Unterweserkonferenz auf politischer und seit 2018 der Vorstand auf strategischer Ebene eingerichtet.

Änderungsvorschlag:

Zusammenführung von Vorstandsebene und AK 1 durch Etablierung der Vollversammlung

Durch die Einführung der Vorstandsebene hat das RFU einerseits eine strategische Ebene erhalten, andererseits hat es jedoch auch dazu geführt, dass die gemeinsame Kommunikationsebene der Städte, Gemeinden und Landkreise nicht mehr gegeben war. Zukünftig sollen alle RFU-Mitglieder in die strategische Ausrichtung eingebunden und ein Organ etabliert werden, das eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe aller Mitglieder ermöglicht. Durch die Zusammenführung von Vorstandsebene und AK 1 in die Vollversammlung ist einer der Grundgedanken des RFU „ein regelmäßiger Austausch der Landkreise, Städte und Gemeinden gleichberechtigt und auf Augenhöhe“ sichergestellt. Die strategische Ausrichtung und die Steuerungsfunktion soll die Vollversammlung übernehmen, in der alle Mitglieder vertreten sind (weitere Details unter: Vollversammlung). Für die Bearbeitung von gemeinsamen Themen wird das Organ „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ eingeführt.

Änderungsvorschlag: Vollversammlung des Regionalforum Unterweser

- Vorschlag Vorsitzender 2025/2026: Herr Thorsten Krüger, Landrat Landkreis Cuxhaven
- Stellvertretung: Herr Melf Grantz, Oberbürgermeister Seestadt Bremerhaven.

Nach der Abschaffung des Vorstandes ist die neu geschaffene Vollversammlung das zentrale Organ des RFU. In dieser werden alle Themen und Projekte der Region abgestimmt und besprochen. Leitbilder, Arbeitsprogramme und Aufträge für weitere Arbeits- oder Unterarbeitskreise werden von der Vollversammlung erarbeitet und festgelegt.

¹ Ehemals Regionalforum Bremerhaven

² Stadt Langen fusionierte 2015 mit der Samtgemeinde Bederkesa zur Stadt Geestland

³ Samtgemeinde Land Wursten fusionierte 2015 mit der Gemeinde Nordholz zur Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste

Sie ist für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion innerhalb der Organ- und Arbeitsstrukturen des RFU verantwortlich. Zudem bereitet sie die Unterweserkonferenz inhaltlich vor und entscheidet über die Aufnahme neuer Wirtschafts- und Sozialpartner:innen. Die bzw. der Vorsitzende der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in werden aus den Reihen der Mitglieder der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Beide entscheiden über die Vergabe von Fördermitteln des RFU-Förderfonds. Der Vollversammlung untersteht der Arbeitskreis 1 „Projektmanagement und Regionalentwicklung“. Die Leiterin/der Leiter des Arbeitskreises 1 wird von der Vollversammlung für drei Jahre ernannt. Die Leiterin/der Leiter muss aber nicht aus der Vollversammlung stammen. Die Leiterin/der Leiter erstattet regelmäßig Bericht über die Arbeit des Arbeitskreises und dessen Unterarbeitskreisen, damit die Vollversammlung regelmäßig über das Vorgehen des AKs und der UAK informiert ist.

Um den Grundgedanken des RFU, den „regelmäßigen Austausch der Landkreise, Städte und Gemeinden gleichberechtigt und auf Augenhöhe“ gerecht zu werden, tagt die Vollversammlung mindestens zweimal im Jahr. Im Anschluss an die Sitzungen sollen in lockerer Atmosphäre ein Austausch und Gespräche der Teilnehmenden erfolgen, um das gemeinsame Miteinander zu fördern.

Mitglieder: Alle Bürgermeister:innen, Samtgemeindebürgermeister:innen, Oberbürgermeister:innen der Mitgliedskommunen des RFU, sowie der Landrat/die Landrätin des Kreises Cuxhaven, die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bremerhaven und die/der Kreistagsvorsitzende des Kreises Cuxhaven, sowie die derzeit im AK 1 befindlichen Regionalentwickelnde, Wirtschaftsfördernde und Regionalplanende der Mitglieder.

Stimmberechtigt sind: die Bürgermeister:innen, Oberbürgermeister:innen, Samtgemeindebürgermeister:innen und der Landrat/die Landrätin.

Arbeitskreise

Aktuell besteht das Regionalforum Unterweser aus folgenden Gremien:

1. Arbeitskreis 1 „Regionalentwicklung, Wirtschaft und Wissenschaft“
 - Arbeitskreis 1a „Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung“,
 - Arbeitskreis 1b „Klimaschutz“.
2. Arbeitskreis 2 „Tourismus, Naherholung und Natur“
In 2018 wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises beschlossen, nur noch anlassbezogen zu tagen, da durch die übergeordneten touristischen Organisationen ein weiteres Treffen im RFU keine neuen Themen mit sich bringen würden.
3. Arbeitskreis 3 „Bildung“
 - Arbeitskreis 3a „Soziales und Gesundheit“,
 - Arbeitskreis 3b „Freizeit, Kultur, Sport & Bäderwesen“.

Für die Organisation der im RFU angedockten Veranstaltungen wurden folgende gleichlautende Unterarbeitsgruppen gegründet:

- Unterarbeitsgruppe „Klimaschutzanker“,
- Unterarbeitsgruppe „Offene Gartenpforte“,
- Unterarbeitsgruppe „Tag des offenen Ateliers“.

Vor dem Hintergrund einer effizienten Zusammenarbeit sowie neuer Rahmenbedingungen und Herausforderungen soll die bisherige Themenvielfalt und die Anzahl der Arbeitskreise reduziert werden.

Für eine wirkungsvollere Zusammenarbeit der Mitglieder soll die projektbezogene Zusammenarbeit zukünftig im AK „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ erfolgen.

Änderungsvorschlag:

Arbeitskreis 1: Projektmanagement und Regionalentwicklung

- Vorschlag Arbeitskreisleitung 2025/2026: Frau Katja Link (Landkreis Cuxhaven)
- Stellvertretung: Herr Nils Schnorrenberger (BIS Bremerhaven)

Statt der bisher zahlreichen Arbeitskreise entsteht ein Arbeitskreis, in dem die zentralen Projekte und Maßnahmen der Region in Abstimmung mit der Vollversammlung geplant und umgesetzt werden. Ziel des AKs ist es, Mehrwerte für die gesamte Region durch konkrete Projekte zu schaffen. Gelingen kann dies beispielsweise durch gemeinsames Einwerben von Fördergeldern durch Anträge. Die Arbeitskreisleitung soll wechselseitig durch die BIS Bremerhaven und die AfW des Landkreises Cuxhaven erfolgen.

Der Arbeitskreis ist keinem speziellen Themengebiet zugeordnet, er betreibt Projektmanagement. Er setzt sich anlass- und themenbezogen aus den jeweiligen Expertinnen bzw. Experten des Fachgebietes zusammen. Die Leiterin/der Leiter des Arbeitskreises wird von der Vollversammlung für drei Jahre ernannt. Ggf. könnte das RFU ein eignes Projektbudget erhalten, um eigene Maßnahmen unabhängig und schneller umsetzen zu können.

Die bereits bestehenden Arbeitskreise („Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung“, „Klimaschutz“, sowie die Unterarbeitskreise „Tag des offenen Ateliers“, „Tag der offenen Gartenpforte“) bleiben weiterhin bestehen. Die Leiterin/der Leiter der Arbeitskreise „Klimaschutz und Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung“ berichten dem Arbeitskreis „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ über die Arbeit der AKs und schlagen dem Arbeitskreis ggf. Themen und Projekte vor. Über die Wiedereinsetzung des AK „Tourismus“ entscheidet die Vollversammlung auf ihrer ersten Sitzung.

Mögliche Themenschwerpunkte für die Jahre 2025-2026

- Gemeinsames Einwerben von Fördergeldern zur Umsetzung von Projektideen,
- Weiterentwicklung der Marke „Stark-am-Strom“,
- Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung (ggf. Einbindung von „Stark am Strom“),
- Interkommunale Gewerbegebiete,
- Data-Region-Unterweser,
- Wasserstoff: Verknüpfung der Wasserstoffprojekte in der Region zu einer Kompetenzregion Wasserstofftechnologie (z. B. durch die Erstellung einer digitalen Karte zur Vernetzung der Wasserstoffprojekte),
- Ertüchtigung Wesertunnel,
- Küstenautobahn,
- Zertifizierung als Fairtrade Region,
- Nutzung der wissenschaftlichen Kompetenz in der Region für einen wirkungsvollen Wissenstransfer in die Wirtschaft.

Unterweserkonferenz

Die UWK bleibt in ihrer bisherigen Form ein wichtiger Bestandteil des RFU, um wichtige Themen der Region zu bearbeiten und Positionspapiere zu verabschieden. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

RFU-Förderfonds

Das RFU hat erstmals einen Förderfonds in 2021 aufgelegt. Mit dem Förderfonds unterstützt das RFU Projekte, die zur Vernetzung im Unterweserraum beitragen mit maximal 5.000 €. Seitdem wurden über 20 Projekte in der gesamten Unterweserregion unterstützt.

Der Förderfonds hat ein jährliches Volumen von 20.000 € und wird zu gleichen Teilen durch den Landkreis Cuxhaven und die Stadt Bremerhaven finanziert.

Da das RFU über kein eigenes Projektbudget verfügt, muss zukünftig geprüft werden, ob Förderrichtlinien auf Bundesebene und/oder europäischer Ebene für die Umsetzung von gemeinsamen Projekten und Ideen in Frage kommen. Durch das gemeinsame Einwerben von Fördergeldern verschaffen sich die Mitglieder nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Zugang zu Expertisen, Netzwerken und Ressourcen, die die interkommunale Zusammenarbeit erheblich stärken können. Das jährliche Budget des RFU-Förderfonds in Höhe von 20.000 € könnte zur Kofinanzierung von Projektförderungen eingesetzt werden. Der Förderfonds könnte für das jeweilige Jahr ausgesetzt werden.

Änderungsvorschlag: Einmalige Aussetzung des RFU-Förderfonds

Für das Jahr 2026 wird der RFU-Förderfonds einmalig ausgesetzt, um das Budget für den neu gegründeten Arbeitskreis „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ verwenden zu können.

Geschäftsordnung des Regionalforum Unterweser (GOdRFU)

Vom 31. Juli 2025

Mit der Vereinbarung zur Neustrukturierung der Gremien des Regionalforum Unterweser wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft des Regionalforum Unterweser (RFU) können sämtliche Landkreise, Städte und Gemeinden der Beteiligten beitreten.
- (2) Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner können als Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 2 Organisationsstruktur

- (1) Das RFU besteht aus den folgenden Organen:
 1. Der Vollversammlung als strategischem Organ,
 2. der Unterweserkonferenz als politischem Organ und
 3. folgenden Arbeitskreisen als fachlichen Organen:
 - Arbeitskreis 1: Projektmanagement und Regionalentwicklung,
 - Arbeitskreis 1a: Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung,
 - Arbeitskreis 1b: Klimaschutz.
- (2) Die Mitglieder des RFU haben das Recht, weitere Arbeitskreise zu gründen.

§ 3 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:

Alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Samtgemeindebürgermeisterinnen und -bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskommunen des RFU, sofern der Landkreis Mitglied im RFU ist.

Zusätzlich darf jeder/jede Wirtschafts- und Sozialpartner:in eine stimmberechtigte Person entsenden.
- (2) Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern sind folgende Personen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - Die Stadtverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher der Stadt Bremerhaven,
 - die Kreistagsvorsitzenden des Kreistages (sofern der Kreis Mitglied im RFU ist),
 - sowie alle Regionalentwickelnde, Wirtschaftsfördernde und Regionalplanende der Mitgliedskommunen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Vollversammlung Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden.

§ 4 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das Bindeglied zwischen den Arbeitskreisen des RFU und der Unterweserkonferenz.
- (2) Strategische Ziele, Leitbilder und Arbeitsprogramme werden bei Bedarf von der Vollversammlung erarbeitet und festgelegt. Sie ist für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion innerhalb der Organ- und Arbeitsstrukturen des RFU verantwortlich.
- (3) Die Vollversammlung bereitet die Unterweserkonferenz unter Leitung des/der Vorsitzenden der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in inhaltlich vor.
- (4) Der/die Vorsitzende der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln des Förderfonds des RFU. Die Anträge an den Förderfonds werden vorab durch die Geschäftsstelle bewertet.
- (5) Die Vollversammlung entscheidet über die Erweiterung der Vollversammlung um beratende Mitglieder und über die Aufnahme von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern in das RFU.
- (6) Die Vollversammlung legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest und bestätigt den jährlich zu erstellenden Sach- und Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle.
- (7) Der/die Vorsitzende der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in werden aus den Reihen der Mitglieder der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (8) Der/die Leiter:in des Arbeitskreises 1 „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bzw. er berichtet der Vollversammlung über die Tätigkeiten des Arbeitskreises.

§ 5 Aufgabe der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Vollversammlung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter:in vertritt das RFU nach außen. Sie bzw. er gibt gegenüber Dritten Erklärungen für das RFU ab und nimmt Erklärungen an das RFU entgegen.

Die bzw. der Vorsitzende der Vollversammlung beruft die Sitzungen der Vollversammlung ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung auf, setzt den Zeitpunkt der Sitzungen im Benehmen mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Sofern die oder der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitizes.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände dieses schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt oder wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Vollversammlung tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Vollversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Über die Sitzungen der Vollversammlung wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der bzw. dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Vollversammlung nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind spätestens vier Wochen nach Übermittlung der Niederschrift zu erheben. Über die Einwendungen wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.
- (6) Die Arbeitskreisvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Zusammensetzung der Unterweserkonferenz

- (1) Die Unterweserkonferenz setzt sich zusammen aus:
 1. den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern, den Samtgemeindebürgermeisterinnen bzw. Samtgemeindebürgermeistern und den Landrätinnen bzw. Landräten der Mitgliedskommunen, sofern der Landkreis Mitglied im RFU ist,
 2. der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bremerhaven,
 3. der bzw. dem Kreistagsvorsitzenden der Landkreise, sofern diese/dieser Mitglied im RFU ist,
 4. je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der beiden stärksten Fraktionen aus den Kreistagen (sofern der jeweilige Kreis Mitglied im RFU ist) und der Stadtverordnetenversammlung der Mitgliedskommunen.

§ 8 Aufgaben der Unterweserkonferenz

- (1) Die Unterweserkonferenz dient der Beschlussfassung von Positionspapieren (Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Themen) und dem Austausch und der Diskussion über wesentliche Belange und/oder der Darstellung von Problemlagen der Region.
- (2) Nur wenn eine Einigung in der Unterweserkonferenz zustande kommt, wird das jeweilige Positionspapier an die entsprechenden Adressaten weitergeleitet.

§ 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Unterweserkonferenz

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Vollversammlung beruft die Sitzung der Unterweserkonferenz ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit der Unterweserkonferenz fest. Die Unterweserkonferenz wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Sofern die bzw. der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die Aufgaben.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Unterweserkonferenz

- (1) Die Unterweserkonferenz tritt für die Beschlussfassung der Positionspapiere mindestens jährlich einmal zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn geeignete Themen zum Austausch vorliegen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist während der Sitzung der Unterweserkonferenz ausgeschlossen. Im Anschluss an die Sitzung werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse der Konferenz mitgeteilt. Beim Austausch und bei der Diskussion über wesentliche Belange und/oder der Darstellung von Problemlagen der Region können die Sitzungen auch öffentlich durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Unterweserkonferenz.
- (4) Vorschläge zu Positionspapieren sowie geeignete Themen zum Austausch und zur Diskussion sowie Anträge können von allen Mitgliedern des RFU über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in gerichtet werden.
- (5) Die Unterweserkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Unterweserkonferenz zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Positionspapiere und Beschlüsse bedürfen der

Einstimmigkeit.

- (6) Über die Sitzungen der Unterweserkonferenz wird durch die Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der bzw. dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Unterweserkonferenz nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung der Unterweserkonferenz durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu erheben. Über die Einwendungen wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.

§ 11 Zusammensetzung der Arbeitskreise des Regionalforum Unterweser

- (1) Jedes Mitglied des RFU kann eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Arbeitskreis entsenden. Weitere Vertreter:innen der Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. nicht stimmberechtigte Vertreter an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von weiteren nicht stimmberechtigten Vertreter:innen ist in den entsprechenden Arbeitskreisen abzustimmen.
- (2) An den Arbeitskreissitzungen können auch Akteure und Akteurinnen der Wirtschaft und Wissenschaft sowie aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen des RFU teilnehmen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des RFU und der Region beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht grundsätzlich jeder Akteurin/jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, die/der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Über eine Einladung zur Mitarbeit entscheidet der jeweilige Arbeitskreis; über eine dauernde Mitarbeit entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Leitung in den einzelnen Arbeitskreisen wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Folge zwischen den Mitgliedern, die sich für die Position zur Verfügung stellen. Die Leiter:innen der Arbeitskreise sollten nach Möglichkeit durch unterschiedliche Mitglieder besetzt werden.

§ 12 Aufgaben der Arbeitskreise

- (1) Auf der fachlichen Ebene findet ein arbeitskreisspezifischer Informationsaustausch statt. Über Maßnahmen mit überlokaler Auswirkung wird in den entsprechenden Arbeitskreisen berichtet.
- (2) Abstimmungen über kommunale Planungen und Entwicklungen mit Bedeutung für den Gesamttraum oder Teile davon werden in den Arbeitskreisen vorgenommen.
- (3) Gemeinsame Projekte, die für die Entwicklung des Gesamttraums oder von Teilen davon förderlich sind, werden in den Arbeitskreisen erarbeitet.
- (4) Beschlüsse und Positionspapiere für die Unterweserkonferenz und Anträge an den Förderfonds des RFU werden in den entsprechenden Arbeitskreisen vorbereitet bzw. beraten und bewertet.

§ 13 Aufgaben der Arbeitskreisleiterin bzw. des Arbeitskreisleiters

- (1) Die Arbeitskreisleiterin bzw. der Arbeitskreisleiter beruft die Sitzung des Arbeitskreises ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit allen AK-Mitgliedern fest. Die Arbeitskreissitzungen werden durch die Arbeitskreisleiterin bzw. den Arbeitskreisleiter geleitet.
- (2) Sofern die Leiterin bzw. der Leiter verhindert ist kann sie bzw. er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen oder einen neuen Sitzungstermin festlegen.
- (3) Der Leiter des Arbeitskreises 1 „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ berichtet der Vollversammlung über die Arbeit des Arbeitskreises 1.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Arbeitskreise

- (1) Jeder Arbeitskreis tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Die Inhaltsniederschrift wird mit der Arbeitskreisleiterin bzw. dem Arbeitskreisleiter abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Arbeitskreises nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung durch Beschluss bestätigt. Über Einwände wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden. Die Inhalte sind stets vertraulich zu behandeln und können grundsätzlich in den internen Ratssystemen aufgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Mitglieder in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Regionalforum Unterweser.
- (3) Die Vereinbarung zur Errichtung des Regionalforum Unterweser (früher Regionalforum Bremerhaven) vom 21. März 2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.

Vorlage Nr. V 65/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Freizeit- und Kulturkarte - "Bremerhaven-Karte"
hier: Beendigung des Angebots

A Problem

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung die Idee der Einführung einer Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ in ihrer Sitzung am 10.02.2010 (vgl. Vorlage Nr. V 9/2010) zur Kenntnis genommen hat, wurde die „Bremerhaven-Karte“ mit Beschluss des Magistrats am 11.05.2011 (vgl. Vorlage Nr. II/32/2011) zum 16.05.2011 eingeführt. Ziel war es Sozialleistungsbeziehern/innen nach § 7 SGB II, §§ 6, 33 SGB VIII, § 19 SGB XII, nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Anspruchsberechtigte/n auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie Familien und Alleinerziehende, die von den Gebühren für Kindertagesstätten befreit sind, eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Bremerhaven zu ermöglichen und gleichzeitig die Besucherzahlen in ausgewählten städtischen und unter städtischer Beteiligung geführten Freizeit- und Kultureinrichtungen und damit die Einnahmen zu steigern.

Gemäß Magistratsbeschluss sollte die Freizeit- und Kulturkarte - „Bremerhaven-Karte“ – zunächst in einem Zeitraum von 3 Jahren erprobt werden.

Mit Magistratsvorlage Nr. II/8/2015 hat das Dezernat II um Entscheidung zum Fortbestand des Projektes „Bremerhaven-Karte“ und zur Verwendung der in der Zeit vom 16.05.2011 bis 15.12.2014 erzielten Erlöse aus der Abgabe der „Bremerhaven-Karte“ in Höhe von 18.427,50 € gebeten. Der Magistrat hat eine Beschlussfassung hierüber in seiner Sitzung am 04.02.2015 bis auf weiteres zurückgestellt.

Insofern besteht das Angebot Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ seit dem 16.05.2011 bis heute. Mit der Karte ist der Besuch der folgenden Einrichtungen für einen Monat kostenfrei: Deutsches Schifffahrtsmuseum, Historisches Museum, Stadttheater, Bäder der Bädergesellschaften, Eislauf in der Eisarena und Zoo am Meer (bis 31.12.2024). Beim Secondhandshop Fundus gibt es einen Preisnachlass von 50 %.

Die technische Umsetzung des Angebotes „Bremerhaven-Karte“ erfolgte zunächst über ein Chipkartensystem in den Bürgerbüros. Nach Ausfall des Kartendruckers beim Bürgerbüro Mitte kann die „Bremerhaven-Karte“ nur noch beim Bürgerbüro Nord erworben werden. Mittlerweile ist auch dort der Kartendrucker nicht mehr im Einsatz, sondern es wird eine Bescheinigung in Papierform ausgestellt.

Seit Start des Projektes wurden bis Ende 2024 Erlöse in Höhe von 66.142,50 € erzielt, die auf einem Verwahrkonto bei der Stadtkasse gebucht wurden. Gleichzeitig entstanden Sachkosten in Höhe von 1.306,03 €, so dass das Verwahrkonto einen Mittelbestand in Höhe von 64.836,47 € ausweist. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Einbeziehung der Gesamtkosten kann nicht durchgeführt werden, da der Personalaufwand nicht erhoben wird. Der Personalaufwand kann allerdings pauschaliert als nicht unerheblich bewertet werden.

Die Verwaltung des Projekts und die Abrechnung der Erlöse erfolgt fachfremd in der Stadtkämmerei, die sich aufgrund der zunehmenden Belastung durch Kern- bzw. Sonderaufgaben nicht mehr in der Lage sieht, diese Tätigkeit zu erfüllen. Außerdem stellt das Angebot der „Bremerhaven-Karte“ eine rein freiwillige Leistung dar und steht darüber hinaus in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Angeboten. Zudem könnte das Bürger- und Ordnungsamt im Zuge der Aufgabenkritik entlastet werden.

B Lösung

Der Magistrat hat der Einstellung des Angebots der Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ zum 31.12.2025 am 18.06.2025 (vgl. Vorlage Nr. II/ 24/2025) zugestimmt. Der sich nach Abrechnung des Jahres 2025 ergebende Mittelbestand des entsprechenden Verwahrkontos wird dem Haushalt zum Zweck der Gesamtdeckung zugeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

In der Zeit vom 16.05.2011 bis 11.12.2024 wurden rund 2.400 Monatskarten verkauft. Aus der Abgabe der Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ konnten in dieser Zeit Erlöse in Höhe von 66.142,50 € erzielt werden. Nach Abzug entstandener Sachkosten stehen noch Mittel in Höhe von 64.836,47 € auf einem Verwahrkonto bei der Stadtkasse zur Verfügung.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Magistratsvorlage Nr. II/ 24/2025 wurde veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Einstellung des Angebots der Freizeit- und Kulturkarte „Bremerhaven-Karte“ zum 31.12.2025 und die vorgesehene Zuführung des sich nach Abrechnung des Jahres 2025 ergebenden Mittelbestands des entsprechenden Verwahrkontos zum Haushalt zum Zweck der Gesamtdeckung zur Kenntnis.

gez.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. V 75/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

A Problem

Das im November 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Petitionsortsgesetz hat sich in der praktischen Anwendung nicht in allen Punkten als effektiv erwiesen. Nach über 1,5 Jahren Anwendungspraxis zeigt sich, dass das Verfahren an einigen Stellen optimierungsbedürftig ist, um eine zügigere und strukturiertere Bearbeitung von Petitionen zu ermöglichen. Zudem besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich einzelner redaktioneller Formulierungen, welche im Vollzug zu Unklarheiten geführt haben bzw. führen könnten.

B Lösung

Zur Verbesserung der Effizienz im Petitionsverfahren wird eine Novellierung des bestehenden Petitionsortsgesetzes vorgeschlagen. Die Überarbeitung umfasst insbesondere Verfahrensvereinfachungen sowie redaktionelle Anpassungen, mit dem Ziel, das Verfahren klarer, rechtssicherer und praktikabler zu gestalten.

C Alternativen

Keine, welche zu empfehlen wäre.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle bzw. personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zurzeit nicht erkennbar.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GStVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Erarbeitung der Novellierung erfolgte durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung, wobei das Rechtsamt eingebunden war und den anliegenden Entwurf vom Ortsgesetz zur Änderung des Petitionsortsgesetzes erstellt hat.

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf des Büros der Stadtverordnetenversammlung und ist mit diesem abgestimmt.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat sich in seiner Sitzung am 02.09.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Entwurf des Ortsgesetzes als Ortsgesetz zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Abs. 3 GOStVV musste nicht stattfinden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

Anlage 2: Begründung

ENTWURF

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene vom 30. November 2023 (Brem.GBl. 2024, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses“ durch die Angabe „im Büro der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „ist;“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „verstößt;“ durch die Angabe „verstößt,“ ersetzt.
 - ccc) Die Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,“
 - ddd) In Nummer 6 wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird oder“ ersetzt.
 - eee) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt.“
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wenn von einer sachlichen Prüfung abgesehen wird, erfolgt keine Beschlussempfehlung nach § 10. Hierüber wird die Petentin oder der Petent informiert.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Petitionsausschuss leitet Petitionen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, in der Regel an die zuständigen Stellen weiter. Eine Beschlussempfehlung gemäß § 10 erfolgt nicht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Petentin oder der Petent wird hierüber informiert.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4 oder 5“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 7 Satz 5 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird die Angabe „ist oder“ durch die Angabe „ist;“ ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird die Angabe „erfolgt.“ durch die Angabe „erfolgt;“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 13 eingefügt:

„10. sie offensichtlich erfolglos bleiben wird;

11. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;

12. sich bereits eine sachgleiche Petition in der kommunalparlamentarischen Prüfung befindet oder

13. wenn der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden.“

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierüber wird die Petentin oder der Petent informiert.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 6.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Petentinnen oder Petenten werden“ durch die Angabe „Petentin oder der Petent wird“ ersetzt.
 - g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zum Ende einer jeweiligen Wahlperiode werden alle abgeschlossenen Petitionen von der Internetseite der Stadtverordnetenversammlung gelöscht.“
6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Petentin oder der Petent ist auf ihr oder sein Verlangen bei der Behandlung der eingereichten Petition im Ausschuss zu hören.“
7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Ausschuss beendet seine Tätigkeit im Einzelfall, wenn nicht ein Fall des § 4 vorliegt, mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.“
8. § 11 Absatz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
- „6. die Petition als unbegründet oder als aussichtslos zurückweisen,“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Petentin oder der Petent wird schriftlich über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung informiert. Es werden dabei die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt.“
 - b) Satz 2 wird zu Satz 3.
10. In § 13 wird die Angabe „Legislaturperiode“ durch die Angabe „Wahlperiode“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

A. Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagenen Änderungen am Petitionsortsgesetz dienen der Modernisierung, Vereinfachung und Transparenz der Petitionsverfahren innerhalb der Stadtverordnetenversammlung. Ziel ist es, die Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Effizienz der Bearbeitung zu steigern sowie klare und rechtssichere Regelungen für die verschiedenen Verfahrensabschnitte zu schaffen. Durch die Anpassungen sollen die Rechte der Petentinnen und Petenten gestärkt und gleichzeitig die Verfahrensabläufe transparenter gestaltet werden. Die Änderungen gewährleisten eine zeitgemäße Handhabung der Petitionen im kommunalen Kontext.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen.

Zu Nr. 1: Form der Petition (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Aus organisatorischen Gründen ist eine Änderung der formellen Zuständigkeit im Rahmen des Petitionsortsgesetzes erforderlich.

Zu Nr. 2: Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung (§ 4)

Die Kriterien, unter denen auf eine sachliche Prüfung verzichtet werden kann, werden präzisiert. Dies dient der Effizienzsteigerung und dem Schutz der Würde aller Beteiligten.

Petitionen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Petitionsausschusses liegen, werden in der Regel künftig direkt an die entsprechenden Stellen weitergeleitet, um eine schnellere Bearbeitung zu gewährleisten. Die Vorschriften der DSGVO werden weiterhin berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3: Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen (§ 5 Absatz 1 und 3)

Die Information der Petentin oder des Petenten übernimmt das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4: Rechte des Petitionsausschusses (§ 6 Absatz 7)

Die Streichung von Satz 5 dient der Straffung des Verfahrens.

Zu Nr. 5: Öffentliche Petitionen (§ 8)

Die Änderungen bei den Nummern 8 bis 13 sowie die Streichung der Absätze 4 und 7 sollen die Verfahrensabläufe klarer und nachvollziehbarer machen. Insbesondere wird geregelt, wann Petitionen nicht mehr veröffentlicht werden und es wird eine Löschregelung am Ende einer Wahlperiode eingeführt. Etwaige Veröffentlichungsverpflichtungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bleiben unberührt.

Zu Nr. 6 bis 9: Beratung von Petitionsangelegenheiten, Beschlussempfehlung, Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten, Unterrichtung der Petentin oder des Petenten (§§ 9, 10, 11, 12)

Die Regelungen dienen der Präzisierung des Verfahrens.

Zu Nr. 10: Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Vorlage Nr. StVV - V 62/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Empfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2025 in öffentlicher Sitzung die nachstehenden Eingaben beraten und bittet die Stadtverordnetenversammlung, über die Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Petition: „Stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG“	
Die Petentin hat sich an den Petitionsausschuss gewandt und folgende 4 Forderungen aufgestellt: „1. Prüfung milderer Alternativen: Vor jeder Inobhutnahme müssen alle familienerhaltenden Optionen gründlich geprüft werden. 2. Erhöhung der Ressourcen für präventive Maßnahmen: Mehr Mittel für präventive und ambulante Hilfen. 3. Unabhängige Kontrolle: Einführung unabhängiger Prüfmechanismen für Inobhutnahmen. 4. Mehr Transparenz und Beteiligung: Stärkere Einbeziehung und Information der betroffenen Familien.“ Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 11. Juni 2025 fand zudem eine öffentliche Anhörung statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz). Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Land Bremen nahezu-legen, zu prüfen, ob durch landesrechtliche Regelungen eine unabhängige Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu Inobhutnahmen eingeführt oder bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können. Der Ausschuss sieht bei den Punkten 1, 2 und 4 insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung daher, die Punkte 1, 2 und 4 der Petition zurückzuweisen.	
Beschluss-empfehlung:	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Land Bremen nahezu-legen zu prüfen, ob durch landesrechtliche Regelungen eine unabhängige Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu Inobhutnahmen eingeführt oder bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Punkte 1, 2 und 4 der Peti-tion zurück.

Petition: „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“	
Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 2. September 2025 fand zudem eine öffentliche Anhörung statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz). Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Petition als erledigt anzusehen, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird. Weiterhin soll die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben werden.	
Beschluss-empfehlung:	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Petition als erledigt zu erklären, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird. Weiterhin wird die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend der Empfehlungen des Petitionsausschusses.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage Nr. StVV - V 74/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6

Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppe für das Jahr 2024

Gemäß § 16 Abs. 4 des Entschädigungsortsgesetzes (EntschOG) werden hiermit die fristgerecht vorgelegten Rechnungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung für das Haushaltsjahr 2024 veröffentlicht.

Die Rechnungslegung der WfB-Fraktion wurde bisher nicht vorgelegt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann diese vorliegt. Hier wird zudem auf die Vorlage StVV - V 73/2025 verwiesen.

Die Rechnungslegung der AfD-Fraktion in Liquidation (1. Januar 2024 – 12. Februar 2024) sowie der AfD-Gruppe (13. Februar 2024 – 31. Dezember 2024) liegen bisher nicht vor. Die von der AfD eingereichte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 weist keine Trennung zwischen Fraktion und Gruppe auf. Eine Rechtsnachfolge durch die Gruppe im Falle des Verlusts des Fraktionsstatus ist jedoch ausgeschlossen. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat in seiner Sitzung am 12. September 2025 die von der AfD eingereichte Rechnungslegung zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 18. September 2025 wurde die AfD über die Zurückweisung informiert, nochmals aufgefordert, die Liquidation der AfD-Fraktion durchzuführen und zwei eigenständige Rechnungen (eine für die AfD-Fraktion in Liquidation sowie eine für die AfD-Gruppe) vorzulegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

- Anlage 1: - Rechnungslegung SPD-Fraktion
- Anlage 2: - Rechnungslegung CDU-Fraktion
- Anlage 3: - Rechnungslegung BD-Fraktion
- Anlage 4: - Rechnungslegung Fraktion Bündnis 90/Die Grünen+P
- Anlage 5: - Rechnungslegung Fraktion DIE LINKE
- Anlage 6: - Rechnungslegung FDP-Fraktion

BERICHT

über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven
für das Rechnungsjahr vom

1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

der

SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.2 Rechnungslegung	5
4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	6
5. Prüfvermerk	7

Anlagenverzeichnis

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen	Anlage I
Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024	Anlage II
Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	Anlage III
Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2024	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage V

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Von Herrn Sönke Allers, dem Vorsitzenden der

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

(im Folgenden auch „Fraktion“ genannt)

wurden wir auf der Basis unseres Angebotes vom 27.10.2021 mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Die Prüfung haben wir im März 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigelegt sind.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 455) veröffentlicht am 20.12.2000, zuletzt §§ 6, 9, 11, 13 und 14 geändert, § 18a eingefügt durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 (Brem. GBl. S. 509, Fundstelle Brem. GBl. 2000, S. 455). Die neuen Ausführungsbestimmungen vom 13. September 2023 gelten ab dem 1. Oktober 2023.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Nach § 16 Abs. 3 EntschOG muss die Rechnungslegung das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Soweit die Fraktion Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten hat, sind diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden in den "Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 des Entschädigungsortsgesetzes vom 7. September 2022", in Kraft getreten am 1.10.2022, geregelt, die der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss am 21. Dezember 2000 beschlossen worden und ebenfalls am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die Ausführungsbestimmungen gelten seit dem 1. Oktober 2022.

Unter Zugrundelegung der Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 800,00 netto sind entsprechend der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Vergrößerung von beweglichen Vermögen (Inventarordnung), Punkt 3.1.1 zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Im Weiteren sind die Bestimmungen des "Handbuches zum Führen des Inventarverzeichnisses" zu beachten. Die Dienstanweisung wurde vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am 27.04.2022 beschlossen und ist ab 01.01.2022 gültig.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten weiter Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt der Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege nach dem systematischen Stichprobenverfahren eingesehen.

Der Fraktionsvorsitzende erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 25. März 2025 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

4.2 Rechnungslegung

4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EOG wurde bei Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 (vgl. Anlage I) beachtet.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EOG (TEuro 126).

Wesentlicher Ausgabenposten sind die Personalaufwendungen (TEuro 76).

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 sind in der Anlage II aufgeführt.

Die Investitionen im Berichtsjahr in Höhe von Euro 7.365,26 betreffen neben einem Werbeschild, Büroeinrichtung mit Schreibtisch, Rollcontainer und Bürostuhl sowie Investitionen im IT-Bereich. Hier sind ein Wandmonitor mit PC, ein Laptop, ein Monitor, eine Soundleiste sowie ein Handy zu nennen.

Die gebildeten Rücklagen in Höhe von TEuro 62 betragen weniger als die Hälfte der jährlichen Geldleistungen nach § 13 EOG.

5. Prüfvermerk

Wir haben die Rechnungslegung der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 gemäß § 16 Abs. 4 Entschädigungsortsgesetz geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 07. September 2022. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der SPD Stadtverordnetenfraktion sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, den 25. März 2025

HANSEATISCHE
TREUHAND GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Björn Kerber
Wirtschaftsprüfer



ppa. Klauf
vereidigter Buchprüfer

Anlagen

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie Abgrenzungen

	Euro	Euro
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsge- setz		126.020,80
2. Ausgaben		
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	75.616,38-	
b) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.284,45-	
c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	3.953,66-	
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	9.990,02-	
e) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	4.515,04-	
f) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benut- zung von Kraftfahrzeugen	232,00-	
g) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume ein- schließlich Bewirtschaftungskosten	17.353,41-	
h) Ausgaben für Investitionen	7.365,26-	
i) sonstige Ausgaben	<u>1.014,63-</u>	
		<u>121.324,85-</u>
3. vorläufiger Jahresüberschuss		4.695,95
4. Abgrenzungen Vorjahr		1.380,38
5. Abgrenzungen laufendes Jahr		821,65-
6. Überschuss		<u><u>5.254,68</u></u>

Vermögensübersicht

Übersicht über das Vermögen

der

**SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven**

zum

31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

Euro

Euro

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

758,03

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks

63.315,55

Summe Umlaufvermögen

64.073,58

64.073,58

Übersicht über das Vermögen

der

**SPD Stadtverordnetenfraktion
Bremerhaven**

zum

31. Dezember 2024

PASSIVSEITE

	Euro	Euro
A. Rücklagen		
I. Vortrag Rücklagen		57.239,22
II. Jahresüberschuss		5.254,68
Summe Eigenkapital		62.493,90
B. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten		1.579,68
		64.073,58

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

		Euro	Euro
Geldbestand zu Beginn des Rechnungsjahres			
Kasse		1.237,23	
Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		57.412,37	58.649,60
Einnahmen	2024	126.020,80	
Ausgaben	2024	-121.324,85	
Rückzahlung einer Einzahlung	2024	-30,00	4.665,95
Geldbestand zum Ende des Rechnungsjahres			
Kasse		649,95	
Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		62.665,60	63.315,55

Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2024

Darstellung des Vermögens, der Verbindlichkeiten sowie der Rücklagen

Forderungen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	Euro	758,03
		<u>Euro</u>
Sonstige Vermögensgegenstände		<u>758,03</u>

Es handelt sich um eine Forderung aufgrund einer Rückrufaktion.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro	63.315,55
		<u>Euro</u>
Kasse		649,95
Bank		<u>62.665,60</u>
		<u>63.315,55</u>

A. Rücklagen

I. Vortrag Rücklagen	Euro	57.239,22
II. Jahresüberschuss	Euro	5.254,68

B. Verbindlichkeiten

1. sonstige Verbindlichkeiten	Euro	1.579,68
-------------------------------	------	----------

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsgesetz	Euro	126.020,80
		<u>Euro</u>
Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt		<u>126.020,80</u>

2. Ausgaben

Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	Euro	-75.616,38
--	------	------------

Die Kosten der Prüfung der Rechnungslegung werden seit 2008 unter diesem Posten erfasst. Hinzu kommen Kosten für die laufende Buchhaltung.

	<u>Euro</u>
Personalkosten	-45.607,83
Lohnsteuer	-8.238,93
Sozialabgaben	-21.592,60
Berufsgenossenschaft	<u>-177,02</u>
	<u>-75.616,38</u>

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	Euro	-1.284,45
		<u>Euro</u>
Sachverständigen-, Gerichts-, Honorarkosten		<u>-1.284,45</u>

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	Euro	-3.953,66
		<u>Euro</u>
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigen		<u>-3.953,66</u>

Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Euro	-9.990,02
		<u>Euro</u>
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes		-4.471,27
Porto		-255,00
Telefon, Internetzugang		-2.243,06
sonstiges, Leasing, Rundfunk, Zeitungen		-2.841,14
Kontoführung		<u>-179,55</u>
		<u>-9.990,02</u>
 Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	 Euro	 -4.515,04
		<u>Euro</u>
Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke		<u>-4.515,04</u>
 Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	 Euro	 -232,00
		<u>Euro</u>
Reisekosten		<u>-232,00</u>
 Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	 Euro	 -17.353,41
		<u>Euro</u>
Miete		-12.287,34
Strom		-555,75
Reinigung		<u>-4.510,32</u>
		<u>-17.353,41</u>

Ausgaben für Investitionen **Euro** **-7.365,26**

Euro

sonstige Ausgaben (Investitionen) -7.365,26

sonstige Ausgaben (Investitionen)

Dell Monitor und Soundleiste	212,06- Euro
Bechtler Laptop	1.469,65- Euro
Telekom Handy	374,91- Euro
Werbeschild WINDTALKER City	260,61- Euro
Döscher Schreibtisch	1.652,97- Euro
Döscher Wandbildschirm + PC	2.134,86- Euro
Tischrechner	101,14- Euro
Rollcontainer	446,25- Euro
Getränkekühlschrank	<u>712,81- Euro</u>
	<u>7.365,26- Euro</u>

sonstige Ausgaben **Euro** **-1.014,63**

Euro

Versicherungen, Zinsen und sonstige Ausgaben -1.014,63

vorläufiger Jahresüberschuss **Euro** **4.695,95**

Abgrenzungen Vorjahr	Euro	1.380,38
		<u>Euro</u>
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer Dezember 2023		944,80
BIT Bremerhaven RG 23-3178 vomn 27.11.2023		31,24
Differenz Gehalt Jan Mücher 09-12/2023		26,60
Döscher RG 817929		23,80
swb DSL 12/2023		70,58
Edeka GRT 2516022144 vom 30.12.2023		42,00
Döscher RG 818188 12/2023		116,29
Telekom 12/2023		62,59
BIT Bremerhaven RG 23-3560 vom 15.12.2023		<u>62,48</u>
		<u>1.380,38</u>
Abgrenzungen laufendes Jahr	Euro	-821,65
		<u>Euro</u>
abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024		-1.579,68
zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024		<u>758,03</u>
		<u>-821,65</u>
<u>abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024</u>	<u>Euro</u>	
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer 12/2024		-591,04
Döscher RG 207377 vom 17.12.2024		-581,91
swb für 12/2024		-78,03
Beckmeyer Nebenkostenabrechnung 2023		-284,09
Telekom für 12/2024		<u>-44,61</u>
		<u>-1.579,68</u>
<u>zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024</u>	<u>Euro</u>	
VDP Rückruf "Unterwegs mit dem Rad"		<u>758,03</u>
		<u>758,03</u>
Überschuss	Euro	5.254,68

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht

**über die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung
von Fraktionsmitteln im Rahmen der Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr**

2024

CDU-Stadtverordneten-Fraktion

Bremerhaven

Bismarckstraße 2
27570 Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Jahresrechnung	3
3. Entwicklung der Rücklage	5
4. Prüfungsergebnis	6

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von der

CDU Stadtverordnetenfraktion,
Bremerhaven,
(nachfolgend auch kurz "CDU")

wurden wir beauftragt, die Verwendung von Fraktionsmitteln im Rahmen der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 zu prüfen.

Wir haben den Auftrag mit Unterbrechnungen in der Zeit vom 12. Februar 2025 bis zum 13. Februar 2025 in unseren Geschäftsräumen in Bremerhaven durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen durchgeführt und umfasste somit diejenigen Prüfungshandlungen, die wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig und umfassend erteilt.

Unserem Auftrag liegen - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der beigefügten Fassung zu Grunde.

Sofern die CDU-Stadtverordnetenfraktion Mittel für den CDU Kreisverband Bremerhaven verauslagt hat, werden diese Kosten durch den Kreisverband erstattet.

2. Jahresrechnung

Nachfolgend stellen wir für das Haushaltsjahr 2024 die Einnahmen und Ausgaben der CDU Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven dar. Diese reine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird noch um die Abgrenzungen für die Jahre 2023 und 2024 ergänzt.

Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie Abgrenzungen

	EUR	EUR
1. Einnahmen		
Geldleistungen nach dem Entschädigungsortsgesetz	108.779,82	
Sonstige Einnahmen	<u>0,00</u>	108.779,82
2. Ausgaben		
Personalausgaben für die Beschäftigten der Fraktion	75.805,02	
Ausgaben für Veranstaltungen	0,00	
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	
Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00	
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	895,70	
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs	8.764,36	
Repräsentationen, Bewirtungen und Geschenke	2.020,89	
Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00	
Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	8.130,43	
Ausgaben für Investitionen	0,00	
Sonstige Ausgaben	<u>5.000,00</u>	100.616,40
3. Vorläufiger Jahresüberschuss		8.163,42
Übertrag vorläufiger Jahresüberschuss		8.163,42

Übertrag vorläufiger Jahresüberschuss		8.163,42
4. Abgrenzungen		
Abzüglich erhaltener Einnahmen für das Jahr 2023	0,00	
Zuzüglich geleisteter Ausgaben für das Jahr 2023	1.815,55	
Zuzüglich Forderungen per 31.12.2024	0,00	
Abzüglich Verbindlichkeiten per 31.12.2024	1.957,46	- <u>141,91</u>
5. Jahresüberschuss 2024		8.021,51

3. Entwicklung der Rücklage

Die Rücklage hat sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 01. Januar 2024	7.608,87
Jahresüberschuss 2024 vor Abgrenzung	8.163,42
Stand 31. Dezember 2024	15.772,29

Die Rücklage in Höhe von EUR 15.772,29 entspricht zum 31. Dezember 2024 rd. 14,5% der im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel (EUR 108.779,82).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 15.772,29 stehen in entsprechender Höhe liquide Mittel in Höhe von EUR 15.772,29 gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen. Im Einzelnen stellt sich die Vermögensrechnung wie folgt dar:

Liquide Mittel 31. Dezember 2024	EUR	EUR
Bankguthaben zum 31. Dezember 2024		
Sparkonto Volksbank Bremerhaven-Cuxland eG	10,02	
Girokonto Volksbank Bremerhaven-Cuxland eG	<u>15.618,42</u>	15.628,44
Kassenbestand zum 31. Dezember 2024		<u>143,85</u>
Liquide Mittel CDU-Stadtverordnetenfraktion		15.772,29

4. Prüfungsergebnis

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der erteilten Auskünfte bestätigen wir, dass

- die Einnahmen und Ausgaben der CDU-Stadtverordnetenfraktion richtig und vollständig erfasst sind,
- Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben geordnet und vollständig sind,
- die an die CDU-Stadtverordnetenfraktion ausgezahlten Zuschüsse für die Fraktionsarbeit entsprechend beigefügter Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben verwendet worden sind.

Eine Angemessenheitsprüfung gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Bremerhaven, 13. Februar 2025

ETL Hanse Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Herrn
Jens Fredrich
Steuerberater
Oraniendamm 70
13469 Berlin030 - 470 03 628

Fraktion Bündnis Deutschland
Sonstige juristische Person

Fraktion Bündnis Deutschland
Ludwigstraße 20
27570 Bremerhaven

Gruppe der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Bericht über die Erstellung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

B. Buchführung

C. Rechenschaftsbericht

1. Bestandsnachweise

2. Gliederung

D. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Anlagen

Rechenschaftsbericht 2024 der Fraktion „Bündnis Deutschland“ in der
Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
gemäß § 16 Entschädigungsortsgesetz Bremerhaven

BERICHT

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven der

Fraktion Bündnis Deutschland

hat mich beauftragt, den Rechenschaftsbericht gemäß § 16 Abs. des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven – (EOG) für das Kalenderjahr 2024 zu erstellen.

Auftragsgemäß habe ich den Rechenschaftsbericht auf der Grundlage der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte nach dem EOG erstellt.

Neben den vorgenannten Erstellungstätigkeiten habe ich die Belege und Bestandsnachweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt und die Einhaltung der Vorschriften gem. § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3 Entschädigungsortsgesetz geprüft.

Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand des Auftrags.

Umfang und Intensität der vorgenommenen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen habe ich in Abhängigkeit vom Grad der Wesentlichkeit und dem innewohnenden Risiko des Beurteilungsfeldes bestimmt.

Ich habe die Arbeit in der Zeit vom 06.04.2025 bis zum 29.04.2025 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis meiner Arbeit habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Den Vorjahresrechenschaftsbericht habe ich geprüft und hierüber am 29.04.2024 berichtet.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Gruppe hat mir die Vollständigkeit des Rechenschaftsberichtes schriftlich bestätigt.

B. Buchführung

Die Grundlage für meine Arbeiten und meiner Beurteilung war das Rechnungswesen der Gruppe.

Die Gruppe verarbeitet die Buchführung auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch die Schatzmeisterin der Gruppe zeitnah und sachlich geordnet.

Die Zahlung der Fraktionsbeiträge für das Kalenderjahr 2024 erfolgte nach meinen aufgrund meiner Arbeit gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich auf das Bankkonto der Fraktion Bündnis Deutschland bei der Weser-Elbe Sparkasse.

Mir sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in allen für den Rechenschaftsbericht wesentlichen Belangen sprechen.

C. Rechenschaftsbericht

1. Bestandsnachweise

Das Anlagevermögen ist in einem Nachweis gemäß § 15 Absatz 3 Entschädigungsortsgesetz aufgeführt.

Die Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst.

Das Bankguthaben ist durch einen Kontoauszug nachgewiesen.

2. Gliederung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 16 Absatz 2 Entschädigungsortsgesetz gegliedert.

Aus Gründen der Klarheit wurden die Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion als separater Posten der Ausgaben dargestellt.

D. Schlussbemerkungen und Bescheinigungen

Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Fraktion Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven habe ich gemäß § 16 des Ortsgesetzes über die Entschädigung der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsortsgesetz – EOG) durchgeführt und dabei die von mir notwendig angesehenen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen vorgenommen.

Gemäß dem mir erteilten Auftrag habe ich den Rechenschaftsbericht aus den mir vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen sowie den mir erteilten Auskünften nach dem Ortsgesetz über die Entschädigung der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsortsgesetz – EOG) entwickelt.

Ich habe mir im Rahmen der Erststellung durch geeignete Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Sinne des § 16 Entschädigungsortsgesetz überzeugt.

Aufgrund des Ergebnisses meiner Arbeit erteile ich dem Rechenschaftsbericht ... der Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Steuerberaters Jens Fredrich über die Erstellung des Rechenschaftsberichtes im Sinne des § 16 Entschädigungsortsgesetz

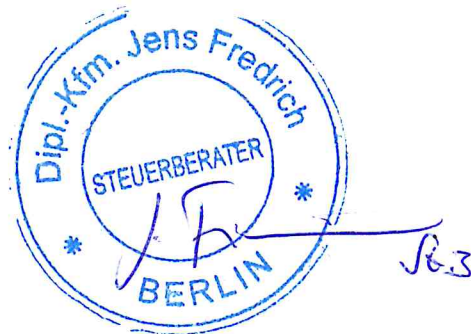
An die Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven:

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Rechenschaftsbericht 2024 – bestehend aus Verwendungsnachweis und Vermögensstatus – der Gruppe Fraktion Bündnis Deutschland in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven unter Beachtung des Ortsgesetzes über die Entschädigung der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven (Entschädigungsortsgesetz – EOG) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß auf Ordnungsmäßigkeit beurteilt habe, sowie die erteilten Auskünfte. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß Ortsgesetzes über Entschädigung der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder Stadt Bremerhaven (Entschädigungsortsgesetz – EOG) liegen in der Verantwortung der Gruppe.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Anforderungen des § 16 Absätze 2 und 3 des Entschädigungsortsgesetzes vom 7. Dezember 2000 in der aktuellen Fassung vom 12. August 2022 durchgeführt.

Berlin, den 29. April 2025

Jens Fredrich
Steuerberater



Fraktion Bündnis Deutschland
in der Stadtverordnetenversammlung
Bremerhaven

**Rechenschaftsbericht 2024 gemäß Paragraph 16 Entschädigungsortsgesetz
Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Bremerhaven**

Verwendungsnachweis

1. Einnahmen und sonstige verfügbare Mittel

a) Geldleistungen nach Paragraph 13 Entschädigungsortsgesetz	72.679,28
b) Sonstige Einnahmen	2.400,00
Summe der verfügbaren Mittel	75.079,28

2. Ausgaben

a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	8.690,22
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12.794,86
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	25.921,94
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	5.759,70
g) Repräsentation, Bewirtungen, Getränke	0,00
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	9.556,49
j) Ausgaben für Investitionen	191,99
k) Sonstige Ausgaben	2.545,01

3. Summe der ausgegebenen Mittel	65.460,21
	9.619,07

Vermögensstatus

1. Liquide Mittel zum 31.12.2024		
(Kontokorrent Weser-Elbe Sparkasse)		
Konto: 1030 0564 55		24.102,98
Handkasse		0,00
2. Forderungen		0,00
3. Anlagevermögen gemäß Anlagespiegel		1,00
Saldo Vermögen und Forderungen		€ 24.103,98
4. Rücklagen 1. Januar 2024	14.508,91	
Überschuss 2024	9.619,07	
Investitionen 2024	191,99	
Abschreibungen 2024	- 215,99	
Forderungen	0,00	
Minderung Verbindlichkeiten	0,00	€ 24.103,98

Bremerhaven, 29.04.2025

Schatzmeister der Fraktion des Bündnis Deutschland

Bericht

über die Prüfung der Rechnungslegung

nach § 16 Entschädigungsortsgesetz

der Stadt Bremerhaven

der

Bündnis 90 / Die Grünen + P

Stadtverordnetenfraktion

Bremerhaven

Bürgermeister-Smidt-Straße 137

27568 Bremerhaven

für das

Rechnungsjahr

1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Semrau Steuerberatungsgesellschaft mbH

-Steuerberater-

Friedrich-Ebert-Straße 3, 27570 Bremerhaven

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	3
II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN	4
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Rechnungslegung	6
a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	7
V. PRÜFUNGSVERMERK	8

ANLAGEN

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

Anlage I

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Anlage II

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlage III

Erläuterungen der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024

Anlage IV
Seite 1-6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater

Anlage V

I. PRÜFUNGSauftrag

Von Herrn Hans Gerhard Schmidt als Bevollmächtigten der

Bündnis 90 / Die Grünen + P Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
(im Folgenden auch „Fraktion“ oder „Grünen PP“ genannt)

wurden wir mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom am 07. bis zum 19. März 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EntschOG) vom 7. Dezember 2000, das gemäß § 22 dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Das EntschOG wurde zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 geändert.

Die Fraktionen haben nach § 16 EntschOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EntschOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EntschOG vorzunehmen.

Die Rechnung muss nach § 16 Abs. 3 EntschOG das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EntschOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Sofern die Fraktionen Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschOG erhalten, haben Sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden gemäß § 15 EntschOG in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlassen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2011 beschlossen worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Es gilt die Fassung der Änderung vom 03. November 2020.

Nach den Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EntschOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Das Inventarverzeichnis kann in Karteiform geführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten ferner Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege eingesehen.

Herr Hans Gerhard Schmidt, als Bevollmächtigter der Geschäftsführung, beantwortete alle unsere Fragen und führte alle erbetenen Nachweise. Er bestätigte uns am 19. März 2025 die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EntschOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

2. Rechnungslegung

a) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EntschOG wurde bei der Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 (vgl. Anlage I) beachtet. Ebenfalls wurden die ergänzenden Angaben gemäß § 16 Abs. 3 EntschOG gemacht.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EntschOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EntschOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in den für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

b) Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EntschOG (TEUR 93).

Wesentlicher Ausgabeposten sind die Personalaufwendungen (TEUR 61). Es handelt sich im Berichtsjahr um einen Mitarbeiter und eine Aushilfe.

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 sind in der Anlage II aufgeführt.

PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben die Rechnungslegung der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 16 Abs. 4 EntschOG geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung der Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EntschOG der Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 13. September 2023. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Grünen PP Stadtverordnetenfraktion sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, 19. März 2025



Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 sowie der Abgrenzungen

	2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen			
Geldleistungen nach § 13 EntschOG		76.100,52	81.030,00
2. Ausgaben			
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	-61.325,14		-65.928,07
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00		0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-1.190,00		-1.190,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00		0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00		-4.023,15
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	-3.919,52		-4.450,20
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	-2.367,46		-409,31
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	-588,00		-642,40
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	-9.100,84		-10.463,02
j) Ausgaben für Investitionen	0,00		0,00
k) Sonstige Ausgaben	0,00		-753,60
		-78.490,96	-87.859,75
3. Vorläufiger Gewinn		-2.390,44	-6.829,75
4. Abgrenzungen			
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2023 (2022)	-471,67		0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2023 (2022)	3.078,30		2.371,53
c) Korrektur enthaltener Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr	0,00		0,00
d) Zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2024 (2023)	287,76		471,67
e) Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2024 (2023)	-6.275,15		-3.078,30
		-3.380,76	-235,10
5. Gewinn		-5.771,20	-7.064,85

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen am 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	Vorjahr	Passiva	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
Forderungen	287,76	471,67	Vermögen / Rücklagen	32.990,76	38.761,96
Kaution	2.175,00	2.175,00	Verbindlichkeiten	6.275,15	3.078,30
Liquide Mittel			Durchlfd. Posten/Irrläufer	120,00	0,00
Kasse	343,00	565,90			
Sparkasse Bremerhaven, Nr. 1609394	36.580,15	38.627,69			
Aktive RAP	0,00	0,00			
	<u>39.385,91</u>	<u>41.840,26</u>		<u>39.385,91</u>	<u>41.840,26</u>

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
Anfangsbestand Kasse, Bank	39.193,59	46.023,34
Anfangsbestand Forderungen, Kaution	2.646,67	2.175,00
Anfangsbestand Darlehen	0,00	0,00
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	-3.078,30	-2.371,53
Zwischensumme	38.761,96	45.826,81
Gewinn	-5.771,20	-7.064,85
Stand 31. Dezember	32.990,76	38.761,96

Die Grünen PP Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven
Rechnungslegung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

	2024		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geldbestand am 1. Januar				
Kasse	565,90		240,62	
Konto Sparkasse Bremerhaven	38.627,69		45.782,72	
Kaution	2.175,00	41.368,59	2.175,00	48.198,34
Einnahmen		76.100,52		81.030,00
		0,00		0,00
Ausgaben		-78.490,96		-87.859,75
Geldbestand am 31. Dezember		<u>38.978,15</u>		<u>41.368,59</u>
Kasse	343,00		565,90	
Konto Sparkasse Bremerhaven	36.580,15		38.627,69	
Kaution/Abgrenzungen/Irrläufer	2.055,00		2.175,00	
	38.978,15		41.368,59	

Erläuterung der Einzelposten der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024

GELDLLEISTUNGEN NACH § 13 EntschOG

2024	Vorjahr
EUR	EUR
76.100,52	81.030,00

Die Fraktionsbeiträge wurden vor der Wahl 2023 für 10 Stadtverordnete gezahlt. Dabei wurden gem. § 13 Abs. 4 EntschOG monatlich ein Grundbetrag in Höhe von Euro 2.950,00 und für jedes Mitglied einer Fraktion Euro 480,00 geleistet.

Durch die Wahlen vom 14. Mai 2023 und anschließenden verschiedenen Änderungen werden nun für fünf (sechs) Stadtverordnete Fraktionsbeiträge gezahlt. Hier beträgt nun der Grundbeitrag Euro 3.300,00 und für jedes Mitglied Euro 540,00. Diese Sätze wurden ab dem 01. Juli 2024 erhöht auf Euro 3.576,87 bzw Euro 585,31.

SUMME DER PERSONALAUFGABEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER FRAKTION

2024	Vorjahr
EUR	EUR
61.325,14	65.928,07

25.862,01	31.705,37
4.406,40	2.122,87
8.270,68	7.537,40
22.189,36	23.835,39
161,15	258,18
435,54	468,86
61.325,14	65.928,07

Die Lohnkosten sind bereits um Zuschüsse des Kreisverbandes für die Zeit von 01/2024 bis 12/2024 in Höhe von monatlich € 360,00 sowie eine Rückzahlung für das Vorjahr von € 600,00 (insgesamt € 3.720,00) gemindert.

AUSGABEN FÜR VERANSTALTUNGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

SACHVERSTÄNDIGEN-, GERICHTS- UND ÄHNLICHE KOSTEN

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	1.190,00	1.190,00
Rechnungslegung 2023 (2022) für 2022 (2021), Semrau Steuerberatungs GmbH	1.190,00	1.190,00
sonstige Positionen	0,00	0,00
Rechtsanwälte u.a. wg Verfahren	0,00	0,00
	1.190,00	1.190,00

AUSGABEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT VERFASSUNGSORGANEN DES BUNDES UND DER LÄNDER SOWIE ORGANEN VON GEMEINDEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

AUSGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	4.023,15
Betrieb und Pflege Internetseite	0,00	3.873,15
Unterstützung Kriegsgräberfürsorge, Tierheim	0,00	150,00
	0,00	4.023,15

AUSGABEN DES LAUFENDEN GESCHÄFTSBETRIEBES

		2024 EUR	Vorjahr EUR
		3.919,52	4.450,20
Porto		44,10	8,60
Telefon, Fax	581,79		586,82
abzüglich Umlage Kreisverband	-142,47	439,32	-174,13
Bürobedarf		953,52	302,83
EDV-Dienstleistungen	649,87		1806,43
abzüglich Erstattung Kreisverband	0,00	649,87	0,00
Buchführungskosten, Christine Kruse		571,20	584,29
Fotokopierer (Leasing und Abrechnung Kopien)	761,19		775,86
abzüglich Umlage Kreisverband	-369,42	391,77	-469,36
Reinigungsmittel, -geräte		5,77	27,94
Aktenvernichtung		148,33	329,24
sonstige kleinere Ausgaben für die Geschäftsstelle		0,00	-92,65
Nebenkosten Geldverkehr, Zinsaufwand, Postfach		202,04	222,83
Nachsendeauftrag/Postfach		0,00	27,90
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		513,60	513,60
Büroschild		0,00	0,00
		3.919,52	4.450,20

REPRÄSENTATION, BEWIRTUNGEN, GESCHENKE

		2024 EUR	Vorjahr EUR
		2.367,46	409,31
Repräsentation		0,00	0,00
Bewirtung (Kaffee, Tee, Milch)		153,77	225,36
kleinere Geschenke im Rahmen von Verabschiedungen		177,69	183,95
Klausurtagung		2.036,00	0,00
		2.367,46	409,31

REISEKOSTEN EINSCHLIEßLICH KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
588,00	642,40

Monatskarte Bremer Straßenbahn AG ab 10/2020 für den Mitarbeiter
Hanse Schmidt für berufliche Zwecke

MIETKOSTEN FÜR ANGEMIETETE GESCHÄFTSRÄUME EINSCHL. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	9.100,84	10.463,02
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 88 (bis 31.05.2021)	0,00	0,00
Miete und Nebenkosten Bürgermeister-Smidt-Str. 137 (ab 17.05.2021)	9.100,84	7.930,16
Renovierung & Instandhaltung neues Büro	0,00	2.532,86
abzüglich Erstattung Kreisverband	0,00	0,00
	9.100,84	10.463,02

Die Fraktion ist am 29.06.2021 von der Bürgermeister-Smidt-Str. 88
in die Bürgermeister-Smidt-Str. 137 umgezogen.

AUSGABEN FÜR INVESTITIONEN

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

SONSTIGE AUSGABEN

	2024 EUR	Vorjahr EUR
kleinere Seminarteilnahmen, Klausurtagung	0,00	753,60

VORLÄUFIGER GEWINN

2024 EUR	Vorjahr EUR
-2.390,44	-6.829,75

Das hier ausgewiesene Ergebnis ergibt sich aus den tatsächlich in 2024 / 2023 geflossenen Zahlungen
(Einnahmen und Ausgaben)

IN 2024 (2023) ENTHALTENE EINNAHMEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

2024 EUR	Vorjahr EUR
-471,67	0,00

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2023 (2022)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	3.078,30	2.371,53
	2024 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	569,08	658,48
Kirchensteuer NZ 01-11/2020	0,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr andere Kräfte	0,00	322,87
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	0,00
Lohnbuchhaltung Dezember Vorjahr, Wiebke Meyer	39,27	145,18
Finanzbuchhaltung Vorjahr, Christine Kruse	571,20	0,00
kleinere Auslagen	65,29	70,14
Documents Miete Vorjahr	0,00	0,00
Reparatur Tür	0,00	1.174,86
Telefon- und Faxabrechnung	47,62	0,00
Abrechnungen Strom/Nebenkosten für das Vorjahr	595,84	0,00
	3.078,30	2.371,53

IN 2024 (2023) ENTHALTENE AUSGABEN FÜR DAS JAHR 2025 (2024)

2024 EUR	Vorjahr EUR
0,00	0,00

FORDERUNGEN 2024 (2023)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	287,76	471,67
Erstattung Telefon/Leasing/Kopien durch den Kreisverband	287,76	111,67
Erstattung Personal Dezember des Jahres	0,00	360,00
	287,76	471,67

VERBINDLICHKEITEN 2024 (2023)

	2024 EUR	Vorjahr EUR
	6.275,15	3.078,30
Lohnsteuer Dezember Vorjahr	607,29	569,08
Max Müller, Abrechnung Drucker	36,49	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Coordes	538,00	0,00
Lohn Dezember Vorjahr Schmidt	2.645,74	0,00
Documentus, Miete	38,08	0,00
Lohnbuchhaltung Reste Vorjahr, Wiebke Meyer	0,00	39,27
Finanzbuchhaltung Reste Vorjahr, Christine Kruse	571,20	571,20
Jahresabschluß/Prüfungen für Vorjahr	1.190,00	1.190,00
Telefon- und Faxabrechnung	48,35	47,62
Grüne Kreisverband, Abrechnung Strom	500,00	595,84
Grüne Kreisverband, Abrechnung Nebenkosten für Vorjahr	100,00	0,00
Auslagen	0,00	65,29
sonstige Kleinbetragsrechnungen	0,00	0,00
	6.275,15	3.078,30

GEWINN

2024 EUR	Vorjahr EUR
-5.771,20	-7.064,85

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Bericht

über die Prüfung der Rechnungslegung
nach § 16 Entschädigungsortsgesetz
der Stadt Bremerhaven

Rechnungsjahr
01.Januar 2024 bis zum 31.Dezember 2024

Die Linke.
in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
Elbestraße 30
27570 Bremerhaven

Günter Brandt · Bremerhaven
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

	EUR	EUR
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortungsgesetz	61.516,80 €	
b) Sonstige Einnahmen	<u>0,00 €</u>	61.516,80 €
2. Ausgaben		
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	31.856,86 €	
b) Ausgaben für Veranstaltungen	1.338,18 €	
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	511,70 €	
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00 €	
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	2.443,39 €	
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	16,35 €	
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00 €	
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	8.611,20 €	
j) Ausgaben für Investitionen	162,98 €	
k) Sonstige Ausgaben	<u>0,00 €</u>	<u>44.940,66 €</u>
3. Jahresüberschuss		<u>16.576,14 €</u>
4. Entwicklung der Rücklage		
Die Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:		
Stand 01.01.2024	23.511,48 €	
Durchlaufende Posten	300,00 €	
Jahresüberschuss 2024	<u>16.576,14 €</u>	39.787,62 €
5. Forderungen		
Forderungen gegenüber Kreisverband	73,44 €	
Forderungen Auslagenüberzahlung Kocaaga	1,13 €	
Forderungen gegenüber Abgeordnetengemeinschaft	<u>327,73 €</u>	402,30 €
6. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	<u>1.403,90 €</u>	1.403,90 €
7. Summe aus Verbindlichkeiten, Rücklagen und Forderungen		<u>38.786,02 €</u>

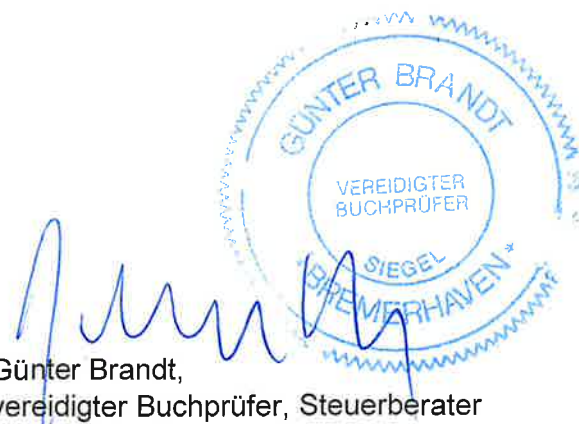
8. Prüfungsvermerk

Ich habe die Rechnungslegung der Die Linke. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Fraktion. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Meine Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 12. Februar 2015. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet:

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der Die Linke. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, den 28. April 2025



Günter Brandt,
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

**Rechnungslegung
zum 31.12.2024**

**FDP Fraktion /
Hafenstr. 1**

27576 Bremerhaven

Bescheinigung

Diese Rechnungslegung für

**FDP Fraktion /
Hafenstr. 1**

27576 Bremerhaven

wurde von mir auf der Grundlage der mir vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte meiner Mandanten erstellt. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben meiner Mandanten war nicht Gegenstand des Auftrags.

Bremerhaven, 12. März 2025



The image shows a handwritten signature in blue ink, consisting of several loops, positioned to the left of a circular professional stamp. The stamp has a double-lined border. The outer ring contains the text "DIPL.-KFM. JENS LOHMANN" at the top and "BREMERHAVEN" at the bottom, separated by two small stars. The inner circle contains the word "STEUERBERATER" in the center, also flanked by two small stars.

(Dipl.-Kfm. Jens Lohmann, Steuerberater)

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr 2024
sowie der Abgrenzungen

	2024		2023
	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen			
a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13. September 2023 (Brem.GBl. S. 509)	61.516,80		
b) Sonstige Einnahmen	<u>528,59</u>	62.045,39	54.730,58
2. Ausgaben			
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	16.830,01		19.981,40
b) Ausgaben für Veranstaltungen	0,00		0,00
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	421,74		7.926,01
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen von Gemeinden	0,00		0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	5.036,22		8.930,09
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	3.222,32		2.159,48
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	1.098,50		273,90
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00		2,50
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	9.072,00		8.680,00
j) Ausgaben für Investitionen	0,00		5.370,81
k) Sonstige Ausgaben	<u>0,00</u>	35.680,79	53.324,19
3. Vorläufiger Gewinn / Verlust		<u>26.364,60</u>	1.406,39
4. Abgrenzungen			
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen Vorjahr		0,00	0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben Vorjahr		0,00	0,00
c) Zuzüglich Forderungen Vorjahr		0,00	0,00
d) Abzüglich Verbindlichkeiten Vorjahr		0,00	0,00
e) Zuzüglich Anpassung Forderungen und Verbindlichkeiten VJ		0,00	0,00
5. Gewinn / Verlust		<u>26.364,60</u>	1.406,39

FDP Fraktion, Bremerhaven

Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024

Aktivseite		Passivseite	
EUR	EUR	EUR	
Forderungen	-	Rücklagen	30.758,40
Liquide Mittel		Verbindlichkeiten allg.	-
Kasse	-	Erstattung an Stadtgem.	16.602,22
Bankguthaben	47.360,62		
	47.360,62		47.360,62

Entwicklung des Vermögens bzw. der Rücklagen

	EUR
Anfangsbestand Kasse / Bank	20.996,02
Anfangsbestand Forderungen	-
Anfangsbestand Verbindlichkeiten	-
= Stand 01. Januar 2024	20.996,02
Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2024	26.364,60
Stand des Vermögens 31. Dezember 2024	47.360,62
Erstattung an die Stadtgemeinde Bremerhaven	- 16.602,22
Stand der Rücklagen 31. Dezember 2024	30.758,40

Die Rücklage (EUR 30.758,40) entspricht zum 31. Dezember 2024 50,00 % des im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellten Fraktionsbeitrags (EUR 61.516,80).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 30.758,40 € stehen nach Abzug der noch zu begleichenden Verbindlichkeiten (EUR 16.602,22) liquide Mittel in entsprechender Höhe gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. Januar 2022

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu Frist währenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist.

Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten eine Millionen EUR) begrenzt.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, die schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach §33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.

Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Vorlage Nr. StVV - V 76/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Wahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers im Vorstand der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht der Vorstand aus sechs Personen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nach ihrer Stärke zu berücksichtigen (siehe § 27 VerBrhv). Das Vorschlagsrecht für Stelle 6 des Vorstands liegt bei der Fraktion Bündnis Deutschland.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. September 2025 wurden die von der Fraktion Bündnis Deutschland für Stelle 6 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (Sandra Brinkmann, Rüdiger Stark, Jürgen Teichert, Julia Tiedemann und Jan Timke) jeweils nicht gewählt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die/den von der Fraktion Bündnis Deutschland vorgeschlagene Stadtverordnete/Stadtverordneten auf Stelle 6 des Vorstands.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Bremerhaven, 28.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 15/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in Bremerhaven erhalten
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Laut eines Berichts der Bundesagentur für Arbeit vom 28.01.2025 ist die Arbeitslosigkeit von Frauen in Bremerhaven gestiegen und liegt derzeit, wie die Arbeitslosigkeit in der Seestadt insgesamt, deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Unter diesen Frauen sind viele ohne abgeschlossene Berufsausbildung, alleinerziehend oder haben einen Migrationshintergrund. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt benötigen diese Frauen Angebote, die ihren Lebenslagen gerecht werden, wie z.B. Angebote für Ausbildung in Teilzeit, zum Erwerb von Schulabschlüssen, Sprachkurse, Kinderbetreuung sowie eine entsprechende zielgruppenspezifische Beratung.

Die Frauenberatungsstelle Frauen im Beruf (ZIBnet) bietet seit über 30 Jahren eine Orientierungs- und Weiterbildungsberatung für Frauen in Bremerhaven an, die den genannten Ansprüchen gerecht wird. Da im Land Bremen die ESF-Mittel vorzeitig komplett vergeben worden sind, droht die Frauenberatungsstelle ab 2026 nicht mehr aufrechterhalten werden zu können.

Hinsichtlich des Fachkräftemangels ist es zwingend erforderlich, auch Frauen in schwierigen Lebenslagen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Arbeitsmarktprojekte für die genannten Zielgruppen aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:
Der Magistrat wird aufgefordert,

1. Dafür Sorge zu tragen, dass die Frauenberatungsstelle ZIBnet über eine institutionelle Landesförderung abgesichert wird. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen.
2. Eine arbeitsmarkt- und frauenpolitische Strategie auf kommunaler Ebene zu entwickeln, die Schwerpunkte arbeitsmarktpolitischen Handelns beschreibt sowie Handlungsfelder und Zielgruppen benennt. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen, um mögliche Umsetzungen in Landesprogrammen zu prüfen.

Petra Coordes, Elena Schiller
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 16/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Im Jahr 2022 wurde das „Hafenentwicklungskonzept 2035“ (HEK 2035) von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ziel des Handlungsrahmens bis zum Jahr 2035 ist es, zentrale Hafenprojekte im Rahmen einer Investitions- und Instandhaltungsstrategie aufzuzeigen und Maßnahmen zur Umsetzung darzustellen.

Für die Häfen in Bremerhaven konzentriert sich das HEK 2035 vorwiegend auf die Geschäftsfelder Containerumschlag und Automobilumschlag. Ausgehend vom Status Quo im Jahre 2022 prognostiziert das Konzept die erwarteten Entwicklungen und leitet daraus konkrete Investitionsentscheidungen für die einzelnen Hafenbereiche ab.

Geschäftsfeld Containerumschlag Bremerhaven

Im Jahr 2024 wurden in Bremerhaven ca. 4,4 Mio. TEU (Abkürzung für 20“ Standardcontainer) umgeschlagen. Ein bescheidener Anstieg gegenüber den Vorjahren, die durch stetig sinkende Umschlagzahlen gekennzeichnet sind. Im Jahr 2012 wurden noch 6,1 Mio. Container über die Bremerhavener Kaje bewegt – der Umschlagverlust 2024 gegenüber 2012 beläuft sich auf fast 30 Prozent.

Die aktuelle „Seeverkehrsprognose 2040“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom Oktober 2024/März 2025 kommt zum Ergebnis, dass der Containerumschlag in Bremerhaven bis zum Jahr 2040 jährlich um 1,4 % ansteigen wird. Im Jahr 2030 wird sich der Containerumschlag demnach auf ca. 4,8 Mio. TEU und im Jahr 2040 auf ca. 6,1 Mio. TEU belaufen. Neue Kooperationen von Reedereien („Gemini Cooperation“ der Reedereien Maersk und Hapag-Lloyd ab 2025) sind dabei schon berücksichtigt. Die Prognose, die dem HEK 2035 zugrunde liegt, geht hingegen bereits für das Jahr 2025 von ca. 5,8 Mio. Standardcontainern und für das Jahr 2035 von 7,9 Mio. Containern aus. Damit wird deutlich, dass das HEK 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen ausgeht!

Die Kapazität des CT Bremerhaven beläuft sich im derzeitigen Ausbauzustand bereits auf ca. 8 bis 9 Mio. TEU pro Jahr. Die Auslastung des Terminals beträgt auf Basis des Umschlages 2024 nur ca. 50 % und wird sich bis zum Jahr 2030 nur um wenige Prozente auf knapp 60 % erhöhen. Die Kapazität des Terminals wird jedoch durch die geplante Automatisierung beim Containerumschlag auf mindestens 10 bis 12 Mio. TEU steigen. Die erwartete Verdopplung der Arbeitsproduktivität durch die Automatisierung wird allerdings zugleich zu einer Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze führen.

Die Erhöhung der Flächenproduktivität durch die Automatisierung wird zusammen mit dem allenfalls geringfügigen Anstieg des Containerumschlages zu einer Zunahme der ungenutzten Kapazitäten – also nicht mehr für den Containerumschlag benötigte Flächen und freie Kajeabschnitte – führen.

Geschäftsfeld Autoumschlag

Im Jahr 2024 wurden in den Bremerhavener Häfen ca. 1,25 Mio. Fahrzeuge ver- bzw. entladen – gegenüber dem Jahr 2023 ein Rückgang um 15 Prozent. Die negative Entwicklung beim Fahrzeugumschlag in Bremerhaven ist im Zeitraum 2014 bis 2024 noch wesentlich größer: Während im Jahr 2014 ca. 2,4 Mio. Fahrzeuge umgeschlagen wurden, wurde im Jahr 2024 mit 1,25 Mio. Fahrzeugen nur noch ca. 50 % des bisher höchsten Umschlages erreicht. Die Prognose, auf der das HEK 2035 beruht, geht hingegen – völlig an der Realität vorbei – für das Jahr 2025 von ca. 2,3 Mio. Fahrzeugen aus.

Der Automobilumschlag und der Bedarf an Terminalfläche/Abstellflächen haben sich bereits gegenwärtig um ca. 50 % verringert. Bedingt durch die weiter zunehmende Konkurrenz durch die Mittelmeerhäfen und den Aufbau bzw. Ausbau von Automobil-Umschlagkapazitäten im Bereich der Deutschen Bucht – allein im Hafen Wilhelmshaven wurden im Jahr 2024 neue Hafenflächen von 27 Hektar für den Autoumschlag vermarktet und die Planung für ein neues Autoumschlag-Terminal vorangetrieben – wird sich die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beim Autoumschlag in Bremerhaven allenfalls auf dem derzeitigen Niveau halten.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei den für den Umschlag von Automobilen genutzten Kaje und Terminalflächen ebenfalls um äußerst knappe und damit besonders wertvolle Infrastrukturanlagen handelt, muss der Autoumschlag in Bremerhaven auf die tatsächlich erforderlichen Kaje und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Kaje und Terminalflächen könnten für den Aufbau neuer Geschäftsfelder wie z. B. Importterminals für Derivate von grünen Wasserstoffprodukten, Standort für Elektrolyseanlagen, Repowering von Windenergieanlagen u. a. genutzt werden.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass
 - das Hafenentwicklungskonzept 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen in den Geschäftsbereichen Container und Autoumschlag ausgeht. Das Hafenentwicklungskonzept 2035 muss daher für die Bereiche Containerumschlag sowie den Automobilumschlag überarbeitet werden.
 - Kaje am seeschifftiefen Fahrwasser mit sich anschließender Terminalfläche wertvolle und knappe Standortfaktoren sind, deren effiziente Nutzung ein zwingendes regional- und volkswirtschaftliches Gebot ist. Der Containerumschlag am CT Bremerhaven und der Automobilumschlag müssen auf die tatsächlich erforderlichen Kaje und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Flächen und Kaje müssen für den Aufbau neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden.
 - die Nutzung der Stromkaje sowie der angrenzenden Terminalfläche für neue Geschäftsfelder ist nicht gegen die Planung und Realisierung eines „Energy-Ports“ im Süden von Bremerhaven gerichtet, der frühestens im Jahr 2035 in Betrieb gehen könnte – beides wird benötigt. Der große Vorteil neuer Aktivitäten an der Stromkaje und auf den vorhandenen Terminalflächen liegt jedoch insbesondere darin begründet, dass diese Aktivitäten kurzfristig umzusetzen sind, da die erforderliche Infrastruktur weitgehend vorhanden ist und damit den Unternehmen, die gegenwärtig entlang der europäischen Nordseeküste auf der Suche nach geeigneten Standorten am Wasser sind, konkrete Angebote gemacht werden können. Bremerhaven verfügt bis mindestens 2035 über keine anderen Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser.

- die Sanierung der Stromkaje zunächst auf die Abschnitte konzentriert werden sollte, auf denen neue schwere Containerbrücken für die Automatisierung des Containerumschlages errichtet werden sollen. Dadurch werden Finanzmittel für die ausstehenden und dringend erforderlichen Hafeninfrastrukturprojekte wie z. B. Drehbrücke, Bau der Nordmole und das Geeste-Sperrwerk frei, deren Realisierung kurzfristig erfolgen muss.
 - die Sanierung von weiteren Abschnitten der Stromkaje muss darauf gerichtet sein, altersbedingte Nutzungseinschränkungen zu vermeiden und die Schwerlastfähigkeit der gesamten Anlage dauerhaft sicherzustellen. Damit werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zukünftiger Geschäftsfelder geschaffen. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sind die von der Bundesregierung zugesagten höheren Bundesmittel für die Häfen zwingend erforderlich.
 - in den benachbarten Wettbewerbshäfen Cuxhaven und Wilhelmshaven eine äußerst dynamische Entwicklung festzustellen ist. Neue Kaje und Terminalflächen entstehen zeitnah, die Geschäftsfelder Windenergieanlagen und Automobilumschlag generieren neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Die Häfen in Bremerhaven brauchen eine vergleichbare Dynamik, um Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung zu sichern und auszubauen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die hier genannten Punkte gegenüber dem Bremer Senat zur Sprache zu bringen und sich für geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung einzusetzen.
 3. Der Magistrat wird aufgefordert, über das Ergebnis seiner Gespräche und Verhandlungen mit dem Bremer Senat der Stadtverordnetenversammlung bis zum Herbst 2025 Bericht zu erstatten.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 17/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für die Fernwärmeversorgung von Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

In Bremerhaven wird bis Mitte 2026 eine neue kommunale Wärmeplanung erarbeitet. Damit folgt die Stadt den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, das vorsieht, dass alle deutschen Städte mit über 100.000 Einwohner:innen bis Mitte nächsten Jahres eine Planung für die Wärmeversorgung, insbesondere die Versorgung der Haushalte mit Fernwärme, vorlegen müssen.

Gegenwärtig sind ca. 6000 von insgesamt ca. 63.000 Haushalten in Bremerhaven an das vorhandene Fernwärmenetz angeschlossen. Die Fernwärme entsteht im Müll-Heiz-Kraftwerk an der A 27. Die Wärmekapazität des Kraftwerkes reicht für ca. 30 % des Wärmebedarfes der Seestadt. Der örtliche Energieversorger swb will durch den Ausbau des Fernwärmenetzes dieses Wärmepotential ausschöpfen.

Angesichts des Klimawandels müssen die CO₂-Emissionen drastisch verringert werden. Das Verbrennen von Abfall ist aber keineswegs klimaneutral. Auch wenn es sich um sogenannte unvermeidbare Abwärme handelt, entsteht die Wärme durch fossile Verbrennungsprozesse. Zudem reicht die Kapazität des Müllheizkraftwerkes nur für ca. 30 % des Wärmebedarfs der Stadt.

Für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN + P ist es notwendig, dass zusätzliche emissionsfreie Wärmequellen für ein möglichst großes Fernwärmenetz erschlossen werden. Im dänischen Esbjerg, einer Stadt mit 100.000 Einwohner:innen direkt an der Nordsee wie Bremerhaven, versorgt eine Meerwasser-Wärmepumpe die Stadt mit 90 °C heißem Wasser im Fernwärmenetz. Selbst wenn die Temperatur der Nordsee 4 °C oder weniger hat, reicht das Wärmepotential aus. Die notwendige elektrische Energie für die Wärmepumpe wird über Windkraftanlagen klimaneutral bereitgestellt.

Gespräche der Fraktion mit dem deutschen Hersteller dieser Meerwasser-Wärmepumpe, dem deutschen Unternehmen MAN Energy Solutions, haben bestätigt, dass Nordsee und Weser mehr als ausreichend Wärmeenergie für die Versorgung Bremerhavens liefern könnten. Eine Nutzung sei technisch ohne Probleme möglich, egal ob salzhaltiges Meerwasser oder Brackwasser aus der Weser genutzt werde. Dies hätte zudem keinerlei negative Folgen für die Umwelt und würde einen wesentlichen Beitrag für das Bremerhavener Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 leisten.

Aus diesem Grund möge der Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat als Verantwortlichen für die kommunale Wärmeplanung auf, die Wärmegewinnung aus der Nordsee oder dem Weserwasser stärker als bisher in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen und als Wärmequelle für die Versorgung von Bremerhaven mit Fernwärme zu nutzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat um eine Berichterstattung über seine Bemühungen in dieser Sache im Bau- und Umweltausschuss bis zum Ende des Jahres 2025.

Claudius Kaminarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 19/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln - Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion)

Die Innenstädte und die Gastronomie stehen seit Jahren unter Druck. Fußgängerzonen verzeichnen einen massiven Wegfall von Unternehmen und auch Gastronomiebetriebe sehen sich mit immer mehr Schwierigkeiten konfrontiert. Durch Corona sind die Betriebe stark getroffen worden. Die temporäre Reduzierung der Steuern für die Gastronomie konnte sicherlich die negativen Auswirkungen der Pandemie abfedern, doch auch langfristig sind Belastungen für Unternehmen auf Sinnhaftigkeit und Bremswirkung hin zu überprüfen.

Gerade die Gebühren zur Nutzung von Außenflächen durch die Gastronomie sind im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand sehr gering und machen oft nicht einmal 0,1 Prozent der kommunalen Haushalte aus. Ein Wegfall dieser Gebühr würde demnach keine nennenswerten Einbußen in den Einnahmen der Stadt verursachen. Dagegen könnte es Gastronomiebetriebe dazu anregen, in der Hauptsaison ihre Bewirtungsflächen auszudehnen. Dies hätte einen Anstieg an Arbeitskräften und Steuereinnahmen zur Folge, was ebenfalls zur Kompensation der entfallenden Gebühr, wenn nicht sogar zu Mehreinnahmen, führen könnte. Bremerhaven würde sich hierbei u.a. Aurich, Melle und Garbsen anschließen, die keine sogenannte Terrassengebühr erheben.

Insbesondere in Zeiten, in denen das Innenstadtsterben ein bundesweites Problem darstellt, ist es umso wichtiger, Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Trend entgegenwirken können. Die Abschaffung der Terrassengebühren ist hierbei ein leicht umzusetzendes Mittel, mit direkter Wirkungsmöglichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. In der Gebührenordnung für die „Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven“ (Sondernutzungsgebührenordnung) ist die in § 1 Absatz 1 Satz 1 angeführte Anlage 1, „Gebührenverzeichnis“ wie folgt zu ändern:
 - a. Streichung des Punktes 11 „Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u. ä.“
2. Die in der Stadt Bremerhaven gemeldeten Gastronomiebetriebe sind über die geänderte Gebührenordnung binnen vier Wochen nach Beschluss zu informieren.

Jan Timke

Julia Tiedemann
Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Bremerhaven, 21.08.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 21/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Weiterentwicklung der SAIL Bremerhaven – familienfreundlicher, moderner, attraktiver

Die SAIL 2025 war ein voller Erfolg: Über 1,4 Millionen Menschen besuchten Bremerhaven, die Stimmung war durchweg positiv, die Organisation verlief reibungslos und die maritimen Highlights begeisterten Gäste aus dem In- und Ausland. Auch die begleitenden Veranstaltungen wie Drohnen- und Feuerwerksshow wurden von den Besucherinnen und Besuchern als Höhepunkte wahrgenommen.

Gleichzeitig zeigten Rückmeldungen und öffentliche Diskussionen, dass die SAIL trotz aller positiven Aspekte, weiteres Potenzial hat. Insbesondere die Themen Sanitärversorgung, Preisgestaltung für Wasser, Park- und Besucherführung sowie familienfreundliche Angebote wurden kritisch gesehen. Zudem äußerten viele Besucherinnen und Besucher den Eindruck, dass „etwas fehlt“ – die SAIL sei ein großartiges Fest, könne aber noch moderner, frischer und abwechslungsreicher gestaltet werden.

Andere Festivals zeigen, dass zusätzliche Mitmach- und Familienangebote eine starke Bindung an jüngere Generationen schaffen können. Für Bremerhaven ergibt sich hier die Chance, die SAIL perspektivisch zu verjüngen, ohne ihre maritime Identität aufzugeben. Mit Blick auf das nächste Event im Jahr 2030 sollten daher schon jetzt strategische Weichen gestellt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Veranstalter selbst eine mögliche Verlängerung auf eine Woche ins Gespräch gebracht haben.

Die Auswertung und Aufarbeitung der SAIL 2025 wird einige aufschlussreiche Erkenntnisse bringen. Dennoch möchte sich die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND bereits jetzt konstruktiv beteiligen, Ideen einbringen und das maritime Highlight der Seestadt damit auf ein neues Level anheben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Auf Grundlage der Auswertung der SAIL 2025 soll ein Weiterentwicklungskonzept für das Event in 2030 erstellt werden, mit dem Ziel, die Veranstaltung inhaltlich, organisatorisch und strukturell weiterzuentwickeln, um das Großereignis moderner, frischer und familienfreundlicher zu gestalten.
2. Im Rahmen der Planungen für 2030 sollen ergänzende Angebote ernsthaft geprüft werden, die auf Familien, Kinder und jüngere Zielgruppen zugeschnitten sind.
 - **Kinder- und Familienzonen an beiden Enden der Vergnügungsfläche**
- Großflächig ausgewiesene Areale mit Spielplätzen, Schattenplätzen, Wickelstationen und Sitzgelegenheiten für Eltern.
 - **Bällebad-Schiff** für Groß und Klein

- **Mitmach-Sport am Wasser**
 - SUP-Stationen, Ruder- und Kanu-Angebote in abgesicherten Hafenbereichen, betreut von Vereinen.
- **„Matrosen-Slackline“ & Kletterelemente**
 - Thematisch gestaltete Klettergerüste oder Slacklines („Takelage-Klettern“) für Kinder und Jugendliche.
- **Mini-Segel- und Bootsbau-Workshops**
 - Kinder und Familien bauen kleine Boote oder Segelmodelle und lassen sie im Wasser fahren.
- **Knotenkunde und Seemannstraining für Kinder**
 - Spielerisch erlernen: Seemannsknoten, Segel setzen, kleine Matrosenprüfungen mit Urkunde.
- **Maritime Kreativflächen**
 - Offene Flächen für Street-Art/Graffiti mit Schiffs- und Meeresmotiven, betreut von Künstlern.
- **Straßenkunst**
 - Mobile Kleinkunstbühnen, für durchgehende Unterhaltung.
- **Zusätzliche Fahrgeschäfte mit maritimen Bezügen**
 - Neben Riesenrad: z. B. Wellenflieger, Piratenschiff-Hüpfburg, Kinderkarussell im Schiffsdesign.
- **Musik- und Tanzworkshops**
 - Mitmachangebote wie Trommeln, Shanty-Singen, Tanzworkshops im Stil historischer Seemannstänze.
- **Sitzgelegenheiten**
 - Mehr Schatteninseln, temporäre Sitzmodule an Wartezonen (WCs, Food).
- **Wasserversorgung**
 - Mehr Refill-Stationen durch die SWB, zur besseren Wasserversorgung der Besuchergäste, zur Vermeidung von Dehydration.

Diese Beispiele sind als Anregungen zu verstehen und dienen der Orientierung für mögliche Erweiterungen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine Ausweitung der Sail 2030 auf eine Woche aus.
4. Es soll eine strukturierte Besucherbefragung erfolgen, deren Ergebnisse in die Planungen für die nächste Sail einfließen, um die Veranstaltung passgenau an den Bedürfnissen der Gäste auszurichten.

Bremerhaven, den 21.08.2025

Julia Tiedemann

Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Anfrage - Nr. StVV - AF 21/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket. Expertise vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (GRÜNE+P)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BUT-Mittel) unterstützen Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien. Durch das Scheitern der Kindergrundsicherung sind diese BUT-Mittel für Kommunen mit einer hohen Kinderarmutsquote und schwierigen Haushaltslagen, zu denen auch Bremerhaven gehört, ein wichtiges Instrument, um Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Von daher sollte Bremerhaven hier einen hohen Nutzungsgrad anstreben.

Im Rahmen einer Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aus dem Jahr 2023 wurden die Teilhabequoten im SGB II untersucht und für Bremerhaven eine Teilhabequote von 14,5 % (Anteil von Leistungsbewilligungen) festgestellt. Weiter führt die Expertise aus, dass die Bundesebene die im SGB II und nach dem Bundeskindergeldgesetz entstandenen Kosten des BUT ausgleicht, indem sie die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KDU) entsprechend erhöht.

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht der Magistrat Möglichkeiten, die oben genannte Teilhabequoten für Bremerhaven zu erhöhen?
Wenn ja: Welche Möglichkeiten sind dies? Und welche Vorhaben sind bereits in Vorbereitung?
2. Stehen Informationen zum BUT mehrsprachig zur Verfügung?
Wenn Ja: In welchen Sprachen?
Wenn Nein: Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, entsprechende Informationen mehrsprachig zur Verfügung zu stellen und ab wann könnten diese zur Verfügung stehen?
3. Werden die der Stadt Bremerhaven entstehenden Kosten für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vollständig durch Kostenerstattungen bei den KDU-Leistungen an die Stadt ausgeglichen?
Wenn Nein: Wie hoch ist der Betrag der BUT-Kosten, die die Stadt Bremerhaven nicht vom Bund erstattet bekommen hat? Oder gibt es andere Erstattungswege für diese Kosten?

Petra Coordes und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 15.10.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 22/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Sachstand Erstellung eines Konzeptes Städtepartnerschaften
(Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Aktuell unterhält Bremerhaven mit sechs Städten (Cherbourg-en-Cotentin, Frederikshavn, Pori, Szczecin, der Kreis North East Lincolnshire mit der Stadt Grimsby) Städtepartnerschaften, wobei die mit Kaliningrad zurzeit ruht. In ihrer Sitzung am 20.04.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Magistratsvorlage beschlossen, in der die Entwicklung eines Konzeptes zur Intensivierung der Pflege und Förderung der Städtepartnerschaften angekündigt wird (Vorlage StVV-V 27/2023). Inzwischen sind gut zwei Jahre vergangen, in denen weder die Stadtverordnetenversammlung noch ein Fachausschuss mit diesem Konzept befasst wurde.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Aktivitäten gab es in den letzten zwei Jahren im Rahmen der aktuell fünf bestehenden Städtepartnerschaften?
2. Wie weit ist die Entwicklung des *Konzepts zur Intensivierung der Pflege und Förderung der Städtepartnerschaften* fortgeschritten und wann ist mit Fertigstellung und Vorlage des Konzeptes bzw. mit einem Zwischenbericht zu rechnen?
3. Welches Dezernat ist bzw. welche Dezernate sind für die Erstellung des Konzeptes verantwortlich?
4. Inwieweit werden welche Akteur*innen der Stadtgesellschaft, die in der Vergangenheit die Beziehungen zu den Partnerstädten maßgeblich getragen haben (z.B. Sportvereine, Feuerwehr, Vereine, Schulen, engagierte Einzelpersonen etc.), sowie Akteur*innen in den Partnerstädten in die Erstellung des Konzeptes mit eingebunden?
5. Inwieweit wird eine Förderung privaten Engagements für Städtepartnerschaften durch die Stadt Bremerhaven im Rahmen des neuen Konzeptes vorgesehen?
6. Welche Rolle wird im Städtepartnerschaften-Konzept für die jüngst beschlossene *Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven* vorgesehen sein?

Elena Schiller, Bettina Zeeb und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 16.10.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 24/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Schülerbeförderung – Antragsstellung und Verfahrensabläufe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen im Alltag zahlreiche Termine koordinieren und stehen oft vor organisatorischen und emotionalen Herausforderungen. Häufig erfordert die enge Zusammenarbeit mit Schulen, Therapeut*innen und Institutionen viel Zeit und Engagement. Hier bietet die Unterstützung bei der Schülerbeförderung eine wichtige Entlastung der Familien.

Das Schulamt wird die bislang von der Stadt freiwillig angebotene Schülerbeförderung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem Schuljahr 2026/2027 einstellen. Die Familien müssen Förderungen hierzu zukünftig im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen beantragen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im aktuellen Schuljahr 2025/2026 beschult?
(Bitte getrennt nach Schulformen und Förderschwerpunkten auflisten)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nutzen im aktuellen Schuljahr 2025/2026 die angebotene Schülerbeförderung?
(Bitte getrennt nach Schulformen und Förderschwerpunkten auflisten)
3. In der Vorlage Nr. V+G/VGB 51/2025 wird ausgeführt, dass eine schultägliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarfen die Fahrten „zwischen Wohnung der Schülerin oder des Schülers und den jeweiligen Schulstandorten und zurück“ umfasse. Gibt es in diesem Rahmen für die genannten Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten, zu außerunterrichtlichen und außerschulischen Angeboten (z.B. Teilnahme an: der Frühbetreuung, AGs, Klassenausflüge, Betriebspraktikum, Berufsinformessen etc.) befördert zu werden?
4. Im Bericht zur Anfrage der Grünen vom 02.07.2025 (III-S 11/2025) zu Leistungen der Schülerbeförderung im Rechtskreis SGB IX wird ausgeführt, dass der konkrete Ablauf zur Beantragung der Schülerbeförderung derzeit noch in der Abstimmung sei und vor einer „verbindlichen Festlegung“ des Verfahrens ämterübergreifende Gespräche erforderlich seien, „um eine einheitliche und praktikable Lösung zu entwickeln.“
 - a) Wie ist der aktuelle Zwischenstand dieser Abstimmung?
 - b) Welche Schritte werden unternommen, um das „neue“ Antragsverfahren niedrigschwellig und möglichst barrierefrei zu gestalten?
 - c) Wie werden insbesondere die Eltern, die für ihre Kinder bisher bereits die Schülerbeförderung in Anspruch genommen haben, über das neue Verfahren informiert?

Mitteilung Nr. MIT-AT 1/2025		
zur Antrag Nr. nach § 36 GOSTVV der Fraktion / Gruppe vom Thema:		Ä-AT – 5/2024 SPD/CDU/FDP 25.04.2024 Kommunale Wärmeplanung
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. August 2024 mehrheitlich beschlossen,

1. dass der Magistrat beauftragt wird, bis Ende 2024 eine städtische Gesellschaft, als Tochter einer bestehenden Gesellschaft, mit dem Ziel, die Wärmeversorgung in Bremerhaven gemeinsam mit den vorhandenen Netzbetreibern vor Ort voranzutreiben, zu gründen und die Stadtverordnetenversammlung entsprechend darüber zu informieren und
2. dass der Magistrat beauftragt wird, den kommunalen Wärmeplan für das Stadtgebiet Bremerhaven im dritten Quartal 2025 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung auf den obigen Antrag folgende Mitteilung zu geben (Zwischenmitteilung):

Zu 1.: Die Dezernenten für Umwelt und Klima und Finanzen haben gemeinsam mit dem Umweltschutzamt und der Stadtkämmerei das Gespräch mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft STÄWOG und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft BIS gesucht, um das Interesse dieser Gesellschaften an der Gründung einer Wärme-gesellschaft zu eruieren.

Es kann festgestellt werden, dass beide Gesellschaften diese Aufgabe als bedeutsam und zu ihrem Geschäftsgebiet passend einschätzen. Wichtig ist zunächst herauszufinden, welche Wärmequellen nutzbar sind und welche Areale zukünftig über einen Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes mit Abwärme aus der Müllbeseitigungsanlage versorgt werden. Diese Informationen werden aus dem kommunalen Wärmeplan erwartet, der aktuell erarbeitet und bis Ende 2025 zur Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss vorgelegt werden soll.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Nutzung der Wärmequellen Luft und Wasser für dezentrale Wärmeerzeugung über Wärmepumpen immer interessanter wird, da zunehmend größere Wärmepumpen wirtschaftlich eingesetzt werden können. Die STÄWOG und die BIS bereiten aktuell ein Pilotprojekt in einer großen Wohnanlage in Bremerhaven vor, bei dem für rund 300 Wohnungen mittels zweier Wärmepumpen die Wärmeversorgung sichergestellt werden soll. Dabei ist es erforderlich, einen entsprechenden Hochtemperaturspeicher für das erwärmte Wasser einzusetzen. Sollte dieses Projekt erfolgreich sein, könnte es als Blaupause für weitere Versorgungen von

Wohnanlagen, aber auch Gewerbebetriebe, in Bremerhaven dienen.

Die Gesellschaften nehmen sich also des Themas der Wärmeversorgung in Bremerhaven gemeinsam an, sie beobachten die technologische Entwicklung des Marktes der Wärmeerzeugung sehr genau und sehen in dieser Thematik eine strategische Ergänzung ihrer bisherigen Geschäftsaktivitäten.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Dezernentin für Umwelt und Klima über den Fortgang des Projektes zu gegebener Zeit zu berichten.

Zu 2.: Es ist geplant, den kommunalen Wärmeplan im Rahmen einer Sondersitzung bis Ende des Jahres 2025 dem Bau- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister